Digitized by Google

<36601861830011

<36601861830011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

m

Ph ll 295/1

Philos. Encyclop. 32k.

R

Encyklopädie

der gesammten

philosophischen

Wissenschaften,

im

Geiste des Systems einer neutralen Philosophie.

Für Vorlesungen und zum Selbstunterrichte geschrieben

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

ordentlichem Professor des Natur- und Völkerrechts auf der Universität Wittenberg und des akademischen Seminariums Direktor.

Erster Theil,

welcher die Wissenschaften der theoretischen und practischen Philosophie — die Fundamentalphilosophie, die Logik, die allgemeine Sprachlehre, die Metaphysik — die Moralphilosophie, das Natur- und Völkerrecht und die philosophische Religionslehre enthält.

Leipzig,
im Schwickertschen Verlage,
1807.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Als mein verewigter Lehrer und Freund Heydenreich vor vierzehn Jahren seine encyklopädische Einleitung in das Studium der Philosophie herausgab, konnte er, der dem Systeme der kritischen Philosophie mit Wärme zugethan war, dieses System im Grundrisse dieses Werkes durchführen, ohne andere Anfechtungen, als von dem gestürzten Wolfianismus befürchten zu dürfen. Seit diesen vierzehn Jahren aber hat sich die Richtung des philosophischen Studiums durchaus verändert, obgleich alle seit dieser Zeit entstandene philosophische Systeme, der transcendentale (Fichte'sche) Idealismus, das Virtualitätssystem, der Synthetismus, das Identitätssystem, der rationale Realismus, der neuere Skepticismus, die Berg'sche Epikritik u. s. w. nur dadurch möglich wurden, daß der Kriticismus ihnen vorausgegangen war und die Schulmetaphysik gestürzt hatte. Je mehr oder je weniger sich diese Systeme dem Dogmatismus nähern; desto schwächer oder stärker schimmern auch die Spuren des Kriticismus aus ihnen hervor.

In jener Blüthe des kritischen Systems, vor ohngefähr vierzehn bis sechszehn Jahren, gehörte auch

Digitized by Google

ich zu deſſen wärmſten Anhängern und Vertheidigern. Bei freiem fortgeſetzten Nachdenken darüber und bei der liberalſten Prüfung der aus demſelben hervorgehenden neuen Syſteme, erhielt aber meine Ueberzeugung allmählig in vielen wichtigen Puncten eine andere Richtung. Ich fand, daß über die Art aller philoſophiſchen Syſteme — über das gegenſeitige Verhältniß des Objectiven zum Subjectiven und des Subjectiven zum Objectiven — durchaus nichts Allgemeingültiges feſtgeſetzt werden könne, und daß die philoſophirende Vernunft dieſes Verhältniß als über allen Beweis und über alle Widerlegung hinaus auf ſich beruhen laſſen müſſe. Dieſer Satz iſt denn das Kriterium der neutralen Philoſophie, die ich in dem vorliegenden Werke, nach meiner gegenwärtigen Anſicht von einer möglichen Neutralität gegen die herrſchenden philoſophiſchen Syſteme, in ihrem völligen Umfange zu begründen und durchzuführen geſucht habe.

Verlange ich von dem Geiſte des Zeitalters nicht zu viel; ſo wünſchte ich, daß man über dieſes Syſtem der neutralen Philoſophie nicht eher abſpräche, als bis man das ganze Werk geleſen und ſich von meiner Anwendung und Durchführung jenes, in der Fundamentalphiloſophie begründeten, Satzes in allen einzelnen philoſophiſchen Wiſſenſchaften überzeugt hätte. Dann wünſchte ich, daß man dieſe neutrale Philoſophie aus und in ſich ſelbſt beurtheilte, und nicht den Maasſtab eines fremden Syſtems an dieſelbe legte. Sie muß, bei einer auf

die letztere Weise eingeleiteten Beurtheilung, durchaus das verlieren, was ihr eigenthümlich ist: ihre Neutralität.

So oft ich auch schon über einzelne philosophische Wissenschaften dem Publikum die Resultate meines Nachdenkens vorgelegt habe; so bin ich mir doch lebhaft bewußt, daß dieses Werk mit einer größern Sorgfalt bearbeitet ist, als meine frühern Versuche. Nicht nur, daß ich der stylistischen Darstellung, wie es für akademische Vorträge so wesentlich nöthig ist, diejenige Vollendung zu geben gesucht habe, die mir möglich war; so habe ich auch mehrere einzelne philosophische Wissenschaften völlig von meinen frühern Ansichten darüber verschieden und neu bearbeiten müssen, wie man freilich erst am sichersten dann beurtheilen kann, wenn auch der zweite Theil erschienen ist, der die angewandten philosophischen Wissenschaften — die empirische Psychologie, die Aesthetik, die Staatslehre und die Pädagogik — enthält.

Daß ich eine sogenannte Fundamentalphilosophie (eine Wissenschaft der philosophischen Grundlehren) die Reihe der philosophischen Wissenschaften eröffnen ließ, werden mir diejenigen nicht verdenken, welche mit mir die Ueberzeugung theilen, daß die empirische Psychologie keine Wissenschaft der theoretischen Philosophie sey, sondern zu den angewandten philosophischen Wissenschaften gehöre, und daß man bisher Untersuchungen in sie gezogen habe, die ihr eigentlich fremd sind, dage-

Digitized by Google

gen andere Gegenstände ihr nothwendig zugetheilt werden müssen, die man bisher irrig zur Pflichtenlehre zog.

Darüber, daß ich die allgemeine Sprachlehre auf die allgemeine Denklehre (Logik) unmittelbar folgen lasse, entschuldige ich mich bei denen nicht, welche die Logik noch zu den formellen philosophischen Wissenschaften rechnen. Diese müssen dasselbe auch mit der allgemeinen Sprachlehre thun, welche eben so, wie die Logik, die Ordnung, Sicherheit und Gründlichkeit in den Aeußerungen unsrer geistigen Thätigkeit befördert.

Die Metaphysik, wie sie in diesem Werke bearbeitet ist, kann ich als eine ganz neue Wissenschaft ankündigen. Denn seit Kant die Schulmetaphysik stürzte, erhielten wir an der Stelle der Metaphysik entweder blos eine Kritik der ehemaligen metaphysischen Systeme, oder einen neuen Dogmatismus, nur unter veränderter Form und verändertem Namen. Die hier mitgetheilte Metaphysik enthält etwas, das bei den Freunden des kritischen Systems ganz fehlt, nämlich außer der Metaphysik des Vorstellungsvermögens, auch eine Metaphysik der Phantasie, des Gefühlsvermögens und des Begehrungsvermögens, und dadurch nur wird es ihr möglich, das gesammte Transcendentale in dem geistigen Subjecte zu umschließen.

In der Moralphilosophie habe ich, überzeugt von dessen Unhaltbarkeit, das Koordinationssystem (der Tugend und Glückseligkeit),

Digitized by Google

das ich ehemals aufstellte, mit derselben Unpartheilichkeit wieder aufgegeben, mit welcher ich dasselbe so lange vertheidigte, als mir die Wahrheit desselben einleuchtete. Ich hoffe, daß man in der Metaphysik der Sitten das mir Eigenthümliche nicht verkennen wird, ob nun gleich meine Moralphilosophie sich itzt wieder mehr der Moral des kritischen Systems nähert, als ehemals. — Dasselbe gilt auch von der philosophischen Religionslehre.

So gern ich aber in Hinsicht der Moralphilosophie den Erinnerungen der Recensenten meiner frühern Schriften nachgegeben habe; so wenig war mir dies bei der philosophischen Rechtslehre möglich. Ich kann mich durchaus von der Ueberzeugung nicht trennen, daß an der Spitze der Rechtslehre, eben so wie am Eingange der Pflichtenlehre, ein Ideal stehen müsse, wodurch die Rechtslehre, im wissenschaftlichen Range, mit der Pflichtenlehre auf gleiche Linie gestellt wird. Ich habe meine frühern Ansichten darüber, die einige denkende Recensenten geprüft und gebilligt haben, von neuem verarbeitet, hier wieder aufgestellt, und wiederhohle es mit fester Ueberzeugung, daß es Nachtheil für die philosophische Rechtslehre als Wissenschaft war, als man sich im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts von dem von Pufendorf trefflich gebahnten Wege entfernte und dem zu sehr am positiven Rechte klebenden Gundling beinahe ausschließend folgte. Doch wird man meine Rechtslehre nicht eher völlig gerecht be-

Digitized by Google

urtheilen können, als bis man die im zweiten Theile erscheinende Staatslehre damit verglichen hat.

Daß die Kürze eines Kompendiums der weitern Auseinandersetzung und allseitigen Begründung und Durchführung meiner gegenwärtigen Ueberzeugung nachtheilig werden mußte, fühlte ich von selbst; aber ich wollte, für den Behuf meiner Vorlesungen, ein Werk schreiben, über welches ich in dem Laufe eines Jahres den ganzen Kursus der philosophischen Wissenschaften beendigen könnte, und nach dieser Veranlassung muß man also die äußere Oekonomie dieser Encyklopädie beurtheilen. Dasselbe gilt auch von der beigebrachten Literatur, die, nach meiner Ueberzeugung, für den angehenden Studirenden eher zu reich, als zu arm seyn muß, um ihn mit dem ganzen bisherigen Anbaue der philosophischen Wissenschaften in einer kurzen Kritik der dazu gehörenden Schriften in Vorlesungen bekannt zu machen, und dadurch sein eignes Studium dieser Wissenschaften zu erleichtern.

Die Druckfehler im ersten Theile werden am Schlusse des zweiten aufgeführt werden.

Wittenberg, den 23 Mai 1807.

Pölitz.

Digitized by Google

Inhalt des ersten Theils.

Einleitung

1. Charakter der Philosophie als Wissenschaft. Seite 1
2. Umfang des Gebietes der Philosophie. . 2
3. Tendenz der Philosophie. . . . 3
4. Subjectives Bedurfniß für Philosophie. . 4
5. Methode beim Studium der Philosophie. . 7
6. Definition der Philosophie als Wissenschaft und Eintheilung derselben. . . . 9
7. Literatur der Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften. 13
8. Philosophie des Lebens. . . . 17
9. Verhältniß der Philosophie zu den andern Wissenschaften. 19

I) Fundamentalphilosophie.

1. Begriff der Fundamentalphilosophie . 20
2. Begriff der Nichtphilosophie. . . 21
3. Bewußtseyn. 21
4. Unmittelbare Thatsachen des Bewußtseyns. 22
5. Das Reich der Natur. . . 23
6. Das Reich der Freiheit. . . 25
7. Ursprüngliche Gesetzmäßigkeit der drei geistigen Vermögen. 26
8. Gegenseitiges Verhältniß der drei geistigen Vermögen. 27
9. Das Vorstellungsvermögen. . . 28
10. Das Gefühlsvermögen. . . 31
11. Das Begehrungsvermögen. . . 33
12. System der neutralen Philosophie. . 36
13. Literatur der theoretischen Philosophie überhaupt. 40

II) Logik, oder Wissenschaft der ursprünglichen Formen des Denkens.

Einleitung

1. Propädeutische Begriffe. . . . 47
2. Zweck der Logik. . . . 48
3. Verhältniß der Logik zur Philosophie überhaupt. 48
4. Logik, als Grammatik des Verstandes. . 49
5. Logik, als formelle Wissenschaft. . . 50
6. Eintheilung der Logik. . . 51
7. Schicksale der Logik, als Wissenschaft. . 52
8. Literatur der Logik. . . . 53

Digitized by Google

A) Reine Logik.

9. Inhalt der reinen Logik. . . Seite 57
10. Die drei höchsten Denkgesetze. . . 57
11. Begriffe und deren Merkmale. . . 59
12. Eintheilung der Begriffe. . . 60
13. Inneres Verhältniß der Begriffe gegen einander. 64
14. Urtheile. . . . 65
15. Eintheilung der Urtheile. . . 65
16 Form der Urtheile. . . 65
17. Wissenschaftlicher Gebrauch der Urtheile. 69
18. Definition. . . . 71
19. Regeln zur Bildung der Definitionen. . 72
20. Eintheilung der Definitionen. . . 73
21. Description. . . . 74
22. Deduction (Exposition). . . 75
23. Distinction. . . . 76
24. Eintheilungen. . . . 77
25. Unterschied zwischen Theilung, Zertheilung und Eintheilung eines Satzes. . . . 79
26. Schlüsse. . . . 80
27. Eintheilung der Schlüsse. . . 81
28. Unmittelbare Schlüsse. . . 82
29. Mittelbare Schlüsse. . . 84
30. Fehler, die bei den Schlüssen begangen werden können. 86
31. Beweise durch Schlüsse. . . 88
32. Eintheilung der Beweise. . . 89

B) Angewandte Logik.

33. Begriff und Zweck derselben. . . 89
34. Allgemeine Grundsätze in Betreff der menschlichen Erkenntniß. . . . 90
35. Methode bei der Erweiterung der Erkenntniß. 92
36. Subjective Mängel unsrer Erkenntniß. . 94
37. Gewißheit der Erkenntniß. . . 96
38. Hülfsmittel der Erkenntniß. . . 97
39. Wahrheit und Wahrscheinlichkeit. . 100
40. Meinung, Glauben, Wissen. . 100
41. Horizont der individuellen Erkenntniß. 101
42. Logische Vollkommenheit der subjectiven Erkenntniß 101

III) Allgemeine Sprachlehre, oder Wissenschaft der ursprünglichen Formen des Sprechens.

1. Philosophische Begründung der Sprache. 102

Digitized by Google

2. Begriff der philosophischen oder allgemeinen Sprachlehre. Seite 104
3. Literatur der philosophischen Sprachlehre. 105
4. Logische Begründung der Redetheile. 107
5 Redetheile zur Bezeichnung des Subjects. 108
6. Redetheile zur Bezeichnung des Prädicats. 108
7. Die Conjunction. 109
8. Die Interjection. 110
9. Empirischer Gebrauch der Redetheile. 111
10. Die Redetheile nach ihrer philosophischen Geltung. 112
a) das Substantiv. 112
11. Ueber das Geschlecht der Substantiven. 113
12. b) der Artikel. 114
13. c) die Flexion des Substantivs und die Präposition. 115
14. d) das Zahlwort. 117
15. e) das Pronomen. 117
16. Die attributiven Redetheile. 118
17. a) das Adjectiv. 119
18. b) das Verbum. 120
19. Fortsetzung. 121
20. Fortsetzung. 121
21. Fortsetzung. 122
22. Schluß der Lehre vom Verbum. 123
23. c) das Particip. 124
24. d) das Adverbium. 125
25. Die Conjunction. 127
26. Die Interjection. 128
27. Der Syntax. 128
28. Die Interpunction. 130
29. Die Synonymik. 131

IV) Metaphysik (Transcendentalphilosophie.)

1. Aufgabe der Metaphysik. 132
2. Zusammenhang der Metaphysik mit der Fundamentalphilosophie. 134
3. Das Letzte und Höchste des Menschen. 134
4. Fortsetzung. 135
5. Fortsetzung. 137
6. Eintheilung der Metaphysik. 137
7. Rückblick auf die metaphysischen Systeme. 139
8. Literatur der Metaphysik. 147
9. A) Metaphysik des Vorstellungsvermögens. 151
10. Ding Möglichkeit. 153
11. Existenz. Wirklichkeit. 153

Digitized by Google

12. Raum und Zeit. . . . Seite 154
13. Subſtanz. . . . 157
14. Kauſalität. . . . 159
15. Kraft. . . . 160
16. Die drei höchſten Ideen der Vernunft. . 161
17. a) Seele. . . . 163
18 b) Welt. . . . 166
19. c) Gott 169
20. Reſultat der Metaphyſik des Vorſtellungsvermögens 177
21. Metaphyſik der Phantaſie. . . 178
22. Verſchiedenheit der Ideale. . . 180
23. Fortſetzung. . . . 181
24. B) Metaphyſik des Gefühlsvermögens. . 183
25. Urſprünglichkeit des Gefühlsvermögens. . 183
26. Eigenthümliche Ankündigung des Gefühlsvermögens 184
27. Eigenthümliche Form der Thätigkeit des Gefühlsvermögens. 184
28. Realismus des Gefühls. . . . 185
29. Das Abſolute des Gefühlsvermögens. . 186
30. Fortſetzung. . . . 188
31. Ueber das Verhältniß des Gefühlsvermögens zur Vernunft und Phantaſie. . . . 189
32. C) Metaphyſik des Begehrungsvermögens. 191
33. Urſprüngliche Form der Thätigkeit des Begehrungsvermögens. 191
34. Freiheit. . . . 192
35. Moraliſche Teleologie. . . . 193
36. Koordinirtes Ideal der Pflichten- und Rechtslehre. 194
37. Ideal der Kunſt. . . . 196
38. Ideal-Realismus des Begehrungsvermögens. 196

V) Moralphiloſophie.

A) Einleitung, oder Metaphyſik der Sitten. 198
1. Begriff der practiſchen Philoſophie überhaupt. 198
2. Das menſchliche Begehrungsvermögen. . 199
3. Fortſetzung. . . . 200
4. Sittliche Freiheit. . . . 202
5. Das Sittengeſetz. . . . 203
6. Fortſetzung. . . . 204
7. Höchſter und letzter Zweck des Menſchen. . 205
8. Ideal der geſammten practiſchen Philoſophie. 206
9. Die philoſophiſche Religionslehre als ein Theil der practiſchen Philoſophie. . . . 208

Digitized by Google

10. Angabe der einzelnen Wissenschaften der practischen Philosophie. . . . Seite 209
11. Unterschied zwischen Metaphysik der Sitten- und Pflichtenlehre. 210
12. Bestimmung des Menschen. . . . 211
13. Begriff der Pflicht. 212
14. Pflichtenlehre. 213
15. Begriff der Tugend. 215
16. Resultate über das Wesen der Tugend. . 216
17. Verhältniß der Tugend zur Glückseligkeit. . 220
18. Moralische Kollisionen. 227
19. Verhältniß der moralischen Verbindlichkeiten gegen einander. 229
20. Klugheitslehre. 229
21. Unterschied zwischen Legalität und Moralität der Handlungen. 231
22. Gute und böse Handlungen. . . . 232
23. Sittliche Zurechnung. 233
24. Gewissen 236
25. Das höchste Gut. Das vollendete Gut. . 238
26. Das Böse im Menschen. . . . 239
27. Ursachen des Sittlich-Bösen. . . . 241
28. Besserung. 243
29. Tugendmittel. 243
30. Eintheilung der Pflichtenlehre. . . 246
31. Würde der Moralphilosophie, als Wissenschaft. 248
32. Literatur der Moralphilosophie. . . 249
B) Ethik oder Pflichtenlehre. . . 258
33. 1) Pflichtmäßiges Betragen des Menschen nach seinem Verhältnisse zur sinnlichen Welt. . 258
34. a) Vernunftmäßiges Betragen in Hinsicht auf die leblosen Geschöpfe der sichtbaren Natur. . 259
35. b) Vernunftmäßige Thätigkeit in Hinsicht auf die lebendigen Geschöpfe der sichtbaren Natur (die sogenannten Pflichten gegen die Thiere). . . 260
36. 2) Pflichtmäßiges Betragen des Menschen nach seinem Verhältnisse zur übersinnlichen Welt. . 263
37. a) Pflichten, zu deren Erfüllung wir als unsterbliche Wesen verbunden sind. 264
38. b) Pflichten gegen Gott. 266
39. Streben nach Aehnlichkeit mit Gott. — Ehrfurcht gegen Gott. — Gehorsam gegen Gott. — Vertrauen auf Gott. — Ergebung in seinen Willen. — Geduld im Leiden. 268

Digitized by Google

40. Bewunderung Gottes. — Liebe gegen Gott. — Dankbarkeit gegen Gott. — Freude an Gott. — Demuth gegen Gott. — Andacht. — Gebet. Seite 272
41. Religionserkenntniß. — Prüfungs- und Forschungsgeist. — Frömmigkeit oder Religiosität. — Gewissenhaftigkeit. Eid. — (Gelübde). 275
42. Religionsbekenntniß. — Gottesverehrung. — Religionseifer. 279
43. 3) Pflichten des Menschen gegen sich selbst. 281
44. a) Pflichten gegen den Körper. 281
45. α) inwiefern er ein selbstständiges organisches Ganze, 282
46 β) inwiefern er das Werkzeug des Geistes ist. 289
47. b) Pflichten des Menschen gegen seinen Geist. 290
48. Allgemeine Bedingungen der subjectiven moralischen Reife. 291
49. Pflichten in Hinsicht des Erkennens. 293
50. Pflichten in Hinsicht der Gefühle. 297
51. Pflichten in Hinsicht der Bestrebungen. 300
52. Pflichten in Hinsicht der äußern Sitten. 306
53. Pflichten in Hinsicht auf unsre äußern Verhältnisse. 308
54. 4) Pflichten des Menschen gegen Andre. 327
55. a) Allgemeine Pflichten gegen Andre als moralische Wesen. 328
56. b) Besondere Pflichten gegen Andre, die α) aus der Pflicht der Gerechtigkeit, und 331
57. β) aus der Pflicht der Güte hervorgehen. 337
58. c) Pflichten in Hinsicht auf die besondern äußern Verhältnisse mit Andern. 352

VI) Philosophische Rechtslehre.

Propädeutik der philosophischen Rechtslehre. 364
1. Begriff des Rechts. 364
2. Fortsetzung. 365
3. Ideal der philosophischen Rechtslehre. 367
4. Wissenschaftliche Behandlung des Naturrechts aus dem Standpuncte dieses Ideals. 368
5. Verhältniß des Völkerrechts zum Naturrechte. 370
6. Verhältniß des Staatsrechts zum Naturrechte. 371
7. Fortsetzung. 374
8. Verhältniß der Politik zum Naturrechte. 375
9. Literatur des Natur- und Völkerrechts. 377
A) Philosophisches Naturrecht. 391
10. Inbegriff desselben. 391

Digitized by Google

1) Reines Naturrecht. . . . Seite 392
11. Die Rechtsgesellschaft. . . . 392
12. Urrechte der Menschheit. . . . 393
13. Eintheilung der Urrechte der Menschheit. . 394
14 a) Recht auf äußere Freiheit. . . 394
15. b) Recht auf äußere Gleichheit. . . 395
16. c) Recht auf persönliche Würde. . . 396
17. d) Recht auf guten Namen. . . 397
18. e) Recht auf freien Verkehr mit Andern und auf Publicität. 398
19. f) Recht auf öffentliche Sicherheit. . 400
20. g) Recht auf Eigenthum. . . . 401
21. h) Recht auf Schließung und Haltung der Verträge. 402
2) Angewandtes Naturrecht. . . 404
22. Begriff desselben. 404
23. a) der Gesellschaftsvertrag. . . 404
24. b) der Regierungsvertrag. . . 405
25. c) der Bevollmächtigungsvertrag. . . 406
26. d) der Aufbewahrungsvertrag. . . 407
27. e) Vertrag des häuslichen Lebens. . 407
28. f) Ehelicher Vertrag. . . . 408
29. g) Aelternrecht. 411
30. h) Dienstvertrag. 412
31. i) Familienrecht. 414
32. k) Vertrag auf den Fall des Todes. . 414
33. l) Rechte der Wahnsinnigen. . . 415
34. m) Allgemeines Gesellschaftsrecht. . . 415
B) Philosophisches Völkerrecht. . . . 417
35. Begriff eines Volkes. — Völker. . 417
36. Völkerrecht. 418
37. Inbegriff des Völkerrechts. . . . 420
38. a) Freiheit der Völker. . . . 420
39. b) Gleichheit der Völker. . . 420
40. c) Organisation eines Volkes . . . 421
41. d) Publicität der Völker. . . 422
42. e) Sicherheit der Völker. . . 423
43. f) Kredit der Völker. . . 424
44. g) Rechtlicher Territorialbesitz der Völker. . 424
45. h) Rechtliche Verträge zwischen den Völkern. 426
46. i) Gesandtenrecht. . . 427
47. Weltbürgerrecht. . . . 428

Digitized by Google

VII) Philosophische Religionslehre.

Propädeutik der philosophischen Religionslehre. Seite 429
1. Gegenstände der philosophischen Religionslehre. 429
2. Religion überhaupt. 431.
3. Unterschied zwischen natürlicher und moralischer Religion. 432.
4. Literatur der philosophischen Religionslehre. 433
5. Natur des moralischen Glaubens. 442
6. Fortsetzung. 443
7. Glaube an Unsterblichkeit. 446
8. Fortsetzung. 447
9. Glaube an eine moralische Weltordnung. 448
10. Fortsetzung. 449
11. Glaube an das Daseyn Gottes. 450
12. Fortsetzung 451
13. Begriff der göttlichen Eigenschaften. 453
14. Eintheilung der göttlichen Eigenschaften. 453
15. Fortsetzung. 454
16. Schöpfung. 455
17. Erhaltung. 456
18. Regierung. 457
19. Fortsetzung. 458
20. Moralische Theodicee. 459
21. Fortsetzung. 460
22. Moralischer Optimismus. 461
23. Subjective Religiosität. 463

Digitized by Google

Einleitung.

1. Charakter der Philosophie als Wissenschaft.

Unter allen Wissenschaften behauptet die Philosophie den ersten Rang. Sie beschäftigt sich nicht nur ausschließend mit dem Menschen selbst, indem sie ihn nach dem ganzen Umfange seiner unermeßlichen Anlagen, Vermögen und Kräfte darstellt, und die sittliche Gesetzgebung in ihrer Reinheit entwickelt, durch welche er die möglichsthöchste individuelle Reife erlangen kann und soll; sie begründet auch alle übrige Wissenschaften, und macht erst den wissenschaftlichen Charakter einer menschlichen Erkenntniß überhaupt möglich.

Der Mensch, nach der Gesammtheit seiner Anlagen und Kräfte, besonders aber nach der Unermeßlichkeit seiner geistigen Vermögen, steht im Mittelpuncte der Philosophie. Je nachdem der Philosoph in die verborgenen Tiefen seines eignen geistigen Wesens hinabsteigt und das innere Universum des menschlichen Denkens, Fühlens und Strebens entwickelt; je nachdem gestaltet sich auch sein philosophisches System. So divergirend aber auch die Richtungen und Tendenzen der verschiedenen, älteren und neueren, philosophischen Systeme seyn mögen (eine Untersuchung, die nicht in eine Encyklopädie der Philosophie, sondern in die Geschichte dieser Wissenschaft, und höchstens als Anhang zur Metaphysik gehört); so ist doch eine encyklopädische Uebersicht der gesammten philosophischen Wissenschaften, unabhängig von einem herrschenden Schulsysteme, aus dem neutralen Standpuncte gegen alle herrschende Systeme möglich, und diese ist es, die hier versucht werden soll, weil sie sich am meisten zu einem propädevtischen Kursus

der gesammten Philosophie eignet, um dadurch in das Gebiet der Philosophie eingeführt und mit der Reichhaltigkeit dieses Feldes bekannt zu werden. Wer dann das Bedürfniß fühlt, sich dem Studium der Philosophie entweder ausschließend, oder doch in einem höhern, als dem gewöhnlichen Sinne zu widmen; der kann, nach einer solchen vorausgegangenen encyklopädischen Uebersicht des ganzen großen Gebietes der philosophischen Wissenschaften, diese Wissenschaften im Einzelnen entweder beim Besuche der akademischen Vorlesungen studiren, oder auch im Privatstudium anbauen.

2. Umfang des Gebietes der Philosophie.

Obgleich auch die Philosophie, bei dem Studium derselben, von mechanischen Köpfen mechanisch betrieben und in eine Sache des Gedächtnisses verwandelt, von dem bloßen Brodgelehrten, der sich ausschließend einer künftig nährenden Facultätswissenschaft widmet, nur beiläufig mitgenommen, von dem Schwachkopf als zu hoch über seine Fassungskräfte bald wieder verlassen, von dem Wüstling als unbrauchbar für die wildesten Genüsse des Lebens verachtet, und von dem Mystiker mit der nachtheiligsten Richtung der Phantasie auf das Transcendente, das völlig außerhalb der Sphäre menschlicher Forschung liegt, angebaut wird; so ist sie doch die einzige Wissenschaft, die sich ausschließend mit dem Menschen beschäftigt, und die sowohl die in ihm liegenden Urformen alles Denkens, Erkennens und Darstellens, als auch die unermeßlichen, in ihm ursprünglich begründeten, Ideale des Wahren, Schönen und Guten in ihrem ganzen Umfange entwickelt, zu deren Realisirung sein freier Wille durch die Vernunft unnachlaßlich aufgefodert wird. Nicht minder trägt sie ihre Grundsätze auf die Ankündigung des Menschen in der wirklichen Welt und auf die mannigfaltigen psychologischen Erscheinungen über, die an demselben, auch

Digitized by Google

den unendlichen Verschiedenheiten der Individualität, wahrgenommen werden, und bietet den allgemeinen Gesichtspunct für die psychologische Darstellung des Menschen im Kreise der Erfahrung dar, und da der Mensch, in Hinsicht auf seine Verbindung mit andern Wesen seiner Art, im Staate lebt, so müssen auch die ewigen und unveränderlichen Gesetze für die beste Organisation des Staates und für die Entwickelung und Vervollkommnung der Menschheit in dem Staate und durch den Staat einzig aus der Philosophie hervorgehen. — So umschließt die Philosophie also in der That den ganzen Menschen; er werde nun nach der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit seiner geistigen Vermögen, oder nach seiner Verpflichtung, das Sittengesetz der Vernunft durch seine Handlungen zu realisiren, oder nach seiner Ankündigung im Kreise der Erfahrung, oder nach seinem Leben im Staate dargestellt.

3. Tendenz der Philosophie.

Auch liegt die letzte Bedingung alles Philosophirens dem Menschen sehr nahe, und mehr oder weniger muß jedes vernünftige Wesen sich von dem Interesse der großen und erhabenen Gegenstände der Philosophie ergriffen fühlen. Die letzte Bedingung alles Philosophirens liegt nämlich in dem Umfange, in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit, und in der Perfectibilität der geistigen Vermögen des Menschen. Drei Vermögen, das Vorstellungs- Gefühls- und Bestrebungsvermögen, kündigen sich ursprünglich und gleichmäßig begründet in dem Geiste des Menschen an. Sie streben in allen ihren höhern Richtungen über die Erde und über die irdischen Bedürfnisse und Zwecke hinaus, und sind einer ins Grenzenlose fortschreitenden, harmonischen Entwickelung und Ausbildung empfänglich. So reich und mannigfaltig nun auch diese geistigen Anlagen sich ursprünglich ankündigen; so ist es doch nicht gleichgültig, ob ihre Entwickelung dem Zufall überlassen bleibt oder gesetzmäßig betrieben wird, an

Digitized by Google

welchen Gegenständen sie geübt und wie sie in ihrer Ausbildung und Reife geleitet werden; denn nur das Ewige, nur die Realisirung der unendlichen Ideale, die sich in dem innern Heiligthume des menschlichen Geistes entfalten, kann das einzig würdige Ziel eines Wesens seyn, das mit der Kraft ausgestattet wurde, diese Ideale selbstthätig in sich hervorzubringen, sie sich als die Endpuncte seiner gesammten Thätigkeit vorzuhalten und durch jede freie Handlung sich denselben zu nähern.

Der Mensch ist also zu einem grenzenlosen Fortschritte in der Erforschung der Wahrheit, in der Darstellung und in dem Genusse des Schönen und in der Ausübung des Guten um des Guten selbst willen bestimmt, und diese drei Ideale, Wahrheit, Schönheit und Sittlichkeit, sind das Universum, das er in sich trägt. Je reifer er wird; desto verklärter stehen diese Ideale vor ihm, und desto unaufhaltbarer fühlt er sich von ihnen ergriffen und zu ihrer Realisirung hingezogen. Je weiter er hingegen in seiner Bildung und Reife zurückbleibt; desto mehr verschwinden sie ihm aus dem Blicke.

Daß aber der Mensch sich in der Unendlichkeit dieser Ideale seines geistigen Wesens selbst begreife, und sich denselben rastlos nähere; dazu bedarf er einer bestimmten Leitung und Richtung, die ihn den ganzen Umfang seiner Kräfte, die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit derselben, und die Bedingungen ihrer harmonischen Entwickelung und Thätigkeit kennen lehrt, und diese Richtung gibt ihm von allen Wissenschaften die einzige: die Philosophie.

4. Subjectives Bedürfniß für Philosophie.

Soll aber die Philosophie den Menschen in das Heiligthum der ihm einwohnenden Vermögen einführen, und ihm die Gesetze der harmonischen Ausbildung und der freiesten Thätigkeit dieser Vermögen, als die Norm aller seiner Aeußerungen, kennen lhren; so muß bereits das Bedürfniß für die Philosophie in dem denkenden

Individuum **erwacht** seyn, denn ohne dieses Erwachen, zur Philosophie kann sie ihre wohlthätige Wirksamkeit an ihm unmöglich bewähren. Dieses Erwachen zur Philosophie aber, oder das Bedürfniß für sie, zeigt sich nicht in allen Menschen, und selbst in denen, welche es fühlen, regt es sich nicht mit gleicher Stärke. Nur in denen kündigt es sich frei und innig an, welche sich nie bei der Auctorität Andrer im Gebiete der Wahrheit beruhigten, sondern selbstthätig nach eigner Ueberzeugung rangen; welche den Sinn für die Natur, für ihre Ordnung, Schönheit und Harmonie nicht im Gewühle des Lebens verloren; welche nicht auf immer mit dem Richter in ihren Beruf, mit dem Gewissen, durch gesteigerte moralische Vergehungen zerfielen; und welche, indem sie in ihrer intellectuellen Ausbildung und moralischen Reise täglich fortschreiten, über die größten Angelegenheiten der Menschheit **mit sich selbst**, und zwar **durch sich selbst** einig zu werden suchen.

Denn allerdings kündigt sich die erste höhere Richtung zur Philosophie in dem Menschen als **Disharmonie**, als Uneinigkeit mit sich selbst, an; er kann nicht eher einig mit sich werden, als bis er zuvor uneinig mit sich geworden ist. Er muß nothwendig, sobald die Vernunft in ihm mit höherer Kraft erwacht, alles, was seiner Ueberzeugung auf Auctorität dargeboten und in den Jahren der Kindheit von ihm angenommen wurde, von neuem prüfen und selbstthätig verarbeiten; er muß sich in der Selbstgesetzgebung der Vernunft verstehen und begreifen lernen, sobald in den Jahren der höhern Jugend die Neigungen und Triebe des Herzens mächtig emporstreben, wenn er nicht eine Beute des Lasters werden will; er muß seine unendliche Bestimmung in der unnachlaßlichen Verpflichtung, das Gute um seiner selbst willen zu üben, kennen lernen; er muß endlich über das räthselhafte Schauspiel des menschlichen Schicksals und über die Dunkelheit der Zukunft durch den festen moralischen Glauben an Unsterblichkeit, an ewige Vergeltung

Digitized by Google

und an einen heiligen Gesetzgeber, Urheber und Richter der Welt beruhigt werden. — Wer das Bedürfniß, über diese Angelegenheiten mit sich einig zu werden, nie fühlte; der ist für die Philosophie verloren, und verträumt, vom Mechanismus des thierischen Instinkts, von der Auctorität fremder Meinungen, und von den Fesseln der Gewohnheit und der Convenienz fortgezogen, sein irdisches Daseyn. Wer aber jenes Bedürfniß in seiner ganzen Stärke in sich entfaltet; der wird nicht eher befriedigt, als bis er durch Philosophie den Frieden wieder erlangt, den er bei dem ersten Aufstreben der Vernunft verlor, bevor sie sich in ihrer gesetzmäßigen Thätigkeit völlig begreifen, und den einzig richtigen Standpunct für die irdische und ewige Bestimmung der Menschheit finden lernte. Wer aber zu diesem Standpuncte sich selbstthätig erhebt; der ist in intellectueller Hinsicht reif und mündig. Wer völlig angemessen zu dieser selbsterworbenen Ueberzeugung handelt; der ist moralisch gut, und bewahrt durch die sittliche Güte der Triebfeder seiner Handlungen den Frieden seines Lebens.

Denn das ist eben die Feuerprobe der wahren Philosophie, daß durch sie die intellectuelle und moralische Bildung des Menschen zur innigsten Harmonie vereiniget, und durch sie die Reife der aufgeklärtesten Vernunft, mit der Innigkeit des geläutertsten Gefühls und mit der Kraft des reinen guten Willens im völligsten Ebenmaase stehet. Dies ist das Bild des vollendeten Menschen, und nie endender, rastloser Fortschritt in der harmonischen Entwickelung aller seiner Vermögen und Kräfte ist das einzige Mittel der Annäherung an diese Vollendung!

Von jenem Bedürfnisse, einig mit sich selbst zu werden, geleitet, philosophirten von jeher die ersten Denker über die heiligsten Angelegenheiten unsers Geschlechts. Je nachdem ihre individuelle Bildung diese oder eine andere Richtung nahm; je nachdem bald mehr, bald weniger frei von frühern Ansichten

Digitized by Google

ſich ihr Geiſt bewegte, geſtalteten ſich auch die philoſophiſchen Syſteme, welche ihnen ihr Daſeyn verdanken. In jedem philoſophiſchen Syſteme iſt alſo der große Verſuch eines Denkers niedergelegt, mit ſich ſelbſt über die erſten und höchſten Angelegenheiten unſers Geſchlechts einig zu werden. Jedes Syſtem enthält den Wiederſchein der innern Reife und Vollendung eines ſelbſtthätigen Geiſtes; aus jedem ſpricht uns jenes Bedürfniß unerkennbar an, durch ſelbſtthätiges Wirken die letzten Gründe der eignen Ueberzeugung und conſequenteſten Thätigkeit aufzufinden. Wo dieſe Merkmale des philoſophiſchen Geiſtes in einem Syſteme fehlen, da iſt es ein ſchulgerechtes Gebäude von zuſammengereihten Begriffen, Urtheilen und Schlüſſen, aber keine Philoſophie im höhern Sinne des Wortes.

5. Methode beim Studium der Philoſophie.

Die Philoſophie muß ſich eigentlich jeder ſelbſt geben; ſie kann nicht wie eine Schulwiſſenſchaft erlernt und mitgetheilt werden. Nur die Kunſt, zu philoſophiren, iſt der Mittheilung fähig, d. h. die Art und Weiſe, wie jeder zu der Selbſtthätigkeit der Vernunft gelangen kann, daß er nicht nur fremde Begriffe verſtehen, prüfen und verarbeiten, ſondern ſie auch nach ſeiner individuellen Bildung geſtalten, mit ſeinem bisherigen Ideenkreiſe verbinden, und ſie in jedem Momente des Handelns aufs wirkliche Leben anwenden lerne.

Alles alſo, was der Lehrer der Philoſophie thun kann, iſt, zu zeigen, wie das vernünftige Weſen in ſein Inneres hinabſteigen, wie es ſich und den Umfang ſeiner Anlagen und Kräfte kennen und erforſchen lernen müſſe, um mit ſich einig zu werden, d. h. Kopf und Herz in die innigſte Harmonie zu bringen, und dieſe in ſeinem Innern bewirkte Harmonie in ſeinen Handlungen zu zeigen. Der Lehrer der Philoſophie vergißt daher ſeinen hohen Beruf, wenn er ſeine ſubjec-

Digitized by Google

ihre Ansicht der Philosophie entweder durch eine schneidende Dialektik, oder durch Polemik gegen alle andere Systeme geltend machen will. Er soll nicht ein angeblich apodiktisches System der Schulweisheit lehren, sondern das Bedürfniß zu philosophiren anregen, lebhaft erhalten und zweckmäßig leiten. Er soll, bei der Kürze des menschlichen Lebens, und bei dem unermeßlichen Umfange der andern Wissenschaften, die aber alle erst von der Philosophie ihre tiefere Begründung, ihre festere Haltung und ihr freieres Leben erwarten, denen, die sich ihm anvertrauen, die Verirrungen ersparen, welche bei dem ersten Versuche zu philosophiren so leicht möglich sind; er soll sie zwar auf den Standpunct stellen, auf welchem die Philosophie, als Wissenschaft, in unserm Zeitalter stehet; er soll aber hauptsächlich durch seine Methode, die Philosophie mitzutheilen, die Ueberzeugung begründen, daß die eigne Selbstthätigkeit des Geistes in Erforschung der Wahrheit mehr werth sey, als die Erlernung des Buchstabens der philosophischen Systeme.

Die Philosophie soll also den Menschen auf die Höhe stellen, wo er sich selbst nach seinem ganzen innern Wesen verstehen und begreifen lernt; sie soll jedes Vorurtheil zerstören, das er aus frühern Zeiten mitbringt, und heilige Wahrheit an dessen Stelle setzen. Sie soll den Eigennutz seiner Triebe brechen, und diese Triebe, in ihrer natürlichen Ankündigung, so ergreifen, daß sie, geläutert und gereinigt, in dem höchsten Zwecke des menschlichen Daseyns, in dem Zwecke der Sittlichkeit zusammentreffen, und uns durch ihn mit der ganzen Gattung von Wesen, der wir als Individuen angehören, aufs innigste vereinigen. Sie soll den Verstand erleuchten, das Herz erwärmen, und so dem Menschen die Kraft mittheilen, sich in das Gewühl der wirklichen Welt werfen zu können, ohne seine Selbstständigkeit zu verlieren; den Strom der Meinungen um sich her zu leiten, ohne selbst von ihm fortgerissen zu werden und in ihm unterzu-

Digitized by Google

gehen; mit männlichem Sinne das Reich der Wahrheit und der Tugend zu erweitern, ohne von Unwissenheit, Unverstand, Bosheit und Laster zurückgeschreckt und aufgehalten zu werden; den Glauben an die Fortschritte der Menschheit nie aufzugeben, und einst, an der Grenze des Lebens, froh und leicht der großen Veränderung entgegen zu sehen, die ihn nicht vernichten und aus dem Reiche moralischer Kräfte stoßen, sondern zu einer höhern Ordnung der Dinge führen wird, zu welcher unser Aufenthalt auf der Erde sich nur wie eine Vorbereitungs- und Erziehungsanstalt verhält.

6. Definition der Philosophie als Wissenschaft, und Eintheilung derselben.

Von der Philosophie sind so verschiedenartige Definitionen und Erklärungen versucht worden, als es verschiedene Wege gegeben hat, die letzten Gründe der menschlichen Erkenntniß aufzusuchen, und sie nach ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange darzustellen. Je weiter die verschiedenen Ansichten dieser letzten Gründe aller philosophischen Erkenntniß von einander abliegen; desto weiter müssen sich nothwendig auch die Definitionen der Philosophie im Einzelnen von einander entfernen, und eben weil durch die Philosophie alle andere Wissenschaften begründet werden, ist von diesen ungleich leichter eine befriedigende Definition zu geben, als von der Philosophie selbst. — Da nun keine Definition der Philosophie je auf allgemeine Gültigkeit Anspruch machen darf, und in jeder sich nothwendig der Charakter des individuellen Systems ihres Urhebers ausspricht; so soll auch die folgende nichts weiter seyn, als ein Versuch neben unzähligen andern Versuchen, doch mit der eigenthümlichen Tendenz, dadurch den Charakter der neutralen Philosophie, wie er in der Fundamentalphilosophie bestimmt ausgedrückt werden wird, zunächst zu bezeichnen.

Die Philosophie ist die Wissenschaft der, in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen

Geiſtes begründeten, und von ſeiner freien Thätigkeit zu realiſirenden Ideale.

In dieſer Definition, die gleichmäßig die theoretiſche und practiſche Philoſophie umſchließt, und unter welche auch (vermittelſt dieſer beiden Hauptheile) die angewandten philoſophiſchen Wiſſenſchaften gebracht werden können, liegen folgende Begriffe:

a) Dem menſchlichen Geiſte — dem, ſeinem Weſen nach uns völlig unbekannten, ſeiner Ankündigung nach aber ſelbſtthätigen Subjecte des Vorſtellens, Fühlens und Handelns — kommt eine urſprüngliche Geſetzmäßigkeit zu.

Dieſe urſprüngliche Geſetzmäßigkeit darzuſtellen, iſt der Gegenſtand der Fundamentalphiloſophie.

Aus ihr gehen hervor die nothwendigen Bedingungen aller philoſophiſchen Erkenntniß, die urſprünglich geſetzmäßigen Formen des menſchlichen Denkens und Sprechens.

Die wiſſenſchaftliche Darſtellung der urſprünglichen Formen des Denkens und Sprechens enthält alſo die

α) philoſophiſche Denklehre (Logik), und die

β) philoſophiſche (allgemeine) Sprachlehre (als weſentlich verſchieden von jeder empiriſch exiſtirenden Sprache — zugleich als die im Weſen des menſchlichen Geiſtes enthaltene Urform aller Darſtellung der Gedanken durch Worte) — in ſich.

b) In der urſprünglichen Geſetzmäßigkeit des menſchlichen Geiſtes ſind Ideale begründet, die, theoretiſch dargeſtellt, als die abſoluten Grenzpuncte der menſchlichen Erkenntniß, und practiſch entwikelt, als die höchſten Zwecke der freien Thätigkeit erſcheinen. — Die wiſſenſchaftliche Darſtellung dieſer Ideale geſchieht in der Metaphyſik, die deshalb im eminenteſten Sinne den Namen der Philoſophie verdient.

(Auch kann ſie, im Gegenſatze der Formalphiloſophie, die Materialphiloſophie, und wohlver-

Digitized by Google

ſtanden, auch die Idealphiloſophie — nicht Idealismus — genannt werden).

c) Dieſe höchſten Ideale ſind der freien Thätigkeit des Menſchen zu realiſiren geboten. Die wiſſenſchaftliche Darſtellung der Bedingungen, unter welchen dieſe Ideale von der Freiheit realiſirt werden ſollen, bildet den Umfang der practiſchen Philoſophie. Zu ihr gehören:

a) die philoſophiſche Pflichtenlehre (Moral im engern Sinne — Ethik).

β) die philoſophiſche Rechtslehre (Natur- und Völkerrecht).

γ) die philoſophiſche Glaubens- oder Religionslehre.

So weit reicht der Umfang der unmittelbaren und reinen philoſophiſchen Wiſſenſchaften, weil ſie unmittelbar aus der urſprünglichen Geſetzmäßigkeit des menſchlichen Geiſtes abgeleitet, und rein, das iſt unabhängig von der Erfahrung (mithin a priori), dargeſtellt werden können. —

Eine encyklopädiſche Ueberſicht der philoſophiſchen Wiſſenſchaften muß aber auch die mittelbaren, oder angewandten philoſophiſchen Wiſſenſchaften nach ihren allgemeinſten Umriſſen darſtellen. Die mittelbaren oder angewandten philoſophiſchen Wiſſenſchaften ſind nämlich ſolche, in welchen das Object der Wiſſenſchaft durch die Erfahrung dargeboten wird, dieſes Object aber nur durch die Anwendung rein philoſophiſcher Grundſätze auf daſſelbe wiſſenſchaftlich dargeſtellt werden kann. Zu dieſen angewandten philoſophiſchen Wiſſenſchaften gehören: die empiriſche Pſychologie, die Aeſthetik, die Staatslehre, und die Pädagogik.

1) Wie nämlich der Menſch, nach der Thätigkeit der in ihm urſprünglich begründeten geiſtigen Vermögen und nach dem Verhältniſſe dieſer Vermögen zu den Anlagen der ſinnlichen Natur, in dem Kreiſe der Erfahrung, als ſinnlich-geiſtiges Weſen, erſcheint; wie er

sich durch die verschiedenartigen Aeußerungen seiner Freiheit, bald dem Ideale seines Daseyns nähert, bald aber auch von demselben entfernt; wie ferner jeder einzelne Mensch, nach seiner Individualität, den reichsten Stoff zu den interessantesten Resultaten über die unendlich verschiedenen Ankündigungen der freien Thätigkeit darbietet; das lehrt die empirische Psychologie. — Sie hebt allerdings von der Erfahrung an; aber sie erhält nur durch die Zurückführung der einzelnen psychologischen Erscheinungen auf die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes wissenschaftlichen Zusammenhang.

2) Wie aber das in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes begründete Ideal des Schönen, sich in den einzelnen Künsten und in dem reichen Gebiete der einzelnen Formen dieser Künste gestalte; das lehrt die Aesthetik. — So wenig auch in ihr die einzelnen Künste selbst und dann die unzählig verschiedenen Formen derselben, (z. B. in der Poesie die Elegie, die Idylle ꝛc.) a priori dargestellt werden können, da die Bekanntschaft mit ihnen ausschließend Sache der Erfahrung ist; so ist doch eine wissenschaftliche Darstellung dieser Künste und ihrer einzelnen Formen nur durch die Zurückführung derselben auf das in der Metaphysik entwickelte Ideal des Schönen, wie es sich nämlich in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes ankündigt, möglich.

3) Wie ferner die einzelnen abgeschlossenen Vereine moralischer Wesen, die wir in der Erfahrung wahrnehmen und Staaten nennen, dem Ideale der Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden zugebildet werden sollen und können, lehrt die Staatslehre. Der Begriff einer solchen Vereinigung moralischer Wesen zu einem in sich bestehenden bürgerlichen Ganzen stammt lediglich aus der Erfahrung. Wie aber der Staat nach dem Ideale des Rechts in sich ein organisches Ganze bilden solle und müsse, das kann blos nach den Grundsätzen der practischen Philosophie bestimmt werden, und dann erhebt sich die

Staatslehre (welche Staatsrecht und Politik im Sinne der Schule in sich fasset) zu dem Range einer angewandten philosophischen Wissenschaft.

4) Wie endlich der junge Weltankömmling schon von seinem ersten Eintritte ins Leben an, bis zu seiner physischen und moralischen Mündigkeit, mithin bis zu einem bestimmten Puncte seiner subjectiven Reife angeregt, entwickelt und gebildet werden muß, damit er sich dem idealischen Ziele seines Daseyns, als Mensch und Mitglied einer bürgerlichen Gesellschaft, unverrückt nähere; das lehrt die Pädagogik. — Der junge Mensch, von seinem Eintritte in die menschliche Gesellschaft an bis zu dem Ziele seiner Mündigkeit, ist blos ein Gegenstand der Erfahrung; aber durch die Ableitung der Grundsätze seiner Erziehung aus der practischen Philosophie erhält die Pädagogik wissenschaftlichen Zusammenhang.

7. Literatur der Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften.

In den allgemeinen encyklopädischen Werken, welche mehr oder weniger den ganzen Kreis des menschlichen Wissens umschließen, werden natürlich auch die philosophischen Wissenschaften behandelt, und zwar, je nachdem es die Tendenz des Werkes mit sich bringt, bald lexikographisch in einzelnen, nach dem Alphabet geordneten, Artikeln, bald streng wissenschaftlich und ausführlich, bald kompendiarisch und summarisch.

Zu diesen allgemeinen encyklopädischen Werken, in welchen die Philosophie als einzelner Theil des ganzen Gebietes der menschlichen Erkenntniß abgehandelt wird, gehören:

Franc. Baco de Verulamio, de dignitate et augmentis scientiarum libri IX. Lugd. 1645. — Eiusd. Opera, Francof. ad M. 1665. fol. — Sein so berühmter Stammbaum der philos. Wissenschaften wird mit kritischem Blicke geprüft von Heydenreich in s. encyklopäd. Einl. S. 7. ff.

Digitized by Google

Einen kurzen Abriß davon enthält:

Bruce, erste Grundsätze der Philosophie, übers. v. Schreiter. Liegnitz, 1788.

Ioh. Henr. Alstedii Encyclopaedia. Herbornae, 1630. 2 Vol. fol. — Lugd. 1649. 4 Vol. 4.

E. Chambers, Cyclopaedia, or an universal Dictionnary of Arts and Sciences. London, 1728. Ed. 5. Lond. 1741. by Abr. Rees. 2 Th. fol. — 2 Supplementbände. 1753.

Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste. — Leipz. u. Halle, 1732 ff. 68 Bände. fol. — herausgegeben von J. Pet. v. Ludwig, v. Frankenstein u. a. — verlegt von Zedler.

Encyclopédie, ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des metiers, par une societé de gens de lettres; mis en ordre et publié par Diderot. a Paris, 1751 — 1763. 27 Bände u. 6 Bände Kupfer. — Nach einem neuen Plane, und vermehrt (aber noch nicht vollendet): Encyclopédie methodique par ordre des matières. a Paris, 1783. 60 Bände.

d'Alembert's Abhandlung von dem Ursprunge, Fortgange und Verbindung der Wissenschaften u. Künste, aus dem Discours préliminaire der Encyclopedie übers. u. mit philosoph. Anmerkungen erläutert von Jac. Wegelin. Zürich, 1761.

Joh. Georg Sulzer, kurzer Begriff aller Wissenschaften u. andrer Theile der Gelehrsamkeit. Leipz. 1759. in sehr vielen Auflagen bis auf die neueste Zeit.

Tableau des connaissances humaines. a Lyon, 1763.

Formey, Abregé de toutes les sciences a l'usage des adolescens, et de tous ceux, qui veulent d'instruire. a Berlin, 1764. 8 Thle. — übers. Berlin, 1765.

de Felice, Encyclopédie ou dictionnaire raisonné des connaissances humaines. a Yverdon, 1770. 4.

Io. Math. Gesner, primae lineae isagoges in eruditionem vniuersam, nominatim Philologiam, Historiam et Philosophiam. Götting. 1756. — Accedunt nunc praelectiones ipsae, per Io. Nic. Niclas. 2 Th. Lipsi. 1784.

Io. Aug. Ernesti, initia doctrinae solidioris. Lipsi. 1750. — ed. 6. 1796. (enthält Mathematik, Philosophie und Rhetorik.)

Joh. Jac. Ebert, Unterweisung in den philosophischen und mathematischen Wissenschaften. Leipz. 1773.

Condillac, cours d'Etudes du Prince de Parme. 16 Tom. 8. a Paris, 1776. — übers. 4 Th. 8. Bern, 1788. f.

Digitized by Google

Teutsche Encyklopädie, oder allgemeines Realwörterbuch aller Künste u. Wissenschaften. Frankf. a. M. 1778. ff. 23 Th. 4 (geht bis zum Buchstaben K.)

Joh. Christoph Adelung, Unterweisung in den vornehmsten Künsten und Wissenschaften. Leipz. 1777. — Kurzer Begriff menschlicher Fertigkeiten und Kenntnisse. 4 Bde. Leipz. 1778. ff. N. A. 1783. f.

Ge. Sim. Klügel, Encyklopädie, oder zusammenhängender Vortrag der gemeinnützigsten Kenntnisse. Berlin, 1782. N A. 6 Th. 1792. ff.

Io. Benj. Frid. Meinecke, Synopsis eruditionis universae. Quedlinb. 1785. ed. 2. 1788.

Chr. Heinr. Schmid, Abriß der Gelehrsamkeit für encyklopädische Vorlesungen. Berlin, 1783.

Joh. Fr. Zöllner, allgemeine Uebersicht des menschlichen Wissens. Berlin, 1790.

Joh. Gottlieb Buhle, Grundzüge einer allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften. Lemgo, 1790.

Dan. Sim. Witte, allgemeine akademische Encyklopädie und Methodologie. Götting. 1793.

Joh. Joach. Eschenburg, Lehrbuch der Wissenschaftskunde. Berlin, 1792. 2te Aufl. 1800.

Wilh. Traug. Krug, Versuch einer systematischen Encyklopädie der Wissenschaften. 2 Theile. Wittenb u. Leipz. 1796. f. — Der dritte Theil erscheint in einzelnen Heften seit 1804., und enthält die Literatur, welche im Hauptwerke fehlt. — Die philosophischen Wissenschaften, Th. 1, S. 143. f., die anthropologischen Wissenschaften, Th 2, S. 1. f — Einen neuen Plan zur Eintheilung der philosoph. Wissenschaften hat er im vierten Hefte der encyklopädisch-scientifischen Literat. S. VIII. f. mitgetheilt. — Dessen Versuch einer neuen Eintheilung der Wissenschaften, 1804.

(Die von Büsch 1775. herausgegebene Encyklopädie der historischen, philosophischen und mathematischen Wissenschaften, enthält in der zweiten Ausgabe von 1795. blos die mathematischen Wissenschaften.)

Jähsche, Idee zu einer neuen systematischen Encyklopädie aller Wissenschaften; — in Niethammer's philosoph. Journal, 1795 St. 4. S. 327. f.

Fr. Straß. Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Wissenschaftskunde. Magdeb. 1806.

K. Christ. Hefter, philosophische Darstellung eines Systems aller Wissenschaften, oder einer allgemeinen Wissenschaftslehre. Leipz. 1806.

Digitized by Google

8. Specielle Encyklopädie und Literatur der philosophischen Wissenschaften.

Alex. Theoph. Baumgarten, philosophia generalis. Edidit cum dissertatione prooemiali de dubitatione et certitudine I. Chr. Foerster. Hal. 1770.

Bibliotheca philosophica Struviana, emendata et continuata a Lud. Mart. Kahle. 2 T. Gött. 1740.

Joh. Gottfr. Stockhausen, kritischer Entwurf einer auserlesenen Bibliothek für die Liebhaber der Philosophie und der schönen Wissenschaften. Berlin, 1771. 4te Aufl.

J. A. Eberhard, von dem Begriffe der Philosophie und ihren Theilen. Berlin, 1778.

Mich. Hißmann, Anleitung zur Kenntniß der auserlesenen Literatur in allen Theilen der Philosophie. Göttingen u. Lemgo, 1778. — N. A. 1790.

Joh. Chph. Briegleb, Einleitung in die philosophischen Wissenschaften, nebst Abriß der Geschichte derselben, u. Verzeichniß der vornehmsten philos. Schriften. Koburg, 1790.

K. Heinr. Heydenreich, encyklopädische Einleitung in das Studium der Philosophie nach den Bedürfnissen unsers Zeitalters. Leipz. 1793.

Joh. Heinr. Gottlieb Heusinger, Versuch einer Encyklopädie der Philosophie, verbunden mit einer praktischen Anleitung zu dem Studium der kritischen Philosophie, vorzüglich auf Universitäten. (in Briefen.) 2 Th. Weimar, 1796. (enthält empirische Psychologie, Kritik der reinen Vernunft, Logik, Metaphysik, Metaphysik der Sitten, practische Anthropologie.)

Joh. Andr. Ortloff, Handbuch der Literatur der Philosophie nach allen ihren Theilen. 1 Th. Erlangen, 1798.

Chr. Fr. Callisen, kurzer Abriß einer philosophischen Encyklopädie. Kiel, 1803.

Joh. Heinr. Abicht, Encyklopädie der Philosophie. Frankf. a. M. 1804.

Ernst Platner, philosophische Aphorismen, nebst einigen Anleitungen zur philosophischen Geschichte. Ganz neue Bearbeitung. 2 Th. Leipz. 1793. 1800.

Gottl. Ernst Schulze, Grundriß der philosophischen Wissenschaften. 2 Th. Wittenb. 1788. u. 1790. (nicht vollendet.)

Fr. Wilh. Dan. Snell, Lehrbuch für den ersten Unterricht in der Philosophie. 2 Th. Gießen, 1794. (N. A. 1796.) (enthält empirische Psychologie, Logik, Metaphysik, Aesthetik, Moral, Naturrecht, moralische Religionslehre.)

Digitized by Google

K. Heinr. Ludw. Pölitz, Lehrbuch für den ersten Kursus der Philosophie. Leipz. u. Gera, 1795. (N. A. 1797.) (umfaßt die gesammte theoretische Philosophie mit Einschluß der empirischen Psychologie. Es liegen die Resultate des kritischen Systems nach den Modifikationen der Reinhold'schen Elementarphilosophie zum Grunde.)

In lexikalischer Hinsicht gehören hieher:

Pet. Bayle, philosophisches Wörterbuch, oder die philosophischen Artikel aus Bayle's historisch-kritischem Wörterbuche, abgekürzt und herausgegeben von Ludw. Heinr. Jakob. 2 Th. Halle, 1796. f.

Dictionaire philosophique portatif. Lyon, 1756. (ed. 2.)

Joh. G. Walch, philosophisches Lexikon. Mit sehr vielen neuen Zusätzen u. Artikeln vermehrt von J. Christ. Hennings. 2 Th. Leipz. 1775.

Karl Chstn. Erh. Schmid, Wörterbuch zum leichten Gebrauche der Kantischen Schriften. N. A. Jena, 1798.

Georg Sam. Alb. Mellin, encyklopädisches Wörterbuch der kritischen Philosophie. Züllichau und Leipz. 1797 ff. (6 Theile, jeder in 2 Abtheilungen.) — Kunstsprache der kritischen Philosophie, alphabetisch geordnet. Jena u. Leipz. 1798. Anhang dazu, 1800. — Allgemeines philosophisches Wörterbuch. 2 Th. Magdeb. 1805. f. (noch unvollendet.)

Joh. Gottfr. Lossius, neues philosophisches allgemeines Reallexikon. 2 Th. Erf. 1803. ff. (unvollendet.)

Wenzel, neues vollständiges philosophisches Reallexikon. 1 Th. Linz, 1805.

8. Philosophie des Lebens.

Die Philosophie des Lebens steht nicht der Philosophie, als Wissenschaft, sondern nur der Schulphilosophie entgegen. Unter Schulphilosophie denken wir nämlich ein in sich abgeschlossenes, von seinem Stifter zur Herrschaft über alle andre Systeme bestimmtes, und von dessen Schülern auf Auctorität angenommenes und mit der bittersten und heftigsten Polemik gegen jede fremde Ansicht vertheidigtes System, während die Philosophie, als Wissenschaft, in jedem gereiften philosophischen Denker auf eine seiner Individualität völlig eigenthümliche Weise producirt und von ihm als sein selbstthätig erworbenes Eigenthum behauptet wird. Eine so gewonnene und

Digitized by Google

das ganze Wesen des philosophischen Denkers durchdringende feste Ueberzeugung von den wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit wird dann auch einen **entschiedenen Einfluß auf sein Handeln** äußern. Er wird in Angemessenheit zu der erlangten eignen freien Ansicht der Philosophie sein ganzes practisches Leben bestimmen, und selbst unaufhörlich mit dem Geiste der Zeit fortschreiten, indem er in demselben Grade **für die objective Vollkommenheit des Ganzen** thätig wird, in welchem er für **seine subjective Vollendung** rastlos wirksam ist. Dieser Zusammenhang des wirklichen Lebens mit der errungenen richtigen Einsicht und festen Ueberzeugung, und diese harmonische **Wechselwirkung des Wissens und Thuns** verdient dann mit Recht den Namen der **Philosophie des Lebens**. Sie setzt nicht blos eine hohe Lebendigkeit und Thätigkeit der geistigen Kräfte, sondern auch einen **rastlosen Fortschritt** in der Verbesserung, Berichtigung und Vervollkommnung seiner Einsichten und Ueberzeugen voraus, weil ein Wesen mit perfectibeln Anlagen, wie der Mensch, nie Stillstand machen kann und soll in seiner intellectuellen Reife und sittlichen Veredlung.

Ein vollständig durchgeführter Versuch, die **Philosophie im Ganzen** fürs Leben zu bearbeiten, und sie dabei des strengwissenschaftlichen Gewandes zu entkleiden, existirt noch nicht in unserer Literatur. Auch gehört er zu den schwersten Aufgaben, weil er theils eine völlige Vertrautheit mit dem Geiste der Philosophie, und einen sicheren Tact in der Auswahl dessen, was sich unmittelbar fürs Leben eignet, erfordert, theils weil er in der Ausführung eine hohe Gewandtheit des Geistes in der lichtvollen und interessanten Behandlung der philosophischen Gegenstände, die wirklich unmittelbar ins Leben eingreifen, und eine Vollendung des Styls für die Darstellung verlangt, die nur das Resultat der höchsten schriftstellerischen Reife ist.

Versuche **im Einzelnen** haben gethan: **Garve** (Versuche); **Engel** (Philosoph für die Welt);

Krug (Bruchstücke aus meiner Lebensphilosophie. 2 Th.); Jakob (Grundsätze der Weisheit des menschlichen Lebens); Ehrenberg (Reden ꝛc.); Pölitz (Ideen zu einer populären Philosophie für die Bedürfnisse der Zeit — in Eggers teutschem Magazin 1795, Mai. S. 467 ff. — Dessen moralisches Handbuch, oder Grundsätze eines vernünftigen und glücklichen Lebens. Leipz. 1793. (N. A. 1795) u. a.

9. Verhältniß der Philosophie zu den andern Wissenschaften.

Da die Philosophie, indem sie sich auf die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes selbst in seiner ganzen Thätigkeit gründet, zu den höchsten Principien alles Denkens und Erkennens aufsteigt; so müssen auch alle andere Wissenschaften erst durch sie ihre systematische Begründung und ihren inneren wissenschaftlichen Zusammenhang erhalten. Denn alle übrige Wissenschaften haben das letzte Princip ihrer Begründung nicht in sich selbst, sondern müssen es nothwendig aus der Philosophie, bald aus ihrem theoretischen, bald aus ihrem practischen Theile, bald sogar aus den angewandten philosophischen Wissenschaften, entlehnen. — Nur durch sie wird erst eine eigentliche Metaphysik, eine genaue Genealogie und eine sichere Teleologie aller Wissenschaften möglich. So können in der Theologie nur durch philosophische Grundsätze die Grundbegriffe der Religion und Theologie fest bestimmt werden. Für die positive Rechtslehre entwickelt sie die Möglichkeit und das Wesen jedes Rechts überhaupt. Der Medicin weiset sie durch die genaue Bezeichnung der Begriffe Natur und Organisation ihre bestimmte Sphäre an. Die Geschichte kann blos durch sie pragmatisch behandelt werden u. s. w. — Genug, nur sie vermag dem ganzen Gebäude unserer wissenschaftlichen Erkenntniß innern Zusammenhang und

Rundung zu geben, und den Charakter, die innere Oekonomie, den Umfaug und die Grenzen für jede Wissenschaft im Einzelnen festzusetzen. —

I. Fundamentalphilosophie.

1. Begriff der Fundamentalphilosophie.

Die Fundamentalphilosophie enthält die wissenschaftliche Darstellung der unmittelbaren Thatsachen des Bewußtseyns, als der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes, und die mit Nothwendigkeit daraus hervorgehende Begründung der philosophischen Erkenntniß.

So verschieden man auch in den philosophischen Systemen die Basis der philosophischen Erkenntniß dargestellt hat; so ist man doch zuletzt jedesmal auf die unmittelbaren Thatsachen des Bewußtseyns zurückgekommen. Wer dieselben in ihrer rein empirischen Geltung an die Spitze der Philosophie stellt, wie sie in der empirischen Psychologie entwickelt werden müssen, würdigt die Philosophie zu einer Wissenschaft herab, die sich lediglich und ausschließend auf Erfahrung gründet, ein Weg, der bis auf Kant der betretenste war. Wer hingegen die unmittelbaren Facta des Bewußtseyns sogleich am Eingange der Philosophie nicht nach ihrer transcendentalen Ansicht (wie sie in der Metaphysik dargestellt werden), sondern transcendent aufstellt, kann zwar die völlige Subjectivität des Objectiven, oder die Identität des Subjectiven und Objectiven im Absoluten als eine unerklärbare und unwiderlegliche Behauptung an den Eingang der Philosophie hinwerfen, er kann aber durch eine solche petitio principii nur diejenigen überzeugen, die schon im Voraus für sein System gewonnen sind.

Digitized by Google

2. Begriff der Nichtphilosophie.

Was nicht aus den unmittelbaren Thatsachen des Bewußtseyns mit Nothwendigkeit hervorgehet, und nicht durch die Zurückführung dieser Thatsachen auf die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes in dessen freier Thätigkeit mit Sicherheit begründet werden kann, — das liegt außerhalb der Sphäre der philosophischen Erkenntniß, ist für den Menschen unzugänglich, und gehört also in das Gebiet der **Nichtphilosophie**.

Es versteht sich, daß die Sphäre der **Nichtphilosophie**, wie sie **Jacobi** sehr richtig bezeichnet, und wohin sowohl der größte Theil der ehemaligen dogmatischen Metaphysik, als die petitiones principii im **Fichteschen, Schellingischen** und **Bardilischen** Systeme gehören, ungleich größer ist, als die Sphäre der möglichen philosophischen Erkenntniß. — So liegt z. B. das Realverhältniß des Subjectiven und Objectiven gegen einander weit über die Sphäre der Menschheit hinaus, und alle darüber aufgestellten Behauptungen können von dem wahren Philosophen **weder bewiesen, noch geläugnet werden**; er **läßt sie auf ihrer völligen Unerklärbarkeit beruhen**, und hält sich, während der Dauer seines Erdenlebens, an die im Bewußtseyn sich **ursprünglich** ankündigende Duplicität sinnlicher und geistiger Anlagen.

3. Bewußtseyn.

Ein ursprüngliches und unaustilgbares Gefühl unsers **Daseyns**, unserer **Persönlichkeit** (Individualität) und unsers **Verschiedenseyns** von allen andern Dingen außer uns, begleitet uns von dem ersten Erwachen des Menschen in uns, bis zu dem Augenblicke des Todes. Wir nennen dieses Urgefühl: **Bewußtseyn**; denn ob es gleich, seiner Begründung nach, für uns unerklärbar ist, so gestalten sich doch theils alle unsre Zustände nach

Digitized by Google

der Form desselben, (d. h. wir sagen von ihnen: daß wir uns ihrer bewußt werden); theils können wir diese Zustände nie weiter zurückführen, als auf das Bewußtseyn, in welchem jede Vorstellung, jedes Gefühl und jede Bestrebung endigt; und von der unmittelbaren Aussage dieses Bewußtseyns selbst ist keine Demonstration, kein Beweis möglich, sondern blos der aus diesem Gefühle mit Nothwendigkeit hervorgehende Glaube, daß es so ist und daß die Stimme des Bewußtseyns nicht täuschen kann, verbürgt uns die Untrüglichkeit des Bewußtseyns.

4. Unmittelbare Thatsachen des Bewußtseyns.

Was sich im unmittelbaren Gefühle des Bewußtseyns ankündigt, können wir, sobald wir das unmittelbare Gefühl in Vorstellungen auflösen, darstellen als das Bewußtseyn des Daseyns, der Persönlichkeit und des Verschiedenseyns von andern Dingen.

Das Bewußtseyn des Daseyns sagt uns mit unerschütterlicher Gewißheit: daß wir sind, und keine Verirrung der Speculation vermag das unvertilgbare Gefühl des Daseyns in uns zu verdunkeln, und uns zu überreden, daß wir nur zu seyn scheinen. Allerdings aber gehört jede Frage darüber, wie wir sind und wie wir entstanden, in das Gebiet der Nichtphilosophie.

Das Bewußtseyn der Persönlichkeit sagt uns, daß in dem Menschen ein doppeltes System von Kräften, von sinnlichen und geistigen, aufs innigste und unzertrennlichste zu Einem Ganzen verbunden sey, und daß dieses Ganze nur durch die Freiheit (das unerklärbare Vermögen, der einzige Grund seiner eignen Thätigkeit zu seyn) harmonisch bestehe. — Mit diesem Bewußtseyn der Persönlichkeit ist das Gewissen, — das ursprüngliche Gefühl der Güte oder Verwerflichkeit der Aeußerungen der Freiheit, — unaustilgbar verbunden.

Digitized by Google

Das Bewußtseyn des Verschiedenseyns von andern Dingen sagt uns endlich, daß wir als sinnliche Geschöpfe (als Erscheinungen) nach der Individualität unsers Organismus verschieden sind von allen andern sinnlichen Geschöpfen, ob wir gleich mit ihnen zu dem großen, aber unergründlichen Ganzen der sichtbaren Natur gehören; und daß wir nach dem System unserer geistigen Kräfte zwar der Person nach von allen übrigen moralischen Wesen verschieden, aber mit ihnen zugleich die Mitglieder eines unendlichen Reiches intelligibler Wesen sind.

Diese Thatsachen des Bewußtseyns sind unmittelbar; sie sind in und mit unserer Natur gegeben; für sie ist keine Demonstration möglich; aber es vermag sie auch kein Syllogismus zu erschüttern. Sie stehen in und durch sich selbst fest, und sind die Basis, auf welche die philosophische Erkenntniß aufgeführt werden muß. Wer sie selbst begründen will, verirrt sich in die tausend und eine Nacht der Nichtphilosophie, und in die unzugänglichen Region des Transcendenten. — Nur das, was sich mit Nothwendigkeit aus diesen unmittelbaren Thatsachen des Bewußtseyns ergibt, ist Gegenstand der Demonstration, eben weil es zurückgeführt werden kann auf diese unerschütterlichen, im Bewußtseyn enthaltenen unmittelbaren Ankündigungen, die nicht trügen können, wenn sich der Mensch nicht selbst ein ewiges Räthsel bleiben soll.

5. Das Reich der Natur (die objective Sphäre.)

Der Mensch besteht, nach den Aussagen des Bewußtseyns, aus Körper und Geist. Beide sind in seinem Wesen auf eine unerklärbare Weise, aber innig und unauflöslich verbunden. Er nennt den Inbegriff sinnlicher Anlagen, aus welchem sein Körper besteht, seine sinnliche Natur, inwiefern diese Anlagen nicht blos in der äußern Erscheinung und Ankündigung ein harmonisches Ganzes ausmachen, sondern auch die

Digitized by Google

Zustände des Körpers im Bewußtseyn eine Einheit der Wahrnehmung bilden, welche wir das sinnliche (thierische) Bewußtseyn — das Bewußtseyn der Totalität der sinnlichen Zustände — nennen.

Durch diese sinnliche Natur stehet der Mensch aber auch mit der ganzen sichtbaren Welt außer ihm (mit der objectiven Sphäre) in unzertrennlicher Verbindung. Er findet nämlich in ihr Gegenstände, die mit ihm von gleicher, andere, die mit ihm von verwandter Beschaffenheit sind (das Reich der belebten und unbelebten Organisationen), und endlich solche, deren Daseyn nicht durch die Gesetze des Organismus, sondern blos durch die Gesetze des Mechanismus bestimmt wird. — Den Inbegriff aller dieser Dinge und Geschöpfe nennt er das Reich der Natur, und inwiefern er nach seiner Organisation in diese Ordnung der Dinge gehört, betrachtet er sich selbst als einen Theil der Natur.

Dieses Reich der Natur erscheint, bei der näheren Betrachtung, als ein auf ewige Gesetzmäßigkeit gegründetes, zu stets sich erneuerndem Leben bestimmtes, in sich zur höchsten Zweckmäßigkeit und Harmonie verbundnes, zugleich aber auch einer unveränderlichen Nothwendigkeit unterworfenes Reich. Nirgends waltet der Zufall oder das Ungefähr in diesem Reiche; nirgends herrscht Tod und Vernichtung, sondern Umbildung, Verwandlung und Umgestaltung zu neuem Leben; jedes sinnliche Geschöpf wird und erreicht das, was es auf seiner Stelle und nach seinen Anlagen und Kräften werden kann und erreichen soll, und unter allen Zwecken sinnlicher Geschöpfe ist der Zweck der Glückseligkeit, deren die lebendigen Geschöpfe ausschließend fähig sind, der höchste und umschließendste; aber die unveränderliche Nothwendigkeit, die im Naturreiche waltet, führt auch das sinnliche Geschöpf durch die verschiedenen Perioden und Reife seines Daseyns und durch den Wechsel der einzelnen Zustände unaufhaltsam fort zu dem letzten Augenblicke seiner irdischen Erscheinung.

Digitized by Google

6. Das Reich der Freiheit (die subjective Sphäre.)

Verschieden von den Anlagen und Kräften des Organismus kündigen sich im Bewußtseyn gewisse Thätigkeiten an, die, wegen ihrer wesentlichen Verschiedenheit von den sinnlichen Zuständen, auf Kräfte zurückführen, die ihrem Ursprunge nach **nicht-sinnlich**, mithin **übersinnlich** sind. Dahin gehören **Vorstellungen, Gefühle** und **Bestrebungen**, als die verschiedenen Klassen von nichtsinnlichen Wirkungen, deren sich der Mensch **als von ihm selbst hervorgebracht** bewußt wird. Wir nennen den Inbegriff dieser übersinnlichen Anlagen, Vermögen und Kräfte die **geistige Natur des Menschen**, inwiefern wir ihre Begründung in einem von dem sinnlichen Organismus verschiedenen höheren Princip der Wirksamkeit suchen, das wir, ohne doch sein inneres Wesen erforschen zu können, **Geist** nennen, und bezeichnen den Inbegriff aller der aus diesen Vermögen und Kräften hervorgehenden Zustände als das **geistige Bewußtseyn** des Menschen.

Durch diese geistige Natur, die in dem Menschen enthalten, mithin **ganz subjectiv** ist, stehet der Mensch mit allen Wesen seiner Art, welche **dieselben** Anlagen, Vermögen und Kräfte besitzen, in Verbindung. Wir nennen diese Verbindung das Reich **vernünftiger** Wesen, oder das **Reich der Freiheit**, weil unter allen Kräften des Menschen die **Vernunft** die höchste und edelste ist, und zwar nach derjenigen Thätigkeit derselben, durch welche sie dem freien Willen die **Realisirung** des **Sittengesetzes** gebietet.

Das Reich der Freiheit, oder die **moralische Welt**, ist nämlich gegründet auf die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit und harmonische (von aller Wirkung der Naturkräfte völlig verschiedene) Thätigkeit der drei einander **gleichgeordneten** geistigen Vermögen: des **Vorstellungs-Gefühls-** und **Bestrebungsvermögens**. Diese drei Vermögen wirken aber nur dann in Angemessenheit zu

Digitized by Google

ihrer ursprünglichen Gesetzmäßigkeit und stehen unter sich in harmonischer Thätigkeit, wenn sie gemeinschaftlich den letzten und höchsten Zweck (d. i. den Endzweck) des Menschen, die Sittlichkeit, die Ausübung des Guten um des Guten selbst willen, zu realisiren suchen. Nur dann ist jedes dieser Vermögen ebenmäßig und bis zu dem höchsten Grade seiner Vollendung entwickelt und ausgebildet; nur dann wird die sittliche Gesetzgebung der Vernunft von der Freiheit anerkannt und ausgeführt; nur dann steht jedes sittliche Wesen in der völligsten Ausübung aller seiner Pflichten, und nur dann herrscht das Recht in dem ganzen Reiche moralischer Wesen, weil der äußere freie Wirkungskreis alle zum sittlichen Vereine verbundene Wesen durch die innere Reinheit und Güte der Triebfeder der Handlung im Gleichgewichte mit sich selbst erhalten wird.

7. Ursprüngliche Gesetzmäßigkeit der drei geistigen Vermögen.

So unerklärbar auch für uns das innere Wesen eines geistigen Subjects an sich (Geist, Seele, Gemüth, das Ich) bleibt, und so wenig von uns der Zusammenhang des Geistes und des Körpers erforscht werden kann, so daß wir alle Untersuchungen darüber in das Gebiet der Nichtphilosophie verweisen müssen; so kündigen sich doch im geistigen Bewußtseyn drei von einander verschiedene Vermögen unverkennbar an. Wir denken sie nach ihrer gesetzmäßigen und harmonischen Wirksamkeit als das System der geistigen Kräfte des Menschen, und nennen den Umfang dieser Kräfte ein System, weil die geistige Natur des Menschen, — eben so wie die sinnliche, — ein in sich zusammenhängendes, harmonisches und abgeschlossenes Ganze bildet. Wir unterscheiden zugleich die einzelnen Zustände dieser drei geistigen Vermögen von dem Bewußtseyn selbst, so daß das Bewußtwerden dieser einzelnen Zustände blos durch die

Digitized by Google

Beziehung derselben auf das Bewußtseyn selbst, als das einzige Bleibende in unserm Wesen möglich ist.

Die einzelnen Zustände der drei geistigen Vermögen, die sich als Thatsachen im Bewußtseyn ankündigen, führen aber auf eine **ursprüngliche Gesetzmäßigkeit dieser Vermögen** zurück;

a) theils weil es überhaupt nur **drei verschiedene Arten** der geistigen Ankündigung im Bewußtseyn gibt — **Vorstellungen, Gefühle** und **Bestrebungen**;

b) theils weil sich diese jedesmal **unter der ihnen eigenthümlichen Form**, und mithin von einander verschieden, ankündigen;

c) theils weil sich diese Ankündigung der Vorstellungen, Gefühle und Bestrebungen, von dem ersten Acte des Bewußtwerdens an, **gleich** und dieselbe bleibt.

8. Gegenseitiges Verhältniß der drei geistigen Vermögen.

Wir nehmen **blos drei** geistige Vermögen an, weil alle geistige Zustände, deren wir uns bewußt werden, entweder Vorstellungen, oder Gefühle, oder Bestrebungen sind.

Wir nehmen ferner an, daß diese drei Vermögen, nach ihrer Ankündigung im Bewußtseyn, einander **gleichgeordnet** (coordinirt), nicht aber untergeordnet (subordinirt) sind, weil sie weder durch einander bestehen, noch von und aus einander abgeleitet werden können, obgleich sie **neben** und **nach** einander wirken.

Wir sind aber auch von der **Wechselwirkung** dieser drei Vermögen überzeugt; weil, nach den Thatsachen des Bewußtseyns, Vorstellungen in Gefühle, Gefühle in Vorstellungen, Vorstellungen und Gefühle in Bestrebungen, und Bestrebungen in Gefühle und Vorstellungen, unmerklich und unaufhaltbar übergehen können.

Wir nehmen endlich einen **harmonischen Zusammenhang** zwischen diesen dreien Vermögen wahr, in-

Digitized by Google

dem keines das andere in seiner gesetzmäßigen Aeußerung aufhält, sobald jedes dieser Vermögen in Beziehung auf seine ursprüngliche Begründung und mit unmittelbarer Vergegenwärtigung seines isolirten Zweckes, so wie mit steter Rücksicht auf den Gesammtzweck der geistigen Thätigkeit — auf den Zweck der Sittlichkeit — entwickelt und zur Reife fortgeführt wird.

9. Das Vorstellungsvermögen.

Das Vorstellungsvermögen, oder die Kraft zu denken überhaupt, in der weitesten Bedeutung, ist die Fähigkeit, Vorstellungen hervorzubringen und zu bearbeiten. Unter Vorstellung verstehen wir aber jede Veränderung unsers geistigen Wesens, von welcher ein Bewußtseyn möglich ist, d. h. in welcher wir uns, als vorstellendes Subject, von dem vorgestellten Gegenstande (dem Objecte), und von dem, aus dieser Beziehung des Subjects auf das Object hervorgehenden, Producte, der Vorstellung, unterscheiden. Vorstellung ist also das Allgemeinste in einer menschlichen Erkenntniß. — Alle Vorstellungen sind aber zugleich an die beiden ursprünglichen Formen der Anschauung, an Raum und Zeit, gebunden. Alles dem äußern Sinne Erscheinende wird wahrgenommen als etwas, das neben andern Erscheinungen besteht, mithin im Raume; alles dem innern Sinne Erscheinende wird als successiv — mithin unter der Form der Zeit — wahrgenommen. Diese Formen der Anschauung sind aber ursprüngliche Formen, denn alle Vorstellungen des menschlichen Geistes werden, von dem ersten Bewußtwerden einer Vorstellung an, unter dieselben gebracht, ob wir gleich nicht wissen können, was diese Formen unabhängig von den Vorstellungen sind, die wir unter denselben wahrnehmen.

Zweierlei nehmen wir bei diesem Vermögen wahr: etwas Leidentliches (Receptivität), und etwas Thätiges (Spontaneität). Nach jenem werden wir afficirt, den Stoff zu einer Vorstellung aufzunehmen; nach

Digitized by Google

diesem können wir das Mannigfaltige des Stoffes zur Einheit im Bewußtseyn erheben, d. h. wir können ihm die **Form** geben, welche er nach der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des geistigen Subjects erhalten muß, wenn eine **menschliche** Vorstellung entstehen soll.

Die einzelnen Zustände des Vorstellungsvermögens klassificiren wir nach der Function des **Anschauungsvermögens**, des **Verstandes**, der **Urtheilskraft**, der **Vernunft**, der **Phantasie** und des **Gedächtnisses**.

Wir nennen nämlich die unmittelbare Verbindung des Stoffes mit der Form **Anschauung**, und unterscheiden zwischen Anschauungen des **äußern** und des **innern** Sinnes, inwiefern wir durch den ersteren zum unmittelbaren Bewußtseyn der äußeren sinnlichen Wahrnehmungen und der einzelnen Verhältnisse und Zustände unserer Organisation, durch den letztern aber zum unmittelbaren Bewußtseyn der einzelnen Aeußerungen unsers geistigen Wesens, d. i. zum unmittelbaren Bewußtseyn unserer Vorstellungen, Gefühle und Bestrebungen gelangen.

Wir können aber auch die Anschauungen des äußeren und inneren Sinnes selbstthätig zergliedern, und die einzelnen Merkmale, die in der Anschauung enthalten sind, uns getrennt und einzeln vorstellen, (d. i. **denken**), indem wir sie unter eine allgemeine **Form** bringen, die wir **Begriff** nennen, und dies ist die **Function des Verstandes**.

Wir können ferner, durch die Thätigkeit **der Urtheilskraft**, die Verhältnisse bestimmen, in welchen die einzelnen Begriffe unter sich gegen einander selbst stehen, und nach welchen sie entweder als mit einander verknüpft, oder von einander getrennt, und sich entgegengesetzt gedacht werden.

Ausgebreiteter und höher ist aber die Thätigkeit **der Vernunft**. Denn die Vernunft ordnet nicht nur das Besondere dem Allgemeinen in den **Schlüssen**, die sie bildet, unter; sie steigt auch von den durch die Anschau-

Digitized by Google

ungen des äußeren und inneren Sinnes vermittelten Begriffen zu ihrer höchsten, über alle Erfahrung hinausliegenden Allgemeinheit, Einheit und Nothwendigkeit auf, und erhebt sich, nach ihrer **theoretischen** Function, zu den drei höchsten (metaphysischen) Ideen: **Geist, Welt** und **Gott** (zu den Ideen eines absoluten Subjects, einer absoluten Gemeinschaft, und einer absoluten Ursache). — Sie enthält aber auch, nach ihrer **practischen** Function, für den freien Willen eine **Selbstgesetzgebung** in sich, wodurch sie ihm nicht nur das Object bestimmt vorhält, nach welchem er unbedingt und ohne Ausnahme streben soll — das Gute; — sondern wodurch sie ihm auch die **Form der Handlung** vorschreibt, nämlich: die Ausübung des Guten einzig deshalb, weil es das Gute ist. — Sie nimmt bei der Aufstellung des Sittengesetzes nicht auf die Schranken der Endlichkeit und auf die Kürze des Erdenlebens Rücksicht; sie umschließt vielmehr in dem erhabenen Drängnisse, wo sie sich von dem unbedingt gebietenden Sittengesetze nicht trennen, und sich doch auch den Kontrast des kurzen Erdenlebens gegen die heiligen Forderungen dieses Gesetzes nicht verbergen kann, die Ueberzeugung von der **Unsterblichkeit** des Geistes, und von dem **Daseyn eines heiligen Gesetzgebers und Richters** der vernünftigen Wesen, im festen moralischen Glauben. —

Nächst der Vernunft gebietet die **Phantasie**, unter allen einzelnen Functionen des Vorstellungsvermögens, über das größte und reichste Gebiet. Zwar sind ihre Producte nicht **Gedanken**, wie die des Verstandes und der Vernunft, sondern **Bilder**, die sie dem innern Sinne vorhält; aber sie vermag, nach ihrer **reproductiven** Thätigkeit, den ganzen Umfang ehemals gehabter äußerer und innerer Anschauungen unter einer lebhaften Versinnlichung wieder zu erwecken und zum Daseyn zu rufen; und nach ihrer **productiven** Thätigkeit ist sie im Stande, aus der Masse der von ihr aufgenommenen Anschauungen ein inneres selbstständiges Ganze, unter der

Digitized by Google

Totalität eines Bildes, dem keine gehabte Anschauung ganz entspricht, zu produciren, und dadurch eine freie Schöpfung zu vollenden.

Das Gedächtniß endlich hat die Function, in Angemessenheit zu der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des Vorstellungsvermögens, die ehemals gehabten Anschauungen, Begriffe, Urtheile, Ideen und die Bilder der Phantasie theils mechanisch aufzunehmen, theils selbstthätig zu ergreifen, wieder zu erkennen, wieder zu erwecken und zu erneueren. Insofern ist das Gedächtniß das allgemeine Vorrathshaus von allem, was zu dem Erkenntnißvermögen eines denkenden Wesens gehört.

10. Das Gefühlsvermögen.

Wir finden in unserm geistigen Wesen die unmittelbare Ankündigung unsers **Daseyns** überhaupt, unsers jedesmaligen **individuellen Zustandes** insbesondere, und unserer **Persönlichkeit** als Wesen, in welchem ein doppeltes System von Kräften zu Einem harmonischen Ganzen verbunden ist, und die nach dieser Verbindung sowohl der **Naturwelt**, als dem **Reiche der Freiheit** angehören. Wir nennen diese unmittelbare, und in einer ursprünglichen Gesetzmäßigkeit gegründete Ankündigung **Gefühl**, und unterscheiden dasselbe wesentlich von unsern Vorstellungen und von unsern Bestrebungen. Denn früher, als der **Begriff** des Daseyns in die Reihe unserer Erkenntniß kam, verbürgt uns das Gefühl unser **Daseyn**. Ehe noch der Begriff der Persönlichkeit und Individualität sich entwickeln konnte, fühlten wir uns schon als **Individuen**, und nach dem **Charakter der Persönlichkeit**, d. h. nach der innigsten Verbindung von sinnlichen und geistigen Anlagen zu Einem Ganzen. Bevor wir noch zwischen Freiheit und Nothwendigkeit, zwischen Tugend und Laster unterscheiden konnten, kündigte sich unsere Freiheit im Gefühle an, und di allmächtigen Sinne des Gewissens entschied im Gefühle über den Werth oder Unwerth unsrer Handlungen. Und

Digitized by Google

ehe noch die Ideen von Natur und Gott in der Vernunft sich bilden konnten, unterschieden wir im unmittelbaren Gefühle die Erscheinungswelt von unsrer Persönlichkeit, und die Unermeßlichkeit unserer sittlichen Gefühle verkündigte uns einen allheiligen und allseligen Gott.

Das Gefühl ist also, nach seiner ursprünglichen gesetzmäßigen Ankündigung im Bewußtseyn weder Vorstellung, noch Bestrebung, und **an sich betrachtet** weder die Ursache, noch die Folge einer Vorstellung, sondern ein eben so unabhängiger Actus im Bewußtseyn, wie die Vorstellung selbst, und seiner Einheit nach, in welcher kein Mannigfaltiges getroffen werden, keiner Zergliederung, sondern nur des **unmittelbaren Bewußtwerdens** fähig.

Das Gefühl, inwiefern es aus der Selbstthätigkeit des geistigen Objects hervorgehet, ist, **seiner Ankündigung und Richtung nach**, unausfüllbar, unerschöpflich und in einem gewissen Sinne **unermeßlich**; nie wird es in seinem ganzen Umfange befriedigt, nie kann **dasselbe** bis zu einem letzten Puncte fortgeführt und dieser Punct erreicht werden. **Der Form nach** aber, unter welcher das Gefühl **zum Bewußtseyn** gelangt, ist es **begrenzt**, denn alles Endliche kündigt sich als Begrenzung des Geistigen und Höhern an, das sich in unserem **innern** Wesen regt. Das Gefühl scheint*) also das zum Bewußtseyn gebrachte **unmittelbare Reale** zu seyn, dem, nach seinem Ursprunge aus der Selbstthätigkeit des geistigen Subjects, **Unermeßlichkeit**, aber **unter den Begrenzungen einer endlichen Individualität** zukommt. Beides, das unmittelbare Re-

*) Die Lehre **vom Gefühle** ist unter allen philosophischen Dogmen noch am wenigsten entwickelt. Hätte uns **Kant** eben so eine **Kritik des Gefühlsvermögens** gegeben, wie er das Erkenntniß- und Begehrungsvermögen seiner Kritik unterwarf; so würden wir weiter in der philosophischen Darstellung desselben seyn. Auch **Fichte** und **Schelling** vernachlässigten die Theorie des Gefühls; **Jacobi** hat am meisten die Rechte desselben zu bewahren gesucht.

Digitized by Google

ale und die Grenzen der Endlichkeit, mischen sich allem bei, woran das Gefühlsvermögen Antheil nimmt, und also auch der Erkenntniß und der Bestrebung, inwiefern sie mit dem Gefühle zusammenhängen.

Nur so scheint es sich erklären zu lassen, wie der Mensch durch das Gefühl **gleich stark** theils von der **Gewißheit** (Realität) alles dessen, was das Gefühl ursprünglich verbürgt (Daseyn, Persönlichkeit und Freiheit), theils von der **Unermeßlichkeit der intensiven Kraft** des Gefühls selbst, theils von den **Grenzen und Schranken der Endlichkeit**, unter welchen sich ein menschliches Daseyn und die subjective Freiheit des Individuums ankündigt, überzeugt werden kann.

So wenig aber durch einen Begriff und durch ein Wort die Unermeßlichkeit des Gefühls selbst bezeichnet werden kann; so gewiß würde doch die Sprache die Unermeßlichkeit, und zugleich die Endlichkeit und Begrenzung des Gefühlsvermögens nicht einmal ausdrücken können, wenn nicht beide im Gefühle selbst unmittelbar verbürgt wären. — Gibt es daher für den Menschen einen subjectiven Zustand, in welchem er sich **von der Realität** des Ideals, nach dem er strebt, überzeugt; so ist dieser Zustand im Gefühle enthalten. Deshalb ist auch die Sprache, im eigentlichen Sinne, **zu arm**, die Unermeßlichkeit der Gefühle zu bezeichnen, obgleich in der **poetischen** Darstellung, als der eigentlichen Sprache des Gefühls, sich der Ursprung des dargestellten Stoffes in dem Gefühlsvermögen nicht verkennen läßt.

II. Das Begehrungsvermögen.

Nächst dem Vorstellungs- und Gefühlsvermögen ist in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des geistigen Subjects auch ein Vermögen begründet, **die Objecte unserer Vorstellungen, mit deren Vergegenwärtigung sich ein Gefühl vergesellschaftet, durch ein freies Handeln zu realisiren.** Dieses Vermögen heißt **das Bestrebungs- oder Begehrungsvermögen.** —

Es ist ein ursprüngliches Vermögen; denn es kündigt sich bei der ersten Regung des geistigen Lebens eben so unmittelbar an, wie das Vorstellungs- und Gefühlsvermögen, nur ist seine Richtung nach außen, oder das Streben, etwas zu verwirklichen, dunkel, wenn das Object des Willens nicht von dem Vorstellungsvermögen gedacht und von dem Gefühle mit einem lebendigen Interesse umschlossen wird. — Dieses Vermögen ist aber, seiner Aeußerung nach, wesentlich von dem Gefühls- und Vorstellungsvermögen verschieden, weil alle unsere Vorstellungen zwar eine in sich zusammenhängende, aber eine todte und ruhende Erkenntniß, und unsere Gefühle, bei aller ihrer Unmittelbarkeit und Unermeßlichkeit, dennoch ein in sich verschlossenes Heiligthum bilden würden, wenn wir nicht das Vermögen besäßen, die Objecte unserer Vorstellungen wirklich zu machen. Durch dieses Vermögen wird also der Mensch, der sich im Bewußtseyn als ein denkendes und fühlendes Wesen wahrnimmt, auch zu einem handelnden Wesen, das, in Angemessenheit zu der ihm einwohnenden Freiheit, das Princip seiner Thätigkeit in sich trägt, dadurch aber auch der Zurechnung seiner Handlungen — nach dem Maasstabe des sittlichen Verdienstes oder der Verschuldung — fähig wird.

Das Ursprüngliche des Begehrungsvermögens ist eine Richtung nach außen, (um zu handeln), und zwar in Angemessenheit zu einer inneren, von dem Vorstellen und dem Gefühle verschiedenen, Anregung, die wir im Allgemeinen Bestrebung oder Trieb nennen. Dieser Anregung werden wir uns aber vermittelst eines Interesse bewußt, das wir an einem Gegenstande nehmen, mit dessen Vorstellung sich ein Gefühl der Lust oder der Unlust vergesellschaftet. Dieses Interesse erzeugt in uns das Streben, daß etwas geschehe, oder daß es nicht geschehe. In der ersten Hinsicht begehren, in der zweiten verabscheuen wir. Erfolgt nun eine äußere Thätigkeit in Angemessenheit zu diesem inneren Begeh-

Digitized by Google

ren oder Verabscheuen; so nennen wir diese Thätigkeit eine **Handlung**. Der subjective Grund der Handlung aber ist die **Freiheit des Willens**, oder die Selbstbestimmung des geistigen Subjects zu einer Aeußerung, die unabhängig von dem Einflusse der Naturkräfte erfolgt. Die zusammenhängende Folge der freien Handlungen eines Individuums nennen wir den **äußern freien Wirkungskreis** desselben, im Gegensatze gegen den **innern freien Wirkungskreis**, der die Sphäre der subjectiven Gründe und Triebfedern dieser Aeußerungen der Freiheit umschließt. In Beziehung auf die bei den Handlungen des Menschen unverkennbare **Selbstthätigkeit** wird den Wirkungen der Freiheit die **Naturnothwendigkeit** entgegengesetzt, nach welcher alles, in Angemessenheit zu den unveränderlichen Naturgesetzen, ohne Möglichkeit einer Abänderung und Abweichung erfolgt.

Bei jeder Handlung kann also zweierlei unterschieden werden: ein **innerer Akt der Freiheit**, das Wollen der Realisirung eines Objects; und ein **äußerer**, diesem Wollen angemessener, **Akt**, die **Handlung selbst**.

Nach der Ankündigung der Bestrebungen im Bewußtseyn unterscheiden wir Bestrebungen der **sinnlichen**, und Bestrebungen der **geistigen** Natur. Die ersteren sind zunächst auf das Wohlseyn des Körpers gerichtet und werden unter dem **Zwecke der Glückseligkeit**, dem höchsten Zwecke eines sinnlichen Wesens, gedacht; die zweiten betreffen die **intellectuelle**, **ästhetische** und **moralische** Vervollkommnung des Menschen. Ob nun gleich die Freiheit sich eben so von dem Zwecke des menschlichen Daseyns entfernen, wie sie sich von der andern Seite demselben nähern kann; so erkennt doch die Gesetzgebung der Vernunft nur diejenigen Bestrebungen als der **Würde des Menschen** und **seiner Bestimmung** angemessen an, welche auf **reine Sittlichkeit**, auf die **Ausübung des Guten um seiner selbst willen** gerichtet sind, und sie gebietet deshalb, jeden anderen Zweck, den sich die menschlichen Bestrebungen vorhalten können,

Digitized by Google

diesem höchsten und letzten Zwecke unterzuordnen. Nur der Zweck der Sittlichkeit hat absolute Gültigkeit; den andern allen kommt blos relative Gültigkeit zu. Zu ihm ist der Mensch durch die höchste in ihm wirksame Kraft, durch die Vernunft, berufen, und, ihn zu realisiren, ward er mit Freiheit ausgestattet. Frage man also nicht, wie der Mensch frei sey; so lange sein hoher Beruf zur reinen Sittlichkeit nicht verkannt und abgeläugnet werden kann, und so lange das Ideal der Heiligkeit ihm seine Handlungen vorschreibt und ihn zur Tugend erhebt; so lange ist es in dem innigen Bewußtseyn des Tugendhaften verbürgt, daß er frei ist und sich der Tugend ins Grenzenlose nähern soll und nähern kann. — Auch ist die Lehre von der menschlichen Bestimmung in jedem philosophischen Systeme das Kriterium seiner Güte oder seiner Verwerflichkeit; denn mag die Speculation noch so verschiedene Wege einschlagen, so sind doch nur diejenigen Systeme gefährlich und verwerflich, welche die Freiheit des Willens verwerfen und das Ideal der menschlichen Bestimmung anders, denn als reine Sittlichkeit darstellen. Nur durch die Unterordnung aller isolirten Zwecke, die sich der Mensch nach der Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit seiner Anlagen vorhalten kann, unter den Zweck der Sittlichkeit kann Einheit in seine freie Thätigkeit, und Harmonie in sein ganzes Wesen kommen, und nur für das sittlichgute und in seiner sittlichen Reife zur Vollendung fortschreitende Wesen kann der innere und der äußere freie Wirkungskreis identisch werden.

12. System der neutralen Philosophie.

Die Axe, um welche sich jedes philosophische System bewegt, dem ein wissenschaftlicher Charakter zukommen soll, ist die Lehre von dem Verhältnisse des Subjectiven zum Objectiven, mit welcher in einem konsequenten System die Lehre von der Freiheit und von

Digitized by Google

der Sittlichkeit der Handlungen in dem genauesten Zusammenhange stehet.

So verschiedenartig nun auch jene Lehre in den ältern und neuern Systemen gestaltet worden ist; so gibt es doch eigentlich nur drei **Grundarten der Darstellung** des Verhältnisses des Subjectiven und Objectiven gegen einander. Denn entweder das Subjective wird aus dem Objectiven (**Realismus**), — oder das Objective wird aus dem Subjectiven abgeleitet (**Idealismus**), oder es wird die Vereinigung beider in einer ursprünglichen Verknüpfung derselben im Bewußtseyn angenommen (**Dualismus — Synthetismus — Duplicität des Bewußtseyns**). Nun kann aber jede dieser Darstellungsarten wieder in mehrere Untergattungen zerfallen; so wie z. B. der **Idealismus** bei **Berkeley** unter einer ganz andern Form erscheint, als bei **Kant, Fichte** und **Schelling**. Auch die Annahme der factisch begründeten Vereinigung des Realen und Idealen im Bewußtseyn kann wissenschaftlich sehr verschiedenartig gestaltet werden. Man kann zwischen beiden einen Causalzusammenhang mit dem **Dogmatiker** behaupten; man kann mit **Kant** ihr Verhältniß gegen einander, nach vorhergegangener Kritik des menschlichen Erkenntnißvermögens, als unerklärbar darstellen; man kann mit dem **Skeptiker** sich bei den subjectiv wahrgenommenen Thatsachen des Bewußtseyns beruhigen, und das Verhältniß zwischen dem Subjectiven und Objectiven ganz dahin gestellt seyn lassen; man kann mit **Schelling** die **Identität beider im Absoluten** behaupten; man kann aber auch, neutral gegen jedes existirende **System**, an den Eingang der philosophischen Untersuchungen den Satz stellen: **das Verhältniß zwischen dem Subjectiven und Objectiven kann weder bewiesen** (demonstrirt und dogmatisch festgesetzt) **noch geläugnet werden, sondern beruht auf seiner völligen Unerklärbarkeit.**

Die neutrale Philosophie geht zwar von dem

Digitized by Google

Bewußtſeyn und von der in demſelben verbürgten Duplicität der menſchlichen Anlagen und Kräfte (der ſinnlichen und geiſtigen), ſo wie von der urſprünglichen Geſetzmäßigkeit des menſchlichen Geiſtes in ſeiner ganzen Thätigkeit aus; ſie entwickelt auch die drei geiſtigen Vermögen, der Vorſtellungs- Gefühls- und Beſtrebungsvermögen, in Angemeſſenheit zu der urſprünglichen Ankündigung des menſchlichen Geiſtes als eines denkenden, fühlenden und handelnden Weſens, und folgt in ihrer ſyſtematiſchen Geſtalt den nothwendigen Vorſtellungen von dieſer geiſtigen Thätigkeit, indem ſie alle empiriſche Erſcheinungen am Menſchen auf die urſprüngliche Geſetzmäßigkeit des geiſtigen Subjects zurückführt; aber ſie acquieſcirt in dem Satze: daß es ſich weder behaupten noch läugnen laſſe, ob und wie vor dem erſten Acte der Selbſtthätigkeit, der im Bewußtſeyn wahrgenommen wird, das urſprüngliche Weſen des Menſchen entweder Duplicität oder Einheit ſey, und ob es überhaupt ein von der Ankündigung des Subjectiven und Objectiven im Bewußtſeyn unterſchiedenes reales Subjective und Objective gebe. Sie behauptet, daß das Eine, was der Menſchheit noth iſt, Ausübung der reinen Sittlichkeit in Angemeſſenheit zu dem unendlichen Ideale unſrer Beſtimmung, unabhängig iſt von der Annahme, daß zuletzt alles blos ſubjectiv (wie der Idealiſt will), oder alles blos objectiv (nach der Meinung der materialiſtiſchen Syſteme), oder beide identiſch im Abſoluten (nach Schellings Anſicht) ſeyen, weil unſre Tugend, unſre Ruhe und unſre Brauchbarkeit für die menſchliche Geſellſchaft durch dieſe Lehren unmöglich mehr geſichert und tiefer begründet werden können, als durch das Princip der neutralen Philoſophie. Sie läßt daher die Unerklärbarkeit des Verhältniſſes zwiſchen dem Subjectiven und Objectiven, als weit über allen Beweis und über alle Widerlegung hinaus, auf ſich beruhen, und iſt dadurch von allen herrſchenden und nach Herrſchaft

Digitized by Google

strebenden philosophischen Systemen gleich weit entfernt. — Sie dringt vielmehr darauf, das geistige Wesen des Menschen als Ein harmonisches Ganze zu umschließen, das man in der Wissenschaft nur deshalb nach seiner dreifach verschiedenen Ankündigung als Vorstellungs- Gefühls- und Begehrungsvermögen im Einzelnen entwickelt, um die Totalität, welche aus dem gegenseitigen Verhältnisse dieser drei Vermögen hervorgeht, als den Grundcharakter der Menschheit desto sicherer festzuhalten, der, nach seiner Begründung, auf einer unerklärbaren Harmonie des ganzen Wesens des Menschen beruht, der aber durch die Freiheit als eine selbst hervorgebrachte Harmonie erscheinen soll, wodurch der Mensch zur Einigkeit mit sich, mit Andern, mit der Natur und mit Gott gelangt.

Indem also die neutrale Philosophie von dem ursprünglichen und gesetzmäßigen Zusammenhange aller in der Totalität des geistigen Subjects gleichmäßig wirkenden Vermögen und Kräften ausgeht, und diese Thätigkeit in allen ihren Aeußerungen entwickelt und darstellt, hält sie eine systematische Abstufung und eine innere scientifische Ordnung fest, wodurch sie sich von dem alles vermischenden Eklekticismus eben so weit entfernt, als die sogenannte Popularphilosophie weit unter ihr steht, die, ohne auf die letzten Gründe der philosophischen Ueberzeugung zurückzugehen, nur das Allgemeinverständliche und Allgemeinanwendbare aus der Philosophie, entweder nach einem gewissen herrschenden Systeme, oder ohne Rücksicht auf irgend ein System, zu einer weitern Verbreitung verarbeitet. — Indem aber der neutrale Philosoph an seine eigene Vervollkommnung eben so, wie an das Fortschreiten der Menschheit glaubt, hofft er auch von seinem Systeme, und von der Philosophie überhaupt, daß sie immer befriedigender in allen ihren Theilen angebaut und zu einer höhern wissenschaftlichen Vollendung, so wie zu einem stärkern Einflusse auf das wirkliche Leben werde fortgeführt werden, ob

Digitized by Google

er gleich nie eine Philoſophie ohne Beinamen erwartet, und das künftige Veralten und die Auflöſung eines jeden, ſelbſt des kunſtvollſten philoſophiſchen Syſtems vorherſieht, welches auf eine Demonſtration oder Erklärung des Verhältniſſes zwiſchen dem Subjectiven und Objectiven aufgeführt iſt. — Für ihn haben alle dieſe Syſteme, als Syſteme, gleiche Gültigkeit, obſchon nicht gleichen wiſſenſchaftlichen und practiſchen Werth; er kann ſie nicht, ſie können ihn nicht widerlegen; nur ihre Architektonik und innere Haltung kann er in Beziehung auf das von ihnen an die Spitze geſtellte Princip prüfen, um ihnen ihren wiſſenſchaftlichen Rang anzuweiſen. Er ſelbſt lebt, denkt und handelt in der Sphäre deſſen, was er in ſeinem eignen Weſen als Grundcharakter ſeiner Natur, als ſeine Beſtimmung für Gegenwart und Zukunft, als Bedingung ſeines durch Freiheit verbürgten grenzenloſen Fortſchritts in Hinſicht auf Erkennen, Fühlen und Handeln, erforſcht, und was er als den Grund ſeiner Beruhigung in Hinſicht auf Unſterblichkeit und Gottheit im vernünftigen lebendigen Glauben umſchließt. Das Wahre, Schöne, Gute und Nützliche in einer ewigen Harmonie zu realiſiren, und den Charakter der Menſchheit in ſeiner Individualität rein darzuſtellen; das iſt der Geiſt und Charakter ſeines philoſophiſchen Syſtems, in welchem er den Grund ſeiner Ueberzeugung, ſeiner Sittlichkeit, ſeiner Beruhigung und ſeiner raſtloſen Wirkſamkeit für die Veredlung und Wohlfahrt der Menſchheit findet.

13. Literatur der theoretiſchen Philoſophie überhaupt.

The Works of Francis Bacon, Baron of Verulam. In four Volumes, with ſeveral additional Pieces, never before printed in any Edition of his Works. To which is prefixed a new Life of the Author, by Mallet. Lond. 1740. fol. Lateiniſch, Amſtel. 1730. 7 T. 8.

Renati Carteſii (des Cartes) Meditationes de prima

philoſophia, in quibus dei exiſtentia et animae humanae a corpore diſtinctio demonſtrantur. Amſtel. 1685. 4. — Principia philoſophiae. Amſtel. 1685. 4.

Bened. de Spinoza, principia philoſophiae more geometrico demonſtrata, in ſ. operibus; herausgeg. v. Paulus. 2 Th. Jena, 1802. f. (im erſten Theile.)

Thom. Hobbes, elementorum philoſophiae Sectio I. Lond. 1656. — Sect. II. Amſtel. 1668. 4. (exiſtirt auch engl.)

Nic. Malebranche, de la recherche de la verité, où l'on traite de la nature, de l'eſprit et de l'homme et de l'uſage, qu'il en doit fair pour eviter l'erreur dans les ſciences. Par. 1674. (ed. 5. 1700. 3 Th.) Teutſch mit Anmerkungen. Halle, 1776. f. 4 Theile.

The Works of John Locke. 3 Vol. Lond. 1722. fol. Daraus gehört beſonders hieher: eſſay concerning human underſtanding in four books. Teutſch von Tennemann, mit Anmerkungen und einer Abhandl. 3 Th. Jena, 1795. ff.

Godof. Guil. Leibnitii Opera omnia. Nunc primum collecta, in claſſes diſtributa, praefationibus et indicibus exornata, ſtudio Ludovici Dutens. Genev. 1768. 6 T. 4. — Hieher gehört beſonders nouveaux eſſais ſur l'entendement humain. — Teutſch von Ulrich. Halle, 1778. ff. 2 Th. — und Leibnitii principia philoſophiae, more geometrico demonſtrata. Francof. et Lipſ. 1728. 4.

Geo. Berkeley, treatiſe concerning the principles of human knowledge, with remarks; to which are added his Dialogues between Hylas and Philonus. Lond. 1776. (Die erſte Schrift erſchien einzeln 1710., die zweite 1713.) Teutſch in Berkeley's philoſ. Werken. Leipz. 1781.

Petri Gaſſendi, opera omnia, in ſex Tomos diviſa, 6. T. Florentiae. 1727. fol.

Chſtn. Wolf, Philoſophia prima, ſ. Ontologia, methodo ſcientifica pertractata, qua omnis cognitionis humanae principia continentur. Franc. et Lipſ. 1736. ed. 2. 4. — Coſmologia generalis, methodo ſcientifica pertractata, qua ad ſolidam, inprimis Dei atque Naturae, cognitionem via ſternitur. Francof. et Lipſ. 1731. 4. — Pſychologia rationalis, methodo ſcientifica pertractata, qua ea, quae de anima humana indubia experientiae fide innoteſcunt, per eſſentiam et naturam animae explicantur. ed. 2. Franc. et Lipſ. 1740. 4. Unter den Wolfianern zeichnen ſich aus: Bilfinger, Hollmann, Baumgarten, Meyer, u. ſ. w.

Chr. Aug. Cruſius, Entwurf der nothwendigen Vernunftwahrheiten. 3. Aufl. Leipz. 1766.

Digitized by Google

Dav. Hume, treatiſe on human nature. 3 Vol. Lond. 1739. f. 8. — Teutſch von Jakob. 3 Th. Halle, 1790. f. — Enquiry concerning human underſtanding. Lond. 1748. Teutſch von Tennemann, nebſt einer Abhandlung über den philoſ. Scepticismus von Reinhold. Jena, 1793.

Claude Adrien Helvetius, de l'eſprit. Paris, 1758. 2 T. — Teutſch. Liegnitz u. Leipz. 1787. 2te Aufl. — de l'homme, de ſes facultés intellectuelles et de ſon education. Lond. 1773. 2 Th. (N. A. 1794. 4 Th.) Teutſch. Breslau, 1785. N. A. 2 Th.

James Beattie, Eſſay on the nature and immutability of truth in oppoſition to ſophiſtry and ſcepticism. Edinb. 1770. — Teutſch. 1772. Kopenh.

Dav. Hartley, Theory of the human mind, on the principle of the aſſociation of ideas, — by Joſeph Prieſtley. Lond. 1775.

Oeuvres de Mr. de Montesquieu. 7 Tom. a Amſterd. 1769.

Lambert, Architektonik, oder Theorie des Einfachen und Erſten in der philoſ. u. math. Erkenntniß. 2 Th. Riga, 1771.

Materialismus.

Mirabaud, Syſtème de la nature, ou des loix du monde phyſique et du monde moral. Lond. 1770. 2 T. (pſeudonym — entweder von La Grange oder vom Bar. v. Holbach.) Teutſch (v. Schreiter.) Frankf. u. Leipz. 1783. 2 Th.

A. Riem, Syſtem der Natur. 1r Th. 1792.

Kriticismus.

Im. Kant, de mundi ſenſibilis atque intelligibilis forma et principiis. Regiom. 1770. 4. (ſteht auch in Tiefrunks Samml. von Kants vermiſchten Schriften, Th. 2.) — Kritik der reinen Vernunft. Riga, 1781. (5te Aufl. 1799.) — Kritik der Urtheilskraft. Libau, 1790. (3te Aufl. 1799.) — Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphyſik, die als Wiſſenſchaft wird auftreten können. Riga, 1783. — Ueber die Preisfrage: welches ſind die wirklichen Fortſchritte, die die Metaphyſik ſeit Leibnitzens und Wolfs Zeiten in Teutſchland gemacht hat? herausgeg. v. Rink. Königsb. 1804. — Metaphyſiſche Anfangsgründe der Naturwiſſenſchaft. Riga, 1786. 3te Aufl. 1800.

Joh. Schulz, Erläuterungen über Kants Kritik der reinen Vernunft. Königsb. 1784. — Prüfung der Kantiſchen Kritik der reinen Vernunft. 2 Th. Ebend. 1789. ff.

Digitized by Google

K. Chr. Erh. Schmid, Grundriß der Kritik der reinen Vernunft. 3te Aufl. Jena, 1794.

K. Leonh. Reinhold, Versuch einer neuen Theorie des menschlichen Vorstellungsvermögens. Prag u. Jena, 1789. — Ueber das Fundament des philosophischen Wissens. Jena 1791. — Briefe über die Kantische Philosophie, Leipz. 1790. 1792. 2 Th. — Beiträge zur Berichtigung der bisherigen Mißverständnisse der Philosophen. 2 Th. Jena, 1790. 1794.

Jak. Sigism. Beck, einzig möglicher Standpunct, aus welchem die kritische Philosophie beurtheilt werden muß. Riga, 1796. (ist zugleich der dritte Theil seines erläuternden Auszuges aus Kants kritischen Schriften. 3 Theile. Riga, 1793. ff.) — Grundriß der kritischen Philosophie. Halle, 1796. (Beck steigerte bereits den Kriticismus zum Idealismus.)

Joh. Gottlieb Buhle, Entwurf der Transcendentalphilosophie. Göttingen, 1798.

Gegen den Kriticismus erschienen viele polemische Schriften. Die merkwürdigste dürfte seyn: J. G. Herder, Metakritik zur Kritik der reinen Vernunft. 2 Th. Leipz. 1799. — Sie wurde widerlegt von Kiesewetter und Krug.

Gegen Reinholds Behandlung des Kriticismus erschien (Gottlo. Ernst Schulze) Aenesidemus, oder über die Fundamente der von Reinhold gelieferten Elementarphilosophie. 1792. — Gegen diese Schrift wurde Reinhold vertheidigt von Bisbeck in den Hauptmomenten der Reinhold'schen Elementarphilosophie. Leipz. 1794.

Jak. Fries, System der Philosophie als evidente Wissenschaft. Leipz. 1805. (dringt besonders auf die kritische Methode in der Philosophie.)

Transcendentaler Idealismus.

Joh. Gottlieb Fichte, über den Begriff der Wissenschaftslehre oder der sogenannten Philosophie. Leipz. 1794. — Grundlage der gesammten Wissenschaftslehre. Leipz. 1794. u. Grundriß des Eigenthümlichen der Wissenschaftslehre, in Rücksicht auf das theoretische Vermögen. Jena u. Leipz. 1795. (N. A. von beiden. Jena, 1802.) — Versuch einer neuen Darstellung der Wissenschaftslehre, in seinem und Niethammers philos. Journal. 1797. St. 1, S. 1. ff. Zweite Einleitung in die Wissenschaftslehre. Ebendas. St. 4, S. 319. ff. St. 5, S. 1. ff. — Bestimmung des Menschen. Berl. 1800. — Sonnenklarer Bericht an das größere Publikum über das eigentliche Wesen der neuesten Philosophie. Berl. 1801.

Digitized by Google

Joh. Bernh. Schad, gemeinfaßliche Darstellung des Fichte'schen Systems. 3 Th. Erfurt, 1799. ff.

K. Leonh. Reinhold, über den gegenwärtigen Zustand der Metaphysik und der transcendentalen Philosophie überhaupt, — in s. vermischten Schriften. Th. 2, S. 1. ff.

Virtualitätssystem.

Fr. Bouterweck, Idee einer Apodiktik. 2 Th. Gött. 1799. — Anfangsgründe der speculativen Philosophie. Göttingen, 1800. — Anleitung zur Philosophie der Naturwissenschaft. Göttingen, 1803. — Die Epochen der Vernunft nach der Idee der Apodiktik. Gött. 1802.

Synthetismus.

Wilh. Traug. Krug, Entwurf eines neuen Organons der Philosophie. Meißen, 1801. — Ueber die verschiedenen Methoden des Philosophirens und die verschiedenen Systeme der Philosophie. Meißen, 1802. — Fundamentalphilosophie. Züllichau, 1803.

Identitätssystem.

Fr. Wilh. Jos. Schelling, über die Möglichkeit einer Form der Philosophie überhaupt. Tübingen, 1794. — Vom Ich als Princip der Philosophie, oder über das Unbedingte im menschlichen Wissen. Tüb. 1795. — System des transcendentalen Idealismus. Tüb. 1800. — Ideen zu einer Philosophie der Natur. Leipz. 1797. 2te Aufl. 1803. — Erster Entwurf eines Systems der Naturphilosophie. Jena, 1799. Einleitung dazu. Jena, 1799. — Von der Weltseele. Hamb. 1798. — Bruno, oder über das natürliche und göttliche Princip der Dinge. — Darstell. seines absoluten Identitätssystems, in s. Zeitschr. f. spekul. Physik. 2. Bd. 26. St. — Philosophie und Religion. Tüb. 1804.

Hegel, Differenz des Fichte'schen und Schellingischen Systems. Jena, 1801. (kommentirend.)

Zu Kants, Fichte's und Schellings System gehört:

(Thanner) Der Transcendentalidealismus in seiner dreifachen Steigerung; oder Kants, Fichte's und Schellings philosophische Ansichten, nebst des Verfassers Ansicht und Beurtheilung. München, 1805.

Jak. Fries, Reinhold, Fichte u. Schelling. Leipz. 1803.

Gegen Schelling:

Fr. Köppen, Schellings Lehre, oder das Ganze der Philosophie des absoluten Nichts. Nebst drei Briefen verwandten Inhalts von Fr. Heinr. Jacobi. Hamb. 1803.

Digitized by Google

Kajetan Weiller, der Geist der allerneuesten Philosophie der H. Schelling, Hegel und Compagnie. 2 Theile. München, 1803. f.

Allgemeine polemische Schriften gegen die neuesten Systeme:

Gottlo. Ernst Schulze, Kritik der theoretischen Philosophie. 2 Th. Hamburg, 1802.

Berg, Epikritik der Philosophie. Rudolst. 1805.

Dietr. Tiedemann, Thrätet, oder über das menschliche Wissen. Frankf. 1794. — Idealistische Briefe. Marb. 1799.

Nebenlinie des Identitätssystems.

Joh. Jac. Wagner, System der Idealphilosophie. Leipz. 1804. — Von der Natur der Dinge. Leipz. 1803. — Ueber das Wesen der Philosophie. Würzb. 1804.

Rationaler Realismus.

Chph. Gottfr. Bardili, Grundriß der ersten Logik. Stuttgart, 1800. — Philosophische Elementarlehre, 1s Heft. Landshut, 1802. — Beitrag zur Beurtheilung des gegenwärtigen Zustandes der Vernunftlehre. 1804.

K. Leonh. Reinhold, Anleitung zur Kenntniß und Beurtheilung der Philosophie in ihren sämmtlichen Lehrgebäuden. Wien, 1805. — Beiträge zur leichtern Uebersicht des Zustandes der Philosophie beim Anfange des 19ten Jahrhunderts. 6 Hefte. Hamb. 1801. ff. Besonders: Die Elemente des rationalen Realismus, im zweiten Hefte; neue Darstellung der Elemente des rationalen Realismus, im dritten Hefte; populäre Darstellung des rationalen Realismus, im fünften Hefte; neue Auflösung der alten Aufgabe der Philosophie, im sechsten Hefte.

Bardili's u. Reinhold's Briefwechsel über das Wesen der Pilosophie und das Unwesen der Speculation. 1804.

Briefe über Wahrheit, Gott, Organismus und Unsterblichkeit. Kopenh. 1803.

Practischer Realismus.

Jos. Rückert, Realismus, oder Grundsätze einer durchaus practischen Philosophie. Leipz. 1801.

Chfr. Weiß, Winke über eine durchaus practische Philosophie. Leipz. 1801.

Transcendentaler Scepticismus.

Joh. Heinr. Abicht, Revidirende Kritik der speculativen

Digitized by Google

Vernunft. 2 Th. Altenburg, 1799. 1801. — Encyklopädie der Philosophie. Frankfurt, 1804. — Früher neigte er sich, doch mit eignen Ansichten, mehr zum Kriticismus. Philosophie der Erkenntnisse. 2 Th. Bayreuth, 1791. — Kritische Briefe über die Möglichkeit einer wahren wissenschaftlichen Moral, Theologie, Rechtslehre ꝛc. Nürnb. 1793. — System der Elementarphilosophie. Erlangen, 1795. —

Sal. Maimon, Versuch über die Transcendentalphilosophie. Berlin, 1790. — Ueber die Kategorien des Aristoteles. Berlin, 1794. — Kritische Untersuchungen über den menschlichen Geist. Leipz. 1797.

Scepticismus.

Ernst Platner, philosophische Aphorismen. N. A. 1. Th. Leipz. 1793. 2. Th. 1800. — Lehrbuch der Logik und Metaphysik. Leipz. 1795.

Paul Albr. Friedr. Reimarus, über die Gründe der menschlichen Erkenntniß und der natürl. Religion. Hamb. 1787.

Adam Weishaupt, über die Gründe und Gewißheit der menschlichen Erkenntniß. Nürnb. 1788. — Ueber Materialismus und Realismus. Nürnb. 1788. — Ueber die Lehre von den Gründen und Ursachen aller Dinge. Regensb. 1794.

Auch gehört Gottl. Ernst Schulze zu den neuern Sceptikern.

Philosophie des Gefühls und Glaubens.

Fr. Heinr. Jacobi, Briefe über die Lehre des Spinoza. N. A. Breslau, 1789. — Dav. Hume, über den Glauben, oder Idealismus und Realismus. Breslau, 1787. — Sendschreiben an Fichte. Hamb. 1799. — Ueber das Unternehmen des Kriticismus, die Vernunft zu Verstande zu bringen, in Reinholds Beiträgen ꝛc. 3. Heft. — u. die Briefe an Köppen's angef. Schrift.

Zur Erläuterung der Jacobi'schen Lehre:

(Wizenmann) Die Resultate der Jacobi'schen und Mendelsohn'schen Philosophie. Leipz. 1786.

Nach eigner Ansicht haben die Philosophie behandelt:

Kajetan Weiller, Anleitung zur freien Ansicht der Philosophie. München, 1804.

(Fr. Buchholz) Darstellung eines neuen Gravitationsgesetzes für die moralische Welt. Berlin, 1802.

Digitized by Google

II. Logik,

oder

Wissenschaft der ursprünglichen Formen des Denkens.

Einleitung.

1. Propädevtische Begriffe.

Der Mensch ist ein denkendes Wesen, d. h. er stellt sich einen Gegenstand vermittelst eines Begriffes vor. Ob nun gleich viele Stoffe zum Denken von außen dargeboten werden können, und sich ein großer Theil unsrer Erkenntniß auf die Vorstellung der Gegenstände der sichtbaren Welt bezieht; so wird doch durch die Gegenstände derselben der Kreis unsrer Erkenntniß weder abgeschlossen, noch begründet.

Unsre Erkenntniß wird durch die Gegenstände der sinnlichen Welt nicht abgeschlossen; denn wir erzeugen, außer den Begriffen von der sinnlichen Welt, die unermeßliche Sphäre der Ideen, durch welche alle diejenigen Vorstellungen bezeichnet werden, welche unabhängig von der Sinnenwelt und der sinnlichen Wahrnehmung sich durch die Selbstthätigkeit der Vernunft bilden. Unsre Erkenntniß wird aber auch nicht durch die sinnliche Wahrnehmung begründet; denn die einzelnen Functionen des Vorstellungsvermögens, das Anschauen, das Vorstellen, das Begreifen, Urtheilen und Schließen, — ohne welche keine Erkenntniß möglich ist, — sind in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes begründet, und bestehen in Thätigkeiten, welche von den Wahrnehmungen und Erscheinungen der Sinne ganz verschieden und unabhängig sind.

Die Gesammtheit aller unsrer Vorstellungen, sie mögen nun aus sinnlichen Wahrnehmungen, oder aus der freien und unmittelbaren Thätigkeit unsers geistigen Subjects selbst hervorgegangen seyn, nennen wir das System unsrer Erkenntniß. Alles Erkennen setzt

also das Denken voraus; und das, was wir erkennen, müssen wir gedacht haben. In dieser Hinsicht hängt daher das System unsrer Erkenntniß von unsrer Denkfähigkeit, und von der Art und Weise der subjectiven Entwickelung und des subjectiven Gebrauches derselben ab. Denn bevor wir unsre Erkenntnisse von irgend einer andern Seite prüfen, und ihren innern Gehalt, ihren wissenschaftlichen Umfang und ihren Einfluß aufs Leben bestimmen können, müssen wir erst untersuchen, ob sie richtig gedacht sind.

2. Zweck der Logik.

Da nun unsre Erkenntniß keinen Werth und keine Brauchbarkeit haben kann, sobald nicht Einheit, Ordnung und Wahrheit innerhalb des Systems derselben angetroffen wird; so haben wir eine Wissenschaft nöthig, welche die Sphäre des Denkens selbst, nach ihrem innern Zusammenhange, entwickelt und darstellt. Denn wenn das Denken darin besteht, daß das Mannigfaltige der einzelnen Vorstellungen auf eine gemeinschaftliche Einheit zurückgeführt wird; so muß es, wenn anders die Thätigkeit des menschlichen Geistes beim Denken auf einer ursprünglichen Gesetzmäßigkeit beruht, eine Wissenschaft geben, welche die allgemeinen Gesetze alles Denkens enthält, und unabhängig von dem, was in der menschlichen Erkenntniß selbst enthalten ist, ausschließend die im menschlichen Geist enthaltene Form derselben beurtheilt, und die subjective Thätigkeit des Geistes beim Denken in Hinsicht auf die ursprüngliche Form alles Denkens prüft und leitet. Diese Wissenschaft der ursprünglichen Formen und der Gesetze des Denkens heißt: Logik.

3. Verhältniß der Logik zur Philosophie überhaupt.

Die Logik ist also nicht Philosophie selbst, denn sie giebt keine Erkenntniß irgend eines Objects; aber sie bestimmt die Art und Weise, wie, nach der ursprüng-

Digitized by Google

lichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes, Erkenntniß erworben und gebildet werden muß; wie man sich vor den subjectiven Verirrungen des unrichtigen Denkens bewahren, den Irrthum in den Meinungen Andrer auffinden, überhaupt wie man dem Verstande die Disciplin geben kann, deren er bedarf, wenn er sich in seiner Thätigkeit nicht verirren, und die ursprünglichen Denkformen des menschlichen Geistes nicht mit den gegebenen Stoffen zu Erkenntnissen verwechseln soll. — Die Logik ist mithin **Vorbereitungswissenschaft** (Propädevtik) zur Philosophie, und gehört blos insofern zu ihr, inwiefern sie sich ebenfalls auf die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes in seiner freien Thätigkeit, doch nur in Beziehung auf die Darstellung der ursprünglichen Formen für das Denken aller zur Philosophie gehörenden Gegenstände, gründet. Ihr wissenschaftlicher Gehalt ist daher, weil sie nicht selbst die intellectuelle und moralische Bildung und Reife des Menschen in Hinsicht auf die ihm vorschwebenden unermeßlichen Ideale in sich enthält, sondern diese blos mittelbar befördert und unterstützt, nicht absolut, sondern nur relativ; denn einen absoluten Werth kann einzig das haben, was den Menschen zu dem erhebt, was er seyn und werden soll.

4. Logik als Grammatik des Verstandes.

Die Logik steht, als Vorbereitungswissenschaft, zum Denken in dem Verhältnisse, in welchem die Grammatik zum Sprechen steht. Man kann zwar, durch Uebung und sichern Tact geleitet, richtig schreiben, ohne die Grammatik, und richtig denken, ohne die Logik wissenschaftlich studirt zu haben; doch ist man, ohne die wissenschaftliche Kenntniß der Logik, so wenig sicher, ob man richtig gedacht hat, als man ohne das nähere Studium der Grammatik nicht wissen kann, ob und warum man fehlerhaft oder richtig gesprochen und geschrieben habe.

Digitized by Google

5. Die Logik als formelle Wissenschaft.

Form ist die Art und Weise, wie ein vorgestelltes Mannigfaltiges, nach der subjectiven Einrichtung unsers Vorstellungsvermögens, zur Einheit verbunden wird. Formell nennen wir also alles das, was sich blos auf diese Art und Weise der subjectiven Verbindung des Mannigfaltigen zur Einheit bezieht, ohne dieses verbundene Mannigfaltige selbst näher zu erforschen. Eine Wissenschaft heißt daher formell, wenn sie sich blos mit der Form der Erkenntniß, nicht aber mit der Erkenntniß selbst, und deren Objecten beschäfftiget. Logik und Grammatik sind solche formelle Wissenschaften, weil sie blos die Art und Weise des Denkens, Sprechens und schriftlichen Darstellens, nicht aber das Gedachte, Gesprochne und Dargestellte selbst bestimmen. Man sagt daher mit Recht: der Zweck der Logik sey das Auffinden der formellen Wahrheit. Denn wenn die materielle Wahrheit in der Uebereinstimmung der Vorstellung mit dem Gegenstande derselben besteht; so beruht die formelle Wahrheit auf der Uebereinstimmung der Vorstellung mit den Gesetzen des Denkens, und ist also nur innerhalb des Vorstellungsvermögens selbst vorhanden.

Durch die Logik kann aber blos formelle Wahrheit erreicht werden, weil die ganze Sphäre des Denkens dadurch abgeschlossen wird, daß, bei der Entwickelung des Denkvermögens, durch die Anwendung der Gesetze des Denkens auf das Denken selbst, Uebereinstimmung zwischen unsern Begriffen innerhalb der Begriffe selbst hervorgebracht werde. — Ob nun gleich das, was als ein Gedachtes mit den Gesetzen des Denkens übereinstimmt, was also formelle (oder logische) Wahrheit hat, auch mit dem wirklichen Gegenstande übereinstimmen kann, so daß hier die formelle und materielle Wahrheit zusammentreffen; so kann doch die Logik nichts über dieses Verhältniß der formellen

Wahrheit zur materiellen aussagen, weil innerhalb ihrer Sphäre nie über die existirenden, sondern nur über die gedachten Gegenstände geurtheilt wird, und die formelle Wahrheit blos so weit reicht, als vermittelst des Vorstellungsvermögens der Stoff die Form erhält.

6. Eintheilung der Logik.

Man theilt die Logik ein in die **allgemeine** und **besondere**. Die allgemeine Logik stellt die Gesetze für alles Denken überhaupt auf, in welchen der Maasstab für das richtige Denken enthalten ist, und nimmt zwar auf die subjective Verschiedenheit der denkenden Wesen, nicht aber auf die Verschiedenheit der Gegenstände Rücksicht, auf welche das Denken gerichtet wird. Die besondere Logik hingegen enthält die Regeln, wie man über eine gewisse gegebene Art von Gegenständen richtig denken könne. — Die allgemeine Logik kann man auch **Elementarlogik**, die besondere aber das **Organon der einzelnen Wissenschaften** nennen, welches so vielfach seyn kann, als es überhaupt einzelne Wissenschaften gibt, deren Form nach den allgemeinen Gesetzen des Denkens in Hinsicht auf systematische Anordnung, Haltung und Durchführung geprüft werden kann. So **nützlich** nun auch eine **besondere** Logik in Hinsicht auf Theologie, Jurisprudenz, Medicin, Mathematik, Statistik, Geschichte u. s. w. seyn mag; so hängt sie doch mit ihren speciellen Regeln von der **allgemeinen** ab, die allein die Propädevtik der Philosophie bildet.

Die **allgemeine** Logik zerfällt **in zwei Theile**; in die **reine** und **angewandte**. Das Gebiet der **ersten** umschließt die Darstellung der Gesetze des Denkens selbst, und der Modifikationen des Denkens nach den einzelnen Functionen des Verstandes, der Urtheilskraft und der Vernunft im Bilden der Begriffe, Urtheile und Schlüsse. Die reine Logik abstrahirt daher von allen empirischen Bedingungen, unter welchen ein Subject denkt, und hält sich ausschließend an die ursprünglichen

Digitized by Google

Formen des Denkens im Geiste des Menschen. — Die angewandte Logik hingegen entsteht durch die Beziehung (Anwendung) der reinen Logik auf die bei den denkenden Individuen eintretenden subjectiven Beförderungsmittel und Hindernisse des Denkens.

7. Schicksale der Logik als Wissenschaft.

Von den ältesten Zeiten an fand eine Verschiedenheit in der wissenschaftlichen Behandlung der Logik statt, so daß man zwischen stoischer und peripatetischer Logik unterschied. Die erstere ist eine pragmatische Geschichte des gesammten Erkenntnißvermögens, und eine Kritik der Art und Weise des menschlichen Denkens in Beziehung auf die Gegenstände der Philosophie überhaupt. Sie nimmt deshalb anthropologische und psychologische Untersuchungen in sich auf, die aber den wissenschaftlichen Charakter der Logik verrücken, und um so mehr von der Logik ausgeschlossen werden müssen, je mehr in neuern Zeiten Anthropologie und empirische Psychologie als isolirte Wissenschaften behandelt worden sind.

Die peripatetische Logik hingegen wird erschöpft durch die Lehre von der nothwendigen Form der Begriffe, Urtheile und Schlüsse, und ist in dieser Hinsicht ganz formell. — Die Scholastiker des Mittelalters, die dem Aristoteles, den sie von den Arabern in Spanien erhielten, ausschließend folgten, hielten sich an diese letztere Form der Logik, und spannen in ihren Klosterschulen, entfernt von dem wirklichen Leben und von dem fruchtbaren Anbaue der Wissenschaften, die Logik zu einer Scienz aus, welche für die damals herrschende Dialektik und Polemik unentbehrlich war. Mit dem Ankampfe der wieder erwachten platonischen Philosophie, in dem Zeitalter der Wiederherstellung der Wissenschaften, ward zwar auch die Logik wieder nach zwei verschiedenen Ansichten angebaut; aber die scholastische Behandlung derselben blieb doch immer die herrschende, da

Digitized by Google

man sie selbst auf Universitäten für die Klopffechtereien des Disputirens höchst nöthig hielt, ohne dabei ihren eigentlichen wissenschaftlichen Charakter und ihr wahres Verhältniß zur gesammten Philosophie genauer zu würdigen und festzusetzen.

Nur seit der eklektischen Periode in der Philosophie wurde wieder viel Fremdartiges in sie aufgenommen, was nicht zu ihrem Wesen gehört. Da nun aber in neuern Zeiten Anthropologie und empirische Psychologie als selbstständige Wissenschaften behandelt worden waren; so war es sehr wohlthätig, daß die kritischen Philosophen die peripatetische Form der Logik wieder herstellten, und sie als ganz formelle Wissenschaft behandelten.

Zwar drohten ihr zwei neue Systeme eine totale Umbildung; das Schellingische Identitätssystem suchte sie ganz zu annihiliren, und Bardili's rationaler Realismus fand dagegen seine einzige Begründung in der Identität der Logik und Metaphysik; aber beider Systeme ungeachtet dürfte doch die Logik, als formelle Wissenschaft, nach ihrem eigenthümlichen Charakter feststehen, und, aus diesem Standpunct dargestellt, für die Disciplin des Verstandes von den wohlthätigsten Folgen seyn; nur dürfen nicht wieder in ihr die Spitzfindigkeiten der fränkischen Klosterschulen und die Bollwerke der Dialektik erneuert, vielmehr muß sie als Propädevtik der gesammten philosophischen Wissenschaften mit Ordnung, Deutlichkeit und steter Beziehung auf die Prüfung des Systems der menschlichen Erkenntniß dargestellt werden.

8. Literatur der Logik.

Aristotelis Organon. (Dies ist der später gebrauchte Name für die sämmtlichen logischen Schriften des Aristoteles. 1) Categoriae. 2) De interpretatione. 3) Analytica. 4) Topica. 5) De sophisticis Elenchis. Sie stehen in der griech. Ausgabe seiner Schriften von Sylburg. 5 Th. Frankf. 1587. — gr. et lat. ed. du Val. Par. 1639. f. 4 Th. fol. — Das

Organon ſteht auch in der von Buhle beſorgten Zweibrücker Ausgabe des Ariſtoteles.) Die vielen Kommentare darüber vergl. m. bei Buhle, Geſch. d. Philoſ. Th. 2, S. 283. ff.

Franc. Baconis de Verulamio novum Organon. 1620. u. in ſ. Opp. Franc. 1665. fol. — Auszug daraus von Gaſſendi. — Teutſch von Bartholdy, mit Anmerk. von Maimon. 2 Th. Berlin, 1793.

Petr. Gaſſendi, de origine et varietate Logicae, liber unus.

Ger. Io. Voſſius, de natura et conſtitutione Logicae et Rhetoricae. Libr. 2. Hagae, 1658. 4.

Nic. Malebranche, de la recherche de la verité. 2 T. ed. 4. Par. 1688. Teutſch. Halle, 1776.

B. de Spinoza, tractatus de emendatione intellectus, in opp. poſth.

Io. Clauberg, Logica vetus et nova. Amſtel. 1691.

Tſchirnhauſen, medicina mentis, ſiue artis inveniendi praecepta generalia. Lipſ. 1695. 4.

J. P. de Crouſaz, logique ou Syſtême des reflexions, qui peuvent contribuer à la netteté et à l'etendue de nos connoiſſances. ed. 3. Amſt. 1725. 4 Th. 8.

Chriſt. Thomaſius, Einleitung zu der Vernunftlehre, worinnen durch eine leichte und allen vernünftigen Menſchen, welcherlei Standes oder Geſchlechtes ſie ſeyn, verſtändliche Manier der Weg gezeigt wird, ohne die Syllogaſtica, das Wahre, Wahrſcheinliche und Falſche von einander zu entſcheiden, und neue Wahrheiten zu erfinden. Halle, 1719.

Godofr. Guil. Leibnitz, logica, — im zweiten Theile der Dutens'ſchen Ausgabe ſ. Werke. Genf, 1768.

Chriſt. Wolf, philoſophia rationalis, ſ. logica, methodo ſcientifica pertractata. Francof. et Lipſ. 1728. — Vernünftige Gedanken von den Kräften des menſchlichen Verſtandes und ihrem richtigen Gebrauche in Erkenntniß der Wahrheit. Halle, 1713. N. A. 1744.

Andr. Ridiger, de ſenſu veri et falſi, libri 4. ed. 2. Lipſ. 1722. 4.

Iſaac Watts, Logik, or the right uſe of reaſon in the inquiry ofter truth. Lond. 1736. ed. 6.

Chriſt. Aug. Cruſius, Weg zur Gewißheit und Zuverläſſigkeit der menſchlichen Erkenntniſſe. Leipz. 1747. N. A. 1762.

Ioh. Geo. Walch, Hiſtoria logicae. Lipſ. 1721.

Sam. Chr. Hollmann, inſtitt. phil. T. 1. Logicam et metaphyſicen complectens. Viteb. 1727. N. A. 1746.

Digitized by Google

Ioh. Geo. Daries, via ad veritatem commoda. Ien. 1755. — N. A. 1764.

J. Adam Krieger, practiſche Logik nach der geſunden Vernunft. Frankf. 1755.

I. B. Reuſch, Syſtema logicum antiquiorum atque recentiorum. ed. 4. Ien. 1760.

Georg Fr. Meier, Vernunftlehre. Halle, 1752. 2te Aufl. 1762. — Auszug daraus. Halle, 1760.

Alex. Gottlieb Baumgarten, acroaſis logica aucta et in Syſtema redacta, a Ioh. Gottl. Toelner. Hal. 1765.

Baumeiſter, inſtitutiones philoſophiae rationalis. Viteb. 1761.

J. H. Lambert, neues Organon, oder Gedanken über die Erforſchung und Bezeichnung des Wahren, und deſſen Unterſcheidung vom Irrthum und Schein. 2 Th. Leipz. 1764.

Herm. Sam. Reimarus, die Vernunftlehre, als eine Anweiſung zum richtigen Gebrauche der Vernunft in der Erkenntniß der Wahrheit. 2te Aufl. Hamb. 1768. — 4te Aufl. 1782.

J. A. Eberhard, allgemeine Theorie des Denkens und Empfindens. Berlin, 1776.

Pſychologiſche Verſuche, ein Beitrag zur eſoteriſchen Logik. Frankf. u. Leipz. 1777.

J. J. Engel, Verſuch einer Methode, die Vernunftlehre aus platoniſchen Dialogen zu entwickeln. Berlin, 1780.

I. A. H. Ulrich, Inſtitutiones logicae et metaphyſicae. Ien. 1785.

Gotth. Sam. Steinbart, gemeinnützige Anleitung des Verſtandes zum regelmäßigen Selbſtdenken. 3te (ſehr verb.) Aufl. Züllichau, 1793.

H. M. F. Eberling, Verſuch einer Logik für den geſunden Verſtand. Berlin, 1785.

Joh. Georg Heinr. Feder, Grundſätze der Logik und Metaphyſik. Gött. 1794. (die neueſte Bearbeitung ſeines in mehrern Auflagen erſchienenen Kompendiums.)

(Hezel) Vorleſungen über die Federſche Logik und Metaphyſik. 2 Th. Lemgo, 1793. f.

Villaume, practiſche Logik für junge Leute, die nicht ſtudiren wollen. N. A. Liebau, 1794. — populäre Logik, zur Einleitung in die Schulwiſſenſchaften. Halle, 1805.

Philippine v. Knigge, Verſuch einer Logik für Frauenzimmer. Hannover, 1789.

Franz Chph. Jetze, Logik oder Vernunftlehre zum Selbſtunterrichte. Liegnitz u. Leipz. 1798.

Ernſt Platner, philoſophiſche Aphorismen. 1r Th. N. A.

Digitized by Google

Leipzig, 1793. — Lehrbuch der Logik und Metaphysik. Leipzig, 1795.

Joh. Gottlieb C. C. Kiesewetter, Grundriß einer reinen allgemeinen Logik nach Kantischen Grundsätzen. Berlin, 1791. — 3te Aufl. 1802. 2 Th. (begleitet mit einer weitern Auseinandersetzung.) — Logik zum Gebrauche für Schulen. Berlin, 1797.

Ludw. Heinr. Jakob, Grundriß der allgemeinen Logik und kritische Anfangsgründe der allgemeinen Metaphysik. 3te Aufl. Halle, 1793. 4te Aufl. 1800.

Joh. Georg Nehr, Logik für die obern Klassen in gelehrten Schulen. Nürnb. 1792.

Joh. Gebh. Ehrenr. Maaß, Grundriß der Logik. Halle, 1793. N. A. 1802.

Sal. Maimon, Versuch einer neuen Logik oder Theorie des Denkens. Berlin, 1794.

Joh. Chph. Hoffbauer, Anfangsgründe der Logik. Halle, 1794.

Georg Fr. Dan. Göß, Grundriß der Logik. Anspach, 1795.

Joh. Christ. Gottlieb Schaumann, Elemente der allgemeinen Logik, nebst einem kurzen Abrisse der Metaphysik. Gießen, 1795.

Joh. Aug. Heinr. Tittmann, Grundriß der Elementarlogik, nebst einer Einleitung in die Philosophie. Leipz. 1795.

Joh. Gottlieb Buhle, Einleitung in die allgemeine Logik und die Kritik der reinen Vernunft. Gött. 1795.

Joh. Christ. Aug. Grohmann, neue Beiträge zur kritischen Philosophie und insbesondre zur Logik. Leipz. 1796.

K. C. E. Schmid, Grundriß der Logik. 2 Theile. Jena, 1797. ff.

Jac. Sig. Beck, Propädevtik zu jedem wissenschaftlichen Studio. Halle, 1799. (bloße Logik.)

J. A. Bergk, die Kunst zu denken. Leipz. 1800. — Die Kunst zu philosophiren. Leipz. 1805.

Im. Kant, Logik; herausgeg. v. Jähsche. Königsb. 1800.

Joh. Heinr. Tieftrunk, Grundriß der Logik. Halle, 1801.

Christ. Weiß, Lehrbuch der Logik, nebst einer Einleitung zur Philosophie überhaupt und besonders zur der bisherigen Metaphysik. Leipz. 1801.

K. Heinr. Ludw. Pölitz, Versuch einer Grammatik des Verstandes, mit einem Anhange von 50 logischen Netzen. Görlitz, 1801. — Elementarlogik für pädagogische Zwecke. Dresden, 1802.

Digitized by Google

K. Chr Flatt, Fragmentarische Bemerkungen gegen Kants und Kiesewetters Logik. Tüb. 1802.

J. Heinr. Abicht, Wahrheitslehre oder Logik. Fürth, 1802.

J. C. Wezel, Versuch der einzigen zweckmäßigen Propädevtik zum richtigen, gründlichen und fruchtbaren Studio der Vernunftlehre oder Logik. Leipz. 1802.

Gottlob. Ernst Schulze, Grundsätze der allgemeinen Logik. Helmst. 1802.

Andr. Metz, Handbuch der Logik Würzb. 1802.

Gottlieb Ernst Aug. Mehmel, Versuch einer vollständigen analytischen Denklehre als Vorphilosophie. Erlang. 1803.

K. Christ. Fr. Krause, Grundriß der historischen Logik. Jena, 1803.

F. A. Richter, Logik. Wien, 1803.

Fr. Wilh. Dan. Snell, erste Grundlinien der Logik, (auch des Handbuchs der Philosophie für Liebhaber 3ten Theils 1r Bd.) Gießen, 1804.

Wilh. Traug. Krug, Denklehre oder Logik. Königsb. 1806. (auch der erste Theil seines Systems der theoret. Philos.)

Georg Gust. Fülleborn, kurze Geschichte der Logik bei den Griechen, in s. Beitr. zur Geschichte der Philosophie. Th. 4, S. 160. ff.

Freih. v. Eberstein, Versuch einer Geschichte der Logik und Metaphysik bei den Teutschen. 2 Th. Halle, 1794.

A. Reine Logik.

9. Inhalt der reinen Logik.

Die reine Logik stellt in Angemessenheit zu den in dem menschlichen Denkvermögen enthaltenen und ursprünglich sich wirksam zeigenden Formen zur Auffindung der formellen Wahrheit die **höchsten Gesetze alles Denkens** auf, und entwickelt darauf das **Geschäft des Denkens** in Hinsicht auf die **Bildung der Begriffe, Urtheile und Schlüsse.**

10. Die drei höchsten Denkgesetze.

Die drei höchsten Gesetze des Denkens enthalten den Maasstab für die formelle Wahrheit. Sie sind:

Digitized by Google

a) Das Gesetz der logischen Möglichkeit. Logisch möglich, d. i. denkbar, ist, was sich in Einem Bewußtseyn vereinigen läßt, wo also dem gedachten Gegenstande, nach der ursprünglichen gesetzmäßigen Form des denkenden Wesens, übereinstimmende Merkmale zukommen.

(Negativ ausgedrückt: Was sich nicht in Einem Bewußtseyn vereinigen läßt, und also der ursprünglichen Form des Geistes widerspricht, ist nicht denkbar. — Daher heißt dieser Satz in den Schulen, wegen seiner negativen Geltung, der Satz des Widerspruchs (principium contradictionis.) Z. B. Was ewig ist, ist vergänglich — ist logisch nicht denkbar, da sich die widersprechenden Prädicate — ewig und vergänglich — nicht in Einem Bewußtseyn vereinigen lassen.) — Die ganze Welt der Dichtkunst ist logisch möglich. —

b) Das Gesetz der logischen Wirklichkeit. Unsre Vorstellungen müssen einen subjectiven, in der ursprünglichen Form des geistigen Wesens enthaltenen und für uns zureichenden Grund haben, weshalb wir sie annehmen. Logisch wirklich ist also das, was seinen Grund, warum es gedacht wird, in dem Verhältnisse zwischen dem Denkenden und dem Gedachten hat. ⊢ So haben die Ideen von Freiheit, Sittlichkeit, Unsterblichkeit ꝛc. logische Realität für uns. — Hieher gehört der Satz: Jede Wirkung muß ihre Ursache haben, u. s. w.

(Dieses Denkgesetz, von Leibnitz zuerst in seiner Allgemeinheit aufgestellt, hieß in den Schulen der Satz des zureichenden Grundes (principium rationis sufficientis), und stand in der Vorkantischen Philosophie am Eingange der Metaphysik. Kant verwies ihn mit Recht in die Logik zurück; denn von der logischen Wirklichkeit ist die reale oder materielle, die Uebereinstimmung des Gedachten mit den Gegenständen selbst, verschieden.)

Digitized by Google

c) **Das Gesetz der logischen Nothwendigkeit.** **Logisch nothwendig** ist, was, nach der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des Denkvermögens, dem gedachten Gegenstande **ausschließend**, d. i. mit Ausschluß alles Entgegengesetzten, zukommt. (z. B. Zweimal zwei ist vier.) — Unter dieses Gesetz gehört alle **mathematische Gewißheit.**

(Dieses Denkgesetz, erst durch die **kritischen** Philosophen den beiden vorigen Denkgesetzen beigefügt, heißt in den Schulen der **Satz des ausschließenden Dritten** (principium exclusi tertii), nach der Formel: Jeder Vorstellung, die gedacht wird, muß von zwei einander widersprechenden Merkmalen nothwendig Eins zukommen.)

II. Begriffe und deren Merkmale.

Der Begriff setzt die Anschauung voraus, indem er das durch Anschauung gegebene Mannigfaltige **verbindet**, und in der **Verknüpfung eines wahrgenommenen Mannigfaltigen zur Einheit im Bewußtseyn** besteht. Soll nun der Begriff Vollkommenheit haben; so müssen in ihm **alle Merkmale**, welche dem wahrgenommenen Mannigfaltigen zukommen, enthalten seyn. Alles Mannigfaltige besteht nämlich **aus einzelnen Theilen**, die durch den Begriff zu Einem Ganzen verbunden werden. Betrachtet man nun das Mannigfaltige nach diesen seinen einzelnen Theilen, so erhält man **Merkmale**. Ein Merkmal ist also dasjenige an einem Gegenstande, was einen Theil der Erkenntniß desselben ausmacht. Alle Merkmale können daher auch isolirt betrachtet und als **einzelne Vorstellungen** behandelt werden. Die Merkmale aber sind **bejahende** (wenn dadurch dem gedachten Gegenstande etwas im Begriffe beigelegt wird, (z. B. er schreit, er läuft), **verneinende** (wenn dem gedachten Gegenstande im Begriffe etwas abgesprochen wird, z. B. er ist unwissend, unerforschlich), **innere** (wenn sie dem gedachten Gegen-

Digitized by Google

stande eine innere, nicht in die Sinne fallende, Beschaffenheit beilegen, (z. B. er ist gelehrt), äußere (wenn sie von dem gedachten Gegenstande etwas äußerlich Wahrnehmbares aussagen, z. B. er ist schön gekleidet), eigenthümliche (wenn sie nur Einem Wesen zukommen, z. B. Gott ist heilig), gemeinschaftliche (wenn sie mehrern zukommen, z. B. diese Häuser sind roth angestrichen), wesentliche oder nothwendige (wenn sie von dem vorgestellten Gegenstande nicht hinweggedacht werden können, ohne den Begriff selbst aufzuheben, z. B. Fortdauer kann nicht von Unsterblichkeit, dreiseitig nicht vom Dreiecke hinweggebracht werden), zufällige (wenn der Begriff dadurch blos erweitert oder eingeschränkt, nicht aber aufgehoben wird, z. B. der hohe oder schiefe Thurm, der gerade oder verwundete Fuß), ursprüngliche (wenn der Begriff durch sie gebildet wird, z. B. der Mensch besteht aus Körper und Geist), abgeleitete (wenn sie die Abhängigkeit eines Begriffes von dem andern bestimmen, z. B. der menschlichen Organisation kommen fünf Sinne zu), coordinirte (wenn sie in dem gedachten Gegenstande neben einander bestehen, ohne von einander abzuhängen, z. B. der Mensch kann denken und essen), subordinirte (wenn das eine Merkmal aus dem andern hervorgehet, und durch dasselbe erklärt wird, z. B. wer gut zu Fuße ist, kann bequem reisen). —

12. Eintheilung der Begriffe.

Die einzelnen Vorstellungen, die ein Begriff in sich enthält, heißen die Sphäre desselben. Nach der Verschiedenheit dieser Vorstellungen betrachtet man die Begriffe in objectiver Hinsicht, wo man auf ihren Inhalt, d. h. auf das sieht, was sie dem gedachten Gegenstande beilegen; und in subjectiver Hinsicht, wo man auf die Art und Weise, und auf den subjectiven Grad von Vollkommenheit sieht, mit welchem ein Gegenstand gedacht wird.

Digitized by Google

A. In objectiver Hinsicht sind die Begriffe:

a) einfache, an welchen sich nichts Mannigfaltiges unterscheiden läßt (z. B. Wort, Ton, Raum, Zeit, Existenz). — Begriffe dieser Art kann man nicht definiren.

b) zusammengesetzte, an welchen sich mehrere einzelne Verhältnisse unterscheiden lassen (z. B. der Baum, an welchem man Wurzel, Stamm, Zweige, Blätter, Blüthen, Früchte ꝛc. der Mensch, an welchem man Alter, Figur, Stand, Kenntnisse, Sitten ꝛc. unterscheiden kann).

c) reelle, Begriffe, deren Merkmale etwas Positives von dem Gegenstande aussagen (z. B. der glühende Ofen).

d) leere, die eine Negation enthalten (z. B. ein Nichtdreieck. — Dadurch wird der Gegenstand nur von der Sphäre der Dreiecke ausgeschlossen, übrigens bleiben seine andern Eigenschaften ganz unbestimmt.) — Sie heißen auch in der Sprache der Schulen: unendliche, weil sie den Gegenstand in die übrige unendliche Reihe der Dinge setzen, von der sie ihn nur durch ein einziges negatives Merkmal trennen, (z. B. dieser Mensch ist kein Dieb — wo man, außer dieser Negation, die ihn von der Sphäre der Diebe ausschließt, nicht weiter bestimmt, was er eigentlich ist u. s. w.)

e) absolute, Begriffe, die in sich selbst, ohne Beziehung auf Andre, feststehen (z. B. Tugend; Vollkommenheit ꝛc.)

f) relative, die in Vergleichung mit Andern gebraucht, und darnach bestimmt werden, so daß das Relative in den Begriffen sich, in Hinsicht auf die Vergleichung, sehr oft verändern kann (z. B. kurz und lang; groß und klein; reich und arm; schön und häßlich ꝛc.)

g) abstracte, die man nicht in einzelne Theile auflösen kann (z. B. Weisheit, Frömmigkeit ꝛc.) —

Digitized by Google

[Sie heißen in der Schulsprache: notiones universales.]

h) concrete, deren Theile von einander getrennt werden können (z. B. wonnegemischt; freudetrunken.)

i) weite, oder Gattungsbegriffe, die andere in sich enthalten (z. B. Mensch; Thier;)

k) enge, oder Begriffe von Arten und Individuen (z. B. Joseph 2; Alexander 1; Neger [als Menschenstamm gegen den Gattungsbegriff: Mensch]

l) identische, Begriffe, die durch verschiedene Ausdrücke einen und denselben Gegenstand bezeichnen (z. B. Gott und das vollkommenste Wesen)

m) verschiedene, die etwas in sich enthalten, was in den andern nicht getroffen wird *).

n) bildliche, die einen Begriff, besonders den Begriff eines nicht-sinnlichen Gegenstandes, unter versinnlichenden Merkmalen darstellen (z. B. die Flamme des Blitzes; Arm Gottes — statt Allmacht ꝛc.)

*) Nach der Logik der Schulen sind sie

1) entweder notiones mere diversae, welche in einem und demselben Subjecte zugleich gedacht werden (z. B. Verstand und Wille; Krankheit und Gelehrsamkeit; Stolz und Unwissenheit ꝛc.)

2) oder notiones oppositae, solche, wovon der eine Begriff den andern aufhebt und ausschließt (schwarz und weiß; Tugend und Laster; einfach und zusammengesetzt.) Diese sind:

aa) contrariae, wo ein Begriff den andern mit einer gewissen Bestimmung aufhebt (d. h. daß ein anderer an die Stelle des aufgehobenen gesetzt wird; — z. B. schwarz und roth; erlaubt und verboten; groß und klein ꝛc.)

bb) contradictoriae, wo der eine Begriff den andern absolut aufhebt, so daß kein andrer an dessen Stelle gesetzt werden kann; (z. B. weiß und nicht weiß; endlich und unendlich; ewig und vergänglich.) — Hieher gehören auch die disparaten Begriffe, welche nicht einmal nach einander (successive) in einem und eben demselben Subjecte vorkommen können; (z. B. nothwendig und zufällig; einfach und zusammengesetzt ꝛc.)

Digitized by Google

o) **intellectuelle**, die nichts in sich enthalten, was zur Körperwelt gehört (z. B. Ursache; Wirkung; Pflicht; Substanz)

p) **empirische**, die wir blos aus Wahrnehmungen der Erfahrung ableiten (z. B. gesund, krank, schön, häßlich ꝛc.)

q) **reine**, die, ihrem Ursprunge nach, nicht aus der Erfahrung abgeleitet werden können (z. B. Gott, Heiligkeit ꝛc.)

B. In subjectiver Hinsicht sind die Begriffe:

a) **vollständige**, die alles enthalten, wodurch der Gegenstand von den übrigen Objecten unterschieden werden kann (z. B. der Mensch ist ein vernünftig-sinnliches Wesen);

b) **unvollständige**, in denen etwas Wesentliches fehlt, um einen Gegenstand von andern zu unterscheiden (z. B. der Mensch ist ein vernünftiges Wesen);

c) **klare**, die man, nach ihren Merkmalen von allen andern genau unterscheiden kann (z. B. der schwarze Hut; — menschliche Organisation);

d) **dunkle**, die man, nach ihren Merkmalen, nicht genau unterscheidet. (So können manche nicht genau zwischen Astronomie und Astrologie, Physiologie und Anthropologie ꝛc. unterscheiden, wo dann der Grund an den subjectiven Mängeln des Vorstellungsvermögens liegt);

e) **deutliche**, deren Merkmale man einzeln bestimmt angeben kann (z. B. der geräuschvoll aus dem Felsen sich ins Thal ergießende Strom);

f) **verworrene**, deren Merkmale nicht deutlich, wegen der subjectiven Mängel des Vorstellungsvermögens, von einander unterschieden werden (z. B. die Philosophie als die Lehre von den Rechten und Pflichten des Menschen — wo die ganze theoretische Philosophie nicht bezeichnet wäre);

g) **präcise**, die den Gegenstand völlig erschöpfen

Digitized by Google

(z. B. der Tod als die Auflösung eines organischen Wesens);

h) einseitige, wo der Begriff, aus subjectiven Mängeln des Vorstellungsvermögens, Merkmale enthält, die sich auch auf andre Gegenstände beziehen, und nicht wesentlich zu denselben gehören (z. B. die Philosophie als die Wissenschaft der Eigenschaften unsrer Natur — paßt auch auf Physiologie und empirische Psychologie in einem gewissen Sinne.)

13. Inneres Verhältniß der Begriffe gegen einander.

Unsere Begriffe stehen in einem solchen Verhältnisse gegen einander, daß wir von niedern zu höhern hinauf-, und von höhern zu niedern herabsteigen können. Ein höherer Begriff heißt: **Gattung** (genus); ein niederer heißt: **Art** (species) (z. B. Apfel — Borstorferapfel). — Eine Species ist nämlich das gemeinsame Merkmal mehrerer Individuen; ein Genus aber das gemeinsame Merkmal mehrerer Arten (Specierum). Von einem Gattungsbegriffe kann man einen neuen Begriff absondern, der auch auf andere Gegenstände angewandt werden kann; so entsteht die **höhere Gattung** (z. B. **Mensch** ist Genus; **Geschöpf** ist das **höhere** Genus). Diese Operation kann der Verstand so weit fortsetzen, bis man zum **allgemeinen** Genus (Ding, ein Etwas) kommt, von welchem sich, seiner Einfachheit wegen, nichts weiter abstrahiren läßt. Man unterscheidet zwischen dem **nächsten** Genus (genus proximum), welchem die Arten unmittelbar untergeordnet sind, und dem **entferntern** Genus (genus remotum) außer welchem es noch ein näheres gibt. Von diesem ist das **höchste** Genus (genus summum) verschieden, dem alles unterworfen ist, was sich denken läßt (ens, das Ding). — Zu höhern Gattungen verhält sich die niedere wieder als Art (z. B. Jagdhund ist **Art**; Hund ist **Gattung**. — Gegen den höhern Begriff: **vierfüßiges**

Digitized by Google

Thier ist der Begriff Hund: Begriff der Art). Die höchste Gattung ist aber die, welche keine Art von einer andern höhern Gattung werden kann; und die niedrigste Art die, welche man nie zur Gattung einer andern Art steigern kann.

14. Urtheile.

Wir urtheilen, wenn wir zwei oder mehrere Begriffe mit einander vergleichen und ihr gegenseitiges Verhältniß aufstellen. Das Product des Urtheilens heißt ein Satz, oder Thema (propositio — ein wörtlich ausgedrücktes Urtheil). — In jedem Satze unterscheiden wir drei Begriffe: den Subjectsbegriff, von welchem etwas ausgesagt wird; den Prädicatsbegriff, das, was von ihm ausgesagt wird; und die Kopula, das Bindungswort, welches das Verhältniß zwischen beiden bestimmt. In allen Verbis adjectivis ist die Kopula im Prädicatsbegriffe enthalten (z. B. die Sonne scheint).

Durch Inversion in der Sprache wird oft das Verhältniß der Sätze umgekehrt, so daß man das Prädicat eher setzt, als das Subject (z. B. allmächtig ist Gott; — sich selbst genug ist die Tugend). —

15. Eintheilung der Urtheile.

Man unterscheidet bei den Urtheilen die Form derselben, d. i. die Art und Weise, wie in ihnen das Verhältniß zwischen Subject und Prädicat ausgedrückt wird, — und ihren wissenschaftlichen Gebrauch, d. h. die Anwendung, welche von denselben, in Hinsicht auf ihren wesentlichen Inhalt, in der Aufführung und Vollendung einer wissenschaftlichen Form gemacht wird.

16. Form der Urtheile.

Durch die Form wird theils der Umfang, theils die Beschaffenheit des Urtheils, theils das Verhältniß des Urtheils zu unserm Vorstellungsvermögen,

Digitized by Google

theils das Verhältniß der im Urtheile enthaltenen Begriffe zu einander selbst bestimmt.

1) Der Umfang (Quantität) des Urtheils bestimmt, wie vielen Individuen des Subjectsbegriffs der Prädicatsbegriff beigelegt werde. Es gibt daher:

a) allgemeine Urtheile, wo das Prädicat von allen Individuen des Subjectsbegriffs gilt (z. B. alle Menschen sind sterblich; — alle sinnliche Geschöpfe haben Werkzeuge der Empfindung);

b) besondere, wo das Prädicat nur von einigen oder mehrern Individuen des Subjectsbegriffes gilt (z. B. einige habe ich spazieren gehen sehen; — manche tanzten gestern);

c) individuelle, wo das Prädicat nur einem Individuum beigelegt wird (z. B. Paris ist die Hauptstadt von Frankreich; — Kajus ist ein edler Mann).

(Die Kennzeichen der Quantität im Ausdrucke des Urtheils sind bei allgemeinen Sätzen: alle, jeder, keiner, niemand; — bei besondern: etliche, manche, viele; — bei individuellen, jeder Name des Individuums.)

2) Die Beschaffenheit (Qualität) des Urtheils bestimmt, ob Subject und Prädicat überhaupt (als Mannigfaltiges) zu einer Einheit im Bewußtseyn verbunden werden können. Es gibt daher:

a) bejahende (positive), in denen das Prädicat mit dem Subjecte verbunden wird (z. B. ich bin ruhig);

b) verneinende (negative); in welchen das Prädicat dem Subjecte abgesprochen wird (z. B. ich bin nicht ruhig; — Gott ist nicht veränderlich);

c) beschränkende (limitirende); in welchen das bejahende Prädicat verneinend ausgedrückt wird (z. B. ich bin nicht unruhig [d. i. ich bin ruhig]. — Es schmeckt ihm nicht schlecht; — Gott ist nicht unthätig; — der Nil ist kein kleiner Fluß.) — Sie klingen wie verneinende, und gelten als bejahende. — Sie heißen auch: unendliche, weil sie den Gegen-

Digitized by Google

stand, von dem sie das verneinende Merkmal aussagen, in die unendliche Sphäre von Dingen versetzen, welchen das Merkmal nicht zukommt, ohne doch zu bestimmen, welches Merkmal ihm eigentlich zukomme.

3) Nach dem Verhältnisse, in welchem die Urtheile zu unserm Vorstellungsvermögen stehen (nach ihrer Modalität), sind sie

a) problematische, wenn das Verhältniß des Subjects und Prädicats als möglich oder unmöglich dargestellt wird (z. B. Es kann noch etwas aus ihm werden; — es kann kein heißer Tag werden);

b) assertorische, wenn das Verhältniß zwischen Subject und Prädicat als logisch wirklich oder nicht wirklich dargestellt wird (z. B. Die Weisheit ist Nahrung für den Geist; — kein Verbrecher ist zufrieden);

c) apodiktische, wenn das Verhältniß zwischen Subject und Prädicat als logisch nothwendig ausgedrückt ist, so daß das Gegentheil einen Widerspruch enthielte (z. B. jede gute That muß belohnt werden; — jedes vernünftige Wesen muß fortdauern).

(Diese drei Formen, nach welchen das Verhältniß bestimmt wird, in welchem die Urtheile zu unserm Vorstellungsvermögen stehen, entsprechen den §. 10. aufgestellten drei höchsten Gesetzen des Denkens).

4) Nach dem Verhältnisse, in welchem die im Urtheile verbundenen Begriffe zu einander selbst stehen, (Relation) sind die Urtheile:

a) einfache, wenn das Urtheil durch einen einfachen Act des Verstandes hervorgebracht wird (z. B. Es regnet; — ich leide; — Kajus ist krank);

b) zusammengesetzte, wenn das Urtheil durch mehrere einfache Acte des Verstandes bewirkt wird (z. B. Er fühlt tief, aber nicht immer edel);

c) allgemeine, wenn durch das Urtheil andre da-

Digitized by Google

von abhängende bestimmt werden (z. B. alle Menschen sind sterblich);

d) untergeordnete, wenn das Urtheil von einem andern Urtheile abhängt (z. B. Kajus wird durch seine Thorheiten unglücklich);

e) gleichgeordnete, wenn das Urtheil weder durch ein anderes bestimmt wird noch ein anderes bestimmt (z. B. die Erde ist schön. — Die Erde faßt unzählige Geschöpfe);

f) copulative (Verbindungssätze), wo das Prädicat etwas, das von einem einzelnen Subjecte gilt, von mehreren zugleich behauptet (z. B. Thorheit, Irrthum und Laster machen unglücklich);

g) comparative (Vergleichungssätze), wo durch das Prädicat bestimmt wird, ob eins von den Subjecten, denen es beigelegt wird, dem andern, in Hinsicht auf dieses Prädicat, vorzuziehen sey (z. B. das russische Reich ist größer als das teutsche; — Cäsar war größer als August);

(Bei den comparativen Urtheilen muß dreierlei unterschieden werden:

1) die verglichenen Subjectsbegriffe; 2) der Vergleichungspunct (tertium comparationis), das, was man an dem Subjecte vergleicht; 3) die Vergleichung selbst, oder die Angabe des Verhältnisses, welches zwischen den verglichenen Subjecten statt findet).

h) exclusive (Ausschließungssätze), wo durch das Wort allein, das in das Urtheil aufgenommen wird, das Prädicat einem einzigen Subjecte beigelegt wird (z. B. der Weise allein ist mit sich einig; — der Mensch allein besitzt unter allen irdischen Geschöpfen Vernunft);

i) reduplicative (Wiederhohlungs- oder Verdoppelungssätze), wo bestimmt wird, von welcher Seite man das Verhältniß des Subjects zum Prä-

Digitized by Google

dicate anzusehen habe (z. B. die Weisheit, als Weisheit, kann nie nachtheilig seyn);

k) hypothetische, wo das eine Verhältniß des Subjects zum Prädicate durch das andere bestimmt wird (z. B. wenn Gott gerecht ist; so belohnt er das Gute und bestraft das Böse. — Wenn die Welt endlich ist; so muß sie einen Urheber haben);

l) disjunctive, wo durch das dem Subjecte beigelegte eine Prädicat, die andern von ihm ausgeschlossen werden. Sie werden durch entweder — oder ausgedrückt (z. B. Sein Charakter ist entweder fest, oder schwankend; — Der Richter ist entweder gerecht, oder ungerecht);

m) entgegengesetzte, wo dem Subjecte durch Beilegung des einen Prädicats das andere abgesprochen wird (z. B. Wer rechtschaffen ist, kann nicht ungerecht seyn);

n) restriktive (Einschränkungssätze), wo der eine Begriff im Urtheile durch einen Beisatz enger wird (z. B. Kajus besitzt Genie — im Zeichnen);

o) kategorische, wo das Verhältniß zwischen Subject und Prädicat unbedingt aufgestellt wird (z. B. die Seele ist einfach; — Gott ist ewig).

17. Wissenschaftlicher Gebrauch der Urtheile.

Die Urtheile heißen, nach ihrem wissenschaftlichen Gebrauche, d. h. nach ihrer Anwendung auf die Form einer Wissenschaft und auf die Vollendung dieser Form im Ganzen und nach ihren Theilen:

a) Grundsätze (Principien), deren logische Wahrheit unmittelbar einleuchtet, die aus keinen andern abgeleitet werden, aus denen man aber andere ableitet und folgert (z. B. das Ganze ist gleich seinen Theilen). In theoretischer Hinsicht heißen sie: Axiome; in practischer Hinsicht: Postulate (Heischesätze).

b) Lehrsätze (Theoremata), in welchen das Ver-

Digitized by Google

hältniß des Prädicats zum Subjecte ohne Rücksicht auf die Anwendung des Satzes aufs Leben ausgedrückt wird, wo aber dieses Verhältniß bewiesen werden muß (sonst wären es Axiome); z. B. der menschliche Körper ist organisirt.

c) practische Sätze, in welchen das Verhältniß des Prädicats zum Subjecte als Vorschrift unsers Verhaltens dargestellt wird, aber bewiesen werden muß (sonst wären es Postulate); z. B. Wer mit sich einig werden will, muß tugendhaft seyn.

d) Erfahrungssätze, wo man das Verhältniß zwischen Subject und Prädicat nach den Resultaten der Erfahrung bestimmt (z. B. der Mensch kann träumen; — auf große politische Stürme folgt ein Zeitpunct der Ruhe).

e) Probleme (Aufgaben), in welchen verlangt wird, daß das Verhältniß zwischen Subject und Prädicat näher erklärt werden soll, weil man den Zusammenhang zwischen beiden nicht sogleich durchsieht (z. B. welches sind die sichersten Mittel, die Armuth in einem Lande zu heben? — wodurch kann der Ausschweifende für die Tugend gewonnen werden? —)

f) Zusätze (consectaria, corollaria), deren Wahrheit sich aus der Gewißheit eines vorhergehenden Satzes ergibt.

g) entlehnte Sätze (lemmata), die deshalb als wahr angenommen werden, weil ihre Wahrheit in einer andern Wissenschaft erwiesen ist (z. B. die einzelnen Verrichtungen des physischen Organismus sind in der empirischen Psychologie lemmata; aber in der Physiologie müssen sie erwiesen werden).

h) Anmerkungen (scholia), die der Erklärung wegen beigefügt werden. Sie können Worterklärungen, Sacherklärungen, Citaten und literarische Notizen seyn (z. B. bei dem Satze: Despoten wer-

Digitized by Google

den gestürzt, kann der Begriff eines Despoten als Scholion beigefügt werden).

i) tautologische Sätze, die das nämliche Verhältniß zwischen Subject und Prädicat — bisweilen mit denselben Worten — ausdrücken (z. B. was nicht zu hindern ist, kann man nicht abhalten);

k) analytische Sätze, wo das Verhältniß zwischen Subject und Prädicat einzeln angegeben werden kann (z. B. die verschiedenen Functionen des Vorstellungsvermögen: — Anschauungsvermögen, Verstand, Urtheilskraft, Vernunft ꝛc.)

l) synthetische Sätze, wo das Verhältniß zwischen Subject und Prädicat nicht getrennt werden kann, ohne den ganzen Satz aufzuheben (z. B. Gott ist das heiligste Wesen).

m) Hypothesen sind 1) in der Mathematik Sätze, die zu einem gewissen wissenschaftlichen Behufe angenommen werden, ob sie gleich in der Natur der zu entwickelnden Begriffe keinen nothwendigen Grund haben (z. B. daß jeder Cirkel 360 Grade hat); 2) in der Philosophie Sätze, welche die logische Möglichkeit enthalten, um eine an sich schwer zu begreifende Sache zu erklären. Soll eine Hypothese für uns subjective Gültigkeit in unserer Erkenntniß haben; so muß α) die Voraussetzung möglich seyn (z. B. das Kopernikanische System); β) die Folgen müssen konsequent und leicht daraus hervorgehen; γ) die Hypothese muß Einheit und innern Zusammenhang haben, so daß man nicht neuer Hypothesen bedarf, um sie einzusehen (z. B. das antiphlogistische System). —

18. Definition.

Definition ist ein Satz, in welchem die wesentlichen Merkmale eines Begriffes, so weit wir sie kennen, vollständig enthalten sind. Definiren heißt daher: die

wesentlichen Merkmale eines Begriffs vollständig aufstellen, damit derselbe von allen andern Begriffen unterschieden werde. Zu jeder Definition gehört daher:

1) ein **Begriff**, dessen Merkmale aufgestellt werden (das **Definitum**);

2) die Bestimmung der **Gattung** (genus) der Begriffe, zu welcher der Gegenstand gehört, um die eigenthümlichen Merkmale desselben aufzufinden. (Immer muß das **nächste** Genus gewählt werden, und liegen mehrere nahe, das, welches unserer Absicht am meisten entspricht. — So muß der, welcher die Tugend definiren will, zuerst bestimmen, daß sie eine **Eigenschaft**, oder **Fertigkeit** sey).

3) die Angabe der **eigenthümlichen Kennzeichen**, durch welche sich der zu definirende Begriff von den übrigen Arten der angegebenen Gattung unterscheidet. (Dies ist die differentia specifica.)

(z. B. Definition der **Tugend**: sie sey die Fertigkeit in guten Handlungen. Hier gehört: **Tugend** unter 1; **Fertigkeit in Handlungen** unter 2; und **Fertigkeit in guten Handlungen** unter 3. — Definition der **Uneigennützigkeit**: Die Uneigennützigkeit besteht in der Fertigkeit, seinen eignen Vortheil dem Vortheile Anderer freiwillig und gern, aus vernünftigen Gründen, und mit dem deutlichen Bewußtseyn dieser Gründe aufzuopfern. — Definition der **Organisation**: Organisirt nennen wir diejenigen Geschöpfe, zwischen deren Anlagen ein Verhältniß statt findet, durch welches diese Anlagen sich gegen einander als Zweck und als Mittel verhalten, und wo durch dieses Verhältniß das ganze Wesen der Erscheinung, als solcher, bestimmt und erschöpft wird.)

19. Regeln zur Bildung der Definitionen.

1) Alle Kennzeichen und Merkmale in einer Definition müssen dem Begriffe, der definirt wird, wesent-

Digitized by Google

lich und also nothwendig seyn. Die zufälligen Merkmale gehören nicht hieher.

2) Der Begriff, der definirt wird, darf in der Definition nicht blos mit andern Worten wiederholt, oder ein Cirkel im Definiren gemacht werden, wo man Merkmale des Definitum angibt, auf die man beim Erklären wieder zurückkommt (z. B. Idee als Vorstellung der Seele ꝛc.)

Ein Cirkel in Definiren ist derjenige Fehler, wo man Merkmale des Definiti angibt, bei deren Erklärung sich dasselbe wieder findet, (z. B. schön ist, was einen angenehmen Anblick gewähret; ein angenehmer Anblick aber ist derjenige, der aus einer wahrgenommenen Schönheit entspringt.)

3) Der Begriff in der Definition muß deutlich, ohne Bilder und Tropen, und ohne Abweichungen vom Sprachgebrauche, ausgedrückt, die Definition selbst aber so kurz, als möglich seyn; doch ist eine lange Definition an sich kein Fehler (z. B. die Tugend besteht in der Fertigkeit in guten Handlungen.) (Tugend als die Gesundheit der Seele — ist keine Definition; denn das Wesen der Tugend wird dadurch nicht erklärt).

4) Eine Definition darf nicht zu weit und nicht zu eng seyn. Sie ist zu weit, wenn sie Merkmale aufnimmt, die auch andern Begriffen außer dem definirten Begriffe zukommen (z. B. die Freiheit ist das Vermögen Wirkungen hervorzubringen — das kann das Vorstellungsvermögen auch); zu eng, (angustior suo definito), wenn sie nicht alle Merkmale enthält, welche dem Gegenstande zukommen, und daher auch manches aufnimmt, was auf das Definitum nicht paßt (z. B. die Tugend sey die Fertigkeit, zu handeln, oder: sie ist die Kraft, nach langer Ueberlegung etwas zu beschließen).

20. Eintheilung der Definitionen.

1) Nominaldefinitionen sind solche, in denen blos die Bedeutung eines Wortes gegeben, und auf an-

sere Merkmale Rücksicht genommen wird, die aus der Vergleichung eines Begriffes mit andern hervorgehen. (So kann der Begriff: Welt, bald das Universum, bald gute Lebensart, bald, im theologischen Sinne, verdorbene Menschen bezeichnen. Sobald man angibt, in welchem Sinne man den Begriff in einem vorliegenden Satze nimmt; sobald erhält man eine Nominaldefinition)

2) Realdefinitionen sind solche, wo man die innern Merkmale eines Gegenstandes deutlich aus einander setzt; (z. B. die Pflicht besteht in der Verbindlichkeit zu guten Handlungen.)

3) Genetische Definitionen sind solche, in denen man die Art und Weise entwickelt, wie etwas entsteht. Man gebraucht sie, wenn an der Art und Weise, wie sich etwas bildet, mehr liegt, als an der Sache selbst; (z. B. die Empfindung ist das, was in der menschlichen Organisation in Angemessenheit zu einem vorhergegangenen äußern Eindrucke erfolgt.)

21. Description.

Eine Beschreibung ist die Angabe der Merkmale eines Gegenstandes, wodurch man eine deutliche Vorstellung von demselben hervorbringen will. Sie tritt an die Stelle der Definitionen, wenn entweder keine regelmäßige Definition (wie z. B. in der Naturgeschichte) möglich, oder zweckmäßig ist, (z. B. in populären, in Volks- und Jugendschriften.) In ihr können auch, der Verdeutlichung und Versinnlichung wegen, zufällige Merkmale und Gleichnisse vorkommen; und selbst die Kürze ist nicht wesentliches Erforderniß.

(z. B. Beschreibung der Uneigennützigkeit. — Was auf der Erde könnte für das Gute eine würdigere und angemessenere Triebfeder enthalten, als das Gute selbst? Wo kann der Mensch sicherer seyn, daß er wirklich das Gute thue, als wenn er die Gründe seiner Handlungen aus dem Guten selbst entlehnt?

Digitized by Google

Bedarf das Gute außer sich noch einer eignen Aufforderung? Ist es nicht in sich vollendet und abgeschlossen? Ist nicht alles, was Verhältnisse, Umstände, Gewohnheit und sinnliche Vortheile für die Tugend thun können, etwas Fremdartiges, dessen sie nicht bedarf, und das ihrer Reinheit nur nachtheilig werden muß? — So gewiß das, was Pflicht ist, ewig fest stehet, und keines Zuwachses von Außen fähig ist, weil es aus dem Edelsten und Besten in dem Menschen, aus dem Heiligthume seiner thätigen Vernunft und seines reinen Willens, hervorgehet; so gewiß ist auch blos das gut, was des Guten selbst wegen geübt wird. Mag immer die Gewinnsucht nach dem Anstriche und Scheine der Tugend ringen; mag immer der Eigennutz sich hinter gute Absichten verstecken wollen; vor dem reinen Glanze der Pflicht sinkt jeder fremdartige Theil, und jede unreine Triebfeder tritt zurück in den Schatten!)

22. Deduction (Exposition).

Eine Deduction ist die Ableitung eines zu findenden Begriffs aus einem gegebenen, durch Aufstellung der vorhandenen Mittelbegriffe zwischen beiden.

(z. B. Deduction der Unsterblichkeit der Seele aus dem Begriffe der Gerechtigkeit Gottes. (Hier ist: Gerechtigkeit Gottes der gegebene, und die Unsterblichkeit der Seele der zu findende Begriff.

1) Gott ist gerecht.

2) Ist Gott gerecht; so belohnt er das Gute und bestraft das Böse.

3) Die völlige Ausgleichung dieser Belohnung und Bestrafung mit den guten und bösen Handlungen geschieht aber nicht auf dieser Erde.

4) Es muß also, nach dem Tode, einen Zustand der Vergeltung geben.

Digitized by Google

5) Die menschliche Seele wird in diesen Zustand der Vergeltung übergehen.

6) Sie muß daher unsterblich seyn.)

23. Distinction.

Wir machen Distinctionen:

1) wenn wir die verschiedenen einzelnen Begriffe, die mit einem und demselben Worte in einem verschiedenartigen stylistischen Zusammenhange verbunden werden, genau und vollständig angeben. (So wird z. B. der Begriff: erhaben, sehr verschiedenartig gebraucht in folgenden Redensarten; ein erhabener Berg; eine erhabene Ode; Gott ist über die Welt erhaben. — Oder der Begriff: Interesse. — Dieser Mensch erregt mein Interesse; dies ist gegen mein Interesse; er bezieht seine Interessen; er hat ein interessantes Gesicht; das kann dich nicht interessiren; er ist sehr interessirt;)

2) wenn wir die innere Verschiedenheit mehrerer scheinbar gleichgeltender und ihrem Sinne nach verwandter (synonymer) Begriffe bestimmt und erschöpfend angeben; (z. B. Verschiedenheit der Begriffe: Thal, Ebene, Fläche — weise, heilig, gerecht, gut, vollkommen ꝛc. — Ehrsucht, Stolz, Eitelkeit, Dünkel, Aufgeblasenheit, Hochmuth, Ruhmsucht, Prahlerei.) — Eberhards synonymisches Wörterbuch ist die reichste Beispielsammlung, die hieher gehört. — Die nachstehende Distinction ist aus Reinhards Moral entlehnt: Die ängstliche Sorge für Vermögen besteht in einem solchen Bestreben, Eigenthum zu erlangen, zu erhalten und zu vermehren, das mit großer Unruhe des Geistes und mit sichtbarer Gleichgültigkeit gegen andere wichtige Zwecke und Güter verknüpft ist. — Die Kargheit ist derjenige Fehler, wo man sein Vermögen auch durch pflichtmäßige Ausgaben nicht vermindern lassen will. — Die Habsucht ist die unmäßige Begierde nach allen Arten

des Eigenthums, die sich zur Erlangung desselben jedes Mittels erlaubt, wovon sie sich Vortheile verspricht. — Der **Eigennutz** besteht in dem ängstlichen Bestreben, auch den kleinsten Vortheil sich nicht entgehen zu lassen. — Die **Gewinnsucht** zeigt sich in dem überwiegenden und hervorstechenden Bestreben, ansehnliche Vortheile zu erhalten. — Der Geiz ist das Laster, wo man das Eigenthum als den letzten Zweck aller seiner Bestrebungen liebt, und daher sein Vermögen, mit Hintansetzung seiner übrigen Pflichten, zu vermehren und zu erhalten sucht. — Der **Diebstahl** begreift jede That in sich, durch welche man einem Andern einen Theil seines Vermögens auf eine unrechtmäßige Art entzieht.) —

24. Eintheilungen.

Eintheilungen überhaupt entstehen, wenn man sich das in einem Begriffe enthaltene Mannigfaltige getrennt vorstellt. Zu jeder Eintheilung gehören:

1) ein **Ganzes** (totum divisum), d. i. ein Begriff, der durch die Aufzählung der darunter gehörigen engern Begriffe bestimmt werden muß;

2) die **Theilungsglieder** (membra dividentia), oder die engern Begriffe, die in dem weiten oder allgemeinen enthalten sind;

3) ein **Grund der Theilung** (fundamentum dividendi), oder der Gesichtspunct, aus welchem man den allgemeinen Begriff faßt, um die in ihm enthaltenen Begriffe einzeln aufzustellen;

4) **Unterschied der Theilungsglieder** (differentia membrorum), oder das Verhältniß der einzelnen Theile eines Begriffes gegen einander. — Jeder neue Eintheilungsgrund giebt eine neue Eintheilung, so daß die Theilungsglieder wieder von neuem eingetheilt werden können.

(Z. B. der Satz: Alle Menschen sind entweder gelehrt oder ungelehrt. — Der Begriff: Mensch,

ist das Ganze, das getheilt werden kann; die Begriffe: gelehrt oder ungelehrt, sind die Theilungsglieder; der Grad von intellectueller Bildung überhaupt, den sie besitzen können, ist der Eintheilungsgrund; und die höhern oder niedern Grade dieser Bildung bezeichnen das Verhältniß der Theilungsglieder unter sich.)

Der Maasstab für eine richtige Eintheilung enthält folgende Puncte:

a) in einer richtigen Eintheilung darf kein Theilungsglied fehlen, oder zu viel seyn;

b) die Theilungsglieder müssen unter einem höhern Begriffe stehen, und aus demselben hervorgehen;

c) die Theilungsglieder müssen, als solche, einander entgegengesetzt seyn, und sich also wechselsweise ausschließen;

d) der Hauptbegriff (das Thema zu den Partibus, die Partes zu den Subpartibus) muß auf jedes Theilungsglied passen, und zwar in gleichem Verhältnisse zu jedem stehen;

e) alle Theilungsglieder zusammengenommen, müssen die Sphäre des eingetheilten Begriffs völlig erschöpfen, so daß von dem, was in dem Begriffe enthalten ist, nichts einzutheilen übrig bleibt;

f) alle Theilungsglieder (Partes und Subpartes) zusammengenommen, müssen der Sphäre des eingetheilten Begriffs (des Thema) gleich seyn.

Der Zweck aller Eintheilungen ist, durch die einzelne Entwickelung aller im Hauptbegriffe enthaltenen Begriffe und Merkmale, eine erschöpfende, befriedigende, vollständige und leichte Uebersicht des Ganzen zu geben, — oder den extensiven Umfang des Subjects mit Klarheit darzustellen; deshalb muß man aber auch die Eintheilungen nicht ohne Grund vervielfältigen.

25. Unterschied zwischen Theilung, Zertheilung und Eintheilung eines Satzes.

Die **Theilung** (Analysis) eines Satzes geschieht durch die Darstellung seines Inhalts in erklärenden Sätzen. — Die **Zertheilung** (partitio) besteht in der Zerlegung eines zusammengesetzten Satzes in seine Bestandtheile (partes integrantes). — Die **Eintheilung** (divisio) endlich bezieht sich lediglich auf die Darstellung des ganzen Umfanges eines Begriffes, und steht unter den Bedingungen des im vorigen §. aufgestellten Princips.

Wenn also ein logisches Ganze, oder ein Satz, wörtlich nach seinem Inhalte zerlegt wird; so entsteht die **Partition**. Wenn aber dieser Inhalt, nach seinem ganzen Detail, weiter ausgeführt, und dadurch der Umfang des aufgestellten Begriffes erschöpfend dargestellt, und nach seinen Arten und Unterarten classificirt wird; so entsteht eine **Division**. In der Partition wird das entwickelt, was im Begriffe enthalten ist; in der **Eintheilung**, was unter ihm vorkommt. Hier wird die **Sphäre** des Begriffs, nicht der Begriff selbst getheilt. Durch jede **Division** erhält man also **Species** und **Individuen**, inwiefern das dem Hauptbegriffe **Untergeordnete**, nach seinem Verhältnisse gegen den **Hauptbegriff** und gegen sich selbst, isolirt aufgestellt wird.

Als Beispiel:

Satz: Daß der wahre wissenschaftliche Fleiß in sich selbst belohne.

1) **Charakter des wahren wissenschaftlichen Fleißes;**

a) er ist nicht mechanisch;

α) denn er ist nicht bloßes Gedächtnißwerk;

β) sondern die Folge eines freien Entschlusses zu einer bestimmten Thätigkeit;

b) er ist zweckmäßig;

a) er ist sich des Zweckes der Wissenschaft selbst bewußt,
β) und der Verbindung der Wissenschaft mit dem individuellen Zwecke seines Daseyns;
c) er ist uneigennützig;
α) er beschäftigt sich nicht mit den Wissenschaften, um durch sie zu glänzen;
β) sondern ihrer selbst wegen, und wegen der geistigen Reife, die sie ertheilen;
d) er ist ausdauernd;
α) er läßt sich durch keine Schwierigkeiten abschrecken;
β) er glaubt nie am Ziele zu stehen.

2) Daß er in sich selbst belohne;
a) er befördert die subjective Vollendung;
α) denn er gewährt die freieste Ausbildung aller geistigen Anlagen,
β) und das richtigste Kraftgefühl;
b) er gewährt die reinsten geistigen Freuden;
α) weil sie nicht vom äußern Zufalle abhängig sind;
β) weil kein anderes Geschöpf darunter leidet;
c) er erhöht die Wirksamkeit und den Einfluß auf Andre;
α) denn er verschafft uns die Achtung Andrer,
β) und den entschiedendsten Einfluß auf die Bildung, Schicksale und Angelegenheiten Andrer;
d) er bereitet vor auf eine künftige höhere Thätigkeit;
α) weil hienieden überhaupt nicht die Grenze der geistigen Wirksamkeit seyn kann;
β) weil unsre künftige Thätigkeit von dem Grade der hier erreichten geistigen Reife abhängen muß.

Vergl. meine Elementarlogik, S. 41. f.

26. Schlüsse.

Der Schluß besteht in der Angabe des Verhältnisses gewisser Urtheile gegen einander mit beigefüg-

tem Grunde. Im Schließen geschieht also die Vergleichung gewisser Sätze, um ihr gegenseitiges Verhältniß festzusetzen. Der Zweck, wozu die Vergleichung angestellt wird, ist die **Bestätigung der formellen Wahrheit** und Gewißheit eines Satzes.

Bei jedem Schlusse muß man sehen:

a) **auf die Materie des Schlusses.** Die Materie des Schlusses besteht aus den Sätzen selbst und den Begriffen, die sie in sich enthalten. Ist einer von diesen Sätzen an sich falsch; so kann er bei der ganzen Vergleichung nicht gebraucht werden, (z. B. alle Bettler stehlen;)

b) **auf die Form desselben.** Die Form betrifft die Stellung und das Verhältniß, in welches die Sätze in dem Schlusse gegen einander gebracht werden. Die Begriffe und Urtheile müssen nämlich beim Schließen in der Verbindung aufgestellt werden, wie sie in der Vernunft selbst auf einander folgen. Es muß also das Allgemeine dem Besondern, und das Besondere dem Individuellen vorausgehen.

27. Eintheilung der Schlüsse.

Jeder Schluß besteht entweder aus einem, oder mehrern **Vordersätzen** (Prämissen), und aus einem **Schlußsatze** (Conclusion). Der letzte ist der noch zweifelhafte Satz, der erst durch die Verbindung mit einem oder mehrern ausgemachten, ihm vorausgehenden, Sätzen für wahr erklärt werden soll. — Nach dieser Entwickelung ihrer Bestandtheile sind die Schlüsse entweder:

a) **unmittelbare** (ratiocinia), die nur einen Vordersatz haben, wo also nur zwei Sätze mit einander verglichen werden, (z. B. wenn Kajus ein Mensch ist, so ist er sterblich); oder:

b) **mittelbare** (Syllogismi), wo zwei oder mehrere Prämissen sind, die mit einer verglichen werden;

Digitized by Google

(z. B. alle Menschen sind sterblich; Kajus ist ein Mensch; also ist er sterblich).

(Die unmittelbaren Schlüsse heißen in der Schule: Schlüsse des Verstandes; die mittelbaren: (Schlüsse der Vernunft).

28. Unmittelbare Schlüsse.

Die unmittelbaren Schlüsse beruhen auf der Veränderung der bloßen Form der Urtheile, wobei die Materie der Urtheile, das Verhältniß zwischen Subject und Prädicat, dasselbe bleibt. — Sie sind:

a) gleichgeltende (ratiocinia aequipollentiae), wo man von der Wahrheit oder Falschheit eines gewissen Satzes auf die Wahrheit oder Falschheit eines Andern schließt, der nur nach den Worten und nach der Vorstellungsart davon verschieden ist. Sie stellen die Behauptung, der Deutlichkeit wegen, auf eine andere Art dar, (z. B. unsre Seele kennt die übersinnliche Welt nicht; also kennt sie auch ihren künftigen Zustand nicht).

b) umwechselnde (ratiocinia subalternationis), wo die Wahrheit oder Falschheit eines besondern Satzes unmittelbar aus der Wahrheit oder Falschheit eines allgemeinen gefolgert wird, (z. B. wenn kein Mensch ohne Fehler ist; so kann auch der Rechtschaffene fehlen).

c) entgegengesetzte (ratiocinia oppositionis), wo man von der Wahrheit oder Falschheit eines Satzes auf die Wahrheit oder Falschheit des entgegengesetzten schließt (z. B. Gott ist über die Sinnenwelt erhaben; also ist in seinem Wesen nichts Materielles. — Würde er auf eine allgemeine Prämisse zurückgeführt; so wäre es diese: was über die Sinnenwelt erhaben ist, hat in seinem Wesen nichts Materielles).

d) umgekehrte (ratiocinia conversionis), wo man die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils dadurch beweiset, daß man die Stellung des Subjects

Digitized by Google

und Prädicats mit einander verwechselt; den einen Satz umkehren, heißt: die Stellung des Subjects und Prädicats verwechseln (z. B. was endlich ist, ist vergänglich; was vergänglich ist, ist endlich. — Was nothwendig ist, verändert sich nicht; was sich nicht verändert, ist nothwendig.) Die umgekehrten Schlüsse sind auf dreifache Art möglich:

α) wo die Quantität und Qualität des Urtheils unverändert bleibt (conversio simplex). (z. B. was sich bewegt, verändert seinen Ort; was seinen Ort verändert, bewegt sich.)

β) wo die Quantität des Urtheils durch die Umkehrung verloren gehet (conversio per accidens) (z. B. alle tugendhafte Wesen sind Menschen; viele Menschen sind tugendhaft).

γ) wo die Qualität des Urtheils durch die Umkehrung verloren gehet (conversio per contrapositionem) (z. B. alle Tugenden sind gemeinnützig; was nicht gemeinnützig ist, ist keine Tugend.)

e) Schlüsse durch Induction, wo man das, was von dem Theile einer Gattung gilt, auf die ganze Gattung ausdehnt, und vom Besondern aufs Allgemeine schließt. Man geht vom Einzelnen (Individuum) zum Besondern (Species), oder vom Besondern zum Allgemeinen (Genus) fort (z. B. hat dieser seine Arbeit vollenden können; so können sie es alle. — Die Erde dreht sich um die Sonne; also drehen sich alle Planeten um eine Sonne). — Soll die Induction als Schluß gelten; so muß das, was im Allgemeinen (von dem genus) ausgesagt wird, auf das Besondere und Einzelne passen; denn eine Induction ist sogleich widerlegt, sobald man ein weggelassenes Individuum anführen kann, auf welches die Behauptung nicht anwendbar ist. — Die Induction, als hypothetischer Beweis, gilt aber so lange, bis jemand einen gültigen Beweis vom Gegentheile anführt.

Digitized by Google

f) **Schlüsse nach der Analogie**, wo man daraus, daß zwei oder mehrere Subjecte in gewissen Merkmalen übereinkommen, folgert, daß sie auch in andern übereinkommen werden. (Beide Brüder haben gleiche Talente, also sind sie beide geschickt. — Was der menschlichen Erziehung gelingt (sagt **Lessing**); kann der göttlichen nicht mißlingen).

29. Mittelbare Schlüsse (Syllogismen).

Die mittelbaren Schlüsse entstehn, wenn man die Bedingung, unter der ein Satz gelten kann, unter eine allgemeine Regel bringt, und dadurch seine Nothwendigkeit beweiset. Sie sind:

1) **einfache**, wo nur **zwei** Vordersätze (Prämissen) statt finden. Derjenige Vordersatz, aus welchem der Schlußsatz abgeleitet wird, heißt der **Obersatz** (propositio major); derjenige Vordersatz, **durch welchen** der Schlußsatz aus dem Obersatze abgeleitet wird, heißt der **Untersatz** (propositio minor). Derjenige Satz, der vermittelst des Untersatzes aus dem Obersatze abgeleitet wird, heißt der **Schlußsatz** (conclusio). Der Schlußsatz hängt allezeit von den Vordersätzen ab, und ist, negativ oder positiv, ein allgemeiner oder besonderer; je nachdem es die Vordersätze sind. — Die einfachen Schlüsse sind aber von **doppelter Art**:

a) **reine**, wenn das angegebene Verhältniß der drei Sätze völlig gesetzmäßig festgehalten ist; z. B.

Alle Menschen sind sterblich, (Obersatz)
Kajus ist ein Mensch; (Untersatz)
Also ist Kajus sterblich. (Schlußsatz)

b) **vermischte**, wenn

α) nicht beide Prämissen vorhanden sind (**Enthymemata**), z. B. wenn der **Obersatz** fehlt: Friedrich 2 war ein weiser Regent; also verdient er Achtung (der Obersatz: **Jeder weise Regent verdient Achtung** — ist weggelassen); wenn der

Untersatz fehlt: der Lasterhafte wird nie glücklich; also wird Kajus nie glücklich. (Der Untersatz: Kajus ist ein Lasterhafter — ist weggelassen);

β) oder nicht beide Prämissen in der angegebenen Ordnung stehen; z. B.

Kajus ist ein Mensch;
Alle Menschen aber sind sterblich;

Also ist Kajus sterblich.

2) zusammengesetzte; wo

a) dem Obersatze und Untersatze, und bisweilen auch beiden zugleich, der Grund beigefügt wird, warum man etwas von dem Subjecte aussagt;

α) z. B. wenn dem Obersatze der Grund beigefügt wird:

Alle Menschen sind, als endliche Wesen, sterblich;
Kajus ist ein Mensch;

Also ist Kajus sterblich.

β) wenn dem Untersatze der Grund beigefügt wird:

wer seine Pflicht nicht erfüllt, ist ein unbrauchbarer Mensch,
Kajus erfüllt, aus Faulheit, seine Pflicht nicht;

Also ist Kajus ein unbrauchbarer Mensch.

γ) wenn beiden Prämissen der Grund beigelegt wird:

wer seine Pflicht, aus irgend einer Veranlassung, nicht erfüllt, ist ein unbrauchbarer Mensch;
Kajus erfüllt sie, aus beständigem Hange zum Vergnügen, nicht;

Also ist Kajus ein unbrauchbarer Mensch.

b) wo man mehrere Vordersätze zusammen verbindet, so daß das Prädicat der vorhergehenden Sätze immer zum Subject der folgenden gemacht wird, bis man auf das kommt, was man beweisen

will. Solche Schlüsse heißen **Kettenschlüsse** (Sorites, von σορευειν, häufen) z. B.

Die Linde ist ein Baum;
Alle Bäume sind Pflanzen;
Alle Pflanzen sind organisirte Körper;

Also ist die Linde ein organisirter Körper.

Oder:

wenn Gott gerecht ist; so bestraft er das Böse;
wenn Gott das Böse bestraft; so wird der Lasterhafte nicht glücklich;
wenn der Lasterhafte nicht glücklich wird; so wird Kajus nicht glücklich;

wenn Gott gerecht ist; so wird Kajus nicht glücklich.

(Die Hauptwörter in einem Syllogismus müssen in einerlei Bedeutung gebraucht werden; denn sobald man die Bedeutung verändert, mischen sich fremdartige Begriffe ein, und die ganze Vergleichung hört auf, (z. B. alles was schwer ist, muß von Pferden gezogen werden; die Logik ist schwer, also muß sie ꝛc.) Ein Syllogismus ist widerlegt, sobald man zeigen kann, daß er mehr als einen Hauptbegriff habe, oder daß das Hauptwort in einem mehrfachen Sinne gebraucht werde.

Dilemma (oder Syllogismus cornutus) ist ein hypothetisch-disjunctiver Schluß, in welchem man, wenn ein Satz verneint wird, auf die Verneinung aller andern schließt (z. B. wenn dem Menschen kein zukünftiges Leben bevorstände; so müßte er entweder nicht unsterblich seyn können, oder nicht unsterblich seyn sollen.)

30. Fehler, die bei den Schlüssen begangen werden können.

a) Einen **Trugschluß** (fallacia) nennt man den, in welchem Fehler gegen die aufgestellten Regeln für die Bildung der Schlüsse begangen werden. Diese Trugschlüsse heißen:

Digitized by Google

1) **Paralogismen**, wenn der Fehler in dem Mangel an richtiger Stellung der **Form** des Schlusses, und an richtiger Folgerung liegt, wo also der wahre Zusammenhang fehlt. — Man täuscht **sich selbst** dadurch (z. B. wenn man durch fehlerhafte Schlußfolge beweisen wollte, die Sonne drehe sich um die Erde.)

2) **Sophismen**, wenn der Fehler in dem Mangel an Richtigkeit der aufgestellten Begriffe, bei Erkünstelung der Form des aufgestellten Beweises, liegt. Man hat die Absicht, durch Sophismen **Andre** zu täuschen (z. B. wenn man Andre überreden will, daß schlechte Mittel zu guten Zwecken erlaubt wären.)

b. Eine **unerwiesene Voraussetzung** (petitio principii) ist derjenige Fehler, wo man etwas als Grundsatz aufstellt, was selbst eines Beweises bedarf (z. B. bei **Schelling** die Identität des Subjectiven und Objectiven im Absoluten.)

c) Die **Veränderung der Streitfrage**, wo man nicht das beweiset, wovon die Rede war (den statum controversiae), sondern etwas ganz davon Verschiedenes; ein Fehler, der dann gewöhnlich eintritt, wenn der status controversiae nicht gehörig bestimmt oder nicht deutlich gedacht wird (z. B. wenn man den Idealisten aus den Gesetzen der Materie widerlegen wollte.)

d) **Sprünge** (Saltus in concludendo) entstehen, wenn man den Schlußsatz aufstellt, ohne durch die Angabe der richtigen Aufeinanderfolge der Begriffe zu ihm gelangt zu seyn (z. B. wer keinen Gott glaubt, kann nicht tugendhaft seyn.) In den logischen Sprüngen wird dem Subjecte ein entferntes Merkmal, mit Uebergehung der Zwischenmerkmale, beigelegt.

e) Der **Cirkel im Schließen** (orbis in demonstrando) beruht darauf, daß man einerlei Sätze bald als Grundsätze, bald als Conclusion gebraucht (z. B. wenn man die Gewißheit der Vergänglichkeit alles Irdischen aus der Beschaffenheit alles Endlichen, das

Digitized by Google

Wesen des Endlichen aber aus der Vergänglichkeit des Irdischen beweisen wollte.)

f) **Schlüsse vom Möglichen aufs Wirkliche** (a posse ad esse) (z. B. weil die Planeten bewohnt seyn können; so müssen sie bewohnt seyn.)

g) **Schlüsse, die zu viel, oder die zu wenig beweisen.** Im ersten Falle leitet man aus den gegebenen Vordersätzen zu viel, in dem letztern Falle zu wenig ab. Die erstern sind allezeit falsch; denn sie beweisen mehr, als wahr ist. Die letztern können wahr seyn; aber sie sind entweder in der Stellung, oder in der Aufnahme der hieher gehörigen Begriffe nicht erschöpft. (Qui nimium probat, nihil probat.)

31. Beweise, durch Schlüsse.

Die beweisende Kraft des Schlusses richtet sich nach den in ihm enthaltenen Sätzen. Aus bedingten Sätzen entstehen nur bedingte Schlüsse; aus hypothetischen Sätzen, hypothetische Schlüsse; aus absoluten Sätzen, Schlüsse von absoluter Gültigkeit. Mehrere Sätze leuchten sogleich ein, sobald man sie nur höret, und bedürfen keines Beweises (z. B. zweimal 2 ist 4); bei andern muß aber die Ursache ihrer Gewißheit angegeben werden. Ein Beweis ist daher die Bestätigung eines ungewissen Satzes wegen seines Zusammenhanges mit entschieden gewissen Sätzen. — Bei jedem Beweise tritt eine dreifache Rücksicht ein:

a) auf die Materie. Dies sind die wahren und ausgemachten Sätze, aus denen man die Wahrheit eines ungewissen Satzes ableitet;

b) auf die Form. Sie betrifft die Art des Schlusses, wo, durch die Verbindung der einzelnen Urtheile im Schlusse, der Zusammenhang des ungewissen Satzes mit andern wahren Sätzen hervorgebracht wird;

c) auf die Kraft des Beweises (nervus probandi). Sie hängt von der Art und Weise ab, wie ein ungewisser Satz mit einem wahren zusammenhängt.

Digitized by Google

32. Eintheilung der Beweise.

Die Beweise werden eingetheilt 1) in Beweise *a priori*, wo man den Beweis aus dem Begriffe des Subjects selbst ableitet, (z. B. wenn man die Gerechtigkeit Gottes aus dem Begriffe des heiligsten Wesens folgert); 2) in Beweise *a posteriori*, wo man den Beweis auf Thatsachen der Erfahrung gründet, wohin unsre eigene Erfahrung und die ganze Geschichte gehört, (z. B. Völker, bei denen die Sittenlosigkeit einreißt, gehen unaufhaltbar unter); 3) in apodictische Beweise, wo ein Satz so bewiesen wird, daß das Gegentheil nicht denkbar ist, (z. B. in der Mathematik); 4) in wahrscheinliche, die einen Satz so beweisen, daß man das Gegentheil zwar denken kann, aber keinen Grund hat, es anzunehmen; (z. B. jeder Kranke kann sich blos allmählig erhohlen); 5) in directe, wo man die Wahrheit eines Satzes beweiset, ohne auf die Falschheit des Gegentheils dabei Rücksicht zu nehmen, (z. B. wenn man das Daseyn eines geistigen Princips in dem Menschen aus dem Vorstellungs- Gefühls- und Begehrungsvermögen ableitet); und 6) in indirecte (apagogische), wo man die Wahrheit eines Satzes aus der Falschheit seines Gegentheils beweiset.

B. Angewandte Logik.

33. Begriff und Zweck derselben.

Wenn die reine Logik ohne alle Rücksicht darauf verfährt, ob und wie das denkende Individuum ihre Gesetze beim subjectiven Denken anwendet, indem sie die allgemeine Thätigkeit des Individuums im Bilden der Begriffe, Urtheile und Schlüsse verzeichnet; so beschäftigt sich die angewandte Logik mit der Art und Weise, wie durch die subjectiven Beförderungsmittel und Hindernisse des Denkens der Zweck der formellen

Digitized by Google

Wahrheit mehr oder wenig erreicht oder erschwert, und die gesammte Erkenntniß des Individuums zu einem mehr oder weniger systematischen Ganzen geordnet und verbunden werde. Sie enthält deshalb eine Uebersicht über die Bedingungen, unter welchen das denkende Subject die individuellen Hindernisse des Denkens heben, die Grenzen und Schranken des Erkenntnißvermögens erweitern, und seiner Erkenntniß so viel Einheit, Ordnung und Zusammenhang geben könne, als ihm, bei seinem Streben nach grenzenlosem Fortschritte in der Erkenntniß, möglich ist.

34. Allgemeine Grundsätze in Betreff der menschlichen Erkenntniß.

a) Das menschliche Erkenntnißvermögen ist endlich. Alle Erkenntnisse werden einzeln eingesammlet, und ründen sich nur allmählig zu einem größern und in sich zusammenhängenden Ganzen; es bleiben immer Lücken und Mängel in denselben; nie erhebt sich das Individuum zu einer vollkommnen Erkenntniß in irgend einem Theile des menschlichen Wissens; nie wird die reine Wahrheit auf Erden aufgefunden.

b) Obgleich das Erkenntnißvermögen endlich und an die Grenzen der Endlichkeit gebunden ist; so ist es doch perfectibel, d. h. es ist, durch Entwickelung, Uebung und fortdauernde Thätigkeit, einer solchen Erweiterung fähig, daß das Individuum bis zu einem gewissen Grade der Vollkommenheit der Erkenntniß gelangen kann, sobald es nur seine Kräfte kennen, anwenden, ununterbrochen üben, und mit reiner Liebe nach Wahrheit streben will. Es gibt, in Angemessenheit zu dieser subjectiven Thätigkeit der geistigen Kräfte, eine weite und beschränkte, eine reiche und arme, eine vielseitige und einseitige Erkenntniß.

(Die Erkenntniß ist vielseitig, wenn sie mehrere Theile des menschlichen Wissens umfaßt, und besonders alle Hülfskenntnisse einer Hauptwissenschaft

damit verbindet, durch welche das Hauptfach der Erkenntniß eines Individuums unterstützt und vervollkommnet wird; sie ist einseitig, wenn sie blos ein Feld, blos einen Theil des menschlichen Wissens (und auch dieses oft nur nothdürftig) umschließt.)

c) Die subjectiven Hindernisse und Beförderungsmittel der Erkenntniß gehen ganz aus der Individualität eines jeden denkenden Wesens hervor. Es muß also 1) sorgfältig die natürliche Beschaffenheit der einzelnen Theile seines Vorstellungsvermögens und das ihm eigenthümliche Verhältniß derselben gegen einander (des Anschauungsvermögens, des Verstandes, der Urtheilskraft, der Vernunft, der Phantasie und des Gedächtnisses) erforschen, und 2) die Art der Entwickelung derselben von seiner Erziehung an bis in seine reifern Jahre kennen lernen, um darnach theils die Mängel der subjectiven Erkenntniß, theils die gewonnenen Fortschritte in derselben richtig bestimmen zu können.

d) Das denkende Individuum muß alles das, was es in seiner Erkenntniß auf bloße Auctorität angenommen vorfindet, noch einmal streng prüfen, und es nur dann in dem Kreise seiner Erkenntniß behalten, wenn es, nach der strengsten Prüfung, als haltbar erscheint. — Ueberhaupt hat die selbstthätig erworbene Erkenntniß Vorzüge vor der mitgetheilten, wobei wir uns mehr leidend verhalten, und bei der wir nicht mit dem Wohlgefallen verweilen, mit welchem uns die erfüllt, welche das Resultat unsrer eignen Kraft ist.

e) Das denkende Individuum muß seiner Erkenntniß das Gepräge seiner individuellen Kraft und Bildung ertheilen, so daß die Form derselben ihm so eigenthümlich ist, daß sie nur aus der freiesten, subjectiven Thätigkeit des Denkvermögens hervorgehen kann.

f) Das denkende Individuum muß seine Erkenntniß unter eine strenge Disciplin bringen, d. h. sich nie mit dem schon vorhandenen Grade der Erkenntniß

Digitized by Google

begnügen; nie die Meinungen Andrer blos auf Treue und Glauben annehmen; keine Sprünge in der Erkenntniß machen, und dabei unausgefüllte Lücken zurücklassen; nicht zu oft mit den Gegenständen wechseln, und lieber wenig und ganz erlernen, als viel und halb. Es darf dabei aber auch nie vergessen, daß bei allen Wissenschaften der Anfang schwer sey, und von gewissen Vorkenntnissen und Vorbegriffen abhänge, ohne deren Erforschung man nie gründlich werden kann.

g) Das denkende Individuum muß seine gesammte Erkenntniß sogleich aufs Leben anwenden lernen, weil dies der einzige Maasstab der Brauchbarkeit und Fruchtbarkeit derselben ist; denn aller Werth des Wissens hängt von der Verbindung der objectiven Vollkommenheit mit der subjectiven ab.

h) Es gibt, nach der Verschiedenartigkeit der Köpfe, Individuen, die für gewisse Wissenschaften eine solche Empfänglichkeit besitzen, daß man sie dafür organisirt nennen kann. Nach dieser hervorstechenden Thätigkeit gewisser einzelner Functionen des Vorstellungsvermögens (z. B. des Verstandes oder des Gedächtnisses), gibt es eine gewisse Verwandtschaft unter den Wissenschaften, so daß dem, welcher für die Gedächtnißwissenschaften zunächst glücklich organisirt ist, alle dahin gehörende Wissenschaften leicht werden, und wieder der Andere, der eine höhere Empfänglichkeit für die Verstandeswissenschaften besitzt, diese mit Leichtigkeit und Sicherheit auffaßt. Nur verlangt die genaue Selbstkenntniß, daß man diejenigen Wissenschaften, für welche man weniger glücklich organisirt ist, mit rastlosem Fleiße anbaue, um sie mit den übrigen, für den Zweck einer ebenmäßigen Ausbildung unsrer gesammten Anlagen ins Gleichgewicht zu bringen.

35. Methode bei der Erweiterung der Erkenntniß.

a) Die Ordnung, in welcher die Begriffe der menschlichen Erkenntniß dargeboten und mitgetheilt wer-

den, heißt: **Methode**. Sie ist **mechanisch**, wenn sie dabei nicht auf die Selbstthätigkeit des Geistes Rücksicht nimmt, dessen Erkenntniß erweitert werden soll; sie ist **geistig**, wenn sie jene Selbstthätigkeit weckt, und durch die Art ihrer Aeußerung in beständiger Wirksamkeit erhält.

b) Inwiefern uns Andre ihre Erkenntnisse mittheilen; insofern sind wir **Lernende**. Inwiefern wir Andern die unsrigen mittheilen; insofern sind wir **Unterrichtende**. Wir bleiben beides, in vielfacher Hinsicht, durch unser ganzes Leben. — Kein Mensch kann je auslernen. Oft lernen wir selbst, indem wir unterrichten.

c) Die Mittheilung kann **mündlich** und **schriftlich** seyn. Die erstere ist **akroamatisch**, insofern der Lehrer allein und zusammenhängend spricht; und **erotematisch**, insofern der zu Belehrende fragt. Diese erotematische Methode heißt **katechetisch**, wenn man die dem Zöglinge zuvor mitgetheilten Begriffe demselben mit psychologischer Gewandtheit abfragt; **sokratisch** aber, wenn man sich mit dem Zöglinge so über Gegenstände der Erkenntniß unterhält, daß er neue Begriffe und Wahrheiten selbst durch eigene Entwickelung aufzufinden, nicht aber mitgetheilt zu erhalten scheint. — Die **schriftliche** Mittheilung hängt von allen den Regeln ab, nach welchen in einem stylistischen Producte **Korrektheit** und **Schönheit** aufs innigste verbunden werden müssen. — **Aphoristisch** heißt die Mittheilung, wenn sie in durchdachten kurzen Sätzen besteht.

d) Die Methode kann **analytisch** und **synthetisch** seyn. Die erstere geht von dem Bedingten aus, und schreitet zu den Principien fort, auf welchen es beruht; die letztere geht von den Principien aus, und leitet die Folgen daraus ab, (z. B. wer in der empirischen Psychologie von dem Begriffe des Menschen ausgehet, und dann die einzelnen Theile desselben aus demselben entwickelt, verfährt **synthetisch**; wer aber die einzelnen

Digitized by Google

physischen und geistigen Erscheinungen am Menschen zuerst darstellt, und dann zu dem Begriffe des Ganzen fortschreitet, verfährt analytisch.) Durch die analytische Methode werden Begriffe gefunden; durch die synthetische die aufgestellten Begriffe entwickelt. In populärer Hinsicht ist die erstere, in systematischer Beziehung die letztere vorzuziehen.

e) Die Methode kann aber auch scientifisch (systematisch), und populär seyn. Die erstere baut die wissenschaftliche Erkenntniß auf gewisse festgesetzte Principien, und leitet die einzelnen Theile der Wissenschaft in strenger Folge daraus ab; die letztere schließt alles von der Darstellung einer Wissenschaft aus, was blos dem eigentlichen Gelehrten verständlich und interessant seyn kann, und hält sich an die Darstellung dessen, was allgemein verständlich und allgemein anwendbar ist. Die erstere gehet zunächst auf Gründlichkeit und Belehrung; die letztere zunächst auf Faßlichkeit und Unterhaltung, doch ohne die innere Ordnung und Aufeinanderfolge der Begriffe zu vernachlässigen.

f) Die wissenschaftliche Erkenntniß wird erleichtert durch die Terminologie (termini technici), die in jeder Wissenschaft und Kunst das ihnen Eigenthümliche, was man sonst nur durch Erläuterungen und Umschreibungen würde darstellen können, gedrängt und kurz bezeichnet. Zugleich sind die aus der griechischen und lateinischen Sprache herrührenden Kunstwörter der historische Beweis, daß die Grundlage der Kultur bei den jüngern europäischen Völkern von der frühern Kultur der Griechen und Römer ausgegangen ist.

36. Subjective Mängel unsrer Erkenntniß.

a) Die wirklichen Fehler in unsrer individuellen Erkenntniß sind: Unwissenheit; Irrthum; Aberglaube; Zerstreuung; Leichtsinn; Halbwisserei; Beharrlichkeit auf einmal angenommenen unrichtigen Begrif-

Digitized by Google

sen; Unfähigkeit, sich in neue Ansichten zu versetzen; Unordnung in den aufgenommenen Begriffen; Unbehülflichkeit in der Mittheilung derselben an Andere; Oberflächlichkeit, oder der Hang, blos den Anschein und Anstrich des Wissens anzunehmen und zu behaupten, ohne irgend einen Theil der Erkenntniß zu erschöpfen; und Hang, mit den Gegenständen unsrer Erkenntniß oft zu wechseln.

(Ignorant ist derjenige, der mit den Gegenständen der Erkenntniß unbekannt ist, die man mit Recht von ihm verlangen kann.)

b) Der Irrthum steht der Wahrheit, der Schein der Wirklichkeit entgegen. Der Schein kann theils aus der fehlerhaften Beschaffenheit des äußern Sinnes, theils aus unrichtigen Erscheinungen des innern Sinnes, theils aus den Wirkungen einer kranken Phantasie, theils aus der Beschränkung, geringen Uebung und Unmündigkeit des Verstandes, und aus übereilten und einseitigen Urtheilen, theils aus einer fehlerhaften Richtung des Gefühlsvermögens, und aus der Stärke der geistigen Triebe hervorgehen. Die wissenschaftliche Zerstreuung des Scheins in unsrer Erkenntniß geschieht durch die Dialektik. — Ein jeder Irrthum ist aber nur partial; denn in jedem irrigen Urtheile ist die Mischung des Wahren und Irrigen nicht zu verkennen. Ein totaler Irrthum wäre der Einrichtung und den Gesetzen des Verstandes geradezu entgegen. Ein Irrthum, der sich schon durch den gemeinen Menschenverstand widerlegen läßt, heißt Ungereimtheit (Absurdität). Will man aber einen Irrthum widerlegen; so muß man den dabei zum Grunde liegenden Schein zuerst entfernen.

c) Die Hauptbedingungen, den Irrthum zu vermeiden, sind: Selbstdenken, und consequent denken, (d. h. sich bei seinem Denken gleich bleiben.)

Digitized by Google

37. Gewißheit der Erkenntniß.

Die Gewißheit der individuellen Erkenntniß hängt von ihren **Quellen** ab. In Angemessenheit zu denselben kann sie seyn:

a) **intuitiv**, wenn die Gewißheit sich auf eigne Erfahrungen und sinnliche Wahrnehmungen gründet;

b) **discursiv**, wenn sie auf Vorstellungen beruht, die das, was mehrern Gegenständen gemein ist (**Merkmale**), zum Grunde der Erkenntniß machen;

c) **historisch**, wenn sie sich auf das Zeugniß Anderer gründet, wobei alles auf die Gültigkeit, Unbefangenheit, Unpartheilichkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen ankommt, (ob sie die Wahrheit haben sagen **können** und sagen **wollen**);

d) **speculativ**, wenn sie aus eignem Nachdenken hervorgehet, zunächst von Begriffen abhängt, und auf subjectiv hinreichenden Beweisen beruht;

e) **geometrisch** (oder überhaupt: **mathematisch**), wenn man, bei der Annahme des Gegentheils, sich selbst widersprechen würde;

f) **wahrscheinlich**, wo das Gegentheil wohl möglich ist, ein Uebergewicht von Gründen aber für die Sache spricht;

g) **subjectiv**, wenn die Gründe für die individuelle Ueberzeugung hinreichend sind;

h) **objectiv**, wenn die Gründe auch zur Ueberzeugung Anderer hinreichen;

i) **physisch**, wenn die Gewißheit auf wirklichen Factis der äußern Erfahrung beruht;

k) **moralisch**, wenn die Annahme des Gegentheils gegen die Gesetzgebung der Vernunft seyn würde, (z. B. die Unsterblichkeit der Seele).

Durch die Stufen der Gewißheit in der menschlichen Erkenntniß werden die **Grade der subjectiven Ueberzeugung** hervorgebracht. Wir sind von einem Satze **überzeugt**, wenn die Gründe für denselben für

Digitized by Google

uns zureichend sind; wir zweifeln daran, wenn diese Gründe nicht für die subjective Ueberzeugung hinreichen. Als eigenthümliche Stimmung ist der **Skepticismus** der Hang, die Gewißheit der letzten Gründe aller Ueberzeugung zu bezweifeln, der aber wesentlich von einem **Systeme des Skepticismus** verschieden ist. — Der Ueberzeugung steht die **Ueberredung** entgegen, wo man gewisse Sätze, ohne hinreichende Einsicht in die Gründe für die Wahrheit derselben, annimmt. — Jede Ueberzeugung setzt **Beifall** voraus, oder die Billigung eines Satzes wegen der Gründe, die ihn unterstützen. **Evident** ist der Satz dann, wenn er das denkende Individuum zum Beifalle zwingt.

38. Hülfsmittel der Erkenntniß.

Die vorzüglichsten Mittel, welche der menschliche Geist in seiner Gewalt hat, die Sphäre seiner Erkenntniß zu erweitern, sind:

a) **Beobachtung**, oder die mit Besonnenheit und nach bestimmten Regeln geleitete Aufmerksamkeit auf die Gegenstände des Nachdenkens;

b) **Gegenwart des Geistes**, die alles Zerstreutseyn, alles Begnügen mit halber Wahrnehmung und oberflächliche, einseitige Erkenntniß, und alles ungeordnete rasche Uebergehen von einem Gegenstande der Erkenntniß zum andern ausschließt, und die verschiedenen Theile des menschlichen Wissens glücklich combinirt;

c) **Unpartheilichkeit** in der Prüfung der vorgehaltenen Sätze, um sich durch keine Auctorität blenden zu lassen;

d) **Selbstdenken**, wo man sich, beim Streben nach richtiger Erkenntniß, auf die eigene, dem Geiste einwohnende, Kraft zum Bemächtigen und Verarbeiten der Wahrheit verläßt;

e) **systematisches Denken**, wo man einen Gegenstand der Erkenntniß nicht eher verläßt, als bis

man ihn **ganz** gefaßt, und nach seinem innern Zusammenhange mit allen übrigen Theilen der Wissenschaft, zu der er gehört, und mit der menschlichen Erkenntniß **überhaupt**, begriffen und übersehen hat;

f) **Unterredung**, da die verschiedenen Seiten, von welchen ein Gegenstand betrachtet werden kann, im Gespräche leichter entwickelt, gewisse Einwürfe bald gehoben, neue Ansichten befördert, die in der Erkenntniß vorkommenden Lücken und Mängel beseitigt, und durch ein **methodisches** und **zweckmäßiges Disputiren** die Einsichten erweitert und berichtiget werden; nur darf das **Disputiren** nie in bloßen Wortstreit (**Logomachie**) ausarten.

g) **Lectüre**. Lesen ist das Bekanntwerden mit den schriftlich ausgedrückten Begriffen Anderer. Nicht die **Masse** des Gelesenen, sondern die Verarbeitung, das Verstehen, und die Verwandlung desselben in unsre gesammte Erkenntniß, bestimmt den Werth der Lectüre. Die Lectüre ist entweder **statarisch** oder **kursorisch**. Bei der erstern studirt man die ganze Schrift in Hinsicht auf **Stoff** und auf **Form**; bei der letztern eilt man über das Bekannte hinweg, sucht blos das **Wichtige**, **Neue** und für uns **Lehrreiche** auf, und verfolgt den Hauptfaden der Gedankenreihe des Verfassers. Sorgfältige **Auswahl** der Lectüre, besonders seitdem die Summe der erscheinenden Schriften sich jährlich so sehr vermehrt; richtige **Exegese**, d. h. diejenige Erklärung eines Schriftstellers, wo man bei den Worten desselben eben das denkt, was er selbst dabei dachte; weise Abwechslung zwischen der Lectüre **zum Studium** und **zur Unterhaltung**; fleißige **Collectaneen** und **Excerpte** des einzelnen Behaltenswerthen in Schriften, die man wahrscheinlich **nur einmal** lieset; und vorsichtiges Prüfen der oft einseitigen und absprechenden, oft aber auch gründlichen und belehrenden **Recensionen** und **Kritiken** der erscheinenden Bücher, so wie eine genaue und um-

Digitized by Google

schließende Bekanntschaft mit der Literatur in dem Fache des Wissens, dem man sich zunächst widmet, — sind die hauptsächlichsten Momente einer geordneten Lectüre. Wer aus Stolz und Dünkel gar nicht lieset und alles aus sich selbst schöpfen will (Autodidactos), wird einseitig bleiben und Andre ungerecht beurtheilen; wer aber ohne Auswahl und Verarbeitung Alles lieset, wird von dem Strome fremder Meinungen fortgerissen werden und seine Originalität verlieren.

h) **Benutzung des erhaltenen Unterrichts.** Man nehme den Unterricht in den Wissenschaften nach einem bestimmten Verhältniß der Wissenschaften gegen einander selbst, und nach einer natürlichen Aufeinanderfolge der einzelnen Theile und Glieder einer Wissenschaft. Man bereite sich zweckmäßig auf die Lehrstunden vor, und wiederhohle den Unterricht, schränke sich mit seinem Fleiße aber nie allein auf die Lehrstunden ein, sondern suche sich selbstthätig allmählig zur Uebersicht über eine Wissenschaft zu erheben. Man beziehe die einzelnen Wissenschaften, die man erlernt, auf das ganze unermeßliche Gebiet des menschlichen Wissens, um das große Verhältniß und den festen Zusammenhang aller einzelnen Wissenschaften genau zu würdigen. Man hüte sich vor allen Paradoxieen, vor dem blendenden Glanze des Neuen, vor der Verwechslung der Schwärmerei mit deutlichen Begriffen, und unterscheide vieles Wissen von Vielwisserei (multum, non multa). Man arbeite unverrückt an einem eignen Systeme der Erkenntniß, und gebe sich nie geradezu an das Ansehen eines herrschenden Systems hin. Man theile aber auch seine eigne Ansicht nie eher öffentlich durch Schriften mit, als bis sie zu einer gewissen Reife gelangt ist, und Spuren unsrer eigenthümlichen Bildung an sich trägt.

Digitized by Google

39. Wahrheit und Wahrscheinlichkeit.

Der Zweck der gesammten subjectiven Erkenntniß ist das Erforschen der Wahrheit. So lange für irgend einen Satz die Wahrheit aufzufinden ist, darf man sich nicht mit der **Wahrscheinlichkeit** begnügen. Da die Wahrscheinlichkeit auf der Annahme eines Satzes, bei dem Bewußtseyn der Möglichkeit des Gegentheils, beruht; so findet bei derselben allezeit eine **Vergleichung** statt. **Unwahrscheinlich** ist das, wo mehrere Gründe gegen, als für den aufgestellten Satz sprechen. In der Erkenntniß aller **endlichen Wesen** wird mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit getroffen; nur der **unendliche** Geist umschließt die reine Wahrheit.

(Die **Präsumtion** beruht auf der Annahme eines Satzes, dessen Wahrscheinlichkeit aus der Erfahrung abgeleitet wird; z. B. daß gewisse Familienfehler forterben.)

40. Meinen, Glauben, Wissen.

Die logische Stufenfolge der subjectiven Ueberzeugung bezeichnen wir durch die Ausdrücke: **meinen, glauben, wissen.**

a) **Meinung** ist das, was weder subjectiv noch objectiv durch hinreichende Gründe unterstützt werden kann (z. B. ich meine, daß es morgen regnen wird.) Ein Meinen ohne alle vernünftige subjective Gründe heißt: **Chimäre.**

b **Der Glaube** beruht auf subjectiv zureichenden Gründen für die Annahme eines Satzes, wobei aber die objective Gewißheit fehlt (z. B. daß wir uns jenseits an alle einzelne Zustände unsers gegenwärtigen Daseyns zurückerinnern werden. Der Glaube ohne vernünftige Gründe heißt: **blinder Glaube.**

c) **Das Wissen** ist in unserer Erkenntniß das, was auf hinreichenden subjectiven und objectiven Gründen beruht. Die **Wissenschaft** ist ein in sich abgeschlossenes **System** der Erkenntniß. Es gibt **Vernunft-**

Digitized by Google

(Philosophie, Mathematik) und Erfahrungswissenschaften (Geschichte, Geographie ꝛc.). Die Wissenschaft steht der fragmentarischen Erkenntniß entgegen, die blos ein Aggregat einzelner Kenntnisse ist.

41. Horizont der individuellen Erkenntniß.

Die ganze Summe der individuellen Erkenntniß nennt man den Horizont derselben. Je erweiterter derselbe ist; desto weniger liegt über, unter und außerhalb desselben. Was über demselben liegt, ist für uns, in subjectiver Hinsicht, nicht erkennbar und erreichbar (z. B. die innere Harmonie des Universums — die übersinnliche Welt — für Mindergebildete die Schriften von Kästner, Kant ꝛc.) Was unter demselben liegt, halten wir für unsre individuelle Kultur für entbehrlich und unbrauchbar. Was außerhalb desselben liegt, geben wir deshalb auf, weil die Wissenschaft, der wir uns zunächst widmen, und unsre bürgerlichen Verhältnisse, uns keine Zeit zur Verarbeitung und zum nähern Studium desselben übrig lassen. — In allen diesen Beziehungen muß man sich vor subjectiver Täuschung hüten.

42. Logische Vollkommenheit der subjectiven Erkenntniß.

Die logische Vollkommenheit der subjectiven Erkenntniß hängt ab von der Ordnung, die in ihr herrscht; von ihrem Umfange, nach welchem sie sich über mehrere Zweige des menschlichen Wissens verbreitet; von der möglichst leichten Vergegenwärtigung derselben; von ihrer Anwendbarkeit und Anwendung im Leben; und von dem rastlosen Fortschreiten in der Erweiterung und Vermehrung derselben. Nur so wird es uns möglich, die subjectiven Mängel und Hindernisse unsers Erkenntnißvermögens zu heben und die natürliche Kraft desselben zu erhöhen und zu verstärken.

Digitized by Google

III. Allgemeine Sprachlehre,

oder

die Wissenschaft der ursprünglichen Formen des Sprechens.

1. Philosophische Begründung der Sprache.

Die Sprache ist ein Vorrecht vernünftiger Wesen. Was wir die Sprache der Thiere nennen, ist der sinnliche Ausdruck von sinnlichen Wahrnehmungen und Zuständen in einzelnen Lauten, blos zur Mittheilung an Thiere geeignet. Nur wo Vernunft ist, da ist im eigentlichen Sinne Sprache; nur ein vernünftiges Wesen konnte die Sprache erfinden, und dieselbe in Angemessenheit zu der harmonischen Ausbildung aller ihm einwohnenden geistigen Vermögen allmählig vervollkommnen; nur die ausgebildete und gereifte Vernunft vermag, die Sprache zu einem in sich vollendeten Ganzen zu erheben, das zur Bezeichnung aller Abstufungen und Schattirungen der intellectuellen, ästhetischen und moralischen Kultur hinreicht.

Die Literatur der Geschichte des Ursprungs der Sprache hat gesammelt:

J. Sev. Vater, in s. Versuch einer allgemeinen Sprachlehre. Halle, 1801. S. 277. ff. u. Ebendas. S. 29. ff. über den Ursprung der Sprache.

J. P. Süßmilch, Versuch eines Beweises, daß die erste Sprache ihren Ursprung nicht von Menschen, sondern von Gott erhalten habe. Berlin, 1766.

J. Gottfr. Herder, Abhandlung über den Ursprung der Sprache Preisschr. 2te Aufl. Berlin, 1786.

(D. Tiedemann) Versuch einer Erklärung des Ursprungs der Sprache. Riga, 1772.

(J. Nic. Tetens) über den Ursprung der Sprache u. Schrift. Bützow, 1772.

J. J. Rousseau, essai sur l'origine des langues; in s. Oeuvr. T. 3.

des Broſſes, Traité de la formation méchanique des langues et des principes phyſiques de l'Etymologie. 2 Th. Paris, 1765. überſetzt: über Sprache und Schrift von Hißmann. 2 Th. Leipz. 1777.

Lord Monboddo (J. Burnett) of the Origine and Progreſſ of Language. 6 Th. Edinb. 1773. ff. — überſetzt von Schmidt 2 Th. Riga, 1784 mit Vorrede v. Herder.

R. H. Zobel, Gedanken über die verſchiedenen Meinungen der Gelehrten vom Urſprunge der Sprache. Frankf. 1773.

J. G. H. Feder, Abriß der wahrſcheinlichen Geſchichte des Urſprungs der Sprache; in der Berliner Monatsſchr. 1783. November.

Henr. Aug. Frank, de origine linguae primaevae humana. 4 Partic. Erf. 1785. ff.

Car. Michaëler, de origine linguae tum primaria tum et ſpeciali. Vind. 1788.

M. Sundewell, meditationes circa linguarum originem. Upſal, 1789.

Ant. Joh. Dorſch, philoſophiſche Geſchichte der Sprache und Schrift. Mainz, 1791.

Mackenſen, über den Urſprung der Sprache, in den Beiträgen zur Beförd. ꝛc. Braunſchw. St. 7, S. 65. ff.

J. Gottlieb Fichte, von der Sprachfähigkeit und dem Urſprunge der Sprache; in Niethammer's philoſ. Journ. 1795. St. 3. u. St. 4, S. 255. ff.

F. J. Forberg, über den Urſprung der Sprache; in Niethammer's philoſ Journ. 1795. St. 10, S. 133. ff.

Ernſt Moritz Arndt, Ideen über die höchſte hiſtoriſche Anſicht der Sprache. Roſtock, 1805.

Dan. Chph. Ries, verſuchte Vereinigung zweier entgegengeſetzten Meinungen über den Urſprung der Sprache, auf Erfahrung und Beobachtung an Taubſtummen gegründet. Frankfurt am Mayn, 1806. (vergl. Leipz. Literaturzeitung, 1806. St. 116.)

J. Chriſtian Chph. Rüdiger, Grundriß einer Geſchichte der menſchlichen Sprache. Leipz. 1782.

Charl. Denina, La Clef des langues, ou Obſervations ſur l'origine et la formation des principales langues qu'on parle et qu'on ecrit en Europe. Berl. 1804. Vergl. Halleſche Literat Zeit. 1806. N. 131. ff.

Joh. Chph. Adelung, Mithridates, oder allgemeine Sprachenkunde. 1r Th. Berlin, 1806. (Nach ihm, der in dieſem Werke die exiſtirenden Sprachen paralleliſirt, bilden ſich Spra-

Digitized by Google

che und Vernunft gegenseitig aus. Der rohe Sohn der Natur lernt zuerst die Eindrücke der Natur durch den Ton mittelst der Stimme festhalten. Der erste Sprachversuch bestand in bloßen Vocallauten, die ursprünglich sehr schwankend und unbestimmt waren. Der Vocal kann nur die Höhe und Tiefe, nicht die eigenthümliche Art des Tones nachbilden. Das kann nur der Consonant, oder der Druck der Zunge an irgend einen Theil des Mundes u. s. w.)

2. Begriff der philosophischen oder allgemeinen Sprachlehre.

Die Sprachfähigkeit ist, physisch betrachtet, allerdings zunächst an organische Werkzeuge gebunden; die Sprache selbst aber, als **Darstellung von Vorstellungen**, hängt eben so von den Gesetzen der ursprünglichen Thätigkeit des menschlichen Geistes ab, wie das Vorstellen, Fühlen und Begehren. Nur aus dieser ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes läßt sich das **nothwendige Verhältniß der Darstellung zur Vorstellung** erklären. Denn die **Verstandesformen** sind die Bedingungen der **Sprachformen**, und zwischen beiden findet eine beständige **Wechselwirkung** statt, woran die subjective Ausbildung des Menschen überhaupt und die Fortführung der Sprache zu einer höhern Reife insbesondre geknüpft ist. — **Die wissenschaftliche Darstellung der, in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes begründeten, Formen aller Darstellung unsrer geistigen Zustände durch Worte** ist der Charakter der **philosophischen Sprachlehre**. Sie heißt auch **allgemeine** Sprachlehre, weil sie, inwiefern sie die ursprünglichen, und im geistigen Wesen gesetzmäßig begründeten, Formen des Sprechens, und den Zusammenhang und die Wechselwirkung zwischen den Denk- und Sprachformen, wissenschaftlich aufstellt, von allen wirklichexistirenden Sprachen eben so abstrahirt, wie die Logik von allen Gegenständen einer wirklichen Erkenntniß, und deshalb eben so, wie die Logik, eine

Digitized by Google

blos formelle, und für die Philoſophie überhaupt, eine propädevtiſche Wiſſenſchaft iſt.

3. Literatur der philoſophiſchen Sprachlehre.

Sehr brauchbar für dieſe Literatur iſt:

J. Sev. Vater, Ueberſicht des Neueſten, was für Philoſophie der Sprache in Teutſchland gethan worden iſt. Gotha, 1799. (geht bis zum Jahre 1799.) Wichtig ſind die drei Abhandlungen: von den verſchiedenen Geſichtspuncten des Philoſophirens über Sprache. S. 1. ff. — über Begründung der Philoſophie der Sprache überhaupt. S. 93. ff. — über den Gebrauch und Mißbrauch der Kategorien zur Auffindung der Redetheile. S. 118. ff.

Allgemeine Sprachlehre nach der Lehrart Ratichii. Köthen, 1619. (vergl. Heynatz Briefe. Th. 5, S. 135. ff.)

Gottl. Ern. Müller, delineatio grammaticae univerſalis; (ſteht in: Pierides — Elaborationes membr. ſoc. lat. Hal. im erſten und fünften Semeſter.) Halle, 1736.

Beauzée, grammaire générale ou expoſition raiſonnée des elemens du language. Par. 1768. — Abrégé de la grammaire de Beauzée. Par. 1791.

Jam. H. Harris, Hermes or a philoſophical inquiry concerning univerſal grammar. London, 1751. N. A. 1777. überſ. von Ewerbeck, mit Anmerk. und Abh. von Fr. Aug. Wolf u. dem Ueberſetzer. Halle, 1789.

Court de Gebelin, hiſtoire naturelle de la parole, ou précis de l'origine du language et de la grammaire univerſelle. Par. 1776.

Georg Kalmar, praecepta grammatica, atque Specimina linguae philoſophicae univerſalis. Berol. 1772.

J. W. Meiner, Verſuch einer an der menſchlichen Sprache abgebildeten Vernunftlehre, oder philoſophiſche und allgemeine Sprachlehre. Leipz. 1781.

Jam. Beattie, the theory of language in 2 parts. Lond. 1788. (N. A.) — Der erſte Theil handelt of the origine and general nature of Speach; der zweite of univerſal Grammar. — Ueberſ. Beattie's Theorie der Sprache — oder der krit. u. moral. Abh. 3r Th. Gött. 1790.

Jakob Ludwig Thomas, Gloſſologie oder Philoſophie der Sprache. Wien, 1786. (Er nimmt vier Hauptgattungen Wörter an: Subſtanzwörter (Subſtantiva), Krafwörter (Adjectiva, Verba), Empfindungswörter (Interjectionen) und [illegible] (Präpoſitionen und Conjunctionen.) Mit

Recht erinnert der Rec. dieser Schrift und der von Mertian, Meyer und Reide in den Ergänzungsblättern 1804. N. 113. u. 114.: „Nicht insofern etwas in der Natur ist, sondern insofern es im Gemüthe, und in den Operationen desselben, im Urtheile, vorkommt, wird es durch Sprache ausgedrückt. Nicht also die Klassifikation der Theile der Natur, sondern die Klassifikation des die Natur vorstellenden Urtheils kann der Sprachlehre zum Grunde liegen, und nur dieser Eintheilungsgrund kann statt finden." —

Konst. Dinkler, Sprache der Menschen, eine allgemeine Sprachlehre. Erfurt und Gotha, 1793.

du Marsais, principes de grammaire ou des causes de la parole. 2 Th. Paris, 1793. (N. A.)

Georg Mich. Roth, Antihermes, oder philosophische Untersuchung über den reinen Begriff der menschlichen Sprache und die allgemeine Sprachlehre. Frankf. u. Leipz. 1795. (Beurtheilung des Antihermes in Vater's Uebersicht ꝛc. S. 78. ff.) — Ueber die bisherige Unmöglichkeit einer Philosophie der Bilder der Musik und der Sprache. Gött. 1796. — Systematische teutsche Sprachlehre. Gießen, 1799. — (Die Vorrede bestimmt das Verhältniß zwischen empirischer u. philosophischer Sprachwissenschaft.)

I. G. Meyer, grammaticae universalis elementa. Brunsv. 1796. (excerpirt und geprüft in Vaters Uebers. S. 129. ff.)

Ign. Mertian, allgemeine Sprachkunde. Braunschw. 1796. (excerpirt u. geprüft in Vater's Uebersicht ꝛc. S. 149. ff.) — Philosophische Forschungen über die Natur und Wesenheit der Sprache, in den Beitr. zur Beförd. St. 2, S. 156. ff.

J. G. C. Reide, über die Redetheile. Ein Versuch zur Grundlegung einer allgemeinen Sprachlehre. Züllichau, 1797. (excerpirt und geprüft in Vater's Uebers. S. 267. ff.)

A. F. Bernhardi, Sprachlehre. 1r Th. Berl. 1801. 2r Th. Berlin, 1803. — Anfangsgründe der Sprachwissenschaft. Berlin, 1805.

Th. Heinsius, Einleitung in die Grammatik, oder Vorbereitungslehre zu jedem grammatischen Unterrichte. Berl. 1801. (N. A. 1806.)

J. Sev. Vater, Versuch einer allgemeinen Sprachlehre. Mit einer Einleitung über den Begriff u. Ursprung der Sprache, und einem Anhange über die Anwendung der allgemeinen Sprachlehre auf die Grammatik einzelner Sprachen und auf Pasigraphie. Halle, 1801. — Lehrbuch der allgemeinen Grammatik. Halle, 1805.

Mongin, philosophie elementaire ou methode analy-

Digitized by Google

tique appliqué aux ſciences et aux langues. à Nancy, 1803. (Der erſte Theil enthält Logik; der zweite Grammatik; vergl. Leipz. Literat. Zeit. 1804. St. 96, S. 1527. ff.)

A. I. Silveſtre de Sacy, principes de grammaire générale. Paris, 1803. (2te Aufl.) de Sacy Grundſätze der allgemeinen Sprachlehre, überſ. v. Vater. Halle, 1804.

4. Logiſche Begründung der Redetheile.

Da das Denken früher iſt, als das Sprechen, und das Sprechen nur das Gedachte unter der ſinnlichen Hülle des Wortes widergeben kann; ſo werden auch die Sprachformen von den Denkformen beſtimmt, und die philoſophiſche Sprachlehre erhält durch die Denklehre ihre Grenzbeſtimmung, d. i. es kann nur ſo viele Sprachformen geben, als nöthig iſt, die Sphäre des Gedachten in der Sphäre der Sprache erſchöpfend darzuſtellen.

Die Sphäre des Denkens wird aber, in der reinen Logik, durch das Bilden der Begriffe, Urtheile und Schlüſſe erſchöpft; deren formelle Wahrheit nach dem Maasſtabe der drei höchſten Denkgeſetze geprüft wird. — Die niedrigſte Stufe des zuſammenhängenden Denkens, d. i. der unmittelbaren Verbindung der iſolirten Begriffe, iſt das Urtheilen, welches auf der Syntheſis des Subjects und Prädicats beruht. In jedem einfachen Urtheile können wir aber die drei Begriffe unterſcheiden: den Subjectsbegriff, den Prädicatsbegriff, und den Begriff der Aſſertion (der Copula), durch welchen das Prädicat dem Subjecte beigelegt wird. Da alles zuſammenhängende Denken von dieſem einfachen Acte des Urtheilens ausgeht; ſo muß auch die Baſis der Redetheile in demſelben enthalten ſeyn, inwiefern die Redetheile die erſten Elemente aller Darſtellung durch Worte enthalten.

Die Redetheile (partes orationis) zerfallen daher in Redetheile, welche zur Bezeichnung des Subjects, und in Redetheile, welche zur Bezeichnung des Prädicats in der urſprünglichen Geſetzmäßigkeit

des menschlichen Geistes in Hinsicht auf die Darstellung des Gedachten begründet sind.

5. Redetheile zur Bezeichnung des Subjects.

Die Redetheile, welche zur Bezeichnung des Subjects gehören, und dasselbe entweder unmittelbar wörtlich ausdrücken, oder, indem sie zur substantiellen Geltung erhoben werden, an die Stelle des Subjects in der Darstellung treten, oder dessen wörtliche Erscheinung näher bestimmen und modificiren, sind:

a) das **Substantiv**; die Darstellung des vorgestellten logischen Subjects, entweder des an sich als selbstständig Gedachten, oder des in der Darstellung zum Selbstständigen erhobenen Unselbstständigen;

b) der **Artikel**; das in der Sprache vorhandene charakteristische **Zeichen** eines als selbstständig dargestellten Begriffes;

c) die **Präposition**; die in der Sprache vorhandene Form zur Bezeichnung des Verhältnisses der Abhängigkeit, in welchem das Subject gedacht und dargestellt wird;

d) das **Zahlwort**; die in der Sprache vorhandene Form zur Bezeichnung des **Umfanges** der dargestellten Subjecte;

e) das **Pronomen**; die in der Sprache vorhandene Form für die **repräsentative** Bezeichnung der als Individuen dargestellten Subjecte.

6. Redetheile zur Bezeichnung des Prädicats.

Die attributiven Sprachformen, oder die Redetheile, durch welche das in der Vorstellung mit dem Subjecte verbundene Prädicat dem Subjecte in der Darstellung als Eigenschaft beygelegt wird, sind:

a) das **Adiectiv**; die Form für die Darstellung einer dem Subjecte zukommenden inhärirenden oder zufälligen Eigenschaft;

Digitized by Google

b) das **Verbum**; entweder das **Verbum ſubſtantivum**: ſeyn, welches die unmittelbare Copula (ohne Beimiſchung eines Prädicats), doch mit dem Nebenbegriffe der Zeit *) enthält; oder das **Verbum adjectivum**, durch welches dem Subjecte ein Prädicat beigelegt wird, und zwar ſo, daß in dem Prädicate zugleich die Copula enthalten iſt;

c) das **Particip** (ein von dem Verbo abgeleitetes Adjectiv); oder die Form für die Darſtellung einer dem Subjecte zukommenden Eigenſchaft, nach welcher das Subject entweder als **wirkend**, oder als **Eindrücke empfangend** in der Darſtellung erſcheint;

(Der unterſcheidende Charakter des Particips vom Adjective iſt der der **Bewegung**, welche den Nebenbegriff der Zeit einſchließt, da alle Bewegung (das Thun und das Leiden) nur unter der Form der Zeit darſtellbar iſt.)

d) das **Adverbium**; oder die Form für die Darſtellung **des Zufälligen am Prädicate**, wodurch entweder eine **Eigenſchaft** des im Prädicate enthaltenen Attributs näher modificirt, oder ein **beſonderes Verhältniß des Prädicats** beſtimmt ausgedrückt wird. — Das Adverbium kann daher nie unmittelbar mit dem Subjecte, ſondern nur vermittelſt des ihm beigelegten Prädicats (dies ſey nun ein Adjectiv, oder ein Particip, oder ein Verbum adjectivum) verbunden werden.

7. Die Conjunction.

Da in den zuſammengeſetzten Urtheilen theils

*) Manche neuere Sprachforſcher nennen das Verbum ſubſtantivum: ſeyn, die **reine** Copula. Seyn iſt aber ſchon als Verbum durch die Form der Zeit afficirt, zeigt alſo, neben dem Ausdrucke der Verbindung des Prädicats mit dem Subjecte, zugleich entweder die Vergangenheit, oder die Gegenwart, oder die Zukunft des Verhältniſſes an.

Digitized by Google

mehrere Subjecte unter sich, theils mehrere Prädicate mit einander, theils mehrere Subjecte mit mehrern Prädicaten als verbunden gedacht, und durch die Verbindung der einzelnen Urtheile die größern Massen der menschlichen Erkenntniß gebildet werden; so muß auch die Sprache eine allgemeine Form in sich enthalten, durch welche die **Verbindung** oder **Trennung** mehrerer Subjecte, mehrerer Prädicate, und mehrerer Subjecte mit den Prädicaten möglich gemacht, und die Verknüpfung einer Reihe von zusammenhängenden Urtheilen unter sich **zu einem größern und abgeschlossenen stylistischen Ganzen** (d. i. zu Perioden und zu zusammenhängenden Reden) **bewirkt** wird. Diese Form ist die **Conjunction**, durch welche die zusammengesetzten Urtheile in sich selbst, die Urtheile zu Schlüssen verbunden, und die Schlüsse wieder zu dem Umfange eines jeden mehr oder weniger stylistischen Ganzen erweitert werden. — Die **Conjunction** schließt sich also, als logisch begründeter und für die Verknüpfung der einzelnen Theile unsrer Erkenntniß nothwendiger Redetheil, an die attributiven Sprachformen an.

8. Die Interjection.

Die **Interjection** ist entweder ein unmittelbarer Laut der Empfindung, oder der Ausdruck eines Zustandes des Gefühlsvermögens in einem einzigen **Worte**, der in der Reihe der Sprachdarstellung blos die Stelle **eines isolirten Tons** einnimmt. Sie gehört deshalb an sich nicht in das Gebiet der, den reinen Denkformen entsprechenden und den Kreis derselben erschöpfenden, Redetheile. Weder das Subject, noch das Prädicat, wird durch die Interjection verändert, oder näher modificirt. Sie ist, **ohne vorher durch das Medium der Vorstellung gegangen zu seyn**, der Wiederhall eines angeregten Gefühls, und tritt nur durch ihre **wörtliche** Geltung in das Gebiet der Sprachdarstellung.

Digitized by Google

9. Empiriſcher Gebrauch der Redetheile.

Obgleich der Charakter, die Bezeichnung und die Geltung der Redetheile ganz von den urſprünglichen Formen des Denkens abhängig, und alſo die philoſophiſche Sprachlehre eine apriorische und ganz formelle Wiſſenſchaft iſt; ſo kann doch der Gebrauch der Redetheile nur nach den recipirten Formen einer gegebenen, d. i. einer wirklich exiſtirenden — entweder todten oder lebenden — Sprache dargeſtellt und verſinnlicht werden. Denn ſo wenig in der Logik ein Denken ohne Object möglich iſt, obgleich die reinen Denkgeſetze und die urſprünglichen Formen des Denkens unabhängig von aller Beziehung auf das Gedachte dargeſtellt werden; eben ſo wenig können auch die aprioriſchen Formen der Darſtellung des Gedachten durch Sprache, nach ihrem Gebrauche, ohne Benennung eines Gegenſtandes entwickelt werden, wiewohl ſie ſelbſt, als aprioriſche Formen, unabhängig von allen gegebenen Subjecten und Prädicaten, aufgeſtellt werden müſſen.

Daß aber die gegebenen — todten oder lebenden — Sprachen in dem empiriſchen Gebrauche der Redetheile unter ſich ſelbſt ſo verſchieden ſind, hat ſeinen Grund in der ſo höchſt verſchiedenartigen intellectuellen Kultur der Völker; deshalb kann auch dieſer empiriſche Gebrauch der Redetheile in jeder Sprache nur allmählig durch das Studium des Geiſtes der Sprache ſelbſt erlernt werden. Denn nur, wenn die Sprache erſt dann entſtanden und gebildet worden wäre, als der menſchliche Verſtand bereits ſeine völlige Entwickelung und Reife erlangt hatte, würde das Empiriſche in den iſolirten Sprachen gleichmäßig in allen erſcheinen, und ganz und durchgehends mit den aprioriſchen Verſtandesformen übereinſtimmen. So aber bildet jede gegebene Sprache ſchon früher ein empiriſches Ganze, bevor der Verſtand ſich in ſeinen aprioriſchen Functionen verſtehen und begreifen lernt, und bevor er dieſelben als

die Basis einer philosophischen Sprachwissenschaft aufstellen kann. Daß aber, bei aller Verschiedenheit der Sprachen in Hinsicht auf den Grad ihrer Bildung und Reife, und bei aller empirischen Anomalie in der Anwendung der Redetheile, dennoch diese Redetheile in allen Sprachen als die **ursprünglichen Formen aller Sprachdarstellung** erscheinen, bestätigt die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes in seiner Thätigkeit; diese Thätigkeit mag sich entweder im Denken oder im Sprechen äußern. Denn in keiner Sprache wird ein Wort oder eine empirische Sprachform angetroffen, welche den aprioriſchen Formen der Darstellung **widerspräche**, oder sich nicht **unter dieselben subsumiren** ließe; vielmehr sind alle einzelne Erscheinungen in jeder existirenden Sprache nur durch die Zurückführung derselben auf die aprioriſchen Formen der Darstellung des Gedachten durch Sprache **erklärbar**, und können nur nach ihrer Abhängigkeit von diesen Formen **systematisch geordnet** werden.

10. Die Redetheile nach ihrer philosophischen Geltung.

1) Das Substantiv.

Das Substantiv bezeichnet in der Sprachdarstellung das vorgestellte und im Begriffe aufgefaßte logische Subject. Liegt dem Begriffe, welcher durch das Substantiv in der Sprache bezeichnet wird, eine **Anschauung** zum Grunde; so wird das Subject als einzig (**als Individuum**) dargestellt. Auf diese Weise entsteht das nomen proprium. — Entspringt aber der dargestellte Begriff wieder aus andern Begriffen; so entsteht das nomen appellativum, wo das Subject des Begriffs nach den Merkmalen dargestellt wird, welche der **ganzen Gattung** zukommen, zu der das dargestellte Subject gehört. —

Dieses sind eigentlich die einzigen beiden **Hauptgattungen** der Substantiven, weil alles, was die Logik

über das Verhältniß der Arten und Gattungen, und der höhern und höchſten Gattungen, ſo wie der niedern und niedrigſten Art enthält (Logik, §. 13), nur aus wiederhohlter Anſchauung, aus Comparation der Begriffe und Reflexion über dieſelben, (z. B. im nomen collectivum, iterativum, diminutivum) erzeugt wird. — Selbſt das aus dem Verſtandesactus der Abſtraction hervorgehende nomen abſtractum, welches Eigenſchaften ſo ſubjectiviſirt, daß ſie in der Sprache als Subſtantiva dargeſtellt werden, iſt ein Mittelbegriff zwiſchen dem nomen proprium und appellativum, indem es gleich dem erſten eine Individualität darſtellt, aber auch dadurch, daß es eine Allgemeinheit in ſich faßt, ſich dem zweiten nähert.

11. Ueber das Geſchlecht der Subſtantiven.

Als Begriff hat das Subſtantiv kein Genus; unter der verſinnlichenden Hülle des Wortes aber gehört jedes Subſtantiv zu einem gewiſſen Geſchlechte. Der Urſprung der Geſchlechtsbezeichnung der Subſtantiven führt in jeder Sprache auf ein Zeitalter zurück, wo der rohe Menſch die ganze Natur perſonificirte, von den gehabten Anſchauungen bei der Bildung ſeiner Wörter ausging, und nicht blos Naturtöne nachbildete, ſondern auch den empiriſch wahrgenommenen Unterſchied der Geſchlechter in der wörtlichen Bezeichnung der ſinnlichen Gegenſtände darſtellte. So gab es Anfangs nur zwei Geſchlechter, das männliche und weibliche, und die Sprache diente in dieſem Zeitalter blos zur Bezeichnung ſinnlich wahrgenommener Gegenſtände.

Allmählig abſtrahirte der Verſtand von dem Empiriſchen; aber damit wurden nicht ſogleich neue Wörter zur Bezeichnung der neuen Begriffe gebildet, ſondern man bediente ſich zur Bezeichnung der innern Zuſtände der ſchon für die Darſtellung ſinnlicher Objecte üblichen Wörter. Dieſe doppelte Bedeutung der Wörter (z. B.

Licht — physisch und intellectuell —) blieb denn auch in den Zeiten des größern Reichthums und der höhern Reife der Sprache und begründete allmählig die **Bilderspra-che der Phantasie.** — In das Zeitalter des uneigentlichen Gebrauchs der Wörter von ursprünglich eigentlicher Bedeutung scheint die Entstehung des genus neutrum zu gehören, das an sich **kein Geschlecht**, sondern nur die **Negation** vom männlichen und weiblichen Geschlechte ausdrückt.

12. b) Der Artikel.

Zur Bezeichnung des Substantivs überhaupt, und des Geschlechts der Substantive insbesondre, haben die meisten kultivirten Sprachen den **Artikel**. Mit Sicherheit und Bestimmtheit lehrt er in der **erstern** Hinsicht die substantive von der attributiven Sprachform unterscheiden (z. B. das **Licht** — und es ist **licht**), und verdeutlicht also für den Verstand die Darstellung des Substantivs; und in der **zweiten** läßt er sogleich das Geschlecht des Substantivs erkennen, ohne durch angehängte charakterisirende Sylben die Wurzel des Wortes selbst zu sehr zu verdunkeln. In dieser letztern Beziehung individualisirt er das Substantiv für die **Phantasie.** —

Ursprünglich gab es wahrscheinlich **nur einen**, und zwar den **bestimmten Artikel** (**der, die, das**), der dadurch entstand, daß der die Anschauungen bezeichnende Mensch den wörtlich bezeichneten Gegenstand zeigte. (Der Fluß — so viel als: **dieser** Fluß, den ich sehe.) In der Folge wandte man das Wort, welches das Individuum bezeichnete, zur Bezeichnung der Art und Gattung an, und verwandelte das nomen proprium in **ein appellativum** (z. B. der Mensch — anfangs: **dieser Mensch** — dann: **der Mensch**, als **Gattungsbegriff**); man behielt aber den Artikel bei, weil doch der Phantasie die Gattung und Art individualisirt vorschwebte. — **Der unbestimmte Artikel** (**ein, eine,**

ein), der mit dem Zahlworte verwandt ist, und ohne das Substantiv stehen kann, aber blos im Singulari gebraucht wird, ist jüngern Ursprungs, weil man schon den Gattungsbegriff aufgefunden haben mußte, wenn man ein gewisses Individuum als Theil der Gattung darstellen wollte.

13. c) Die Flexion des Substantivs, und die Präposition.

Das Substantiv ist, an sich, eine Einheit von Merkmalen. Da aber in der Sprache die Verhältnisse der Subjecte gegen einander näher angegeben werden müssen; so hat auch die Sprache für die Bezeichnung eines jeden Verhältnisses, in welchem ein Subject zu andern stehen kann, theils eine gewisse Modifikation der Form des Substantivs selbst, die Flexion; theils eine gewisse eigne Form, die Präposition, für jene Bezeichnung.

Die Abhängigkeit der Subjecte von einander gehört nicht zu ihrem Wesen selbst, sondern ist nur ein vorübergehendes Verhältniß; deshalb wird auch in der Darstellung der Sprache das Substantiv, in Hinsicht auf jene Abhängigkeit, nicht umgebildet, sondern blos modificirt, und zwar muß selbst in der Modification des Wortes das Unwesentliche des bezeichneten Verhältnisses erkannt werden können. Diese Bezeichnung geschieht nun am Substantive durch Casus (durch die versinnlichte Darstellung der einzelnen Fälle der Abhängigkeit, in welche das Subject kommt), und zwar durch drei Casus, den Genitiv, Dativ und Accusativ. Der Nominativ ist kein Casus, weil er die Unabhängigkeit des Subjects ausdrückt, und der Charakter eines Casus darin besteht, die Abhängigkeit des Subjects in einem gegebenen Falle zu bezeichnen. Aus demselben Grunde kann auch keine Präposition, welche nur das Surrogat für die durch die Casus nicht hinreichende Be-

Digitized by Google

zeichnung der Abhängigkeit ist, mit dem Nominativ stehen. —

Die Darstellung der Einheit eines Subjects geschieht durch den Singularis, die der Mehrheit durch den Pluralis. Das nomen proprium kann, seinem Charakter nach, nur einen Singularis, und keinen Pluralis haben; das appellativum aber bezeichnet im Singularis die durch dasselbe ausgedrückte Art der Subjecte ebenfalls als Individuum, im Pluralis hingegen die mehrern, oder alle darunter gehörende Individuen. Das abstractum hat dann einen Pluralis, wenn sein Pluralis Arten bezeichnet. — Ueberhaupt aber ist der Pluralis diejenige Modification des Substantivs, welche eine unbestimmte Mehrheit ausdrückt. Soll die bestimmte Mehrheit bezeichnet werden; so muß man die Zahlwörter gebrauchen. —

Durch Casus kann aber die Darstellung der Abhängigkeit der Subjecte von einander nicht immer bestimmt genug bezeichnet werden; diese bestimmtere Bezeichnung geschieht daher durch einen eignen Redetheil, die Präposition. Der Charakter der Präposition besteht nämlich darin, daß sie nur eine Modifikation des Subjects, mithin das Subject in Einem gegebenen Falle darstellt. Sie muß daher in der Darstellung kurz erscheinen, und erhält gewöhnlich ihren Platz vor dem als abhängig dargestellten Subjecte, und, wo möglich, zwischen dem Subjecte, von welchem die Abhängigkeit des andern Subjects ausgehet, und dem Subjecte, das als abhängig dargestellt wird. Da aber nur durch die drei Casus, Genitiv, Dativ und Accusativ, die Bezeichnung der Abhängigkeit des einen Subjects von dem andern möglich ist; so können die Präpositionen auch blos mit diesen drei Casibus in Verbindung gebracht werden, ob es gleich Präpositionen gibt, welche zugleich mit dem Genitiv und Dativ, und solche, wel-

Digitized by Google

che zugleich mit dem Dativ und Accuſativ in Verbindung ſtehen.

14. d) Das Zahlwort.

Das Zahlwort iſt die Form für die Bezeichnung des Umfanges der Subjecte, durch welche die Einheiten (Individuen) angegeben werden, die zu einer und derſelben Gattung von Subjecten gehören. Das Zahlwort bezeichnet aber den Umfang der zu einer Gattung gehörenden Subjecte auf eine doppelte Weiſe, entweder beſtimmt, oder unbeſtimmt, und alſo im Allgemeinen.

a) die beſtimmten Zahlwörter dienen dazu, die Zahl einzelner Dinge ausdrücklich anzugeben. Sie ſind theils Grundzahlen (numeri cardinales, z. B. eins, zwei, zehn, zwanzig, hundert, tauſend ꝛc., anderthalb ꝛc., ein Achtel ꝛc. und werden declinirt), theils Ordnungszahlen (z. B. der erſte, zweite ꝛc. dieſe ſind ihrer Ableitung, ihrer Geltung und ihrem Gebrauche nach Adjectiva.)

b) die unbeſtimmten (allgemeinen) Zahlwörter beſtimmen die Zahl der Subjecte, die von einerlei Gattung ſind, nur im Allgemeinen, und werden declinirt wie das Zahlwort: ein. Hieher gehören: jeder, jeglicher, alle, keine, einige, viele, manche, etliche, mehrere ꝛc.

Wird die Zahl iſolirt geſetzt; ſo iſt in derſelben der Begriff des Selbſtſtändigen zugleich enthalten, und die Zahlwörter werden daher wie die Abſtraction behandelt.

15. e) Das Pronomen.

Das Pronomen iſt die Form für die repräſentative Bezeichnung der als Individuen dargeſtellten Subjecte. Da die Sprache von mündlicher Mittheilung ausging; ſo trat, bei der Bezeichnung anweſender Per-

Digitized by Google

sonen, das Pronomen an die Stelle der Wiederhohlung des nomen proprium. Das Ich und Du waren wahrscheinlich die frühesten Arten des Pronomen. Das Pronomen der dritten Person (er, es,) entstand aus der Nothwendigkeit einer Form für die Bezeichnung aller außer zweien Sprechenden (dem Ich und Du) vorhandenen Personen und Sachen. Die Pronomina personalia (ich, du, er, — man sagt, es verlautet, jemand), demonstrativa (der, die, das st. dieser, diese, dieses), determinativa (derjenige u. s. w.), relativa (welcher, der, wer, was), interrogativa (wer, welcher, was) haben eine unmittelbare repräsentative Beziehung; denn sie vertreten den eignen Namen eines Individuums. — Das pronomen possessivum (mein, dein, sein — das meinige) entsteht durch die Darstellung des Verhältnisses, in welchem die Person zu Sachen (d. i. zu allen Gegenständen außer der Person) steht; und das pronomen reciprocum durch die Bezeichnung der Abhängigkeit, in welche jedes pronomen substantivum gegen sich selbst treten kann (z. B. ich lege mich). — Die Pronomina haben Casus, Genera und Numeros wie Substantiva, und sind, in Hinsicht der Darstellung der gegenseitigen Abhängigkeit, wie die Subjecte selbst bestimmt.

16. Die attributiven Redetheile.

In der Anschauung sind das Substantielle und Accidentelle (Subject und Prädicat) Ein Ganzes, nur im Urtheile werden beide getrennt, und so entsteht durch die Isolirung dessen, was einem Subjecte beigelegt wird, der Prädicatsbegriff. Die Eigenschaften aber, welche an dem Subjecte wahrgenommen, und demselben als Prädicate beigelegt werden, sind entweder inhärirend, oder zufällig. Die erstern sind schon in und mit dem Subjectsbegriffe gegeben, und erweitern daher den Subjectsbegriff keinesweges; dies geschieht aber

Digitized by Google

durch die zufälligen Prädicate, nach welchen das Subject unter Eigenſchaften erſcheint, die nicht aus dem Subjectsbegriffe, als ſolchem, erkannt werden können.

So verſchiedenartig als man die Prädicate an dem Subjecte denken kann; ſo viele verſchiedene Sprachformen muß es auch für die Darſtellung der Prädicate geben. Dieſe Formen heißen, da ſie ſämmtlich Eigenſchaften und Merkmale bezeichnen, die dem Subjectsbegriffe beigelegt werden, die attributiven Redetheile. Sie ſtehen in einer ſolchen gegenſeitigen Beziehung, daß ſie in vielen Fällen aus einander erklärt werden können, und wie (z. B. das Adverbium) durch die andern bedingt ſind. Ihr gemeinſchaftlicher Charakter iſt, daß ſie den logiſchen Charakter des Subjects modificiren, ohne ihn aufzuheben, oder deſſen Weſen zu verändern.

17. a) Das Adjectiv.

Im Allgemeinen iſt das Adjectiv die Form für die Darſtellung der Eigenſchaften, welche dem Subjecte beigelegt werden. Sind dieſe Eigenſchaften dem Subjecte inhärirend; ſo conſtituiren ſie den Subjectsbegriff, und dieſer wird dadurch nicht erweitert (z. B. das Gold iſt gelb). Sind die Eigenſchaften aber zufällig (z. B. der runde Thurm); ſo wird der Subjectsbegriff dadurch näher modificirt.

Das Adjectiv legt das Prädicat dem Subjecte unmittelbar bei. Es wird flectirt, wenn es ohne das Verbum ſubſtantivum (der reinen Copula des Urtheils) mit dem Subjecte verbunden wird (z. B. der ſtille Abend), und nimmt dann das Geſchlecht des Subſtantivs an, bei welchem es ſtehet. Es wird nicht flectirt, wenn es durch das Verbum ſubſtantivum dem Subjecte beigelegt wird (z. B. der Abend iſt ſtill). Aus mehrern Adjectiven können Subſtantiva gebildet (z. B. der Tugendhafte), auch können die Adjectiva geſteigert werden,

Digitized by Google

sobald man den höhern Grad bezeichnet, in welchem das Prädicat dem Subjecte, bei der Vergleichnng desselben, mit andern Subjecten in Beziehung auf dieses Prädicat, zukommt (der Comparativ). Wird aber das Prädicat dem Subjecte in einem solchen Grade beigelegt, daß die andern Gegenstände, denen dasselbe Merkmal zukommt, bei der Vergleichung durchaus hinter demselben zurückbleiben; so stehet das Adjectiv im Superlativ.

(Der Positiv schließt die Vergleichung des Subjects mit andern in Beziehung auf das ihm beigelegte Prädicat von sich aus.)

18. b) Das Verbum.

Es gibt nur ein Verbum substantivum (das Verbum: seyn), welches den reinen Begriff der Copula (des logischen Seyns) für die Bezeichnung des Verhältnisses zwischen Subject und Prädicat in sich enthält, und nichts weiter aussagt, als daß eine gegenseitige Bezeichnung zwischen Subject und Prädicat statt finde, ohne dieselbe näher zu bezeichnen. Doch unterscheidet sich die logische Copula dadurch von dem Adjectiv: daß sie den Nebenbegriff der Zeit in sich einschließt.

In den Verbis adjectivis hingegen wird das Verhältniß zwischen Subject und Prädicat selbst, zugleich mit der Copula, ausgesprochen, d. h. das Verbum adjectivum legt dem Subjecte eine bestimmte Eigenschaft bei, enthält aber auch zugleich die Copula in sich, so daß in demselben die Copula von dem Prädicatsbegriffe nicht getrennt werden kann.

Die Assertion, die in der Copula enthalten ist, ist entweder positiv, oder negativ, je nachdem das Prädicat dem Subjective durch den Assertionsbegriff entweder beigelegt oder abgesprochen wird, (z. B. er ist glücklich — er ist nicht glücklich).

Digitized by Google

Als attributive Sprachform legt das Verbum, wie das Adjectiv, dem Subjecte ein Prädicat bei, und zwar, wie das Particip, mit dem Nebenbegriffe der Zeit; aber es bezeichnet das Verhältniß des Prädicats zum Subjecte, (nur mit Ausſchluß der Bezeichnung der Art und des Grades der dabei wahrgenommenen Empfindung), ungleich mannigfaltiger, als das Adjectiv und Particip.

19. Fortſetzung.

1) Das Verbum bezeichnet das Verhältniß zwiſchen dem Subjecte und Prädicate nach den drei höchſten Denkgeſetzen, nach den logiſchen Geſetzen der Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit, d. h. es wird durch das im Verbum enthaltene Urtheil zugleich, mit der Angabe der Verknüpfung des Subjects und Prädicats, auch die Art und Weiſe dieſes Verhältniſſes ausgedrückt. — Es ſtellt nämlich dieſes Verhältniß — unter der Vorausſetzung der nur empiriſch zu beſtimmenden Conjugation — dar:

a) als möglich; modus coniunctivus;

b) als wirklich; modus indicativus;

c) als nothwendig; modus imperativus.

Der Infinitiv iſt kein eigner Modus, ſondern er iſt der Stamm aller übrigen Theile des Verbums, und enthält den Prädicatsbegriff des Verbums unter der Form der Bewegung (der Zeit im Allgemeinen, ohne Perſon, und ohne den beſtimmten Charakter der Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit. Er iſt dem Subſtantiv am nächſten verwandt, und kann durch den vorgeſetzten Artikel ſogleich als Subſtantiv bezeichnet werden.

20. Fortſetzung.

2) Das Verbum bezeichnet aber auch den logi-

Digitized by Google

schen Kausalzusammenhang (das innere Verhältniß) zwischen Subject und Prädicat:

a) indem es das Subject, in Hinsicht auf das ihm beigelegte Prädicat, im Verhältnisse mit einem andern, außer ihm vorhandenen Subjecte entweder als **handelnd** (im Activum) oder als **Eindrücke aufnehmend** (im Passivum) darstellt; — verbum transitivum;

b) indem es das Subject, nach dem ihm beigelegten Attribute, oder nach dem an ihm bezeichneten Zustande, ohne Beziehung auf ein anderes außer ihm befindliches Subject darstellt; — verbum intransitivum oder neutrum; (ich sitze; ich liege ꝛc.);

c) indem es das Subject, nach dem ihm beigelegten Prädicate, **als auf sich selbstwirkend** darstellt; — verbum reciprocum; (ich habe **mich** vertheidiget);

d) indem es das Subject, dem das Prädicat beigelegt wird, als ein **bestimmtes Individuum** genau bezeichnet; — verbum personale;

e) indem es das Subject in der Darstellung als **unbekannt** und **unbestimmt** charakterisirt, wo das Ich und Du in der Bezeichnung hinwegfallen, und blos das **Es** und **Man** der dritten Person des Singularis übrig bleibt; — verbum impersonale; (es schneit).

21. Fortsetzung.

3) Das Verbum bezeichnet aber auch die **Form der Zeit**, in welcher das Subject handelt, oder Eindrücke empfängt, **mit Bestimmtheit** — wodurch es sich von dem Adjectiv und Particip unterscheidet, da das erstere die Nebenbestimmung der Zeit gar nicht, und das letztere dieselbe nur im Allgemeinen enthält. Das Verbum bezeichnet in dieser Hinsicht:

a) die Form für den **dauernden** Zustand des Sub-

Digitized by Google

jects nach ſeiner Verbindung mit dem Prädicate; — Form der Gegenwart (praeſens;

b) die Form für den vollendeten Zuſtand der Verbindung des Subjects und Prädicats; — Form der Vergangenheit (praeteritum);

c) die Form für den beginnenden Zuſtand dieſer Verbindung; — Form der Zukunft (futurum).

Die philoſophiſche Sprachlehre kann nur dieſe drei *tempora abſoluta* aufſtellen; die tempora relativa, durch welche die Zeitverhältniſſe der Zuſtände des Subjects dargeſtellt werden, ſind von jenen abhängig, und müſſen in jeder exiſtirenden Sprache empiriſch erlernt werden. Will man aber die empiriſchen Gründe ihrer Anzahl und ihres Verhältniſſes gegen einander in den einzelnen Sprachen näher erklären; ſo muß man die verſchiedenen Epochen der Ausbildung und Reife der exiſtirenden Sprachen — ſie mögen nun todte oder lebende ſeyn — genau erforſcht haben. —

(Das Particip iſt kein Modus des Verbums, ſondern ein beſonderer attributiver Redetheil, der aber vom Verbum abgeleitet wird).

22. Schluß der Lehre vom Verbum.

Die Bezeichnung des Verhältniſſes zwiſchen Subject und Prädicat kann in Hinſicht auf die Modos des Indicativs und Conjunctivs, und in Hinſicht auf die Zeit (in den Temporibus) durch Umſchreibung theils mannigfaltiger, theils genauer angegeben werden, ſobald man ſich gewiſſer Verba dazu bedient. — In der teutſchen Sprache umſchreiben die Verba: können, mögen, wollen, dürfen, ſollen, müſſen, den Modus, und die Verba auxiliaria: ſeyn, werden und haben, das Tempus. — Die Conjugation, oder die Flexion des Verbums, iſt einfach, wenn zur Veränderung des Verbums kein Hülfswort nöthig iſt; umſchreibend (periphraſtica) aber, wenn daſſelbe dazu

Digitized by Google

erfordert wird. Da sich die Conjugation, so wie die Declination, in einem Zeitalter bei jeder Sprache bildete, wo der Zufall und das Bedürfniß, sich zu verständigen, den wesentlichsten Antheil an der äußern Form der Sprache hatte; so können auch beide nur empirisch erlernt, und ihre Modificationen nicht auf aprioriſche Regeln zurückgeführt werden.

Unter den abgeleiteten Verbis bezeichnen einige gewisse Nebenumstände an dem dargestellten Gegenstande: 1) das Factitivum bezeichnet eine Handlung oder einen Zustand an dem leidenden Gegenstande (einschläfern, einräuchern ꝛc.); 2) das Iterativum oder Frequentativum bezeichnet die Wiederhohlung einer Handlung (flattern, betteln ꝛc.); 3) das Imitativum bezeichnet die Nachahmung einer Handlung (kindern ꝛc.); 4) das Intensivum bezeichnet den höhern Grad, nach welchem das Prädicat dem Subjecte beigelegt wird (herrschen ꝛc.); 5) das Diminutivum aber den niedern Grad dieser Beilegung (lächeln, kränkeln ꝛc.); 6) das Desiderativum bezeichnet das Verlangen nach dem Zustande oder der Handlung, die im Prädicate bezeichnet wird (schläfern).

23. c) Das Particip.

Das Particip ist diejenige attributive Sprachform, nach welcher, durch das beigelegte Prädicat, das Subject entweder als thätig, oder als empfangend erscheint. Das Particip ist aber nichts anders, als ein vom Verbo abgeleitetes Adjectiv.

Da es nun für diese attributive Bezeichnung nur zwei Modificationen gibt, unter welchen das Subject dargestellt werden kann, als wirkend nämlich und als empfangend; so kann es auch nur eine zweifache Gattung von Participien geben (das Particip der ersten und zweiten Art), wovon die erstere in der Darstellung je-

desmal das Verhältniß des Attributs activ, die zweite paſſiv bezeichnet.

Da jedes Particip **Bewegung** ausdrückt; ſo ſchließt es auch den Nebenbegriff der Zeit (das Zeichen ſeiner Abſtammung vom Verbum) in ſich ein, weil jede Bewegung nur unter der Form der Zeit darſtellbar iſt.

Die Participia gelten theils als **Adverbia**, (z. B. der **wachend** träumende Menſch); theils als **Adjectiva** (der **tröſtende** Freund); theils als **Subſtantiva** (der **Liebende**; der **Geliebte**). Sie nehmen, gleich den Adjectivis und Adverbiis, die **Steigerung** an. —

Die Form des Particips gibt allerdings dem Style eine höhere Energie; aber ihr Gebrauch muß ſo vorſichtig und zweckmäßig ſeyn, daß die ſtyliſtiſche Darſtellung dadurch nicht ſchwerfällig, und — durch die häufige Wiederkehr des Particips — nicht monotoniſch wird.

24. d) Das Adverbium.

Die Function des Adverbiums tritt erſt dann ein, wenn die drei attributiven Sprachformen, das Adjectiv, Verbum und Particip, nicht zur erſchöpfenden Bezeichnung des Verhältniſſes zwiſchen Subject und Prädicat hinreichen; denn durch das Adverbium wird das **Prädicat in ſeinem Verhältniſſe zum Subjecte noch näher modificirt.**

Da nun durch das Adverbium nichts in dem Subjectsbegriffe verändert, ſondern blos der Prädicatsbegriff modificirt wird; ſo iſt die Form deſſelben attributiv. Auch tritt das Adverbium nie in den ſtyliſtiſchen Zuſammenhang, ſobald die drei erſten attributiven Sprachformen für die Bezeichnung des Verhältniſſes zwiſchen Subject und Prädicat ausreichen. Seine Beſtimmung iſt daher die nähere Bezeichnung des **Zufälligen am Prädicate**, weshalb es einen Nebenbegriff,

Digitized by Google

ein subordinirtes Merkmal ausdrückt. Das Zufällige am Prädicate kann aber entweder eine nähere Modification der im Prädicate ausgesagten **Beschaffenheit**, und eine zu dem Prädicatsbegriffe hinzukommende **Eigenschaft** des Subjects seyn (dann ist es das adverbium qualitatis); oder es bezeichnet die **Umstände** und **Verhältnisse**, unter welchen das Prädicat dem Subjecte beigelegt wird (dann ist es das adverbium circumstantiae).

Das **Beschaffenheitswort** bezeichnet das Zufällige am dargestellten Subjecte selbst, (z. B. die Gegend ist **himmlisch** schön; — Fritz tanzt **affectirt**; — er hob mich **mächtig**), und kann **nie** flectirt, aber in den meisten Fällen **gesteigert** werden; das **Umstandswort** hingegen bezeichnet das Zufällige außerhalb des dargestellten Subjects. Durch dasselbe wird entweder ein **Größenverhältniß** (adverbium quantitatis), oder ein **Orts-** und **Zeitverhältniß** ausgedrückt. Das Größenverhältniß ist bald ein **Zahlenverhältniß** (adverbium numeri, und zwar entweder ein **bestimmtes** (homo ter cecidit), oder ein **unbestimmtes** (homo saepe peccavit); bald ein **Größenverhältniß des Raums** (die Stadt ist **weit** entfernt); bald ein **Größenverhältniß der Bewegung** (**schnell** — **langsam**); bald ein **Größenverhältniß des Grades** (der Mensch ist **sehr** arm; — **ungemein** gut; — **fast, kaum, besonders, ganz**). — Wird aber durch das Umstandswort ein **Orts-** und **Zeitverhältniß** ausgedrückt; so wird entweder die Stelle im Raume (**hier, dort, rechts, links**), oder in der Zeit (**gestern, morgen, heute, früh, ehemals, itzt, künftig**), oder die Bewegung im Raume **nach ihrem Richtungspuncte** (intro, deorsum) näher bezeichnet.

Außerdem gibt es Adverbia, welche nicht das Prädicat, **sondern die Copula afficiren**, und entweder die Bejahung oder Verneinung der Copula in Anse-

hung der Gewißheit verſtärken (ſane, profecto, plane), oder ſie ſchwächen (keinesweges), oder die Behauptung einſchränken (z. B. hactenus).

25. Die Conjunction.

Die Conjunction iſt die beſondere Sprachform, welche weder unmittelbar zu den ſubſtantiellen, noch unmittelbar zu den attributiven Redetheilen gehört, da ſie zunächſt weder den Subjects- noch den Prädicatsbegriff näher bezeichnet; vielmehr verbindet ſie die einzelnen, durch die Vereinigung der Subjecte und Prädicate gebildeten, Urtheile unter ſich ſelbſt genauer, und erweitert ſie zu größern ſtyliſtiſchen Ganzen, d. i. zu Schlüſſen, Perioden und ganzen zuſammenhängenden Reden.

Sie iſt daher die verſinnlichende Form der Succeſſion in den Begriffen, und das logiſche Band ihrer Verknüpfung, weil das Verhältniß der Sätze gegen einander, nach dem Charakter ihrer Allgemeinheit, Subordination und Coordination, blos durch die Logik beſtimmt werden kann. — Soll nun der empiriſche Gebrauch der Conjunction auf feſten logiſchen Geſetzen beruhen; ſo benennt man die Conjunctionen am ſchicklichſten nach der logiſchen Geltung der Sätze, deren innere Oekonomie entweder durch ſie beſtimmt, oder deren äußeres Verhältniß zu andern vorhergehenden oder folgenden Sätzen und Perioden dadurch feſtgeſetzt wird. Sie heißen daher continuative, wenn durch ſie zwei Subjecte zu einem gemeinſchaftlichen Prädicate vereinigt werden; conſecutive, wenn ſie den Zuſammenhang eines folgenden Satzes mit einem vorhergehenden ſinnlich bezeichnen; cauſale, wenn durch ſie die verbundenen Sätze gegenſeitig wie Urſache und Wirkung erſcheinen; comparative, wenn durch ſie das Prädicat, das in dem Satze enthalten iſt, dem einen oder dem andern Subjecte vergleichungs- oder vorzugs-

Digitized by Google

weise beigelegt wird; **adversative**, wenn durch sie die Prädicate, welche man dem Subjecte in den Sätzen beilegt, einander entgegengesetzt werden; **exclusive**, wenn das Prädicat durch die Conjunction einem einzigen Subjecte ausschließend beigelegt wird; **disjunctive**, wenn dem Subjecte durch die Beilegung des einen Prädicats das demselben entgegengesetzte Prädicat abgesprochen wird; **restrictive**, wenn das Prädicat nach seiner Beziehung auf das Subject durch einen Beisatz eingeschränkt wird; **conditionale**, wenn das Verhältniß zwischen Subject und Prädicat nur unter einer angegebenen Voraussetzung angenommen werden kann u. s. w.

26. Die Interjection.

Die Interjection kann nur im **uneigentlichen Sinne** ein Redetheil genannt werden, da sie der wörtliche Laut **der unmittelbaren Empfindung** ist. Sie ist der einfache Ton des Schmerzes oder der Freude u. s. w., und verschwindet bei der Auflösung der gehabten Empfindung in deutliche Begriffe, und bei der höhern Reinheit der Darstellung subjectiver Zustände größtentheils aus dem stylistischen Zusammenhange. Nur da, wo das unmittelbare Gefühl, angeregt durch Vorgänge des wirklichen Lebens, sich unwillkührlich äußert, z. B. im gemeinen Leben und in der dramatischen Poesie ꝛc., findet der Gebrauch der Interjection am häufigsten statt.

27. Der Syntax.

Der **Syntax** ist derjenige Theil der Sprachlehre, **welcher die Regeln für die Verbindung der Redetheile zu größern stylistischen Ganzen** zu Sätzen, Perioden und ganzen Reden) **enthält.** Man muß zwischen dem **höhern und niedern** Syntaxe genau unterscheiden.

Digitized by Google

Der höhere Syntax gründet ſich auf die aprioriſche Deduction der Redetheile aus dem urſprünglichen Verhältniſſe der Vorſtellung zur Darſtellung, und beſtimmt die aus der Logik reſultirende Verbindung der Redetheile nach ihrem innern nothwendigen Zuſammenhange. Der niedere Syntax hingegen enthält die blos empiriſch zu erlernende Verbindung und Zuſammenſetzung der Redetheile nach dem in einer exiſtirenden Sprache vorhandenen und angenommenen Sprachgebrauche. Da dieſer Sprachgebrauch, als eine Wirkung des menſchlichen Geiſtes in Hinſicht auf ſein Bedürfniß, Vorſtellungen durch Worte darzuſtellen, der aprioriſchen Deduction der Redetheile nicht widerſprechen kann; ſo hängt auch er, nach ſeiner letzten Begründung, von jener urſprünglichen Geſetzmäßigkeit des menſchlichen Geiſtes in der Producirung der allgemeinen und nothwendigen Form für alle Darſtellung ab; aber nach ſeinem Erſcheinen und nach ſeinen Modifikationen in jeder exiſtirenden Sprache iſt er blos empiriſch zu erlernen.

Deshalb iſt auch in der ganzen Rectionslehre — oder in der ſyſtematiſch geordneten Darſtellung der unmittelbaren empiriſchen Verbindung der einzelnen Redetheile unter ſich, nach ihrer Veränderung durch ſich ſelbſt, und nach ihrer gegenſeitigen Abhängigkeit — nichts aprioriſches, als der Begriff: daß die einzelnen Redetheile durch ſich ſelbſt verändert, und dadurch von einander gegenſeitig abhängig werden. Die Rection iſt nämlich diejenige empiriſche Verbindung der Wörter einer Sprache, nach welcher das eine Wort die Urſache der Form des andern wird. Dasjenige Wort heißt daher regierend, welches die Form des andern beſtimmt; dasjenige Wort aber, deſſen Form durch ein anderes beſtimmt wird, heißt regiert. Das Wie? dieſer Veränderung beruht in jeder exiſtirenden Sprache auf empiriſchen Regeln.

Eben ſo iſt in der Conſtructionslehre, oder in

der Basis des in den einzelnen Sprachen üblichen Periodenbaues, nur das innere und nothwendige Verhältniß der Redetheile gegen einander — wie nämlich die allgemeinen, besondern und individuellen Urtheile, die allgemeinen, subordinirten und coordinirten Sätze gebildet und gegenseitig verbunden werden — aprioriſch aus den Formen der Logik zu bestimmen. Der in jeder Sprache recipirte Periodenbau aber kann blos empiriſch, nach dem Geiſte der Sprache ſelbſt, und nach den klaſſiſchen Schriftſtellern in derſelben, aufgefaßt und erlernt werden.

(Die Orthographie, oder der Inbegriff der Zeichen für die ſchriftliche Darſtellung unſrer in Worten ausgedrückten Begriffe, iſt ganz empiriſchen Urſprungs; deshalb auch nur der Begriff dieſer Darſtellung in der philoſophiſchen Sprachlehre erwähnt werden kann. Eben ſo iſt auch die Proſodie, oder die ſyſtematiſch geordnete Darſtellung des in der Sprache empiriſch feſtgeſetzten und angenommenen Sylbenmaaßes, nur empiriſch in jeder einzelnen Sprache zu erlernen.)

28. Die Interpunction.

Die Interpunction beſteht in der erworbenen Fertigkeit des Gebrauches gewiſſer Zeichen, die zwiſchen einzelne Wörter, ganze Sätze und vollſtändige Gedankenreihen (Perioden) geſetzt werden, um durch eine ſinnliche Bezeichnung das zu verbinden, was dem logiſchen Sinne nach zuſammengehört, und das zu trennen, was nach den aprioriſchen Verhältniſſen der Vorſtellungen gegen einander von einander getrennt iſt. Ob nun gleich die einzelnen Interpunctionszeichen blos empiriſch feſtzuſetzen und zu erlernen ſind; ſo entſpringt doch der Begriff der Interpunction ſelbſt und die Geltung der Interpunctionszeichen aus logiſchen Geſetzen, inwiefern durch dieſe das urſprüngliche gegenſeitige Ver-

Digitized by Google

hältniß der Vorſtellungen begründet wird, und gehört inſofern zur philoſophiſchen Sprachlehre. Nur muß man dabei genau zwiſchen blos grammatiſchen und orthographiſchen Zeichen (z. B. das Theilungszeichen, das Anführungs- Abkürzungs- Ergänzungs- Fortweiſungszeichen ꝛc.) und den logiſchen Interpunctionszeichen unterſcheiden, zu welchen letztern der Punct, das Kolon, das Semikolon, das Komma, die Parentheſe, der Gedankenſtrich, die Eintheilungszeichen in größern logiſchen Aufſätzen und Entwürfen, das Tonzeichen, das Ausrufungs- und Fragezeichen gehören.

Vergl. meine kurze Theorie der Interpunction nach logiſchen Grundſätzen. Leipz. 1801.

29. Die Synonymik.

Die Synonymik, oder die Lehre von den ſinnverwandten (nicht gleichbedeutenden) Wörtern, d. h. von ſolchen, welche verſchiedene Bedeutungen haben, wo aber dieſe Bedeutungen ſo ähnlich ſind, daß ihre Verſchiedenheit nicht leicht zu bemerken iſt, beruht zwar inſofern auf der empiriſchen Sprachlehre, inwiefern nur durch die empiriſche Kenntniß einer Sprache die ſinnverwandten Wörter aufzufaſſen, und nach den ganzen Wörterfamilien durch Etymologie zu erforſchen ſind; aber die Würdigung ihres Sinnes und ihres Gehaltes hängt ausſchließend von der in der Logik enthaltenen Lehre von der Subordination und Coordination der Begriffe ab, gehört alſo zunächſt in das Gebiet der philoſophiſchen Sprachlehre. Soll nämlich über die Synonymen entſchieden werden; ſo muß man ſich den Unterſchied zwiſchen Gattungs- und Artbegriffen (genus und ſpecies), zwiſchen ſubordinirten und coordinirten Begriffen, und die Lehre von der Eintheilung der Begriffe vergegenwärtigen. Die Synonymen können keine nomina propria, ſie müſſen appellativa ſeyn; die Begriffe, die durch die ſinnver-

Digitized by Google

wandten Wörter bezeichnet werden, müssen in gemeinschaftlichen Merkmalen übereinkommen; und je größer dieses Uebereintreffen ist, desto ähnlicher werden die Bedeutungen der Wörter seyn, die sie bezeichnen. Sie werden daher am ähnlichsten seyn, wenn sie den nächsten höhern Begriff mit einander gemein haben. Haben sie aber nur einen entferntern höhern Begriff mit einander gemein; so ist ihr Unterschied leichter fühlbar.

Außer Gottscheds, Stosch, Heynatz und Vollbedings Verdiensten um die Synonymik gehört besonders J. A. Eberhards Versuch einer allgemeinen teutschen Synonymik. 6 Th. Halle, 1795., und der Auszug daraus: Synonymisches Handwörterbuch der teutschen Sprache. Halle, 1802., zu den gelungensten Versuchen des Anbaues dieser Wissenschaft.

IV. Metaphysik.

1. Aufgabe der Metaphysik.

Die Vernunft erhebt sich, sobald sie harmonisch entwickelt worden ist, und sich in ihrer Thätigkeit verstehen lernt, über die Sphäre des Endlichen und Bedingten, und sucht die letzten Gründe alles Erkennens, die letzten Puncte aller Bestrebungen der menschlichen Freiheit auf. So erhaben aber die Kraft des menschlichen Geistes ist, durch welche er sich über den Kreis der sinnlichen Wahrnehmung emporschwingt, und so sehr ihn die ewige Wahrheit befriedigt, die er bei jenem Aufstreben aufzufinden vermag; so leicht kann er sich doch auch in seinem Forschen verirren, und von dem hohen Ziele seines Daseyns, von den grenzenlosen Idealen, zu deren Realisirung er bestimmt ist, entfernen, wenn er, statt in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit seiner geistigen

Digitized by Google

Kräfte das Universum des Wahren, Schönen und Guten zu entdecken, sich anmaßt, in das verschlossene Heiligthum der übersinnlichen Welt selbst einzudringen, und das Höchste und Letzte, das sich in ihm, in den erhabensten Aeußerungen und Bestrebungen seiner geistigen Kräfte, ankündigt, außer sich in einer Sphäre zu suchen, die, wenn sie existirt, der Forschung eines endlichen Geistes durchaus unzugänglich ist, in der Sphäre der Dinge an sich. — Denn nur dann bleibt die menschliche Vernunft, bei ihrem Streben nach dem Uebersinnlichen, innerhalb ihrer ursprünglich gesetzmäßig begründeten Wirksamkeit, wenn sie die gesammten Kräfte des menschlichen Geistes, die nur durch Unterordnung unter den höchsten Zweck der Vernunft harmonisch wirken können, zu einer Thätigkeit vereinigt, durch welche die höchsten Ideen, deren der Mensch fähig ist, aufgefunden, und die Ideale des menschlichen Daseyns, in Angemessenheit zu der ursprünglichen und gesetzmäßigen Wirksamkeit aller geistigen Vermögen und Kräfte, realisirt werden. — Die Metaphysik enthält also die wissenschaftliche Darstellung der absoluten Grenzpuncte der menschlichen Erkenntniß in den höchsten Ideen der Vernunft, und der aus denselben mit Nothwendigkeit resultirenden Ideale, als der höchsten Zwecke der Menschheit, deren Realisirung der freien Thätigkeit unbedingt durch die Vernunft geboten wird. — In dieser Hinsicht verdient die Metaphysik im eminentesten Sinne Philosophie genannt zu werden; sie setzt aus der Fundamentalphilosophie die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes in seiner ganzen Thätigkeit voraus, führt diese Thätigkeit, in ihrer gesetzmäßigen Aeußerung, fort bis zu dem letzten und Höchsten, das die menschliche Vernunft in ihren transcendentalen Ideen erreicht, und zeigt, wie aus diesen Ideen, in practischer Hinsicht, die unermeßlichen Ideale hervorgehen, welche der Mensch realisiren soll, und de-

Digitized by Google

ren Realisirung durch die Thätigkeit der Freiheit die einzelnen Wissenschaften der practischen Philosophie im systematischen Zusammenhange darstellen.

2. Zusammenhang der Metaphysik mit der Fundamentalphilosophie.

Die Fundamentalphilosophie enthält in der wissenschaftlichen Darstellung der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes nach seiner gesammten Thätigkeit ein streng in sich abgeschlossenes Gebiet. Sie gründet sich auf die unmittelbaren Thatsachen des Bewußtseyns, und stellt das geistige Subject nach der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit seiner drei Vermögen dar, des **Vorstellungs- Gefühls- und Begehrungsvermögens**. Sie zeigt, daß jede Thätigkeit eines geistigen Vermögens entweder ein Vorstellen, oder ein Fühlen, oder ein Bestreben sey, und daß es außerhalb des Vorstellens, Fühlens und Bestrebens keine Aeußerung geistiger Kräfte gebe. — Sie läßt es aber dahin gestellt seyn, ob die Forschung des menschlichen Geistes nach dieser ursprünglichen Gesetzmäßigkeit seiner Kräfte noch weiter reichen und in das Gebiet der übersinnlichen Welt selbst eindringen könne, um hier den **absoluten Zusammenhang** des menschlichen Vorstellungs- Gefühls- und Begehrungsvermögens selbst aufzufinden, und so die **übersinnliche Einheit** nachzuweisen, aus welcher alle einzelne Thatsachen des Bewußtseyns mit Nothwendigkeit hervorgehen, und woraus sie sich mit Sicherheit und Evidenz erklären lassen. — Diese große Aufgabe überläßt sie der Metaphysik, die den Menschen über die Grenzen des Kreises der Sinnenwelt hinaus und bis an das Höchste und Letzte führt, in welchem sich alle Thätigkeit des Vorstellungs- Gefühls- und Begehrungsvermögens **ins Unbegreifliche** verliert.

3. Das Letzte und Höchste des Menschen.

Das Bewußtseyn führt uns darauf hin, daß der

Digitized by Google

Thätigkeit unsrer geistigen Vermögen eine Grenze gesetzt ist, die sie nicht überschreiten kann. Diese Grenze ist aber nicht die Sinnenwelt, die uns umgibt; es ist das Heiligthum der übersinnlichen Welt, das für uns unerreichbar und völlig unzugänglich bleibt. Nur bis zu dem Höchsten und Letzten in dem Menschen können wir aufsteigen; nur diejenige Grenze, die der ursprünglich begründeten Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes, durch diese ursprüngliche und gesetzmäßige Begründung seiner Thätigkeit selbst, gezogen ist, können wir erreichen; was über sie hinausliegt, ist für uns völlig verschlossen, und gehört weder in die Sphäre unsers Erkennens noch unsers Bestrebens. Die Vernunft verkennt ihre Kraft, sie überfliegt sich, und verirrt sich in das Labyrinth einer grenzenlosen Schwärmerei, wenn sie diese ihr gezogene Grenze überschreiten, wenn sie in die übersinnliche Welt eindringen, wenn sie das Wesen der Dinge an sich erkennen, wenn sie das Daseyn und die Bedingungen der Wirksamkeit eines Geistes, als solchen, demonstriren, wenn sie den unbegreiflichen Zusammenhang der Welt für ein endliches Wesen versinnlichen, und das Wesen Gottes selbst erforschen will. — Sie muß vielmehr am Eingange ihrer metaphysischen Untersuchungen zugestehen, daß sich zuletzt jede geistige Thätigkeit in einem unbegreiflichen Letzten und Höchsten endigt, das sie nicht zu erforschen, und das sie selbst nicht durch ein völlig angemessenes Wort in der Sprache zu bezeichnen vermag, weil dasselbe außerhalb der Sphäre der Menschheit liegt.

4. Fortsetzung.

Dieses Höchste und Letzte, in welchem sich alles Vorstellen, Fühlen und Bestreben, mithin die gesammte Thätigkeit der in Angemessenheit zu einer ursprünglichen Gesetzmäßigkeit wirkenden geistigen Vermögen und Kräfte endigt, ist an sich unbegreiflich und unerforschlich. Es ist keine Idee der Vernunft, sondern

Digitized by Google

die letzte Bedingung aller Ideen der Vernunft; es ist kein Ideal der Phantasie, sondern der letzte Grund, daß die Phantasie unerreichbare und grenzenlose Ideale bilden und der Thätigkeit des Menschen vorhalten kann; es ist kein Product des Gefühls und des Willens, sondern das, worauf sich die Selbstthätigkeit der Vernunft, der Phantasie, des Gefühls und des Bestrebens bezieht, und die letzte unergründbare Einheit, in welcher sich alle einzelne Richtungen der geistigen Thätigkeit endigen.

Dieses Höchste und Letzte kündigt sich in dem Menschen an; denn ohne diese Ankündigung wäre es für den Menschen ein Nichts, ein Unding. Es kündigt sich aber als das Unerreichbare in der Thätigkeit aller drei geistigen Vermögen, und keinesweges verschieden von diesen Vermögen und von ihrer Thätigkeit, sondern blos bei und mit dieser Thätigkeit, und zwar in der höchsten und freiesten gesetzmäßigen Aeußerung dieser Thätigkeit an. Wir können es nie von der gesetzmäßigen Thätigkeit der geistigen Kräfte trennen und gleichsam isoliren, und wollen wir es durch eine Vorstellung zum deutlichen Bewußtseyn bringen, so erhalten wir keine Vorstellung von diesem letzten und Höchsten selbst, sondern blos die Vorstellung von einer, im Gefühle wahrgenommenen, subjectiven Begrenzung unsrer Thätigkeit in Beziehung auf die Annäherung an den letzten Punct alles Erkennens und Bestrebens. Die Sprache nennt daher dieses Letzte und Höchste, wegen seiner völligen Unerreichbarkeit das Unbedingte oder Absolute, ohne sich dabei anzumaßen, etwas Positives von demselben auszusagen, oder dasselbe nur durch irgend ein Merkmal charakterisiren zu können. Jene Begrenzung aber, unter welcher wir, unsrer freien Thätigkeit ungeachtet, unsre Entfernung und unsern Abstand von diesem Letzten und Höchsten wahrnehmen, nennen wir das Endliche, ob wir gleich auch dieses nicht nach erkennbaren Merkmalen bezeichnen können. Nur in der

Sprache und in dem wörtlichen Ausdrucke des Gefühls unsrer Endlichkeit stellen wir das Endliche dem Unendlichen, das Erreichbare dem Unerreichbaren, das Bedingte dem Unbedingten, das Unermeßliche dem gegen über, was nach einem Maase und nach Graden bestimmt werden kann, und lassen das Verhältniß zwischen dem Bedingten und Unbedingten, als für die Thätigkeit unsers Geistes weit über alle Demonstration und über alle Wiederlegung hinausliegend, auf seiner völligen Unerklärbarkeit beruhen.

5. Fortsetzung.

Die Ankündigung jenes Letzten und Höchsten in unserm geistigen Wesen ist aber unmittelbar, d. h. sie kann nach ihrer Art und Beschaffenheit nicht demonstrirt werden; denn dies ist blos bei dem möglich, was mittelbar ist und in den Kreis der Anschauung fällt. Doch ist die unmittelbare Ankündigung jenes Höchsten und Letzten verbürgt in dem Uebersinnlichen und Unbedingten der drei höchsten Ideen der Vernunft, in der Unermeßlichkeit der reinsten und edelsten Gefühle, und in der Unerreichbarkeit der Ideale, nach deren Realisirung der reine gute Wille grenzenlos strebt.

6. Eintheilung der Metaphysik.

Inwiefern nun die Metaphysik die Aufgabe zu lösen hat, das Höchste und Letzte nach seiner Ankündigung in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes — mithin als ganz subjectiv — darzustellen, zerfällt sie in eine Metaphysik des Vorstellungsvermögens, in eine Metaphysik des Gefühlsvermögens, und in eine Metaphysik des Begehrungsvermögens. Die Metaphysik des Vorstellungsvermögens stellt die höchsten Ideen der Vernunft, nach ihrer transcendentalen Bedeutung und Gültigkeit auf; durch die Metaphysik des Gefühlsvermögens wird das unmittelbar Reale in der Unermeßlichkeit der Gefühle

dargestellt, und in der Metaphysik des Begehrungsvermögens werden die grenzenlosen Ideale entwickelt, welche die freie Thätigkeit zu realisiren strebt.

Die Metaphysik muß aber durchaus einseitig und unzureichend werden, und kann nicht die gesammten Bedürfnisse eines vernünftigen Wesens befriedigen, sobald sie sich blos auf die Untersuchung des Höchsten und Letzten in dem Vorstellungsvermögen einschränkt, weil das Gefühls- und Begehrungsvermögen eben so, wie das Vorstellungsvermögen, in einem Höchsten und Letzten endigen, dem gleiche Gültigkeit mit den Ideen der Vernunft zukommt, da alle drei geistige Vermögen gleichmäßig in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des geistigen Subjects begründet sind, obgleich das Höchste und letzte sich in jedem dieser Vermögen unter der diesen Vermögen eigenthümlichen Form ankündigt.

Da sich aber dieses Höchste und Letzte (das Absolute) nur unmittelbar und blos vermittelst der ursprünglichen Form der drei geistigen Vermögen in Hinsicht auf ihre gesetzmäßige Thätigkeit ankündigen kann; so sind wir nicht vermögend, zu einer Erkenntniß des Absoluten, oder zu einer Erkenntniß des Inhalts unsrer höchsten Ideen und der Objecte unsrer Ideale zu gelangen, obgleich diese Ideen und Ideale für uns subjective Gewißheit haben. Aus der Ohnmöglichkeit der Erkenntniß des Absoluten geht zugleich die Ohnmöglichkeit hervor, einen Kausalzusammenhang zwischen dem Endlichen und Unendlichen, zwischen der Körper- und Geisterwelt aufzustellen, und den Ursprung der erstern aus der letztern, oder der letztern aus der erstern zu erweisen. Vielmehr beruht das Resultat der neutralen Philosophie, nach völlig entwickelter Metaphysik des Vorstellungs- Gefühls- und Begehrungsvermögens, auf der Ueberzeugung: daß, so gewiß auch die höchsten Ideen der Vernunft, die höchsten Gefühle und die höchsten Ideale des Menschen subjective Realität haben, und die letzten Gründe seiner unerschütterlichen Ue-

Digitized by Google

herzeugung und ſeiner geſammten Thätigkeit in ſich enthalten, das Verhältniß zwiſchen dem Subjectiven und Objectiven, oder zwiſchen der Sphäre der Freiheit und der Sphäre der Natur, durchaus weder demonſtrirt, noch widerlegt, noch als petitio principii an den Eingang eines philoſophiſchen Syſtems hingeſtellt werden kann, ſondern auf ſeiner völligen Unerklärbarkeit beruht, eine Unerklärbarkeit, die weder den Fortſchritt des Menſchen in der ſubjectiven Entwickelung und Ausbildung ſeiner intellectuellen Kräfte, noch ſeine freie Thätigkeit in der Realiſirung des Guten um des Guten ſelbſt willen aufhalten und beeinträchtigen, noch ſeinen lebendigen Glauben an Freiheit, Unſterblichkeit und Gottheit, und ſein Bewußtſeyn von Sittlichkeit, Recht und Pflicht erſchüttern kann, da jedes andere philoſophiſche Syſtem dieſes Verhältniß ebenfalls auf keine befriedigende Weiſe zu erklären vermag, und nach der gegenwärtigen Einrichtung des menſchlichen Geiſtes die beiden von ihm erkennbaren Linien des Subjectiven und Objectiven ſich bei ihrer Berührung vor ihm ins Unbegreifliche verlieren.

7. Rückblick auf die metaphyſiſchen Syſteme.

Die Darſtellung dieſes Letzten und Höchſten, und des Verhältniſſes deſſelben zu einem innerhalb der Grenzen der Endlichkeit wirkenden freien Geiſte iſt — nur bei einer großen Verſchiedenheit in der metaphyſiſchen Terminologie — die Axe, um welche ſich alle philoſophiſche Syſteme bewegen. So neu auch die Terminologie von dem Verhältniſſe des Subjectiven zum Objectiven iſt; ſo alt iſt doch die Richtung des philoſophiſchen Forſchens in Hinſicht auf dieſes Verhältniß. Je nachdem daſſelbe gedacht und dargeſtellt wurde; je nachdem geſtalteten ſich auch die philoſophiſchen Syſteme, und das, was man in den philoſophiſchen Schulen als Ontologie oder philoſophia prima aufſtellte, iſt nichts anders, als die Lehre von dem Abſoluten. Dogmatiſch iſt aber

jedes philosophische System, in welchem das Verhältniß des Subjectiven zum Objectiven demonstrirt wird. Dies geschieht in dem **Materialismus**, der auf die völlige Objectivität des Subjectiven aufgeführt ist; in dem **kartesischen** und **wolfischen** Systeme, die von der Duplicität der geistigen und sinnlichen Kräfte im Bewußtseyn ausgehen, und den Zusammenhang derselben zu beweisen suchen; in dem **Idealismus**, der sich auf die völlige Subjectivität des Objectiven gründet; in dem **Identitätssysteme**, in welchem die Identität des Subjectiven und Objectiven im Absoluten dogmatisch festgesetzt wird; und im **Synthetismus**, der ebenfalls die Synthesis des Subjectiven und Objectiven im Bewußtseyn als erwiesen voraussetzt, und also den **Dualismus** kategorisch behauptet. — Dagegen beruht der Charakter des **Skepticismus** darauf, das Verhältniß zwischen dem Subjectiven und Objectiven entweder **ganz abzuläugnen**, oder die Untersuchung über dasselbe **ganz aufzugeben**, und sich blos auf die Darstellung der unläugbaren Facta des Bewußtseyns zu beschränken; und der Charakter des **Kriticismus** darauf, das Objective und Subjective (die Erscheinungen und die Dinge an sich) als wesentlich verschieden anzunehmen, das Verhältniß aber zwischen beiden als unerklärbar darzustellen. — So sehr sich nun auch die **neutrale Philosophie** im Ganzen dem Kriticismus nähert; so geht sie doch noch einen Schritt weiter, als dieses System, indem sie **selbst die in demselben angenommene wesentliche Verschiedenheit des Subjectiven und Objectiven** (des Dinges an sich und der Erscheinung), **als über alle Beweis und über alle Widerlegung hinaus liegend auf ihrer völligen Unerklärbarkeit beruhen läßt**, ob sie gleich mit dem Kriticismus darinn übereinstimmt, daß das **Verhältniß zwischen beiden völlig unerklärbar** sey. Sie ist mit dem **Skeptiker** darüber einverstanden, daß wir **nicht über das Bewußtseyn hinaus** können, und daß wir an die Spitze der philosophischen Untersu-

Digitized by Google

chungen kein Absolutes, es sey von welcher Art es wolle, als petitio principii, sondern blos die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes selbst in seiner ganzen Thätigkeit stellen dürfen; aber sie gesteht zugleich den historisch aufgeführten Systemen die Möglichkeit zu, daß es ein höheres, ein Prius des Bewußtseyns (das reine Ich) geben könne, in welchem die empirisch wahrgenommene Duplicität des Bewußtseyns Einheit und zwar absolute Einheit sey, daß aber jede Demonstration desselben über die Sphäre der Menschheit hinaus liege, weil alle freie Thätigkeit des menschlichen Geistes nur mit dem ersten Acte des Bewußtseyns, mit dem Bewußtwerden, beginnt, und daß die Annahme eines Organs in dem Menschen für die unmittelbare Wahrnehmung des Absoluten (die intellectuelle Anschauung) unaufhaltbar zum bodenlosen Mysticismus führe. Die neutrale Philosophie läugnet also keinesweges die Möglichkeit, daß irgend eine von den verschiedenen Ansichten des absoluten Verhältnisses zwischen dem Subjectiven und Objectiven wahr seyn könne; aber sie behauptet zugleich die Ohnmöglichkeit, daß diese Wahrheit irgend eines Systems, die jedesmal nur subjective Gültigkeit haben kann, bei der gegenwärtigen Einrichtung des menschlichen Erkenntnißvermögens je objective Gültigkeit erhalten, und irgend ein herrschendes oder nach Herrschaft strebendes System alle andre auf immer verdrängen, für die Nachwelt als das einzig wahre da stehen, und den menschlichen Geist zum Besitze der absoluten Wahrheit und an die Grenze aller philosophischen Untersuchung führen werde, so daß es von da an blos der Erklärung, Erläuterung und bequemern Stellung des nun für immer Entdeckten und untrüglich Aufgestellten, aber weiter keines neuen Fortschritts und keines höhern Schwunges der menschlichen Erkenntnißkräfte im Gebiete der Philosophie bedürfe. Die neutrale Philosophie läßt also, mit einem Worte, es ganz oft sich beruhen, ob es,

Digitized by Google

über das Bewußtwerden und Bewußtseyn hinaus, ein *Prius* des Bewußtseyns überhaupt gebe, und begründet die Ueberzeugung, daß das Forschen nach Wahrheit für endlich-vernünftige Wesen, wie wir sind, wegen der dabei nöthigen ununterbrochenen und nie endenden Entwickelung, Uebung und Ausbildung aller geistigen Kräfte, mehr subjectiven Werth habe, als das mechanische Ergreifen, Festhalten und Vertheidigen einer dargebotnen untrüglichen objectiven Wahrheit, mit welcher, wenn sie je allgemein werden könnte, alle freie Geistesthätigkeit aufhören, und alles Selbstdenken in die Beschäftigung eines glücklichen Gedächtnisses verwandelt werden würde.

Ohne die Metaphysik in eine Geschichte der ältern und neuern philosophischen Systeme verwandeln zu wollen, kann doch bei der, an die Stelle der ehemaligen Ontologie getretenen, Lehre von dem Absoluten der Grundcharakter der neuesten philosophischen Systeme nicht ganz übergangen werden. Denn obgleich durch die überwiegende Kraft des Kriticismus der Materialismus (oder der physische Realismus) und der in mehrern Gestalten dargestellte, am consequentesten aber im Leibnitz-wolfischen Systeme aufgeführte Dogmatismus (dogmatischer Dualismus), und der Hume'sche Skepticismus gestürzt wurde; so begnügten sich doch viele neuere Forscher, die übrigens von dem Kriticismus ausgingen, nicht mit den Resultaten dieses Systems, sondern suchten den Kriticismus neu und tiefer zu begründen, Versuche, durch welche der Charakter des kritischen Systems zuletzt ganz verwischt wurde. — Schon daß Jac. Sig. Beck den Kriticismus zum Idealismus steigerte, war ein empfindlicher Schlag für die ursprüngliche Beschaffenheit des Kriticismus. Denn, nach den eignen Worten Kants, die durchaus keine verdrehte Interpretation verstatten, nimmt dieser große Denker die Verschiedenheit der

Dinge an sich und der Erscheinungen an, wie dies auch bei dem Standpunkte, auf welchem er die Philosophie im Anfange seiner Erschütterung des dogmatischen Systems fand, sehr natürlich war. Nur das Verhältniß zwischen den Dingen an sich und den Erscheinungen ließ er, nach vorhergegangner Kritik über das menschliche Erkenntnißvermögen, ganz auf sich beruhen, und vernichtete dadurch die vor ihm existirende Metaphysik, die in ihren vier einzelnen Wissenschaften — der Ontologie, rationalen Psychologie, Kosmologie und rationalen Theologie — dieses Verhältniß dogmatisch aufgestellt und durchgeführt hatte. Auch haben Kants erste und treuste Anhänger, Schulz, Heydenreich, Jacob, Kiesewetter u. a. den Kriticismus nie anders, als unter jener Modifikation aufgestellt, und Kant erklärte sich selbst laut und bestimmt gegen Fichte, als dieser dem Kriticismus seine idealistische Ansicht unterschieben wollte, wodurch Fichte bewogen wurde, sich ganz von dem Kriticismus loszusagen, und sein System unabhängig von jenem zu begründen. — Je mehr nun neuerlich Kant als Idealist dargestellt wird; desto nöthiger ist es, aus so vielen Stellen in seinen Schriften, wo er die Dinge an sich, als wirklich — also außerhalb unsrer Subjecticität — vorhanden, annimmt, und sie von den Erscheinungen wesentlich unterscheidet (aber freilich das Verhältniß zwischen beiden als unerklärbar darstellt) einige anzuführen. Ich hebe sie besonders aus den Prolegomenen zu einer jeden künftigen Metaphysik aus, theils weil dieses Werk die unmittelbarste Beziehung auf Metaphysik hat und sein metaphysisches Glaubensbekenntniß enthält, indem sowohl er selbst, als Jähsche die angekündigte Kantische Metaphysik schuldig geblieben sind; theils weil diese Prolegomenen später als die Kritik der reinen Vernunft erschienen, und er in denselben

nicht allein auf die Kritik beständig zurückweiset, sondern auch dieselbe näher erörtert und ihre Resultate weiter fortführt. — S. 104. „In der That, wenn wir die Gegenstände der Sinne, wie billig, als bloße Erscheinungen ansehen; so gestehen wir doch hierdurch zugleich, daß ihnen ein Ding an sich selbst zum Grunde liege, ob wir dasselbe gleich nicht, wie es an sich beschaffen sey, sondern nur seine Erscheinung, d. i. die Art, wie unsre Sinne von diesem unbekannten Etwas afficirt werden, kennen. Der Verstand also, eben dadurch, daß er Erscheinungen annimmt, gesteht auch das Daseyn von Dingen an sich selbst zu, und sofern können wir sagen, daß die Vorstellung solcher Wesen, die den Erscheinungen zum Grunde liegen, nicht allein zulässig, sondern auch unvermeidlich sey. Unsre kritische Deduction schließt dergleichen Dinge (Noumena) auch keinesweges aus, sonnern schränkt vielmehr die Grundsätze der Aesthetik dahin ein, daß sie sich ja nicht auf alle Dinge erstrecken sollen, wodurch alles in bloße Erscheinung verwandelt werden würde, sondern daß sie nur von Gegenständen einer möglichen Erfahrung gelten sollen." — S. 169. „Die Sinnenwelt ist nichts als eine Kette nach allgemeinen Gesetzen verknüpfter Erscheinungen; sie hat also kein Bestehen für sich, sie ist eigentlich nicht das Ding an sich selbst, und bezieht sich also nothwendig auf das, was den Grund dieser Erscheinung enthält, auf Wesen, die nicht blos als Erscheinung, sondern als Dinge an sich erkannt werden können. In der Erkenntniß derselben kann die Vernunft allein hoffen, ihr Verlangen nach Vollständigkeit im Fortgange vom Bedingten zu dessen Bedingungen einmal befriedigt zu sehen." — S. 163. „Es würde eine große Ungereimtheit seyn, wenn wir gar keine Dinge an sich selbst einräumen, oder unsre Erfahrung für die einzig mögliche Erkennt-

nißart der Dinge ausgeben wollten." — S. 165. „Es ist wahr: wir können über alle mögliche Erfahrung hinaus von dem, **was Dinge an sich selbst seyn mögen**, keinen bestimmten Begriff geben. Wir sind aber dennoch nicht frei vor der Nachfrage nach diesen, uns gänzlich derselben zu enthalten." — S. 147. „Wenn ich von Gegenständen in Zeit und Raum rede; so rede ich nicht von Dingen an sich selbst, darum, **weil ich von diesen nichts weiß**, sondern nur von Dingen in der Erscheinung, d. i. von der Erfahrung." — S. 139. „Daß unsern äußern Wahrnehmungen etwas **Wirkliches außer uns, nicht blos correspondire**, sondern auch **correspondiren müsse**, kann gleichfalls niemals als Verknüpfung der Dinge an sich selbst, wohl aber zum Behufe der Erfahrung bewiesen werden." — Eben so bestimmt ist eine andere Stelle in Kants Beantwortung der Preisfrage: **welches sind die wirklichen Fortschritte, die die Metaphysik seit Leibnitzens und Wolfs Zeiten in Teutschland gemacht hat?** herausgegeben von **Rink** (1804) S. 54, wo er sich selbst die Frage aufwirft: „ob das Object, welches wir **außer uns** sehen, nicht vielleicht immer **in uns** seyn könne? Er wiederet: Die Metaphysik würde dadurch, daß man diese Frage **ganz unentschieden** ließe, an ihren Fortschritten nichts verlieren, weil dadurch, daß unsern Wahrnehmungen, nach denen wir Erfahrungen machen, etwas außer uns entspreche oder nicht, in der Erweiterung der Erkenntniß keine Aenderung gemacht wird, indem wir ohnedem uns deshalb nicht an die Objecte, sondern nur an **unsre Wahrnehmung**, die jederzeit **in uns** ist, halten können." —

Der ursprüngliche Charakter des Kriticismus wurde schon durch **K. Leonh. Reinholds Theorie des Vorstellungsvermögens**, durch seine Beiträge ꝛc. und durch seine Schrift über das **Fundament des**

philosophischen Wissens verändert, indem er seine Elementarphilosophie, wie er sie nannte, auf den Satz des Bewußtseyns bauete, welcher das Factum des Bewußtseyns voraussetzt. In der Folge schloß er sich an Fichte's Idealismus an, und noch später commentirte er Bardili's rationalen Idealismus. — Den ersten Versuch, den Kriticismus zum Idealismus zu steigern, machte Beck in seinem einzig möglichen Standpunct, und in seinem Grundrisse der kritischen Philosophie. — Weiter wichen die folgenden Systeme, in ihren eigenen Bahnen, von dem Kriticismus ab, die sich, in Beziehung auf die Hauptaufgabe der Metaphysik, nach gewissen allgemeinen Formeln charakterisiren lassen:

Das Objective ist enthalten und wird producirt durch das Subjective; — transcendentaler Idealismus — Fichte.

Das Subjective und Objective sind eins ohne das andere nichts, — Virtualitätssystem — Bouterweck.

Das Bewußtseyn selbst ist die ursprüngliche Synthesis des Subjectiven und Objectiven; — Synthetismus — Krug.

Das Subjective und Objective sind absolut identisch in der intellectuellen Anschauung; — Identitätssystem, oder Ideal-Realismus — Schelling. (Nebenlinie davon ist Wagners Idealphilosophie.)

Die absolute Identität ist weder Object noch Subject, noch die Identität von beiden, sondern die Manifestation Gottes an der Natur; — rationaler Realismus — Bardili.

Das Verhältniß zwischen dem Subjectiven und Objectiven kann nur subjectiv im Bewußtseyn wahrgenommen, nie aber nach seinen letzten Gründen aufgeklärt werden; — neuerer Skepticismus. — Platner. G. E. Schulze. Abicht.

Digitized by Google

Die menschliche Erkenntniß ist, philosophisch geordnet, das Resultat des individuellen Glaubens, und dieser Glaube geht hervor aus dem ursprünglichen und unvertilgbaren Gefühle der Menschheit. — Friedr. Heinr. Jacobi.

Die Trennung des Subjectiven und Objectiven im Bewußtseyn wird Einheit im Absoluten, dem einzigen Realen — Weiller.

(Ueber alle diese Systeme vergleiche die Literatur im §. 13. der Fundamentalphilosophie.)

Das Verhältniß zwischen dem Subjectiven und Objectiven kann weder bewiesen, noch geläugnet werden, sondern beruht auf seiner völligen Unerklärbarkeit, — Neutrale Philosophie.

8. Literatur der Metaphysik.

Abgesehen davon, daß die im 13 §. der Fundamentalphilosophie aufgeführten Systeme ebenfalls größtentheils hieher gehören, weil die metaphysischen Aufgaben im Mittelpuncte jedes streng wissenschaftlichen philosophischen Systems stehen, und daß mehrere kompendiarische Darstellungen der Metaphysik zugleich mit der Logik erschienen, (vergl. §. 8. der Logik,) gehören hieher noch folgende specielle metaphysische Werke:

Aristotelis Metaphysica, in den (§. 8. der Logik) angef. Werken des A. — existirt auch einzeln. — Das erste Buch der Aristotelischen Metaphysik stehet übersetzt ins Teutsche in Fülleborns Beitr. zur Gesch. der Phil St. 2, S. 143. ff.

Jac. Thomasius, Erotemata metaphysices. 1705.

Leibnitii Metaphysica — steht im zweiten Theile s. opp. ex edit. Lud. Dutens.

Wolfs metaphys. Schriften, s. Fundamentalphilos. §. 13.

Geo. Bern. Bilfinger, dilucidationes philosophicae de deo, anima humana, mundo et generalibus rerum affectionibus. Tub. 1725. 4. (N. A. 1768.)

Sam. Christ. Hollmann, philosophia prima. Götting. 1747. — institutiones Pneumatologiae. Gött. 1740.

Digitized by Google

Ioh. G. Canz, philoſophia fundamentalis. Tub. 1744. — Ejusdem meditationes philoſophicae. Tub. 1750.

Ioh. Ern. Schubert, inſtitutiones metaphyſicae. Helmſt. 1762. ed. 3.

Godof. Plouquet, principia de ſubſtantiis et phaenomenis. Francof. et Lipſ. 1764. — Ejusdem elementa philoſophiae contemplativae. Stuttg. 1778.

I. T. Sattler, de notione metaphyſices antiqua. Lipſ. 1769.

Ioh. Geo. Daries, elementa metaphyſices. ed. 2. Ien. 1744. N. A. 1753.

Alex. Theoph. Baumgarten, metaphyſica. 1757. ed. 3. Hal. 1763. — Teutſch. Halle, 1766.

Geo. Fr. Meier, Metaphyſik. 4 Th. Halle, 1756.

Jac. Friedr. Abel, Plan einer ſyſtematiſchen Metaphyſik. Stuttg. 1787. (nach Wolf, Tetens, Platner ꝛc.)

Joh. Aug. Eberhard, kurzer Abriß der Metaphyſik, mit Rückſicht auf den gegenwärtigen Zuſtand der Philoſophie. Halle, 1794. (ganz Wolfiſch.)

Dietr. Tiedemann, über die Natur der Metaphyſik; im 1. St. der Heſſ. Beiträge.

Franc. Hutcheſon, Synopſis metaphyſicae, ontologiam et pnevmatologiam complectens. ed. 3. Glasguae, 1749.

Maupertuis, Eſſai de Cosmologie. Berl. 1750.

(Cochet) La metaphyſique, qui contient l'ontologie, la theologie naturelle et la pneumatologie. Par l'auteur de la clef des ſciences. a Paris, 1753.

Abbé Sauri, cours de philoſophie, Elemens de metaphyſique, un preſervatif contre le materialisme, l'atheisme et le deiſme. a Paris, 1773.

Merian, diſcours ſur la metaphyſique. Berl. 1765.

Moſ. Mendelsſohn, Abhandlung über die Evidenz in den metaphyſiſchen Wiſſenſchaften. N. A. Berlin, 1786.

Aug. Wilh. Rehberg, über das Verhältniß der Metaphyſik zur Religion, Berlin, 1787.

Im. Kant, principiorum metaphyſices nova dilucidatio. Regiom. 1755. (Die Schriften Kants, ſeiner Nachfolger und der ſpätern Syſteme. — Fundamentalphiloſ. §. 13.)

Einzelne metaphyſiſche Werke, ſeit dem Erſcheinen des Kriticiſmus, ſind:

K. Leonh. Reinhold, ſyſtematiſche Darſtellung aller bisher möglichen Syſteme der Metaphyſik, — ſteht im teutſchen Merkur 1794. St. 1, S. 3. ff. und St. 3, S. 235. ff. — Syſtematiſche Darſtellung der Fundamente der künftigen und

der bisherigen Metaphysik; — steht im zweiten Theile seiner Beiträge zur Berichtigung ꝛc. S. 73. ff. — Preisschrift: welches sind die wirklichen Fortschritte der Metaphysik seit Leibnitz und Wolfs Zeiten in Teutschland? zugleich gedruckt mit der Beantwortung dieser Frage von Schwab u. Abicht. Berlin, 1796. — Ueber den gegenwärtigen Zustand der Metaphysik und der transcendentalen Philosophie überhaupt; in s. Auswahl vermischter Schriften. Th. 2, S. 1. ff. (Jena, 1797.) —

Der ersten Reinholdischen Ansicht der Elementarphilosophie folgten:

Joh. Neeb, System der kritischen Philosophie auf den Satz des Bewußtseyns gegründet. 2 Theile. Bonn u. Frankf. 1795. — Der zweite Theil enthält die Metaphysik. —

Systematische Darstellung der Fundamente der künftigen Metaphysik; — in K. H. L. Pölitz Lehrbuch für den ersten Kursus der Philosophie, 2te Aufl. S. 322. ff. (enthält eine Ansicht, die längst von mir zurückgenommen worden ist.)

Nach Kantischen Grundsätzen:

Joh. Gottlieb Buhle, Entwurf der Transcendentalphilosophie. 2 Th. Gött. 1798.

K. Chr. Erh. Schmid, Grundriß der Metaphysik. Altenburg, 1799.

Chr. Wilh. Snell und Fr. Wilh. Dan. Snell, Handbuch der Philosophie für Liebhaber; — des dritten Bandes zweite Abtheilung enthält Metaphysik. — Gießen, 1804.

Historisch werden die verschiedenen metaphysischen Systeme zusammengestellt in folgenden Schriften:

Joh. Karl Wezel, Grundriß der einzig zweckmäßigen Propädevtik zum gründlichen, richtigen und fruchtbaren Studio der Metaphysik oder der Transcendentalphilosophie, als der Grundlage, des Kernes und Geistes aller wahren Philosophie. Leipz. 1802.

Joh. Christ. Aug. Grohmann, dem Andenken Kants; oder die neuern philosophischen Systeme in ihrer Nichtigkeit dargestellt. Berlin, 1804.

Mit Rücksicht auf den Kriticismus, aber im Ganzen mit Anhänglichkeit an das Vorkantische System ist geschrieben:

Gottl. Ernst Schulze, Grundriß der philosophischen Wissenschaften, 2r Theil, welcher die Metaphysik (aber blos Ontologie, Kosmologie und natürliche Theologie) enthält. Wittenberg, 1790.

Neutrale Philosophie:

Digitized by Google

K. H. L. Pölitz, über die Neutralität in den philosophischen Systemen; — in Feßlers Eunomia, 1801. April. — Ueber das Verhältniß einer neutralen Philosophie zu den gegenwärtigen philosophischen Systemen; in den Fragm. zur Philos. des Lebens. Chemnitz, 1802. S. 105. ff.

Seit der neuesten Erschütterung der Metaphysik durch das kritische System haben auch die ehemaligen einzelnen metaphysischen Wissenschaften, die Ontologie, rationale Psychologie, Kosmologie und rationale Theologie eine andere Gestalt bekommen. Die Ontologie, als die Wissenschaft von den Dingen an sich, ist ganz weggefallen, und an ihre Stelle sind propädevtische Untersuchungen über das Absolute und über den Gehalt der metaphysischen Ideen überhaupt getreten. Von den drei übrigen Wissenschaften sind blos die drei Ideen eines absoluten Subjects (Seele,) einer absoluten Gemeinschaft (der Welt,) und einer absoluten Ursache (Gott,) der Metaphysik übrig geblieben. Denn alles, was man sonst von den empirischen Wahrnehmungen über das geistige Subject in die Metaphysik zog, bildet nun eine isolirte und angewandte philosophische Wissenschaft: die empirische Psychologie. — Alles, was ehemals aus der Naturlehre der Metaphysik in der Kosmologie aufgedrungen wurde, ist der Physik zurückgegeben, die allerdings metaphysische Ideen an ihrer Spitze haben muß, deren Detail, als Wissenschaft aber, durchaus nicht in die Metaphysik gehört. — Alles endlich, was die ältern Philosophen in der natürlichen Religion oder rationalen Theologie verhandelten, bildet jetzt, nachdem die Unhaltbarkeit der ontologischen, kosmologischen und physikotheologischen Beweise fürs Daseyn Gottes, hinlänglich von der Kritik dargethan worden ist, eine selbstständige und zur practischen Philosophie gehörende Wissenschaft: die philosophische Religionslehre. Die Metaphysik ist also, ihrer Form und

Digitized by Google

ihrem Inhalte nach, total umgebildet worden, und enthält, in ihrer neuesten Gestalt, blos die Darstellung der höchsten Ideen der Vernunft und die daraus für die freie Thätigkeit hervorgehenden Ideale, welche dem Willen unnachlaßlich zu realisiren geboten sind.

9. A. Metaphysik des Vorstellungsvermögens.

Die Metaphysik des Vorstellungsvermögens enthält die wissenschaftliche Darstellung der letzten und höchsten subjectiven Gründe des menschlichen Denkens und Erkennens.

Die Fundamentalphilosophie zeigte (§. 9.), daß das Vorstellungsvermögen mehrere einzelne Functionen in sich begreift, die Functionen des **Anschauungsvermögens**, des **Verstandes**, der **Urtheilskraft**, der **Vernunft**, der **Phantasie**, und des **Gedächtnisses**. Alle Aeußerungen und Thätigkeiten dieser einzelnen Functionen des Vorstellungsvermögens sind in einer ursprünglichen Gesetzmäßigkeit gegründet, und die genaue Entwickelung der Thätigkeit der einzelnen Theile des Vorstellungsvermögens führt auf das Resultat: daß die **Sphäre des Erkennens** alles umschließe, was **sinnlich** wahrgenommen werden kann; daß aber die **Sphäre des Denkens**, die alles **Denkbare** und also auch das **Nichtsinnliche** in sich faßt, weiter sey, als die Sphäre des Erkennens.

Denn das Anschauungsvermögen, welches Stoff und Form unmittelbar verbindet, kann sich so wenig über das **Gegebene** erheben, als der **Verstand**, der das angeschaute Manigfaltige zur Einheit des Begriffes verbindet. Die **Urtheilskraft**, deren Functionen in der Verbindung und Trennung der Begriffe des Verstandes besteht, kann ebenfalls nicht zum Uebersinnlichen sich erheben, und das **Gedächtniß** ist, was es zu seyn bestimmt ist, wenn durch dasselbe die gesammte Masse gehabter Vorstellungen geordnet aufbewahrt und mit Leichtigkeit erneuert wird. Nur also die **Vernunft**

Digitized by Google

und die Phantasie sind die einzigen Functionen des Vorstellungsvermögens, welche sich über das Sinnliche und Gegebene zu erheben und selbstthätig Ideen und Ideale zu produciren vermögen, denen nichts im Kreise der Erscheinungswelt entspricht. Denn indem die Vernunft sich über die Erfahrung erhebt, producirt sie durch freie Selbstthätigkeit die letzten, allgemeinen, höchsten und nothwendigsten Begriffe, die wir reine Begriffe — oder Ideen — nennen, denen nichts in dem Umkreise der sinnlichen Wahrnehmung entspricht, denen aber die Vernunft jede isolirte Erkenntniß unterordnet und nach ihnen die Wahrheit in jedem einzelnen Begriffe oder Urtheile, so wie in allen existirenden Wissenschaften bestimmt, weil sie zugleich für die Beurtheilung des Wirklichen der letzte und höchste Maasstab sind. — Ob nun gleich die Phantasie weder einen Begriff, noch ein Urtheil, noch eine Idee produciren kann; so vermag sie doch, nach ihrer productiven Kraft (denn nach ihrer reproductiven Function erneuert sie blos die gehabten Anschauungen für den innern Sinn) die Ideen der Vernunft unter der Totalität eines Bildes dem innern Sinne darzustellen, das, wegen seines Zusammenhanges mit der Idee, welche dadurch versinnlicht erscheint, Ideal genannt wird. Die productive Phantasie objectivisirt also die subjectiven Ideen, d. h. sie umgibt die übersinnlichen, keinem erkennbaren und wirklichen Gegenstande entsprechende Vorstellungen der Vernunft mit einer sinnlichen Hülle, wodurch sie als Einheit des Bildes eben so zur Wahrnehmung des innern Sinnes gelangen, wie sie als Einheit der Idee von der Vernunft producirt werden. Ob nun gleich die Ideale der Phantasie von den Ideen der Vernunft abhängig sind, und also das idealisirende Vermögen der Phantasie an die höhere und geläuterte Thätigkeit der Vernunft gebunden ist; so können doch nur diese Ideale, nicht aber die Ideen, als solche, die Gegenstände werden, auf welche sich die freie Thätigkeit des Menschen rich-

tet, um sie zu realisiren. Selbst die höchste practische Idee der Vernunft, die Realisirung des Guten um des Guten selbst willen, muß erst von der Phantasie als Ideal dargestellt werden, bevor die Freiheit für die Realisirung derselben in Thätigkeit gesetzt wird.

10. Ding. Möglichkeit.

Die Sprache bezeichnet überhaupt alles, **was sich denken läßt** (und also nicht blos das Erscheinende, mit dem Worte: **Ding** (ens), oder **Etwas**. Dieser Begriff enthält überhaupt das **höchste logische Genus** (Logik, §. 13.), das kein höheres über sich hat. Dem Dinge wird das **Nichts**, das **Unding** (non ens, entgegengesetzt, wodurch wir das Gemeinschaftliche aller der Fälle bezeichnen, wo wir uns nichts vorstellen oder denken können. So wie also Gedenkbarkeit das Kennzeichen des Dinges ist; so ist Ungedenkbarkeit das Kennzeichen des Undings.

Alles Denkbare ist **möglich**, wie dies die Logik zeigt (Logik, §. 10.), und das Undenkbare **unmöglich**. Der Begriff des Dinges in der weitesten Bedeutung und der Begriff der Möglichkeit sind also identisch. Das Denkbare ist aber deshalb, weil es denkbar und also möglich ist, noch nicht **wirklich**, d. h. es stimmt, seiner Denkbarkeit wegen, noch nicht mit den wirklichen Gegenständen überein, und aus den Verhältnissen, die wir an den **Erscheinungen** des äußern und innern Sinnes wahrnehmen und unterscheiden, folgt keineswegs, daß es ein **Ding an sich** (ὄντως ὄν, νοούμενον — ein transcendentales Reale) geben müsse, in welchem der letzte Grund aller Erscheinungen enthalten sey.

11. Existenz. Wirklichkeit.

Das Ding an sich kann aber eben so wenig aus dem Begriffe der Existenz nachgewiesen werden. Denn ob wir gleich dem, was sich im unmittelbaren Gefühle **als wirklich** ankündigt, **Existenz** beilegen müssen, und

Digitized by Google

ob wir gleich, vermittelst des Gefühls von unsrer individuellen Existenz auf die Annahme der Existenz von Dingen außer uns hingeführt werden; so ist doch der Begriff der Existenz nichts weiter als der wörtliche Ausdruck eines unmittelbaren Gefühls, der deshalb, weil er ein einfacher Begriff ist, eben so wenig definirt, als die Gewißheit der Existenz demonstrirt werden kann. Wenn also auch ein unvertilgbares subjectives Gefühl uns unsre eigne Existenz verbürgt und durch die Beziehung unsrer Individualität auf andere außer uns vorhandene Erscheinungen der Begriff von existirenden Dingen außer uns vermittelt wird; so führt doch der Begriff der Existenz keinesweges auf den Begriff eines Dinges an sich, da alle Wirklichkeit, die wir annehmen, sich für uns nur subjectiv im Gefühle, keinesweges aber objectiv in den Dingen an sich ankündigt. Wir können also die Wirklichkeit — oder die Existenz — nicht als ein Etwas an sich und unabhängig von unsrer Erkenntniß betrachten; blos so viel ist gewiß, daß sich der Begriff der Existenz, verbürgt durch ein unmittelbares subjectives Gefühl, in der Sphäre unsrer Vorstellungen findet, aus denen wir nicht heraus, über die wir aber auch nicht hinaus können.

Zwischen Möglichkeit und Wirklichkeit findet kein Mittelzustand statt, und alle Dinge sind entweder möglich, oder wirklich. Auch finden bei der Möglichkeit und Wirklichkeit keine Grade statt.

12. Raum und Zeit.

Alles was erscheint, d. h. was sinnlich wahrgenommen wird, erscheint als irgendwo im Raume und als irgend einmal in der Zeit. Daß die Erscheinungen auf diese und keine andere Weise von uns wahrgenommen werden, kann nicht in den Erscheinungen selbst liegen, sonst müßten Raum und Zeit den Erscheinungen inhäriren. Es ist vielmehr eine Einrichtung unsers Vorstellungsvermögens, die in der ursprünglichen

Digitized by Google

Gesetzmäßigkeit des geistigen Subjects bei seiner ganzen Thätigkeit gegründet ist. Wir nennen diese ursprüngliche Bedingung alles sinnlichen Vorstellens die **Form der Sinnlichkeit**, oder auch, da jede sinnliche Vorstellung im weitern Sinne **Anschauung** heißt, **Form der Anschauung**. — Wir sind es uns nämlich bewußt, daß wir uns alles, was dem äußern Sinne erscheint, als im Raume befindlich, und alles, was dem innern Sinne erscheint, als in der Zeit befindlich vorstellen, d. h. wir stellen uns die Erscheinungen des äußern Sinnes als ein Mannigfaltiges vor, das außer und neben einander (ein Extensives) ist, und die Erscheinungen des innern Sinnes als ein Mannigfaltiges, das auf und nach einander folgt (als ein Successives.) Doch stellen wir uns die Erscheinungen des äußern Sinnes in Hinsicht auf ihre Dauer, auf ihr Zugleichseyn und auf ihre Aufeinanderfolge nach gewissen Zeiten auch als in der Zeit befindlich vor, weil jede Vorstellung des äußern Sinnes, insofern sie das Gemüth afficirt, zugleich eine Erscheinung des innern Sinnes wird.

Ob nun gleich, nach der gemeinen Vorstellung, der Raum theils als **Ein Ganzes** vorgestellt wird, das alle äußere Erscheinungen in sich faßt, so daß es, nach dieser Ansicht, nur Einen Raum gäbe, weil alle einzelne Räume nur Theile des Raumes überhaupt seyn könnten; theils als ein **stetiges und unendliches Ganzes**, weil alle Theile des Raumes in der Vorstellung des Raumes überhaupt unmittelbar zusammenfließen, und die Grenzen aller vorgestellten Dinge innerhalb des Raumes liegen; so kann doch der Raum weder als ein selbstständiges Ding gedacht und ihm Existenz beigelegt werden, da an ihm die allgemeine Ankündigung des Daseyns, Thun und Leiden, nicht wahrgenommen wird; noch als den erscheinenden Dingen inhärirend, da man alle Erscheinungen aus dem Raume hinwegdenken kann, ohne die Vorstellung von demselben aufzuheben; noch

endlich als ein abstracter Begriff, weil selbst bei diesem die Vorstellung des Raumes vorausgesetzt werden müßte. — Der Raum ist daher für uns die Form der äußern Anschauung, oder die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des geistigen Subjects in Beziehung auf die Wahrnehmung sinnlicher Gegenstände durch den äußern Sinn, als ein Mannigfaltiges, das außer und neben einander erscheint. Das geistige Subject trägt also die in ihm enthaltene unveränderliche und gesetzmäßig begründete Form der Anschauung, oder die subjective Bedingung der Möglichkeit des Nebeneinanderseyns der erscheinenden Gegenstände, auf die erscheinenden Gegenstände selbst über, wenn es dieselben als im Raume befindlich denkt.

Dasselbe Verhältniß findet bei der Zeit statt. Auch die Zeit wird, nach der gemeinen Vorstellung, theils als Ein Ganzes vorgestellt, das alle einzelne Zeittheile in sich faßt; theils als ein stetiges und unendliches Ganze, weil alle einzelne Zeitabtheilungen in der Vorstellung der Zeit überhaupt unmittelbar zusammenzuhängen, und alle Grenzen der Veränderungen, welche wir in und außer uns wahrnehmen, innerhalb der Zeit selbst bedingt zu seyn scheinen. Die Zeit ist aber so wenig etwas Selbstständiges, als der Raum, da auch an ihr kein Thun und Leiden unterschieden werden kann; sie kann den erscheinenden Dingen nicht inhäriren, da man alle Erscheinungen aus der Zeit hinwegdenken kann, ohne die Vorstellung der Zeit selbst aufzuheben; sie kann endlich kein bloßer abstracter Begriff seyn, weil alle Zeitverhältnisse sich nur unter der Voraussetzung der Zeit denken lassen. — Die Zeit ist daher für uns die Form der innern Anschauung, und vermittelst derselben auch die Form der äußern Anschauung, oder die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des geistigen Subjects in Beziehung auf die Wahrnehmung der Erscheinungen durch den innern Sinn, als ein Mannigfaltiges, das auf und nach einander erfolgt. Das geistige Subject

Digitized by Google

trägt also die in ihm enthaltene unveränderliche und gesetzmäßig begründete Form der Anschauung, als die subjective Bedingung der Möglichkeit des Zugleich- und Nacheinanderseyns der erscheinenden Gegenstände, auf die erscheinenden Gegenstände selbst über, wenn es dieselben als in der Zeit befindlich denkt.

Da Raum und Zeit bloße Formen der Anschauung sind; so können sie auf alles Nichtsinnliche (d. i. auf alles, was durch bloße Vernunft dargestellt wird, und was zur übersinnlichen Welt gehört), nicht bezogen werden; es ist also durch sie keine Wahrnehmung und Erkenntniß der Dinge an sich möglich. — Da aber Raum und Zeit reine Vorstellungen sind, weil sie in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des geistigen Subjects selbst begründet sind, zugleich aber auch Anschauungen, weil sie von dem geistigen Subjecte unmittelbar vorgestellt werden; so beruht auf ihnen die apodiktische Gewißheit aller mathematischen Lehrsätze, inwiefern diese die intuitive Erkenntniß bilden.

13. Substanz.

Der gemeine Sprachgebrauch verstehet unter dem Worte Substanz ein Etwas, das bei dem Wechsel seiner Bestimmungen bleibend und der Veränderung nicht unterworfen ist. Das Bleibende wird dann das Subject (oder Substrat) d. i. ein Ding, das für sich besteht, das Veränderliche an demselben aber das Accidens genannt. Ob wir nun gleich dieses Verhältniß zwischen den Subjecten und ihren Accidenzien in der Erscheinungswelt vorfinden, indem wir gewisse Erscheinungen als solche wahrnehmen, die der Hauptsache nach dieselben bleiben, andere aber als gewisse Modifikationen (Eigenschaften und Beschaffenheiten) derselben, die sich, je nachdem sie wesentlich oder zufällig sind, mehr oder weniger mannigfaltig verändern; so wird doch durch jene Benennung kein reales Verhältniß

zwischen den Subjecten und ihren Accidenzien ausgedrückt, da wir weder in den sinnlichen Wahrnehmungen des erscheinenden Mannigfaltigen, noch auch in uns, den wahrnehmenden Subjecten, den Grund dieses Verhältnisses und das **Wesen einer Substanz** aufzufinden vermögen. Was also eine Substanz, unabhängig von unsrer Vorstellung von jenem Verhältnisse zwischen Subject und Accidens — mithin eine Substanz entblößt von allen ihren Eigenschaften und **Zuständen**, das ὄντως ὄν, das Ding an sich — ist, bleibt **unerforschbar für uns**, da wir von den Dingen nichts weiter, als Beschaffenheiten, Wirkungen und Veränderungen erkennen, ihr inneres Wesen aber unmöglich erforschen können. So wenig sich also auch das Wesen der Substanzen erforschen läßt, welches wir auf seiner völligen Unerklärbarkeit beruhen lassen müssen; so wenig kann doch auch, wegen dieser Unerklärbarkeit, die Substantialität des Ichs und die Substantialität der Welt geradezu **abgeläugnet** werden; vielmehr müssen wir, bei der gegenwärtigen Einrichtung unsers Vorstellungsvermögens, dabei stehen bleiben, daß sich die Substantialität weder (mit dem Dogmatiker) demonstriren, noch schlechterdings (mit dem Skeptiker) bestreiten läßt, sondern durchaus auf ihrer Unerklärbarkeit beruht.

Von dem metaphysischen Begriffe der Substanz (reale Substanz, Ding an sich) unterscheidet man die **logische Substanz**, oder das logische Subject, und die **physische Substanz**. Die logische Substanz, das logische Subject, ist jeder Begriff, dem andere Begriffe als Prädicate beigelegt werden; die physische Substanz aber ist dasjenige in der Erscheinung, was bei allem Wechsel der Veränderungen an derselben fortzudauern und immer dasselbe zu bleiben scheint.

Unter **Substratum** verstehen wir den Inbegriff gewisser Eigenschaften, welche wir einem an sich unerkannten und unerkennbaren Subjecte beilegen, von

welchem wir aber auf das Daseyn des Subjects schließen.

14. Kausalität.

Alle Erscheinungen, deren **inneres** und **nothwendiges** Verhältniß weder angeschaut noch gedacht werden kann, denkt der Verstand, nach seiner ursprünglichen Gesetzmäßigkeit, wo er das Mannigfaltige der Merkmale zur Einheit verbindet, und mehrere Begriffe nach ihrer gegenseitigen Abhängigkeit bezeichnet, als **Ursache und Wirkung**, d. h. er verbindet die einzelnen Erscheinungen so unter sich, daß er gewisse Erscheinungen **als andere bewirkend**, gewisse andere Erscheinungen aber **als von andern bewirkt** annimmt. Dies ist der Begriff des **Kausalzusammenhanges**, nach welchem die ganze Erscheinungswelt als unter sich aufs innigste verbunden **gedacht** wird, der aber, da wir jede einzelne Erscheinung nur isolirt auffassen können, weder **in den Erscheinungen** selbst, als solchen, gesucht, noch von einer übersinnlichen Ordnung der Dinge, und von dem Zusammenhange derselben mit der Erscheinungswelt abgeleitet werden darf.

Wenn also auch der Verstand bei seiner Annahme eines Kausalzusammenhanges zwischen den wahrgenommenen Erscheinungen in Angemessenheit zu seiner ursprünglichen Gesetzmäßigkeit verfährt; so wird doch, durch diese subjective Thätigkeit, durchaus **nichts Reelles** in den Verhältnissen der Erscheinungen selbst gegen einander festgesetzt, und unsere Begriffe von **Ursache und Wirkung**, von **Grund und Folge** haben eine **blos subjective, keinesweges aber eine objective Geltung**, weshalb auch das Gesetz des zureichenden Grundes nicht in die Metaphysik, sondern in das Gebiet der Logik gehört. Die Entscheidung der Frage: ob zwischen den erscheinenden Gegenständen eine, von unsrer Vorstellung von einem Kausalzusammenhange verschiedene, **reelle Verbindung** statt finde, muß also die

Speculation ganz dahin gestellt seyn lassen, weil das innere Verhältniß der Erscheinungen zu den Dingen an sich unabhängig von unserm Erkenntnißvermögen, für uns völlig unerklärbar und unerforschlich bleibt.

Man unterscheidet zwischen **physischen** und **moralischen** Ursachen. Die erstern enthalten unsre subjectiven Vorstellungen von den Gründen der materiellen Erscheinungen; die letztern werden blos durch Reflexion auf die subjective geistige Thätigkeit selbst vermittelt. Unter diesen letztern ist das **Sittengesetz**, als der höchste Grund der freien Thätigkeit vernünftiger Wesen für jeden einzelnen Fall des Handelns, der wichtigste, und auf dem Zusammenhange dieses die Freiheit gebotenen Sittengesetzes mit den freien Handlungen selbst beruht die erhabene Idee von dem unauflöslichen Zusammenhange der sittlichen Welt. Der **erste** oder **letzte** (der höchste) **Grund** (causa ultima) ist nämlich der, der in sich selbst nothwendig begründet ist, und von keinem höhern abhängt. — Ist der Grund, wodurch ein Gegenstand bestimmt wird, in ihm selbst enthalten; so heißt er ein **innerer Grund**. Ist er in einem andern Gegenstande enthalten; so ist es ein **äußerer Grund**. Ein Grund, der mehrere untergeordnete, und als solche, einander gleichgeordnete oder von einander abhängige Folgen hervorbringt, ist ein **allgemeiner** Grund. Wird der Grund als **nothwendig** in seinen Erfolgen aufgestellt; so heißt er ein **Gesetz**. Betrifft diese Nothwendigkeit die Folge der Veränderungen und Vorgänge in der physischen Welt; so ist es ein **Naturgesetz**. Ist jene Nothwendigkeit aber eine innere, wodurch sich das handelnde Subject bei seiner freien Thätigkeit selbst bestimmt; so ist es ein **moralisches Gesetz**, oder ein **Gesetz der Freiheit**.

15. Kraft.

Den Realgrund von einer wahrgenommenen Wir-

kung nennt die Sprache **Kraft**, und bezeichnet dadurch das Verhältniß gewisser Erscheinungen (d. i. hervorgebrachten Wirkungen) zu einem **gedachten** letzten Grunde dieser Erscheinungen. Da wir aber Kraft als etwas von den Veränderungen und Erscheinungen **verschiedenes** und dieselben **bedingendes** denken; so ist sie ein uns völlig unbekanntes Etwas, dessen Begriff wir zwar nach der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des Verstandes bilden, doch ohne über dessen Wesen und Daseyn etwas bestimmen zu können, da unser Verstand zwar das angeschaute Mannigfaltige zur Einheit des Bewußtseyns verbinden, keinesweges aber zu den letzten Gründen der Dinge selbst aufsteigen kann. Kraft ist also, ihrem Wesen nach, eben so unerklärbar, als Substanz, ob wir gleich die Kräfte den Substanzen beilegen. Der Begriff der Kraft entsteht aber auf die nämliche Weise, wie der Begriff von einer Ursache und einem Grunde.

Man unterscheidet zwischen **Grundkräften** und **abgeleiteten Kräften**, und denkt sich unter den erstern die allgemeinen und ursprünglichen Bedingungen einer bestimmten Wirksamkeit, unter den letztern aber die von jenen abhängigen Gründe gewisser Aeußerungen und Wirkungen. — Man unterscheidet ferner zwischen **thätigen** und **leidenden** (nicht unthätigen) Kräften, inwiefern die Subjecte nach den erstern die Ursachen gewisser Bestimmungen sind, nach den letztern aber gewisse Bestimmungen annehmen. — Man unterscheidet endlich zwischen **Naturkräften** und **geistigen Kräften**, inwiefern der Verstand die erstern als die letzten Gründe aller physischen Erscheinungen denkt, unter den letztern aber die in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des geistigen Subjects begründeten Bedingungen aller freien Thätigkeit versteht.

16. Die drei höchsten Ideen der Vernunft.

Die höchste Thätigkeit des Vorstellungsvermögens besteht in der **Hervorbringung der Ideen der Ver-**

nunft; denn die Vernunft ist die höchste Function dieses Vermögens. Diese Ideen, denen nichts Sinnliches entspricht, und deren Objecte in dem Kreise der Erscheinungswelt nicht aufgefunden werden, übersteigen alle Erfahrung, und kündigen sich mit **Einheit, Allgemeinheit** und **Nothwendigkeit** an. Da diese Ideen uns kein erkennbares Object darbieten; so vermitteln sie auch kein wirkliches Wissen von Etwas. Sie können aber von dem Menschen nicht zurückgewiesen werden, da sie aus der höchsten Thätigkeit der Vernunft, in Angemessenheit zu ihrer ursprünglich begründeten Gesetzmäßigkeit, hervorgehen.

Die **drei höchsten Ideen** der Vernunft sind:

1) die **Idee des absoluten Subjects** (Seele);
2) die **Idee der absoluten Gemeinschaft** (Welt);
3) die **Idee der absoluten Ursache** (Gott).

Wir erhalten durch diese Ideen **keine positive Erkenntniß** des Wesens der **Seele**, der **Welt** und der **Gottheit**; wir sagen aber **negativ** von ihnen aus, daß ihre Objecte nichts Sinnliches seyn können, und daß sie das **Höchste und Letzte** — das **Transcendentale** — sind, zu welchem die menschliche Speculation, sobald sie sich nicht überfliegen will, gelangt.

Das diesen Ideen gemeinschaftliche Kriterium ist das **Absolute**, oder die höchste unbeschränkte Einheit, unter welcher die Vernunft überhaupt eine Idee produciren kann. Da diese Einheit in der Vernunft, und also in dem Menschen enthalten ist; so liegt das **Absolute des Vorstellungsvermögens nicht über** den Menschen hinaus, sondern in der Ueberschwenglichkeit und Unerreichbarkeit des Inhalts der Ideen von Seele, Welt und Gott, und da die Vernunft die höchste und edelste Kraft des Menschen ist, so kann auch das Absolute, an sich und unabhängig von diesen subjectiven Ideen der Vernunft, von dem Menschen durchaus nicht gefaßt und erreicht werden. Es gehört in die Sphäre

des **Transcendenten**, die für uns **völlig unzugänglich** ist. Nur inwiefern die höchsten subjectiven Ideen, die höchsten subjectiven Gefühle, und die höchsten Ideale, nach denen der freie Wille strebt, sich für uns ins Unendliche und Unbegreifliche verlieren, giebt es **für uns ein Absolutes**, inwiefern wir eben dieses letzte und Höchste, in welchem die subjective Thätigkeit aller drei geistigen Vermögen endigt, in der Sprache mit dem Worte: **absolut** bezeichnen, ohne den Inhalt des Absoluten erforschen, oder das Verhältniß der Sphäre des Subjectiven zur Sphäre des Objectiven in demselben nachweisen zu können. **Das Absolute an sich**, oder das **metaphysisch Unendliche** (welches von dem **mathematisch Unendlichen** verschieden ist), **beruht** also für uns, nach der gegenwärtigen Einrichtung unsers Erkenntnißvermögens und nach der ursprünglich gesetzmäßig begründeten Thätigkeit des geistigen Subjects überhaupt, **auf seiner völligen Unerklärbarkeit und Unerforschlichkeit**. Schon die Sprache bezeichnet das **Unendliche** als einen **negativen** Begriff, von dessen Inhalt sich nichts weiter sagen läßt, als daß alles **Endliche**, **Bedingte** und **Beschränkte** von demselben ausgeschlossen werden muß.

Durch die drei höchsten Ideen der Vernunft wird also keine positive Erkenntniß vermittelt; noch weniger können die **Objecte** derselben, Seele, Welt und Gott, durch die Thätigkeit der Vernunft construirt werden; wohl aber erkennt sie die Vernunft als die höchsten Producte ihrer gesetzmäßigen Thätigkeit an; sie enthalten keinen Widerspruch in sich, und durch ihre wissenschaftliche Darstellung ründet sich das System der menschlichen Erkenntniß zu einem harmonischen Ganzen.

17. a) Seele.

Die **Idee der Seele**, als des **absoluten Subjects**, ist die Idee eines geistigen an sich ganz unbekannten Wesens, das zwar durch einen organisirten Kör-

Digitized by Google

per mit der ganzen Erscheinungswelt in Verbindung stehet, das aber nach den ihm einwohnenden **nichtsinnlichen** und **ursprünglich gesetzmäßig begründeten Vermögen** weit über die sinnliche Ordnung der Dinge erhaben ist, und einer **übersinnlichen, moralischen Welt** angehört, in welcher das **Gesetz der Freiheit** gilt, durch welches alle Thätigkeiten dieses Wesens geleitet, die Verbindungen zwischen ihm und dem Reiche der moralischen Wesen nothwendig verknüpft, und seine künftigen Verhältnisse, nach der Trennung von dem organisirten Körper, auf ewig bestimmt werden.

Die metaphysische Idee der Seele setzt den Begriff des geistigen Subjects, wie er in der Fundamentalphilosophie aufgestellt wird, voraus. Die Fundamentalphilosophie gelangt nämlich zu diesem Begriffe, indem sie die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit in jeder geistigen Thätigkeit im Bewußtseyn aufsucht, die drei geistigen Vermögen, in Hinsicht auf jene Gesetzmäßigkeit, nach ihrem ganzen Umfange darstellt, und dabei das (in der empirischen Psychologie weiter auszuführende) Verhältniß zwischen Körper und Geist factisch voraussetzt. Indem nun die Metaphysik von diesen Factis des Bewußtseyns aufsteigt zu der Idee eines geistigen Subjects, ergiebt sich aus den Untersuchungen über den Unterschied zwischen Denken und Erkennen, und aus den Resultaten der Forschungen über Substanz und Kraft, daß der letzte Grund aller geistigen Thätigkeit, das **reine Ich**, unerforschbar sey, und daß die Verbindung des geistigen Subjects mit einem organisirten Körper so wenig, wie überhaupt das Verhältniß der Dinge an sich zu den Erscheinungen, aufgeklärt werden könne, und daher **auf seiner völligen Unerklärbarkeit beruhe.** Es läßt sich also weder demonstriren, noch läugnen, ob es, außer den Factis des Bewußtseyns, ein Prius des Bewußtseyns in einem reinen Ich gibt; die Natur eines Geistes an sich, und eines endlichen d. h. eines geschaffenen, und in einem Puncte der Zeit selbstthätig zu wir-

Digitized by Google

ken anfangenden) Geistes insbesondere, die Art und Weise der Verbindung des Geistes mit dem Körper, und die Art und Weise seines Einwirkens auf denselben (die so vielseitig dargestellte Lehre von dem Sitze der Seele und der Zurückwirkung des Körpers auf den Geist, so wie alle daraus hervorgehende psychologische Phänomene (die in der empirischen Psychologie blos factisch, als reine Phänomene dargestellt werden) sind durchaus, nach ihren letzten Gründen, unerklärbar; auch bleibt es ganz dahin gestellt, ob das unbekannte Princip aller menschlichen Thätigkeit zuletzt Einfachheit oder Duplicität der Kräfte sey.

Nur so viel geht, für unsere Ueberzeugung und Wirksamkeit, aus den philosophischen Untersuchungen über das geistige Subject hervor, daß es, seiner Ankündigung nach, nicht-sinnlich sey; daß seine Vermögen und Kräfte nach andern Gesetzen sich entwickeln, als die Kräfte der sinnlichen Geschöpfe, die unter dem Einflusse der Naturgesetze ihre Ausbildung erreichen; daß diese geistigen Vermögen, in ihrer gesetzmäßigen Entwickelung und harmonischen Thätigkeit, über das Sinnliche und über die ganze Erscheinungswelt hinausstreben; daß in der Vernunft, dem edelsten dieser Vermögen, eine Selbstgesetzgebung begründet ist, deren Forderungen nur unter der Voraussetzung des unerklärbaren und unerforschlichen Vermögens der Freiheit realisirt werden können; daß diese Freiheit völlig unabhängig von dem Einflusse der Naturnothwendigkeit wirken soll und kann; daß durch diese freie Thätigkeit eine Verbindung mit allen andern vernünftig-sinnlichen Wesen vermittelt, und dadurch die innere Ordnung in der, von der physischen Welt unabhängigen, moralischen Welt hervorgebracht wird, und daß in den freien Handlungen des Menschen in Hinsicht auf die Befolgung oder Nichtbefolgung der sittlichen Gesetze der subjective Grund der moralischen Würdigkeit oder Unwürdigkeit, und der

Digitized by Google

künftigen gerechten Ausgleichung zwischen Verdienst und Verschuldung enthalten ist.

Alle Untersuchungen über das Wesen der Seele an sich, über den Ursprung und Sitz derselben, über ihre Verbindung mit dem Körper, über den Materialismus und Spiritualismus u. s. w. gehören also in das große Gebiet der Nichtphilosophie. — Es bleibt aber eine in der Geschichte der Philosophie eigene Erscheinung, daß eben der erwachende jugendliche Forschungsgeist des Menschen sich am meisten und am angelegentlichsten mit allen diesen Fragen beschäftigte, welche die gereifte Vernunft, nach sorgfältiger Kritik über das menschliche Erkenntnißvermögen, in die Sphäre des Transcendenten verweisen mußte.

18. b) Welt.

Die Idee der Welt, als der absoluten Gemeinschaft, ist die Idee der in sich vollendeten und abgeschlossenen Sphäre aller einzelnen Naturerscheinungen in ihrer Totalität, und des nothwendigen innern Zusammenhanges dieses unermeßlichen Ganzen. Ob wir nun gleich in der ganzen Natur nichts als isolirte Erscheinungen wahrnehmen, und weder die letzten Gründe dieser Erscheinungen, noch den Umfang und die Beschaffenheit der Kräfte, die wir sinnliche Kräfte nennen, noch die Gesetze, nach welchen diese Kräfte sich entwickeln und wirken, noch den Zusammenhang des ganzen unermeßlichen Gebiets, das wir mit dem Worte Natur bezeichnen, zu erforschen, ja nicht einmal die Art und Weise des Entstehens, der Fortpflanzung und Erhaltung der scheinbar unbedeutendsten Naturproducte auf unserm Erdboden, diesem kleinen Puncte des unermeßlichen Ganzen, zu ergründen vermögen; ob wir also gleich den realen und nothwendigen Zusammenhang der Erscheinungen in der Welt, und die Frage: ob sie endlich oder unendlich sey, ob sie einen Anfang gehabt habe,

Digitized by Google

und ein Ende haben werde, als völlig unerforschlich für uns auf sich beruhen lassen müssen; so denkt sich doch die Vernunft die Welt, in Angemessenheit zu jener Idee, als **grenzenlos**, weil wir nur die einzelnen Erscheinungen der sinnlichen Geschöpfe in den unermeßlichen Milchstraßen- und Sonnensystemen, und in allen Puncten des organischen Lebens und des anorgischen Zustandes, so wie in der unendlichen Verkettung der auf- und abwärts reichenden Stufenfolge der Organisationen wahrnehmen, nie aber die **Gesammtheit** und den allgemeinen **Zusammenhang** aller dieser Erscheinungen, so wie das **räthselhafte Verhältniß der Natur** und **moralischen Welt gegen einander**, aus dem beschränkten Standpuncte eines endlichen Geschöpfs übersehen können. — Die Vernunft denkt sich ferner die Welt **als sich selbst gleich**; denn die Idee der Gesammtheit aller einzelnen Theile ist gleich der Idee des Ganzen selbst. Sie denkt die Welt **als ein harmonisches Ganze**; denn Harmonie ist Einheit der Vielheit, und in dem Universum ist ein Theil um des andern willen, und die andern Theile sind um des einen willen da; alle Kräfte stehen in einem gegenseitigen **Gleichgewichte**, das selbst die Verirrungen der menschlichen Freiheit nie ganz durchbrechen können. Die Vernunft denkt aber auch die Welt, nach jener Idee, **als den absoluten Organismus**; d. h. es existirt alles in ihr, was existiren kann; es wirkt alles da, wo es wirken soll; es wirkt alles in Angemessenheit zu den ihm zugetheilten Kräften; es erreicht alles die Bestimmung und Reife, die es erreichen kann; es wird von den lebendigen Geschöpfen die möglichst größte Glückseligkeit genossen; es verwandelt und verjüngt sich alles nach unveränderlichen Gesetzen, und diese Erde, ein kleiner Punct im unermeßlichen Ganzen, steht mit dem übrigen Theile des Ganzen in der genauesten, aber in einer für uns unerforschlichen Verbindung. So ist die Welt, der Idee der Vernunft nach, ein geordnetes System von Kräf-

Digitized by Google

ten, in welchem **keine Lücke** (in mundo non datur vacuum) d. i. kein Mangel des Realen in irgend einem Theile des Raums oder der Zeit, getroffen wird; **kein Sprung**, weil alle Veränderungen in den Zuständen der Geschöpfe durch Zwischenbestimmungen vorbereitet sind; **kein Schicksal** (in mundo non datur fatum), weil alle Erscheinungen in der Welt durch andere vorhergehende Erscheinungen bedingt und bestimmt sind; **kein Zufall** (in mundo non datur casus), weil in der Natur selbst die wirkenden Ursachen aller einzelnen Erscheinungen und Vorgänge enthalten sind; **keine Unterbrechung der allgemeinen Verbindung**, weil alle Theile des Ganzen harmonisch in einander eingreifen, und sowohl unter sich selbst, als mit dem Ganzen, dessen Theile sie sind, im Gleichgewichte stehen; **kein Zuviel und Zuwenig** (lex parsimoniae), weil das Substantielle in der Natur in Hinsicht auf seine Quantität unwandelbar bestimmt, und zwischen den Zwecken und Mitteln das genaueste Verhältniß ist; **keine Einförmigkeit**, weil, bei aller Aehnlichkeit der einzelnen Erscheinungen, die größte Mannigfaltigkeit und eine unübersehbare Menge von Verschiedenheiten in denselben angetroffen wird; **kein Untergang und keine Vernichtung** (kein Tod), weil in der Natur alles durch Umwandlung, Umbildung und Verjüngung zum neuen Daseyn gelangt, und alles, was existirt, durch dieselben Gesetze auch erhalten wird, so daß selbst die physischen Uebel und Leiden die Vollkommenheit und Glückseligkeit des Ganzen nicht aufhalten und stören können.

So wie die **Mathematik** aus der Metaphysik die Lehre vom Raume und der Zeit entlehnt, um darauf ein selbstständiges wissenschaftliches Ganze aufzuführen; so trennt sich die **Physik**, durch die in diesem §. aufgestellten Sätze ebenfalls von der Metaphysik, um, als eine in sich gegründete Wissenschaft, diese allgemeinen Dogmen im Detail der einzelnen Naturerscheinungen auszuführen. — Die von den ältern

Digitized by Google

Metaphyſikern ausführlich behandelten Lehren von der Schöpfung und Erhaltung der Welt, von dem Optimismus, und von dem Zuſammenhange der moraliſchen Ordnung der Dinge mit der phyſiſchen, gehören aber, nach den gewonnenen richtigern Anſichten für die Behandlung der Metaphyſik, nicht mehr in dieſe Scienz, ſondern in die philoſophiſche Religionslehre.

19. c) Gott.

Da die Vernunft das Gebiet der überſinnlichen Welt nicht zu erforſchen und die Gegenſtände derſelben nicht zu erkennen vermag; ſo iſt auch keine eigentliche Erkenntniß Gottes für ſie möglich, und alle ſogenannte Beweiſe fürs Daſeyn Gottes haben, da ſie ſämmtlich vom Bedingten aufs Unbedingte und vom Sinnlichen auf das für uns völlig unbekannte Ueberſinnliche ſchließen, durchaus keine Gültigkeit. Deshalb kann auch, auf dem theoretiſchen Grund und Boden der Philoſophie, nur die Idee Gottes, als die Idee der abſoluten Urſache aufgefunden, die ſubjective Ueberzeugung aber von dem Daſeyn eines heiligen Welturhebers muß im moraliſchen Glauben umſchloſſen werden. So verſchieden nun auch die practiſche Function der Vernunft von der theoretiſchen iſt; ſo iſt es doch zuletzt eine und dieſelbe Kraft, welche durch die ſittliche Geſetzgebung, und durch das erhabene Ideal derſelben daſſelbe vollendet, was ſie in theoretiſcher Hinſicht blos als ihre höchſte und letzte Idee aufzuſtellen vermag. Die Idee der Vernunft von Gott iſt daher die Idee eines exiſtirenden, allervollkommenſten und unendlichen Weſens, das, als die abſolute Urſache des Univerſums, von der Natur- und moraliſchen Welt verſchieden, weder die Welt ſelbſt, noch die Seele, noch ein Theil derſelben, ſondern durch Verſtand und Allmacht Schöpfer der ſichtbaren, und durch Heiligkeit, Güte und Gerechtigkrit Urheber der moraliſchen Welt, und nach ſeinen unendlichen Ei-

Digitized by Google

genschaften der Erhalter und Regierer des Ganzen, der beglückende Vater aller lebendigen Geschöpfe, der gerechte Richter und Vergelter aller moralischen Handlungen, und der Ertheiler der Unsterblichkeit an alle mit Freiheit ausgestattete Wesen ist. Obgleich keine menschliche Vorstellung ihn erreichen und sein inneres Wesen an sich bezeichnen kann, da die Idee des Unendlichen die höchste ist, zu welcher sich die Vernunft erhebt, und obgleich kein menschliches Gefühl seine Heiligkeit und Seligkeit ermißt, und keine Bestrebung des Willens, selbst bei der freiesten Realisirung des Sittengesetzes, sich seiner Heiligkeit zu nähern vermag; so umschließen wir doch sein Daseyn, seine unendlichen Eigenschaften und sein beseligendes Verhältniß zur Natur- und moralischen Welt, und unsre grenzenlose Fortdauer durch ihn, im **moralischen**, d. h. in einem durch das Ideal der practischen Vernunft begründeten **Glauben**, und bestreben uns, durch alle Handlungen, die wir in Angemessenheit zu dem letzten Ideal unsers Daseyns vollbringen, ihm immer ähnlicher zu werden.

Die weitere Entwickelung der auf diese metaphysische Idee aufgeführten Wissenschaft bildet den Umfang der **philosophischen Religionslehre**, einer Wissenschaft, welche durch die neuere Philosophie von der Metaphysik getrennt und als ein selbstständiges Ganze, das zur **practischen** Philosophie gehört, aufgeführt worden ist.

Die **theoretische** Vernunft verbindet in der Idee Gottes die transcendente **Idee des Absoluten** mit dem Begriffe der **Existenz**, und trägt die letzte Bedingung alles menschlichen Wirkens, **das Daseyn**, über auf die Idee des Höchsten und Letzten, in welchem sich alles menschliche Vorstellen, Fühlen und Bestreben endigt, und das die Sprache mit dem Ausdrucke des Absoluten bezeichnet. Sie **objectivisirt** (individualisirt) also die Idee eines absolut nothwendigen Inbegriffs aller Realität in der Existenz eines **tran-**

scendenten Wesens. Indem nun die Betrachtung der Welt zeigt, daß alles Existirende geschaffen und bedingt sey; so bildet die Vernunft die Idee eines Schöpfers und eines unbedingten Wesens, von welchem sie negativ alle Beschränkungen der Endlichkeit ausschließt, und ihm positiv alles Gute und Vortreffliche in der menschlichen Natur, (symbolischer Anthropomorphismus) in der höchsten Steigerung desselben und nach dem eminentesten Grade, als Eigenschaft beilegt. — Da sie aber durch die vorhergehenden Untersuchungen zu dem Resultate gebracht worden ist, daß sie das Wesen des Dinges an sich, und das Verhältniß der Dinge an sich zu den Erscheinungen, als völlig unerklärbar auf sich beruhen lassen muß; so maßt sie sich auch keinesweges an, in der Idee Gottes, auf welche sie durch ihr reinstes Bedürfniß geführt wird, etwas Positives von dem höchsten und einzigen unendlichen Geiste auszusagen; vielmehr gesteht sie zu, daß ihr das innere Wesen Gottes, sein anfangsloses Seyn, seine Eigenschaften, die Art seiner Wirksamkeit bei der Schöpfung, Erhaltung und Regierung der Welt, und überhaupt sein unendliches Verhältniß zur Natur- und moralischen Welt völlig unerklärbar ist, daß sie also in theoretischer Hinsicht gar nichts von ihm aussagen kann, als daß die Idee einer absoluten Ursache, als Idee, von ihr nach der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit ihrer Thätigkeit producirt wird, ob sie gleich, nach ihrer unbedingt gebietenden sittlichen Gesetzgebung und nach dem grenzenlosen Ideale, das dem Menschen, als unsterblichem Wesen, vorgehalten ist, das Daseyn eines ewigen, aber unbegreiflichen moralischen Welturhebers und Gesetzgebers der freien Wesen, im festen moralischen Glauben umschließt.

Die in der Vorkantischen Epoche der Philosophie aufgestellten Beweise fürs Daseyn Gottes waren: der

ontologische, der kosmologische und der physikotheologische Beweis.

Der ontologische Beweis (argumentum e notione entis perfectissimi) beruht eigentlich auf der Kraft des Satzes des Widerspruchs: Der Begriff des allerrealesten Wesens enthält keinen Widerspruch in sich; Existenz ist aber Realität. Dem allerrealesten Wesen muß daher Existenz zukommen, und ohne den Begriff der Existenz kann das allerrealeste Wesen gar nicht gedacht werden, wenn sich nicht die Vernunft selbst in Widersprüche verwickeln soll. Das allerrealeste Wesen ist also wirklich, weil es möglich ist; d. h. es existirt nothwendig. — Dieser Beweis verliert seine Kraft, sobald als erwiesen ist, daß das Gesetz des Widerspruchs blos logische, keinesweges aber metaphysische Gültigkeit hat; denn so gewiß dem Begriffe des allerrealesten Wesens die Möglichkeit, d. i. die logische Gedenkbarkeit zukommt, so wenig folgt doch aus dieser Möglichkeit die reale Wirklichkeit, und beide, die logische Möglichkeit und reale Wirklichkeit, sind in diesem Beweise mit einander verwechselt. Als Beweis für die wirkliche Existenz Gottes kann also der ontologische Beweis keinesweges gelten. — Auch ist es irrig, wenn man glaubt, der ontologische Beweis sey von aller Erfahrung völlig unabhängig, da er nicht nur die factische Ankündigung des Daseyns im Bewußtseyn überhaupt voraussetzt, sondern sich auch auf die subjective Idee des vollkommensten Wesens gründet, die — als Vorstellung, mithin als Erscheinung des innern Sinnes — im Bewußtseyn wahrgenommen wird. — Der Erfinder dieses Beweises, welcher aber in der Folge weiter ausgebildet wurde, war Anselm v. Canterbury, der ihn in seinem Proslogion (Cap. 2—5) zuerst wissenschaftlich aufstellte, aber auch bereits von einem Zeitgenossen, dem Mönch Gaunilo (liber pro insipiente adversus Anselmi in proslogio ra-

tiocinationem) widerlegt wurde, ob ihn gleich Anselm gegen diese Einwendungen, in seinem Apologeticus contra Gaunilonem von neuem — aber unzureichend — zu vertheidigen suchte. —

Der **kosmologische Beweis** (argumentum a contingentia mundi gewöhnlich genannt) schließt mit apodiktischer und geometrischer Gewißheit daraus, daß etwas existirt, es müsse ein absolut nothwendiges Wesen vorhanden seyn, das alle Realitäten besitzt, und den höchsten Grund alles Möglichen und Wirklichen in sich enthält. — Da aber das Bedingte, von welchem man in diesem Beweise zu schließen anfängt, sehr verschiedenartig ist; so ist dieser Beweis, in seiner wissenschaftlichen Darstellung, auch sehr verschiedenartig gestaltet worden. Dieser Beweis ist mit dem ontologischen sehr nahe verwandt, indem er von der Erfahrung anhebt, und von dem Bedingtseyn derselben, weil die endlichen Dinge den Grund ihres Daseyns nicht in sich selbst enthalten können, auf das Daseyn eines unbedingten, allerrealesten Wesens schließt. Es muß also etwas Unbedingtes und absolut Nothwendiges existiren, das den Grund seines Daseyns in sich selbst enthält, und die Quelle alles zufälligen Daseyns und aller zufälligen Bestimmungen ist. Dieses Unbedingte ist aber das allervollkommenste Wesen, dem alle Realitäten zukommen; ein Wesen, das durch sich selbst alles dasjenige ist, was es ist; und so wenig also das absolut nothwendige Wesen nicht seyn kann, eben so wenig kann auch das allervollkommenste Wesen nicht seyn. — Dieser Beweis hat den Fehler, daß das Gesetz des Kausalzusammenhanges, welches nur für die bedingte Sphäre der Erscheinungswelt gelten kann, in demselben auf den Uebergang von dem Bedingten zu dem Unbedingten, mithin auf die Dinge an sich angewandt — und also transcendent gebraucht — wird. Auch soll das in diesem Beweise aufgestellte Unbedingte und absolut Nothwendige keinesweges

Digitized by Google

eine bloße Idee seyn, in welcher die Vernunft bei der Aufsuchung der Ursachen des Zufälligen gleichsam acquiescirt; sondern es soll ein existirendes allerrealestes Wesen seyn, das, ungeachtet es nicht sinnlich wahrgenommen wird, doch eben so gewiß existirt, als wie das durch die Erfahrung Erkannte. Wenn denn nun auch das subjective Bedürfniß, den Grund alles Bedingten in einem existirenden unbedingten Wesen aufzusuchen, als solches anerkannt werden müßte; so folgt doch daraus keinesweges die apodiktische Evidenz und geometrische Gewißheit dieses Beweises. Ueberhaupt führt dieser Beweis zum Unbegreiflichen, und die Vernunft täuscht sich selbst, wenn sie bei ihrem Aufsteigen vom Bedingten zum Unbedingten, die einzelnen Reihen des Bedingten dadurch vollendet zu haben meint, daß sie zuletzt alle Bedingungen aufhebt, und an die Spitze derselben etwas Unbedingtes setzt; denn ein absolut nothwendiges Daseyn ist, als solches, ganz unbegreiflich, es kann also auch nicht die Vernunft durch die Annahme desselben das zufällige Daseyn erklären wollen. —

Der physikotheologische Beweis (den Derham vorzüglich ausbildete) unterscheidet sich dadurch von dem kosmologischen, daß in dem letztern von allen besondern Eigenschaften und Einrichtungen der Sinnenwelt abstrahirt wird, bei jenem hingegen Beobachtungen über die besondere Beschaffenheit der Sinnenwelt zum Grunde liegen. Er besteht in dem Schlusse von dem Daseyn der Zweckmäßigkeit (Teleologie), Ordnung und Schönheit in den Gegenständen der gegenwärtigen Welt, (von den allgemeinen Bewegungsgesetzen der Körperwelt, von den Beziehungen der leblosen Materie auf die lebendigen Wesen, von der Mannigfaltigkeit dieser letztern, ihrer Stufenfolge, von der absichtsvollen Organisation eines jeden lebendigen Wesens, und von der zweckmäßigen Zusammenstimmung aller Theile der Welt) so weit

wir sie aus Erfahrung kennen, auf das Daseyn eines höchsten Wesens, welches diese Zweckmäßigkeit, Ordnung und Schönheit der existirenden Gegenstände gewollt und zur Wirklichkeit gebracht hat, weil man diese Zweckmäßigkeit nicht aus den Wirkungen der bloßen Natur ableiten kann, die dem Mechanismus folgt, und des Impulses der Vernunft ermangelt. Es muß daher der Grund dieser Einheit und vollkommenen Zusammenstimmung aller uns bekannten Theile der Welt in einer außerhalb der Welt existirenden Intelligenz vorhanden seyn, welcher ein absolut nothwendiges Daseyn zukommt, weil die Zweckmäßigkeit der Welt zufällig ist, alles Zufällige aber auf etwas Nothwendiges hinweiset. Dieses absolut nothwendige Wesen vereinigt aber alle Realitäten in sich, ist von der Welt verschieden, und durch Vernunft und Freiheit Urheber derselben. — Ob nun gleich dieser physikotheologische Beweis an Popularität und Wirksamkeit auf das unverdorbene Gefühl die beiden vorhergehenden Beweise weit übertrifft; so beruht doch die beweisende Kraft desselben auf derselben fehlerhaften Argumentation, wie bei jenen, wo man an die Spitze des Zufälligen in der Naturwelt (denn alle Zweckmäßigkeit in der Natur ist zufällig, sonst wäre sie eine Wirkung des nothwendigen Naturmechanismus) ein absolut nothwendiges Wesen außerhalb der Welt setzt, und die Kausalität von der sichtbaren Welt auf die übersinnliche überträgt. Auch führt der physikotheologische Beweis an sich nur zu einem Weltbaumeister, nicht aber zu einem Weltschöpfer hin; denn die Zweckmäßigkeit, welche in der Welt getroffen wird, betrifft blos die Form der Welt, nicht aber den Stoff selbst, aus welchem die Welt gebildet ist; so wie wir auch das Ganze der Welt bei weitem zu wenig übersehen, um aus unsern Begriffen von Einheit, Zweckmäßigkeit, Ordnung und Schönheit das

Digitized by Google

Daseyn eines von der Welt unterschiedenen höchsten Urhebers derselben ableiten zu können.

(Ueber alle diese Beweise muß die Literatur der Religionsphilosophie verglichen werden, wo denn auch der moralische Glaubensgrund fürs Daseyn Gottes nach seinem ganzen Umfange aufgestellt wird.)

Zu den unzureichenden Beweisen fürs Daseyn Gottes gehört theils der, welcher von der Uebereinstimmung aller Völker entlehnt ist; denn wenn er auch die Allgemeinheit der Annahme höherer Naturen beurkundete, so bestätigt er doch keinesweges die Idee eines einzigen allervollkommensten Wesens; theils der supernaturalistische, welcher die Ueberzeugung von dem Daseyn Gottes von einer übernatürlichen Offenbahrung ableitet. Dieser letztere beruht aber auf einem Cirkel; denn der Mensch kann nicht eher eine unmittelbare Einwirkung Gottes auf die menschlichen Erkenntnißkräfte annehmen, als wenn er schon stillschweigend das Daseyn Gottes voraussetzt, welche Ueberzeugung also immer auf einem andern Wege bereits gewonnen seyn muß, bevor eine übernatürliche Offenbahrung von uns auf Gott bezogen wird. — Der Supernaturalismus ist nämlich dasjenige System, wo man alle Ueberzeugung vom Daseyn Gottes, und alle sittlich-religiöse Wahrheit nur durch Offenbahrung für möglich und erweislich hält.

So wenig sich aber auch ein apodiktischer theoretischer Beweis fürs Daseyn Gottes aufführen läßt; so unhaltbar ist doch auch von der andern Seite der Atheismus, der, in der Geschichte der philosophischen Systeme, allerdings unter sehr verschiedenen Gestalten erscheint, im Ganzen sich aber auf drei Hauptgattungen zurückführen läßt, den dogmatischen, den skeptischen, und den practischen. — Der dogmatische Atheismus behauptet nämlich, daß

ſich die Aufgaben der Vernunft in Hinſicht auf das Daſeyn und die Beſchaffenheit der phyſiſchen und moraliſchen Welt vollkommen befriedigend erklären laſſen, ohne ein von derſelben verſchiedenes Weſen als Urheber derſelben anzunehmen; er läugnet alſo aus theoretiſchen Gründen das Daſeyn Gottes und ſucht dogmatiſch das Nichtſeyn deſſelben zu beweiſen. Die beiden Hauptſyſteme des dogmatiſchen Atheismus ſind: das Syſtem des blinden Ohngefährs (das Epikuriſche Syſtem); und das Syſtem der blinden Nothwendigkeit (atheiſtiſcher Fatalismus; ſpinoziſtiſcher Pantheismus.) Der Charakter des ſkeptiſchen Atheismus hingegen beruht auf der Behauptung: daß jeder Verſuch, das Daſeyn Gottes zu begründen, unbefriedigend ſey für die menſchliche Ueberzeugung; und der practiſche Atheismus endlich verwirft die Ueberzeugung von Gottes Daſeyn, um ſich der Verbindlichkeit zur Tugend und zur Befolgung der ſittlichen Vorſchriften gänzlich zu überheben.

20. Reſultat der Metaphyſik des Vorſtellungsvermögens.

Das Reſultat der Metaphyſik des Vorſtellungsvermögens iſt daher folgendes: Alle menſchliche Vorſtellungen ſind ganz ſubjectiv; der Menſch kann nicht aus ſeinen Vorſtellungen heraus, aber auch nicht über ſeine Vernunft und deren Ideen hinaus. Alle ſinnliche Erkenntniß, die poſitiv iſt, wird vermittelt durch das Anſchauungsvermögen und den Verſtand; alle Beziehung auf das Ueberſinnliche, die negativ iſt, liegt in den Ideen der Vernunft, durch welche aber keine Erkenntniß der überſinnlichen Welt und deren Objecte bewirkt werden kann, weil die Objecte dieſer Ideen in keiner Erfahrung vorkommen, mithin auch nicht nach den Begriffen und Grundſätzen des Verſtandes vorgeſtellt werden können, welche blos die Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung ausdrücken. Da

Digitized by Google

nun, nach der sorgfältigsten Kritik über die einzelnen Functionen des menschlichen Vorstellungsvermögens, die **Grenzen** dieses Vermögens in Hinsicht auf die uns versagte Erforschung der übersinnlichen Welt genau gezogen sind und für uns, außer den Ideen der Vernunft, keine **transcendentale** Erkenntniß, geschweige eine Erkenntniß **des Transcendenten** oder **des Absoluten an sich** möglich ist; so muß auch die ganze Untersuchung des Verhältnisses des Dinges an sich zu den Erscheinungen, oder das Verhältniß des Subjectiven zum Objectiven, **ganz auf ihrer Unerklärbarkeit** für uns beruhen, so daß wir dieses Verhältniß weder durch Demonstration **beweisen**, noch durch Demonstration **widerlegen** können, wohl aber von der **Unhaltbarkeit aller dogmatischen metaphysischen Systeme**, nach der Kritik über das menschliche Erkenntnißvermögen, völlig überzeugt sind, weil ein System aus der reinen Vernunft geschöpfter **Erkenntnisse** von **Seele**, **Welt** und **Gott** unmöglich ist.

Es giebt also **für uns kein reales Absolute** — obgleich dessen Möglichkeit an sich zugestanden wird, — sondern blos **das Absolute des Denkens**, mithin ein **ideales**; so wie überhaupt die Metaphysik des Vorstellungsvermögens, sobald dieses Vermögen von den beiden übrigen Vermögen des geistigen Subjects getrennt wird, unaufhaltbar **zum Idealismus** führt.

21. Metaphysik der Phantasie.

Die Phantasie gehört, ihrer Function nach, zum Vorstellungsvermögen. Sie unterscheidet sich aber dadurch wesentlich von dem Verstande und der Vernunft, daß sie nicht das Mannigfaltige der Anschauung zur Einheit des Begriffes verbindet, oder solche Vorstellungen producirt, die wir, weil ihnen kein sinnlicher und erkennbarer Gegenstand entspricht, Ideen nennen; sie producirt vielmehr, nach ihrer ursprünglichen Gesetzmäßigkeit, **Bilder** (Fundamentalphilos. §. 9), die sie unter

Digitized by Google

einer vollendeten Totalität dem innern Sinne vorhält. Ob nun gleich ihre reproductive Thätigkeit ausschließend, und ihre productive Wirksamkeit ebenfalls, inwiefern sie Thatsache des Bewußtseyns ist, zunächst in die empirische Philosophie gehört; so muß doch die Metaphysik diejenige Thätigkeit der Phantasie berücksichtigen, nach welcher sie die Ideen der Vernunft zur Totalität eines Bildes für den äußern oder innern Sinn erhebt, und dadurch die subjectiven Ideen in Ideale verwandelt, welche, nach ihrem Einflusse auf das Gefühls- und Begehrungsvermögen, die Objecte werden, die sich die Freiheit zu realisiren vorhält.

Da die Phantasie bei allen ihren Wirkungen an gehabte Anschauungen gebunden ist, ob sie dieselben gleich unter sich zu völlig neuen Formen, denen kein sinnlicher Gegenstand entspricht, gestalten kann; und da durch sie weder eine Erkenntniß der Objecte der sichtbaren Welt, noch ein Eindringen in das Heiligthum der übersinnlichen Welt möglich ist; so versteht es sich von selbst, daß sie für den Menschen keine Erkenntniß der Dinge an sich, noch eine Erkenntniß des Verhältnisses zwischen dem Subjectiven und Objectiven vermitteln kann. Nach der ihr ausschließend zukommenden Function der Darstellung umgibt sie aber einen Stoff, der der Totalität der Form fähig ist, für die äußere oder innere Anschauung mit einer sinnlichen Hülle. Denn wenn die Producte des Vorstellungsvermögens, die Begriffe des Verstandes und die Ideen der Vernunft, dem Gefühl- und Begehrungsvermögen näher gebracht werden sollen; so müssen sie für beide eine Versinnlichung erhalten, unter welcher sie, bei ihrer Wahrnehmung, entweder eine Rührung des Gefühls, oder einen Entschluß des Willens veranlassen. Diese Versinnlichung erhalten aber Begriffe und Ideen nur von der Phantasie. Sie wirkt reproductiv, wenn sie Begriffe, die von der gehabten Anschauung ausgehen, wieder in ihrer ursprünglichen Form erneuert, und sie

Digitized by Google

so dem Gefühle oder der Bestrebung vorhält; sie wirkt **productiv**, wenn sie Ideen der Vernunft unter einer versinnlichenden Form darstellt, oder, mit einem Worte, wenn sie **idealisirt**. **Idealisiren** heißt also, **Ideen der Vernunft unter einer Versinnlichung darstellen**, durch welche die Phantasie jene Ideen dem Gefühle oder der Bestrebung näher bringt.

22. Verschiedenheit der Ideale.

Ist nun diese Versinnlichung von Ideen vermittelst der Phantasie darauf berechnet, daß die dargestellten Ideale **den Willen zu Handlungen beleben sollen**; so sind dies die **Ideale der practischen Philosophie**, die Ideale der reinen Sittlichkeit und Tugend, nach deren Realisirung die freie Thätigkeit des Menschen grenzenlos strebt, ohne sie doch je ganz erreichen zu können. Sollen jene Ideale aber zunächst **das Gefühl rühren** und erschüttern, ohne zugleich eine freie Thätigkeit des Willens zu beabsichtigen; so müssen sie unter einer **ästhetischen**, d. i. unter einer **schönen Form** erscheinen, die durch ihre vollendete Totalität ein unmittelbares Gefühl der Lust anregt, und die Phantasie des Anschauenden in ein freies und lebensvolles Spiel versetzt. — Ueberhaupt und im Allgemeinen versinnlicht die Phantasie in **drei höchsten und letzten Idealen die möglichst erreichbare Vollendung der menschlichen Natur**. Sie sind das **Ideal des Wahren**, des Guten und **des Schönen**. Das Ideal des Wahren kann man das **theoretische Ideal**, das Ideal des Guten das **practische Ideal**, das Ideal des Schönen das **ästhetische Ideal** nennen. Da sie aus dem innern Heiligthume des Menschen stammen; so können sie, als Ideale, nicht selbst im Kreise der Natur und der Erfahrung wahrgenommen werden; aber die höchste Thätigkeit des Menschen ist, sobald die geistigen Vermögen in Hinsicht auf ihre ursprüngliche Gesetzmäßigkeit harmonisch entwickelt und ausgebildet werden, auf ihre Realisirung gerichtet.

Digitized by Google

So wie nun das Ideal des Wahren die Form der Vollendung für das menschliche Denken und Erkennen, das Ideal des Guten die Form der sittlichen Vollendung des handelnden Wesens in sich enthält; so bietet das Ideal des Schönen die Form für alle ästhetische Vollendung, oder für alle Vollkommenheit in Werken der Kunst, dar. So wie aber alle Ideen der Vernunft zuletzt in der Idee des Absoluten endigen; so verlieren sich auch jene Ideale in dieser höchsten Idee. Nicht aber die Realisirung des Absoluten selbst, sondern nur die Annäherung an jene Ideale kann in den Kreis der menschlichen Thätigkeit gezogen werden. Wer jenes versucht, verwechselt das Transcendente (das Absolute) mit dem Transcendentalen (den Idealen), und muß, inwiefern er das Transcendente in den Kreis der Anschauung (die jedesmal empirisch ist) zu ziehen sucht, unaufhaltbar in die gefährlichste Art der Schwärmerei, in die Tiefen des Mysticismus, versinken.

23. Fortsetzung.

Das Ideal des Wahren ist an sich das Object der Metaphysik. Je tiefer aber diese Wissenschaft das ursprüngliche Wesen des geistigen Subjects zu erforschen sucht; desto mehr überzeugt sich die Vernunft, daß das Ideal der absoluten Wahrheit unmöglich aufgefunden werden kann, daß mithin alle Wahrheit eines endlichen Wesens nur subjective Gültigkeit hat, und daß sie in unzähligen Fällen nur Wahrscheinlichkeit, und selbst vermischt mit Irrthümern bleibt, daß aber dennoch das in der menschlichen Natur enthaltene rastlose Streben nach Wahrheit die freie Thätigkeit des Menschen unterbrochen beschäftigen und üben, und sie so weit in der Ablegung aller Irrthümer und in der Annäherung an die Wahrheit führen soll, als es unter den Begrenzungen des irdischen Lebens möglich ist.

Das Ideal des Guten steht an dem Eingange

der practischen Philosophie, und zerfällt in das coordinirte Ideal des Rechts und der Pflicht.

Das Ideal der Schönheit gehört vor das Forum der Aesthetik, und wird in dieser angewandten philosophischen Wissenschaft näher entwickelt.

Vergeblich aber ist es überhaupt, die Definition von einem Ideale zu versuchen, oder dasselbe zu demonstriren; denn jedes Ideal ist ein Bild der Phantasie, eine Totalität vor dem innern Sinne. Wer vermag wohl ein Bild in seine Merkmale aufzulösen, wie einen Begriff des Verstandes, da es nicht, wie dieser, aus einem angeschauten und in der Anschauung verbundnen Mannigfaltigen entsprungen, sondern ursprünglich Einheit und Totalität ist? Inwiefern aber die Phantasie diese Urbilder frei und vollendet hervorbringt; insofern kommt ihr productive Kraft zu. Durch sie werden die höchsten Ideen der Vernunft, die an sich gleichsam todt und unbelebt sind, weil ihnen kein erkennbares Object entspricht, zu einem geistvollen Leben befruchtet, indem sie dieselben als Ideale, unter einer den innern Sinn afficirenden Form objectivisirt, und so, neben der Sphäre der Begriffe des Verstandes und der Vernunftideen, eine Sphäre von Urbildern vollendet, welche die letzten Endpuncte unsrer freien Thätigkeit seyn sollen. So eröffnet sie selbst das Heiligthum der übersinnlichen Welt — die Sphäre des Transcendentalen — vor dem innern Sinne; aber sie darf, wenn sie ihre in einer ursprünglichen Gesetzmäßigkeit begründete Function nicht vergessen, und sich nicht überfliegen will, nur dasjenige Transcendentale objectivisiren, was in den Ideen der Vernunft begründet ist. Sie hängt also, in Hinsicht auf die Angemessenheit ihrer Ideale zu der ganzen subjectiven Reife des Individuums, von der selbstthätigen Wirksamkeit und von der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft ab, weil sie sonst entweder den Mysticismus begünstigen,

Digitized by Google

oder zu einer Dienerin der sinnlichen Triebe herabsinken würde.

(Es liegt außerhalb der Grenzen dieses Kompendiums, die Mißbräuche zu berücksichtigen, welche daraus entstehen, wenn man die Function der Phantasie zu einer Potenz steigert, die ihr, nach ihrer ursprünglichen Gesetzmäßigkeit, nicht zukommen kann. Denn es ist eben so gefährliche Verirrung, wenn man alle Religion in Anschauung verwandeln, und überhaupt der Religion den sehr zweideutigen Dienst erzeigen will, sie zu ästhetisiren, als wenn der gemeine Schwärmer die Erscheinungen des äußern und des innern Sinnes mit einander verwechselt, und sich durch Geisterseherei und durch einen erträumten Umgang mit höhern Wesen täuscht.)

24. B) Metaphysik des Gefühlsvermögens.

Die Metaphysik des Gefühlsvermögens gründet sich auf die Darstellung der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des Gefühlsvermögens in der Fundamentalphilosophie (Fundamentalphil. §. 10), und führt die in derselben entwickelten Facta des Bewußtseyns, in Hinsicht auf die subjective Ankündigung der Gefühle im Wesen des Menschen, fort bis zu dem transcendentalen Höchsten und Letzten im Gefühle überhaupt.

25. Ursprünglichkeit des Gefühlsvermögens.

Das Gefühlsvermögen ist eben so in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des geistigen Subjects begründet, wie das Vorstellungsvermögen; es kommt ihm also, wie diesem, eine ursprüngliche eigenthümliche Ankündigung seiner Thätigkeit, eine eigenthümliche Form dieser Thätigkeit, und eine eigenthümliche Richtung auf das Absolute zu.

Digitized by Google

26. Eigenthümliche Ankündigung des Gefühlsvermögens.

Das Gefühl ist nicht, wie die Vorstellung, die **Verbindung** und Vereinigung eines Mannigfaltigen, in welcher man jedesmal Stoff und Form unterscheiden kann; es ist vielmehr eine **ursprüngliche Einheit**, die unauflöslich, unzertrennlich, und in welcher **Stoff und Form identisch** ist. Durch diese **Ankündigung** unterscheidet sich also das Gefühlsvermögen wesentlich von dem Vorstellungs- und Begehrungsvermögen, bei deren Ankündigung in jedem Falle Stoff und Form getrennt vorgestellt werden kann.

27. Eigenthümliche Form der Thätigkeit des Gefühlsvermögens.

Sind in jedem Gefühle Stoff und Form identisch; so ist auch die subjective **Form** des Gefühls wesentlich von der Form der Vorstellung und von der Form der Bestrebung verschieden. Durch die subjective Form des Gefühls wird nämlich nicht erst ein Mannigfaltiges zur Einheit verbunden; sondern die Form, unter welcher jedes Gefühl zum Bewußtseyn gelangt, ist die **Identität** und **Unmittelbarkeit** desselben. Alles also, was zum Gefühlsvermögen gehört, kündigt sich **unmittelbar** an; es gibt daher auch von allem, was unter der Form des Gefühlsvermögens wahrgenommen wird, eine **unmittelbare Ueberzeugung**, während daß alle Ueberzeugung durch Begriffe des Verstandes, und selbst durch die Ideen der Vernunft nur mittelbar ist. Durchs Gefühl werden wir unmittelbar überzeugt von unserm **Daseyn** (deshalb ist auch der **Begriff** des Daseyns, als Repräsentant eines unmittelbaren Gefühls, ein **einfacher** Begriff, der weder definirt, noch demonstrirt werden kann), von unserm jedesmaligen **Zustande**, von dem **Daseyn der Dinge außer uns**, und **unsrer Beziehung auf sie**, und von unsrer subjectiven **Beziehung auf eine übersinnliche Welt.**

Digitized by Google

28. Realismus des Gefühls.

Aller Realismus, d. h. alles unmittelbar Gewisse, hat also seinen Grund im Gefühlsvermögen, und das Gefühl gibt uns von dem, was zu seiner Sphäre gehört, eine **unmittelbare subjective Ueberzeugung**, während daß alle Ueberzeugung durch das Vorstellungsvermögen nur eine **mittelbare** Ueberzeugnng, eine **Ueberzeugung aus der zweiten Hand** bildet. Die **Vorstellung** von Realität ist aber nicht die im Gefühle unmittelbar angekündigte und wahrgenommene Realität selbst; der **Begriff** des Daseyns ist nur eine wörtliche Bezeichnung des unmittelbar wahrgenommenen Daseyns. So unläugbar also und über allen Zweifel und Einwurf erhaben das Gefühl **an sich** ist; so ist es doch **so völlig subjectiv**, d. h. in die Sphäre unsers innern Wesens so eingeschlossen, daß es zwar, nach seiner Realität, **unmittelbar im Bewußtseyn** wahrgenommen wird, bei jeder Darstellung seiner Zustände aber nur durch Vorstellungen und Begriffe bezeichnet werden kann. Demungeachtet behauptet sich der Realismus des Gefühls, ob er gleich nicht demonstrirt werden kann (da er nicht durch Begriffe hervorgebracht wird), **gegen und neben dem Idealismus des Vorstellungsvermögens** (§. 20). — Der **Realismus des Gefühlsvermögens** und der **Idealismus des Vorstellungsvermögens** stehen aber **nicht im Widerspruche**; sonst könnte der Mensch überhaupt kein harmonisches Wesen seyn, und nie zur Einigkeit mit sich gelangen. Nur in Hinsicht auf ihre ursprüngliche Ankündigung und auf die diesen beiden Vermögen eigenthümliche Form ihrer Thätigkeit sind das Vorstellungs- und Gefühlsvermögen von einander verschieden; das Gefühlsvermögen kann nichts Ideales geben, und die Vorstellung keine Realität verbürgen; aber in ihrer Wirkung sollen sie, da sie beide der Subjectivität des Menschen **gleichmäßig** angehören, zusammentreffen, d. h. das vorgestellte Ideal soll

Digitized by Google

durch das Gefühl als real begründet, und das gefühlte Reale durch das Vorstellungsvermögen gedacht und insofern ein Gegenstand der Erkenntniß werden, inwiefern die ursprünglichen und eigenthümlichen Zustände des Gefühlsvermögens vorgestellt werden können; nur daß sie, bei dieser Auflösung in Begriffe, ihren ursprünglichen Charakter der Unmittelbarkeit des Gefühls verlieren, und den eigenthümlichen Charakter aller Vorstellungen, den Charakter der Mittelbarkeit, annehmen müssen. Daraus folgt aber auch, daß so gewiß und unmittelbar der Realismus des Gefühls im Gefühle selbst verbürgt ist, derselbe doch nicht demonstrirt werden kann, weil das Vorstellungsvermögen, bei seiner Thätigkeit, seinen ursprünglichen Charakter nicht verläugnen und aufheben kann.

29. Das Absolute des Gefühlsvermögens.

Das Absolute in der menschlichen Erkenntniß, oder richtiger: das Absolute in den Ideen der Vernunft, besteht darin, daß diesen Ideen kein erkennbares Object entspricht, und sie über alles Sinnliche hinausreichen, und sich im Uebersinnlichen und Unbegreiflichen verlieren. Das Absolute des Gefühls hingegen besteht in der Unermeßlichkeit und Ueberschwenglichkeit eines jeden geistigen Gefühls, so daß nie der letzte Punct, oder der höchste Grad desselben erreicht, und eben so wenig der Inhalt des Gefühls, als solches, und die Unermeßlichkeit und Innigkeit desselben durch die Sprache völlig und erschöpfend ausgedrückt werden kann; denn dieses Unermeßliche und Höchste des Gefühls, das Absolute im Gefühle, ist ein Etwas, das alle Grade der Vergleichung übersteigt, und als das Höchste und Letzte, in welchem sich jedes Gefühl endigt, nicht beschrieben und nicht zergliedert werden kann. —

Dieses Absolute im Gefühle verbürgt uns, daß unsre Existenz nicht blos ein transcendentaler Schein, sondern Realität ist; es verbürgt uns zugleich unsre

Identität, denn kein Schluß kann es uns beweisen, daß wir immer dieselben bleiben, die wir sind. Dieses Absolute im Gefühle gibt sogar den sinnlichen Gefühlen, und der Glückseligkeit, als dem Inbegriffe aller sinnlichen angenehmen Gefühle, bei ihrer Wahrnehmung, Realität; ja im Gefühle legen wir selbst der ganzen Sinnenwelt in Beziehung auf uns, Realität bei. Dieses Absolute im Gefühle überzeugt uns ferner von der erhabenen Teleologie in der Natur- und in der moralischen Welt; denn im Gefühle kündigt sich uns die Zweckmäßigkeit, Ordnung und Schönheit in der Erscheinungswelt mit derselben Gewißheit an, wie wir im sittlichen Bewußtseyn von der Untrüglichkeit und Realität der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft, der Freiheit, und von dem moralischen Werthe oder Unwerthe unsrer subjectiven Handlungen überzeugt werden. Dieses Absolute im Gefühle verbürgt uns zugleich eine ewige Fortdauer unsrer Persönlichkeit, wenn gleich rings umher in der Erscheinungswelt die allmählige Umbildung und Auflösung alles Sichtbaren und Endlichen sich unsrer Beobachtung aufdringt. Dieses Absolute im Gefühle vermittelt für uns endlich auch die Gewißheit des Daseyns eines unendlichen und allervollkommensten Wesens, wenn gleich das Vorstellungsvermögen nur bis zu der Idee einer absoluten Ursache gelangt.

Deshalb kann auch kein Skepticismus und kein Atheismus (die jedesmal nur Begriffe gegen Begriffe halten, und mit Begriffen gegen Begriffe kämpfen) den Realismus des Gefühls erschüttern, weil dieser, wegen der Unmittelbarkeit der subjectiven Gefühle, durch Demonstration nicht zu widerlegen ist. — Und so treffen das Vorstellungs- und Gefühlsvermögen, in ihrer gesetzmäßigen und harmonischen Entwickelung, zuletzt zu einem gemeinschaftlichen Resultate zusammen, sobald man sie nicht absichtlich trennt. Denn was die höch-

Digitized by Google

sten Ideen der Vernunft nur als Idee aufstellen können; das verbürgt das Gefühl nach seiner Realität.

30. Fortsetzung.

Das System der neutralen Philosophie beruht also, inwiefern es die Metaphysik des Gefühlsvermögens für eben so wichtig hält, als die Metaphysik des Vorstellungsvermögens, auf dem Idealismus der Erkenntniß und dem Realismus des Gefühls zugleich. Es gesteht dem Idealisten die Unerklärbarkeit und Unbegreiflichkeit des Uebersinnlichen, und des Verhältnisses zwischen dem Uebersinnlichen und Sinnlichen zu; es erkennt die Unmöglichkeit einer Demonstration von etwas Reellen an, und läßt deshalb die Unerklärbarkeit des Verhältnisses zwischen dem Subjectiven und Objectiven ganz auf sich beruhen, ohne diesen Knoten durch die Annahme der Subjectivität des Objectiven, oder der Objectivität des Subjectiven, oder der Identität beider im Absoluten zu durchhauen, ja es läßt sogar völlig dahin gestellt seyn: ob es ein von den Ankündigungen des Subjectiven und Objectiven verschiedenes Subjective und Objective gebe; die neutrale Philosophie gesteht also die Unbesiegbarkeit des konsequenten Idealismus zu, bald es blos eine Metaphysik des Vorstellungsvermögens gibt. — Da sie aber über das Gefühlsvermögen, das sich nach einer gleichen ursprünglichen Gesetzmäßigkeit, wie das Vorstellungsvermögen, nach einer eigenthümlichen, von der Form des Vorstellens verschiedenen Form, und nach einer ihm eigenen Richtung auf das Absolute ankündigt, eben so eine Metaphysik, wie über das Vorstellungsvermögen, ergehen läßt, und der absolute Realismus des Gefühls das Resultat aller Metaphysik des Gefühlsvermögens in demselben Grade ist, wie der absolute Idealismus das Resultat der Metaphysik des Vorstellungsvermögens; so muß es entweder zwischen diesen in einer ursprünglichen Gesetzmäßigkeit gleichmä-

Digitized by Google

ßig begründeten geistigen Vermögen einen ewigen Widerstreit geben (der aber an sich blos einen Widerstreit der Speculation, die jedesmal nur mittelbar ist, gegen die Unmittelbarkeit des Gefühls — nicht einen ursprünglichen Widerstreit der beiden Vermögen gegen einander — enthält), oder es führt die ursprünglich harmonische Ankündigung der verschiedenen geistigen Vermögen auch zu einem harmonischen Ziele ihrer Thätigkeit hin, wo fürs Handeln selbst der Idealismus des Vorstellens und der Realismus des Gefühls die gemeinschaftliche Basis sind, wie dies die Metaphysik des Begehrungsvermögens erweisen wird.

(Daß die hier aufgestellte Identität des Realismus des Gefühls mit dem Idealismus des Erkennens völlig von dem sogenannten realistischen Systeme der Philosophie verschieden ist, bedarf wohl kaum einer Erinnerung.)

31. Ueber das Verhältniß des Gefühlsvermögens zur Vernunft und Phantasie.

Wenn die Fundamentalphilosophie aus unläugbaren Factis des Bewußtseyns die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des menschlichen Gefühlsvermögens aufstellt; die empirische Psychologie die erfahrungsmäßig sich ankündigenden individuellen Gefühle entwickelt und classificirt, und die Metaphysik des Gefühlsvermögens sich bis zum Absoluten im Gefühle erhebt; so muß sie zugleich das Verhältniß prüfen, in welchem das Gefühlsvermögen zur Vernunft und zur Phantasie stehet. Denn obgleich beide, Vernunft und Phantasie, ihren Functionen nach, zu dem Vorstellungsvermögen gehören, dessen allgemeines Verhältniß zu dem Gefühlsvermögen bereits gewürdigt worden ist (§. 28. 30.); so stehen doch Vernunft und Phantasie noch in einem besondern Verhältnisse zu dem Gefühlsvermögen.

Denn wiewohl die Realität der sittlichen Gesetzge-

Digitized by Google

bung und der moralischen Teleologie eben sowohl, wie die der kosmischen Teleologie im Gefühlsvermögen verbürgt ist; so hängt doch das, was wir **Würde** oder **Wohlfahrt** nennen, **nach seiner Schätzung und Beurtheilung zunächst von der Vernunft** und von der sittlichen Gesetzgebung derselben ab, und insofern wird der sittliche Werth oder Unwerth der unmittelbaren Zustände des Gefühlsvermögens von der **Vernunft geprüft und beurtheilt**, ob nämlich diejenigen Gefühle, welche zunächst auf Sittlichkeit und Wohlfahrt gerichtet sind, sich in Angemessenheit zu der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft ankündigen, oder nicht. Die Vernunft ist also zugleich der höchste Richter über den sittlichen Werth oder Unwerth der subjectiven Gefühle, und über ihren Zusammenhang mit dem Ziele der menschlichen Bestimmung.

Eben so steht das Gefühlsvermögen **zur Phantasie** in einem besondern Verhältnisse, inwiefern diese das Vermögen **der transcendentalen Ideale** ist, und dieses Verhältniß betrifft die **Stärke** der Gefühle in Hinsicht auf diese Ideale. Denn da das Gefühl **unmittelbar**, mithin ursprünglich **einfach**, und seine Ankündigung selbst im Bewußtseyn **Einheit** ist; so muß das Gefühl, dessen Stärke sich vermindert, wenn es mit deutlichen Begriffen in Verbindung gebracht wird, diese ursprüngliche Stärke **behaupten** und **wirksam machen**, sobald demselben die Ideale der Phantasie vorgehalten werden, weil diese, inwiefern sie unter der **Totalität der Form** zum Bewußtseyn gelangen, der unmittelbaren und ursprünglichen Einheit des Gefühls zunächst entsprechen. Es läßt sich also daraus erklären, warum unter allen Functionen des Vorstellungsvermögens keine mit der ursprünglichen Thätigkeit des Gefühlsvermögens in einem genauern Zusammenhange stehet, als die productive Kraft der Phantasie. Es muß daher die Rührung, welche die **Ideale** im Gefühlsvermögen hervorbringen, die höchste, innigste und stärkste

seyn, deren überhaupt das menschliche Gefühlsvermögen fähig ist.

32. C) Metaphysik des Begehrungsvermögens.

Die Metaphysik des Begehrungsvermögens gründet sich auf die Darstelluug der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des Begehrungsvermögens in der Fundamentalphilosophie (Fundamentalphilos. §. 11.), und führt die in derselben entwickelten Facta des Bewußtseyns in Hinsicht auf die subjective Ankündigung der Bestrebungen im Wesen des Menschen fort, bis zu dem **transcendentalen Höchsten und Letzten in den menschlichen Bestrebungen überhaupt**; denn das Begehrungsvermögen ist eben so ursprünglich gesetzmäßig im Wesen des Menschen begründet, wie das Vorstellungs- und Gefühlsvermögen, und endigt eben so, wie jene beiden Vermögen, in einem **Letzten und Höchsten**, das für uns unbegreiflich und unerforschlich ist.

33. Ursprüngliche Form der Thätigkeit des Begehrungsvermögens.

Die Fundamentalphilosophie zeigt nach den Thatsachen des Bewußtseyns, daß dem Menschen ein niederes und ein höheres, ein sinnliches und ein geistiges oder moralisches Begehrungsvermögen zukomme, doch so, daß der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft, in jedem Kollisionsfalle mit den sinnlichen Trieben, der höchste Zweck der sinnlichen Natur, die Glückseligkeit, untergeordnet werden müsse. Durch die sittliche Gesetzgebung der Vernunft wird also zugleich das **Object des Willens — das sittlich Gute** — und die **Form des Handelns — die Ausübung des Guten um seiner selbst willen** — bestimmt. Denn nur durch die Harmonie der einzig sittlichen Form des Handelns mit dem einzig würdigen Objecte des Willens kommt reine Harmonie zwischen die innere **Triebfeder** der menschlichen Thä-

Digitized by Google

tigkeit (die tugendhafte Gesinnung), und die **erscheinende Wirkung** dieser Thätigkeit, die Handlung selbst. Es gibt also eine in der reinen practischen Vernunft enthaltene allgemeine und nothwendige Gesetzgebung für jede einzelne Handlung, von der die unwandelbare Ordnung in der moralischen Welt durchaus abhängig ist.

(Die nähere Entwickelung dieser sittlichen Gesetzgebung der Vernunft in Hinsicht auf die Gesammtheit der menschlichen Pflichten geschieht in der **Ethik** oder **Pflichtenlehre.**)

34. Freiheit.

Die Realisirung der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft ist nur unter der Bedingung möglich, daß dem handelnden Individuum **Freiheit** zukomme. So **unerklärbar** nun aber auch das **Vermögen der Freiheit an sich** ist, und so wenig wir erforschen können, **wie** der Mensch frei sey; so führen uns doch die Facta des sittlichen Bewußtseyns darauf hin, daß der Mensch frei ist, d. h. daß er sich, bei aller seiner Thätigkeit **selbst bestimmen**, und, bei der Möglichkeit des Gegentheils, das vollbringen kann, was er beabsichtigt. Der Mensch ist **ursprünglich** frei; denn der Charakter der Vernünftigkeit beruht auf einer **ursprünglichen Selbstbestimmung.** Doch ist die Freiheit, nach ihrer Begründung in dem Wesen des Menschen, **unbegreiflich** und **unerklärbar**; denn die erste Ankündigung derselben erhebt uns sogleich zu dem Range vernünftiger Wesen, und zieht zwischen der Sphäre der vernünftigen Wesen und dem Reiche der blos lebendigen und mit dem Instinkte ausgestatteten Geschöpfe, die lediglich der unveränderlichen Nothwendigkeit der Naturkräfte unterworfen sind, eine unüberschreitbare Grenze. Sobald wir aber über die empirisch im Bewußtseyn wahrnehmbare Ankündigung, und über die **transcendentale Idee** der ursprünglichen Begründung der Freiheit in unserm Wesen hinausgehen, und die **Art und Weise**, wie wir frei

sind, so wie das unerklärbare Verhältniß zwischen der Sphäre der Freiheit und der Sphäre der Nothwendigkeit erforschen wollen; sobald verirren wir uns in die Sphäre des Transcendenten, die für uns völlig unzugänglich ist, da der letzte Grund der menschlichen Freiheit eben so, wie das Verhältniß des Subjectiven und Objectiven gegen einander, als über jeden Beweis und über jede Widerlegung hinaus, auf seiner völligen Unerklärbarkeit beruht.

Die Freiheit des Menschen ist keine absolute, sondern eine beschränkte, d. h. sie ist an die Grenzen der Endlichkeit gebunden, und kann sich in jedem moralischen Wesen nur individuell äußern. Nach dieser individuellen (subjectiven) Ankündigung ist aber die Freiheit das ursprünglich selbstthätige Vermögen, durch welches der Mensch zur Veränderung seines Zustandes und zu aller seiner Thätigkeit sich mit deutlichem Bewußtseyn der Gründe dieser Thätigkeit und mit Vergegenwärtigung des Zusammenhanges dieser Gründe mit der sittlichen Selbstgesetzgebung der Vernunft, unabhängig von dem Mechanismus des Instinkts, und der unwiderstehlichen Nothwendigkeit der Naturkräfte bestimmen kann, und dadurch der Zurechnung fähig wird.

35. Moralische Teleologie.

Das frei handelnde Wesen richtet seine Thätigkeit auf ein Etwas (ein Object), das realisirt werden soll. Der in der subjectiven Triebfeder des Handelnden enthaltene Gesichtspunct, nach welchem das Object realisirt werden soll, heißt der Zweck der Handlung. So unzählig verschiedene einzelne Zwecke sich aber auch die Freiheit zu realisiren vorhält; so müssen diese Zwecke doch, durch Steigerung, zuletzt einem letzten und höchsten — einem Endzwecke — untergeordnet werden, über welchen hinaus es keinen höhern Punct für die Aeußerung der Freiheit gibt.

Inwiefern dieser Endzweck von der sittlichen Ver-

nunft als eine unnachlaßliche Forderung aufgestellt wird; insofern ist die Idee desselben das practische Gesetz der Vernunft. Inwiefern aber die productive Phantasie diese Idee der Vernunft durch ihre Versinnlichung dem Gefühls- und Begehrungsvermögen zu realisiren vorhält; insofern entsteht das **höchste Ideal** der menschlichen Thätigkeit. Dieses höchste Ideal ist aber, als solches, **unermeßlich, unbedingt** und **grenzenlos**; es kann innerhalb der Grenzen des Erdenlebens **nie völlig** realisirt werden. Die freie Thätigkeit des Begehrungsvermögens in Hinsicht auf dieses Ideal endigt also auch, wie das Vorstellungs- und Gefühlsvermögen, in einem **Höchsten und Letzten**, das über den Kreis der Erfahrung hinausliegt, und sich im Unbegreiflichen verliert. Nichts desto weniger gebietet die Vernunft die Realisirung desselben unbedingt und unnachlaßlich; sie verlangt die Realisirung des **absolut Guten, des Heiligen.** — Die menschlichen Handlungen heißen, in Hinsicht auf ihre Annäherung oder Entfernung von diesem Ideale der sittlichen Vollendung, **gut** oder **böse.**

(Das **System des Determinismus** könnte nur dann Gültigkeit haben, wenn die in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit der geistigen Thätigkeit begründete sittliche Gesetzgebung der Vernunft aufgehoben würde. So lange dies nicht geschieht, ist der **Indeterminismus**, nach der aufgestellten Lehre von der Freiheit, unwiderlegbar.)

36. Coordinirtes Ideal der Pflichten- und Rechtslehre.

Da das Ideal der sittlichen Vollendung nur in einem **äußern freien** Wirkungskreise realisirt werden kann, der dem **innern freien** Wirkungskreise (der reinen Triebfeder der Handlung) völlig angemessen ist; die Ankündigung der Freiheit des Menschen in einem äußern Wirkungskreise aber nur unter der Bedingung eines **rechtlichen** Vereins mit andern freien Wesen gedacht

Digitized by Google

werden kann; so gehet aus diesem höchsten Ideale der sittlichen Vollendung das coordinirte Ideal der Pflichten- und Rechtslehre hervor, und erhält dadurch seine metaphysische Begründung. Der Mensch soll nämlich, nach seinem innern freien Wirkungskreise, nichts wollen, als das Gute, und zwar aus der einzigen Motive, weil es das Gute ist, ohne nach irgend einer andern Triebfeder zu fragen, oder auf die Folgen seiner Handlungen Rücksicht zu nehmen; dies ist der Pflichtsbegriff. Der Mensch darf aber auch in seinem äußern freien Wirkungskreise, d. h. in der Gesellschaft mit andern freien Wesen, alles realisiren, was seinem innern freien Wirkungskreise (der reinen Triebfeder seines Handelns) angemessen ist, und was das äußere Gleichgewicht mit der Freiheit aller andern zur Gesellschaft verbundenen Wesen nicht nur nicht hindert, sondern dasselbe begründet und befestigt; dies ist der Rechtsbegriff.

Durch dieses coordinirte Ideal werden die beiden Sphären des freien Wesens harmonisch. Sein äußerer freier Wirkungskreis wird der Wiederschein seines innern Wirkungskreises, und durch dieselbe Thätigkeit, welche die subjective Vollendung des Individuums bewirkt, wird zugleich die Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden begründet; denn dasselbe Gesetz, das für das Individuum gilt, gilt auch für den ganzen Verein freier Wesen, welcher die ganze Menschheit umschließt, und zu einem unermeßlichen harmonischen Reiche der Sittlichkeit vereinigt. Die Bestimmung des Individuums kann keine andere seyn, als die Bestimmung aller menschlichen Individuen und der ganzen Gattung selbst; das Ziel des Menschen ist zugleich das Ziel der Menschheit. In allen ist nämlich dieselbe Gesetzgebung der Vernunft ursprünglich begründet; in allen wirkt das unerklärbare Princip, das wir Freiheit nennen, und dem die Realisirung des Endzweckes der Menschheit übergeben ist; alle sind durch di-

Digitized by Google

Vernunft verpflichtet, die Realisirung und Erreichung der individuellen und subjectiven Bestimmung mit der objectiven Vollkommenheit und mit der Sittlichkeit und Wohlfahrt unsers ganzen Geschlechts in die innigste Verbindung zu bringen.

(Dieses aus der Metaphysik abgeleitete und coordinirte Ideal begründet die isolirten Wissenschaften der practischen Philosophie, die Pflichten- und die Rechtslehre.)

37. Ideal der Kunst.

Es gibt aber auch ein Ideal der Kunst, das durch die Phantasie producirt und dem Begehrungsvermögen zu realisiren vorgehalten wird. Dieses Ideal, das den Künstler begeistert, führt ebenfalls über die Erfahrung hinaus, erhebt über das Wirkliche, und schwebt dem Künstler vor, indem er den ästhetischen Stoff zur Totalität einer schönen Form für die Anschauung vereinigt. Die Kunst, im eigentlichen und wahren Sinne, idealisirt also, d. h. sie versinnlicht durch eine frei producirte und vollendete Form eine ästhetische Idee innerhalb der durch das Ideal des Schönen abgeschlossenen Sphäre des Schönen. Diese Sphäre verstattet aber der productiven Phantasie eine unermeßliche Mannigfaltigkeit ästhetischer Formen in dem Gebiete jeder einzelnen Kunst.

(Hier trennt sich die Aesthetik, an deren Eingange das Ideal des Schönen als höchste Norm für jede Kunstform stehet, von der Metaphysik.)

38. Ideal-Realismus des Begehrungsvermögens.

Jeder freien Thätigkeit, welche das eigenthümliche Product des Begehrungsvermögens ist, geht theils eine Vorstellung des zu realisirenden Objects und der Art und Weise seiner Realisirung (Vorstellung der sub-

Digitized by Google

jectiven Triebfeder des Handelns), theils ein mit dieser Vorstellung vergesellschaftetes Gefühl voraus, wodurch der Wille zum Handeln bestimmt wird. Es trifft also der Idealismus der Vorstellung mit dem Realismus des Gefühls — das, was in zweien geistigen Vermögen des Menschen nach der ihnen eigenthümlichen Function getrennt erscheint, — durch die Freiheit, in der Handlung selbst zu Einem harmonischen Ganzen zusammen, so daß der handelnde Mensch seinen Handlungen in eben dem Grade Realität beilegt, in welchem er die innere Triebfeder der Handlung, d. i. die innere Gesinnung, welche der Handlung vorausgehet, in seinem Vorstellungsvermögen vorfindet. —

So vereinigt also die Metaphysik das Höchste und letzte des Vorstellungs- Gefühls- und Begehrungsvermögens, unter der Bedingung der Freiheit, in der wissenschaftlichen Darstellung zu einem harmonischen Ganzen. Zwar kann sie das innere Wesen des Menschen nicht nach seiner absoluten Beschaffenheit ankündigen (denn sie ist nur Transcendentalphilosophie, nicht aber transcendente Philosophie); wohl aber stellt sie, um alle Einseitigkeit zu vermeiden, das Höchste und letzte im Menschen nach allen drei Vermögen auf, in welchen es sich nach seiner ursprünglichen Gesetzmäßigkeit ankündigt. Deshalb ist auch die Transcendentalphilosophie aus dem Standpuncte des neutralen Systems völlig subjectiv; sie kennt kein Ding an sich, denn sie weiß, daß in allen drei geistigen Vermögen kein Organ für das Ding an sich enthalten sey, daß sie also die Erscheinungen blos als Erscheinungen in der Anschauung gelten läßt, und sie nicht nach ihrem Verhältnisse zu einem Dinge an sich zu erforschen vermag, weshalb sie auch das Absolute als das höchste Wort in der Sprache eines endlichen Wesens anerkennt, das Wesen desselben aber für unerforschbar erklärt, und das absolute Verhältniß des Subjectiven und Objectiven für immer, als über allen Beweis und über

alle Widerlegung hinaus, auf seiner völligen Unbegreiflichkeit und Unerklärbarkeit beruhen läßt. —

V. Moralphilosophie.

A. Einleitung, oder Metaphysik der Sitten.

1. Begriff der practischen Philosophie überhaupt.

Wenn die theoretische Philosophie überhaupt die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes in Hinsicht auf sein Vorstellungs- Gefühls- und Begehrungsvermögen entwickelt; so ist es das Geschäft der practischen Philosophie, den Menschen, unter Voraussetzung jener ursprünglichen Gesetzmäßigkeit, als handelndes und gewisse Zwecke realisirendes Wesen darzustellen. Denn wenn die theoretische Philosophie bei dem metaphysischen Resultate stehen bleibt, daß sich die letzten und höchsten Gründe alles Vorstellens, Fühlens und Bestrebens ins Unbegreifliche verlieren, und daß das Verhältniß des Uebersinnlichen zum Sinnlichen, des Unbedingten zum Bedingten, des Absoluten zum Endlichen durchaus auf seiner Unerklärbarkeit beruhen muß; so entlehnt die practische Philosophie zu ihrer wissenschaftlichen Begründung aus der Metaphysik nichts weiter, als den Begriff der Freiheit des Willens, und die erhabenen Ideale, welche, inwiefern ihnen die höchsten Ideen der Vernunft zum Grunde liegen, der Freiheit zu realisiren unbedingt geboten werden. Die practische Philosophie beschäftigt sich also mit der systematischen Darstellung dessen, was der Mensch, in Hinsicht auf die ihm zu realisiren gebotenen Ideale, werden kann und leisten soll; und ist, inwiefern sie den ganzen handelnden Menschen umschließt, die

Wissenschaft der letzten und höchsten Ideale, welche die menschliche Freiheit realisiren soll.

2. Das menschliche Begehrungsvermögen.

Wir nennen das in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des geistigen Subjects begründete Vermögen, gewisse Vorstellungen durch ein freies Handeln, in Angemessenheit zu der in der vorausgehenden Vorstellung enthaltenen Triebfeder (dem subjectiven Grunde des Handelns), zu realisiren — das **Begehrungs-** oder **Bestrebungsvermögen** (**Fundamentalphilos.** §. 11.) (den **Willen** überhaupt), und verstehen unter **Willkühr** das Vermögen, nach gehabten Vorstellungen etwas zu bewirken. Diese Willkühr kommt auch den Thieren zu, inwiefern sie sich bei ihren Aeußerungen nach dunkeln Vorstellungen und blos sinnlichen Antrieben (**Instinkt**) bestimmen. In dem menschlichen Begehrungsvermögen unterscheiden wir aber von den Bestrebungen der **sinnlichen Natur**, als des **niedern** Begehrungsvermögens, die Ankündigung und Thätigkeit des **höhern** Begehrungsvermögens, inwiefern sich nämlich der Mensch bei seinen Bestrebungen eine **Regel** vorhalten kann, nach welcher er handelt. Diese äußere Thätigkeit in Angemessenheit zu einem vorgestellten subjectiven Grunde derselben ist aber **ohne Freiheit** nicht gedenkbar. Demungeachtet sind jene Regeln, nach welchen der Mensch handelt, bloße **Regeln der Klugheit**, sobald durch sie nur der eigennützige Trieb bei seinem Streben nach Glückseligkeit geleitet wird. Eine **sittliche** Handlungsweise entsteht nur dann, wenn die Freiheit den **eigennützigen** Trieb (oder den Inbegriff aller Triebe des sinnlichen Begehrungsvermögens) dem **uneigennützigen** Triebe, welcher aus der unmittelbaren und unbedingten Gesetzgebung der practischen Vernunft hervorgehet, **unterordnet**, und die Freiheit **einzig** und **ausschließend** die Gesetze der Vernunft in Hinsicht auf die Realisirung des höchsten sittlichen Ideals befolgt.

Digitized by Google

Die **Willkühr** und **Freiheit** sind also bei dem Menschen dadurch von einander verschieden, daß die erste alles das in sich begreift, was ein freies Wesen nach dem ganzen Umfange der in seinem Begehrungsvermögen enthaltenen Triebe und Bestrebungen **thun kann**; die letztere aber das, was ein freies Wesen in Hinsicht auf die Gesetze der Vernunft **thun soll**; denn das vernünftige Wesen **darf** und **soll** nicht alles, was es **könnte**.

Die Vernunft heißt **theoretisch**, inwiefern durch ihre Thätigkeit in der Producirung der höchsten Ideen das Gebiet einer menschlichen Erkenntniß überhaupt abgeschlossen wird; sie heißt **practisch**, inwiefern sie die letzten Bestimmungsgründe beim Handeln in sich enthält. Im **weitern** Sinne wird der **Begriff des Practischen** genommen, sobald man alles das darunter versteht, was zur Realisirung eines Zweckes überhaupt gehört; im **engern** Sinne versteht man unter dem Practischen das, was den Willen, als Willen, betrifft. In diesem letztern Sinne wird denn auch die practische (auch die **reine practische**) Vernunft **der Sinnlichkeit entgegengesetzt**, inwiefern die Sinnlichkeit das **niedere** Begehrungsvermögen leitet, die Vernunft aber das **höhere** Begehrungsvermögen bestimmt.

3. Fortsetzung.

Jeder Gegenstand, nach dessen Realisirung das Begehrungsvermögen strebt, heißt ein **Zweck** (auch ein Gut, im weitesten Sinne). Inwiefern nun der Mensch ein sinnliches und ein reinvernünftiges Begehrungsvermögen besitzt, gibt es für ihn **Zwecke** von **zweifacher Art**.

Das **sinnliche** Begehrungsvermögen ist zunächst auf Vergnügungen und auf die Bedingungen gerichtet, unter welchen Vergnügen genossen werden kann. Alle einzelne Gattungen des Vergnügens zerfallen aber

in zwei Theile: in das Angenehme, oder das was die Sinne an sich und augenblicklich reizt und befriedigt, und in das Nützliche, das einen dauernden Einfluß auf die individuelle Wohlfahrt hat. Beide, das Angenehme und Nützliche, werden in dem Begriffe der Glückseligkeit vereinigt, inwiefern wir unter Glückseligkeit die möglichst größte Summe und die möglichst längste Dauer angenehmer Empfindung während des Umfanges eines irdischen Lebens verstehen. Ob nun gleich von der Phantasie der Begriff der Glückseligkeit ebenfalls idealisirt, und als Ideal dem Begehrungsvermögen vorgehalten werden kann; so ist doch dieses Ideal, als der Inbegriff aller sinnlichen Bestrebungen, nur das Ideal des niedern Begehrungsvermögens, und ermangelt, weil es ganz egoistisch und blos auf individuelle Wohlfahrt gerichtet ist, des Werthes an sich. Denn alle Gegenstände, nach deren Realisirung das niedere Begehrungsvermögen strebt, haben nur relativen Werth und relative Gültigkeit; sie beziehn sich auf zufällige und veränderliche Bestimmungen der sinnlichen Empfänglichkeit eines Subjects, und sind daher in Hinsicht auf ihre Größe, ihre Beziehung, ihre Dauer und ihren Werth bedingt und beschränkt.

Dahingegen ist das reinvernünftige Begehrungsvermögen des Menschen auf einen Zweck gerichtet, der an sich gut ist, und seiner selbst wegen von jedem vernünftigen Wesen begehrt werden soll. Dieser Zweck ist lediglich durch Vernunft bestimmt, von aller Erfahrung unabhängig, und als solcher absolut gut. Er hat für alle Wesen, die Vernunft besitzen, allgemeine und unbedingte Gültigkeit, und einen absoluten — mit keinem andern Gegenstande vergleichbaren — und nothwendigen Werth, d. i. Würde. — Inwiefern dieser Zweck sich in der subjectiven Bestrebung ankündigt, heißt er, im Gegensatze gegen die sinnlichen Bestrebungen, der uneigennützige Trieb.

Digitized by Google

4. Sittliche Freiheit.

Ein handelndes Weſen iſt frei, d. h. es kommt ihm das Vermögen zu, urſprünglich ſelbſtthätig und unabhängig von Naturgeſetzen zu wirken. Mag es alſo immer unerforſchlich und unerklärbar bleiben, wie der Menſch frei iſt (Metaphyſ. §. 34.); ſo geht doch aus den metaphyſiſchen Unterſuchungen das Reſultat hervor, daß die Freiheit in der Subjectivität des Menſchen eben ſo gewiß und urſprünglich begründet iſt, als die Vernunft ſelbſt, und daß die Unterſuchung über das Wie? der Freiheit nur deshalb nicht entſchieden werden kann, weil überhaupt über das gegenſeitige Verhältniß des Subjectiven und Objectiven, nach der gegenwärtigen Einrichtung unſers Erkenntnißvermögens, keine Demonſtration möglich iſt, ſondern dieſes Verhältniß durchaus für uns auf ſeiner völligen Unerklärbarkeit beruht. Verbürgt iſt aber die Freiheit des Menſchen durch das ſittliche Bewußtſeyn, deſſen Thatſachen nicht abgeläugnet werden können; durch die unbedingt gebietende Geſetzgebung der Vernunft, und durch die ſubjective Zurechnung unſrer Handlungen vermittelſt des unnachläßlichen Urtheils unſers Gewiſſens. — Durch den Begriff der Freiheit und durch die Richtung der Freiheit auf die Realiſirung der höchſten Ideale des Menſchen wird erſt eine practiſche Philoſophie, d. h. eine wiſſenſchaftliche Darſtellung der Geſetze der Freiheit, als ſolche, und eine ſyſtematiſche Darſtellung der Realiſirung dieſer Geſetze durch die einzelnen freien Handlungen — überhaupt alſo ein Sollen und ein Dürfen — möglich. Denn der Grundcharakter der Sittlichkeit beruht auf einem in der Geſetzgebung der Vernunft enthaltenen unbedingten Sollen unter der Vorausſetzung des Vermögens der Freiheit. Unter Sittlichkeit verſtehen wir alſo das Verhältniß der freien Handlungen zu einem höchſten Vernunftgeſetze, das alle freie

Wesen auf gleiche Weise, unbedingt, unnachlaßlich und ohne Rücksicht auf einen äußern Zweck verbindet.

5. Das Sittengesetz.

Das höchste und letzte Gesetz der Vernunft, welches der Freiheit zu realisiren aufgegeben ist, enthält zugleich den höchsten Zweck (das Object), den der Mensch realisiren soll, und die höchste Triebfeder, den subjectiven Grund der Realisirung desselben, in sich, und lautet also: Du sollst das Gute ausüben um des Guten selbst willen. Es gibt aber keinen höhern Zweck, den sich der Wille vorhalten kann, als das Sittlich-Gute, weil dasselbe in keinem andern Zwecke enthalten und durch denselben bedingt ist, mithin ist das Sittlich-Gute der Endzweck, zu welchem die vernünftigen Wesen durch die in ihrer eignen Vernunft enthaltene Gesetzgebung bestimmt sind. Für diesen höchsten und letzten Zweck schreibt aber auch die Vernunft die einzige, der Würde des vernünftigen Wesens angemessene, Form des Handelns vor, nämlich Ausübung des Guten um des Guten selbst willen, ohne Rücksicht auf die Folgen der menschlichen Handlungen, ohne Rücksicht auf die damit verbundene Glückseligkeit oder Unglückseligkeit, und ohne Rücksicht auf die Zustimmung der sinnlichen Neigungen und auf die Opfer, welche mit der Befolgung der einzig reinen Triebfeder des Sittlich-Guten verbunden sind.

Dieses Sittengesetz kann in mehreren Formeln ausgedrückt werden; z. B. Handle so, daß die Maxime (der subjective Grund) deines Handelns ein allgemeines Gesetz für alle vernünftige Wesen werde; oder: behandle jedes vernünftige Wesen als Zweck und nie als Mittel ꝛc. Jene Formel empfiehlt sich aber durch ihre Bestimmtheit und Popularität, und vergegenwärtigt besonders zugleich das einzig würdige Object des Handelns, und die einzig reine Triebfeder

des Handelns für freie Weſen. — (Unterſchied zwiſchen den formellen, materiellen und gemiſchten Moralprincipien.)

6. Fortſetzung.

Das Sittengeſetz, oder das aufgeſtellte höchſte und letzte in der Selbſtgeſetzgebung der Vernunft enthaltene Princip für jede freie Thätigkeit, iſt kein Naturgeſetz; denn es ſtammt nicht von außen her, ſondern es geht aus der ganz ſubjectiven Geſetzgebung der Vernunft hervor. Es wirkt nicht mit phyſiſcher Nothwendigkeit, die wir durch Müſſen bezeichnen, weil man ſich derſelben nicht entziehen kann; es iſt vielmehr bei demſelben eben ſo die Entfernung der Freiheit von der Befolgung deſſelben, wie dieſe Befolgung ſelbſt gedenkbar, und die Nothwendigkeit, mit welcher es gebietet, iſt folglich eine innere und keine äußere. Das Sittengeſetz gebietet allgemein, weil in allen vernünftigen Weſen dieſelbe Geſetzgebung der Vernunft urſprünglich begründet, und jede Ausnahme von dieſem Geſetze eine Verirrung von der Sittlichkeit ſelbſt iſt. Dieſes Sittengeſetz iſt nicht Schein und Täuſchung, weil ſonſt das ſittliche Bewußtſeyn und Vernunft und Freiheit ſelbſt ein bloßer Schein ſeyn müßten, und die Vernunft dennoch kein höheres Princip für die freie Thätigkeit aufſtellen kann, als dieſes, welchem alle andere practiſche Geſetze untergeordnet ſind. Dieſes Sittengeſetz gebietet unbedingt, und verſtattet keine Einſchränkung und Ausnahme; denn es iſt für uns das einzige Abſolute, nach welchem wir ſtreben können. Dieſes Sittengeſetz iſt keine Klugheitsregel; denn es geht einzig aus der reinen Vernunft und aus dem höhern Begehrungsvermögen, und keinesweges aus der Sinnlichkeit oder dem niedern Begehrungsvermögen hervor, und enthält die einzige reine, und mit der ſelbſtthätig zu erringenden Würde des Menſchen vereinbare, Triebfeder, nämlich die Achtung gegen das Sittengeſetz ſelbſt. — Die Fähig-

Digitized by Google

keit des Gemüths, das höchste Interesse an dieser Triebfeder zu finden, ist das moralische Gefühl.

7. Höchster und letzter Zweck des Menschen.

Die Vernunft kann nicht mit sich im Widerspruche stehen; das höchste Gesetz, das sie der Freiheit gebietet, und der letzte und höchste Zweck (Endzweck), den sich der Mensch nach der Gesammtheit seiner Anlagen, Vermögen und Kräfte vorhält, müssen in Einem Puncte zusammentreffen. Denn so verschiedenartig auch die Anlagen und Kräfte des Menschen überhaupt, und so mannigfaltig die Zwecke sind, denen diese Anlagen und Kräfte bei ihrer Entwickelung und Aeußerung entgegen streben; so kann es doch, wenn anders der Mensch mit sich selbst einig werden soll, nur Einen höchsten und letzten Zweck geben, welcher alle andere Zwecke in sich vereiniget, und dem sie alle verhältnißmäßig untergeordnet sind. Wäre der Mensch ein blos sinnliches Wesen; so würde allerdings der Zweck der Glückseligkeit, als das Höchste und Letzte des sinnlichen (und niedern) Begehrungsvermögen eben so für ihn der Endzweck seines Daseyns, wie für die Thiere, seyn; doch da in ihm die sinnlichen Anlagen und Kräfte den geistigen Vermögen, und unter diesen der höchsten geistigen Kraft, der Vernunft, untergeordnet sind, die Vernunft aber keinen höhern Zweck in theoretischer Hinsicht denken, und in practischer Hinsicht aufstellen kann, als den Zweck der Sittlichkeit; so ist auch der Endzweck der Sittlichkeit der höchste und letzte, dem alle andere Zwecke des Menschen untergeordnet und in dem sie vereinigt sind. Nur die Sittlichkeit also, oder die völlig uneigennützige Gesinnung und Handlungsweise hat absoluten Werth, und nur durch die Unterordnung aller auf die sinnliche Wohlfahrt oder auf die intellectuelle Vollkommenheit gerichteten Bestrebungen unter die reinsittliche Triebfeder wird der Mensch ein in allen seinen Theilen harmonisches Ganze, weil nur

dadurch die Vernunft, nach ihrem gesetzgebenden Vermögen in ihrer reinsten und freiesten Wirksamkeit erscheint, und der Mensch, durch seine das Sittengesetz befolgende Freiheit, einig wird mit sich und Andern.

8. Ideal der gesammten practischen Philosophie.

Am Eingange der practischen Philosophie, die das freie Wesen nach allen seinen Handlungen umschließt, steht also ein letztes und höchstes Gesetz der Vernunft, das allgemein, unbedingt, unnachlaßlich und mit Nothwendigkeit gebietet, und durch welches dem Menschen, sowohl das Object, das er als letzten Zweck realisiren soll, das Sittlich-Gute, als auch die einzig reine Triebfeder, die Form des Handelns in Beziehung auf jenen Endzweck, vorgehalten wird. Diesen Endzweck erhebt nun die Phantasie (Metaphys. §. 21. 22) durch die Versinnlichung, die sie den höchsten Ideen der Vernunft zu geben und sie dadurch dem Gefühls- und Begehrungsvermögen näher zu bringen vermag, zu einem Ideale, und zwar zu dem höchsten und letzten Ideale der Menschheit, weil ihm die letzte und höchste Idee der practischen Vernunft zum Grunde liegt. Dieses Ideal umschließt aber identisch die beiden Ideale der philosophischen Pflichten- und Rechtslehre. Die Freiheit soll nämlich nichts anders wollen, als das Gute, weil es das Gute ist; dies ist die einzig mögliche Triebfeder des Handelns, wenn reine Sittlichkeit realisirt werden soll. Dieses Sollen, d. h. die Richtung des Willens auf die Realisirung des Guten um seiner selbst willen, ist der Pflichtsbegriff; denn Pflicht ist die subjective und unnachlaßliche Verbindlichkeit des freien Wesens zu freien Handlungen, die dem Sittengesetze angemessen sind. Durch dieses Sollen wird also die Sphäre der innern Freiheit bestimmt und durch die Thätigkeit der productiven Phantasie das Ideal der Pflicht gebildet. Diesem innern freien Wirkungskreise soll aber, bei einem endlichen Wesen,

Digitized by Google

ein äußerer freier Wirkungskreis entſprechen, in welchem das freie Weſen das ausführen und realiſiren darf und kann, was es nach ſeinem innern freien Wirkungskreiſe realiſiren will und ſoll. Der Begriff dieſes äußern freien Wirkungskreiſes iſt der Rechtsbegriff, d. h. der Begriff eines Vereins freier Weſen, in welchem die Freiheit des Individuums mit der Freiheit aller vernünftigen Weſen im Gleichgewichte ſtehet, wo alſo die äußere Freiheit des Individuums (die Sphäre ſeiner Rechte) nur durch die äußere Freiheit (die Rechte) aller mit ihm zur Geſellſchaft vereinigten Weſen — aber in Angemeſſenheit zu der innern reinen Triebfeder jeder Handlung — beſchränkt wird. Ob nun gleich die ſich verirrende Freiheit des Individuums in Hinſicht auf ſeinen äußern freien Wirkungskreis durch Zwang beſchränkt werden kann; ſo ſchließt doch die Realiſirung des Ideals der innern Freiheit in dem äußern freien Wirkungskreiſe dieſen Zwang von ſich aus, weil er nur für Weſen gilt, die ſich in den Wirkungen ihrer Freiheit verirren, nicht aber für Weſen, welche durch ihre Freiheit einzig in der Realiſirung des Ideals der Menſchheit überhaupt begriffen ſind, und bei denen der innere und äußere Wirkungskreis — im practiſchen Ideale — identiſch iſt. Bei ſolchen, in der Annäherung an die höchſte ſubjective Reife fortſchreitenden, Weſen iſt daher der äußere freie Wirkungskreis der Wiederſchein des innern ſittlichen Lebens, und ſie nähern ſich unverrückt, durch die Identität der ſittlichen Triebfeder mit der ſittlichen Handlung, dem coordinirten Ideale der Pflichten- und der Rechtslehre, weil nur in der Wiſſenſchaft das getrennt dargeſtellt wird, was in der höchſten Idee der Vernunft, inwiefern ſie die Geſetzgebung der Freiheit in ſich faßt, und alſo auch im höchſten Ideale der Menſchheit, das ſich auf jene Idee gründet, identiſch iſt. — Es gibt alſo nur Eine Vernunft, die ſich nicht widerſprechen kann; nur Eine Freiheit, die ſich nicht widerſprechen ſoll; nur

Ein letztes und höchstes Ideal für die Harmonie zwischen der innern reinen Triebfeder der Handlung und der nach außen erscheinenden Handlung selbst, und nur Eine Gesetzgebung der Sitten, welche die unbedingten Vorschriften der Vernunft für die Realisirung dieses Ideals enthält. — Nur inwiefern sich der Mensch diesem Ideale durch seine Freiheit nähert, wird er einig mit sich selbst, und diese Annäherung begründet seine sittliche Würde, seine höher steigende Vortreflichkeit und seine dereinstige Vollendung.

Hier ist also der gemeinschaftliche Mittelpunct, in welchem die Pflichten- und die Rechtslehre als gleichgeordnete Wissneschaften der practischen Philosophie zusammentreffen und von welchem sie in Hinsicht auf ihre idealische Begründung gleichmäßig ausgehen. —

9. Die philosophische Religionslehre, als ein Theil der practischen Philosophie.

Die sittliche Gesetzgebung der Vernunft gebietet unbedingt und ohne Einschränkung; das sittliche Ideal, zu dessen Realisirung sich der Mensch durch die Gesetzgebung der Vernunft verpflichtet fühlt, ist grenzenlos und unermeßlich. Da nun die Gesetzgebung der Vernunft nicht blos innerhalb der Bedingungen und Verhältnisse dieses Erdenlebens gilt, und das höchste Ideal der Menschheit, wegen seiner Unermeßlichkeit, nicht innerhalb der Grenzen des irdischen Lebens erreicht werden kann; so muß der Mensch entweder in Hinsicht auf jene Gesetzgebung der Vernunft und auf dieses grenzenlose Ideal sich selbst das räthselhafteste Geschöpf bleiben, oder er muß zu einer ewigen Fortdauer bestimmt seyn, weil die Forderungen des Sittengesetzes ewig und grenzenlos sind. Der Mensch kann also durchaus auf keine andere Weise einig werden mit sich selbst, als daß er die Ueberzeugung von seiner grenzenlosen Fortdauer in Hinsicht auf seine unbedingte Verpflichtung zur

Digitized by Google

Realisirung des Ideals seiner Bestimmung im lebendigen und moralischen Glauben umschließt, und daß er, als unsterbliches Wesen, nach dem Tode des Leibes nicht nur einen unendlichen Fortschritt in seiner sittlichen Reife, sondern auch die völligste und gerechteste Ausgleichung seiner Handlungen mit ihren Folgen, d. i. Belohnung oder Bestrafung in Angemessenheit zur erworbenen sittlichen Würde, oder zur selbst bewirkten sittlichen Verschuldung erwartet. Dieser Glaube an die Unsterblichkeit des menschlichen Geistes, an die ewige Gültigkeit des Sittengesetzes, an die künftige Vergeltung der freien Handlungen, und an den unendlichen Fortschritt in der Annäherung an das höchste Ideal der Menschheit ist aber nur unter Voraussetzung eines Gottes möglich, welcher der höchste sittliche Gesetzgeber und der gerechteste Richter aller moralischen Wesen ist. Der Glaube an Unsterblichkeit führt also unmittelbar zu dem Glauben an das Daseyn eines moralischen Gottes, und wird mit demselben in dem moralischen Wesen, das dadurch allein zur Einigkeit mit sich selbst über die höchsten Angelegenheiten des menschlichen Daseyns gelangt, identisch.

Die philosophische Religionslehre umschließt, als Wissenschaft, die systematische Entwickelung des moralischen Glaubens an Unsterblichkeit und Gottheit, und aller damit zusammenhängenden religiösen Wahrheiten, und gehört, inwiefern sie sich auf die im Wesen des Menschen enthaltene ursprüngliche sittliche Gesetzgebung gründet, in das Gebiet der practischen Philosophie, von deren Wissenschaften sie den dritten integrirenden Bestandtheil ausmacht.

10. Angabe der einzelnen Wissenschaften der practischen Philosophie.

Die practische Philosophie (oder die Moralphilosophie in der weitesten Bedeutung des Wortes) begreift also drei Hauptwissenschaften in sich:

1) die philosophische Pflichtenlehre;
2) die philosophische Rechtslehre;
3) die philosophische Religionslehre;

Sie gründen sich gemeinschaftlich und gleichmäßig auf die ursprüngliche sittliche Gesetzgebung der Vernunft, und auf das daraus hervorgehende höchste Ideal für die gesammte freie Thätigkeit des Menschen. Sie trennen sich aber dadurch von einander, daß die höchste sittliche Gesetzgebung angewandt wird in der Ethik oder Pflichtenlehre auf die Sphäre des innern freien Wirkungskreises, in der Rechtslehre auf die Sphäre des äußern freien Wirkungskreises, und in der Religionslehre auf die Sphäre des subjectiven moralischen Glaubens.

11. Unterschied zwischen Metaphysik der Sitten und Pflichtenlehre (oder Moralphilosophie im engern Sinne.)

Die Metaphysik der Sitten stellt die sittliche Gesetzgebung der practischen Vernunft und das daraus hervorgehende höchste Ideal überhaupt und im Allgemeinen für alle freie (d. h. unter der Form der Endlichkeit zur Realisirung des Sittengesetzes unbedingt verpflichtete) Wesen auf, ohne auf die besondern Verhältnisse und Bestimmungen Rücksicht zu nehmen, unter welchen das freie Wesen das Sittengesetz realisiren soll und darf. Sie leitet also aus der, durch die metaphysischen Untersuchungen begründeten, Lehre von der Freiheit, von der sittlichen Gesetzgebung und von dem practischen Ideale die einzig richtigen Ansichten von der Bestimmung des Menschen überhaupt, von dem Verhältnisse der Tugend zur Glückseligkeit, von dem Unterschiede zwischen guten und bösen Handlungen, von dem Ursprunge des Bösen im Menschen, von der Möglichkeit der Besserung, von der Zurechnung freier Handlungen und von dem Gewissen

Digitized by Google

ab, bestimmt den Begriff einer **Tugendmittellehre**, und das **Verhältniß der Klugheitslehre zur Tugendlehre**, und macht eben so die **Eintheilung der Pflichtenlehre** in Hinsicht der einzelnen Pflichten, nach der ursprünglichen Beschaffenheit und Einrichtung der menschlichen Natur, wie die **Eintheilung der Rechtslehre**, in Hinsicht auf die einzelnen in dem äußern Wirkungskreise zu behauptenden Rechte, möglich.

12. Bestimmung des Menschen.

Die **Bestimmung des Menschen** kann in nichts anderm, als in der Realisirung des höchsten Ideals seines Daseyns, in der Ausübung des Guten um des Guten selbst willen, bestehen. Geht dieses Ideal, als der höchste und letzte Zweck, als der **Endzweck** seines Daseyns, unmittelbar aus der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft hervor; so ist auch die Frage über die **Bestimmung des Menschen** entschieden. Er ist zur reinen **Sittlichkeit** bestimmt, und diesem Zwecke müssen, als dem obersten und höchsten, und als dem einzigen, der absoluten Werth hat und den Menschen zur moralischen Würde erheben kann, alle andere Zwecke des Menschen untergeordnet werden, weil sie nur in Beziehung auf ihn Werth und Gültigkeit haben können.

Da aber die Bestimmung des Menschen sich nicht blos über sein irdisches Leben verbreitet, sondern auf seine unendliche und grenzenlose Dauer berechnet ist; so kann diese Bestimmung bei aller Reinigung und Veredlung der subjectiven sittlichen Triebfeder des Handelns, und bei allen Fortschritten des handelnden Individuums in der Annäherung an das grenzenlose Ideal seines Daseyns, doch keinesweges innerhalb der Grenzen und der kurzen Dauer des irdischen Lebens ganz erreicht werden, und deshalb müssen auch in den Epochen der Erziehung, Vorbereitung und Prüfung des moralischen Wesens manche Dunkelheiten übrig bleiben, die aber nicht in seiner unverkennbaren Bestimmung zur Sitt-

Digitized by Google

lichkeit, welche durch die Gesetzgebung der Vernunft selbst unmittelbar verbürgt ist, sondern in dem für uns unerklärbaren Verhältnisse des Reiches der Freiheit zu dem Reiche der Natur liegen, welches zwar, nach seiner bestimmten Einrichtung und Zweckmäßigkeit, die Ausübung der Sittlichkeit in den ersten Epochen der freien Thätigkeit moralischer Wesen erleichtert, aber in Hinsicht auf die in demselben herrschende Teleologie nicht unmittelbar mit der Teleologie in der Sphäre der Freiheit harmonirt.

13. Begriff der Pflicht.

Wenn der Mensch das einzige Geschöpf der Erde ist, das sich durch die Selbstgesetzgebung der Vernunft bei seinem Handeln bestimmen, und, unter der Voraussetzung der Freiheit, entweder dem Ideale seines Daseyns sich nähern, oder von demselben sich entfernen kann; so ist er auch das einzige Wesen, das unter dem Einflusse des Sittengesetzes stehet. Denn so weit er sich auch in der Wirklichkeit von diesem großen Ziele seines Daseyns verirren mag; so ergehet doch fortdauernd an ihn das heilige Gebot: daß er sittlich-gut handeln, daß er das Gute einzig deshalb üben soll, weil es das Gute ist, und er fühlt sich auch, aller Verirrungen und Fehler ungeachtet, unnachlaßlich zur Ausübung des Guten verbunden. In dem Menschen selbst ist also die Verbindlichkeit zu Handlungen begründet, die dem Sittengesetze angemessen seyn sollen, und diese Verbindlichkeit nennen wir Pflicht. Pflicht bezeichnet daher überhaupt die unnachlaßliche subjective Verbindlichkeit zu einer rein-sittlichen Handlungsweise.

Man verengt den Begriff der Pflicht, wenn man ihn blos auf eine reciproke sittliche Handlungsweise zwischen freien Wesen einschränkt; er bezeichnet vielmehr die innere (moralische) Nöthigung, ununterbrochen vernunftmäßig in allen Verhältnissen und Beziehungen des Lebens zu handeln. In diesem Sinne

gibt es daher auch **Pflichten gegen die Thiere**, und selbst gegen die leblosen Geschöpfe.

14. Pflichtenlehre.

Inwiefern die unnachlaßliche Verbindlichkeit des Menschen, das Gute einzig um seiner selbst willen zu üben, und so die Forderungen des Sittengesetzes zu erfüllen, in Beziehung **auf jede einzelne freie Handlung**, und in allen Umständen und Verhältnissen des Lebens gilt, weil jede freie Handlung ein Ausdruck der reinen Achtung gegen das Sittengesetz, und ein Schritt näher zu dem unermeßlichen Ideale der Sittlichkeit seyn soll; insofern ist es möglich, diese einzelnen freien Handlungen, nach ihrem Verhältnisse zu der Realisirung dieses Ideals, **unter einer wissenschaftlichen Form** darzustellen, die wir **Ethik**, oder **Pflichtenlehre** nennen. Die **Pflichtenlehre** ist aber die **Wissenschaft von der Realisirung des Sittengesetzes in den einzelnen freien Handlungen.** Diese Wissenschaft ist unmittelbar auf das höchste Ideal der practischen Philosophie gegründet, und umschließt die **Sphäre des Sollens**, d. h. den **innern freien Wirkungskreis**, in welchem die **Triebfedern** des Handelns enthalten sind, und in welchem die **einzige** Triebfeder herrschen soll: **das Gute um seiner selbst willen zu üben.**

Die Pflichtenlehre stellt also das erhabene Ideal der Sittlichkeit nach seiner Realisirung in den einzelnen Verhältnissen des freien Wesens dar, **abgesehen von allen den möglichen und wirklichen Verirrungen der Freiheit von diesem Ideale.** Da diese **nur empirisch** wahrgenommen werden können; so gehört ihre Darstellung keinesweges in eine **rein philosophische Wissenschaft**, an deren Eingange ein grenzenloses Ideal stehet, das der Freiheit vorgehalten wird, und in deren Detail nur die Zergliederung dieses Ideals in Hinsicht auf die einzelnen Thätigkeiten der Freiheit vorkommen kann. Alle jene Verirrungen gehören daher

Digitized by Google

nicht in das Gebiet der Moralphilosophie, sondern in die empirische Psychologie, welche den Menschen nach seiner Ankündigung im Kreise der Erfahrung darstellt. Dahin gehört denn auch die Tugendmittellehre, oder die moralische Heilungskunde, die allerdings auf der unwandelbaren Basis der Metaphysik der Sitten beruht, in ihrer Anwendung aber auf die einzelnen Verirrungen der Freiheit und auf die einzelnen fehlenden Individuen nur nach psychologischen Grundsätzen aufgeführt werden kann.

Man hindert durchaus den Eindruck, den die völlige Vergegenwärtigung des Ideals der Sittlichkeit nach allen einzelnen Thätigkeiten und Beziehungen des handelnden Subjects auf das Gemüth des Menschen machen muß, — eine Vergegenwärtigung, welche die unmittelbare Aufgabe an die Pflichtenlehre ist — wenn man, des Kontrastes wegen, sogleich die Verirrungen der menschlichen Freiheit von diesem unermeßlichen Ideale damit verbindet. Die moralischen Krankheiten sind ein fremdartiger Bestandtheil in einer rein idealischen Wissenschaft. Die Aufnahme derselben aber in die Moralphilosophie läßt sich sehr gut aus dem ehemaligen Zustande der Moralphilosophie und empirischen Psychologie erklären. Die erstere ward erst durch Kant den Fesseln des Eudämonismus entwunden, und aus einer Klugheitslehre in eine strenge Wissenschaft des Gebietes der Pflicht verwandelt; und die letztere, die ohnedies jüngern Ursprungs ist, enthält noch bis jetzt beinahe durchgehends die fremdartigsten Materialien in sich, während sie die nur empirisch wahrnehmbaren sittlichen Krankheiten und die blos psychologisch zu bestimmenden moralischen Heilmittel derselben sich entziehen ließ, die doch zunächst und ausschließend in ihr Gebiet gehören. (Davon weiter unten in der empirischen Psychologie.)

Digitized by Google

15. Begriff der Tugend.

Da das Sittengesetz die Ausübung des Guten um des Guten selbst willen von uns fordert; so bezeichnen wir die Angemessenheit der subjectiven Triebfeder des Handelns zu dem Sittengesetze, oder das Bestreben, das Sittengesetz zu erfüllen, mit dem Ausdrucke: **Tugend**, und verstehen unter Tugend **den ganzen Umfang des subjectiven Strebens, das Sittengesetz zu erfüllen, und sich dem grenzenlosen Ideale des menschlichen Daseyns** (dem Endzwecke der menschlichen Bestimmung) **zu nähern.** Ein endliches Wesen kann nämlich nur durch einzelne freie Thätigkeiten (durch einzelne Actus der Freiheit) die Forderungen des Sittengesetzes realisiren, und sich dem Ideale seiner Bestimmung nähern. Liegt bei diesen einzelnen freien Thätigkeiten das reine Bestreben zum Grunde, dem Sittengesetze Genüge zu leisten; so nennen wir dieses Bestreben **Tugend**, und den freien Willen, so wie die vollbrachte Handlung, **tugendhaft.**

Man kann die Tugend auch als die subjective **Fertigkeit in der Befolgung des Sittengesetzes** bezeichnen, inwiefern nämlich der freie Wille, bei der ununterbrochenen Ausübung des Guten um seiner selbst willen, zuletzt zur **Fertigkeit in dieser Ausübung** gelangt, so daß für das Subject weiter kein Gefühl der Anstrengung mit dieser Ausübung verbunden ist. Ob nun gleich diese Fertigkeit in der Ausübung des Guten um seiner selbst willen, dem sittlichen Ideale, das dem Menschen zu erreichen vorgehalten wird, am meisten zusagt; so scheint doch die Bezeichnung der Tugend als eines **Bestrebens**, der subjectiven Beschaffenheit des handelnden Individuums angemessener zu seyn, theils weil das Ideal selbst **nie ganz** erreicht werden kann, und also die freie Thätigkeit in Beziehung auf dasselbe immer nur **ein Streben nach** demselben ist; theils weil die Tugend des Individuums, wenn sie sich auch in Hinsicht auf

Digitized by Google

die Ausübung einzelner Pflichten bis zur Fertigkeit erhöbe, doch immer in Hinsicht auf andere Pflichten nur ein Bestreben bleibt, und kein endliches Wesen in Beziehung **auf alle Pflichten**, die demselben zu befolgen obliegen, seine Tugend bis zur Fertigkeit steigern kann. — Damit wird aber keinesweges die große — in der Erfahrung sich ankündigende — Verschiedenheit der handelnden Individuen in Hinsicht auf ihre subjective Tugend abgeläugnet; vielmehr werden die **empirisch wahrnehmbaren Grade der Tugend** in der empirischen Psychologie classificirt werden. Denn bei einem endlichen Wesen bleibt die Tugend, im Ganzen, ewig ein Bestreben; weil, wenn sie auch in einzelnen Pflichtäußerungen mit Sicherheit und ohne Anstrengung vollbracht wird, sie doch in den meisten Fällen einen Kampf mit der Sinnlichkeit voraussetzt, und um so weniger Fertigkeit genannt zu werden verdient, je mehr dieser Kampf bei der Vollbringung der Handlung sichtbar wird.

16. Resultate über das Wesen der Tugend.

1) Da die Tugend sich als das subjective Bestreben, das Sittengesetz zu erfüllen, ankündigt; so ist sie **ohne Freiheit nicht gedenkbar.** Es gibt keine erzwungene Tugend.

2) Ist die Tugend des endlichen Wesens ein Bestreben; so ist sie etwas, **das nie ruhend und unthätig** ist. Sie ist identisch mit dem **rastlosen Fortschreiten zu dem Ideale der menschlichen Bestimmung.**

3) Ist die Tugend ein Streben nach Realisirung des Sittengesetzes; so setzt ihre Aeußerung **Anstrengung und Kampf mit den sinnlichen Neigungen und Trieben voraus.** Denn da das niedere Begehrungsvermögen mit dem höhern in Einem Willen verbunden ist; so wird sich das erstere, selbst bei dem in der Tugend bereits gereiften Subjecte, doch immer regen, wenn es auch, durch die Macht der bessern Grund-

Digitized by Google

sätze und durch die Stärke der subjectiven reinen Triebfeder, verhindert wird, zu einem Uebergewichte über die Aeußerung der reinen Triebfeder zu gelangen.

4) Dieser Kampf der reinen Triebfeder des Willens mit den sinnlichen Neigungen vermindert sich aber, je mehr sich die Befolgung des Sittengesetzes zur **Fertigkeit** erhebt, und endet in der **völligen Harmonie der Neigung mit der reinen Triebfeder des Wollens.** Diese Harmonie ist aber das **Ideal der Tugend**, inwiefern für das endliche Wesen, während seiner irdischen Thätigkeit, wohl eine Fertigkeit in einzelnen Pflichten, nicht aber in der **gleichmäßigen freien und anstrengungslosen Ausübung aller** Pflichten gedenkbar ist.

5) Da ferner das Sittengesetz unbedingt und allgemein gebietet, und mithin **alle einzelne Verhältnisse** umschließt, in welche das zur Ausübung der Pflicht bestimmte endliche Wesen kommen kann; so muß auch die Tugend, die in der ununterbrochenen Befolgung des Sittengesetzes in jedem einzelnen gegebenen Falle des Handelns besteht, **den ganzen Menschen mit allen seinen Vermögen und Kräften, und nach allen seinen Aeußerungen und Wirkungen umschließen.** Es ist nämlich zwischen die einzelnen, in ihrer Ankündigung und Aeußerung so verschiedenartigen und mannigfaltigen, Kräfte des Menschen auf keine andere Weise **Harmonie** zu bringen, als durch ihre gemeinschaftliche Richtung auf die Realisirung des Sittengesetzes, weil nur durch dieses alle isolirte Zwecke, die sich der Mensch vorhalten kann, einem einzigen höchsten und letzten Zwecke untergeordnet werden können. Da nun die Tugend in der freien Befolgung des Sittengesetzes besteht; so erhellt daraus, daß nur durch sie die gesammten Anlagen, Vermögen und Kräfte des Menschen zu einer gemeinschaftlichen und harmonischen Thätigkeit vereinigt werden können. Sie nur unterwirft sich diese gesammten Kräfte des Menschen, und leitet sie zur Realisirung

Digitized by Google

des höchsten und letzten Zweckes des Menschen; deshalb sind aber auch bei dem sündhaften und verdorbenen Menschen die einzelnen Kräfte, in Hinsicht auf ihre Thätigkeit, in beständiger Disharmonie und in zerstörender Wirksamkeit gegen sich selbst.

6) Mithin sind auch **die Tugend und das Laster wesentlich von einander unterschieden.** Denn so wie die Tugend in der freien Befolgung des Sittengesetzes besteht; so kündigt sich das Laster als die absichtliche Unterlassung des Sittengesetzes an. Tugend und Laster schließen sich also in Einem und demselben Subjecte nothwendig aus. — Wohl aber können, **in der Erfahrung**, gute und fehlerhafte Eigenschaften bei einem und demselben Subjecte **gemischt** angetroffen werden; wenn nämlich der Wille noch nicht zu der Kraft gelangt ist, das Sittengesetz in allen gegebenen Fällen zu realisiren, wo also, bei der Schwäche des Willens, zwar in einzelnen Handlungen die reine Triebfeder befolgt, in andern Handlungen aber auch wieder unterlassen wird. — Dazu kommen bisweilen, bei der Einschränkung der menschlichen Erkenntniß, falsche und **irrige Vorstellungen**, nach denen der Wille unabsichtlich handelt; und bisweilen wird auch der Wille durch einen mächtigen aufgeregten Trieb zu einer Uebereilung hingerissen, die er, nach dem Augenblicke der Ueberraschung, bereuet und wieder gut zu machen sucht. — Diese nur in der Erfahrung wahrnehmbare **Mischung des Guten und Fehlerhaften** in der menschlichen Individualität gehört daher auch zunächst in die empirische Psychologie; denn die Moralphilosophie hat es nicht mit dem **wirklichen, sondern mit dem idealischen Menschen**, nicht mit dem, was ist, sondern mit dem, **was seyn soll**, zu thun.

7) Man kann sagen, daß der Mensch **zur Tugend bestimmt** ist, inwiefern er nur durch das subjective Bestreben, das Sittengesetz unbedingt zu befolgen,

Digitized by Google

sich dem Ziele seiner Bestimmung, der reinen Sittlichkeit, nähern kann.

8) Man kann von einzelnen und mehrern **Tugenden** (z. B. von den Tugenden der Bescheidenheit, der Versöhnlichkeit ꝛc.) reden, inwiefern die subjective Triebfeder des Wollens bei den einzelnen Handlungen dieselbe bleiben soll; nämlich die unbedingte Angemessenheit derselben zu dem Sittengesetze.

9) Man kann deshalb auch die Pflichtenlehre **Tugendlehre** nennen, inwiefern die Tugend in dem Bestreben und in der allmählig sich bildenden Fertigkeit besteht, sich in Angemessenheit zu der innern unnachlaßlichen Verbindlichkeit und Nöthigung zur Befolgung des Sittengesetzes (worin das Wesen der Pflicht besteht) zu bestimmen. Die **Tugendlehre** ist daher ein **System der Zwecke der reinen practischen Vernunft**, weil sie das aufstellt, was der Mensch, angetrieben durch die innere Nöthigung der Vernunft, wirklich machen soll.

10) **Alle Tugenden machen, in sich, ein einziges, zusammenhängendes und unzertrennliches Ganze aus.** Sie sind, nach ihrem Verhältnisse zu dem Sittengesetze — mithin nach der Reinheit der subjectiven Triebfeder, die ihnen zum Grunde liegt, — **einander gleich.** Keine liegt dem Sittengesetze und dem Ideale des menschlichen Daseyns näher; keine von demselben entfernter. Nur nach ihrer Erscheinung in der Wirklichkeit können sie verschieden seyn. — Deshalb würden bei dem Tugendhaften auch diejenigen Tugenden, die er in seinen Verhältnissen **nicht üben kann**, derselbe reine Ausdruck in Angemessenheit der Triebfeder seines Handelns zu dem Sittengesetze seyn; denn nur durch diese gleichmäßige Ankündigung aller subjectiven Tugenden im sittlichen Bewußtseyn des handelnden Wesens wird die **Sphäre des innern geistigen Lebens** ein harmonisches und völlig in sich abgeschlossenes Ganze.

Digitized by Google

17. Verhältniß der Tugend zur Glückseligkeit.

Der letzte und höchste Zweck des Menschen ist **reine Sittlichkeit**, unbedingte Realisirung des Guten um seiner selbst willen, in allen einzelnen Zuständen, und in allen einzelnen Handlungen des vernünftig-endlichen Wesens. Die unausgesetzte Befolgung der reinen Triebfeder bei jeder einzelnen Handlung nennen wir Tugend. Will also der Mensch nicht selbst mit seiner ewigen und unendlichen Bestimmung zerfallen; will er sich nicht in die unauflöslichsten Widersprüche mit sich selbst verwickeln; so kann und darf er sich nicht von der Tugend trennen, und einen Endzweck aufgeben, zu dessen Realisirung er durch eine innere (moralische) Nothwendigkeit, durch das Gesetz der Pflicht, berufen ist.

Demungeachtet kündigt sich aber in seinen sinnlichen Anlagen und Kräften, und in dem Inbegriffe der Bestrebungen der sinnlichen Kräfte — in dem niedern Begehrungsvermögen — ein von der Tugend verschiedener Zweck, der **Zweck der Glückseligkeit**, an. Dieser Zweck der Glückseligkeit ist an sich nicht verwerflich, da er **ursprünglich** in den Anlagen und Kräften der sinnlichen Natur begründet ist; auch kann dieser Zweck von der Phantasie **idealisirt**, und als **Ideal der Glückseligkeit** dem sinnlichen Begehrungsvermögen vorgehalten werden, da die Glückseligkeit bei dem Menschen nicht blos, wie bei dem Thiere, an die Wahrnehmung der **einzelnen Zustände des sinnlichen Wohlseyns** gebunden ist, sondern die ganze Summe der sinnlichen Gefühle von ihm unter der Totalität Eines Bildes aufgefaßt, und dem innern Sinne als Ideal vorgehalten werden kann. Nur durch diese idealische Steigerung der Glückseligkeit wird es dem Menschen möglich, die **Glückseligkeit überhaupt in den Begriff seiner irdischen Bestimmung aufnehmen zu können.** Wären nun Tugend und Glückseligkeit an sich **unvereinbare Zwecke**, und könnte zwischen beiden kein Verhält-

Digitized by Google

niß zur gesammten Bestimmung des Menschen aufgefunden werden; so müßte der Mensch durchaus das räthselhafteste und zu einem ewigen Widerspruche mit sich selbst verurtheilte Geschöpf seyn, weil er sich eben so wenig von der Verpflichtung zur Realisirung des Sittengesetzes, wie von dem Streben seiner sinnlichen Neigungen nach Glückseligkeit trennen kann.

Da beide, Tugend und Glückseligkeit, als Zwecke **an sich** anerkannt werden; so kann weder die Tugend als das Mittel zur Glückseligkeit, noch die Glückseligkeit als das Mittel zur Tugend anerkannt werden; denn beide gehen aus **verschiedenartigen Quellen** (die eine aus dem höhern, die andere aus dem niedern Begehrungsvermögen) hervor, und ein Zweck, der aufwärts für einen höhern Zweck Mittel zu dessen Erreichung werden soll, muß mit dem höhern Zwecke **von einer und derselben Gattung** seyn. Auch bestehen Tugend und Glückseligkeit in der menschlichen Natur **nicht durch einander**, sondern **neben** einander; denn das Gute ist **nicht deshalb** gut, weil es **nützlich** ist, und die Glückseligkeit, als der Inbegriff des sinnlichen Wohlseyns, kann nie unmittelbar durch die Tugend erreicht und realisirt, sondern höchstens mittelbar befördert werden. Eben so wenig können beide Zwecke **zuletzt als Einer betrachtet werden**; da nach den Aussagen des Bewußtseyns die sinnliche und die geistige Natur im Wesen des Menschen **nicht vermischt** sind und ihre Aeußerungen und Bestrebungen nicht in ein räthselhaftes Chaos in einander laufen. Denn nur auf eine Mischung von zweifach verschiedenen Kräften, nicht auf eine chaotische Vermischung derselben deutet die empirisch wahrnehmbare Duplicität des Bewußtseyns hin. — Es ist also nicht möglich, Tugend und Glückseligkeit dadurch mit einander zu vereinigen, daß man sie gegenseitig als Zweck und Mittel betrachtet.

Selbst wenn man annehmen wollte, daß man der Glückseligkeit durch Tugend würdig werden solle,

würde das schwierige Verhältniß zwischen beiden nicht gelöset. Denn die Glückseligkeit ist, als solche, ein isolirter und ein von der Tugend und sittlichen Würde völlig unabhängiger Zweck, der auf diese Weise in dem Reiche blos sinnlicher Wesen auch wirklich realisirt wird. — Oder kann der Mensch für etwas würdig werden, ohne daß das, wodurch er würdig dafür wird, das Mittel dazu ist? Kann und soll aber wohl je die Tugend das Mittel für Glückseligkeit werden? — Oder hat sich der Mensch vielleicht schon an sich selbst der Glückseligkeit, als eines Zweckes, zu schämen? Dann müßte aber die Schuld davon auf den Schöpfer zurückfallen, der die Anlage zur Glückseligkeit im Menschen machte. — Oder wollen wir den Zweck der Glückseligkeit blos als eine subjective Täuschung erklären, die mit der Annahme der völligen Subjectivität des Objectiven von sich selbst hinwegfiele? Dann müßte aber die metaphysische petitio principii des transcendentalen Idealismus, daß das Nicht-Ich durch das Ich gesetzt werde, erst erwiesen werden. — Es scheint also in der That kein transcendentales Princip vorhanden zu seyn, um vermittelst desselben das Verhältniß der Tugend und Glückseligkeit gegen einander zu bestimmen.

Fragen wir aber das sittliche Bewußtseyn und die Gesetzgebung der Vernunft; so finden wir hier unverkennbar folgende zwei Resultate:

a) Obgleich die sinnlichen und geistigen Kräfte des Menschen ursprünglich gleichmäßig im Menschen begründet sind, auch beide Theile des Menschen sich in Angemessenheit zu einer verschiedenen Gesetzgebung entwickeln und ihre Reife erlangen; so ist doch, wegen des unbedingten Zweckes, den sich das geistige Begehrungsvermögen vorhält, das geistige Begehrungsvermögen das höhere, und das sinnliche Begehrungsvermögen das niedere.

Digitized by Google

b) Soll die Thätigkeit des Menschen ihn zur Einigkeit und Harmonie mit sich selbst führen; so kann es nur Einen Zweck geben, welcher, als der höchste und letzte, die freie Thätigkeit des Menschen in jedem einzelnen Falle unbedingt und unnachlaßlich bestimmt, und welchem alle andere Zwecke untergeordnet werden müssen. Da nun aber, nach den Aussagen des Bewußtseyns, die Vernunft unter allen Kräften des menschlichen Geistes die höchste ist; da nur durch sie der Mensch sich über den Kreis der Erfahrung erheben, und zur Idee einer moralischen Weltordnung gelangen kann; so muß auch der Zweck, den sie aufstellt, und der aus ihrem eignen Wesen mit Nothwendigkeit hervorgehet, der höchste und letzte Zweck des menschlichen Daseyns seyn, da er von der Vernunft unbedingt aufgestellt und unnachlaßlich geboten wird.

Ob nun gleich die Vernunft den Zweck der Glückseligkeit nicht an sich verwirft, und überhaupt den Menschen nie von der Realisirung irgend eines Zweckes abhält, der mit ihrem höchsten und letzten Zwecke vereinigt werden kann; so kann sie doch, wenn sie nicht aufhören soll die oberste und höchste Kraft des Menschen zu seyn, den Zweck der Glückseligkeit, der aus dem sinnlichen Begehrungsvermögen entspringt, nicht für einen höhern Zweck anerkennen, als den Zweck der Sittlichkeit, der in ihrem eignen Wesen begründet ist, ja sie kann jenem Zwecke der Glückseligkeit, so wie überhaupt keinem andern blos intellectuellen oder ästhetischen Zwecke, nicht einmal gleiche Gültigkeit mit dem Zwecke der Sittlichkeit zugestehn, weil dadurch die ursprüngliche Würde und der wesentliche Charakter der Vernunft (der Primat der Vernunft über alle andere im Wesen des Menschen enthaltenen Kräfte) nothwendig ganz aufgehoben würde. Die Vernunft kann also zwischen Tugend und Glückseligkeit kein anderes Ver-

Digitized by Google

hältniß festsetzen, als welches in ihrem eignen Wesen begründet ist, d. h.

1) sie erkennt den Zweck der Glückseligkeit als den höchsten sinnlichen Zweck, und als den einzigen (den End-) Zweck eines blos lebenden Wesens an;

2) sie untersagt deshalb die Realisirung des Zweckes der Glückseligkeit an sich nicht; sie heißt vielmehr dessen Befriedigung gut, inwiefern und bis wie weit die Realisirung des Ideals der Glückseligkeit mit dem Ideale der reinen Sittlichkeit vereinbar ist;

3) sie unterordnet aber den Zweck der Glückseligkeit dem Zwecke der Sittlichkeit in jedem Falle, wo von beiden nur der eine Zweck realisirt werden kann, und diese Realisirung die Forderungen des andern Zweckes ausschließt. Denn die Vernunft kann sich in keinem Augenblicke des Handelns von ihrer eignen Gesetzgebung trennen, und aufhören, Vernunft — d. i. das oberste und höchste Vermögen des Menschen — zu seyn; sie kann deshalb das von ihr aufgestellte, unbedingte und mit moralischer Nothwendigkeit wirkende, Gebot der Pflicht nicht aufgeben, damit der bedingte Imperativ der Sinnlichkeit befriedigt werde; sie kann nicht verstatten, daß der eigennützige Trieb über den uneigennützigen zur Herrschaft gelange, und daß das bedingte und empirische Ideal der Glückseligkeit eine höhere Geltung habe, als das absolute und transcendentale Ideal der Sittlichkeit, das mit allen seinen Forderungen über das Grab hinausreicht, und dem sich die Freiheit nur unter der Bedingung einer ewigen und grenzenlosen Dauer nähern kann, da hingegen der Zweck der Glückseligkeit nur für die irdische Dauer der sinnlichen Kräfte gilt, und wir, bei der völligen Unbekanntschaft mit der Einrichtung der übersinnlichen Welt, in welche wir durch den Tod versetzt werden, nicht ahnen, geschweige denn wissen und demonstriren können, ob und

Digitized by Google

welche ſinnliche Natur uns in dem höhern Zuſtande umgeben, und ob und wie der Zweck der Glückſeligkeit von neuem für dieſe ſinnliche Natur gelten werde, da wir doch im moraliſchen Glauben überzeugt ſind, daß das Gebot der Sittlichkeit, von welchem der ſittliche Werth unſrer Handlungen und unſre künftige Belohnung und Beſtrafung abhängt, ewig gelten und das vernünftige Weſen in allen künftigen Daſeynszuſtänden und unter allen Verhältniſſen, unter welchen es fortdauert, gleichmäßig, wie im irdiſchen Leben verbinden werde.

Durch die Vereinigung zweier verſchiedenen Zwecke in der irdiſchen Beſtimmung des Menſchen kommt alſo kein Widerſpruch in die geſammte Beſtimmung deſſelben. So gewiß eine ſinnliche Natur während der Dauer des irdiſchen Lebens mit der vernünftigen in eine unauflösliche, für uns aber völlig unerklärbare Verbindung gebracht worden iſt; ſo gewiß gilt auch der Zweck der Glückſeligkeit in Hinſicht auf die individuelle Wohlfahrt in allen Fällen, wo durch die Beförderung der individuellen Wohlfahrt der höhere Zweck der Sittlichkeit nicht beeinträchtigt und gehindert wird. So gewiß aber die geiſtige Natur des Menſchen höher und edler iſt, als die ſinnliche, und ſo gewiß jene im Tode, als unſterblich und ewig, über die Auflöſung der irdiſchen Hülle triumphiren wird; ſo gewiß iſt auch der Zweck der Sittlichkeit der höhere, und der Zweck der Glückſeligkeit der niedere und jenem untergeordnete, und ſo gewiß wird der Zweck der Sittlichkeit auch dann noch gelten, wenn das räthſelhafte Verhältniß des irdiſchen Lebens zu unſerm ewigen und grenzenloſen Daſeyn uns in einem höhern und beſſern Zuſtande völlig aufgeklärt ſeyn wird, wo wir denn auch das, in dieſer Periode der ſittlichen Erziehung, Uebung und Vorbereitung nöthige und ſelbſt für uns wohlthätige, Verhältniß der Glückſeligzur Tugend völlig enträthſelt überſehen werden, da daſſelbe jetzt für uns, ſo wie die Nothwendigkeit

der Verbindung eines organischen Körpers mit einem vernünftigen Geiste auf derselben Unerklärbarkeit beruht.

Wäre es möglich, in der gegenwärtigen Periode unserer Erziehung zur reinen Sittlichkeit das Verhältniß des Körpers zum Geiste, und der Glückseligkeit zur Tugend richtig zu bestimmen; so würde der Gedanke für unsern Geist die meiste Wahrheit haben, daß die Reize und Versuchungen zum Abfalle vom Sittengesetze uns nicht näher gelegt werden können, als daß sie selbst in die innigsten Bedürfnisse unsrer sinnlichen Natur gelegt wurden; daß es uns aber, bei allen diesen Reizen, dennoch möglich ist, die sittliche Gesetzgebung der Vernunft zu verstehen und rein sittlich zu handeln, sobald wir nur in unser eignes Wesen einkehren, und die hohe Würde der rein sittlichen Triebfeder erforschen, wo wir denn, indem wir von der einen Seite unsre erhabenste Würde begründen und reif für das bessere Leben der Zukunft werden, zugleich von der andern die Mittellinie auffinden, wo wir, ohne Gefahr für unsre Tugend und selbst mit Zustimmung der Vernunft, bei und während unsrer sittlichen Erziehung die sinnliche Glückseligkeit genießen können, die nur den Fehlerhaften überreizen, den Tugendhaften aber wohlthätig erquicken kann. Denn eben bei dem Tugendhaften wird der Egoismus der Glückseligkeit durch die freie Realisirung des Sittengesetzes, mithin durch seine völlig uneigennützige Gesinnung und Handlungsweise gemildert, indem er in jedem Fall des Handelns die subjective Wohlfahrt mit der objectiven Vollkommenheit des ganzen Reiches moralischer Wesen zu verbinden sucht. — Nur also blos bei dem, der die Gesetzgebung der Vernunft nicht befolgt und der dem niedern Begehrungsvermögen das Uebergewicht über das höhere zugesteht, wirkt das Streben nach Glückseligkeit kalt egoistisch und ist blos auf sich gerichtet.

13. Moralische Kollisionen.

Der Mensch wird nur durch die Vereinigung der Zwecke der Tugend und der Glückseligkeit in seiner Bestimmung ein mit sich selbst harmonisches Wesen. Diese Vereinigung setzt aber die Gesetzgebung der Vernunft voraus, nach welcher der eigennützige Trieb dem uneigennützigen Bestreben — mithin der Egoismus dem Kosmopolitismus — untergeordnet, und Befriedigung des Triebes nach Glückseligkeit unter der Bedingung von der Vernunft gut geheißen wird, daß durch ihn der Zweck der reinen Sittlichkeit nicht gestört werde. So treten also alle Kräfte des Menschen unter sich selbst in das wohlthätigste Gleichgewicht; denn sollte Einheit in die Thätigkeit der menschlichen Freiheit kommen, so mußte diese Einheit von der höchsten Kraft des Menschen, von der Vernunft, ausgehen, weshalb auch bei allen den Individuen, wo die Vernunft nicht als die oberste leitende Kraft wirkt, keine innere Harmonie und kein wohlthätiges Gleichgewicht zwischen den gesammten geistigen und sinnlichen Kräften angetroffen wird.

Wo nun die Vernunft bei einem endlichen Wesen die ganze freie Thätigkeit desselben zu einem harmonischen Ganzen vereiniget; da ist auch das Sittengesetz, nach seiner erhabenen und allgemeinen Gattung, das gemeinschaftliche Princip, durch welches alle Kollisionen zwischen den einzelnen Pflichten ausgeglichen und vermieden werden. Unter Kollisionen versteht man nämlich diejenigen Verhältnisse des handelnden Wesens, wo zwei Pflichten, zu deren Ausübung der Mensch sich durch die Vernunft verpflichtet fühlt, mit einander zu streiten scheinen, so daß durch die Erfüllung der einen die Erfüllung der andern aufgehoben wird (z. B. so streitet die Pflicht für das Vaterland zu sterben, mit der Pflicht der Selbsterhaltung u. s. w.). So vielfach nun auch immer die Fälle im Einzelnen gedenkbar seyn können, durch welche solche Kollisionen herbeigeführt werden, die

Digitized by Google

man in der Kasuistik (oder in der systematischen Aufzählung der Kollisionsfälle) durch willkührliche Ausnahmen noch sehr vermehrt hat; so kann es doch, wenn man die Gesetzgebung der Vernunft nach ihrem wahren Sinne und das grenzenlose Ideal des menschlichen Daseyns nach seiner umschließendsten Beziehung kennen gelernt hat, eigentlich gar keine Kollisionen geben, weil bei einer wahren Kollision, die nicht schon im Voraus von jenem Standpuncte aus entschieden wäre, die Vernunft mit sich selbst in Widerspruch gerathen müßte. Alle Kollisionen beruhen nämlich auf dem scheinbaren Widerstreite zwischen dem eigennützigen und uneigennützigen Triebe, und hören bei dem Wesen auf, welches den eigennützigen Trieb dem uneigennützigen, den Forderungen des Pflichtengesetzes, unterordnet. Denn jede mögliche Kollision in den Pflichten gegen uns selbst wird durch die von dem Sittengesetze gebotene Unterordnung des Zweckes der Glückseligkeit unter den Endzweck der Sittlichkeit gehoben, und jede Kollision zwischen den Pflichten gegen uns selbst und den Pflichten gegen Andere durch die Vergegenwärtigung des rein kosmopolitischen Interesse und durch die Unterordnung des egoistischen Interesse unter das rein kosmopolitische beseitiget, weil die Vollendung der Menschheit im Ganzen in einzelnen Fällen die Aufopferung des Individuums verlangt. In jedem Kollisionsfalle muß sich nämlich das vernünftige Wesen fragen, nicht was die Neigung fordert, sondern was das Sittengesetz gebietet? Da ferner nur gute Mittel zu guten Zwecken gehören, nie aber durch schlechte Mittel gute Zwecke befördert werden können (nach der sophistischen Maxime: als heilige der Zweck die Mittel); so darf der Mensch kein Mittel anwenden, durch welches die Ausübung des Guten um seiner selbst willen beeinträchtigt würde. — Schwankt aber das Individuum in einzelnen unvorhergesehenen Fällen über die Wahl der zu befolgenden Triebfeder; so kann man ihm im Allgemei-

nen keine andere Regel geben, als die: folge dem Ausspruche deines Gewissens.

19. Verhältniß der moralischen Verbindlichkeiten gegen einander.

Das innere Verhältniß der moralischen Verbindlichkeiten gegen einander entspringt aus ihrer nähern oder entferntern Abstammung aus dem Sittengesetze. So gibt es

a) **vollkommene Verbindlichkeiten**, wenn ich ganz genau und bestimmt zu etwas durch das Sittengesetz verpflichtet bin (z. B. zur Bezahlung der gemachten Schulden);

b) **unvollkommene**, wenn ich nur im Allgemeinen zu etwas verpflichtet bin (z. B. Wohlthätigkeit gegen Arme).

Die vollkommene Verbindlichkeit kann nur auf eine einzige Art völlig gemäß dem Sittengesetze erfüllt werden; die unvollkommene Verbindlichkeit richtet sich aber nach den besondern Verhältnissen des Individuums, unter welchen es seine Pflichten erfüllen soll.

Es gibt ferner

c) **unmittelbare Verbindlichkeiten**, die ohne ein Zwischenglied sogleich aus dem Sittengesetze selbst hervorgehen (z. B. das Leben zu erhalten);

d) **mittelbare**, bei denen eine andere Verbindlichkeit als die Bedingung derselben vorausgesetzt wird (z. B. Nahrungsmittel zu genießen).

Es gibt endlich

e) **einfache Verbindlichkeiten**, wenn für die Handlung nur Ein nächster moralischer Beweggrund existirt (z. B. nicht zu betrügen);

f) **zusammengesetzte**, wenn mehrere Beweggründe vorhanden sind (z. B. seine Kinder zu versorgen).

20. Klugheitslehre.

Die Klugheit besteht in der Fertigkeit, zur Rea-

Digitized by Google

lisirung seiner Zwecke jedesmal die wirksamsten Mittel zu wählen und anzuwenden. Folgt die Klugheit blos den Eingebungen des eigennützigen Triebes; so wird der Mensch alle Mittel zur Erreichung seiner Absichten für erlaubt halten, sobald sie nur wirksam sind, und er dadurch nicht seinen eignen Glückseligkeitsgenuß für die Zukunft stört. Für ein sittliches Wesen kann es aber keine Klugheit geben, die von dem Sittengesetze unabhängig wäre, weil es für dasselbe keine von der Tugend unabhängige Glückseligkeit gibt, sondern seine Glückseligkeit, so wie das niedere Begehrungsvermögen, völlig dem Gebote der Pflicht untergeordnet ist. Die sittliche Klugheit, oder die Weisheit, zeigt sich daher als die Fertigkeit, bei deutlicher Vergegenwärtigung reinsittlicher Zwecke zugleich die wirksamsten rechtmäßigen und guten Mittel zur Realisirung dieser Zwecke anzuwenden, mit sicherer Berechnung der aus solchen Handlungen wahrscheinlich hervorgehenden Folgen. Da das sittliche Wesen blos rechtmäßige und gute Mittel für seine guten Zwecke anwendet; so hängt die Triebfeder des Handelns bei ihm nicht von der Rücksicht auf die möglichen Folgen der Handlungen ab; auch vollbringt es die Handlungen nicht der Folgen (selbst nicht der guten Folgen) wegen; wohl aber berechnet es diese Folgen deshalb, um dem Guten, das es beabsichtigt, die weiteste Ausbreitung und den wohlthätigsten Einfluß auf die Beförderung des allgemeinen Zweckes der Menschheit zu geben. Denn da bei der unendlichen Verschiedenheit der moralischen Wesen, auf welche wir durch unsre Handlungen wirken, der Einfluß unsrer Wirksamkeit schon viel von der Art und Weise unsrer Thätigkeit, d. i. von den Mitteln, deren wir uns dabei bedienen, abhängt; so bringt es die sittliche Klugheit in der Wahl und Kombination der wirksamsten Mittel für die besten beabsichtigten Zwecke zu einer hohen Fertigkeit, um sich, so weit es einem endlichen Wesen möglich ist, des ausgebreitetesten Erfolges

bei seinen uneigennützigen Zwecken im Voraus zu versichern. — Die sittliche Klugheit setzt also, außer der bestimmtesten Vergegenwärtigung guter Zwecke, und außer einer bereits erworbenen Fertigkeit in der Ausübung guter Handlungen, auch eine genaue — aber blos empirisch zu erlangende — Menschenkenntniß, ein reines Wohlwollen für die Menschen selbst, und einen nie zu ermüdenden Enthusiasmus für die möglichste Verbreitung des Guten voraus. Die Mittel selbst aber, die sie zu wählen und anzuwenden sucht, hängen zu sehr von der weisen Beziehung der reinsittlichen Triebfeder auf die speciellen und localen Rücksichten bei der Ausübung des Guten ab, als daß sie im Einzelnen sämtlich aufgeführt werden könnten. — In Beziehung auf die individuelle Glückseligkeit beruht die Klugheitslehre auf dem negativen Princip, daß das moralische Individuum für die Beförderung seines persönlichen Wohlseyns alles thun darf, was durch das Sittengesetz nicht verboten ist.

21. Unterschied zwischen Legalität und Moralität der Handlungen.

Die Legalität einer Handlung besteht in ihrer äußern Angemessenheit zu dem Gebote der Pflicht, inwiefern sie als Erscheinung wahrgenommen wird, abgesehen davon, ob der Vollbringung der Handlung die Vorstellung des Sittengesetzes zum Grunde lag. Die Moralität der Handlung aber beruht auf der innern Angemessenheit der Triebfeder der Handlung zu dem Sittengesetze. Nur dem Aeußern der Handlung nach kann es bloße Legalität geben; das Innere der Handlung, die Willensbestimmung selbst, kann nie bloß legal, sie muß vielmehr sittlich oder unsittlich, seyn. — Nur also durch den Unterschied zwischen Legalität und Moralität kann es auch einen Unterschied zwischen Sitten und Sittlichkeit geben. Denn obgleich in den meisten Fällen die äußere Handlung ein treuer und wah-

Digitized by Google

rer Abdruck der innern, sittlichen oder unsittlichen, Gesinnung ist; so können wir doch bei der Beurtheilung der Handlungen Andrer in allen den Fällen, wo sie blos legal erscheinen, nicht über ihre Sittlichkeit oder Unsittlichkeit entscheiden.

Sobald aber der Mensch in der freien Annäherung an das höchste Ideal seines Daseyns begriffen ist, und dasselbe wirklich in seinen Handlungen realisirt; sobald also jede seiner Handlungen aus Achtung gegen das Sittengesetz erfolgt; sobald ist auch die Legalität seiner Handlungen die unmittelbare und nothwendige Folge und der reine Ausdruck der Moralität, oder der innern tugendhaften Gesinnung, der reinen Triebfeder, aus welcher die Handlung entspringt, und nur dadurch erhebt der Tugendhafte seinen innern und äußern freien Wirkungskreis zur absoluten Identität.

22. Gute und böse Handlungen.

Sollen die menschlichen Handlungen nach ihrer Sittlichkeit bestimmt werden; so darf man sie nicht nach ihren in die Augen fallenden günstigen oder nachtheiligen, ausgebreiteten oder beschränkten Folgen, und nicht nach ihrer Legalität beurtheilen; vielmehr kann ihre Sittlichkeit einzig und allein nur durch die Angemessenheit der subjectiven Triebfeder, die bei der Handlung zum Grunde liegt, zu dem Sittengesetze selbst ausgemittelt werden. Denn da die Folgen der Handlungen durchaus nicht in der Gewalt des Handelnden stehen, sondern eine Handlung in die andere eingreift, und die Folgen derselben sich in eine unermeßliche Verkettung unter sich selbst verlieren; so können selbst die erwünschten und weitgreifenden Folgen einer Handlung nicht das Princip der sittlichen Güte derselben seyn. Nach der Angemessenheit oder Nichtangemessenheit der Triebfeder der Handlung zu dem Sittengesetze sind aber die menschlichen Handlungen entweder

gut oder böse; denn sie sind entweder auf die Realisirung des sittlichen Ideals gerichtet, oder sie entfernen sich von demselben. **Es gibt also zwischen Sittlichkeit und Unsittlichkeit kein Drittes**, und keine Mittelgattung von gleichgültigen Handlungen zwischen den guten und bösen Wirkungen des freien Willens; so wenig wie es ein anderes Princip für die Sittlichkeit oder Unsittlichkeit der Handlung gibt, als ihre Angemessenheit oder Nichtangemessenheit zu dem Sittengesetze.

Nichts, was durch Naturgesetze erfolgt, kann gut oder böse genannt werden, weil in dem Reiche sittlicher Wesen nur das **Gesetz der Freiheit** gilt, und das Reich der Natur ein völlig von der Sphäre der Freiheit verschiedenes und in sich abgeschlossenes Ganze bildet. Deshalb darf auch keine Erscheinung und Wirkung in der Natur (z. B. Erdbeben, Pest, Hungersnoth, Brand u. s. w.) als die Folge oder als die Bestrafung von unsittlichen Handlungen angesehen werden; denn das Reich der Natur und die Sphäre der Freiheit beruhen, in Hinsicht auf die in ihnen herrschende Kausalität, auf einer ganz von einander verschiedenen Gesetzgebung.

23. Sittliche Zurechnung.

Die sittliche Zurechnung setzt das Bewußtseyn des Sittengesetzes und das Factum der Freiheit voraus, und bezieht durch ein Urtheil eine jede Wirkung der Freiheit auf die Forderung des Sittengesetzes. Wir verstehen nämlich unter der sittlichen Zurechnung das Urtheil, daß ein vernünftig-sinnliches Wesen eine Handlung, die es nach der Forderung des Sittengesetzes ausüben sollte, die es aber auch nach seiner Freiheit unterlassen konnte, wirklich ausgeübt, — oder daß es eine Handlung, die es nach dem Ausspruche des Sittengesetzes unterlassen sollte, und die es auch nach seiner Freiheit unterlassen konnte, dennoch vollbracht habe. Wir beziehen also durch die sittliche Zurechnung eine **vollbrachte Hand-**

Digitized by Google

lung, nach ihrem sittlichen Werthe oder Unwerthe, auf die Individualität des handelnden Subjects, und legen demselben wegen der Vollbringung von sittlichen guten Handlungen, die es nach seiner Freiheit auch hätte unterlassen können, moralisches Verdienst, und wegen der Vollbringung von sittlich bösen Handlungen, die das handelnde Wesen gleichfalls unterlassen konnte, moralische Schuld bei. Diesen moralischen Werth und Unwerth gründet aber die Vernunft einzig und unmittelbar auf die sittliche oder unsittliche Denkungsart des handelnden Individuums, nicht aber auf die Folgen der Handlungen, weil selbst das Mißlingen eines edlen Unternehmens, und der scheinbare nützliche Erfolg einer bösen Handlung das Urtheil der sittlichen Zurechnung nicht abzuändern vermag.

Die sittliche Würde guter Handlungen ist nicht unendlich, weil nur dem unendlichen Geiste eine unendliche Würde beigelegt werden kann; aber sie ist unbedingt und unvergleichbar, weil die rein-sittliche Triebfeder an sich unbedingten Werth hat, und ihr, als solcher, eine alle Vergleichung mit sinnlichen Gegenständen übersteigende Achtung und Schätzung zukommt. Gegen diese sittliche Würde, welche absolute Gültigkeit hat, steht alles andere Vollkommene und Nützliche nur in einem relativen Werthe, und alles Sinnliche außer dem Menschen in einem zu bestimmenden Preise.

Der sittliche Werth und Unwerth ist zugleich ganz individuell, und kann, als ein innerer, auf ein anderes Subject, das nicht durch freie Handlungen denselben erworben hat, nicht übergetragen werden.

Die Größe des sittlichen Verdienstes hängt ab von der Größe der möglichen und bei der vollbrachten Handlung wirklich bewiesenen Selbstthätigkeit der Vernunft; so wie die Größe der moralischen Schuld nach dem Verhältnisse bestimmt wird, in welchem die Verirrung der Freiheit zu der subjectiven Kraft der Ver-

nunft bei dem handelnden Wesen stehet. Je mehr moralische Selbstthätigkeit bei der Erfüllung einer Pflicht gezeigt wird; je größer die Schwierigkeiten und Hinderniſſe sind, die bei ihrer Ausübung besiegt werden müssen; je weniger selbst die Neigungen des handelnden Wesens und die äußern Umstände die Erfüllung der Pflicht begünstigen; desto höher steigt das sittliche Verdienst derselben. Und eben so vergrößert sich die moralische Schuld, je größer die verletzte Pflicht an sich ist, je weniger Selbstthätigkeit zu ihrer Vollbringung erfordert, und je mehr ihre Vollbringung von den äußern Umständen und von der Zustimmung der individuellen Neigungen unterstützt wurde.

Der sinnliche Ausdruck der Anerkennung des sittlichen Werths bei einem vernünftigen Wesen heißt **Achtung**; und der sinnliche Ausdruck der Wahrnehmung der sittlichen Verschuldung: **Verachtung**. Mit der Vorstellung von **Verdienstlosigkeit**, die im Mangel oder in der Verminderung des gehabten Verdienstes besteht, verbindet sich das Gefühl der **Geringschätzung**.

Der Begriff der moralischen Zurechnung hängt mit dem Begriffe der **Vergeltung** genau zusammen. Die Vernunft verlangt nämlich, daß sinnlich angenehme Folgen mit sittlich-guten Handlungen, und sinnlich unangenehme Folgen mit sittlich-bösen Handlungen in die innigste Verbindung treten sollen; sie verlangt, mit einem Worte, als Vergeltung der guten und bösen Handlungen, eine den Handlungen völlig angemessene **Belohnung oder Bestrafung**. Da aber die Erscheinungswelt an sich nicht mit der moralischen Welt harmonirt; so ist auch die **völlige Ausgleichung** der guten und bösen Handlungen mit der dadurch verdienten Belohnung, oder der dadurch verwirkten Schuld, erst nach dem Tode des Leibes von dem gerechten und unveränderlichen Ausspruche Gottes, als des ewigen Vergelters, zu erwarten.

Digitized by Google

24. Gewissen.

Das Gewissen ist das Bewußtseyn der Selbstbeurtheilung unsrer Handlungen in Beziehung auf die sittlichen Gesetze. Es kündigt sich an

a) vor der Ausübung einer Handlung, durch Entscheidung über die Güte oder Bösheit der Triebfeder derselben, verbunden mit dem Gefühle des Widerwillens gegen die Verletzung des Gebots der Sittlichkeit;

b) nach vollbrachter Handlung, durch den richterlichen billigenden oder mißbilligenden Ausspruch über uns selbst, verbunden mit dem Gefühle der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit über die vollbrachte Handlung.

Das Gewissen ist also der Ausspruch der practischen Vernunft selbst, und zwar in Verbindung mit einem Gefühle, das sich mit der subjectiven Wahrnehmung der Triebfeder der zu vollbringenden, oder der bereits vollbrachten Handlung unmittelbar verbindet, und über den Werth und Unwerth dieser Triebfeder entscheidet. Nur als sinnlich-vernünftiges Wesen hat der Mensch ein Gewissen; dem rein-vernünftigen und heiligen Wesen legen wir kein Gewissen bei. Eben so wenig schreiben wir blos sinnlichen Wesen ein Gewissen bei. — Die Stimme des Gewissens ist dunkel, wenn wir das Urtheil der Vernunft über die Angemessenheit oder Nichtangemessenheit der Triebfeder der Handlung in Beziehung auf das Sittengesetz nicht von dem mit diesem Urtheile verbundenen Gefühle im Bewußtseyn unterscheiden können, deutlich aber, wenn dieses möglich ist. Man spricht von einem weiten Gewissen, wenn das Gewissen über wenige Handlungen bestimmt entscheidet, hingegen von einem engen Gewissen, wenn es jede Handlung seiner Beurtheilung unterwirft. Man nennt das Gewissen leichtsinnig, wenn es schnell über den Werth oder Unwerth der zu vollbringenden, oder der

bereits vollbrachten Handlung hinweggeht; **schlafend**, wenn es sich in Hinsicht auf die Beurtheilung des Werthes oder Unwerthes der Handlungen gar nicht zu regen scheint; **zweifelnd**, wenn es über den Werth oder Unwerth der Handlungen nicht mit sich einig wird; **schwach**, wenn sein Urtheil die unsittliche Handlung nicht verhindern kann; **ängstlich** und **scrupulös**, wenn es bei Beurtheilung der Handlung zu sehr ins Kleinliche geht, ohne diese Beurtheilung auf das einzig sichere Princip des Sittengesetzes zurückzuführen, und **ohnmächtig**, wenn sein Ausspruch nicht die Besserung bewirkt.

Das Gewissen ist überhaupt das Resultat aller moralischen Anlagen im Bewußtseyn. Je weiter und harmonischer diese ausgebildet sind; desto wirksamer und bestimmter wird auch der Ausspruch des Gewissens, und desto weniger Mißgriffen ausgesetzt seyn. Je unentwickelter die sittliche Anlage bei dem Menschen geblieben ist; desto **roher** ist auch das Gewissen. Je tiefer der Mensch in sittlicher Hinsicht bereits gesunken ist; desto **ohnmächtiger** wird das Gewissen, und deshalb scheint es bei manchen Menschen ganz zu schlafen.

An und für sich ist das Gewissen **unabhängig von religiösen Begriffen, und von der Hinsicht auf die göttliche Belohnung und Bestrafung der freien Handlungen**; denn auch dem Atheisten, der die letztere läugnet, kann das Gewissen nicht abgesprochen werden. So sehr aber auch das Gewissen durch die religiösen Begriffe in seinem Wirkungskreise erweitert, und in seiner Kraft entwickelt und kultivirt werden kann; so muß man doch auch in dieser Hinsicht vorzüglich verhüten, daß durch die Furcht vor göttlicher Strafe, oder durch die Hoffnung ewiger Belohnungen die Reinheit der Triebfeder beim Handeln selbst nicht gefährdet werde.

Die reinste und stärkste Wirkung des Gewissens besteht in dem erhebenden Gefühle der **Selbstachtung**, das uns nach der Vollbringung sittlich guter Handlun-

Digitized by Google

gen, und in dem niederdrückenden Gefühle der **Selbstverachtung**, das uns nach der Vollbringung sittlich böser Handlungen ergreift. Die **Selbstzufriedenheit**, die uns bei Handlungen erfüllt, welche dem Sittengesetze völlig angemessen sind, ist die einzige diesen Handlungen völlig angemessene Belohnung derselben, mit welcher der Genuß der sinnlichen Glückseligkeit keine Vergleichung aushält; und die **verurtheilende Stimme des Gewissens** ist bei bösen Handlungen, die entweder ihrer Bestrafung entgehen oder dieselbe erhalten, peinlicher und nachdrucksvoller, als die Strafe selbst.

25. Das höchste Gut. Das vollendete Gut.

Das höchste Gut muß **absolut gut**, d. i. unmittelbar durch sich selbst ein Gut, und alle andere bedingte Güter müssen diesem letzten und höchsten Gute untergeordnet seyn. Für den Menschen ist aber **Sittlichkeit** dieses höchste Gut; denn **sie allein ist**, nach ihrer absoluten Gültigkeit, im Wesen der Vernunft und in der ursprünglichen moralischen Gesetzgebung derselben gegründet. Sie ist der einzige Gegenstand, der eines grenzenlosen und unbedingten Strebens würdig ist, und der in alle Ewigkeit nicht aufhören wird, den Menschen zu verpflichten, da für den Menschen nie ein Zustand gedenkbar ist, wo er sich von seiner Vernunft trennen, und der Gesetzgebung derselben entbunden seyn könnte. Dieser Sittlichkeit ist, als dem höchsten Gute, die Glückseligkeit, als der Zweck der sinnlichen Natur **untergeordnet**; in den Begriff der menschlichen Bestimmung müssen aber beide, Sittlichkeit und Glückseligkeit, aufgenommen werden, weil der Mensch ein vernünftig-sinnliches Wesen ist, und er sich von dem Bewußtseyn der beiden Zwecke, die den beiden verschiedenen Theilen seiner Natur zu erreichen vorgehalten werden, nicht trennen kann. Ob nun gleich der Mensch die Art und Weise nicht begreifen kann, wie diese seine irdische Bestimmung mit seiner ewigen und unendlichen

Digitized by Google

Beſtimmung in Verbindung ſtehet, da ihm im ſittlichen Bewußtſeyn nur die Fortdauer ſeiner Perſönlichkeit in Hinſicht auf das grenzenlos gebietende Geſetz der Pflicht verbürgt iſt; ſo erwartet er doch, daß ſich jenſeits des Grabes die irdiſche Glückſeligkeit, die von ſinnlichen Zuſtänden und Verhältniſſen abhängig iſt, zur Seligkeit — d. i. zu einer reinen, mit der Sittlichkeit in genaueſtem Ebenmaaſe ſtehenden, individuellen Wohlfahrt — läutern werde, weil er von dem Ausſpruche des ewigen Vergelters jenſeits die völlige Ausgleichung des moraliſchen Verdienſtes und der moraliſchen Schuld mit ihren unmittelbaren ſinnlichen Folgen hoffen darf, da er ſchon auf Erden in der Selbſtzufriedenheit, die mit der Vollbringung ſittlich-guter Handlungen unzertrennlich verbunden iſt, den Vorſchmack der künftigen ungetrübten, wechſelloſen und von ſinnlichen Bedingungen unabhängigen Seligkeit genießt. Dieſe Harmonie der Sittlichkeit und Seligkeit bezeichnet er mit dem Ausdrucke des vollendeten Gutes (bonum conſummatum), ob er gleich, da daſſelbe der überſinnlichen Welt angehört, in welcher der moraliſche Weltplan vollſtändig realiſirt werden ſoll, die Art und Weiſe des künftigen Zuſammenhanges zwiſchen Sittlichkeit und Seligkeit auf ſeiner völligen Unerklärbarkeit beruhen läßt, denſelben aber im lebendigen moraliſchen Glauben umſchließt, da er nur durch dieſen Glauben zur Einigkeit mit ſich ſelbſt in Hinſicht auf das unbegreifliche Verhältniß der Naturwelt zur moraliſchen Ordnung der Dinge gelangen kann.

26. Das Böſe im Menſchen.

Ob nun gleich der Menſch unbedingt zur Realiſirung des höchſten Gutes, der Sittlichkeit, verpflichtet, und zu einer grenzenloſen Annäherung an das unendliche Ideal ſeiner Beſtimmung berufen iſt; ſo iſt doch der Menſch keineswegs zu dieſer Annäherung gezwungen, vielmehr iſt es ſeiner Freiheit überlaſſen,

Digitized by Google

das Sittengesetz zu realisiren, oder nicht zu realisiren. Die freie Entfernung des Menschen durch seine Handlungen von dem Sittengesetze und von dem practischen Ideale nennen wir aber das Böse; denn es besteht in einer Thätigkeit, durch welche die Vollziehung des Sittengesetzes eingeschränkt und aufgehoben wird. Wollen wir aber den Begriff des Bösen mit Sicherheit bestimmen; so muß die Untersuchung über das Böse in dem Menschen von der Beantwortung der Frage ausgehen: ob der Mensch, neben den ursprünglichen Anlagen zum Guten, und neben dem in seinen geistigen Vermögen begründeten Bestreben, sich dem Ideale seiner Bestimmung durch freie Handlungen zu nähern, eine natürliche und ursprüngliche Anlage zum Bösen habe? — Wenn wir nun die ganze Summe der menschlichen Anlagen, Vermögen und Kräfte durchgehen; so finden wir nirgends eine Anlage, weder eine sinnliche, noch eine geistige, welche durchaus in ihrer Aeußerung und Richtung böse seyn müßte. Denn wäre der Mensch von Natur böse; so müßte er, da das Böse in einer freien Entfernung von dem Sittengesetze besteht, eine angebohrne Kenntniß des Sittengesetzes haben. Zu einer solchen Annahme berechtigen uns aber die Thatsachen des Bewußtseyns keineswegs. — Nicht in den sinnlichen Anlagen des Menschen, als solchen, darf der Grund des Bösen gesucht werden; denn der Trieb nach Glückseligkeit ist in ursprünglich guten Anlagen begründet, und kann blos dann sich verirren, wenn die von der Vernunft gebotene Unterordnung dieses Triebes unter den höchsten Zweck der Sittlichkeit verkannt wird, und der Wille nach Glückseligkeit als dem einzigen Ziele der menschlichen Thätigkeit strebt. — Eben so wenig darf in den geistigen Anlagen des Menschen der Grund des Bösen gesucht werden; denn ihre ursprünglich gesetzmäßige Aeußerung und Richtung geht auf harmonische Entwickelung und auf grenzenlosen Fortschritt derselben in ihrer Ausbildung und Veredlung.

Digitized by Google

Nur in der **Freiheit**, diesem unerforschbaren Princip der menschlichen Handlungen, liegt der Grund des Bösen, inwiefern nämlich die Freiheit durch die Annahme und Befolgung einer subjectiv bösen Triebfeder sich durch die böse Handlung, die dieser Triebfeder entspricht, von dem Sittengesetze geradezu entfernt. Das Böse also, das in der von dem Sittengesetze sich entfernenden Triebfeder der Thätigkeit eines freien Wesens besteht, ist **nichts Ursprüngliches**, weil der Mensch eben so durch die subjectiv gute Triebfeder das Sittengesetz befolgen kann, wie er sich durch die Annahme und Befolgung der bösen Triebfeder des Handelns von dem Gesetze der Vernunft entfernt. Das Böse ist daher **nicht der natürliche Zustand** des Menschen, sondern etwas, das von der Freiheit **angenommen** wird, das also, an sich, weder zum Wesen des Menschen, noch zum Wesen der Freiheit gehört, und das durch die **Wirksamkeit desselben Vermögens**, der Freiheit, **wieder abgelegt** werden kann, durch welche es angenommen wurde. — Darin liegt der Grund der **Möglichkeit der Besserung** des Menschen.

Das **Wie**? des Bösen im Menschen und der Moment der Zeit, wo er böse wird, kann nicht bestimmt werden, weil die Art und Weise, wie der Mensch frei ist, unerklärbar bleibt. Das Factum des Bösen ist aber eben so gewiß eine Thatsache des Bewußtseyns, wie das Factum der Freiheit selbst.

27. Ursachen des Sittlich-Bösen.

So mannigfaltig als die Anlagen der menschlichen Natur sind, und so verschiedenartig die Aeußerungen der Freiheit seyn können; so mannigfaltig können auch die veranlassenden Ursachen des Bösen, und so verschiedenartig die Erscheinungen desselben in der Wirklichkeit seyn. Der **allgemeine** Grund alles Bösen ist zwar die Entfernung der Freiheit von dem Sittengesetze und von dem höchsten Ideale der Menschheit; aber die einzelnen

Digitized by Google

Reize und Veranlassungen, von dem Sittengesetze abzufallen, sind doch bei den handelnden Individuen sehr verschieden. Dahin gehören:

a) ein zu reizbares, oder ein zu unthätiges Temperament;

b) einseitige Erziehung und fehlerhafte Entwickelung der so verschiedenartigen Vermögen und Kräfte des Menschen; — unrichtige Vorstellungen; starke und nicht geläuterte Gefühle; — heftige — sowohl sinnliche, als auch intellectuell-egoistische — Triebe; ꝛc.

c) die Menge von Gewohnheiten, die der Mensch frühzeitig annimmt, und die ihn in reifere Jahre begleitet;

d) überwiegende Sinnlichkeit, die, wenn die Vernunft erwacht, der letztern die Oberherrschaft streitig macht;

e) Schwäche des Charakters, durch die gegenwärtige Einrichtung der menschlichen Gesellschaft veranlaßt und befördert;

f) die Macht der bösen Beispiele, verbunden mit den häufigen Reizen und der Stärke der Verführung.

Mit diesen allgemeinen Ursachen und Veranlassungen des Bösen vereinigen sich bei den Menschen noch sehr viele, in ihrer Individualität enthaltene, subjective Gründe der Verirrungen der Freiheit, die nur psychologisch aufzuklären sind.

Der Mensch wird aber nicht auf einmal böse; so wenig wie er durch eine einzige gute Handlung ein sittlich gutes Wesen wird. Es gibt eben so gewisse Abstufungen und Grade der sittlichen Verschlimmerung, wie es Grade der sittlichen Güte und allmählige Fortschritte zu dem Ideale der Sittlichkeit gibt. Doch da diese Grade und Abstufungen nicht a priori aus dem Begriffe der Sittlichkeit und Unsittlichkeit selbst abgeleitet, sondern blos an dem Menschen, wie er in der Wirklichkeit erscheint, wahrgenommen werden können; so gehören dieselben auch nicht in das Gebiet der

Moralphilosophie, sondern in die Lehre von den moralischen Krankheiten, welche die empirische Psychologie darstellt.

28. Besserung.

Die Besserung zeigt sich in der Aufhebung und Umbildung des durch die Freiheit angenommenen fehlerhaften Zustandes, und besteht in der Kraft des Willens, nach welcher die Freiheit die bisherige böse Triebfeder ihrer Thätigkeit ganz verläßt, und sich zur Befolgung des Sittengesetzes erhebt. Die Besserung kann also nicht von außen geschehen, sie muß von innen herausgehen; denn der Mensch kann nicht durch Andere, selbst nicht durch ein Wunder der Allmacht gebessert werden; er muß sich selbst bessern. Unter Besserung wird also zunächst die (der äußern Erscheinung nach) unerklärbare Verwandelung der bösen Triebfeder des Handelns in die Maxime der tugendhaften Wirksamkeit verstanden; man bezeichnet aber auch die allmähligen Fortschritte des ehemaligen Sünders und Lasterhaften im Guten mit dem Ausdrucke der Besserung. — Die Besserung ist also keine Wiederherstellung der durch die Bösheit verlornen ursprünglichen Anlage zum Guten, sondern die totale Verwandlung der bisherigen fehlerhaften Triebfeder des Handelns in die Maxime der reinen Sittlichkeit. In dieser Hinsicht ist die Besserung wirklich ein neues Leben, weil die tugendhafte Handlungsweise nothwendig eine Folge der reintugendhaften Gesinnung seyn muß.

Daraus erhellt aber auch, daß der äußere Zwang zur Hervorbringung der Besserung ganz unanwendbar ist, da er blos Furcht vor der Strafe erzeugen, und höchstens Legalität der Handlung, nie aber die Moralität der Triebfeder des Handelns bewirken kann.

29. Tugendmittel.

Das vernünftig-sinnliche Wesen findet, bei allem Be-

ſtreben, das Gute um ſeiner ſelbſt willen zu üben, dennoch in ſich ſelbſt und außer ſich ſo viele Hinderniſſe bei der Vollbringung deſſelben, daß es ſich nothwendig eine beſtimmte Ueberſicht **der wirkſamſten Mittel** zur Beförderung der Tugend verſchaffen muß, um dieſelben in Hinſicht auf ſeine individuelle ſittliche Beſchaffenheit anzuwenden. Dieſe **Tugendmittel** ſollen **theils** dazu beitragen, die ſubjectiven Hinderniſſe und Schwierigkeiten bei der Ausübung des Guten zu heben, **theils** die ſubjectiven Beweggründe zur Tugend zu vergegenwärtigen, um das handelnde Individuum zur völligen Reinheit der Geſinnung, und zur völligen Uebereinſtimmung der tugenhaften Triebfeder mit der Handlung ſelbſt zu erheben.

So verſchiedenartig nun auch die **ſpeciellen** Tugendmittel in Hinſicht auf die ſo große Verſchiedenheit der ſittlichen Individuen ſeyn mögen; ſo gibt es doch auch **allgemeine** Beförderungsmittel des Guten, welche bei den meiſten ſich beſſernden Individuen mit Erfolg angewandt werden können. Dahin gehört, daß der Menſch ſich zum Bewußtſeyn ſeiner ſittlichen Beſtimmung, und ſeine Vernunft zur Herrſchaft über die Sinnlichkeit erhebe; daß er beſonders ſeine Vernunft frei entwickele und ſie als ſein oberſtes und höchſtes Vermögen in jedem Falle des Handelns gebrauche; daß er jede Gelegenheit ergreife, wo er die Achtung gegen das Sittengeſetz in ſeinen Handlungen zeigen kann; daß er die Stimme des Gewiſſens, die nur durch wiederhohlte böſe Handlungen verdunkelt und unterdrückt werden kann, ſorgfältig höre und beobachte; daß er ſich beſtimmte und deutliche Begriffe von den Angelegenheiten der Menſchheit überhaupt, beſonders aber von den Gegenſtänden der Sittlichkeit zu verſchaffen ſuche; daß er ſeine Gefühle mit den richtigen Vorſtellungen ſeines Verſtandes und ſeiner Vernunft ins Ebenmaas bringe; daß er über die erſten Regungen ſeiner Triebe und Begierden wache; daß er ſich die erhabene innere Würde lebhaft vorſtelle, deren der Menſch durch

Digitized by Google

Ausübung der Tugend fähig ist; daß er sich besonders das wirkliche Urbild aller sittlichen Vollkommenheit, d. i. der Heiligkeit Gottes, vergegenwärtige, um dadurch veranlaßt zu werden, nach dem grenzenlosen sittlichen Ideale zu streben, das dem Menschen zu realisiren geboten ist; daß er aber auch die erhebenden Beispiele sittlich großer Menschen als Muster der Nachahmung genau betrachte, sich selbst genau, nach den Triebfedern seiner Handlungen und nach seinen guten und fehlerhaften Seiten, kennen lerne, sich nicht über seinen sittlichen Zustand selbst täusche, vielmehr durch ununterbrochene Selbstprüfung über sich wache und jeden wahrgenommenen Fehler sogleich ablege; daß er ferner sich im Entbehren und Dulden, und überhaupt in der Selbstbeherrschung, als einem der wirksamsten Tugendmittel, übe, und daß er endlich selbst die äußern und sinnlichen Hülfsmittel des Guten sorgfältig, aber auch vorsichtig benutze, die theils in der Natur und ihren Gegenständen enthalten sind, theils durch die Werke der Kunst, theils durch die geselligen Verbindungen und sogar durch die Versuchungen und Reize zum Bösen ihm dargeboten werden, um durch die Beziehung derselben auf den höchsten Zweck der Sittlichkeit in der Ausübung der Tugend immer fester zu werden.

Die wissenschaftliche Darstellung der Tugendmittel nennt man Ascetik. Der allgemeine Theil derselben trifft mit den Forderungen des Sittengesetzes in Hinsicht der Selbstpflichten größtentheils zusammen; der specielle Theil aber, der die bei den verschiedenartigen Individuen erforderlichen Tugendmittel charakterisirt, gründet sich zunächst auf die empirische Psychologie und auf das Verhältniß derselben zur Moralphilosophie. — Soll die Ascetik nicht in eine bedenkliche Mystik ausarten; so muß das Sittengesetz, in seiner unbedingten Geltung und nach der Reinheit und Unermeßlichkeit seines Inhalts, am Eingange derselben stehen, und die ganze

Digitized by Google

Lehre von den Tugendmitteln daraus abgeleitet und darauf bezogen werden.

30. Eintheilung der Pflichtenlehre.

Wenn wir unter Pflicht überhaupt die Verbindlichkeit zu freien Handlungen verstehen, welche dem Sittengesetz angemessen seyn, und durch welche wir den Endzweck unsrer Natur (das practische Ideal) realisiren sollen; so ergibt sich von selbst daraus, daß der Begriff der Pflicht das ganze Gebiet der freien Thätigkeit umschließen, und sich bei einem Wesen, das sinnlich-geistige Anlagen in sich zu Einem Ganzen vereiniget, über alle mögliche Aeußerungen seiner Thätigkeit verbreiten muß.

Ob nun gleich eine sehr verschiedenartige Klassifikation der Pflichten gedenkbar ist, ohne daß dadurch die Reinheit und der Umfang des Pflichtbegriffes beschränkt würde; so scheint doch die nachfolgende Eintheilung der Pflichten, die ganze Sphäre der freien Thätigkeit des Menschen in einer leichten und deutlichen Uebersicht zu erschöpfen.

a) Es gibt für den Menschen eine Beziehung auf die sinnliche Welt, welcher er nach seiner Organisation angehört; er soll sich also nach seinem Verhältnisse zu den unbelebten und belebten Geschöpfen der sichtbaren Natur als ein freies und dem Sittengesetze unterworfenes Wesen ankündigen. — Vernunftmäßiges Betragen gegen die unbelebten und belebten Geschöpfe (Thiere). —

b) Es gibt aber auch für den Menschen eine Beziehung auf die übersinnliche Welt, inwiefern er in sich Vermögen und Kräfte wahrnimmt, welche auf eine übersinnliche Ordnung der Dinge hinführen, und inwiefern er seine eigene Unsterblichkeit und das Daseyn Gottes im moralischen Glauben umschließt. Er soll also seiner pflichtmäßigen Thätigkeit eine solche Richtung geben, daß in derselben der Ausdruck seiner festen Ueberzeugung von einer grenzenlosen Fortdauer

Digitized by Google

jenseits des Grabes und von Gott, dem moralischen Schöpfer und Regierer der Welt enthalten ist. — **Pflichten als unsterbliches Wesen und gegen Gott.** —

c) Der Mensch hat ferner **Pflichten gegen sich selbst**, inwiefern das Sittengesetz die freie Realisirung des Ideals seiner Bestimmung unnachlaßlich von ihm fordert, und er nur durch die Erreichung der gesammten einzelnen Zwecke seiner Natur und durch die Unterordnung derselben unter den Endzweck der Sittlichkeit sich dem Ziele seines Daseyns nähern und mit sich selbst einig werden kann.

d) Der Mensch hat endlich **Pflichten gegen Andre**, inwiefern jedes sittliche Wesen gleich ihm zu demselben Endzwecke der Sittlichkeit durch die Gesetzgebung der Vernunft bestimmt ist, und die Annäherung der ganzen Menschheit an das erhabene ihr zu realisiren aufgegebene Ideal blos vermittelst der Erfüllung ihrer gesammten gegenseitigen Pflichten geschehen kann.

Die **systematische Darstellung** aller dieser pflichtmäßigen Verhältnisse des freien Wesens bildet den Umfang der **Pflichtenlehre**, die man auch **Tugendlehre** nennen kann. Sie setzt die **Metaphysik der Sitten** voraus, weil sie sich auf die sittliche Gesetzgebung der Vernunft und auf die Darstellung der **allgemeinen** moralischen Begriffe gründet, ohne welche die **speciellen** moralischen Vorschriften ihrer letzten Begründung und des nothwendigen Zusammenhanges unter sich selbst ermangeln. — Wird die Metaphysik der Sitten als der **reine** Theil der Moralphilosophie bezeichnet; so nennt man auch die **Pflichtenlehre** den **angewandten** Theil derselben.

Durch die wissenschaftliche Darstellung der gesammten pflichtmäßigen Verhältnisse des freien Wesens wird zugleich das **Ideal des vollendeten sittlichen Menschen** nach seinem ganzen Umfange aufgeführt; das Ideal eines Menschen, der alle Pflichten erfüllt, die

Digitized by Google

ihm die Vernunft gebietet; der nie anders, als in Angemeſſenheit zu der reinen ſittlichen Triebfeder handelt; der alle ſeine Anlagen und Kräfte gleichmäßig entwickelt und ſie nach ihrer Ankündigung und Aeußerung in jedem Falle dem höchſten Zwecke der Sittlichkeit unterordnet; der alle Pflichten mit gleicher Leichtigkeit, Sicherheit und Fertigkeit vollbringt, und der in der grenzenloſen Annäherung an das unermeßliche practiſche Ideal ununterbrochen fortſchreitet, und durch ſeine geſammte Thätigkeit dem unendlichen Geiſte, dem allein Heiligkeit des Willens zukommt, ähnlich zu werden ſucht!

Dieſes Ideal des ſittlich vollendeten Menſchen iſt das Object der Moralphiloſophie; deshalb iſt ſie auch eine völlig idealiſche Wiſſenſchaft. Der wirkliche Menſch, wie ihn die Erfahrung darſtellt, wird, nach ſeiner geſammten Thätigkeit, an dieſes Ideal gehalten; aber er bleibt, ſelbſt bei dem redlichſten Beſtreben, überall hinter demſelben zurück. Deshalb gehören auch die unzähligen Verirrungen des Menſchen (oder ſeine moraliſchen Krankheiten) nicht in die idealiſche Wiſſenſchaft der Moralphiloſophie, ſondern in das Gebiet der empiriſchen Pſychologie, eben ſo wie die idealiſche Wiſſenſchaft der philoſophiſchen Rechtslehre nicht durch die Erörterung der in der wirklichen Welt verletzten Rechte entſtellt werden darf. — Dieſe fremdartigen Beſtandtheile konnten in beide Wiſſenſchaften nur ſo lange hineingetragen werden, als beide noch nicht nach ihrer idealiſchen Haltung dargeſtellt werden konnten, und beide ein Aggregat aus Reſultaten der Erfahrung und aus poſitiven Wiſſenſchaften waren.

31. Würde der Moralphiloſophie, als Wiſſenſchaft.

Die Würde der Moralphiloſophie, als Wiſſenſchaft, beruht darauf, daß ſie den Menſchen in Hinſicht auf das ihm vorgehaltene Ideal auf eine Höhe ſtellt, auf

welcher er die Würde eines freien mit perfectibeln Anlagen ausgestatteten und zum grenzenlosen Fortschritte bestimmten Wesens nach ihrem ganzen Umfange begreifen und fühlen lernt. Sie macht ihn also nach seinem innigsten und edelsten Interesse einig mit sich selbst. Sie gibt seinem Streben nach Tugend Festigkeit und sichere Richtung, verdeutlicht die dunkeln und unbestimmten Aussprüche des gemeinen Menschenverstandes über Sittlichkeit in jedem einzelnen Falle des Handelns, berichtigt sein Urtheil über den Werth oder Unwerth der sittlichen Handlungen, macht ihn mit den Schwierigkeiten der moralischen Bildung und mit den Bedingnissen der Besserung bekannt, und bewahrt das Gewissen in seiner Reinheit und Kraft. Sie lehrt ferner den Menschen den wahren Werth von allem, was da ist, durch die Beziehung auf das, was seyn soll, kennen; sie führt ihn zur Achtung, zum Wohlwollen und zur Theilnahme an allen Verhältnissen moralischer Wesen; sie begrenzt den Ungestüm der Begierden, verfeinert und berichtigt die subjectiven Gefühle, und begeistert zu den erhabensten Aufopferungen im Dienste der Pflicht, zur Standhaftigkeit im Leiden und zum Muthe und zur Freudigkeit in der Nähe des Todes.

32. Literatur der Moralphilosophie.

Da die philosophische Rechtslehre und Religionslehre isolirt behandelt werden; so wird auch die Literatur dieser beiden Wissenschaften der practischen Philosophie nur insoweit hier berührt, als ihre Lehrsätze mit den Schriften über Metaphisik der Sitten und Pflichtenlehre verbunden worden sind.

Treffliche moralische Aussprüche finden sich bereits in den heiligen Büchern der Hebräer, in den mosaischen Schriften, im Hiob, in den Sprüchwörtern, im Prediger Salomo; — unter den Apokryphen im Sirach und im Buche der Weisheit. — — Reinere Tugend wird im neuen Testamente empfohlen.

Digitized by Google

Orientaliſche Gnomen vom Zoroaſter, vom Confut-ſe, im Vedam, in Lockmanns Fabeln; — bei den ältern Griechen. —

Mit practiſch philoſophiſchem Geiſte ſind Xenophons Memorabilien, Aeſchinis Dialogen, Platons Dialogen und Republik, Cebetis Tabula, Epiktets Enchiridion ꝛc. geſchrieben.

Ariſtotelis Ethice ad Nicomachum — überſ. v. Jeniſch. Danzig, 1791. und von Garve. 2 Th. Breslau, 1798. f. (Vergl. darüber: I. F. G. Delbrück, Ariſtotelis Ethicorum Nicomacheorum adumbratio, accommodate ad noſtrae philoſophiae rationem facta. Hal. 1790.)

M. Antonini libri ad ſe ipſum. Edid. Gataker. Cantabr. 1652.

Cicero, de officiis (überſ. und mit Abhandl. v. Garve), — de finibus bonorum et malorum — de legibus, — de natura Deorum etc. etc.

Seneca, de beata vita — de ira etc.

Mich. de Montaigne, Eſſais de Morale. Paris, 1595. (in vielen Ausgaben); avec des Notes de M. Coſte. a Par. 1725. 3 Th. — Teutſch. Leipz. 1754. 3 Th.

Phil. Melanthon, ethicae doctrinae elementa. Vit. 1580.

Baconis Organon. Libri 8.

Pierre Charron, de la Sageſſe. Par. 1601. (in vielen Ausgaben.)

Conr. Horneji philoſophiae moralis libri 4. Francof. ad Moen. 1653.

Bened. de Spinoza, ethica more geometrico demonſtrata et in 5 partes diſtincta, — in ſ. Opp. poſthumis 1677., (auch im zweiten Theile ſ. Werke, herausgeg. v. Paulus, S. 33. ff.) Teutſch, nebſt Wolfs Widerlegung; Frankf. u. Hamburg, 1744. — und eine unvollendete Ueberſetzung in 2 Theilen — aber mit Anmerkungen — Gera, 1790. ff.

(Nic. Malebranche) Traité de la Morale, par l'auteur de la Recherche de la verité. 2 T. Rotterd. 1684.

Magn. Dan. Omeiſii theatrum virtutum moralium, ab Ariſtotele omiſſarum. Altorf. 1635.

Io. Franc. Buddei Elementa philoſophiae practicae. Hal. 1707. — edit. 7. 1717.

Chriſt. Thomaſius, Anleitung zur Sittenlehre. Halle, 1692. N. A. 1718. — Ausübung der Sittenlehre. Halle, 1718. —

Digitized by Google

Philoſophia practica continuis tabulis comprehenſa. 3te Aufl. Lipſ. 1675. fol.

Chriſt. Wolf, vernünftige Gedanken von der Menſchen Thun und Laſſen zur Beförderung ihrer Glückſeligkeit. Halle, 1720. 7te Aufl. 1743. — Philoſophia practica univerſalis, methodo ſcientifica pertractata. 2 Tom. Francof. et Lipſ. 1738. 4. — Philoſophia moralis, ſ. Ethica. 4 T. Hal. 1750.

Ant. of Shaftesbury, Characteriſtiks. 3 T. Lond. 1733.

L. H. Muratori, Filoſofia morale. Verona, 1738.

Puffendorf, de officio hominis et civis. Traj. 1740.

Alex. Theoph. Baumgarten, ethica philoſophica. Hal. 1740. — Initia philoſophiae practicae. Hal. 1760.

d'Aubé, eſſai ſur les principes du droit et de la morale. Par. 1743.

Chr. Aug. Cruſius, Anweiſung, vernünftig zu leben. Leipz. 1744. N. A. 1767.

Franc. Hutcheſon, philoſophiae moralis inſtitutio compendiaria, libris 3. ethices et iurisprudentiae naturalis principia continens. Glasguae, 1745. — A Syſtem of moral philoſophy. 2 T. Lond. 1755.; — überſetzt: Sittenlehre der Vernunft. 2 Th. Leipz. 1756.

Dav. Hume, an Enquiry concerning the principles of Morals. Lond. 1751. (ſteht auch im zweiten Theile ſeiner Eſſays and treatiſes etc. 2 T. Lond. 1784.)

H. Home, Eſſays on the principles of Morality, in 2 Parts. Edinb. 1751. — überſetzt mit Anmerk. von Lauterberg. Braunſchw. 1768.

Jam. Foſter, Diſcourſes on all the principal branches of natural religion and ſocial virtue. 2 T. Lond. 1749. — Teutſch. 2 Th. Jena, 1751. ff.

Canz, Diſciplinae morales. 2 T. Tub. 1752.

Fordyce, Anfangsgründe der moraliſchen Weltweisheit. 1757.

de Maupertuis, Eſſai de philoſophie morale. 2 T. in ſ. oeuvres. Berl. 1753.

Joach. Georg Darjes, erſte Gründe der Sittenlehre. Jena, 1755.

G. F. Meier, allgemeine practiſche Weltweisheit. Halle, 1764. — Lehre von den natürlichen geſelligen Rechten und Pflichten der Menſchen. Halle, 1770.

de Real, la ſcience du gouvernement; ouvrage de morale, de droit et du politique. 8 T. Par. 1762. ff. — Teutſch. 6 Th. Frankf. u. Leipz. 1762. ff.

Digitized by Google

Sam. Chr. Hollman, philosophiae moralis primae lineae. Gött. 1768.

Adam Smith, the theory of moral Sentiments. 2 T. Edit. 3. Lond. 1767. — Teutsch. Braunschw. 1770. — und von Kosegarten. 2 Th. Leipz. 1790. ff.

Joh. Georg Sulzer, Versuch, einen festen Grundsatz zu finden, um die Pflichten der Sittenlehre und des Naturrechts zu unterscheiden, 1756. — steht auch in s. verm. Schriften. Leipz. 1773.

Adam Ferguson, institutes of moral philosophy. Edinb. 1769. — übers. Grundsätze der Moralphilosophie, v. Garve. Leipz. 1772. — Principles of moral and political Sciences. Edinb. 2 T. übers. v. Schreiter. Leipz. 1797.

Joh. Bernhard Basedow, practische Philosophie für alle Stände. 2 Theile. 1758 — 2te Aufl. Dessau. 1777.

Christ. Fürchtegott Gellert, moralische Vorlesungen. 2 Th. Leipz. 1770.

J. G. H. Feder, Lehrbuch der practischen Philosophie. 4te Aufl. Gött. 1776. — Untersuchungen über den menschlichen Willen. 3 Th. Gött. 1778. ff. 2te Aufl. 1785. ff. — Abhandl. über die allgemeinsten Grundsätze der practischen Philosophie. Lemgo, 1793.

J. Joach. Spalding, Bestimmung des Menschen. N. A. Leipz. 1794.

J. A. H. Ulrich, Anleitung zu den philosophischen Wissenschaften, — zweiter Theil. Jena, 1776. — Einleitung zur Moral. Jena, 1789.

J. Jak. Haan, Grundriß der philosophischen Sittenlehre. Trier, 1786.

Joh. Aug. Eberhard, Sittenlehre der Vernunft. Berlin, 1781. N. A. 1786.

J. Mich. Sailer, Einleitung zur gemeinnützigen Moralphilosophie. München, 1786. — Glückseligkeitslehren aus Vernunftgründen, mit Hinsicht auf das Christenthum. München, 1787.

Ernst Platner, philosophische Aphorismen, — 2r Theil. Leipz. 1782. — Ganz neue Ausarbeitung. 1800.

(Schulz) Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen, ohne Unterschied der Religionen. 4 Theile. Berlin, 1783. ff.

Augustin Schelle, practische Philosophie. Der erste Theil: allgem. practische Philosophie und Moral; der zweite: Natur- und Völkerrecht und Staatsklugheit. Salzburg, 1785. — 2te Aufl. 1792. ff.

Digitized by Google

J. Georg Schlosser, über Shaftesbury von der Tugend. Basel, 1785.

Selle (vier Abhandlungen) von der Freiheit, Moralität, Gesetzen und Rechten der menschlichen Handlungen, — in der Berl. Monatsschr. Jahrg. 1783. u. 1784.

Köster, Lehrbuch der philos. Moral. Gießen, 1785.

Chph. Dan. Bunth, Diss. de certitudine disciplinarum moralium. Praes. Muhrbeck. Gryph. 1786.

Mos. Mendelssohn, über das physisch- und sittlich Gute, — in der Berl. Monatsschr. Octob. 1784. — Ueber die Moralprincipien. Ebendas. März, 1786.

M. Payley, Grundsätze der Moral und Politik, — aus dem Engl. übers. mit Anmerkungen und Zusätzen von Garve. 2 Th. Leipz. 1787.

Joh. Dav. Michaelis, Moral, herausgeg. v. Stäudlin. 2 Th. Gött. 1791. f.

K. Fr. Bahrdt, System der moralischen Religion. 2 Th. Berlin, 1787. 2te Aufl. 3 Th. 1791. f.

Von der natürlichen Moral, aus dem Franz. herausgeg. mit Anmerk. v. Wieland. Leipz. 1789.

Gottfr. Leß, Handbuch der christl. Moral und der allgem. Lebenstheologie. 3te Aufl. Gött. 1787.

Jak. Fr. Abel, Erläuterungen wichtiger Gegenstände aus der philosophischen und christl. Moral, besonders der Ascetik, durch Beobachtungen aus der Seelenlehre. Tübingen, 1790.

Sam. Fr. Nath. Morus, akademische Vorlesungen über die theologische Moral, — herausgeg. von Voigt. 3 Theile. Leipz. 1794. ff.

K. Christ. Tittmann, christliche Moral. 3te Auflage. Leipzig, 1794.

Die Tugendkunst; oder Universalkatechismus für alle Völker der Erde; aus dem Franz. des Herrn v. Saint-Lambert. 3 Th. Leipz. 1794. ff.

J. A. H. Ulrich, Eleutheriologie, oder über Freiheit und Nothwendigkeit. Jena, 1788.

Ad. Weishaupt, über Wahrheit und sittliche Vollkommenheit. 2 Th. Regensb. 1793. f.

Aug. Wilh. Rehberg, über das Verhältniß der Theorie zur Praxis, — in der Berl. Monatsschr. Febr. 1794.

C. Meiners, Grundriß der Ethik oder Lebenswissenschaft. Hannover, 1801.

Im. Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Riga, 1785. — 4te Auflage. 1797. — Kritik der reinen Vernunft

(von dieser gehört die Methodenlehre hieher.) — Kritik der practischen Vernunft. Riga, 1788. — Kritik der Urtheilskraft. Lübeck, 1790. — Ueber den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig seyn, taugt aber nicht für die Praxis; — in der Berl. Monatsschr. 1793. Sept. — und in s. vermischten Schriften, herausgeg. v. Tieftrunk. Th. 3, S. 177. ff. — Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre. Königsb. 1797. N. A. 1803. —

Gottlo. A. Tittel, über Herrn Kants Moralreform. Frankf. u. Leipz. 1786.

Fr. Volkm. Reinhard, System der christl. Moral. 2 Th. Wittenb. 1788. ff. — 2te Aufl. 1791. — 3te Aufl. 1—3r 1797. ff. — 4te Aufl. des ersten u. zweiten Theils, 1802. — (Es folgt noch ein vierter Theil.) — Ueber den Kleinigkeitsgeist in der Sittenlehre. Meißen, 1801. — Vom Werthe der Kleinigkeiten in der Moral; aus dem Latein. von Eck. Berlin, 1793.

J. G. C. Kiesewetter, über den ersten Grundsatz der Moralphilosophie. 2. Th. N. A. Leipz. 1790. f.

Sebast. Mutschelle, über das Sittlich-Gute. München, 1788. — 2te Aufl. 1794. — Moraltheologie, 1r Th. allgem. Moral. München, 1801. (nach s. Tode von einem Andern fortgesetzt.)

L. H. Jakob, über das moralische Gefühl. Halle, 1788.

Joh. Heinr. Abicht, Versuch einer kritischen Untersuchung über das Willensgeschäft. Frankf. am Main, 1788. — Versuch einer Metaphysik des Vergnügens nach Kantischen Grundsätzen, zur Grundlegung einer systematischen Thelematologie u. Moral. Leipz. 1789. — Neues System einer philosophischen Tugendlehre. Erlangen, 1790. —

F. Wilh. Dan. Snell, Menon, oder Versuch, in Gesprächen die vornehmsten Puncte aus der Kritik der practischen Vernunft des Herrn Prof. Kant zu erläutern. Mannh. 1789.

Gottlob Chr. Rapp, über die Untauglichkeit der allgemeinen und eignen Glückseligkeit zum Grundgesetze der Sittlichkeit. Jena, 1790.

K. Chr. Erh. Schmid, Versuch einer Moralphilosophie. Jena, 1790. — 3te vermehrte Aufl. 1795. — Grundriß der Moralphilosophie für Vorlesungen. Jena, 1793.

Rud. Zach. Becker, Vorlesungen über die Rechte u. Pflichten der Menschen. 2 Th. Gotha, 1791. f.

J. C. Schwab, über das höchste Princip der Sittlichkeit, — in der Berl. Monatsschr. Mai, 1791.

Digitized by Google

Joh. Chph. Döderlein, kurzer Entwurf der christl. Sittenlehre. 2te Aufl. Jena, 1791.

K. Leonh. Reinhold, Briefe über die Kantische Philosophie, — zweiter Theil. Leipz. 1792. —

Braſtberger, Unterſuchungen über Kants Kritik der practiſchen Vernunft. 1792.

F. H. Gebhard, über ſittliche Güte aus unintereſſirtem Wohlwollen. Gotha, 1792. — Vollſtändig angewandte und unmittelbar brauchbare Moral für Prediger. 4 Theile. Erfurt, 1800. ff.

Leonh. Creuzer, ſkeptiſche Betrachtungen über die Freiheit des Willens. Gießen, 1793.

Schwarz, die moraliſchen Wiſſenſchaften. Ein Lehrbuch der Moral und Religion in ihrem ganzen Zuſammenhange. 2 Th. Leipz. 1793. — 2te Aufl. 1797.

Joh. Wilh. Schmid, theologiſche Moral. Jena, 1793. — Lehrbuch der theologiſchen Moral für akadem. Vorleſungen. Jena, 1794. — Chriſtliche Moral, wiſſenſchaftlich bearbeitet. 3 Th. Jena, 1797. ff. (Nur der erſte Theil iſt vom Verf.; der 2te und 3te wurde nach deſſen Tode von einem Andern bearbeitet, und von K. C. Erh. Schmid herausgegeben. Der dritte Theil enthält eine ausführl. Aſcetik.)

Fr. Schiller, über Anmuth und Würde, — in ſ. kl. proſ. Schriften. Th. 2, S. 217. ff.

Fr. Im. Niethammer, Verſuch einer Ableitung des Sittengeſetzes aus der Form der reinen Vernunft, — in Schmids philoſ. Journ. 1793. St. 4.

Ludw. Heinr. Jakob, philoſ. Sittenlehre. Halle, 1794.

K. Heinr. Heydenreich, Propädevtik der Moralphiloſophie nach Grundſätzen der reinen Vernunft. 3 Theile. Leipz. 1794. (Der dritte Theil enthält ein kurzgefaßtes Wörterbuch der moraliſchen Sprache.)

Joh. Chriſt. Aug. Grohmann, über das Verhältniß der Theorie zur Praxis. Wittenb. 1795.

Chph. Gottfr. Bardili, allgemeine practiſche Philoſophie. Stuttg. 1795.

Wilh. Traug. Krug, Vorleſung über den weſentlichen Charakter der practiſchen Philoſophie. Jena u. Leipz. 1796.

J. Chriſt. Gottlieb Schaumann, Moral. Gießen, 1796. — Deduction aller falſchen Moraltheorien, in Niethammers philoſoph. Journ. 1795. 5s Heft, S. 36. ff. — Der moraliſche Zweck und die moraliſche Triebfeder, in Niethammers philoſ. Journ. 1795. Heft 9, S. 33. ff.

Digitized by Google

Christliche Moral für den Kanzelgebrauch in alphabetischer Ordnung. 5 Theile. Dortmund, 1797. ff.

J. Gottlieb Fichte, das System der Sittenlehre nach den Principien der Wissenschaftslehre. Jena und Leipz. 1798. — Die Bestimmung des Menschen. Berl. 1800.

Joh. Pet. Ludw. Snell, Kritik der Volksmoral. 2te Aufl. Heidelberg, 1797.

K. Ludw. Pörschke, Einleitung in die Moral. Libau, 1797.

J. Heinr. Abicht, Philosophie der Sitten. 1r Th. allgemeine practische Philosophie. Leipz. 1798.

K. Fr. Stäudlin, Grundrisse der Tugend- und Religionslehre. Gött. 1798. (Der erste Theil enthält die Tugendlehre.) — Grundsätze der Moral zu akadem. Vorlesungen. Göttingen, 1800. — Philosophische und biblische Moral. Göttingen, 1805. — Geschichte der philos. hebr. und christl. Moral. Gött. 1806. — Beiträge zur Philos. und Geschichte der Religion und Sittenlehre überhaupt. 5 Th. Lübeck, 1797. ff.

Joh. Heinr. Tieftrunk, philosophische Untersuchungen über die Tugendlehre, zur Erläuterung und Beurtheilung der metaphysischen Anfangsgründe der Tugendlehre des Herrn Prof. Kant. 2 Th. Halle, 1798. ff.

Joh. Chph. Hoffbauer, Anfangsgründe der Moralphilosophie und insbesondere der Sittenlehre, nebst einer allgemeinen Geschichte derselben. Halle, 1798.

Georg Henrici, kritischer Versuch über den höchsten Grundsatz der Sittenlehre. Leipz. 1799.

Chph. Fr. Ammon, christliche Sittenlehre nach einem wissenschaftlichen Grundrisse, zunächst für akadem. Vorlesungen. Erlangen, 1794. N. A. 1798. — Neues Lehrbuch der religiösen Moral und der christl. insbesondere. Gött. 1800.

Joh. Jac. Cramer, das System der Tugend nach den Principien der Wissenschaftslehre. Zürich, 1799. —

Christ. Garve, Betrachtungen über die allgemeinsten Grundsätze der Sittenlehre. Breslau, 1799. — und die Uebersicht der vornehmsten Principien der Sittenlehre — vor s. Uebers. der Ethik des Aristoteles. — Breslau, 1798.

K. Heinr. Ludw. Pölitz, Resultate aus den Prämissen einer reinen Moralphilosophie, als Beiträge zur Vervollkommnung und Berichtigung des innern Gebiets derselben. — Leipz. 1799. — Summarien der philosophischen Sittenlehre. Hamburg, 1802. — Darstellung der philos. und theolog. Lehrsätze Reinhards, — dritter Theil, welcher die Metaphysik der Sitten und die Moralphilosophie enthält. Amberg, 1802. — Fragmente zur Philosophie des Lebens. Chemnitz, 1803.

Digitized by Google

H. R. Matthäi, Handbuch der Moral und Religion für gebildete Leser. 3 Th. Schlesw. 1800.

J. O. Thieß, Vorlesungen über die Moral, zur Beförderung der Moralität für gebildete Leser aus allen Ständen. 2 Th. Gera, 1801. ff.

Maimon, über die ersten Gründe der Moral, in Fichte's und Niethammers philos. Journ. 1798. St. 3, S. 165. ff.

Niethammer, Versuch einer Darstellung des Vernunftmäßigen in den materialen Moralprincipien; in Fichte's u. Niethammers philos. Journ. 1797. St. 2, S. 17. ff. — Einige Bemerkungen über den Gebrauch der Ausdrücke theoretisch und practisch, und Theorie und Praxis, — Ebendas. 1796. St. 12, S. 321. ff.

Georg Wilh. Block, neue Grundlegung zur Philosophie der Sitten, mit beständiger Rücksicht auf die Kantische. Braunschweig, 1802.

J. A. W. Geßner, Kritik der Moral, ein Versuch in Briefen. Leipz. 1802.

Fr. Schleiermacher, Grundlinien einer Kritik der bisherigen Sittenlehre. Berlin, 1803.

Joh. Karl Wezel, Grundriß einer zweckmäßigen Propädeutik der Moralphilosophie überhaupt und der eigentlichen Tugendlehre oder Moral insbesondere. Leipz. 1803.

Sam. Gottlieb Lange, System der theologischen Moral. Leipz. u. Rostock, 1803.

Paul Joach. Sig. Vogel, Lehrbuch der christlichen Moral. Nürnb. 1803.

C. F. Sintenis, der Mensch im Umkreise seiner Pflichten. 2 Th. Leipz. 1804.

F. Chr. Weise, systematischer Ueberblick der ganzen practischen Gesetzgebung. Mannh. 1804.

Zur Geschichte der Moral:

Stölle, Historie der heidnischen Moral. Jena, 1714.

Eine treffliche pragmat. Uebersicht der Geschichte der christlichen Moral, — in Reinhards System der christl. Moral. Th. 1, S. 39. ff. (4te Aufl.) — Die theologische Moral ward erst seit Mosheims Zeiten mit Rücksicht auf Philosophie behandelt, weshalb auch, in der voranstehenden Literatur, nur die neuern und wichtigern Werke der Theologen, die hieher gehören, aufgeführt worden sind.

C. G. Ewerbeck, Super doctrinae de moribus historia. Hal. 1787. (enthält eine Uebersicht der ältern Werke über Moral.)

Io. Horn, narratio pragmatica conversionum, quas theologia moralis seculo decimo octavo experta est apud Lutheranos, Reformatos, Catholicos atque sectas christianas minores. Gött. 1802. 4.

Chph. Meiners, kritische Geschichte der Ethik. 2 Th. Göttingen, 1800.

J. C. Schwab, Vergleichung des Kantischen Moralprincips mit dem Leibnitz-Wolfischen. Berlin, 1800.

G. S. Franke, gekrönte Preisschrift: über die hauptsächlichsten Stufen der practischen Philosophie, die sie vom Anfange der Zeit ihrer systematischen Behandlung bis jetzt hat durchlaufen müssen. Altona, 1801.

B. Ethik, oder Pflichtenlehre.

33. 1) Pflichtmäßiges Betragen des Menschen nach seinem Verhältnisse zur sinnlichen Welt.

Wir verstehn unter der sinnlichen Welt die Gesammtheit der unbelebten und belebten Geschöpfe. Der Mensch gehört zwar dieser sinnlichen Welt als ein organisirtes Wesen an, und lebt und wirkt nach seiner Organisation in der Mitte derselben, kann und soll sich aber, nach der Erhabenheit seiner moralischen Anlagen, die einer höhern Ordnung der Dinge angehören, von derselben unterscheiden, und seiner Thätigkeit in Beziehung auf die sinnlichen Geschöpfe eine Richtung geben, welche seiner Würde und Wohlfahrt angemessen ist, d. h. er soll sich im Umkreise der Erscheinungswelt als ein vernünftiges Wesen ankündigen, und nur denjenigen Gebrauch von ihren Gegenständen machen, der für seine Wohlfahrt nöthig ist. Er darf sie also alle als Mittel für seine Zwecke gebrauchen, doch so, daß die Art dieses Gebrauches von der lebhaften Vergegenwärtigung des Zweckes der Sittlichkeit, als des höchsten Zweckes für seine gesammte Thätigkeit, abhängt.

Digitized by Google

34. a) Vernunftmäßiges Betragen in Hinsicht auf die leblosen Gegenstände der sichtbaren Natur.

Der unendliche Schauplatz von Vollkommenheit, den wir die sichtbare Natur nennen, faßt eine unzählige Menge von Gegenständen und Producten in sich, die des Lebens ermangeln, die ihre Stelle im Raume nie verlassen können, und die theils zu den **unorganisirten Massen**, theils zu dem **organisirten Reiche der Pflanzenschöpfung** gehören. Rings um uns her hat die höhere Hand, welche diese unermeßliche Summe von sinnlichen Kräften ins Daseyn rief, und ihr gegenseitiges Verhältniß nach ewigen Gesetzen bestimmte, vermittelst derselben einen Reichthum von Schönheit, Harmonie und Zweckmäßigkeit entfaltet, der nicht allein unsern Blick zu fesseln, unser Nachdenken zu erregen, und uns die mannigfaltigsten und abwechselndsten Vergnügungen zu gewähren vermag, sondern der uns auch zu einer vernunft- und pflichtmäßigen Thätigkeit veranlassen soll. — Diese pflichtmäßige Thätigkeit in Hinsicht auf die leblosen Geschöpfe der sichtbaren Natur soll sich aber dadurch zeigen:

a) daß wir die einzelnen Gegenstände der leblosen Natur nicht muthwillig und zwecklos verletzen, beschädigen und zerstören;

b) daß wir sie vielmehr in ihrer ursprünglichen Ordnung und in ihrem naturgemäßen gegenseitigen Verhältnisse zu erhalten und unterstützen suchen, und ihre vielfältige Brauchbarkeit kennen lernen;

c) daß wir sie, besonders die, welche für den Unterhalt des Menschen ersprießlich oder unentbehrlich sind, vervielfältigen, und sie für die Nahrung, für den angenehmen Genuß, und selbst für die Heilung der Geschöpfe zweckmäßig zubereiten und anwenden (Feldbau, Kochkunst, Arzneimittel ꝛc.);

Digitized by Google

d) daß wir sie, nach ihrer Bestimmung für unsern Unterhalt und für unsre Nahrung, mäßig genießen und unsre Gesundheit dadurch befördern und erhöhen, keinesweges aber dieselbe durch zu häufigen und unmäßigen Genuß derselben untergraben und zerstören (Makrobiotik — Diätetik ꝛc.);

e) daß wir den lebendigen Sinn für ihre ursprüngliche und einfache Ordnung und Verbindung unter sich, so wie die Empfänglichkeit für die Betrachtung und Bewunderung der Schönheit, Harmonie und Zweckmäßigkeit der Natur, als eines in sich vollendeten Ganzen, nie in uns unterdrücken und nie durch Erkünstelung verderben;

f) daß wir vielmehr die Spuren, Anstalten und Zwecke des Urhebers der Natur in seiner großen Schöpfung und ihren Gegenständen aufsuchen und gerührt anerkennen;

g) daß wir ihre Brauchbarkeit und Reize für uns, durch ihren Anbau und ihre Bearbeitung, nach den Regeln eines geläuterten Geschmacks und nach den Gesetzen der Kunst, erhöhen (z. B. in der Gartenkunst, Plastik, Baukunst, Münzkunst ꝛc.);

h) daß wir ihren Gebrauch und die Beschäftigung mit ihnen, da sie blos Mittel für höhere Zwecke sind, jedesmal den geistigen Zwecken unterordnen;

i) daß wir uns überhaupt gewöhnen, die ganze Erscheinungswelt, zu der sie gehören, in Beziehung auf die moralische Welt zu betrachten; die sinnlichen Gegenstände als Uebungsmittel für unsre Kräfte anzusehen, und daß wir die ganze sichtbare Natur als den Vorhof eines höhern Heiligthums, und als den Erziehungsplatz, nicht aber als den bleibenden Wohnort vernünftiger Wesen betrachten.

35. b) Vernunftmäßige Thätigkeit in Hinsicht auf die lebendigen Geschöpfe der sichtbaren Natur (die sogenannten Pflichten gegen die Thiere).

Die lebendigen Geschöpfe der sichtbaren Natur bil-

Digitized by Google

den das Gebiet der thierischen Schöpfung, welche die unübersehbare Anzahl der mit Lebenskraft, mit Anschauungs- und Empfindungsvermögen und mit dem Instinkte ausgestatteten Wesen umfaßt, die sich zwar von den leblosen Geschöpfen durch willkührliche Bewegung, durch vollkommnere sinnliche Werkzeuge, durch ein ebenmäßigeres organisches Ganze und durch edlere Bedürfnisse auszeichnen, die aber der Vernunft und Sprache ermangeln, und also weder die Fähigkeit zu denken, noch Freiheit des Willens besitzen, sondern mit allen ihren Verrichtungen an die unerklärbare Wirksamkeit des Instinkts und an das Verhältniß desselben zu der bildenden Kraft der Organisation gebunden sind.

Die Vernunft verlangt von uns in Hinsicht auf dieselben:

a) daß wir sie, so weit es mit den Zwecken der moralischen Welt bestehen kann, in dem natürlichen Wirkungskreise ihrer Kräfte und den Aeußerungen derselben nicht stören, sondern sie die Glückseligkeit genießen lassen, zu welcher sie nach der Gesammtheit ihrer organischen Anlagen bestimmt sind;

b) daß wir uns keine Grausamkeit und Härte in der Behandlung der Thiere erlauben;

c) daß wir, wegen des großen Stufenunterschiedes, welcher zwischen den Anlagen, der Bildungsfähigkeit und Brauchbarkeit der Thiere statt findet, diejenigen Gattungen derselben, welche von edlerer Natur und des Genusses der Glückseligkeit in einem höhern Grade fähig sind, mit vorzüglicher Aufmerksamkeit betrachten und behandeln;

d) daß wir diejenigen, die wir zu unserer Bequemlichkeit und zu unserm Nutzen gebrauchen können, zähmen, unterhalten, und uns ihrer so bedienen, daß der Zweck ihrer Glückseligkeit dadurch so wenig als möglich zerstört wird;

e) daß wir das Recht, das uns über die thierische Schöpfung zusteht, nur dann zur Verminderung ih-

Digitized by Google

rer Anzahl anwenden, wenn diese den Zwecken des Menschen nachtheilig wird. Dies geschieht, wenn sie uns eine beträchtliche Menge der Nahrungsmittel entziehen, deren wir zu unserm eignen Unterhalte bedürfen; wenn sie die Wohnsitze der Menschen gefährden oder gar unbewohnbar machen, und wenn sie unserer Gesundheit und unserm Leben gefährlich werden. In allen diesen Fällen hat der Mensch das Recht, das minder edlere thierische Geschöpf seiner eignen Sicherheit und Wohlfahrt aufzuopfern, da schon die Natur in dem Verhältnisse der thierischen Geschöpfe gegen einander uns die bestimmte Anweisung gibt, daß die eine Gattung lebendiger Geschöpfe die andere in Hinsicht auf ihre Zahl einschränke, und sich die größern Thiere der andern zu ihrer Nahrung bedienen. — Der Mensch darf also die Thiere zu seiner **Nahrung und Bekleidung**, und ihre Kräfte **zu seinem Dienste** gebrauchen; denn diese letztere Bestimmung ist eben so in ihrer Bildungsfähigkeit angedeutet, wie in dem Uebergewichte des menschlichen Verstandes über die thierischen Kräfte begründet. Auch würden Ackerbau, Künste und Gewerbe nie zu ihrem gegenwärtigen Flore gelangt seyn, wenn die Menschen bei dem Anbaue und der Ausbreitung derselben sich nicht der Thiere hätten bedienen können.

f) Daß wir die geselligen und brauchbaren Thiere gehörig nähren und verpflegen, ihre Kräfte nicht ohne Noth überspannen, sie nicht quälen und mißhandeln, sie nicht zu unnützen und ihrer Natur zuwiderlaufenden Künsten durch grausame Behandlung abrichten, ihre Kräfte nicht in Thierkämpfen gegen einander selbst bewaffnen, vielmehr die krank gewordenen und heilbaren Thiere mit Pflege unterstützen, nie aber eine ausschließende und kindische, oder gar unsittliche Vorliebe (Luxusthiere, Sodomiterei) für sie fassen, und das im Ueberflusse an sie verschwenden, womit wir Dürftige unterstützen könnten. Denjenigen Thieren end-

lich, welche getödtet werden sollen, müssen wir den Tod so leicht als möglich machen, weil alles Vergnügen an den Qualen der Thiere tief unter der Würde eines vernünftigen Wesens und ein trauriger Ueberrest der Barbarei ist. Dies Letztere gilt auch von dem Tode derjenigen Thiere, welche durch ansteckende Krankheiten und Seuchen (besonders durch das Tollwerden) nicht blos anderen Thieren, sondern dem Menschen selbst gefährlich werden können.

36. 2) Pflichtmäßiges Betragen des Menschen nach seinem Verhältnisse zur übersinnlichen Welt.

Die Vernunft führt uns, bei ihrer gesetzmäßigen Entwickelung, auf die Idee einer übersinnlichen Welt, welcher wir, ob sie gleich ihrer Einrichtung und Ordnung nach für uns unbegreiflich und unerforschlich bleibt, vermittelst unsrer geistigen Vermögen und Kräfte angehören, und in die wir einst, nach dem Tode des Leibes, übergehen werden. Mag immer das Heiligthum dieser übersinnlichen Welt für uns verschlossen seyn; so führt uns doch unser Bewußtseyn und das unnachlaßliche Gebot der Sittlichkeit darauf hin, daß unsre geistigen Vermögen mehr sind, als vergänglicher Staub. Unsre ins Unendliche gehenden Zwecke verkündigen es, daß wir unser idealisches Ziel nicht innerhalb der Grenzen unsers irdischen Lebens erreichen; der räthselhafte Gang unsers irdischen Schicksals verlangt eine dereinstige völlig befriedigende Auflösung; der Richterspruch unsers Gewissens verbürgt einen völlig gerechten und allmächtigen Richter unsrer Handlungen jenseits des Grabes; und über dies alles fühlen wir uns zur Ausübung von Pflichten verbunden, die, ohne ein fortgesetztes Leben in der Zukunft, keine Gültigkeit haben könnten. — Wir glauben also an die Unsterblichkeit unsers Geistes, oder an eine grenzenlose Fortdauer, weil außerdem unsre Bestimmung zur Realisirung des Sittengesetzes, die weit

Digitized by Google

über die Grenzen der Gegenwart hinausgehet, ein ewiges Räthsel bleiben müßte.

37. a) Pflichten, zu deren Erfüllung wir als unsterbliche Wesen verbunden sind.

Wir denken unter **Unsterblichkeit** die ewige Fortdauer des Menschen, nach allen Bedingnissen, unter welchen er sich dem letzten Ideale seines Daseyns nähern kann, also mit dem Bewußtseyn der Persönlichkeit und mit der Rückerinnerung an alle vergangne Daseynszustände, (eine Lehre, die in der **Religionsphilosophie** zugleich mit den moralischen Glaubensgründen fürs Daseyn Gottes vollständig entwickelt wird). Durch diese Ueberzeugung von Unsterblichkeit erhalten aber gewisse Pflichten für uns einen weitern Umfang, einen bestimmtern Inhalt und eine verstärktere Kraft; alle diejenigen Pflichten, deren Wirksamkeit, nach der Forderung der Vernunft, nicht innerhalb der Grenzen dieses Erdenlebens bleibt, sondern hinüberreicht in einen künftigen Zustand nach dem Tode, und über deren Gültigkeit der Mensch erst, bei der Ueberzeugung von der Unsterblichkeit, mit sich einig werden kann. Dahin gehören die Pflichten:

a) unser ganzes Leben aus dem Standpuncte des erhabenen Ideals unsrer Bestimmung zu fassen, und unsre Thätigkeit auf den Zusammenhang des gegenwärtigen Daseyns mit dem zukünftigen zu richten. Denn nur wenn wir unsterblich sind, können wir jenseits in der Entwickelung unsrer gesammten Anlagen und in der Ausübung des Guten da fortfahren, wo wir hier stehen bleiben, und können um so sicherer und weiter jenseits fortschreiten, je reifer und geübter die Thätigkeit unsrer Freiheit bereits auf Erden war.

b) die mit der Ausübung des Guten verbundenen Aufopferungen gern und willig zu tragen. Die Anstrengungen, welche mit der Ausübung des Guten verbunden sind, und die Opfer, die wir demselben

bringen müssen, weisen hin auf einen Zeitpunct der Ausgleichung und Vergeltung durch die Gerechtigkeit des ewigen Weltregierers, der nur jenseits des Grabes eintreten kann.

c) an die unermeßlichen Folgen jeder Handlung zu denken, die in jeden künftigen Daseynszustand hinüberreichen und nie aufgehoben werden können. Zwar sollen wir das Gute nicht der Folgen wegen üben, die es nach sich zieht. Da aber diese Folgen unaufhaltbar und unveränderlich sind, sobald die Handlung einmal vollbracht ist, und da selbst die Reue nach der bösen That und die darauf folgende Besserung diese Folgen nie ganz aufheben und völlig vergüten können; so müssen wir auch, inwiefern wir unsterblich sind, es uns lebhaft vergegenwärtigen, daß diese Folgen unsrer Handlungen uns ewig daran erinnern werden, was wir ehemals waren, und wie wir in den bereits verlebten Daseynszuständen gehandelt haben.

d) nie wegen der Dunkelheit der menschlichen Schicksale auf Erden den Glauben an die Weltregierung und an ihren alles umschließenden Plan mit dem menschlichen Geschlechte aufzugeben. — Endigte sich im Augenblicke des Todes unser ganzes Schicksal; so würden wir die Dunkelheit desselben und die Räthsel in dem Plane, nach welchem wir hier erzogen und gebildet werden, nie völlig aufzulösen vermögen. Glauben wir aber an Unsterblichkeit; so sind wir auch berechtiget, nach dem Tode eine befriedigende und völlige Auflösung unsers irdischen Schicksals zu erwarten, weil dann der Plan der Weltregierung bei der Erziehung des menschlichen Geschlechts zur sittlichen Reife durch die gerechte Vergeltung unsrer Handlungen und durch unsre Versetzung in eine höhere Sphäre der Thätigkeit für uns völlig aufgeklärt werden wird.

e) den zukünftigen Zustand unter keinen unwürdi-

Digitized by Google

gen und sinnlichen Bildern zu denken. So innig auch unser Glaube an Unsterblichkeit seyn mag; so wenig kennen wir doch die **Art und Weise, wie wir** unsterblich sind. Da es aber das Leben eines freien und zu einem unendlichen Fortschritte in der Sittlichkeit bestimmten Wesens ist, das uns bevorstehet; so müssen wir auch, inwiefern wir das künftige Leben als vollkommener denn das gegenwärtige denken, aus dem Begriffe desselben alles Unwürdige und Sinnliche entfernen. Es wird daher kein Zustand der Unthätigkeit, der Ruhe, des weichlichen Genusses, kein mahomedanisches Paradies, kein Schwelgen in entzückenden Gefühlen, sondern das **thätige** Leben und Wirken eines freien, rastlos vorwärtsstrebenden Geistes seyn, der durch die gröbern Stoffe der Erde nicht mehr in der freiern Annäherung an das erhabne Ideal seiner Bestimmung aufgehalten, und durch die Erziehungsmittel, welche auf Erden nöthig waren, nicht weiter gehindert wird, zur sittlichen Vortrefflichkeit zu gelangen.

38. b) Pflichten gegen Gott.

Wir denken uns **Gott** (vergl. philos. Religionslehre als ein von der Welt verschiedenes und über die Welt erhabenes Wesen, das durch Verstand und Macht Urheber der Naturwelt, und durch Heiligkeit, Gerechtigkeit und Güte Urheber und Richter des moralischen Wesens ist, das in sich das vollendete Ideal der Heiligkeit und Seligkeit enthält, und dessen Vorsehung und Weltregierung in der stufenweis fortschreitenden Realisirung des Zweckes der Sittlichkeit bestehet.

Gegen diesen heiligen und unendlichen Geist stehen die moralischen Wesen in Verhältnissen, die für sie die beseligendsten seyn müssen, sobald sie durch ihre Vernunft sich zu der Idee des moralischen Weltplans erheben und denselben durch ihre freie Thätigkeit zu realisiren suchen.

Digitized by Google

Diese Verhältnisse sind nämlich sämtlich in der Aufgabe an ihre Freiheit enthalten: sich die Heiligkeit Gottes in dem unendlichen Ideale der Sittlichkeit bei jeder Handlung zu vergegenwärtigen, und durch die Befolgung des Sittengesetzes diesem Ideale sich immer mehr zu nähern. Denn da Gott als die reinste Vernunft, als der Urquell aller Heiligkeit und als der höchste sittliche Gesetzgeber gedacht werden muß; so erscheinen dem religiösen — d. i. dem aus moralischen Gründen an das Daseyn Gottes glaubenden — Menschen alle seine Pflichten als der heilige Wille Gottes, und aus der Verpflichtung zur Realisirung seiner subjectiven religiösen Ueberzeugung durch freie Handlungen bildet sich der **Inbegriff seiner unmittelbaren Pflichten gegen Gott.**

Bei dem Begriffe der Pflichten gegen Gott kann an kein **reciprokes Verhältniß** zwischen ihm und uns gedacht werden; denn wir können dem Unendlichen und Allgenugsamen das nicht erwiedern, was er an uns gethan hat und noch thut. Inwiefern wir ihn aber als das reinste und heiligste Wesen und als den moralischen Gesetzgeber für alle freie Wesen denken; insofern sind wir auch zur Ausübung von Handlungen verpflichtet, welche den unmittelbaren Ausdruck unsrer freien Beziehung auf das in Gott gedachte Ideal der Heiligkeit und Seligkeit enthalten. Diese Pflichten nennen wir **Religionspflichten.** Die feste sittliche Ueberzeugung von dem Daseyn eines heiligen Urhebers, Gesetzgebers und Richters der moralischen Welt, und der Entschluß, bei der Ausübung des Guten um seiner selbst willen uns immer Gott als das heilige Wesen zu vergegenwärtigen ist die **subjective Religion** des moralischen Wesens; die Angemessenheit des äußern Betragens aber zu dieser Ueberzeugung und zu diesem Entschlusse, und der Antheil an dem öffentlichen religiösen Kultus ist die **äußere Religion,** oder die **Gottesverehrung.**

Digitized by Google

39. Streben nach Aehnlichkeit mit Gott. — Ehrfurcht gegen Gott. — Gehorsam gegen Gott. — Vertrauen auf Gott. — Ergebung in seinen Willen. — Geduld im Leiden.

1) Das Streben nach Aehnlichkeit mit Gott ist das Streben nach dem grenzenlosen Ideale der Heiligkeit und Seligkeit, das wir in Gott, als dem unendlichen Geiste, existirend denken. Ob wir nun gleich das Wesen Gottes an sich nicht begreifen; so sind wir doch, inwiefern ihn die Vernunft als das Urbild aller sittlichen Vollendung denkt, durch dieselbe Vernunft verpflichtet, uns diesem Urbilde ewig zu nähern, da einem Wesen, das sich zu einem grenzenlosen Daseyn bestimmt fühlt, nur ein ewig unerreichbares Ziel vorgehalten seyn kann, dem es sich aber unaufhörlich nähern kann und soll. Das Streben nach Aehnlichkeit mit Gott wird daher in derjenigen Fertigkeit bestehen, wo wir nur das in unsrer Verfassung mit völliger Zufriedenheit betrachten, wobei sich eine Uebereinstimmung mit der moralischen Vollkommenheit Gottes, und eine unablässige Annäherung an dieselbe zeigt. Dazu gehört ein immerwährendes Andenken an Gott, daß man bei allen seinen Handlungen sich Gott als den heiligen Urheber des Sittengesetzes vergegenwärtigt; ein rastloses Bestreben, ihn immer deutlicher kennen zu lernen, inwiefern er sich nämlich durch die sittliche Gesetzgebung dem Menschen geoffenbaret hat; ein fester Entschluß, das, was man als den heiligen Willen Gottes erkannt hat, zur unveränderlichen Maxime seines Handelns zu erheben, und jede Einrichtung und Veranstaltung der Weltregierung Gottes zu billigen und zu unterstützen. — Die Aehnlichkeit mit Gott ist also ganz von moralischer Natur; man will immer so denken, wollen und handeln lernen, wie Gott; man will durch seine freie Thätigkeit in seinem Kreise für seine Mitgeschöpfe das werden, was Gott für das Ganze ist, und so, durch

subjectiven Fortschritt in der sittlichen Vollendung und durch rastlose Thätigkeit für die objective Vollkommenheit des Ganzen der Stellvertreter Gottes auf Erden seyn.

2) Die **Ehrfurcht gegen Gott** besteht in der deutlichen Vergegenwärtigung des unendlichen Abstandes, der zwischen Gott, dem moralischen Gesetzgeber und Urheber der Welt, und den moralischen Geschöpfen statt findet, inwiefern der ganze Plan, nach welchem die moralischen Wesen erzogen werden, und die unveränderlichen Gesetze der Natur- und der moralischen Welt, so wie die Ordnung und Folge in allen Ereignissen in der Welt einzig in seinem allmächtigen und heiligen Willen enthalten sind. Diese Ehrfurcht soll aber nicht sklavische Furcht vor einem Wesen seyn, das zwecklos und nach Launen handelte, dessen Absichten mit dem Menschen nicht bekannt wären, und das die Regierung der Welt an Willkühr und Zufall gebunden hätte; sie soll vielmehr mit dem festesten Vertrauen in Verbindung stehen, daß, weil der unendliche Urheber der Welt ein **heiliges** Wesen ist, der Plan der Welt nichts anders, als die Realisirung eines sittlichen Endzweckes beabsichtigen kann. — Diese Ehrfurcht wirkt in dem Lasterhaften und Bösen das niederdrückende Gefühl, daß das allheilige Wesen, das zugleich allmächtig ist, das Böse mit aller Strenge einer unveränderlichen Gerechtigkeit bestrafen wird; und selbst in dem Tugendhaften ist diese Ehrfurcht unzertrennlich mit dem Bewußtseyn verbunden, daß seine Tugend noch lange nicht so rein und dem Ideale der Heiligkeit gemäß ist, wie sie seyn sollte und seyn könnte.

3) Wenn wir unter den **Gesetzen Gottes** seine Anstalten zur Glückseligkeit der lebendigen Geschöpfe und zur sittlichen Vollendung der moralischen Wesen verstehen; so besteht der **Gehorsam gegen Gott** darin, daß wir diese Gesetze, als den erkannten Willen Gottes, zur bestimmten Regel unsers Verhaltens machen, sie für

die wirksamsten Mittel für seine Zwecke mit der Welt und Menschheit halten, und dieselben durch unsre freie Thätigkeit unausgesetzt vollziehen. — Dieser Gehorsam muß auf den geläutertsten Vorstellungen der Vernunft von dem Willen Gottes und von seinem Verhältnisse zur Welt beruhen; er muß diese Gesetze gern und mit Zustimmung unsrer edelsten Gefühle vollbringen, und sich bei der Befolgung derselben nicht blos auf einige einschränken, deren Erfüllung uns leicht wird; die Gesetze Gottes nicht durch künstliche Deutung und Verdrehung entstellen, sondern selbst zu Aufopferungen in Hinsicht auf die Befolgung derjenigen Gesetze bereitwillig seyn, welche nicht anders, als mit Verzichtleistung auf individuelle Glückseligkeit geübt werden können.

4) Das Vertrauen auf Gott besteht in der unwandelbaren Ueberzeugung, daß alle Vorgänge des Lebens und alle Schicksale des Menschen Veranstaltungen einer ewigen Weisheit, Güte und Gerechtigkeit sind; in dem Gebrauche und in der Anwendung aller Verhältnisse des Lebens in Angemessenheit zu dieser Ueberzeugung, weil blos unter der Bedingung der Befolgung aller unsrer Pflichten sich das Vertrauen auf Gott in uns bilden und die Mittheilung der göttlichen Segnungen erwartet werden kann; und in der zuversichtlichen Hoffnung, daß Gott auch für die Zukunft Alles zu unserm Besten und zum Wohle seiner Geschöpfe leiten werde, da sein Weltplan auf unveränderlichen Gesetzen für die sittliche Bildung und Wohlfahrt des Ganzen beruht, ob wir gleich seine Führungen nicht im Einzelnen zu übersehen vermögen. — Das Vertrauen auf Gott ist also nicht Unthätigkeit, denn es setzt die Erwerbung der Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die wir in unsern irdischen Verhältnissen und in unserm Berufe nöthig haben; nicht Sorglosigkeit, denn es verlangt die Aufmerksamkeit auf alle Mittel, wodurch wir unsre Bildung und Wohlfahrt befördern können; nicht Leichtsinn, der sein Schicksal von der Laune des Zufalls, oder von den

Wundern der Allmacht erwartet, denn Gottes moralischer Weltplan verlangt eine harmonische Wirksamkeit im Geiste dieses Plans. — Dieses Vertrauen auf Gott kann bis zum entschlossensten Muthe und zur beharrlichsten Standhaftigkeit in Gefahren erhoben werden.

5) Die **Ergebung in den Willen Gottes** ist die Folge jenes Vertrauens, und besteht in der Zufriedenheit mit dem Gange unsers Schicksals, weil die Leitung desselben von Gott, dem Heiligen, Gerechten und Gütigen, abhängt, und in der Ueberzeugung, daß die Zukunft uns die Gründe, warum uns die Weltregierung Gottes diese Wege führte, aufklären und enthüllen werde.

6) Wenn wir unter **Leiden** überhaupt alle Umstände und Veränderungen des Lebens verstehen, die in uns unangenehme Gefühle erregen, sie mögen nun den Zustand unsers Geistes oder unsers Körpers betreffen; so zeigt sich die **Geduld im Leiden**, als Pflicht gegen Gott, darin, daß man die unangenehmen Gefühle, welche mit schmerzhaften Erfahrungen verbunden sind, so zu mäßigen und einzuschränken sucht, daß sie nie in pflichtwidrige Handlungen ausbrechen, obgleich diese Geduld nichts weniger, als Fühllosigkeit oder Verhärtung gegen alle schmerzhafte Eindrücke verlangt. Sie bewährt sich vielmehr dadurch, daß man jedes Leiden, das nicht durch pflichtmäßige Thätigkeit abgewandt und gelindert werden kann, als Fügung Gottes, und als ein Erziehungsmittel desselben zu höherer sittlicher Vollkommenheit betrachtet, mit Einsicht und Kraft gegen die schmerzhaften Empfindungen ankämpft, um nicht durch sie überwältigt zu werden, und sich in stillen Klagen und weichlicher Unthätigkeit selbst zu verzehren, oder Andern dadurch zur Last zu fallen, und daß man durch die Leiden des Lebens nicht an dem Gange der göttlichen Weltregierung irre wird, welche die Menschen auf vielfach verschiedene Weise für höhere Zwecke erzieht und zum Ziele ihrer ewigen Bestimmung führt.

Digitized by Google

40. Bewunderung Gottes. — Liebe gegen Gott. — Dankbarkeit gegen Gott. — Freude an Gott. — Demuth gegen Gott. — Andacht. — Gebet. —

Es gibt aber auch pflichtmäßige religiöse Handlungen, welche sich auf ursprüngliche Gefühle gründen, inwiefern diese durch die Betrachtung der Größe und Vollkommenheit Gottes angeregt und erhöht werden. Dahin gehören:

1) Die **Bewunderung Gottes**, wo wir, gerührt von der unermeßlichen Größe Gottes in seinen Anstalten und Absichten, diese seine Anstalten und Absichten nach ihrem ganzen Umfange und nach ihrer beseligenden Beziehung auf unsre individuellen Verhältnisse kennen zu lernen und darnach zu handeln suchen. Zu dieser, aus religiösen Gefühlen stammenden, Gesinnung gehört daher ein aufmerksames Beobachten alles dessen, was uns über Gott und über seine Anstalten und Absichten Aufschluß geben kann, verbunden mit einem ernsthaften Nachdenken darüber; die lebhafte Vergegenwärtigung des Unterschiedes zwischen Gottes Absichten und Einrichtungen und den unsrigen, ohne über die Anstalten Gottes mit den Menschen unzufrieden zu werden und zu murren, und die feste Ueberzeugung, daß alles, was Gott geschehen läßt, das Wirksamste für die Erhöhung der Vollkommenheit und Wohlfahrt des Ganzen sey.

2) Die **Liebe gegen Gott** besteht in dem frohen Gefühle, das sich bei der Befolgung der göttlichen Gesetze in uns bildet, verbunden mit der innigsten und reinsten Anhänglichkeit an Gott, als den Vater und höchsten Wohlthäter des menschlichen Geschlechts. Sie gründet sich also auf das kindliche Verhältniß, in welchem wir zu Gott stehen, das aber alles sinnliche (pathologische und mystische) Wohlgefallen an Gottes Vollkommenheit ausschließt, weil jenes Verhältniß kein sinnliches, sondern ein **reinmoralisches** Verhältniß ist.

Sie muß sich also als Wohlgefallen an der tiefgefühlten sittlichen Vollkommenheit Gottes ankündigen, und in ihren Aeußerungen uneigennützig (ohne besondere Beziehung auf sinnliche Güter), unerschütterlich, wie Gottes Liebe gegen uns, mit den kindlichsten Gesinnungen des Vertrauens und der Ergebung gegen Gott vergesellschaftet, und auf unsre Liebe zu den Menschen zurückwirkend seyn, weil eine reine Liebe zu Gott nicht ohne die edelsten Früchte bleiben kann.

3) Die Dankbarkeit gegen Gott besteht in der herrschenden Gesinnung, alles Gute, das die Welt in sich faßt, und das auf Erden vollbracht wird, von Gott als dem letzten Urheber abzuleiten; in der frohen Rührung darüber, die sich bei dem Genusse des Guten, das uns persönlich nach unserm Verhältnisse zur Welt zufließt; und in dem festen Entschlusse, von den Anstalten Gottes zu unsrer sittlichen Bildung und Wohlfahrt den besten Gebrauch zu machen, und selbst in den Leiden des Lebens die Spuren der gütigen Vaterhand Gottes nicht zu verkennen.

4) Die Freude an Gott zeigt sich in der Erweckung und Unterhaltung der gerührten und frohen Gefühle, die in uns bei der Wahrnehmung der Vollkommenheiten Gottes und seiner Anstalten zum Besten der Menschen entstehen, und die sich mit der Ueberzeugung vergesellschaften, daß die Vatergüte Gottes ewig und grenzenlos sey, womit sich das Bewußtseyn verknüpft, daß man sich selbst in der Verfassung befinde, alles Gute von Gott zu erwarten und mit dem Gefühle der reinsten Dankbarkeit zu genießen. Sie darf also nichts weniger als ein unbestimmtes Schwelgen in frommen Gefühlen und die Befriedigung einer geistlichen Sinnlichkeit seyn.

5) Die Demuth gegen Gott besteht nicht in einer Selbstverachtung unsers Wesens und unsrer Anlagen; nicht in einer absichtlichen Herabsetzung der Würde unsrer Natur; sondern in der Ueberzeugung von unsern Unvollkommenheiten, wie viel uns nämlich noch an gutem

Willen, an ausdauernder Kraft und Beharrlichkeit fehle, im Guten rastlos fortzuschreiten; wie wenig wir Ursache haben, uns mit Andern zu vergleichen oder über sie zu erheben, so wie in dem Gefühle und in der Vorstellung unsrer gänzlichen Abhängigkeit von Gott, theils in Hinsicht auf den Ursprung unsers Wesens und unsrer Anlagen und Kräfte; theils in Hinsicht unsrer gegenwärtigen und künftigen Schicksale.

6) Die **Andacht** besteht in der tiefen Rührung, die uns bei der Vergegenwärtigung der unendlichen Eigenschaften Gottes und seines beseligenden Verhältnisses zu uns erfüllt; in der steten Aufmerksamkeit auf die in uns selbst und rings um uns her angelegten Beförderungsmittel des Guten, und in der sorgfältigen Benutzung derselben.

7) Das **Gebet** ist der Ausdruck der feierlichen Rührung, die in uns bei der Vergegenwärtigung der erhabenen Eigenschaften Gottes, unsers Abstandes von ihm und seiner väterlichen Leitung unsers Schicksals entstehet. Das Gebet soll so viel als möglich **uns eigen**, d. h. der Ausdruck unsrer eignen Vorstellungen, Gefühle und Erfahrungen von der Größe und Güte Gottes seyn; es soll die natürliche und kunstlose Sprache des gerührten Herzens enthalten. Sobald es zum gedankenlosen und mechanischen Formulargebete, blos durch den Drang der Umstände und den Druck der Leiden herbeigeführt und von dem eigennützigen Verlangen nach irdischen Gütern eingegeben wird; sobald fehlt ihm der moralische Werth und der wohlthätige Einfluß des wahren Gebets auf die subjective Tugend und Beruhigung. Der bisweilige Mangel der gehörigen Stimmung zum Gebete darf für den Tugendhaften nicht niederschlagend seyn, weil das Gebet aus dem Gefühlsvermögen hervorgehet, und die Zustände des Gefühlsvermögens auf eine ganz von den Zuständen des Vorstellungs- und Begehrungsvermögens verschiedene Weise veranlaßt werden. — Jedesmal soll uns aber das Gebet über das Irdische erhe-

ben, und das Resultat der genauesten Selbstkenntniß seyn; es mag nun Dank für erhaltne Güter, oder allgemeines Lob der Größe Gottes, oder Bitte um fehlende geistige Vorzüge, oder das Bekenntniß unsrer Fehler und Sünden, oder Fürbitte für Andre enthalten.

41. Religionserkenntniß. — Prüfungs- und Forschungsgeist. — Frömmigkeit oder Religiösität überhaupt. — Gewissenhaftigkeit. — Eid. — (Gelübde).

1) Die Pflicht, Gott recht zu erkennen, besteht in der Verbindlichkeit, sich von Gott, seinen Eigenschaften, seinen Gesetzen und Forderungen, und von seinen Anstalten zur Vollkommenheit und Glückseligkeit der Geschöpfe, so wie von seiner Vorsehung und Weltregierung deutliche, richtige und vollständige Begriffe zu verschaffen, diese Begriffe immer mehr zu verbessern, zu berichtigen und zu vervollkommnen, und sie aufs Leben anzuwenden. Dazu gehört besonders, daß man seine Empfänglichkeit für bessere Religionsüberzeugungen sorgfältig bewahre, weil kein endlich vernünftiges Wesen ganz von Vorurtheilen und Irrthümern frei ist, und wir nur durch fortgesetzte Berichtigung und Erweiterung unsrer religiösen Einsichten uns allmählig der Wahrheit nähern können.

2) Da unsre Vernunft, nach ihrer ursprünglichen Gesetzmäßigkeit, zur Erforschung und Prüfung der Wahrheit bestimmt ist; so sind wir auch verpflichtet, das, was uns als Wahrheit dargeboten wird, nicht auf bloße Auctorität anzunehmen, sondern die Gründe davon so kennen zu lernen, daß wir uns derselben deutlich bewußt werden, den Sinn für Wahrheit dadurch schärfen und stärken, und die selbstthätig gewonnene Ueberzeugung ganz als unser Eigenthum ansehen und im Leben bewähren. Diese Pflicht des Prüfungs- und Forschungsgeistes setzt also den zweckmäßigsten Gebrauch unsrer Er-

Kenntnißkräfte, den guten Willen, die Wahrheit zu suchen, und die erkannte Wahrheit anzunehmen und zu befolgen, überhaupt einen von Vorurtheilen und Aberglauben befreiten Geist voraus, und zeigt sich in dem lebhaftesten Interesse für religiöse Gegenstände; in der nie aufhörenden Untersuchung und beständigen Läuterung der religiösen Erkenntniß; in weiser besonnener Prüfung, wenn man bei der Untersuchung religiöser Wahrheiten auf neue und befremdende Meinungen geführt wird, und in dem festen Entschlusse, das, was man, nach strenger, unpartheiischer und gewissenhafter Prüfung, als unhaltbar und irrig erkannt hat, aufzugeben.

3) Die Frömmigkeit oder Religiosität überhaupt ist die Fertigkeit, durch alles, was Gott und seine Verehrung betrifft, leicht gerührt zu werden und sich in seinem ganzen Verhalten darnach zu richten. Sie darf nicht das Werk der Noth, der Furcht, des Aberglaubens, des Eigennutzes, der Schwärmerei, der Heuchelei, des Selbstbetruges, der vorübergehenden Reue über begangenen Fehler, und nicht mit gesuchtem äußern Geräusche verbunden seyn; sie muß sich vielmehr in der Ausübung aller Pflichten und Tugenden aus reinem Gehorsam gegen das Gesetz der Vernunft und gegen den in demselben uns bekannt gewordenen heiligen Willen Gottes, in der Entfernung von allem Stolze auf die Werke, die sie vollbringt, in einer wohlwollenden Thätigkeit und aufopfernden Anstrengung zum Besten Andrer, und in einem reinen Sinne für die Erhaltung der bürgerlichen Ordnung, Verfassung und öffentlichen Ruhe zeigen.

4) Die Gewissenhaftigkeit, als eine Wirkung der Religiösität, besteht in der genauesten und umschließendsten Ausübung aller uns in unsern Verhältnissen obliegenden Verbindlichkeiten, aus Achtung gegen die in unserm Gewissen enthaltene sittliche Kraft der göttlichen Gesetze, so daß weder Furcht, noch Leichtsinn und Trägheit, noch falsche Schaam, uns abhalten können, unsre Pflichten in ihrem völligsten Umfange zu vollbringen.

Digitized by Google

Diese Gesinnung ist im Grunde einerlei mit dem Gehorsam gegen die Gesetze Gottes; man kann sie aber insofern von demselben unterscheiden, inwiefern sie den höchsten Grad der Sorgsamkeit und der überlegten Pünctlichkeit bezeichnet, womit man diesen Gehorsam leistet, weil sie in einem unaufhörlichen Vergleichen unsrer Handlungen mit dem Sittengesetze, als dem höchsten Gesetze Gottes an die Menschen, und in dem Bestreben besteht, jene Handlungen dem Sittengesetze völlig gemäß einzurichten. — Da aber theils die Einsichten von dem Willen Gottes, welchen der Gewissenhafte folgt, in Hinsicht auf die Ausübung einzelner Pflichten, sehr verschieden seyn können nach ihrer Deutlichkeit, Gewißheit und Ausbreitung; theils auch das Gewissen selbst bei jedem Menschen etwas Eigenthümliches hat; so darf es nicht befremden, daß, bei derselben gemeinschaftlichen Gesetzgebung der Vernunft, dennoch der Ausspruch des Gewissens bei dem einen Individuum verschieden ist von den Aussprüchen des Gewissens bei einem andern Individuum, so daß das Gewissen dem einen Menschen bisweilen in gewissen Dingen eine größere Freiheit ertheilt, die sich der andere nicht erlaubt, ohne daß doch der erstere gewissenlos genannt zu werden verdient.

5) Der **Eid** enthält die Versicherung von der Wahrheit einer Aussage mit feierlicher Berufung auf Gottes Heiligkeit und Gerechtigkeit, von welcher unser ganzes gegenwärtiges und künftiges Schicksal abhängt. Er ist an sich erlaubt, weil es jedem moralischen Wesen frei stehet, sich den höchsten Grund aller Wahrheit und Sittlichkeit zu vergegenwärtigen und das Verhältniß seiner Handlungen zu demselben öffentlich zu bestätigen; er ist aber auch Bedürfniß für die gesellschaftliche Verbindung der Menschen, um gegenseitig durch das heiligste und stärkste Band ihre Rechte zu sichern und aufrecht zu erhalten. Doch sollte er nur höchst selten und blos dann von den Menschen verlangt werden, wenn er das einzige Mittel ist, die Wahrheit einer wichtigen und dunkeln

Digitized by Google

Sache zu enthüllen. — Der Eid ist entweder eine Aussage, dies ist der Bekräftigungseid (juramentum assertorium), zu welchem der Zeugeneid und der Reinigungseid gehören; oder er ist eine Zusage, dies ist der Versprechungseid (juramentum promissorium), zu welchem der Amtseid, Bürgereid und Verpflichtungseid überhaupt gehört. Die im Eide enthaltene Berufung auf Gott ist der Ausdruck der Ueberzeugung, daß Gott jeden Betrug nach seiner unveränderlichen Gerechtigkeit strafen müsse und strafen werde, und daß man sich, wenn man sich itzt eines Betruges schuldig mache, diesen Strafen aussetze und unterwerfe. Bei dem wahren Tugendhaften kann also der Eid die Verbindlichkeit, seinen übernommenen Verpflichtungen treu zu bleiben und denselben gemäß zu handeln, an sich nicht verstärken; aber die Feierlichkeit desselben gibt der dadurch bestätigten Angelegenheit in den Augen der großen Menge die größte Wichtigkeit, und belegt die Schändlichkeit des Meineids.

Was die Gelübde betrifft; so versteht man darunter gewisse Zusagen, durch welche man ein willkührliches, von Gott nicht gefordertes, Verhalten darum zu beobachten, oder etwas zu unterlassen, übernimmt, weil man Gott dadurch wohlgefällig zu werden, oder ihm seine Dankbarkeit zu bezeugen glaubt. Wenn denn nun auch Gelübde an den Schwachen insofern geduldet werden können, als sie nichts, das dem Sittengesetze entgegen wäre, enthalten; so verwirft sie doch die gereifte Vernunft deshalb: weil wir überhaupt zu allem Guten, auch ohne besondere Gelübde, verpflichtet sind, und ohnedies nicht alles erfüllen können, was unsre Pflichten uns auflegen; weil wir ferner durch Gelübde Gott nicht wohlgefälliger werden können, als es durch die Befolgung des Sittengesetzes möglich ist; und weil die Tugend weder an Reinheit, noch an Würde und Umfang durch die Gelübde gewinnen kann, da dieselben gewöhnlich

Digitized by Google

aus einseitigen Vorstellungen von Gott und aus unrichtigen Begriffen von der Art, wie wahre Tugend geübt werden soll, hervorgehen. Uebrigens kann, wenn man zu bessern Einsichten gelangt, ein Gelübde mit gutem Gewissen aufgehoben werden, da diese Aufhebung im Ganzen nichts anders, als die Verbesserung und Ablegung eines bisherigen Fehlers ist.

42. Religionsbekenntniß. — Gottesverehrung. — Religionseifer.

1) Das **Religionsbekenntniß** gründet sich auf die Verpflichtung des Menschen, seine Ehrfurcht gegen Gott nicht blos in sittlich guten Handlungen zu bezeugen, sondern auch seine religiöse Ueberzeugung **öffentlich zu äußern.** Das Bekenntniß der Religion muß ohne Menschenfurcht, freimüthig und unbefangen geschehen; es muß den Ausdruck der festen und lebendigen Ueberzeugung von der Wahrheit, Gewißheit und Wohlthätigkeit der Religion enthalten; es muß mit Schonung der Andersdenkenden, aber auch mit dem festen Entschlusse verbunden seyn, der erkannten religiösen Wahrheit die größten Opfer zu bringen. Denn da es für das **gemeine Wohl** von der größten Wichtigkeit ist, daß religiöse Gewissenhaftigkeit herrsche; so kann nie ein Fall eintreten, wo es die Vernunft erlaubte, seine Ueberzeugung von der Religion absichtlich zu verläugnen, und den Schein der Gleichgültigkeit gegen dieselbe oder der Verachtung derselben anzunehmen.

2) Die **Gottesverehrung**, oder der **religiöse Kultus** besteht in unserm Antheile an den gemeinschaftlichen Uebungen, welche den Zweck haben, unsre Ueberzeugung und Gefühle von Gott zu beleben und zu erhöhen, und die erhabenen Vorstellungen von Gott und von seinem Verhältnisse zu uns durch eine lebhafte und den religiösen Gegenständen angemessene **Versinnlichung** rein und edel darzustellen. — Diese gemeinschaftliche Verehrung Gottes ist entweder **Hausgottesdienst**, den

Digitized by Google

das Oberhaupt einer Familie mit den Seinigen anstellt, der aber die zweckmäßigste Einrichtung und die vorsichtigste Beobachtung der Eindrücke desselben auf die Theilnehmenden verlangt; oder **öffentlicher Gottesdienst**, der aus denjenigen Versammlungen besteht, die von einer gemischten Menge der Religion wegen gehalten werden. Der Zweck des religiösen Kultus ist **Erbauung**, oder diejenige gemeinschaftliche Aeußerung religiöser Ueberzeugungen und Gesinnungen, wodurch dieselben nicht nur von neuem gestärkt, sondern auch immer mehr berichtigt und veredelt werden. Obgleich die **äußern Feierlichkeiten** bei dem religiösen Kultus an sich nicht verwerflich, sondern zur Unterstützung und Belebung jener Ueberzeugungen und Gesinnungen bei sinnlich-vernünftigen Wesen beinahe unentbehrlich sind; so dürfen sie doch nichts Anstößiges und Unwürdiges, nichts Gespieltes, Mystisches und Erkünsteltes und kein bloßes leeres Gepränge enthalten; vielmehr müssen sie dem Geiste der wahren Religion entsprechen, den Geist erheben und beleben, und, nach ihrer ästhetischen Beschaffenheit, mit den übrigen Theilen der Gottesverehrung ein harmonisches Ganze ausmachen. Doch darf nie dabei vergessen werden, daß unsre Gottesverehrung **kein Dienst ist, den wir Gott selbst leisten**, sondern daß er auf die Befestigung und Läuterung unsrer religiösen Ueberzeugung, und auf unsre Besserung und Sinnesänderung berechnet seyn, mithin den **Bedürfnissen eines sittlichen Wesens** und seiner freien Beziehung auf Gott völlig angemessen, und also auch mit dem fortschreitenden Geiste des Menschen selbst **in Hinsicht der Form der Belehrung und des äußern Kultus** fortschreiten muß.

3) Der **Religionseifer** besteht in dem Bestreben, die Wahrheiten der Religion, die man nach eigner strenger Prüfung als wahr anerkannt hat, Andern auf eine **rechtmäßige**, d. i. vernunftgemäße und erlaubte Art, mit Ausschluß aller Intoleranz, Verdammungs- und Verfolgungssucht der Andersdenkenden, und mit weiser

Rücksicht auf alle die besondern Verhältnisse, durch welche die Annahme der Wahrheit befördert und erleichtert werden kann, mitzutheilen und hauptsächlich die mitgetheilte Wahrheit durch sein Leben und Beispiel als sittlich-gut und wohlthätig zu empfehlen.

43. 3) Pflichten des Menschen gegen sich selbst.

Nur inwiefern der Vernunft eine Selbstgesetzgebung zukommt, kann es Pflichten des Menschen gegen sich selbst geben; denn nur durch eine innere, nicht durch eine fremde und von außen kommende, Nöthigung kann der Mensch zur Vollbringung gewisser Handlungen sich verpflichtet fühlen, da selbst die Möglichkeit einer äußern Gesetzgebung blos von der Realität der innern Selbstgesetzgebung der Vernunft abhängt. Der Mensch hat aber Pflichten gegen sich selbst, weil er zugleich ein vernünftiges und ein sinnliches Wesen, und weil in der Verbindung seiner gesammten Vermögen und Kräfte die sinnliche Natur der Selbstgesetzgebung der Vernunft untergeordnet ist, indem blos die Vernunft in ihren Forderungen unbedingt und unnachlaßlich gebietet.

Die Selbstpflichten des Menschen zerfallen aber, in Hinsicht auf die beiden im Bewußtseyn sich ankündigenden verschiedenen Bestandtheile der menschlichen Natur, in die Pflichten des Menschen gegen seinen Körper, und in die Pflichten des Menschen gegen seinen Geist.

44. a) Pflichten des Menschen gegen seinen Körper.

Der menschliche Körper ist eine gesetzmäßig eingerichtete und künstliche Maschine, deren Bestehen, deren organische Entwickelung und Ausbildung, deren Verschönerung und deren Fertigkeit und Brauchbarkeit für gewisse Zwecke ganz von der Behandlung abhängt, die ihr wiederfährt. Der Körper des Menschen kann aber von einer doppelten Seite betrachtet werden; theils als ein

Digitized by Google

für sich bestehendes organisches Ganze, dessen Zweck Glückseligkeit ist; theils, nach seiner Verbindung mit dem ihm einwohnenden geistigen Wesen, als Werkzeug der Seele. Die Vernunft verlangt daher eine solche Behandlung des Körpers, daß dessen Anlagen und Kräfte in dieser zweifachen Hinsicht so entwickelt und ausgebildet werden, daß sie tauglich werden für die vorgehaltenen Zwecke. Auch wird durch das Verhältniß, in welchem der Körper zur Seele steht, die pflichtmäßige Thätigkeit für das Bestehen und die Glückseligkeit des Körpers als eines selbstständigen organischen Ganzen an sich nicht verändert, sondern nur dem höhern Zwecke der Sittlichkeit untergeordnet. Denn alle Bedingungen, welche die Fortdauer und die Vervollkommnung der organischen Anlagen überhaupt befördern, erleichtern und erhöhen auch die Tauglichkeit und Brauchbarkeit des Körpers für die Zwecke des Geistes.

45. α) Pflichten gegen den Körper, inwiefern er ein selbstständiges organisches Ganze ist.

Ein organisirtes und mit Lebenskraft ausgestattetes Wesen hat die Bestimmung: daß es bestehe; daß die ihm mitgetheilten Anlagen und Kräfte sorgfältig und harmonisch entwickelt werden; daß es, vermittelst dieser Entwickelung, tauglich werde für gewisse von ihm zu erreichende Fertigkeiten und Geschicklichkeiten; und daß es fähig werde, den Zweck der Glückseligkeit, der in Beziehung auf den Menschen die Pflicht der Selbstbeglückung genannt wird, zu realisiren, weil der Zweck der Glückseligkeit für lebendige Geschöpfe der höchste und letzte ist. — Da nun der menschliche Körper ein in sich vollendetes organisches und mit Lebenskraft begabtes Ganze bildet; so gehen daraus folgende Pflichten hervor:

1) Pflicht, für die Gesundheit zu sorgen. Die Sorge für die Gesundheit besteht in dem pflichtmäßigen Bestreben, alle Theile der Organisation in ihrem ur-

Digitized by Google

sprünglichen und natürlichen Zustande zu erhalten, und sie durch den Gebrauch der wirksamsten Mittel, welche die Natur für die Erhaltung aller organischen Kräfte in sich enthält, zu dem möglichst höchsten Grade der Entwickelung und Wohlfahrt fortzuführen, übrigens aber alles abzuwenden und zu verhüten, was sowohl die einzelnen Theile, als das Ganze der Organisation in seiner gesetzmäßigen Ausbildung und wohlthätigen Wirksamkeit stören könnte. — Diese Sorge für die Gesundheit ist Pflicht: weil die Gesundheit die letzte Bedingung ist, von allen Kräften des Körpers den zweckmäßigsten Gebrauch zu machen, die Glückseligkeit zu genießen, zu welcher alles Lebendige bestimmt ist, und die Realisirung der Zwecke des menschlichen Geistes zu erleichtern und zu unterstützen. — Mit der Sorge für die Gesundheit hängt die Pflicht der Reinlichkeit zusammen, weil alle Fehler gegen die Reinlichkeit die ursprünglich schöne Form der menschlichen Organisation entstellen, den Gebrauch der organischen Werkzeuge erschweren, dem Genusse der Glückseligkeit hinderlich werden, und sehr viele äußere Krankheiten des Körpers herbeiführen. — Eben so verlangt die Sorge für die Gesundheit, daß man seine individuelle körperliche Constitution genau beobachte; die Nahrungsmittel den Bedürfnissen und den besondern Verhältnissen derselben gemäß wähle; den Körper nie durch übermäßigen Genuß der Speisen und Getränke schwäche, und für die Zwecke des Geistes unfähig mache; im bürgerlichen Leben einen Beruf wähle, welcher auch unsern körperlichen Kräften und deren Beschaffenheit angemessen ist, und überhaupt und im Allgemeinen sich richtige anatomische und diätetische Kenntnisse verschaffe, um sein Leben, doch ohne Nachlässigkeit im Dienste der Pflicht, so viel als möglich zu verlängern (Makrobiotik).

2) Pflicht, alle Theile des Körpers in ihrer Integrität zu erhalten. Bei einem organisirten Geschöpf ist kein Theil überflüssig und zwecklos; alle sind

dazu da, sich gegenseitig zu unterstützen und die Geschäfte des Lebens zu erleichtern. Sobald also ein Theil, oder mehrere, verletzt und unbrauchbar gemacht werden; sobald hört auch der wohlthätige Zusammenhang und die gemeinschaftliche Wirksamkeit aller auf. Es ist daher Pflicht, alle Theile des Körpers in ihrer Integrität zu erhalten, d. h. sie vor aller absichtlichen und muthwilligen Verletzung oder Verstümmelung zu bewahren; sie nur so zu gebrauchen, und so weit anzustrengen, als es ihrer ursprünglichen Bestimmung und ihrer Entwickelung angemessen ist; und nach geschehener Verletzung den vorigen vollkommnen Zustand aller organischen Theile wieder herzustellen.

3) **Pflicht, alle Theile des Körpers zu nützlichen Fertigkeiten zu üben.** Alle organische Werkzeuge sind einer bestimmten Entwickelung fähig, und werden durch die Entwickelung tauglich für gewisse Zwecke. Diese Entwickelung besteht aber, in Hinsicht auf den menschlichen Körper, in derjenigen Uebung der Kräfte desselben, wo man sie in solche Verhältnisse versetzt, in welchen sie lebhaft geweckt, mannigfaltig beschäftigt, zur Erweiterung ihres Wirkungskreises hinreichend gestärkt, und zum Dienste andrer Menschen brauchbar werden. — Diese Uebung des Körpers ist nicht nur für die mannigfaltigen Verhältnisse des Lebens unentbehrlich; sie ist auch die Quelle mannigfaltiger geselliger Freuden, und erhöht die Reize unsrer irdischen Verbindungen.

4) **Pflicht der Mäßigkeit in jeder sinnlichen Thätigkeit und in jedem Genusse.** Obgleich alle organische Kräfte durch Uebung und Thätigkeit entwickelt und für ihre Zwecke tauglich werden, und der Genuß der Glückseligkeit der höchste Zweck derselben ist; so muß doch in jener Thätigkeit und in diesem Genusse ein **Maas** gehalten werden, das die Vernunft den Menschen sowohl im **Allgemeinen** durch das Sittengesetz, als auch im **Besondern** nach ihren individuellen Verhältnissen

Digitized by Google

vorschreibt. Die Mäßigkeit besteht nämlich in derjenigen Fertigkeit, seine sinnlichen Thätigkeiten und Genüsse innerhalb der Grenzen zu befriedigen, welche eben so durch das Sittengesetz vorgeschrieben, wie durch die individuelle Beschaffenheit des thätigen und genießenden Wesens bestimmt sind. Die Mäßigkeit verlangt also weder Unthätigkeit, noch weichliche Verzärtelung der organischen Kräfte; sie fordert keine gänzliche Unterdrückung aller sinnlichen Bedürfnisse, und kein völliges Verzichtleisten auf sinnliche Genüsse; aber sie ordnet jede sinnliche Thätigkeit und jeden sinnlichen Genuß unter das Gesetz der Sittlichkeit; sie zeigt sich als Herrschaft über die erwachten Affecten und Leidenschaften; sie genießt die Speisen und Getränke nur zur Erhaltung und Stärkung des Körpers, und nicht im Ueberflusse; sie nimmt bei allen Vergnügungen auf die bürgerlichen und ökonomischen Verhältnisse des Genießenden Rücksicht; sie vermeidet alle Veranlassungen und Gelegenheiten, welche der Sittlichkeit an sich nachtheilig sind, oder nachtheilig werden können; sie berechnet den Grad der Dauer und der Stärke der sinnlichen Vergnügungen nach dem jedesmaligen Zustande des Körpers und nach der Beschaffenheit der Gesundheit desselben; sie gibt durch die Art und Weise des Genusses keinen öffentlichen Anstoß; sie vernachlässigt keine höhern Pflichten über dem Genusse sinnlicher Freuden; sie verstattet keinem sinnlichen Genusse die Herrschaft über den Willen, sondern behauptet sich stets bei der Fähigkeit, jedes sinnliche Vergnügen auch entbehren zu können, sobald es die Pflicht verlangt; und sie vermehrt und erhöht selbst die Genüsse des Erdenlebens dadurch, daß sie die Empfänglichkeit für dieselben für die Zukunft bewahrt und sichert, daß sie Andere an ihren Freuden Antheil nehmen läßt, daß sie die Güter des Lebens nach ihrem wahren Werthe und nach ihrem Einflusse auf die menschliche Glückseligkeit beurtheilt, daß sie durch die Genügsamkeit im Genusse die heitere Stimmung des menschlichen Geistes begründet, und mit

Weisheit und Klugheit zwischen den Genüssen wechselt, damit sie nicht durch Einförmigkeit ihren Reiz für den Geist, und durch ihre stete Wiederkehr ihren wohlthätigen Einfluß auf die Gesundheit verlieren.

5) Die Mäßigkeit in der Beherrschung des Geschlechtstriebes heißt **Keuschheit**. Diese Tugend besteht nicht in einer gewaltsamen Unterdrückung oder Ausrottung des Fortpflanzungstriebes, an dessen Befriedigung das Bestehen und die Fortdauer der menschlichen Gattung auf Erden gebunden ist; sondern in dem Bestreben, von dem Zeugungsvermögen der Organisation denjenigen Gebrauch zu machen, welcher den Zwecken der Natur und den Gesetzen der Vernunft am angemessensten ist. Dahin gehört: daß der Geschlechtstrieb nicht zu frühzeitig gereizt und geweckt, auf keine natur- und pflichtwidrige Weise, und selbst in der Ehe nie unmäßig befriedigt, die innere Reinheit des Herzens durch ihn nicht verdorben, und die Phantasie nicht mit unreinen Bildern angefüllt, vielmehr die natürliche **Schamhaftigkeit** erhalten werde, welche sich in dem feinen und zarten Gefühle zeigt, den Geschlechtstrieb nie in thierische Aeußerungen und Befriedigungen ausarten zu lassen, so daß man in Gebärden und Gesprächen, in der Bekleidung und Stellung des Körpers, und in seinem ganzen äußerlichen Betragen die sorgfältigste Behutsamkeit zeigt, und durch dasselbe die innere Reinheit der Seele ausdrückt. — Nur durch die Keuschheit ist es möglich, ein wirklich veredelter und dem Sittengesetze gemäß handelnder Mensch zu werden; denn sie gibt der Seele die Stärke, ihre Triebe zu beherrschen und in Ordnung zu erhalten; sie bewahrt die Unschuld unsrer Sitten und unsrer Verbindungen, und erhöht selbst die organischen Kräfte des Körpers zu einer höhern Reife und Stärke. Sie verlangt aber auch die Vermeidung alles dessen, wodurch die Phantasie mit wollüstigen Bildern angefüllt werden kann (üppiger Tänze, übermäßigen Genusses von Speisen und Getränken, laxer Schriften

und Gemählde u. s. w.) und macht eine erhöhte Arbeitsamkeit, die Wachsamkeit über die angeregten Gefühle, die sorgfältige Beobachtung unsers Umganges und unsrer Verbindungen, das Vermeiden eines unthätigen und einsamen Lebens, und die lebendige Vergegenwärtigung der Würde der menschlichen Natur und der Allgegenwart und Allwissenheit Gottes zur heiligen Pflicht.

6) **Pflicht der Bildung des Körpers zur Wohlanständigkeit.** Wenn man unter Wohlanständigkeit theils die natürlich schöne und zweckmäßige Haltung des menschlichen Körpers, theils die Angemessenheit seiner Aeußerungen zu den eingeführten Sitten versteht; so verlangt die Bildung des Körpers zur Wohlanständigkeit, daß man der Bewegung aller Theile desselben völlig mächtig sey; in der Haltung und im Gebrauche derselben eben so alles Schwerfällige, Grobe und Verunstaltende, wie alles Affectirte, Lächerliche und Erkünstelte vermeide; in den körperlichen Bewegungen so viel Anmuth und Grazie, und so viel Rücksicht auf die eingeführten guten Sitten und auf die feine Lebensart zeige, als mit der Erfüllung höherer Pflichten vereinigt werden kann, und daß man den Körper zu allen Geschicklichkeiten (z. B. Tanzen, Schwimmen, Reiten ꝛc.) gewöhne, welche seine Gewandtheit und Reize erhöhen, und selbst seiner Gesundheit sehr vortheilhaft werden können. — Damit steht auch die Pflicht der Bekleidung und der Verschönerung des Körpers durch wohlgewählten äußern Schmuck in Verbindung; denn da die menschliche Organisation nicht, wie der Körper der Thiere, eine von der Natur mitgetheilte Bekleidung gegen die Eindrücke und Einwirkungen des Klima, der Witterung und der abwechselnden Jahreszeiten erhalten hat; so ist der Mensch schon des Bestehens seiner Organisation und seiner Gesundheit wegen verpflichtet, die meisten Theile seines Körpers zu bedekken, um in denselben die zur Fortdauer der Organisation unentbehrliche physische Wärme zu erhalten. Dazu kommt,

Digitized by Google

daß alles Sinnliche durch Kunst und Verschönerung gehoben werden kann, und daß also auch die menschliche Organisation, als die vollkommenste und regelmäßigste unter allen Formen der Erscheinungswelt, einen Schmuck und Putz verstattet, wodurch die Vorzüge derselben noch mehr hervorgehoben und versinnlicht werden können. Es ist also **Pflicht**, den Körper zu **bekleiden**, und **erlaubt**, ihn zu **verschönern**; nur verlangt die Vernunft, daß die Kleidung einfach und völlig reinlich, den einzelnen Theilen der Organisation völlig angemessen, auf die Veränderung der Jahreszeit und der Witterung berechnet, nie auffallend und ungewöhnlich, nie durch bloße Modesucht, kleinliche Eitelkeit und durch den Hang zu beständigen Veränderungen veranlaßt, der Schamhaftigkeit und Wohlanständigkeit so wenig als dem freien und leichten Gebrauche der körperlichen Gliedmaßen zuwiderlaufend, nie zu viele Zeit bei ihrem Gebrauche raubend, unserm Stande, unsern bürgerlichen Verhältnissen, unserm Lebensalter und Vermögen angemessen, dabei aber so geschmackvoll als möglich sey.

7) **Pflicht, bei dem Gefühle der eingetretenen Krankheit für die Wiederherstellung der verlornen Gesundheit zu sorgen.** Da die organische Maschine unsers Körpers manchen äußern und innern Wirkungen ausgesetzt ist, welche den Zustand der Krankheit herbeiführen können; so ist es Pflicht, sich nichts zu Schulden kommen zu lassen, wodurch Krankheiten veranlaßt werden könnten, vielmehr durch ein mäßiges Leben, und vernünftige Rücksicht auf die eigenthümliche Beschaffenheit unsers Körpers dem Eintreten derselben vorzubauen. Beim Eintritte der Krankheit selbst aber muß man bei Zeiten Hülfe suchen, bevor sie weiter um sich greifen kann, und sich dabei dem Rathe und der Behandlung eines erfahrnen Arztes mit genauer Angabe der bekannten Ursachen und vorbereitenden Umstände der Krankheit und mit pünctlicher Befolgung seiner Vorschriften überlassen, doch ohne ängstlich für das Leben besorgt zu

seyn, weil nicht selten durch die Einwirkung der Phantasie auf den kranken Körper die Gefahr der Krankheit vergrößert wird.

46. β) Pflichten gegen den Körper, inwiefern er Werkzeug des Geistes ist.

Obgleich die menschliche Organisation an sich ein selbstständiges Ganze bildet; so stehet sie doch mit einem Geiste in unzertrennlicher — obgleich unerklärbarer — Verbindung, der die äußern Eindrücke, welche auf den Körper geschehen, aufnimmt und wieder nach außen durch den Körper handelt. Der menschliche Geist ist also theils in Hinsicht der Aufnahme des äußern Stoffes für seine Vorstellungen, theils in Hinsicht des Ausdruckes seiner freien Thätigkeit an den Körper und an die Werkzeuge desselben gebunden. Wegen dieses genauen Verhältnisses und Zusammenhanges zwischen Geist und Körper ist es Pflicht:

1) die lebhafte Empfänglichkeit des Körpers für die Aufnahme und Fortführung der äußern Eindrücke sorgfältig zu bewahren. Denn da aus diesen Eindrücken sich Vorstellungen und Begriffe in der Seele bilden; so hängt die Summe, Deutlichkeit und Ordnung derselben sehr viel von der Art ab, wie die äußern Eindrücke theils auf den Körper geschehen, theils wie sie aufgenommen und nach innen fortgeführt werden. Die Erschöpfung und Zerrüttung der physischen Kräfte, so wie alle Ueberladung durch Speisen und Getränke ist in dieser Hinsicht der Bildung und Richtigkeit unsrer Begriffe höchst nachtheilig.

2) Die Herrschaft über die einzelnen Theile des menschlichen Körpers zu gewinnen. Denn da der Geist seine gesammten Zwecke und selbst den höchsten Zweck der Sittlichkeit nur vermittelst freier Handlungen realisiren kann, diese Handlungen aber, als Acte in der Erscheinungswelt, den Gebrauch des Körpers für jene Zwecke voraussetzen; so ist es Pflicht, den Körper

so zu üben und zu bilden, daß zuletzt der Geist die Herrschaft über denselben gewinnt, und sich aller Theile desselben mit Sicherheit und Leichtigkeit für die ihnen zukommenden Functionen bedienen kann. Der Geist muß durch diese Herrschaft über den Körper fähig seyn, die ganze Maschine desselben so in Bewegung zu setzen, wie es für die Erfüllung seiner Pflichten nöthig ist; der Körper muß also Frost und Hitze, Hunger und Durst, mühsame Anstrengungen und selbst empfindliche Schmerzen ausstehen können, ohne für die Zwecke des Geistes unbrauchbar zu werden. Auch muß der Geist es in seiner Gewalt haben, seine innern Zustände nicht durch die Gebärden und Bewegungen des Körpers zu verrathen, wenn es seinen Zwecken nicht gemäß ist; besonders aber darf er nicht die Fehler des Temperaments und die Macht der Leidenschaften durch den Körper ausbrechen lassen, weil dies nicht nur der Wohlanständigkeit, den guten Sitten und der geselligen Verbindung unter den Menschen, sondern auch der Selbstbeherrschung und der pünctlichen Erfüllung der Pflicht geradezu entgegen ist.

47. b) Pflichten des Menschen gegen seinen Geist.

Die Pflichten des Menschen gegen seinen Geist beruhen auf der von der Vernunft jedem freien Wesen gebotenen Realisirung des höchsten Zweckes der Sittlichkeit und aller aus demselben unmittelbar hervorgehenden oder mit demselben vereinbaren Zwecke. Das Ideal der Sittlichkeit, welches die Freiheit realisiren soll, verlangt daher die völlig gesetzmäßige und ebenmäßige Entwickelung und Ausbildung aller drei geistigen Vermögen des Menschen, deren Ankündigungen und Richtungen nur durch ihre Beziehung auf den Zweck der Sittlichkeit und durch die Unterordnung ihrer Wirksamkeit unter das Gebot der Pflicht zu einer völlig harmonischen Thätigkeit verbunden werden können, weil das freie Individuum blos dadurch jene Einheit seines Wesens und jene subjective Vollendung erreicht, welche das letzte

Resultat der Annäherung an das Ideal seiner Bestimmung ist. — Alle Pflichten des Menschen gegen seinen Geist treffen daher in der **freien Realisirung des Ideals seines Daseyns**, und — weil jenes Ideal an sich unerreichbar, die möglichst höchste Annäherung an dasselbe aber von der Vernunft unnachlaßlich geboten ist — in der **grenzenlosen Annäherung an diesen Endzweck unsrer Bestimmung** zusammen. Dieses Ideal ist also der **höchste** und **einzige** Maasstab für die sittliche Güte der freien Handlungen. Was mit demselben unvereinbar ist, kann keine Pflicht für ein vernünftiges Wesen seyn.

43. Allgemeine Bedingungen der subjectiven moralischen Reife.

1) **Die Selbstkenntniß** besteht in dem Bewußtseyn des Grades von intellectueller und sittlicher Reife, auf welchem wir in jedem Puncte unsers Daseyns stehen, verbunden mit der genauesten Bekanntschaft mit unsern Mängeln, Unvollkommenheiten und Fehlern, und mit dem Bestreben, dieselben zu verbessern und aufzuheben. Wer sich selbst kennt, kennt also das Gute, das er sich durch freie Thätigkeit erworben und angeeignet hat; er kennt den ganzen Gang seiner Bildung und die Art und Weise der Entwickelung seiner Anlagen und Vermögen, er weiß aus den gesammelten Erfahrungen über sich selbst, wie weit seine Kräfte reichen; welche Fähigkeiten bei ihm die stärksten sind; welche Neigungen am mächtigsten wirken und welche äußere Gegenstände ihn am meisten beschäftigen und rühren; er behält daher eine beständige fruchtbare Uebersicht über seine ganze sittliche Verfassung; er kennt zugleich seine **schlimme und fehlerhafte**, so wie seine **schwache** Seite, wo er, wegen seines Temperaments und wegen der hervorstechenden Richtung seiner Neigungen, gewissen Reizungen am meisten ausgesetzt ist. Dabei beobachtet er die vorübergehenden und abwechselnden Zustände und Stimmungen seines Geistes

Digitized by Google

und vergegenwärtigt sich die Mittel, durch welche die ihm eignen Unvollkommenheiten und Fehler gehoben werden können. Er ist frei von aller Selbstsucht und von dem traurigen Dünkel des Besserseyns als Andre, und hat den Muth und die Kraft, alles zu entfernen, was seine intellectuelle und sittliche Reise aufhalten könnte. — Die Selbstkenntniß hat allerdings große Schwierigkeiten, weil man bei ihr das betrachtende Subject und das betrachtete Object zugleich ist, und sich gleichsam von sich selbst scheiden muß, wenn man sich völlig recht kennen lernen will, und weil die Selbstliebe, die alles, was uns betrifft, in dem vortheilhaftesten Lichte zu sehen und mit partheiischer Nachsicht zu beurtheilen geneigt ist, und die Eigenliebe, welche jeden unbedeutenden Vorzug, den wir besitzen, zu einer Vollkommenheit steigert und unsre Fehler nicht blos verbirgt, und beschönigt, sondern oft sogar als gute Seiten darstellt, die gefährlichsten innern Feinde der Selbstkenntniß sind. Eben so hindern der schonende Ton der Höflichkeit Andrer gegen uns, die Vorspiegelungen der Schmeichelei und die Geschäfte und Zerstreuungen, in denen wir leben, die stille Beobachtung unsers Innern. — Die wahre Selbstkenntniß ist daher Ehrlichkeit gegen sich selbst, und schließt sowohl alle Selbstdemüthigung, als alle Selbsttäuschung von sich aus.

2) Die Selbstachtung besteht in dem reinen Bewußtseyn unsrer durch freie gute Handlungen erworbenen Würde, verbunden mit dem Bestreben, diese Würde weder zu verläugnen, noch durch eigne Fehler zu vermindern, sondern sie immer und überall zu behaupten und auf alle rechtmäßige Weise zu vermehren. Damit hängt die Selbstschätzung zusammen, welche in der Fertigkeit besteht, die Größe seiner eignen Vollkommenheiten und Verdienste der Wahrheit gemäß zu bestimmen. Sie ist nicht Stolz, weil man sich bei derselben seine eignen Vollkommenheiten nicht größer vorstellt, als sie sind. Sie ist nicht Unbescheidenheit, weil man die-

ses Urtheil so lange in sich verschließt, bis man durch unbillige Verläumdung und Angriffe Andrer gezwungen wird, sich selbst zu vertheidigen. Sie ist auch von der **Selbstliebe** wesentlich verschieden, weil diese ein bloßer Naturtrieb ist, der die gesammten eigennützigen Neigungen in sich faßt, und unmittelbar **auf das individuelle Wohlseyn** gerichtet ist. — Wenn die Selbstachtung zunächst ein Gefühl im Bewußtseyn ist, aus welchem sich die Gesinnung zur Bewahrung und Erhöhung der sittlichen Würde bildet; so ist die Selbstschätzung das Urtheil über den Inhalt und Grad dieser erreichten Würde.

49. Pflichten in Hinsicht des Erkennens.

Die Gesinnungen, oder subjectiven Triebfedern, nach denen wir handeln, sind an sich Vorstellungen, mithin Theile unsrer Erkenntniß, und werden durch Vorstellungen erzeugt. Die gesetzmäßige und harmonische Entwickelung unsers Vorstellungsvermögens ist daher eine wichtige Bedingung der sittlichen Güte unsrer Handlungen. Sie verlangt die Erfüllung folgender Pflichten:

1) **uns beständig im Zustande der Besonnenheit zu erhalten.** Die Besonnenheit ist nämlich diejenige Fertigkeit der Seele, nach welcher sie weder durch eine äußere sinnlich angenehme oder unangenehme Veränderung, und wenn dieselbe noch so schnell, stark und mächtig wirken sollte, noch durch dunkle Gefühle aufgeregter Affecten die innere Ordnung ihrer Vorstellungen und die deutliche Vergegenwärtigung der Gründe ihrer Handlungen unterbrochen läßt, sondern sich ihres ganzen Zustandes lebhaft bewußt bleibt. — **Die Gegenwart des Geistes** setzt die Besonnenheit voraus, und verbindet mit derselben die Fertigkeit, in jedem plötzlich eintretenden und unerwarteten Falle die wirksamsten und sichersten Mittel zu gebrauchen, um entweder in einer wichtigen Angelegenheit sogleich den Ausschlag zu geben, oder eine vorhandene Gefahr zu bestehen, und jedesmal dabei die Würde eines vernünftigen Wesens zu behaupten.

Digitized by Google

2) **selbst zu denken.** Das Selbstdenken besteht in der Anwendung der subjectiven Kraft unsers Vorstellungsvermögens zur selbstthätigen Prüfung und Beurtheilung alles dessen, was unsrer Ueberzeugung als Wahrheit dargeboten wird, es betreffe nun die Angelegenheiten des wirklichen Lebens oder wissenschaftliche Gegenstände. Wer selbst denkt, beruhigt sich nicht bei der Annahme gewisser Behauptungen und Meinungen auf fremde Auctorität, sondern sucht jedesmal die Gründe auf, auf welche sich die subjective Ueberzeugung stützt, und hält diese Gründe unerschüttert fest. — Dieses Selbstdenken ist aber der Würde eines mit Vernunft ausgestatteten Wesens völlig angemessen, bewahrt vor Aberglauben und Irrthümern, erweitert den Umfang unsrer Erkenntniß, und gibt ihr innere Haltbarkeit.

3) **Pflicht nach Wahrheit zu streben.** Die Wahrheit besteht in der Uebereinstimmung und Gewißheit in unsern Vorstellungen, und ist **formelle** (logische) Wahrheit, sobald unsre Vorstellungen frei von innerm Widerspruche, **materielle** Wahrheit hingegen, sobald sie mit den wirklichen Gegenständen der Erkenntniß übereinstimmend ist. Da es nun keinesweges gleichgültig seyn kann, ob Wahrheit oder Irrthum in unsrer Erkenntniß sich befindet; so besteht die Pflicht, nach Wahrheit zu streben, in dem rastlosen Bemühen, in unser Wissen immer mehr Harmonie und Gewißheit zu bringen, und dadurch die Würde der Vernunft zu behaupten und ihre selbstthätige Kraft auf die zweckmäßigste Art zu zeigen. — Soll aber unser Streben nach Wahrheit pflichtmäßig seyn; so muß es **rein** (wo wir die Wahrheit blos ihres unendlichen Werthes wegen suchen), **unermüdet** mit Ergreifung jeder Gelegenheit, wo Wahrheit zu finden ist), **umschließend** (sich über alle Theile der menschlichen Erkenntniß gleichmäßig verbreitend), **unpartheiisch** (ohne Vorliebe für gewisse bereits angenommene Vorstellungen), und **absichtvoll** und **fruchtbar** (mit beständiger Rücksicht auf die Anwendung der Wahr-

heit im Leben) seyn. Damit muß sich die **Freimüthigkeit** in der offenen Erklärung dessen, was wir für Wahrheit halten, der **Muth** und die **Kraft** in der rechtmäßigen Behauptung und Geltendmachung der erkannten Wahrheit, und die **schonende Vorsicht** in der Mittheilung derselben an Andere verbinden. — Ist nun durch dieses pflichtmäßige Streben nach Wahrheit das Vorstellungsvermögen so weit geübt und aufgeklärt, daß es fähig ist, das einzusehen, was der Mensch unter den irdischen Verhältnissen zu wählen und zu thun hat; so ist er **weise**. Die **Weisheit** ist nämlich die Fähigkeit, unter allen Verhältnissen diejenigen Zwecke und Mittel richtig zu erkennen und zu wählen, welche wir bei der sorgfältigen Beziehung aller einzelnen Angelegenheiten unsers Lebens auf das Ideal unsrer Bestimmung wählen und anwenden sollen.

4) **unsre Sprachwerkzeuge zweckmäßig zu gebrauchen.** Die Sprache ist das Mittel der Mittheilung unsrer Vorstellungen und Begriffe an Andere. Je ausgebildeter das Vorstellungsvermögen und der Geist überhaupt ist; desto vollendeter wird auch seine Sprachdarstellung seyn. Es ist daher Pflicht, deutlich, verständlich und richtig bezeichnend, wahr und geordnet, mit Geist und Lebhaftigkeit, mit Wohlanständigkeit, Selbstbeherrschung und Mäßigung zu sprechen; nie aber in Schwatzhaftigkeit, Uebereilung, Schimpfworte und unnöthige Betheuerungen auszubrechen, oder die Sprache zu heuchlerischen Versprechungen, Täuschungen, Verführungen, Zweideutigkeiten, Lügen, oder zu Betrügereien und Meineid zu mißbrauchen.

5) **Das Gedächtniß und die Phantasie, als Theile des Vorstellungsvermögens, pflichtmäßig zu kultiviren.** — Soll das **Gedächtniß** zweckmäßig für unsre Erkenntniß kultivirt werden; so müssen wir die in demselben aufbewahrten Vorstellungen gehörig ordnen und verbinden, dieselben für die Erreichung der Wahrheit in unsrer Erkenntniß mit Lebhaftigkeit und

Digitized by Google

Kraft erneuern, durch wohlthätige Uebungen das Gedächtniß selbst stärken, und die individuellen Schwächen und Mängel desselben so viel als möglich ausgleichen und verbessern. — In Hinsicht auf die Phantasie gebietet die Vernunft eine pflichtmäßige Herrschaft über dieselbe. Diese Herrschaft besteht aber keinesweges in der Unterdrückung der gesetzmäßigen Wirksamkeit und ursprünglichen Lebhaftigkeit der Phantasie, sondern in der Ausgleichung ihrer Thätigkeit mit der Wirksamkeit der übrigen geistigen Vermögen, und in der Unterordnung derselben unter den höchsten Zweck der Sittlichkeit. Die Phantasie soll nämlich nicht durch eine regellose Willkühr die richtigen Begriffe des Verstandes verwirren, noch durch ihre Bilder unlautere Gefühle und unreine Begierden entflammen, und unedle und übereilte Handlungen erzeugen; sie soll vielmehr, in ihrer pflichtmäßigen Entwickelung, die höchsten Ideen der Vernunft in reinen Idealen darstellen, diesen Idealen die möglichst größte Lebhaftigkeit, Wärme, Stärke und Vergegenwärtigung für die Gefühle und Bestrebungen mittheilen, und durch die eigenthümliche Sphäre ihrer Bilder neben der Sphäre der Begriffe des Verstandes und der Ideen der Vernunft den Kreis unsrer intellectuellen Erkenntniß erweitern, unsern Geschmack in Hinsicht auf das (mit dem Sittlichen so nahe verwandte) Schöne in der Natur und Kunst läutern, unser Streben nach reiner sittlicher Güte erhöhen, und durch die Wärme und Innigkeit ihrer Thätigkeit die edelsten Genüsse unsers Daseyns vermehren. — Um zu dieser Herrschaft über die Phantasie zu gelangen, muß man sich mit denjenigen Vorstellungen und Gegenständen genau bekannt machen, welche unsre Einbildungskraft am leichtesten bewegen und entflammen; man muß den Gelegenheiten und Veranlassungen sorgfältig ausweichen, welche die Einbildungskraft in ein regelloses Spiel versetzen können (z. B. verführerische Gesellschaften und Verbindungen, Berauschung, Spiel, übelgewählte Lectüre und zweckwidriger

Gebrauch der Künste); man muß, wenn man diesen Veranlassungen nicht ganz ausweichen kann, auf die zu erhaltenden Eindrücke vorbereitet seyn; die von der Einbildungskraft producirten gefährlichen Bilder sobald als möglich unterdrücken und verdunkeln; selbst die verschiedenen Veränderungen unsers Körpers genau beobachten, und sich für immer an richtige und feste Grundsätze der Vernunft gewöhnen, durch welche das üppige Spiel der Einbildungskraft in seine Grenzen zurückgebracht, und ihre Thätigkeit zunächst auf die lebhafte Vergegenwärtigung der höchsten Ideale der Menschheit gerichtet wird.

6) **Pflicht, uns bei unsrer ganzen Thätigkeit die Ideale unsers Daseyns lebhaft zu vergegenwärtigen.** Sie besteht darin, daß man nie die Ueberzeugung verliere, es gebe gewisse letzte Zielpuncte unsrer Thätigkeit; daß man, ungeachtet der Erhabenheit und Unerreichbarkeit derselben, und ungeachtet der unzähligen Verirrungen der Menschen in der wirklichen Welt, den Glauben an dieselben und das Streben nach der Annäherung an sie nicht aufgebe; daß man der Vorstellung der Ideale selbst die möglichste Richtigkeit, Klarheit und Vollständigkeit ertheile, sie in ihrem wahren Zusammenhange unter sich selbst und nach ihrer Unterordnung (z. B. der Ideale der Wahrheit, der Glückseligkeit, der Schönheit ꝛc.) unter das Ideal der Sittlichkeit denke, sie fruchtbar für das Leben und die mannigfaltigsten Verbindungen desselben mache, und nicht über der Beschäftigung mit der idealischen Welt die Brauchbarkeit für die wirkliche Welt verliere.

50. Pflichten in Hinsicht der Gefühle.

Unsern Handlungen gehet nicht blos eine Vorstellung von dem voraus, was wir durch unsre freie Thätigkeit beabsichtigen; sondern es muß sich auch mit dieser Vorstellung ein subjectives Gefühl vergesellschaften, wenn die Vorstellung auf das Begehrungsvermögen wir-

Digitized by Google

ken, und die Realisirung des gedachten Gegenstandes hervorbringen soll. — Für die sittliche Reinheit und Güte unsrer Handlungen ist daher die **pflichtmäßige Kultivirung unsers Gefühlsvermögens** von der größten Wichtigkeit. Dazu gehört im **Allgemeinen**, daß das Gefühlsvermögen in allen seinen Aeußerungen **der Herrschaft der Vernunft unterworfen** bleibe, weil nur dadurch die Wirksamkeit der thierischen Sinnlichkeit beschränkt, und die Weichlichkeit, die Empfindelei, die Schwäche und die Schwärmerei, so wie alle Verirrungen der Gefühle, welche den nachtheiligsten Einfluß auf den Charakter äußern, verhütet werden können. Nur durch diese Herrschaft der Vernunft über das Gefühl ist es möglich, daß das Gefühl in wohlthätiger Harmonie mit derselben wirke. — Wir sind daher verpflichtet:

1) **der verschiedenen Zustände unsers Gefühlsvermögens uns bestimmt und deutlich bewußt zu werden, und sie durch ihre Beziehung auf die höchsten Zwecke der Vernunft harmonisch zu leiten.** In unserm Gefühlsvermögen wechseln sinnliche Gefühle mit geistigen und geistige mit sinnlichen, und dieser Wechsel muß, da der Mensch ein Wesen mit gemischten Anlagen ist, immer derselbe bleiben. Soll nun der Zweck der Sittlichkeit dadurch nicht gehindert, sondern vielmehr befördert werden; so dürfen die sinnlichen und die intellectuellen und ästhetischen Gefühle die **sittlichen Gefühle** nicht in ihrer reinen Ankündigung stören, und nicht zum Uebergewichte über dieselben gelangen; vielmehr muß der Mensch sich vor allen dunkeln Gefühlen hüten, sich deshalb der verschiedenen Zustände des Gefühlsvermögens bestimmt und deutlich bewußt zu werden, und, durch eine sorgfältige Entwickelung und Leitung aller seiner Gefühle, Harmonie zwischen ihnen hervorzubringen, und ihre Zartheit, Reinheit und Dauer, besonders in Hinsicht auf das Ideal der menschlichen Bestimmung, zu bewahren suchen.

2) **die edle Empfindsamkeit des Herzens zu**

Digitized by Google

bewahren. Sie besteht in dem innigen, und durch die gesammte subjective Bildung geläuterten und erhöhten Interesse für alles Schöne und Gute, und in der hohen Rührung bei der Wahrnehmung desselben. — Sie ist nicht **Empfindlichkeit**, oder die fehlerhafte Reizbarkeit, sich leicht beleidigt zu fühlen; sie ist nicht die **Erkünstelung eines Gefühls**, das dem fühlenden Individuum an sich fremd, oder wenigstens nicht in dem hohen Grade in ihm erwacht ist, als er es in der Ankündigung zeigen möchte; sie ist nicht **Empfindelei**, oder die fehlerhafte Richtung der Innigkeit und Wärme des Gefühls auf kleinliche oder unwürdige Gegenstände; sie bewahrt vielmehr den ursprünglichen Naturton der menschlichen Gefühle, und läutert und veredelt dieselben in Hinsicht auf die Gegenstände, auf welche sie sich richten, ohne sie weder gewaltsam zurückzudrängen und absichtlich zu schwächen, noch über ihre Grenzen hinaus zu exaltiren.

3) **den Sinn und das Gefühl für die Natur und ihre Freuden immer in sich rege zu erhalten.** Das Daseyn dieses Gefühls ist in den meisten Fällen der Beweis eines unverdorbenen Herzens, das den Sinn für die hohe Ordnung, Harmonie und Schönheit der Natur, so wie für die Glückseligkeit ihrer Geschöpfe noch nicht verloren hat, und das sich in der Mitte der schönen Natur von der Last der Geschäfte, und von den Fesseln der Konvenienz zu erholen und verstärkte Kraft zur erneuten pflichtmäßigen Thätigkeit zu gewinnen sucht.

4) **das Gefühl für Vollendung in sich rege zu erhalten.** Das Gefühl für Vollendung besteht in dem reinen und unmittelbaren Wohlgefallen an dem, was in seiner Art den **höchsten Grad** von Vollkommenheit und Güte erreicht hat, dessen es fähig ist. Denn ob gleich der Mensch die wirklich vorhandenen guten Eigenschaften eines noch nicht vollkommenen Gegenstandes mit Theilnahme bemerkt; so findet er doch völlige Befriedi-

Digitized by Google

gung blos da, wo die Vernunft nicht mehr verlangen kann, als bereits geschehen und da ist; wo also ein Gegenstand von Mängeln frei und mit allen Vorzügen ausgestattet ist, welche er vermöge seiner Bestimmung haben soll. Dieses Gefühl breitet sich über alles aus, was der Mensch **erkennt, fühlt, vollbringt** und genießet. Es verlangt, daß wir in der Erkenntniß der Wahrheit immer weiter fortschreiten, daß unsre Gefühle sich immer mehr reinigen und läutern, daß unsre Handlungen völlig uneigennützig und gemeinnützig seyen, daß in unsern Genüssen das Geistige das blos Sinnliche überwiege, und der gereifte Geschmack seine Rechte behaupte; deshalb ist es mit der edlen Unzufriedenheit, daß wir, bei allem Streben nach Vollendung, von dem Ziele derselben noch so weit entfernt sind, und mit dem Bestreben, alles Unvollkommene an uns immer mehr abzulegen, unzertrennlich verbunden.

51. Pflichten in Hinsicht der Bestrebungen.

Unsre Bestrebungen sind diejenigen subjectiven Zustände, welche unsern Handlungen unmittelbar vorausgehen, und welche die Triebfeder der Handlung in sich enthalten. Da nun unsre Bestrebungen sowohl das sinnliche, als das geistige Begehrungsvermögen umschließen; so soll nach der Forderung der Vernunft, wenn anders der Zweck der Sittlichkeit als der Endzweck unsers Daseyns von uns realisirt werden soll, der **Grundzug** aller unsrer Bestrebungen

1) **Uneigennützigkeit** seyn. Die Uneigennützigkeit besteht in dem Bestreben, das Gute um seiner selbst willen, mit deutlicher Vergegenwärtigung des Grundes, nach welchem man handelt, zu üben, ohne Rücksicht auf sinnliche Neigungen, oder auf die Folgen unsrer Handlungen, und zwar einzig aus reinem Gehorsame gegen das Gebot der Pflicht, auch wenn dasselbe in einzelnen Fällen die Aufopferung unsers Vortheils, ja selbst unsers Lebens geböte. — Sie hebt also das Streben nach

Glückseligkeit an sich nicht auf, sondern schränkt es nur in allen den Fällen ein, wo dasselbe mit einer höhern Pflicht in Kollision kommt, verlangt aber eine Fertigkeit und Uebung im Entsagen selbst erlaubter Genüsse, um auf die höhern Aufopferungen im Dienste der Pflicht vorbereitet und gefaßt zu seyn. — Sie heißt **Großmuth**, wenn das handelnde Individuum in seinen sittlichen Entschlüssen durch die Rücksicht auf irdische Vortheile, und durch die Gefahren, die ihm bei seiner tugendhaften Handlungsweise drohen, nicht von dem zurückgehalten werden kann, was es als Pflicht erkannt hat.

2) **Pflicht der Gleichförmigkeit (Konsequenz) im Handeln.** Die Gleichförmigkeit im Handeln besteht in der durch vielseitige Uebung erworbenen Fertigkeit, in jedem vorkommenden Falle **nach einerlei Grundsätzen** zu handeln, und sich in allen seinen Handlungen unverändert **gleich** zu bleiben. Diese Konsequenz ist aber blos dann möglich, wenn man einzig das Gute um des Guten selbst willen übt, und also das Sittengesetz unnachlaßlich befolgt, weil blos bei dieser Handlungsweise Einheit in das ganze Wesen des Menschen kommen, und die fortgesetzte strengste Aufmerksamkeit auf seine ganze sittliche Verfassung bewiesen werden kann. — Mit ihr steht

3) die **Gleichmüthigkeit** in genauer Verbindung. Diese ist nicht Gleichgültigkeit oder Fühllosigkeit bei den großen Angelegenheiten der Menschheit und bei der Vollbringung unsers Berufs, sondern die unerschütterliche innere Stimmung, bei der Uneigennützigkeit seiner Gesinnungen und Handlungen durch keine ungünstige Wendung des Schicksals, durch keine äußern Leiden, und selbst durch die Annäherung des Todes niedergebeugt, oder in seiner Sittlichkeit wankend gemacht zu werden.

4) **Die Selbstbeherrschung** besteht in der Fertigkeit, sich ganz in jedem einzelnen Falle, aus Achtung gegen das Gebot der Pflicht, in seiner Gewalt zu haben.

Digitized by Google

Sie setzt eine genaue Selbstkenntniß voraus, verlangt eine unerschütterliche Beharrlichkeit in der Uebung schwerer Pflichten, eine zweckmäßige Vorbereitung auf eintretende schwierige Fälle, eine hohe Bereitwilligkeit zu Aufopferungen im Dienste der Pflicht, und eine entschiedene **Herrschaft über alle Regungen unsers Temperaments, und über die Aeußerungen unsrer Affecten und Leidenschaften.** — Unter den **Affecten** verstehen wir nämlich diejenigen Aeußerungen unsrer Triebe, an welchen gewisse starke Gefühle Antheil haben. Ob nun gleich, ihrem Ursprunge nach, die Affecten nichts Fehlerhaftes sind; so können sie doch, wenn sie sich auf Gegenstände richten, deren Realisirung mit dem Sittengesetze streitet, durch den Grad der Stärke, mit welchem sie sich ankündigen, durch die Anstrengung aller Kräfte in Beziehung auf einen vorschwebenden Gegenstand, so wie durch die Verdunklung deutlicher Vorstellungen und richtiger Grundsätze der Vernunft, die gewöhnlich mit ihnen verbunden ist, der Sittlichkeit sehr nachtheilig werden. — **Zur Herrschaft über die Affecten** gehört daher: daß man sie nie auf einen von der Vernunft verbotenen Gegenstand richte; daß man, selbst wenn sie einen erlaubten und rechtmäßigen Gegenstand betreffen, ihre Stärke nicht in Heftigkeit und Ungestüm übergehen lasse, sondern sich und seine Handlungsweise ganz in seiner Gewalt behalte und das allmählige Wachsthum der Affecten genau beobachte, und daß man den ihnen entgegengesetzten Zustand der Trägheit und Unthätigkeit vermeide. Da die Affecten meistentheils aus einem Uebergewichte der Phantasie über die Grundsätze der Vernunft hervorgehen; so ist die Herrschaft über die Einbildungskraft (§. 49.) zugleich ein wirksames Mittel der Herrschaft über die Affecten. — Die **Leidenschaft** ist eine höhere Stufe der Affecten, oder die durch Wiederhohlung und Gewohnheit entstandene Fertigkeit, bei der Vorstellung gewisser Gegenstände sogleich in lebhafte Gefühle und in eben so leb-

Digitized by Google

haste Bestrebungen auszubrechen. — Zur **Herrschaft über die Leidenschaften** gehört eine genaue Aufmerksamkeit auf die Art, wie sie allmählig in uns entstehen und ihre Stärke erlangen (weil sich jede Fertigkeit nur allmählig bilden kann); ein sorgfältiges Beobachten der Objecte, auf welche sie sich richten; ein genaues Bemerken des Grades der Stärke, mit welchem sie sich ankündigen und der Eindrücke, die sie auf unsern Charakter zurücklassen, so wie ein rastloses Streben sich von ihrer Herrschaft zu befreien, und sie durch die Kraft der Vernunft in ihre Grenzen zurückführen.

5) **Pflicht, die Mittel sorgfältig zu prüfen, die wir zur Erreichung unsrer Zwecke wählen und gebrauchen.** Da die Mittel mit der Gesinnung, welche der Handlung zum Grunde liegt, in dem genauesten Zusammenhange stehen; so ist es Pflicht, nie unerlaubte und unsittliche Mittel zu wählen, und unsre Absichten und Zwecke nicht selbst durch die gewählten Mittel verdächtig zu machen. Auch sollen wir nicht in der Wahl dieser Mittel schwanken, weil das Sittengesetz in jedem einzelnen Falle des Handelns das wirksamste Mittel für die Erreichung unsers Zweckes vorschreibt; uns bei der Realisirung des Guten nicht übereilen, damit es nicht blos halbvollbracht werde; besonders aber sollen wir nie vergessen, es komme bei unsern Zwecken nicht darauf an, wie viel wir thun, sondern **aus welchen Triebfedern**, und wie wir es thun.

6) **Pflicht, die sinnlichen Hülfsmittel für unsre Tugend weise zu brauchen.** Die sinnlichen Hülfsmittel für die Tugend bestehen in Allem, was durch die Eindrücke, die von außen her auf uns geschehen, uns zur Ausübung unsrer Pflicht veranlassen, dieselbe uns erleichtern, und uns darin stärken kann. Denn die Wirkungen, welche durch sinnliche Gegenstände bei uns hervorgebracht werden, sind allerdings sehr verschiedenartig. Mehrere derselben veranlassen uns zum Leichtsinn, empören unsre Triebe, entflammen unsre Leiden-

Digitized by Google

schaften, und führen nicht selten einen Zustand der Zerstreuung und sogar der Betäubung herbei. Andre wirken dagegen wieder so sanft, so wohlthätig und rührend auf uns, daß sittliche Gefühle aller Art in uns erwachen, unsre Gedanken sich sammeln und unsre Neigungen sich beruhigen. Zu diesen sinnlichen Hülfsmitteln der Tugend gehören aber die Gegenstände der Natur, die Werke der Kunst, und mehrere willkührliche Veranstaltungen und Uebungen (z. B. Feierlichkeiten, die Einsamkeit ꝛc.) Die Vernunft verlangt in Beziehung auf dieselben, daß wir die Eindrücke derselben auf unsre Sittlichkeit genau beobachten; den Gebrauch derselben nicht mit der Tugend selbst verwechseln, und also das Mittel für den Zweck halten; denjenigen, welche neue Vorstellungen in uns wecken oder mit den edelsten Grundsätzen sich leicht verbinden lassen, den Vorzug geben vor denen, welche blos dunkle Gefühle in uns veranlassen, oder uns mit zwecklosen sinnlichen Bildern erfüllen; die Anwendung dieser Mittel nur so lange fortsetzen, als nichts Nachtheiliges für unsre Sittlichkeit daraus entspringt; und daß wir diejenigen vorzüglich schätzen, welche uns in der Selbstbeherrschung üben, so wie es ein bedenkliches Zeichen für unsern sittlichen Zustand ist, wenn blos solche sinnliche Hülfsmittel unsre Tugend befördern können. — Zu den wichtigsten sinnlichen Hülfsmitteln der Tugend gehört

7) die **Einsamkeit**. Wir verstehen unter derselben nicht ein von der Welt abgezogenes, einsiedlerisches und unthätiges Leben, sondern ein überlegtes Zurückziehen von dem Geräusche der Welt und dem Drange der Geschäfte, um auf eine längere oder kürzere Zeit sich mit dem ungestörten Nachdenken über sich und über die wichtigsten Angelegenheiten des Lebens zu beschäftigen. Dieses bisweilige Zurückziehen ist Pflicht, um über die Richtung unsrer Neigungen, über unsre Pflichttreue, über unsern ganzen Charakter, über die Art, wie wir handeln und genießen, und wie Andere auf uns wirken, über

die Vorgänge des häuslichen und bürgerlichen Lebens mit uns einig zu werden, neue Gedanken, neue Entschlüsse und neue Kraft zum Handeln in uns zu erwecken, und uns eine Zeitlang durch einen vernünftigen Selbstgenuß von den Geschäften des Lebens zu erholen.

8) **Pflicht, sich bei seinem Streben nach sittlicher Reife und Vollendung nie vom Kleinlichkeitsgeiste leiten zu lassen.** Der Kleinlichkeitsgeist besteht darin, daß man die großen Angelegenheiten der intellectuellen Erkenntniß und der Sittlichkeit mit einem gewissen Mechanismus betreibt, der bei sinnlichen Gegenständen und körperlichen Fertigkeiten anwendbar ist; daß man aus Eigensinn und Schwäche das Zufällige und Außerwesentliche mit dem Wesentlichen verwechselt und vermischt; daß man sich mit einer Menge von Zweifeln und Bedenklichkeiten ängstigt, die nicht zur Sache gehören, und die ihren Grund nicht in den Vorschriften der Sittlichkeit haben, und daß man seine Thätigkeit blos auf unbedeutende Dinge richtet, wodurch für unsre eigentliche Reife nichts gewonnen wird. Durch diesen Kleinlichkeitsgeist geht der höhere Standpunct für die intellectuelle und sittliche Vollendung verloren; denn er gibt unsrer Thätigkeit eine einseitige Richtung und falsche Haltung, und befördert einen geistigen Mechanismus, welcher der Tod des sittlichen Lebens ist.

9) **Pflicht, dem Leben in jedem seiner Verhältnisse eine fruchtbare Ansicht abzugewinnen.** Diese fruchtbaren Ansichten, welche wir den einzelnen Verhältnissen des Lebens abgewinnen sollen, bestehen in der unverrückten Beziehung, Beurtheilung und Anwendung dieser Verhältnisse auf unsre fortschreitende geistige Bildung, auf die Veredlung unsers Herzens, auf die Erweiterung unsers Wirkungskreises, und auf die Verminderung aller unangenehmen Gefühle und Zustände. — Es ist Pflicht für uns, dem Leben diese fruchtbaren Ansichten abzugewinnen, weil der Kreis unsrer Erkenntniß dadurch vermehrt, unsre Tugend geübt und bewährt,

unsre Brauchbarkeit für die Gesellschaft erhöht, und unsre eigne Beruhigung dadurch am sichersten begründet wird.

10) **Pflicht, bei jeder Gelegenheit mehr auf sich, als auf Andere zu hoffen.** Diese Pflicht besteht darin, daß man bei den Gegenständen der intellectuellen Erkenntniß das meiste von seinen eignen Fortschritten in richtigen Einsichten; bei seiner sittlichen Bildung das Meiste von seiner moralischen Kraft und Selbstbeherrschung; bei der Wirksamkeit für Andere mehr von den guten Absichten, deren man sich selbst bewußt ist, als von dem Zusammentreffen günstiger Umstände; bei der Verbesserung seiner äußern Verfassung mehr von eignem Fleiße und eigner Anstrengung, als von der Verwendung und Thätigkeit Andrer für uns, und im Bestehen und Besiegen drohender Gefahren das Meiste von seiner eignen Besonnenheit und von seinem Muthe erwartet. — Um diese Pflicht zu üben, muß man **an sich selbst glauben**, d. h. ein gegründetes, wahres und unpartheiisches Zutrauen zu seinen intellectuellen und moralischen Kräften haben.

52. Pflichten in Hinsicht der äußern Sitten.

Unsre äußere Sitten enthalten die Art und Weise unsrer Ankündigung im Umgange mit Andern. Sie sollen nicht blos legal, sondern der Wiederschein unsrer sittlichen Bildung und die Folge der Reinheit der subjectiven Triebfeder unsers Handelns seyn. — Dazu gehören folgende Pflichten:

1) **Pflicht der Simplicität der Sitten.** Die Simplicität der Sitten verlangt, daß man in seinen Reden und Aeußerungen ganz wahr sey; sich in seinen Grundsätzen und Handlungen gleich bleibe; sich in seiner äußern Ankündigung (selbst mit Einschluß der Art sich zu kleiden) alles Gesuchten und Erkünstelten enthalte; mit Andern ohne alle Anmaßung und Einbildung auf zufällige oder erworbene Vorzüge umgehe; in

seiner Lebensweise mäßig, genügsam, häuslich und eingezogen sey, und nie mehr verspreche, als man halten kann, aber auch im vollen Umfange halte, was man verspricht. — Damit steht die

2) **Pflicht, das Gute geräuschlos zu wirken,** in genauer Verbindung. Wir sind zu dieser geräuschlosen Uebung des Guten verpflichtet, weil das Gute sich am sichersten im Stillen entwickelt; weil es an sich des äußern Glanzes nicht bedarf; weil diese geräuschvolle Ausübung des Guten der Beweis ist, daß man es gern, uneigennützig und vorsichtig ausübt; weil überhaupt so vieles Gute, dessen Realisirung das menschliche Geschlecht bedarf (z. B. in den Verbindungen des Familienlebens), seiner Natur nach nur geräuschlos geübt werden kann; weil sonst die Eifersucht des Lasters gegen das aufkeimende Gute zu frühzeitig gereizt, und der künftige Sieg der Tugend vielleicht aufgehalten und vereitelt würde.

3) **Pflicht der Wohlanständigkeit.** Die Wohlanständigkeit besteht in der Fertigkeit, die Grundsätze der tugendhaften Gesinnungen mit den Forderungen der feinen Lebensart und der guten Sitten in eine solche Verbindung zu bringen, daß beiden dadurch Genüge geschieht. — Es gehört also dazu eine genaue Bekanntschaft mit den Grundsätzen einer tugendhaften Gesinnung; eine genaue Bekanntschaft mit den Forderungen der feinen Lebensart und der guten Sitten; ein sorgfältiges Trennen von den letztern, was, als Vorurtheil oder als der reinen Tugend zuwider, nicht mit der Sittlichkeit vereinigt werden kann, und ein weises Bestreben, die tugendhafte Gesinnung mit den Bedingungen der feinen Lebensart in eine solche Verbindung zu bringen, daß beide dadurch nicht gehindert werden.

4) **Pflicht, nicht blos gut zu seyn, sondern auch gut zu scheinen.** Der Schein besteht in der äußern von Andern wahrnehmbaren Ankündigung unsrer Handlungen, der bald mit unsern innern Gesinnungen

Digitized by Google

übereinstimmen, bald aber auch nicht übereinstimmen kann. Der Tugendhafte ist aber verpflichtet, bei der Güte seiner Handlungen auch den Schein derselben zu behaupten: weil das äußere Leben des Menschen gewöhnlich ein Ausdruck seiner innern sittlichen Verfassung ist, und weil deshalb die Menschen unsern Werth und unsre Brauchbarkeit meistens nach dem anschlagen und berechnen, was wir scheinen. Unsre Tugend wird also in Hinsicht auf den Umfang ihrer Wirksamkeit steigen, wenn sie auch den Schein für sich hat, wodurch, wenn das innere und äußere Leben übereinstimmen, sie keineswegs an ihrer Reinheit und Würde verliert, sondern die sorgfältige Aufmerksamkeit auf den Zusammenhang des äußern und innern Lebens vielmehr ein sicherer Beweis unsres fortschreitenden Wachsthums im Guten ist.

53. Pflichten in Hinsicht auf unsre äußern Verhältnisse.

Die Pflichten in Hinsicht auf unsre äußern Verhältnisse betreffen die Art und Weise unsrer Thätigkeit in Beziehung auf einen bestimmten Beruf, auf die irdischen Güter, die wir besitzen, oder nach denen wir streben, und auf die mannigfaltigen einzelnen Vorgänge im Leben, wo wir die sittliche Kraft, die in uns zur Reife gelangt ist, bewähren und anwenden sollen. — Im Allgemeinen liegt uns in Rücksicht auf die äußere Ankündigung unsrer guten Handlungen ob: daß wir gute Handlungen ganz vollbringen, und deshalb immer so viel leisten, als die Pflicht verlangt; daß wir immer so viele gute Absichten mit einander verknüpfen, als uns möglich ist, und immer das größere Gute, das wir stiften können, dem weniger wichtigen vorziehen und keine Anstrengung dabei scheuen. Wir müssen dabei alles vermeiden, wodurch wir die Meinung der Menschen, auf die wir wirken und mit denen wir leben, gegen uns aufregen könnten, und müssen deshalb auf den eingeführten Wohlstand, auf die herrschenden Sitten, und

Digitized by Google

auf die bürgerliche und religiöse Verfassung des Landes, in welchem wir leben, Rücksicht nehmen. Wir sollen endlich nicht selbst die wohlthätigen Folgen hindern, welche unsre guten Handlungen haben können, und dürfen sie deshalb nicht vor der Zeit bekannt machen, sie nicht mit Aberglauben, Vorurtheilen und Irrthümern vermischen, und sie nicht da ausführen, wo sie nicht hin gehören, oder wo wir keine Veranlassung und Vorbereitung dazu antreffen; ja wir müssen selbst bei jeder guten Handlung mit der rechten Art aufzuhören wissen, wenn wir nämlich erreicht haben, was wir beabsichtigten, und wenn wir die Eindrücke bei Andern bewirkt haben, welche für jede Handlung die besten sind, — oder auch, wenn wir sehen, daß der gute Zweck, den wir uns vorhielten, noch nicht ausführbar ist, und daß die Fortführung desselben den Zusammenhang unsrer übrigen Pflichten stören würde. — Die besondern Pflichten in Hinsicht auf unsre äußern Verhältnisse sind:

1) ununterbrochen thätig (fleißig) zu seyn, und unsre Zeit sorgfältig einzutheilen. Der gefährlichste Feind aller intellectuellen und moralischen Reife ist Faulheit und Unthätigkeit, das traumähnliche Fortschleppen einer traurigen Existenz, die sich nicht zur Selbstthätigkeit und sittlichen Kraft erhebt. — Die zweckmäßige äußere Thätigkeit hängt aber zunächst ab von einer weisen Eintheilung der Zeit, oder von der sorgfältigen Berechnung der Ordnung in der Aufeinanderfolge unsrer Handlungen. Diese Eintheilung der Zeit ist Pflicht, weil das Leben überhaupt so kurz, und die Dauer desselben so ungewiß ist; weil nur durch diese Eintheilung Ordnung und Bestimmtheit in unsre Thätigkeit kommt, und nur dadurch die befriedigende und erschöpfende Ausführung der übernommenen Verbindlichkeiten möglich ist; weil Uebereilung und Einseitigkeit in unsern Handlungen eben so nachtheilig, als Saumseligkeit und Langsamkeit sind, und weil wir nun auf diese Weise uns der Achtung Andrer versichern, mit

Digitized by Google

uns selbst einig und zufrieden, und des weisen Genusses der Erhohlung fähig und würdig werden können. — Zur zweckmäßigen äußern Thätigkeit gehört aber auch **unermüdete Beharrlichkeit** in derselben, weil nie ein Zeitpunct eintreten kann, wo die Gründe zu einer pflichtmäßigen Thätigkeit ihre Geltung verlieren; **uneigennützige Wirksamkeit**, die sich auch dabei beruhigt, wenn der Fleiß ohne irdische Belohnungen bleibt, und selbst verkannt und mit Undank verhöhnt wird, und **Entschlossenheit**, selbst die mit dem rastlosen Fleiße verbundenen Leiden, Uebel und Gefahren kräftig zu ertragen.

2) **Pflicht, einen festen Plan fürs Leben zu entwerfen, und nach demselben einen bestimmten Beruf zu wählen.** Diese Pflicht verlangt eine genaue Kenntniß der menschlichen Bestimmung im Allgemeinen; eine sorgfältige Prüfung unsrer individuellen physischen und geistigen Anlagen und Kräfte, unsrer Richtungen, Bedürfnisse und Bestrebungen; eine genaue Kenntniß der verschiedenen Berufsarten in der Welt, und dessen, wozu sie den verpflichten, der sie wählt; eine mit Weisheit berechnete Wahl desjenigen Berufs, der unsern Kräften, unsrer Bildung und unsern Bestrebungen am meisten angemessen ist, und eine Beziehung aller unsrer Handlungen auf den einmal für unser Leben vorgezeichneten festen Plan, ohne darin zu schwanken, zu ermüden, zu wechseln, oder mit den daraus hervorgehenden Verhältnissen unzufrieden zu werden.

3) **Pflicht, in jeder Sache mit dem Schwersten anzufangen.** Diese Pflicht setzt die hohe Festigkeit des Entschlusses, allen seinen Verpflichtungen möglichst Genüge zu leisten, voraus, und besteht in der Fertigkeit, die schwerste Seite bei jeder übernommenen Verbindlichkeit aufzufinden, und sie auf eine befriedigende Weise zu behandeln, es mögen diese Schwierigkeiten nun in einem innern oder äußern Widerstande (entweder in unsern Neigungen und Wünschen, oder in den

Digitized by Google

Verhältnissen des Lebens, in den Machinationen andrer Menschen u. s. w.) enthalten seyn. Diese Thätigkeit ist aber pflichtmäßig, weil unsre Kräfte dadurch am sichersten und umschließendsten entwickelt und geübt werden; weil uns die **Vollendung** des übernommenen Geschäfts, nach Besiegung der Hauptschwierigkeit, sehr erleichtert wird; weil diese Gewohnheit auf jede andere Pflichterfüllung und auf unsern ganzen Beruf den wohlthätigsten Einfluß hat; weil wir dadurch in der Achtung Andrer immer mehr gewinnen, und sich ihr Zutrauen zu uns vergrößert; weil wir dadurch auf eine höhere Wirksamkeit, sowohl hier, als jenseits, am zweckmäßigsten vorbereitet werden; weil wir bei einer solchen Thätigkeit am besten für unsre eigne Beruhigung, selbst bei dem Mißlingen unsrer Absichten, sorgen, und weil der Genuß, der aus dieser erhöhten Anstrengung unsrer edelsten Kräfte hervorgeht, die üppige Ruhe eines unthätigen Lebens unendlich überwiegt.

4) **Pflichtmäßige Sorge für Eigenthum und Vermögen, und weise Anwendung desselben.** Wir sollen nämlich unser Eigenthum als den Besitz von Gütern ansehen, von welchen unsre Thätigkeit ausgehen muß; denn Eigenthum und Vermögen sind Gegenstände, durch deren Gebrauch unser Geist nicht blos gewinnen **kann**, sondern auch gewinnen **soll**, weil sie ihm zur Ausbildung seines Verstandes, zur Entwickelung seiner sittlichen Kräfte, zur Aneignung vieler nützlichen Fertigkeiten und zur Vorübung auf die Verwaltung größerer und wichtigerer Güter im künftigen Leben dienen sollen. Ist also unser Betragen bei dem Streben nach irdischen Gütern und bei dem Besitze und Genusse derselben pflichtmäßig; so dürfen wir diese Güter **nur als Mittel für höhere Zwecke** betrachten; sie nie mit Aengstlichkeit oder gar mit Vernachlässigung andrer Pflichten suchen, und sie nur durch rechtmäßige und erlaubte Mittel erwerben und vermehren. Wir müssen unsre Affecten und Leidenschaften in Beziehung auf die-

selben einschränken, um nicht unser Herz an sie zu hängen; das erworbene Eigenthum gewissenhaft und mit Klugheit verwalten und anwenden, und darüber wachen, daß uns von unserm Eigenthume nichts durch Argliſt, Schmeichelei, Betrug und Diebstahl entwendet werde. Wir sollen ferner des Besitzes und Genusses unsers Eigenthumes uns mit Weisheit und Mäßigung erfreuen; dasselbe als das Mittel ansehen, viel Gutes auf Erden zu befördern, und Andre an dem Genusse desselben Theil nehmen lassen; die damit verbundenen Rechte sorgfältig bewahren und mit Mäßigung geltend machen; uns dabei vor aller Habsucht, vor allem Geize und vor allen Verirrungen, fremdes Eigenthum an uns zu bringen, bewahren; uns selbst im Entbehren eine gewisse Fertigkeit verschaffen, und den Verlust der irdischen Güter mit männlichem Sinne und ruhiger Ergebung ertragen. — Damit steht der **Sinn für Erhaltung der irdischen Gegenstände**, oder das Bestreben in Verbindung, sich aller der zu seinem Eigenthume gehörenden Theile so zu bedienen, daß sie so lange als möglich in einem Zustande bleiben, wo sie weiter gebraucht und genossen werden können. Durchdrungen von diesem Sinne wird man bei allem, was man zu seinem Eigenthume rechnet und sich anschafft, auf dauerhafte Vollkommenheit und Brauchbarkeit sehen; beim Gebrauche aller zum Eigenthume gehörenden Theile weise Mäßigung und Schonung zeigen, damit nichts ohne Noth verwüstet, oder vor der Zeit abgenutzt werde; bei solchen Gegenständen, welche durch den Gebrauch aufgelöset und zerstöret werden, auf die Ueberbleibsel aufmerksam seyn, und bei der ganzen Verwaltung des Vermögens einen Geist der Ordnung zeigen, der alle Gegenstände, die man besitzt, stets unter seiner Aufsicht behält, und daher jeden so aufbewahrt, wie er seiner Natur nach am sichersten, und ohne Schaden zu leiden, fortdauern kann.

5) **Pflicht der Sparsamkeit**, nach welcher man allen Aufwand so sehr einschränkt, als es ohne Ver-

leßung unsrer erweislichen Pflichten geschehen kann. Dahin gehört, daß unser Aufwand nie unser Vermögen übersteige; daß wir unnöthige, oder wohl gar unerlaubte Ausgaben ganz vermeiden; daß die nothwendigen Ausgaben dem Aufwande für die Bequemlichkeiten des Lebens jedesmal vorgehen; daß man bei seinen Bequemlichkeiten und Vergnügungen nie über die Verhältnisse seines Standes hinausgehe; seinen Aufwand überhaupt nach der Vermehrung oder Verminderung seines Vermögens einrichte und für keinen Gegenstand eine so entschiedene Liebhaberei nnd Leidenschaft fasse, daß wir dadurch zu Ausgaben veranlaßt würden, welche unsre häusliche Wirthschaft in Unordnung bringen müßten. Auch darf unsre Bereitwilligkeit, Andern auszuhelfen und zu dienen, nie bis zu dem Unvermögen, **Andern nichts abschlagen zu können**, übergehen, weil diese Schwachheit unserm häuslichen Leben und unsrer Ruhe höchst nachtheilig werden muß, wenn begehrliche und verschwenderische Menschen einmal dieser Schwachheit auf die Spur gekommen sind.

6) **Pflicht der Genügsamkeit.** Die Genügsamkeit besteht in der aus dem Gesetze der Vernunft entspringenden Zufriedenheit mit seinen Verhältnissen, und mit den Vortheilen, Beschwerlichkeiten und Einschränkungen, die aus denselben nothwendige hervorgehen, so wie in der Angewöhnung, die Zahl seiner Bedürfnisse zu vermindern und bei der erlaubten Befriedigung derselben sich zu beruhigen.

7) **Pflicht, die sinnlichen Vergnügungen auf eine würdige Art zu genießen.** Unter Vergnügungen verstehen wir alle Anstalten und Thätigkeiten, deren Zweck die Anregung und Gewährung angenehmer Gefühle ist. Diese Vergnügungen heißen **Zeitvertreibe**, wenn man diejenigen Zeiträume damit ausfüllt, welche man zu einer anstrengenden Thätigkeit nicht anwenden will. Sie heißen **Unterhaltungen**, inwiefern sie verhindern, daß uns ein Zeitraum nicht lästig werde, der

Digitized by Google

zu eigentlichen Arbeiten nicht angewandt werden kann. Sie heißen **Erhohlungen**, sobald sie Mittel sind, die durch Arbeit erschöpften Kräfte wieder zu ihrer vorigen Lebhaftigkeit und Stärke zurückzuführen. Man kann sie auch **Zerstreuungen** nennen, inwiefern sie die Kraft haben, die Aufmerksamkeit von solchen Vorstellungen abzulenken, die unsre Seele zu sehr anstrengen. — Die Vergnügungen sind aber von doppelter Art, **häusliche und öffentliche**. Die erstern sind diejenigen Anstalten, angenehme Gefühle hervorzubringen, die wir in unsern Wohnungen selbst treffen (Spiele, Beschäftigung mit den schönen Künsten, Vergnügungen des Luxus ꝛc.); die letztern hingegen sind solche Veranstaltungen zur Erweckung angenehmer Gefühle, die man mit einer gemischten Zahl von Theilnehmern gebraucht (Spaziergänge, Gesellschaften, Tänze, Concerte, Schauspiele, Jagd ꝛc.), und die unter der Aufsicht der Policei im Staate stehen. — Ob nun gleich diese Vergnügungen, als solche an sich nicht verwerflich, vielmehr für den Zweck der Glückseligkeit und für die Erhaltung der Gesundheit, so wie für die Bekämpfung der Langenweile und der bösen Laune unentbehrlich sind; so dürfen sie doch nur innerhalb der Grenzen genossen werden, welche die Vernunft ihrem Genusse vorzeichnet, wenn sie anders Beförderungsmittel unsrer Vollkommenheit werden sollen. Wir sollen sie daher als Mittel der Aufheiterung unsers Geistes nach angreifenden Arbeiten, der Erhohlung von anhaltenden Geschäften, der geselligen Verbindung mit andern Menschen, und als nützliche Uebungen der körperlichen Kräfte ansehen; wir müssen aber dabei auf die herrschenden Begriffe von Wohlanständigkeit und Schicklichkeit, auf unsre bürgerlichen Verhältnisse als Mitglieder eines gewissen Standes, auf das gute Beispiel, das wir Andern zu geben verbunden sind, und auf unsre Vermögensumstände Rücksicht nehmen. Wir müssen bei dem Genusse derselben über unser Herz, unsre sittliche Würde, unsre Ehre und unsre übernommenen Verpflichtungen

Digitized by Google

wachen; nie durch das Uebermaas in denselben unsre Empfänglichkeit für den erlaubten Genuß derselben abstumpfen, oder sie gar bis zur physischen Erschöpfung fortsetzen; nie wichtigere Geschäfte darüber vernachlässigen; unter den Vergnügungen selbst wechseln, damit ihre Einförmigkeit nicht nachtheilig auf unsre geistige Bildung zurück wirke; bei gesellschaftlichen Vergnügungen auf die verschiedenartigen Bedürfnisse der Theilnehmenden schonende und wohlwollende Rücksicht nehmen; die Vergnügungen Andrer, an denen wir nicht Theil nehmen können, nicht beneiden, verkleinern, hindern und zerstören; den Genuß der Vergnügungen aber überhaupt für uns nicht zum unentbehrlichen Bedürfnisse werden lassen, und ihr Verhältniß gegen unsre Gesundheit und unser Vermögen, so wie gegen die Richtung, die unser Geist dadurch erhält, genau beobachten. (Unedle Vergnügungen: Fechterspiele, Seiltänzer, Luftspringer, Bereiter, Stiergefechte, Parforcejagden, Hazardspiele, bacchantische Tänze; — schon Maskeraden, Liebhabertheater und dergl. sind bedenklich. — Häusliche Vergnügungen, die man im Schooße seiner Familie und in Verbindung mit derselben genießt, haben einen entschiedenen Werth. Unter den andern verdienen diejenigen Auszeichnung, durch welche Fertigkeiten gewonnen werden, die einen wohlthätigen Einfluß auf unsre Gesundheit, Brauchbarkeit und auf die äußern guten Sitten haben, besonders aber diejenigen, welche unsern Geist in die zweckmäßigste und angenehmste Stimmung für seine Sittlichkeit versetzen.)

8) **Pflicht, die kleinen Umstände des täglichen Lebens nicht zu vernachlässigen.** Zu den kleinen Umständen des täglichen Lebens gehören alle diejenigen Erscheinungen, Veränderungen, Vorgänge und Verhältnisse, die an sich keinen unmittelbaren Einfluß auf den Gang unsers Lebens, auf unsre Thätigkeit und auf unser gesammtes Schicksal zu haben scheinen. Sie dürfen aber keinesweges vernachlässiget werden, weil alle

wesentliche Veränderungen unsrer Denkungsart, unsers Charakters und unsers Schicksals ihren Grund in kleinen und scheinbar unbedeutenden Anfängen haben; weil sich die großen Veränderungen unsers Lebens gewöhnlich ganz in Angemessenheit zu den kleinen Ereignissen entwickeln, die sie begründeten; weil überhaupt in der physischen und moralischen Welt keine Wirkung ohne Folgen bleibt, und weil wir, bei der Vernachlässigung der kleinen Umstände des täglichen Lebens, gewöhnlich unsern Einfluß auf die Leitung des ganzen Ganges unsers Schicksals aus unsrer Gewalt verlieren.

9) **Berufstreue.** Unsre **Berufsgeschäfte** werden nicht blos durch unsre bürgerlichen Verhältnisse und durch das öffentliche Amt bestimmt, das uns der Staat übertragen hat, sondern es gehört alles zu ihnen, wozu wir nach den Umständen, in welchen wir leben, eine unläugbare Verbindlichkeit haben. Dies setzt zunächst **richtige Begriffe von unserm Berufe** voraus: daß es nämlich nicht darauf ankommt, **womit**, sondern **wie** wir uns damit beschäftigen; daß wir den übernommenen Beruf nach allen seinen Seiten genau kennen und übersehen, und seinen Verhältnissen in jeder Rücksicht gewachsen seyn müssen; daß jeder irdische Beruf seine eignen Unvollkommenheiten, aber auch seine eigenthümlichen Vorzüge hat; daß es sehr oft in unsrer Macht steht, ihn und seine Geschäfte zu veredeln, und denselben eine höhere und freiere Richtung zu geben; daß wir nie vergessen, jeder Beruf könne nur durch seine Verbindung und durch seinen Zusammenhang mit andern Berufsarten bestehen; daß er das sicherste Mittel ist, den Kreis unsrer Einsichten zu erweitern, sobald wir die Erlernung nützlicher Kenntnisse mit der sorgfältigen Vermehrung unsrer Berufskenntnisse verbinden, und daß er für uns die Veranlassung werden soll, unsern Wirkungskreis wohlthätig für Andre zu machen und unsre sittliche Kraft überhaupt zu stärken. — Die **Berufstreue** selbst aber besteht in der gewissenhaften Erfüllung alles dessen, wozu wir durch

unsre freiwillig übernommenen Verhältnisse in der menschlichen Gesellschaft verbunden sind. Man wähle also seinen Beruf mit Neigung, Vorsicht und Unpartheilichkeit und mit steter Rücksicht auf seine geistigen und körperlichen Anlagen und Kräfte; man bereite sich von Jugend an gewissenhaft auf die Uebernahme desselben vor, und erlerne Alles, was damit in näherer oder entfernterer Verbindung stehet; man biete seine Kräfte auf, um seinen Beruf ganz auszufüllen, und lasse nie Andere an seiner Stelle arbeiten; man suche selbst unangenehmen und beschwerlichen Berufsgeschäften eine frohe Seite abzugewinnen und überwinde alle Schwierigkeiten derselben durch den Gedanken der Pflicht; man weiche in seinem Berufe nie von den Gesetzen des strengsten Rechtes und der reinsten Tugend, selbst wenn man sein Amt darüber verlieren sollte; man sey ein erklärter Feind aller Bestechung, Schmeichelei und Hinterlist, zeige überall Offenheit, Festigkeit, Uneigennützigkeit und Beharrlichkeit in seinen Grundsätzen, und Klugheit und Gewandtheit in ihrer Ausführung; man verläugne nie das allgemeine Wohlwollen gegen die Menschen, selbst wenn man oft getäuscht werden sollte; man genieße mit Vorsicht und mit schonender Rücksicht gegen Andere die erlaubten und rechtmäßigen Vortheile, Vorrechte und Bequemlichkeiten, die mit unserm Berufe verbunden sind, und beruhige sich mit dem Bewußtseyn seiner guten Absichten, der erfüllten Pflicht und mit der langsamen Reife des Guten auf der Erde, wenn man durch seine redlichsten Bemühungen nichts auszurichten glaubt.

10) **Pflicht, nach Ehre zu streben.** Die Ehre besteht in der guten Meinung, welche Andre von unsern Kräften und Fähigkeiten, von unsern Kenntnissen und wohlwollenden Absichten, von unsrer intellectuellen Reife, von unsrer Sittlichkeit und Tugend und von unsern Verdiensten, d. h. von unsrer Thätigkeit und Brauchbarkeit für das gemeine Beste bei sich unterhalten, und in einem Betragen gegen uns, welches dieser günstigen Mei-

Digitized by Google

nung gemäß ist. — Soll die Ehre Werth für ein sittliches Wesen haben; so muß sie auf wesentlichen und selbsterworbenen Vorzügen beruhen, wo man die äußern Zeichen der Ehre nicht mit der Ehre selbst verwechselt und nach Rang und Titel als nach Dingen von wahrem Werthe strebt. Es muß ferner der Maasstab der Sittlichkeit der höchste für die Beurtheilung unsers persönlichen Werthes bleiben und unser Ehrgefühl von unsrer pflichtmäßigen Thätigkeit abhängen und durch dieselbe geleitet werden, wodurch wir allein vor dem Streben nach falscher Ehre verwahrt werden können (falsche Ehre z. B. auf imponirende, aber unsittliche Handlungen; auf körperliche Stärke und Renommisterei, auf Andrängen zu den Mächtigen ꝛc.); wir dürfen nie, selbst nicht auf den rechtmäßigen Genuß der Ehre, eitel und stolz werden, wir müssen vielmehr mit großen Vorzügen und Verdiensten Bescheidenheit in unsrer äußern Ankündigung, und Mäßigung in dem Geltendmachen unsrer äußern Rechte verbinden; wir dürfen die Ehre nie als Zweck an sich, sondern nur als Mittel für höhere Zwecke betrachten, um vermittelst derselben wohlthätig auf Andre zu wirken, sie zu retten und zu beglücken, und durch unser Ansehen, Irrthum und Laster zu vermindern und auszurotten; wir müssen endlich selbst die durch die Geburt erhaltenen äußern Vorzüge so ansehen, als ob sie erst durch treffliche Eigenschaften und wahre Verdienste von uns erworben werden sollten. Zugleich sind wir verpflichtet, den stillen Beifall der Weisen und Edlen höher zu achten, als das geräuschvolle Lob der Menge; die einmal erworbene Ehre durch das ganze Leben zu behaupten; die Rechte der gekränkten Ehre mit Vorsicht, Schonung und Klugheit geltend zu machen; die Ehre aber auch, als die wesentliche Bedingung unsrer Wirksamkeit und Brauchbarkeit, höher zu achten, als jedes andere irdische Gut und deshalb selbst den nachtheiligen Schein, der auf sie durch unsre Uebereilungen und Thorheiten, oder auch durch die Mißdeutungen der Verläum-

Digitized by Google

dungen fallen könnte, zu vermeiden und Gerechtigkeit gegen die Verdienste Andrer und Schonung ihres Ehrgefühls beständig zu zeigen. — Da aber die Ehre zunächst von unsrer sittlichen Kraft und Würde abhängt; so darf man sich auch weder durch die vortheilhafte, noch durch die nachtheilige — und oft so veränderliche — Meinung Andrer in dem festen Gange seiner Ueberzeugung und in der Ausübung seiner Pflicht irre machen lassen; man muß sich vielmehr über die Vorurtheile der Menge hinwegsetzen, den Ausbrüchen der Leidenschaften Andrer gegen uns und ihren Kabalen mit Ernst und Festigkeit begegnen, sich aber auch nie durch den Schmeichler, der uns übertrieben lobt und uns mehr Ehre erzeigt, als uns zukommt und wir verdienen, täuschen, noch durch den Hinterlistigen für seine gefährlichen Absichten mißbrauchen lassen. — Die wahre Ehrbegierde besteht also in dem unablässigen Bestreben, der Würde unsrer sittlichen Bestimmung und den Verpflichtungen unsers Berufs völlig angemessen zu handeln und uns dadurch der Achtung und des Beifalls unsrer Mitmenschen insoweit zu versichern, als dies ohne Verletzung einer Pflicht geschehen kann. Sie ist deshalb von dem Ehrgeize, der Eitelkeit, dem Hochmuthe und der Ruhmsucht wesentlich verschieden. — Mit der Ehrbegierde ist das Streben nach Herrschaft und nach einem höhern Wirkungskreise nahe verwandt. Unter Herrschaft verstehen wir aber diejenige Verfassung, wo Andere in einem Verhältnisse zu uns stehen, welches sie nöthigt, sich bei ihrem Betragen nach unserm Willen zu richten. Das Streben nach Herrschaft ist aber nur dann erlaubt, wenn man nie nach einer Herrschaft strebt, zu der man überhaupt, oder doch nach seinen besondern Verhältnissen kein Recht hat, und wenn man sich blos rechtmäßige Mittel dabei bedient. Es darf nie dahin ausarten, daß wir die Grenzen unsers Amtes und Berufes überschreiten; daß wir Andern unsre Meinungen oder unser Uebergewicht aufdringen, oder daß wir selbst in unsrer Fami-

lie und in unsrer unmittelbaren Umgebung alles, ohne hinreichende Gründe, nach unserm Willen eingerichtet wissen wollen; denn nur das allgemeine Beste und das wahre Wohl derer, auf die wir zu wirken haben, nie aber egoistische Triebfedern dürfen uns bei diesem Streben nach Herrschaft leiten. Dasselbe gilt von dem **Streben nach einem höhern Wirkungskreise**, das eine genaue Selbstkenntniß in Hinsicht auf unsre erreichte intellectuelle und sittliche Reife voraussetzt; das sich auf das unpartheiische Bewußtseyn gründet, daß wir wirklich den Verbindlichkeiten eines höhern Wirkungskreises gewachsen sind, und daß wir unsern gegenwärtigen Beruf völlig treu und gewissenhaft erfüllt haben; das alle Eitelkeit, alle Herrschsucht und allen Eigennutz (blos seine äußere Lage zu verbessern) von sich ausschließt, und sich des Gebrauchs aller unrechtmäßigen Mittel (Bestechung, Schmeichelei, Verläumdung Andrer ꝛc.), zu seiner Absicht zu gelangen, enthält, und in dem redlichen Eifer besteht, die Aufmerksamkeit Andrer durch eine höhere pflichtmäßige Anstrengung zu verdienen, um in einem erweiterten Wirkungskreise die Sittlichkeit und Wohlfahrt unsrer Brüder allgemeiner befördern zu können.

11) **Pflichtmäßiges Betragen, wenn man eine allzugünstige Meinung von uns gefaßt hat und unterhält.** Die Meinung Andrer von uns ist **zu günstig**, wenn man uns Fähigkeiten des Geistes und Eigenschaften des Herzens zutraut, die wir nicht besitzen, oder wenn sie sich von unsern Verhältnissen, von unserm Vermögen und Einflusse Vorstellungen machen, die der Wahrheit nicht gemäß sind. — Wir dürfen dann durch solche Meinungen Andrer uns nicht selbst täuschen lassen, daß wir uns für besser halten, als wir wirklich sind; wir dürfen aber auch diese allzugünstige Meinung von uns nicht absichtlich unterhalten und nähren, sondern müssen sie, so weit wir können, der Wahrheit gemäß berichtigen; dürfen sie nie zur Täuschung oder zum Nachtheile Andrer mißbrauchen, und müssen durch dieselbe ver-

Digitized by Google

anlaßt werden, das wirklich zu werden und zu leisten, wofür man uns hält und was man von uns erwartet.

12) **Pflicht, sich nie durch die vortheilhafte oder nachtheilige Meinung Andrer in dem festen Gange seiner Ueberzeugung und in der Ausübung der Tugend irre machen zu lassen**; weil die öffentliche Meinung so oft von zufälligen Verhältnissen und Umständen abhängt, die wir nicht in unsrer Gewalt haben, und sich deshalb nicht selten plötzlich zu unserm Vortheile oder Nachtheile verändert; weil uns das Gesetz der Pflicht heiliger seyn muß, als die öffentliche Meinung; weil wir oft die Gründe unsrer edelsten Handlungen nicht allgemein bekannt machen können und dürfen; weil nicht selten Verläumdung, Ungerechtigkeit, Unzufriedenheit mit der Strenge unsrer Pflichtübung, Eigennutz und Bosheit eine große Gewalt über die öffentliche Meinung haben und die große Menge der Menschen immer nur gewissen tonangebenden Menschen in ihren Urtheilen über Andre folgen; weil Menschenfurcht mit wahrer Pflichtübung unvereinbar ist, und die größten Wohlthäter unsers Geschlechts immer zu ihrer Zeit das Urtheil des großen Haufens gegen sich gehabt haben; weil die öffentliche Meinung gewöhnlich nur allein durch die Rücksicht auf die Folgen der menschlichen Handlungen bestimmt wird; weil wir durch das Urtheil der Menge weder besser, noch schlechter werden können, als wir wirklich sind, und weil das Gute, das wir vollbringen, doch zuletzt gewöhnlich anerkannt wird, und ihm wenigstens darauf eine allgemeine Anerkennung und Rechtfertigung bevorstehet.

13) **Pflicht der Welt- und Menschenkenntniß.** Da unsre Pflichtübung, unsre Brauchbarkeit und Zufriedenheit in sehr vielen Fällen von dem Einflusse Andrer auf uns abhängt; so ist es Pflicht für uns, die Welt und die Menschen kennen zu lernen, d. h. sich bestimmte und richtige Begriffe zu verschaffen von den

Eigenschaften und dem Betragen Andrer, von dem gewöhnlichen Gange der menschlichen Angelegenheiten, von der Art und Weise der sittlichen und intellectuellen Ausbildung des menschlichen Geschlechts, von der Verschiedenartigkeit der menschlichen Bestrebungen und Charaktere, von dem Eigenthümlichen der besondern Völker, der einzelnen Stände im Staate, und von der auffallenden Mischung des Guten und Bösen in der Gesinnungs- und Handlungsweise der meisten Individuen. — Im Besondern gehört hieher: die genaue Kenntniß der mannigfaltigen, tugendhaften und lasterhaften Charaktere der Menschen, inwiefern ihnen gewisse Haupttemperamente zum Grunde liegen, hauptsächlich die Kenntniß der äußern Merkmale, durch welche sowohl die bleibende Denkungsart der Menschen, als auch ihre vorübergehenden Gefühle und Zustände sich zu erkennen geben, besonders die Kenntniß derjenigen Menschen, mit welchen man in unmittelbarer und täglicher Verbindung steht; die Kenntniß des Ganges der menschlichen Angelegenheiten, der Hauptveränderungen in den Schicksalen ganzer Völker und Reiche und der Ursachen, die sie herbeiführen, und Kenntniß der davon abhängenden Schicksale der Individuen. — Will man sich in diesen Hinsichten nicht selbst täuschen; so muß man nicht die Menschen nach dem beurtheilen, was sie seyn sollten und könnten, sondern was sie wirklich sind; man muß jedes Individuum nach seiner Eigenthümlichkeit zu behandeln, man muß sich in den Gang der Hauptbegebenheiten des Zeitalters und in den Geist der Zeit zu finden wissen; man muß aber auch in jedem Falle gegen Andre pünctliche Rechschaffenheit, Treue gegen seine Pflicht, allgemeine Menschenachtung, und Wohlwollen, Klugheit und Vorsicht geltend machen; die Menschen in der Wirklichkeit nicht für trefflicher, aber auch nicht für verdorbner halten, als sie sind; am wenigsten aber sich selbst von dem Strome fehlerhafter Gewohnheiten und von der Macht verderblicher Beispiele fortreißen,

Digitized by Google

oder sich durch den räthselhaften Gang der Weltbegebenheiten völlig muthlos machen lassen.

14) **Pflicht, sich nicht von Andern mißbrauchen zu lassen.** Andre mißbrauchen uns, wenn sie uns auf irgend eine Weise zum Werkzeuge solcher Absichten machen, die wir mißbilligen, hintertreiben, oder doch nicht befördern würden, wenn sie uns im Voraus bekannt wären. Wollen wir nicht auf diese Art gemißbraucht werden; so müssen wir auf die Absichten und das Betragen derer merken, die auf uns wirken und mit denen wir in Verbindung stehen; wir müssen zwischen dem zudringlichen Anschmiegen des Schmeichlers, zwischen dem eigennützigen Zudrängen des Betrügers und dem wohlwollenden Hingeben gutmüthiger Menschen an uns genau unterscheiden; wir müssen uns vor einer besondern Vorliebe für gewisse Personen hüten, und uns vor der Gewalt der Ueberredung, der Schmeichelei und der Verführung bewahren; wir müssen über unsre Vorurtheile und schwachen Seiten, über unsre Temperamentsfehler und Leidenschaften, besonders aber über unsern Eigennutz wachen, um nicht vermittelst derselben ein Spiel Andrer zu werden; wir müssen uns durch keine Vorspiegelungen und durch keinen Schimmer glänzender Folgen und bedeutender Vortheile blenden lassen, die man uns verspricht; wir müssen überhaupt höchst vorsichtig in der Wahl unsrer Verbindungen, selbst fest gegen die unerlaubten Bitten unsrer besten Freunde seyn, und uns hauptsächlich vor dem Leichtsinne hüten, der eher handelt, bevor er die Gründe seiner Handlungen durchdacht und geprüft hat, und fortdauernd müssen wir in uns ein treues und wahres Bild von unserm sittlichen Zustande zu erhalten und zu bewahren suchen.

15) **Muth, Unerschrockenheit.** Der Muth besteht in der Fertigkeit, sich durch keine Schwierigkeiten und Gefahren von der Ausführung und Vollbringung dessen abhalten zu lassen, was man als Pflicht erkannt hat. Er setzt das Bewußtseyn entwickelter Kräfte, um

Digitized by Google

durch dieselben etwas Großes zu vollenden, die deutliche Vergegenwärtigung des Gegenstandes, der unsre höhere Anstrengung verlangt, die genaue Bekanntschaft mit den Schwierigkeiten und Gefahren, die uns dabei bevorstehen, und den Entschluß voraus, seine Absicht **vollständig** auszuführen, wenn gleich dieselbe mit Aufopferung von Bequemlichkeit, Ehre, Vermögen, ja des Lebens selbst verbunden ist. — Der Muth erhebt sich zur **Unerschrockenheit**, wenn diese Fertigkeit den Grad erreicht hat, daß wir dieselbe sogar in augenblicklichen und unerwarteten Gefahren zu zeigen im Stande sind, ohne unsre Besonnenheit und Fassung, und das deutliche Bewußtseyn unsrer Würde zu verlieren. —

16) Die **Standhaftigkeit** besteht in der Fertigkeit, die Erfüllung seiner Pflichten aus Gehorsam gegen das Sittengesetz so lange fortzusetzen, als eine Verbindlichkeit dazu vorhanden ist, ohne sich durch irgend etwas darin stören und hindern zu lassen. Diese Beharrlichkeit, die aus dem reinsten Pflichteifer hervorgehet, ist also weder Eigensinn, der keine deutlichen Absichten kennt, noch Hartnäckigkeit, die ohne bestimmte Zwecke handelt, noch Schwärmerei, die sich an dunkle Gefühle hingibt, sondern ein Aushalten bei seinen **Ueberzeugungen**, so lange man sie als Wahrheit anerkennt; ein Ausharren bei seinen **Entschließungen**, weil sie das Werk sorgfältiger Ueberzeugung und geläuterter Pflichtkenntniß sind; ein Ausharren bei seinen **Unternehmungen**, weil man sie nach gereifter Ueberlegung begonnen hat; und ein Ausharren in seinem Betragen gegen Andre, bei dem Eintritte von Leiden, bei dem schnellen Wechsel des Glücks, und bei Versuchungen aller Art, wo man entweder durch blendende Vortheile oder durch abschreckende Gefahren und großen Verlust gereizt wird, von den bisher befolgten richtigen Grundsätzen abzuweichen.

17) **Pflicht, sein Schicksal zu ertragen.** Unter dem Schicksale verstehen wir den ganzen Gang unsrer

irdischen Verhältnisse, inwiefern er entweder als Folge unsrer vorhergegangenen Handlungen eintritt, oder ganz unabhängig von unsrer freien Thätigkeit durch die Einwirkungen äußerer Umstände und durch die Handlungen andrer Menschen herbeigeführt wird. Zu ihm gehören alle Veränderungen, Gefahren und Leiden, die uns bevorstehen und wirklich treffen. — Zur Ertragung seines Schicksals gehört zuerst:

18) die **Pflicht, auf alles vorbereitet zu seyn, was uns begegnen kann.** Diese Pflicht verlangt, daß man sich das, was uns treffen kann, so richtig vorstellet, als es möglich ist, und jedem bevorstehenden Ereignisse mit Besonnenheit, Ueberlegung und Reife entgegen gehe; daß man, bei dem Erwarten angenehmer Ereignisse, sich nicht an überspannte Hoffnungen hingebe oder sich der Schwärmerei und Unthätigkeit überlasse; daß man, bei dem befürchteten traurigen Verhältnisse, dasselbe nicht in der Vorstellung davon übertreibe und bei dem Eintritte desselben nicht in der Ausübung seiner Pflicht gestört werde, sondern theils mit Klugheit und Vorsicht solchen Begebenheiten, inwiefern wir ihren Eintritt im Voraus richtig berechnen, eine bessere und günstigere Richtung für uns gebe; theils die Begebenheiten der Zukunft nach der Analogie der Vergangenheit beurtheile und behandele; theils sich frühzeitig an die Entsagungen gewöhne, die auf Erden mit der Ausübung der Tugend verbunden sind, und sich die Gründe vergegenwärtige, welche uns bei dem Eintritte von Gefahren und Unglücksfällen aufrecht erhalten sollen: daß nämlich kein irdisches Leben ganz frei von Leiden und Gefahren bleibt; daß alle Leiden, die uns treffen, Uebungs- und Erziehungsmittel zur reinen Sittlichkeit sind; daß unser ganzes Schicksal unter der Leitung der Vorsehung stehet und sich dereinst froh und bestimmt zu unserm Besten entwickeln werde. — Zur Ertragung seines Schicksals gehört aber auch

19) das **pflichtmäßige Betragen im Bestehen**,

der Gefahren. Dieses schließt theils die Verwegenheit aus, daß man sich nicht in dieselben begibt, ohne dazu durch seinen Beruf verpflichtet zu seyn, theils die Feigheit und Verzagtheit, durch welche man ihnen mit Aufopferung seiner Pflichten entgehen will, und besteht in einer mit Ueberlegung und Nachdenken verbundenen Thätigkeit beim Eintritte derselben; in der Behauptung seiner Tugend und seiner innern Zufriedenheit bei dem Gefühle derselben; in der Kraft, sie so unschädlich als möglich für uns zu machen, und in dem Muth, sie, wo möglich, ganz zu besiegen. Wir sollen überhaupt alle Widerwärtigkeiten und Leiden des Lebens **als Mittel unsrer Bildung** ansehen, weil sie bestimmt sind, die Kräfte unsers Wesens zu wecken und zu spannen, den Kreis unsrer Einsichten und Erfahrungen zu vermehren, uns vom Irdischen zu entwöhnen, unsre Denkungsart zu reinigen, zu läutern, unsern Tugendeifer zu befestigen, und unser Herz zur Menschenliebe und zur Theilnahme an den unangenehmen Schicksalen Andrer zu gewöhnen. Auch sind sie keinesweges im Stande, unsre wahre Vollkommenheit zu unterbrechen und aufzuhalten, vielmehr sind sie wichtige Mittel im Erziehungsplane Gottes, unsre Sittlichkeit zu befördern, ob wir gleich das räthselhafte Verhältniß der Natur- und der moralischen Welt gegen einander auf Erden nicht zu erforschen vermögen. — Wir sollen also unter dem Drucke des Schicksals weder unsre Besonnenheit und Fassung verlieren, noch unser Gefühl verläugnen, noch unsre Pflichtübung vernachlässigen, noch die Mittel, unsern Zustand zu verbessern, übersehen, noch unvorsichtig und muthlos im Handeln werden, noch endlich den Glauben an Gottes Weltregierung verlieren, die alles zuletzt zum Besten führet.

20. **Pflicht, nach einem von den Fesseln des Irdischen freien Sinne zu streben.** Dieser Sinn besteht weder in einem durch Thorheiten und Ausschweifungen veranlaßten Ueberdrusse am Leben und in einem

erkünstelten Widerwillen und Geringschätzen desselben, noch in einer schwärmerischen Sehnsucht nach dem unbekannten Zustande, der uns jenseits des Grabes erwartet; sondern in dem Gefühle, daß nichts Irdisches die höhern Bedürfnisse unsrer geistigen Vermögen völlig zu befriedigen vermag; in der Ueberzeugung, daß alles Irdische der beständigen Veränderung und der endlichen gänzlichen Umbildung und Auflösung unterworfen ist, und in der Behandlung aller irdischen Gegenstände und Verhältnisse so wie in dem Genusse der irdischen Güter in Angemessenheit zu dieser Ueberzeugung.

21 **Vorbereitung zum Tode.** Da uns der Gedanke des Todes durch unser ganzes Leben begleitet; so besteht die würdige Vorbereitung auf denselben in einem solchen Gebrauch des Lebens und jedes einzelnen Zeitraums desselben, daß man in jedem Augenblicke bereit ist, das Leben mit Ruhe und Freudigkeit verlassen zu können; in einer solchen gewissenhaften und pünctlichen Verwaltung unsrer häuslichen und bürgerlichen Geschäfte, daß unser plötzlicher Tod weder der allgemeinen Wohlfahrt, noch den Unsrigen nachtheilig werden kann; in einer solchen Bekanntschaft mit dem Gedanken des Todes und mit den Veränderungen, die er herbeiführet, daß wir dadurch weder ängstlich noch unthätig werden; in einer leidenschaftslosen Benutzung der irdischen Güter; in einer getreuen Uebersicht über unser ganzes vorhergehendes Leben und in der Ablegung aller uns noch anhängenden Schwachheiten, Mängel und Fehler; in der weisen und zweckmäßigen Einrichtung unsers letzten Willens zum Besten der Unsrigen, und in der muthigen Fassung bei dem Eintritte des Todes, die aus dem Bewußtseyn tugendhafter Handlungen und aus dem Glauben an Unsterblichkeit und künftige Vergeltung hervorgehet.

54. 4) Pflichten des Menschen gegen Andre.

Das Reich moralischer Wesen ist ein in sich abge-

Digitized by Google

schlossenes und ein durch die allgemeine Befolgung des Sittengesetzes von allen sittlichen Individuen auf das genaueste verbundene Ganzes. Allen vernünftigen Wesen ist ein und derselbe Endzweck ihres Daseyns zu realisiren geboten; alle sind, inwiefern sie Vernunft besitzen, Zwecke an sich, und deshalb kommt ihnen eine ursprünglich persönliche Würde zu. Deshalb findet aber auch zwischen ihm allen ein **völlig reciprokes Verhältniß** statt, so daß die Gültigkeit der Pflichten gegen Andre **völlig gegenseitig** ist, und nur durch die Erfüllung aller dieser Pflichten diejenige unbedingte Harmonie zwischen allen moralischen Wesen realisirt werden kann, welche auf der freien gegenseitigen Beförderung der Sittlichkeit und Glückseligkeit Aller beruht.

51. a) Allgemeine Pflichten gegen Andre, als moralische Wesen.

Die beiden allgemeinsten Pflichten gegen Andre, die alle andere Pflichten in sich fassen, sind die **Pflichten der Gerechtigkeit und der Güte.**

1) Die **Pflicht der Gerechtigkeit** gegen Andre setzt eine Kenntniß der Rechte des Menschen, als eines vernünftigen und freien Wesens voraus, und besteht in derjenigen Thätigkeit, welche Andre, wegen der ursprünglichen Würde ihrer Natur und wegen ihrer persönlichen Rechte, von uns erwarten und verlangen, ja wozu sie uns im Unterlassungs- und Uebertretungsfalle sogar zwingen können. Die Pflicht der Gerechtigkeit verlangt daher, daß wir die Würde der menschlichen Natur an Andern anerkennen, daß wir sie nicht in dem Besitze und Genusse ihrer ursprünglichen und erworbenen Rechte stören, und daß wir die freie Aeußerung ihrer Kräfte, sobald sie nicht unsern Rechten nachtheilig zu werden droht, auf keine Weise hindern, weil sie zu demselben Zwecke der Sittlichkeit und der Selbstbeglükkung berufen sind, wie wir. Wollen wir nicht gegen diese Pflicht verstoßen; so müssen wir uns von den Rech-

Digitized by Google

ten der Menschheit überhaupt und von den besondern Rechten der Menschen, mit denen wir in unmittelbarer Verbindung stehen und zu einer und derselben Gesellschaft gehören, genau unterrichten, und alle Pflichten, die den Rechten Andrer entsprechen, nicht blos aus Furcht vor bürgerlichen Strafen, sondern aus Ueberzeugung und mit Bereitwilligkeit erfüllen, uns dabei alles dessen enthalten, was die Rechte Andrer absichtlich oder zufällig kränken könnte, alle eingegangene Verträge pünctlich und gewissenhaft, ohne Ausflüchte, List und Nebenabsicht, erfüllen, selbst zu den Aufopferungen, welche die Erfülluug dieser Verträge von uns verlangen könnte, willig und bereit seyn, und die Strenge der Pflichten der Gerechtigkeit durch Wohlwollen und Liebe mildern. —

2) **Pflicht der Güte, oder der Menschenliebe.** Die allgemeine Menschenliebe ist wesentlich verschieden von der natürlichen Gutmüthigkeit des Herzens; von der Reizbarkeit des Gefühlsvermögens, durch Wahrnehmung der äußern Noth leicht gerührt und zu einzelnen guten Handlungen veranlaßt zu werden; von dem Wohlwollen gegen unsre Anverwandten, und von der besondern Anhänglichkeit an dem Freunde oder an dem Gatten. Sie ist vielmehr das freie Bestreben, alles, was Mensch heißt, wegen der ursprünglichen Gleichheit aller Menschen, in Hinsicht auf ihre ursprüngliche Menschenwürde und ihre daraus hervorgehenden hohen Rechte, so wie wegen ihrer hohen Bestimmung und wegen ihrer selbstthätigen Realisirung des Zweckes der Sittlichkeit, mit dem reinsten, innigsten und dauerhaftesten Wohlwollen zu umschließen, und alles, was die Sittlichkeit und Glückseligkeit Andrer erhöhen und vermehren kann, nach allen Kräften selbst zu leisten und zu befördern. Sie ist also das Resultat einer **gleichmäßigen Thätigkeit der Vernunft und des Gefühls,** und setzt eben so richtige Begriffe von der Würde der menschlichen Natur in uns und Andern, und von dem Plane Gottes mit der ganzen Menschheit, wie die edelste

und innigſte Zuneigung und das geläuterteſte Wohlwollen gegen Andre voraus, weil ſie das, was die vernünftige Selbſtliebe für unſre Perſon verlangt und realiſirt, auch auf Andre bezieht und bei ihnen anerkennt und befördert. Die wahre Menſchenliebe iſt alſo nicht blos auf die Beglückung Andrer und auf die Erhaltung und Vermehrung ihrer äußern und ſinnlichen Wohlfahrt gerichtet; ſie leiſtet auch alles, wodurch die Menſchen, unſre Brüder, zu einer richtigern Erkenntniß, zu einer höhern Läuterung ihres Gefühls, und zur Ausübung des Guten um ſeiner ſelbſt willen gebracht werden können, und zwar ohne alle Rückſicht auf Vortheil und Erwiederung von Andern, völlig uneigennützig, allumſchließend, ſo weit die Kräfte des Individuums reichen, und ausdauernd unter allen Verkennungen, Beſchwerlichkeiten und Gefahren. Die wahre Menſchenliebe iſt alſo, ihrem Urſprunge, ihrem Weſen, ihren Wirkungen und ihrer Dauer nach, der erhabenſte Ausdruck der individuellen ſittlichen Reife. Ihr iſt nichts gleichgültig, was die Bildung und Wohlfahrt des menſchlichen Geſchlechts betrifft; ſie iſt mit allem Großen und Edlen in der menſchlichen Natur verwandt, und gibt derſelben ihre wahre Würde; deshalb iſt ſie auch nicht von ſinnlicher, ſondern von moraliſcher Beſchaffenheit. Sie verbreitet ſich mit ihren Aeußerungen ſo weit, als ſie es nach ihren Verhältniſſen vermag, und ſucht, da ſie allen zu nützen nicht fähig iſt, wenigſtens überall, wo ſie kann, und ſo viel als möglich, Gutes zu wirken, und wo ihre Thätigkeit nicht hinreicht, zeigt ſie wenigſtens die innigſte Mitfreude und das ungeheucheltſte Mitleiden. — Ihre Grenzen findet ſie blos in der Liebe gegen Gott und in der vernünftigen Selbſtliebe; denn ſo umſchließend und weit verbreitet ſie auch wirkt, ſo ſchließt ſie doch alles von ihrer Thätigkeit aus, was mit den Geſetzen der Sittlichkeit, in welchen uns Gott ſeinen Willen eröffnet hat, geradezu ſtreitet, und in Beziehung auf ſich ſucht ſie die Sorge für ſich ſelbſt

und für die individuelle Bildung und Wohlfahrt mit der rastlosen Thätigkeit für die Belehrung und Beglükkung Andrer in die wohlthätigste Uebereinstimmung zu bringen, so daß sie selbst für den Undank zu arbeiten, und, sobald es eine anerkannte Pflicht verlangt, auch der größten Aufopferungen fähig ist.

56. b) Besondere Pflichten gegen Andre, die a) aus der Pflicht der Gerechtigkeit hervorgehen.

1) **Pflicht der Achtung ihrer Person.** Wir sind verbunden, in der Person eines jeden menschlichen Individuums die ursprüngliche Würde der menschlichen Natur, die auf Vernunft und Freiheit beruht, und wodurch jedes vernünftige Wesen Zweck an sich wird, anzuerkennen und unser Betragen darnach einzurichten. Sie schließt die Meinung von sich aus, als ob gewisse Völkerstämme und Menschenklassen weniger edle Anlagen, als andre, besäßen; denn sie weiß, daß Gott die menschliche Natur überall mit gleichen Anlagen und Kräften ausstattete, daß er unter allen Völkerstämmen und Menschenklassen bisweilen ungewöhnliche Menschen zur Erleuchtung, Besserung, Beglückung und Anführung ihrer Brüder weckte, und alle Menschen und Völker, ohne Ausnahme, nach einem unermeßlichen, aber freilich für uns im Einzelnen unbegreiflichen, Plane, zum gemeinschaftlichen großen Ziele der Aufklärung und sittlichen Reife führt.

2) **Achtung gegen ihr Leben.** Wir sind verpflichtet, alles zu vermeiden, wodurch die physische Wohlfahrt, die Gesundheit und die Existenz Andrer in Gefahr gesetzt werden könnte, es sey durch Unvorsichtigkeit und Uebereilung, oder durch Absicht und Bosheit. (Das Unsittliche der Kastration, des Duells, der körperlichen Verletzung und Verstümmelung, des Todschlags und Meuchelmords ꝛc. — Die Pockenimpfung ist erlaubt.)

3) **Achtung gegen ihre Freiheit,** inwiefern die

äußere Freiheit die Bedingung ist, daß Andre Tugend üben und die in ihrer Organisation begründete Glückseligkeit genießen können (Unsittlichkeit der Leibeigenschaft, der Sklaverei, des Negerhandels ꝛc.)

4) **Achtung gegen ihre Ehre**, inwiefern wir verpflichtet sind, Andern die Achtung durch unsre Gesinnungen und Handlungen zu bezeugen, die sie sich durch ihren persönlichen Werth und durch ihre Verdienste erworben haben (Unsittlichkeit der Verläumdung, Schmähsucht ꝛc.)

5) **Achtung gegen ihr Eigenthum**, inwiefern das rechtmäßig erworbene Eigenthum das wirksamste Mittel ist, wodurch Andre sich und die Ihrigen unterhalten, beglücken und ihren Wirkungskreis erweitern können (Unsittlichkeit des Betruges, Diebstahls, Raubes ꝛc.)

6) **Pflicht der Wahrhaftigkeit.** Die Wahrhaftigkeit besteht in der Fertigkeit, nie etwas andres im Ernste zu äußern, als was unsrer Ueberzeugung völlig angemessen ist. Sie heißt **Aufrichtigkeit**, wenn der Ausdruck dieser Ueberzeugung ohne alle Zurückhaltung geschieht; **Freimüthigkeit**, wenn dies mit der edlen Kühnheit geschieht, die keine Gefahr bei der Sache der Wahrheit scheut; und **Redlichkeit**, wenn die Mittheilung unsrer Gesinnungen keinen Verdacht der Verstellung und Zweideutigkeit zuläßt. — Die Wahrhaftigkeit verlangt, daß man, bei der Mittheilung seiner Gesinnung, die Wörter und einzelnen Ausdrücke jedesmal im gewöhnlichen Sinne brauche, um Niemand dadurch zu täuschen; daß man nichts zurückhalte und verberge, wornach ein Andrer zu fragen berechtigt ist; daß man bei der Mittheilung der Wahrheit in unangenehmen Fällen und schmerzhaften Verhältnissen mit Weisheit, Schonung und Vorsicht verfahre; daß man sich aller kindischen und verächtlichen Schwatzhaftigkeit, aller Wortführerei und Gefallsucht in Gesellschaften, und alles Stolzes auf die mitgetheilten Lehren enthalte, daß

man aber auch sich selbst sorgfältig prüfe, ob man die Wahrheit erkannt habe. Sobald Andre die **völlige** Mittheilung der Wahrheit noch nicht ertragen können, darf man ihnen allerdings keine Unwahrheit sagen, aber man muß sie allmählig darauf vorbereiten, daß sie die Wahrheit fassen und begreifen können; man muß Vorsicht und Behutsamkeit anwenden, wenn Andre uns auslocken und unsre bekannte Offenheit und Freimüthigkeit mißbrauchen wollen; und darf sich die (sogenannte) **Nothlüge** nur dann erlauben, wenn durch die Bekanntmachung der Wahrheit ein unvermeidliches Unglück entstehen würde, **nie aber zu Gunsten seines Privatvortheils** (z. B. wenn ein berauschter oder wüthender Mensch einen Andern ermorden will, und nicht anders, als durch eine Unwahrheit davon abgehalten werden kann, oder wenn ich gegen Plünderer mein Vermögen, gegen Straßenräuber mein Leben rette ꝛc.) Die Pflicht der Wahrhaftigkeit ist nämlich allerdings eine Pflicht der Gerechtigkeit, aber keine absolute, sondern eine bedingte sittliche Vorschrift. Jeder Mensch hat zwar **ein Recht**, die Wahrheit von uns zu erfahren; aber er kann dieses Recht verlieren, wenn er in unsrer eignen, oder in der Person unsrer Nebenmenschen ein absolutes (unveräußerliches) Recht der Menschheit widerrechtlich angreift. Denn höher als die Pflicht der Wahrhaftigkeit gegen **einen bösartigen** Menschen steht die Erhaltung der sittlichen Würde, der Sicherung des Lebens, der Freiheit und des Eigenthums. Die **Unwahrheit aus Noth** besteht also in der vorsätzlichen Abweichung von der Wahrheit, wenn aus der Bekanntmachung derselben eine unvermeidliche Ungerechtigkeit entstehen würde. — Durch diese Modifikation wird aber nicht die Sittlichkeit selbst beschränkt; denn **nur gegen unsittliche und der menschlichen Gesellschaft gefährliche** Menschen kann die Nothlüge eintreten; die Fälle sind also bedingt und genau bestimmt (und nicht um jedes beliebigen Zweckes willen), wo dies ge-

schehen darf; und daß in Kollisionsfällen die niedere Pflicht durch die höhere beschränkt und aufgehoben wird, ist allgemein bekannt.

7) Die **Verschwiegenheit** ist die Fertigkeit, gewisse Einsichten, Erfahrungen und anvertraute Geheimnisse aus Pflicht bei sich zu behalten, und selbst den Schein zu vermeiden, als stehe man im Besitze der Kenntniß derselben. Wären alle Menschen in intellectueller Hinsicht gleich reif, und in moralischer Hinsicht gleich gut; so würde die höchste Publicität aller Gesinnungen und Triebfedern unsrer Handlungen pflichtmäßig und für die ganze menschliche Gesellschaft wohlthätig seyn. So aber verlangt die Verschwiegenheit die Verbergung solcher Einsichten und Kenntnisse von uns, die entweder in uns selbst noch nicht zur Reife gelangt sind, oder durch deren Mittheilung wir nichts Gutes stiften würden; die Verbergung solcher Absichten, welche durch die Macht der menschlichen Leidenschaften und des Lasters sogleich gehindert werden würden; die Verheimlichung alles dessen, was Andre uns anvertrauet, und worüber sie **unser Wort** erhalten haben, und die Vermeidung des Scheins, als bewahre man dieses alles bei sich. — Bevor man aber sein Wort einem Andern zur Verschweigung eines Geheimnisses gibt, ist es Pflicht, sich sicher zu stellen, daß man uns nichts anvertraue, was mit der Erfüllung unsrer Pflichten in irgend einer Hinsichtstreiten könnte.

8) Die **Zuverlässigkeit** besteht in derjenigen Ankündigung in dem Umgange und der Verbindung mit Andern, wo man so spricht, wie man denkt; so handelt, wie man spricht; bei der Ausübung seiner Pflicht frei bleibt von allem Eigennutze, von aller Menschenfurcht, Verstellung, Hinterlist und Schmeichelei; nie mehr verspricht, als man halten kann und für sein gegebenes Wort, alles, selbst das Leben, zu wagen bereit ist. — Daraus entspringt die

9) **Pünctlichkeit in der Erfüllung der mit An-**

Digitized by Google

dern abgeschlossnen Verträge. Sie verlangt, daß wir vor Abschließung derselben die durch den Vertrag zu übernehmenden Verbindlichkeiten wohl überlegen, bei der Abschließung derselben redlich und offen, ohne Zurückhaltung und Zweideutigkeit, verfahren, und die abgeschlossenen Verträge treu, ohne Einschränkung und Ausnahme, und selbst mit Aufopferungen, erfüllen. Diese gewissenhafte Erfüllung der eingegangenen Verträge ist Pflicht: weil es von uns abhing, ob wir den Vertrag abschließen und diese Verbindlichkeit übernehmen wollten; weil wir auf unvorhergesehene Schwierigkeiten bei der Erfüllung eines jeden Versprechens gefaßt seyn müssen; weil wir von Andern die pünctliche Leistung ihrer uns gegebenen Zusagen ebenfalls erwarten, und weil wir nur auf diese Weise die Würde unsers Charakters behaupten können.

10) **Pflicht der Wiedererstattung.** Wir haben die Verbindlichkeit der zweckmäßigen und angemessenen Wiederherstellung des ehemaligen bessern und vollkommnern Zustandes eines Andern, der durch unsre Schuld gestört worden ist. Da diese Störung die Ehre, das Eigenthum, das Fortkommen, die Glückseligkeit und das Vergnügen Andrer betreffen kann; so kann die Pflicht der Wiedererstattung nicht auf einerlei Weise ausgeübt werden. Sie besteht in wirklichem Ersatze, wenn das entrissene Gut selbst zurückgegeben werden kann; sie ist angemessene Schadloshaltung, wenn das letztere nicht möglich ist, und man andre Güter an die Stelle der entzogenen treten läßt; sie ist in vielen Fällen öffentliche Zurücknahme und Anerkennung einer zugefügten Beleidigung; auch gehen die Rechte des Gekränkten, wenn er bereits todt ist, auf seine Nachkommen und Erben, und, wenn diese fehlen, auf die ganze Gesellschaft über; ja sie kann selbst durch die willige Uebernahme öffentlicher Strafen geübt werden, wenn man durch das den Andern zugefügte Unrecht das Ansehen der bürgerlichen Gesetze und die Rechte der Individuen verletzt hat.

Digitized by Google

(Ehrenerklärungen ꝛc.) Sie muß **vollständig**, **freiwillig** und mit **Reue** über die That verbunden seyn, doch darf sie mit möglichster Schonung der eignen Ehre geleistet werden.

11) **Pflichtmäßige Strenge gegen Andre.** Sie ist weder ungerechte Härte, noch eitle Anmaßung, noch heimlicher Groll und Ausbruch der Rache gegen Andre; sie besteht vielmehr in der genauen Kenntniß der Pflichten, die Andre zu erfüllen haben, und in der daraus hervorgehenden Angewöhnung derselben zur pünctlichen Erfüllung derselben, besonders derjenigen, die mit Schwierigkeiten, Anstrengungen und Entsagungen verbunden sind; in der Einschränkung des Ausbruchs ihrer heftigen Begierden und Leidenschaften, und in dem Bestreben, Andre, die durch ihre Fehler ihre eigne Glückseligkeit hindern und zerstören, von ihrem wahren Vortheile zu überzeugen. — Sie setzt nothwendig Strenge gegen sich selbst, Verminderung unsrer Forderungen an Andre in Betreff dessen, was sie **uns selbst** leisten sollen, und die feste Ueberzeugung voraus, daß der Andre, der diese Strenge bedarf, auf keine andre Weise ein thätiger und brauchbarer Mensch werden kann.

12) **Pflicht der Toleranz.** Sie gründet sich auf die **Freiheit zu denken**, d. h. auf das Recht eines jeden vernünftigen Wesens, denjenigen Gebrauch von seinem Denkvermögen zu machen, welchen es für die Bereicherung und Erweiterung seiner intellectuellen Kenntnisse, seiner bürgerlichen Brauchbarkeit und für die Realisirung des Zweckes der Sittlichkeit am angemessensten findet, und besteht in der Anerkennung des Rechts eines jeden freien Wesens, das Resultat seines Nachdenkens öffentlich, mündlich und schriftlich, mitzutheilen, sobald die **Sittlichkeit**, die **öffentliche Sicherheit** und die **Rechte der Individuen auf Ehre und guten Namen** dadurch nicht beeinträchtigt werden. Sie schließt allen Glaubenszwang, alles Aufdringen andrer Meinungen und alle heimliche und öffentliche Verfolgung

und Bedrückung der Andersdenkenden von sich aus, und verlangt von jedem denkenden Wesen, seine eigne Ueberzeugung nie für untrüglich und unfehlbar zu halten, da wir alle, nach der Einrichtung eines endlichen Erkenntnißvermögens, mehr oder weniger Irrthümern und Vorurtheilen unterworfen sind. Sie fordert zugleich, daß man jeden nur nach seinen Handlungen, nach seinem Charakter und nach seiner Sittlichkeit, nicht aber nach seinen individuellen Meinungen beurtheile, sobald diese nicht dem allgemeinen gesellschaftlichen Vereine nachtheilig werden.

Bei der Erfüllung dieser Pflichten der Gerechtigkeit gegen Andere (die den im Naturrechte aufzustellenden Urrechten und abgeleiteten Rechten der Menschen entsprechen) darf man aber nie vergessen, daß man sie vollbringen kann, ohne deshalb sittliche Würde zu erwerben, weil diese nur von der reinen Triebfeder bei der Erfüllung derselben und von der unzertrennlichen Verbindung der Pflichten der Güte mit den Pflichten der Gerechtigkeit beim Handeln selbst, abhängt.

57. β) Besondere Pflichten gegen Andere, die aus der Pflicht der Güte hervorgehen.

Zu den Pflichten der Güte oder der reinen Menschenliebe gehören:

1) **Pflicht der Beglückung Andrer.** Sie beschränkt sich nicht blos negativ, wie es die Gerechtigkeit verlangt, darauf, daß sie Alles vermeidet, was das Leben, die Gesundheit und die physische Wohlfahrt Andrer beeinträchtigen könnte; vielmehr besteht sie in der Vollbringung alles dessen, was die Gesundheit, Glückseligkeit und das Leben Andrer befördern, erhöhen und fester begründen, und was die Entwickelung, Stärkung und Uebung ihrer physischen Kräfte unterstützen kann. Sie verlangt also auch die Beobachtung der Lebensweise, der Vergnügungen Andrer, und alles dessen, was auf ihre Gesundheit und Wohlfahrt Einfluß hat, und for-

dert uns auf, die Irrthümer, Vorurtheile und Fehler, deren sich Andre in dieser Hinsicht schuldig machen könnten, ihnen anzuzeigen, und zur Entfernung derselben mitzuwirken. Deshalb sorgt die Menschenliebe für die Gesundheit, das Leben, die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum Andrer, wie für ihr eignes.

2) **Pflicht der sittlichen Veredlung Andrer.** Da alle andere moralische Wesen, so wie wir selbst, zur reinen Sittlichkeit bestimmt sind, diese aber nur durch die harmonische Entwickelung, Uebung und Ausbildung der drei geistigen Vermögen erreicht werden kann; so sind wir verbunden, theils die Thätigkeit und Kultur **des Vorstellungsvermögens** Andrer dadurch zu befördern, daß wir ihre Vorurtheile und Irrthümer vermindern, ihre Einsichten und Kenntnisse berichtigen und vermehren, und ihre Kraft zur freien Erforschung und Annäherung an die Wahrheit stärken; theils die gesetzmäßige Entwickelung ihres **Gefühlsvermögens** zu unterstützen, inwiefern wir sie vor Fühllosigkeit und Schwärmerei, vor dem Uebergewichte der sinnlichen Gefühle über die geistigen bewahren, und ihren Gefühlen überhaupt die wohlthätigste Richtung, besonders aber die freieste Beziehung auf das Schöne und Gute geben; theils die **Ausübung des Guten**, weil es das Gute ist, bei Andern zu befördern, indem wir sie auf die **reinsittliche Triebfeder** bei allen ihren Handlungen aufmerksam machen, und ihnen die Anwendung derselben in allen einzelnen Fällen des Lebens erleichtern.

3) **Herrschendes Wohlwollen gegen Andere.** Dieses Wohlwollen besteht in der Fertigkeit, an allen Zuständen andrer Menschen einen lebhaften Antheil zu nehmen, und ohne Rücksicht auf eignen Vortheil dahin zu wirken, daß jeder das Gute erhalte und genieße, dessen er in seinen Verhältnissen fähig ist. Dieses Wohlwollen gründet sich also überhaupt auf das reine Interesse an allem, was die Menschheit angeht, und äußert sich als wahre Mitfreude und wahres Mitleiden bei

den Schicksalen unsrer Brüder, verbunden mit einer Thätigkeit, die ihrem Zustande angemessen ist, und welche die fortschreitende Verbesserung dieses Zustandes, selbst mit Hintansetzung des eignen Vortheils, beabsichtigt. — So wenig dieses Wohlwollen an sich blos ein dunkles Gefühl oder eine natürliche Weichherzigkeit ist, da es sich auf deutliche Begriffe von den wahren Vortheilen unsrer Mitmenschen und auf ein immer reges Bewußtseyn der Pflicht gründet; so äußert es sich doch in jedem vorkommenden Falle mit vorsichtiger Klugheit, berücksichtigt die äußern Umstände und Verhältnisse, die durch unsre Thätigkeit verändert werden sollen, und eben so die Würdigkeit derer, auf welche wir wirken wollen. Dabei aber ist es, als herrschende Gesinnung der Seele, eine Fertigkeit, die immer Gelegenheit findet, sich zu äußern und zu vervollkommnen. — Die unmittelbare Folge dieses Wohlwollens ist die

4) **Billigkeit gegen Andere.** Die Billigkeit ist diejenige Handlungsweise, wo man Andern das erzeigt, was sie zwar auf keine Weise von uns durch Zwang verlangen, noch als ein ihnen zukommendes Recht erwarten können, wozu wir uns aber durch das Sittengesetz, und durch das allgemeine Wohlwollen gegen Wesen unsrer Art verbunden fühlen (z. B. daß man von der Behauptung gewisser Rechte absteht, die man geltend machen könnte, sobald sie Andern nachtheilig werden, und daß man Fehler Anderer gegen sich verzeiht, — eine Schuld zu schenken; bei einem rechtlichen Processe sich zum Vergleiche zu entschließen; eine Verletzung unsers Eigenthums, eine erlittene Kränkung nicht zu ahnden; eine zuerkannte Ehrenerklärung nicht anzunehmen; — ferner ist es billig, jeden Menschen so lange für gut zu halten, bis man vom Gegentheile überzeugt ist; gegen Andere gefällig und dienstfertig zu seyn; Fremde zurechte zu weisen; Armen Allmosen zu geben ꝛc.) — Wie weit man aber bei den Aeußerungen der Billigkeit jedesmal zu gehen habe, läßt sich dadurch am leich-

Digitized by Google

testen bestimmen, daß man sich in Gedanken an die Stelle des Andern setzt, und untersucht, was uns an seinem Platze angenehm seyn würde. Je mehr man sich darin übt, sich die Gefühle, Bedürfnisse und Umstände der Menschen, mit denen man lebt, lebhaft zu vergegenwärtigen, und sich in ihre ganze Lage hinein zu denken; desto lebhafter wird auch unser Gefühl von Billigkeit, nnd desto richtiger und bestimmter werden seine Aussprüche.

5) **Geselligkeit.** Sie besteht in der Bereitwilligkeit, dem nützlichen, und unsre eigne oder fremde Vollkommenheit befördernden, Umgange mit Andern so viele Zeit zu widmen, als man ohne Verletzung höherer Pflichten darauf verwenden kann. Sie verlangt, daß man Andern den Zutritt zu sich wohlwollend erleichtere; sich zu den verschiedenen Meinungen, Bedürfnissen und Sitten Andrer freundlich herablasse; im gesellschaftlichen Umgange alle Rücksichten auf die Convenienzen seines Amtes und Standes beseitige, und die gesellige Unterhaltung nicht nur nicht störe, sondern befördere, und ihre Reize durch Gefälligkeit, Witz, Offenheit und Lebhaftigkeit der Mittheilung erhöhe; dabei durch den Umgang mit Andern so viel Gutes, als möglich ist, befördere, und sich von den Geschäften des Berufes erhohle; nie aber über dem Hange zur Geselligkeit seinen Beruf vernachlässige, sein Vermögen verschwende, und Verbindungen mit unwürdigen und lasterhaften Menschen anknüpfe.

6 Die **Höflichkeit** besteht in der Fertigkeit, sich im gesellschaftlichen Umgange so zu betragen, daß man jedem diejenige Aufmerksamkeit und Achtung bezeugt, die er nach seinen bürgerlichen Verhältnissen und nach den eingeführten Sitten erwarten und verlangen kann. Sie verlangt eine hinreichende Bekanntschaft mit dem conventionellen Wohlstande, d. h. mit den öffentlich eingeführten Kennzeichen der Achtung und Ehrerbietung, mit der Bedeutung und dem Werthe dieser Zeichen, mit

ihrem den jedesmaligen Umständen angemessenen Gebrauche, und mit unsrer individuellen Anwendung derselben gegen die Menschen, mit denen wir leben. Sie darf nie in Kriecherei, Schmeichelei, Gefallsucht oder steifen Zwang ausarten, und muß mit der Sicherheit und Leichtigkeit geübt werden, welche die unmittelbare Folge der aus der reinen Sittlichkeit stammenden feinen äußern Sitten im wirklichen Leben ist.

7) Herablassung zu Andern. Sie besteht in der Fertigkeit, sein Betragen gegen Andre nach den jedesmaligen Bedürfnissen und Verhältnissen derselben einzurichten (z. B. der Aeltern und Lehrer gegen Kinder und Zöglinge, des Volkslehrers gegen den gemeinen Mann), um dadurch ihre sittliche Bildung und Glückseligkeit zu befördern. Sie betrifft theils die Rücksicht auf die unvollkommnen Meinungen (Aberglaube, Vorurtheile, Irrthümer), theils die Schonung der unvollkommnen Gefühle, Neigungen und Sitten Andrer. Sie verlangt, daß man der mitzutheilenden Wahrheit eine Einkleidung gibt, welche den Fähigkeiten Andrer angemessen ist, und wodurch die allmählige Eröffnung der völligen Wahrheit vorbereitet wird; daß man die Selbstthätigkeit Andrer zu wecken sucht, damit sie die noch nicht erkannte Wahrheit auffinden lernen; daß man sich selbst keinen Verstoß gegen die eingeführten Sitten (wenn sie gleich willkührlich, d. h. nicht im Sittengesetze geboten seyn sollten), aber auch keine Theilnahme an den Fehlern und Thorheiten Andrer erlaubt, dabei aber auf jede rechtmäßige Art sich ihres Vertrauens zu versichern sucht, und selbst ihre unvollkommenen Versuche im Guten achtet. — Damit steht in Verbindung die

8) Schonung der Menschen. Sie zeigt sich darin, daß man ihre Vorurtheile und Irrthümer nicht gewaltsam angreift, sondern selbst bei dem, was man in dieser Hinsicht aus Pflicht berücksichtigen muß, darauf sieht, daß sie es ertragen können, so daß man vermittelst der unvollkommenen Meinungen richtige und

Digitized by Google

wahre zu bewirken sucht; daß man den Menschen in seinem Kreise, wo möglich, eine bessere Richtung zu geben bemüht ist; sie unvermerkt zu höhern sittlichen Grundsätzen fortführt; ihre Verstöße gegen Convenienz, Wohlstand und selbst gegen unsre Rechte nicht zu hoch aufnimmt; ihren Verlegenheiten im gesellschaftlichen Umgange mit Klugheit und sicherer Berechnung der Verhältnisse abhilft; ihre Bitten mit Liebe behandelt, und so weit es geschehen kann, zu erfüllen sucht; ihre Abhängigkeit von uns ihnen auf keine fehlerhafte und drückende Weise fühlbar, sie aber doch auf eine weise und unbeleidigende Art auf ihre Fehler aufmerksam macht; diejenigen, die auf dem Wege der Besserung sind, nicht übereilet, noch unvorsichtig durch Vorwürfe und Mißtrauen kränket, sondern selbst dem Strauchelnden liebreich die Hand bietet; die hervorstechenden Talente Andrer neben sich nicht beneidet, noch sie zu verdunkeln, oder denjenigen Handlungen, deren Gründe uns unbekannt blieben, böse Absichten und Triebfedern unterzulegen sucht; keine Hoffnungen von uns bei ihnen erweckt und unterhält, die man nicht befriedigen kann und will, und selbst dem Lasterhaften nach dem, was er Gutes an sich hat, Gerechtigkeit wiederfahren läßt.

9) Die **Verträglichkeit** besteht in dem Bestreben, unser ganzes Betragen so einzurichten, daß wir mit Jedermann ein gutes Vernehmen unterhalten, so lange uns keine höhere Pflicht zum Gegentheile nöthigt. Sie verlangt keinesweges Uebereinstimmung in allen Meinungen, Neigungen und Sitten mit Andern, sondern die Erhaltung des äußern Friedens, der bei der größten Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, Meinungen, Neigungen und Geschäfte, und selbst mit dem statt finden kann, mit welchem sonst schwer auszukommen ist. Sie erträgt also persönliche Eigenheiten und individuelle Schwächen mit Schonung, besonders in den bestimmten Verhältnissen mit Ehegatten, Amtsgehülfen, Nachbarn, Verwandten ꝛc., und hört blos dann auf, wenn

Digitized by Google

eine höhere Pflicht und das Gewissen das Gegentheil verlangt (z. B. wenn unser Amt und höherer Auftrag uns auffordert, den Neigungen Andrer zuwider zu handeln.) Sie heißt **Friedfertigkeit**, wenn sie gegen solche bewiesen wird, die das gute Vernehmen häufig unterbrechen und unverträglich sind. Doch darf sie nicht die Folge von natürlicher Indolenz, oder pflichtwidriger Feigheit und Schmeichelei und Gefallsucht gegen Andre seyn, auch nicht aus bösem Gewissen entspringen; ihr Grund muß vielmehr die reine Menschenliebe seyn. Sie verlangt die Herrschaft über sich bei den Regungen der gereizten Empfindlichkeit, vielseitige Menschenkenntniß, Vermeidung alles Eigensinns und aller Launen im gesellschaftlichen Umgange, und die pflichtmäßige Bescheidenheit, die sich bestimmt auf den Kreis ihrer Rechte einschränkt, und nie mehr von Andern verlangt, als uns mit Recht zukommt.

10) Die **Dienstfertigkeit** zeigt sich in der Bereitwilligkeit, seine natürlichen Talente und Kräfte, seinen Einfluß und seine bürgerliche Thätigkeit, ohne irgend eine Aussicht auf angemessene Vergütung und Erwiederung, für die Vollkommenheit Andrer anzuwenden. Sie ist weder bloße Höflichkeit, noch Zudringlichkeit, ob sie gleich nicht erst die Aufforderung zur Unterstützung Andrer abwartet, sondern in dringenden Fällen aus eigner Bewegung und nachdrücklich hilft. — Doch sind wir nicht verbunden, unsre Kräfte für Andre auf eine Weise anzuwenden, zu welcher wir uns gar nicht gewöhnt und geübt haben, weil sie ganz außerhalb der Sphäre unsers Berufes liegt, oder unsre eignen Angelegenheiten völlig darüber hintanzusetzen, um nur die Forderungen zudringlicher Menschen zu erfüllen, denen wir keine abschlägige Antwort geben wollen. — Sie heißt **Gefälligkeit**, wenn der Handelnde ein Vergnügen daran findet, sich nach des Andern Sinn zu richten, und ihm dadurch angenehm zu werden. Nur darf die Gefälligkeit nie aus Mangel an Selbstkraft, nie aus Schüchtern-

Digitized by Google

heit, und nie aus Eigennutz entspringen, um die Gunst Andrer zu gewinnen, sie zu Gegendiensten zu verpflichten, sie zur Schonung gegen unsre Fehler zu bewegen, oder sie, wenn wir uns ihrer Zuneigung versichert haben, für unwürdige und böse Absichten zu mißbrauchen. Auch darf die Gefälligkeit nie so weit gehen, daß wir selbst das bloße Werkzeug Andrer werden, und zuletzt ihnen sogar in unerlaubten Dingen nachgeben müssen.

11) **Wohlthätigkeit.** Sie besteht in der Bereitwilligkeit, einen Theil seines Eigenthums aus reiner Menschenliebe zum Besten unsrer dürftigen Mitmenschen anzuwenden. Geschieht diese Anwendung unsers Vermögens oft, und bestimmt man einen großen Theil desselben zu dieser Absicht; so heißt die Wohlthätigkeit: Freigebigkeit. Sie geht von der Bekanntschaft mit den Graden und Stufen der Dürftigkeit und der ungleichen Vertheilung der Glücksgüter der Erde, und von dem mannigfaltigen Elende unter den Menschen aus, wodurch Bemittelte und Reiche verpflichtet werden, durch Unterstützung der Armen den edelsten Gebrauch von ihrem Ueberflusse zu machen. Sie beabsichtigt aber eine weise Vertheilung ihrer Gaben an die, welche es am meisten bedürfen, und berücksichtigt den Gebrauch, den sie davon machen. Sie schränkt sich mit ihren Erweisungen nie auf einzelne Stände und Religionspartheien ein, ist nicht das Werk flüchtig aufwallender Gefühle, und läßt sich selbst durch den Undank nicht an der Fortsetzung ihrer Wohlthaten hindern. Sie gibt dabei auf eine gute, sanfte, herablassende und schonende Art; nimmt aber auch auf die eignen Vermögensumstände Rücksicht, um nicht durch eine zu weit getriebene Freigebigkeit selbst in den Fall gesetzt zu werden, die Hülfe Andrer suchen zu müssen. Ueberhaupt ist die Wohlthätigkeit für unsre ganze sittliche Verfassung äußerst wichtig; denn sie schärft das Urtheil über unsre Pflichten, eröffnet und gewöhnt das Herz an menschenfreundliche Gefühle, übt in der Selbstverläugnung und großmü-

Digitized by Google

thigen Aufopferung für Andere und ist ein sicheres Verwahrungsmittel gegen den Geiz.

12) **Dankbarkeit.** Sie besteht in der reinen Anerkennung der Verdienste Andrer um unsre Bildung, unsre bürgerliche Thätigkeit und unsre Glückseligkeit; in der Rührung, die durch die Betrachtung der Größe ihrer Wohlthaten bei uns hervorgebracht wird, und in dem Bestreben, ihnen ihre uneigennützige und menschenfreundliche Thätigkeit für uns so sehr zu erwiedern und zu vergelten, als nach unsern Kräften und Verhältnissen möglich ist. Sie ist Pflicht, weil das, was Andere für uns thaten und thun, Wirkung eines freien Wohlwollens ist, wodurch unsre Glückseligkeit begründet und vermehrt wird, weil Dankbarkeit das sichere Merkmal unsrer sittlichen Bildung und Herzensgüte enthält; weil edle Menschen durch Dankbarkeit inniger zu einem gemeinschaftlichen Zwecke verknüpft, und durch die Dankbarkeit die Freuden des Lebens selbst um ein Großes erhöht werden. — In Hinsicht auf unser Bestreben, Andre uns zur Dankbarkeit zu verpflichten, zeige man stets die uneigennützigste, wohlwollendste und aufopferndste Thätigkeit für die Bildung und Beglückung Andrer; man werde nicht unzufrieden und unthätig, wenn der Dank der Menschen außen bleibt, wenn man verkannt und selbst mit Undank belohnt wird, und zeige, wenn Andre uns ihre Dankbarkeit beweisen, die innigste Theilnahme an ihren Schicksalen, die edelste Bescheidenheit in der Würdigung dessen, was wir für sie thun konnten, und das edelste Bestreben, uns auf die Dankbarkeit derselben ein fortdauerndes gegründetes Recht zu erwerben.

13) **Pflicht des guten Beispiels.** Sie besteht in dem herrschenden Bestreben, seine Handlungen so einzurichten, daß sie den reinen Ausdruck unsers Fortschritts in der Befolgung des Sittengesetzes und zugleich für Andre den Reiz und Antrieb enthalten, diesem Sittengesetze gemäß zu denken und zu handeln. Sie verlangt

also ununterbrochne Aufmerksamkeit auf sich und strenge Selbstprüfung der Gründe unsrer Handlungen; Verbesserung aller an uns wahrgenommenen Mängel, Schwächen und Fehler; eine völlig vorurtheilsfreie und uneigennützige Handlungsweise, verbunden mit der möglichst größten, aber von der Sittlichkeit und Klugheit abhängenden, Publicität der Zwecke und Absichten, nach welchen wir thätig sind; eine Ausübung des Guten ohne Selbstsucht und Streben nach äußerm Glanze; eine weise Rücksicht auf die Bedürfnisse und den Grad von Kultur derjenigen Menschen, mit denen wir leben, und vor deren Augen wir handeln, (besonders der Kinder, Dienstboten, niedern Volksklassen); eine weise Berechnung des Eindrucks, den unser Beispiel auf Andre machen kann; ein sorgfältiges Bestreben, durch unser Beispiel dem Nachahmungstriebe Andrer die beste Richtung zu geben, und die Bereitwilligkeit und Entschlossenheit, jeden an uns entdeckten Fehler einzugestehen und zu verbessern, und selbst die Fehler, welche wir durch unser Beispiel bei Andern veranlaßt haben, so viel an uns ist, auszugleichen. (Damit steht die Verpflichtung in Verbindung, **Andern kein Aergerniß zu geben**, d. h. nie so zu handeln, daß sich vorher sehen läßt, es werden Andre durch unser Beispiel zu Vergehungen verleitet werden. Sind aber die Handlungen pflicht- und berufsmäßig, welche Andern zum Aergerniß gereichen; so ist das Aergerniß nicht gegeben, sondern **genommen**, und wir haben uns darüber keine Vorwürfe zu machen. Doch gibt es auch manche **indifferente Handlungen**, die man aus Schonung gegen das schwache Gewissen Andrer vermeiden kann.)

14) **Pflicht der Vorsicht in der Beurtheilung Andrer.** Sie verbindet uns bei der Beurtheilung der Handlungen Andrer Rücksicht zu nehmen auf ihre verschiedenen Anlagen und Temperamente; auf den individuellen Gang ihrer Entwickelung und Ausbildung; auf die Verhältnisse und Umstände, in denen sie stehen und

unter deren Einflusse sie wirken; auf die verschiedene Ansicht der Gegenstände des häuslichen und bürgerlichen Lebens, von der sie ausgehen; auf die Verschlossenheit und Unergründlichkeit mancher Charaktere, und auf die verschiedenen Erwartungen, die wir von Andern unterhalten. — Sie verlangt ferner, **daß wir bei dem, was wir ihnen zu sagen haben, darauf sehen, daß sie es ertragen können.** Dies geschieht aber bei den Belehrungen und Grundsätzen, die wir Andern mittheilen; bei unsern Urtheilen und Besorgnissen; bei unangenehmen Nachrichten, bei Tadel und Vorwürfen, die sie betreffen; bei dem Lobe, das sie verdienen, und bei dem Troste, dessen sie zu bedürfen scheinen.

15) **Pflicht, Andre auf eine weise und ihre Besserung bezweckende Art auf ihre Fehler aufmerksam zu machen.** Es darf sich keine Spur einer Ueberlegenheit, oder eines anmaßenden Stolzes darein mischen; es darf nicht mit Heftigkeit geschehen; es darf keine Schadenfreude und kein heimlicher Triumph über ihre Fehler darin sichtbar werden; am wenigsten dürfen wir ihre Fehler vergrößern; — sondern es muß geschehen mit dem Ausdrucke der wärmsten Theilnahme an ihren Schicksalen; mit wohlwollender Anerkennung des Guten, das sie an sich haben; mit der Absicht, sie blos wegen ihrer völligen sittlichen Besserung und wegen ihrer Wirksamkeit auf die ganze menschliche Gesellschaft darauf aufmerksam zu machen, und mit der bei ihnen hervorgebrachten Ueberzeugung, daß wir es blos deshalb thun, weil es unsre Pflicht von uns fordert. Deshalb dürfen wir auch diejenigen, welche auf dem Wege der Besserung sind, nicht übereilen, sie nicht unvorsichtig durch Mißtrauen und Vorwürfe kränken, sondern ihnen alle mögliche Gelegenheit darbieten, wo sie zur Fertigkeit und Festigkeit in der Ausübung des Guten gelangen können.

16) **Pflicht, auch denen Gutes zu erzeigen, die es nicht zu verdienen scheinen, weil alle Men-**

Digitized by Google

schen, ohne Unterschied und Ausnahme, Ansprüche auf unsre Willfährigkeit und Unterstützung haben; weil oft der Maasstab, nach welchem wir bestimmen, ob die Menschen das ihnen zu erzeigende Gute verdienen, sehr schwankend und unsicher ist (unsre mangelhaften Einsichten, unsre einseitige und beschränkte Menschenkenntniß, unsre Begierden mischen sich ein); weil wir selbst so vieles Gute von Andern empfingen, bevor wir es verdienten und verdienen konnten; weil uns Gott ohne alles unser Verdienst unzählig vieles Gute erzeigt; weil es uns nicht zukommt, Andere zu richten und den Grad ihres sittlichen Verdienstes bestimmen zu wollen, und weil selbst fehlerhafte und verdorbene Menschen durch unsre gute Behandlung für Pflicht und Tugend gewonnen werden können.

17) **Versöhnlichkeit, Feindesliebe.** Unser **Feind** ist der, der unsre eigne Vollkommenheit **absichtlich**, entweder öffentlich oder versteckt, hindert, nicht aber blos der Nebenbuhler, der mit uns gemeinschaftlich nach dem Besitze eines und desselben Gutes strebt, und der **Widersacher** und **Gegner**, der unsern Absichten vorsetzliche Hindernisse in den Weg legt. Das Sittengesetz verlangt von uns, daß wir unsern Feinden nicht blos als Menschen nach ihren persönlichen Verdiensten und nach ihrer bürgerlichen Thätigkeit und Brauchbarkeit **völlige Gerechtigkeit** wiederfahren lassen; es fordert auch die Bereitwilligkeit, zugefügte Beleidigungen zu verzeihen, zu vergessen, und das vorige Verhältniß zwischen uns und dem Beleidiger wieder herzustellen, sobald wir von seiner aufrichtigen Reue über die Verletzung und Kränkung, die er uns zufügte, überzeugt sind. Dies ist die **Versöhnlichkeit**. — Unterhält aber unser Feind durch fortgesetzte Beleidigungen die Feindschaft, und ist er nicht zur Versöhnung bereit; so tritt die **Feindesliebe**, oder dasjenige Betragen ein, wo wir an unserm Theile stets die Geneigtheit ausdrücken, die entstandene Abneigung und Bitterkeit aufzuheben; wo wir alles vermei-

Digitized by Google

den, wodurch sie vermehrt werden kann und wo wir denen, die uns unrechtmäßiger Weise zu schaden suchen, so viel Gutes erzeigen, als Pflicht und Klugheit erlauben; wo wir also unsre Rechte gegen den Beleidiger **blos vertheidigungsweise**, nie aber angriffsweise behaupten; nie öffentlich oder im Geheimen seine Vollkommenheit vermindern; nie durch Schadenfreude, Drohungen, Verläumdungen u. s. w. ihn noch mehr erbittern; keine Rache an ihm nehmen, wenn er in unsrer Gewalt ist; uns bei fortgesetzten Beleidigungen in der Selbstbeherrschung, Großmuth und Geduld üben, und wenn er sich uns zuerst wieder nähert, ihm mit Wohlwollen und Verzeihung alles Vorhergegangenen entgegen kommen, ohne ihm je darüber Vorwürfe zu machen, wobei es aber die Klugheit verlangt, daß wir, nach verneuerter Verbindung mit ihm, nur **langsam** ihm unser Zutrauen schenken. — Hauptsächlich verlangen es Pflicht und Klugheit: **entstehende** Feindschaften bei Zeiten zu unterdrücken, d. i. die Ausbrüche zurückzuhalten und unschädlich zu machen, wodurch sich die leidenschaftliche Abneigung gegen einen äußern will, den wir für den Gegner unsrer Vollkommenheit halten. Auch müssen wir, bevor wir irgend einen für unsern Feind erklären und als solchen behandeln, genau untersuchen, ob er auch wirklich — die Sache aus seinem Standpuncte angesehen — feindselige Gesinnungen gegen uns habe, und ist es blos **Mißverstand** oder **Irrthum**, was wir für Feindschaft hielten, so ist es Pflicht, diese bei Zeiten zu heben. — **Die Ausübung der schweren Pflicht der Feindesliebe** wird uns durch folgende Rücksichten erleichtert: daß wir oft selbst, und zuweilen ohne es zu wissen, Gelegenheit zu Beleidigungen geben; daß auch die erbittertsten Feinde unser Mitleiden verdienen, weil ihr Haß entweder die Folge von traurigen Vorurtheilen oder von einer bedauernswürdigen sittlichen Verfassung ist; daß durch die Liebe, die wir unsern Feinden erzeigen, wir uns selbst in der Großmuth und Selbstbeherrschung, und in der

uneigennützigsten Wohlthätigkeit üben, und unser edles Betragen gegen unsre Feinde uns oft die Achtung und Freundschaft andrer guten und edlen Menschen verschafft; daß uns der Angriff unsrer Feinde gewöhnlich unsre schwache Seite kennen lehrt, und wir also darin ein sehr wirksames Mittel der Selbstkenntniß und der Veredlung unsers ganzen Wesens finden können: daß Haß und Rache denjenigen, der sie nährt und übt, eben so sehr verzehren, als sie eines moralischen Wesens völlig unwürdig sind; und daß unsre Feinde oft die entgegengesetzten Zwecke in Betreff unsrer befördern, als die sie beabsichtigten.

18) **Das pflichtmäßige Betragen im Umgange mit Menschen, deren Grundsätze und Sitten wir mißbilligen**, verlangt, daß wir diesen Umgang nicht ängstlich zu vermeiden suchen, da dies oft nicht einmal wegen der bürgerlichen Verhältnisse möglich ist, in welchen wir zu solchen Menschen stehen; daß wir in diesem Umgange unsre richtigern und bessern Grundsätze weder verbergen noch verläugnen, aber auch nicht absichtlich mittheilen, sondern sie durch unser Betragen geltend machen, und wenn es die Pflicht verlangt, sie mitzutheilen, daß wir sie mit Schonung und Klugheit äußern, um selbst verdorbene Menschen noch für das Gute zu gewinnen.

19) **Glaube an die Menschen und pflichtmäßige Aufmerksamkeit und Theilnahme an den Angelegenheiten unsers ganzen Geschlechts.** Soll das Gute auf Erden in einem weiten Umfange befördert werden und aus den räthselhaftesten Schicksalen, die unser Geschlecht treffen, dennoch zuletzt Veredlung und Wohlfahrt desselben hervorgehen; so ist es Pflicht, **an die Menschen zu glauben**, d. i. überzeugt zu seyn, es gebe unter den Menschen eine reine Liebe zum Guten, zum Rechte und zur Tugend, und eine Befolgung des Sittengesetzes, welche weder vom Zwange herrührt, noch aus Eigennutz entspringt, noch Heuchelei und Verstellung

Digitized by Google

ist, und, in Angemessenheit zu dieser Ueberzeugung, die innige Verbindung mit Menschen von dieser Denkungsart zur gemeinschaftlichen Realisirung des Endzweckes der ganzen Menschheit anzuknüpfen, so wie den Glauben an einen grenzenlosen Fortschritt unsers ganzen Geschlechts zum Bessern in uns zu bewahren, diesen Glauben weiter zu verbreiten, und jenen Fortschritt selbst, so viel an uns ist, befördern zu helfen. — Es ist also der Würde eines moralischen Wesens zuwider, bei den Angelegenheiten und Schicksalen unsers Geschlechts gleichgültig und ungerührt zu bleiben; wir müssen vielmehr theils die Veränderungen in den Kenntnissen und Einsichten der Menschen, das Steigen und Fallen der Wissenschaften und der Aufklärung, die von ihnen ausgeht, theils die Veränderungen in den Sitten der Menschen, sie mögen nun Fortschritt oder Verschlimmerung in der Sittlichkeit ankündigen, theils die Veränderungen in den Verfassungen der Reiche des Erdbodens mit Aufmerksamkeit und Theilnahme beobachten. Nie dürfen wir uns aber anmaßen, aus unserm beschränkten Standpuncte das Ganze selbst übersehen oder die Art und Weise bestimmen zu wollen, wie die Vorsehung unser ganzes Geschlecht zur sittlichen Reife und Vollendung erzieht. Nur so viel können wir in Hinsicht des allgemeinen Fortschrittes der Menschheit zum Bessern mit Zuversicht behaupten, daß weder die sittlichen Verirrungen der einzelnen Individuen, noch das auf der Erde theilweise herrschende Elend diesen Fortschritt aufzuhalten vermögen, weil überhaupt alle Beweise von der zunehmenden Verschlechterung des menschl. Geschlechts, die aus der Geschichte entlehnt sind, sich durch eben so viele und eben so starke historische Gegengründe widerlegen lassen; und daß wir, selbst bei der unläugbaren Verdorbenheit vieler einzelnen Menschen, doch die hohe Verpflichtung nicht aufgeben dürfen, an der allgemeinen Verbesserung der Menschen zu arbeiten, theils weil wir dadurch am besten für unsre eigne sittliche Veredlung

Digitized by Google

sorgen; theils weil es überhaupt nur allmählig mit dem menschlichen Geschlechte besser werden kann, und überhaupt die Annäherung an das Ideal des menschlichen Daseyns nicht blos auf diese Erde eingeschränkt, sondern auf alle Perioden der Existenz eines vernünftigen Wesens angelegt ist: theils und endlich weil, selbst wenn das menschliche Geschlecht nicht vorwärts schritte, unsre Verpflichtung doch immer dieselbe bliebe, zu seinem Fortschreiten kräftig hinzuwirken.

58. c) Pflichten in Hinsicht auf die besondern äußern Verhältnisse mit Andern.

Da das Sittengesetz allgemein und unbedingt gebietet; so umschließen seine Forderungen auch die besondern Verhältnisse des Menschen. Diese besondern Verhältnisse verlangen nämlich die Ausübung von Pflichten von uns, die wir nicht allen Menschen, mit denen wir leben, sondern nur gewissen bestimmten Individuen zu leisten verbunden sind. Es gelten aber in dem Umkreise diese besondern Verhältnisse zugleich alle jene Verpflichtungen, die uns das Sittengesetz überhaupt gegen andre Wesen unsrer Art gebietet; sie erhalten nur durch diese besondern Verhältnisse eine specielle Anwendung, wodurch ihre Ausübung in einzelnen Fällen näher bestimmt wird.

1) Die wahre Freundschaft ist mehr als bloße Geselligkeit und gesellschaftlicher Umgang; mehr als bloßes Wohlwollen gegen gewisse uns interessante Personen, und eben so wesentlich von der Verwandten-Geschwister- und Geschlechtsliebe verschieden; auch darf sie nicht mit den Verbindungen verwechselt werden, welche der Zufall, der Eigennutz, der Reiz einer neuen Bekanntschaft, der Antheil an gemeinschaftlichen Vergnügungen, der weite und oft so einseitige Zweck allgemeiner Verbrüderungen und der Rausch des Entzückens, den längst gesuchten Gegenstand seines Ideals gefunden zu haben, abschließen lehrt. Sie ist vielmehr eine auf

Digitized by Google

die ganze Lebenszeit zweier oder weniger Personen berechnete und abgeschlossene Verbindung, die sich auf eine ähnliche geistige Ausbildung und Reife, auf eine ähnliche Innigkeit, Zartheit, Wärme und Tiefe des Gefühls, und auf gleiche Bestrebungen für die Realisirung des Endzwecks der Sittlichkeit gründet. Sie verlangt gegenseitige billige Nachsicht und Schonung der individuellen Schwächen, und gemeinschaftliche Thätigkeit, dieselben abzulegen; Entfernung von allen schwärmerischen und überspannten Forderungen an den Freund, und von aller Eifersucht auf seine Anhänglichkeit an uns; unverbrüchliche Verschwiegenheit und Bewahrung der anvertrauten Geheimnisse; völlige Gleichheit und Vertraulichkeit ohne Rücksicht auf die conventionellen Formen und Abstufungen des Ranges und Standes; gemeinschaftliche Theilnahme an allen frohen und traurigen Ereignissen; großmüthige Aufopferung für den Freund in Fällen der Gefahr; Bereitwilligkeit bei der Hebung zufälliger Mißverständnisse; Treue und Wärme auch gegen den abwesenden Freund, und unverrückte sittliche Güte und völlige Uneigennützigkeit, als die wesentlichste Bedingung einer unauflöslichen Verbindung. — Eine Freundschaft dieser Art verlangt aber die **vorsichtigste Wahl** des Freundes. Ohne ein lebendiges Gefühl ist keine Freundschaft möglich, aber das **bloße** Gefühl verbürgt an sich noch keine dauerhafte Freundschaft; ein ähnlicher Grad der intellectuellen Kultur und gleiche sittliche Grundsätze müssen hinzukommen; denn die nähere Verbindung mit einem unkultivirten Menschen wird dem Gebildeten auf die Dauer lästig, und die Verbindung mit einem lasterhaften dem Tugendhaften gefährlich. In Hinsicht auf die äußern Verhältnisse ist es nöthig, bei der freundschaftlichen Verbindung darauf zu sehen, daß die bürgerlichen Geschäfte und die Vortheile des Lebens nicht zwischen den Freunden zu sehr collidiren, weil dadurch oft die wärmste Freundschaft erkaltet; daß zwischen den Freunden kein zu großer Abstand des Vermö-

gens statt finde, weil ein ganz Armer und ein ganz Reicher selten ohne Eigennutz von der einen, und ohne Anmaßung von der andern Seite sich verbinden werden; daß ferner der Unterschied des Standes nicht zu groß sey, weil derselbe sonst die vertraulichsten Mittheilungen hindern würde, die nur bei völliger Gleichheit zwischen den Freunden möglich und dauerhaft sind. — Bei der unvermeidlichen Auflösung einer ehemaligen Freundschaft muß die größte Schonung und Behutsamkeit angewandt werden, selbst wenn der eine Theil mit Recht sich für beleidigt halten muß; und nach der Auflösung ist es Pflicht, das vorige Vertrauen auf keine Weise zu mißbrauchen, und sich zu hüten, daß nicht das entgegengesetzte Gefühl der Abneigung und des Hasses an die Stelle der Zuneigung und Liebe trete.

2) **Pflichten im ehelichen Leben** *). Wenn die Ehe der freie Vertrag zweier Personen beiderlei Geschlechts zur gemeinschaftlichen Verbindung auf ihre ganze Lebenszeit und zur ausschließenden Befriedigung des Geschlechtstriebes ist; so umschließt sie folgende Verpflichtungen. Die Vernunft verstattet nur dem Individuum den Eintritt ins eheliche Leben, welches in **physischer** und **moralischer** Hinsicht den Grad der Reife erreicht hat, daß es der innigsten Verbindung mit einer Person des andern Geschlechts fähig ist. Die **physische** Reife ist aber eben so für die zweckmäßige und von der Vernunft erlaubten Befriedigung des Geschlechtstriebes nöthig, wie die moralische Reife die wesentliche Bedingung des Bestehens und der Glückseligkeit einer lebenslänglichen Verbindung ist. Im **bürgerlichen** Leben wird der Eintritt in die Ehe noch durch die besondere Rücksicht auf die **Erhaltung und Versorgung** einer Familie bestimmt. Die Vernunft verlangt, daß der Abschluß der ehelichen Verbindung das Werk der **freien Wahl** beider Personen, der gegenseitigen ungetheilten

*) vergl. die **philosophische Rechtslehre über den ehelichen Vertrag.**

Zuneigung und innigsten Liebe sey, einer Liebe, die sich nicht blos auf die Regungen des sinnlichen Instinkts, oder gar auf egoistische Nebenabsichten, sondern auf die anerkannten guten Eigenschaften der Person gründet, mit welcher man eine lebenslängliche Verbindung abschließen will. Man wähle also zum Gatten eine Person von unbescholtnem Rufe und wahrer sittlicher Güte, berücksichtige aber zugleich den Grad ihrer intellectuellen Bildung, und, wo möglich die Gleichheit des Lebensalters und des Standes im bürgerlichen Leben. Im ehelichen Leben selbst ist die Verpflichtung der **gewissenhaftesten Treue gegen den Gatten**, der fortschreitenden intellectuellen und moralischen Ausbildung, des Antheils an den häuslichen Verhältnissen, der Vereinigung über einen festen Plan der häuslichen Einrichtung, der wohlwollenden Unterstützung in gesunden und kranken Tagen, der freundlichen Nachsicht bei individuellen Schwächen und Fehlern und der sorgfältigsten Erziehung der Kinder **gegenseitig, mit Ausschluß aller Oberherrschaft** des einen Theils über den andern.

Die besondern Pflichten **des Mannes** in der Ehe sind: daß er, durch die edelsten Eigenschaften des Geistes und Herzens sein Ansehen, als Familienoberhaupt, und seine Achtung bei allen seinen Hausgenossen, immer mehr begründe; seine Familie redlich und gewissenhaft ernähre und in jedem Falle der Noth beschütze; durch das Beispiel seiner Thätigkeit alles zum Fleiße und zur Ordnung belebe; die eingetretenen häuslichen Mißverständnisse mit Schonung und Nachsicht ausgleiche; den Plan seines ganzen Hauswesens deutlich übersehe und sorgfältig leite, und kein Mitglied seines Hauses durch Mißtrauen, Eigensinn und übereilte Hitze kränke. — Die **Gattin** aber hat die Verpflichtung, ihrem Gatten mit unverbrüchlicher Treue, Achtung und Liebe anzuhängen; die ernsten Geschäfte seines Berufs durch Wohlwollen und sorgfältige Leitung der ökonomischen Angelegenheiten zu erleichtern; ihm alle unnöthige Verdrüß-

Digitized by Google

lichkeiten und Kränkungen zu ersparen; in Kollisionsfällen ihren Willen dem Willen des Gatten zu unterwerfen; die erste physische Erziehung der Kinder liebevoll zu besorgen, und alle Thorheiten der Ueppigkeit und des Luxus in allen Angelegenheiten des häuslichen und öffentlichen Lebens, mit Klugheit zu vermeiden. — Die **Trennung** der Ehe verlangt die Vernunft in allen den Fällen, wo der eine Gatte entweder zur Befriedigung des Geschlechtstriebes unfähig, oder durch die außereheliche Befriedigung desselben der Treue des Gatten unwürdig geworden, oder wegen der zu großen Verschiedenheit der Gatten in **moralischer** Hinsicht durchaus keine längere Verbindung zwischen ihnen mit dem allgemeinen Zwecke der Sittlichkeit und mit den besondern Zwecken des häuslichen Lebens (wohin auch gehört, wenn der eine Gatte durch ein bürgerliches Verbrechen seine Ehre verwirkt hat) vereinbar ist. Nur muß eine solche Trennung mit der möglichsten Schonung von beiden Theilen, und ohne der ganzen bürgerlichen Gesellschaft ein Aergerniß zu geben, geschehen. — Die **zweite Ehe** ist an sich so rechtmäßig, wie der Abschluß der ersten; nur daß die Rücksichten auf die Lebensjahre der sich verbindenden Personen, auf die Kinder aus der ersten Ehe, und auf die innern Verhältnisse des bereits eingerichteten Familienlebens durchaus von der Vernunft mit aller Sorgfalt geprüft werden müssen.

3) Die **Pflichten der Aeltern gegen die Kinder** concentriren sich in der **Pflicht der Erziehung** *) überhaupt. Die Erziehung ist aber der Inbegriff aller der Anstalten, durch welche die angemessene und zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung aller physischen und geistigen Kräfte der Kinder befördert wird, um dieselben zu gesunden, einsichtsvollen und tugendhaften Menschen, zu treuen Bürgern des Staates, und zu

*) die hier nur kurz berührt wird, weil die **Pädagogik** als isolirte Wissenschaft, unter den angewandten philos. Wissenschaften im Zusammenhange aufgeführt wird.

brauchbaren Mitgliedern irgend eines besondern Standes in der menschlichen Gesellschaft zu erziehen. Dahin gehört: a) die physische Erziehung, oder der Inbegriff aller der Anstalten, durch welche die Organisation des Kindes in ihrer gesetzmäßigen Ausbildung befördert und für die höhern Zwecke des Geistes, so wie für die Brauchbarkeit im wirklichen Leben tauglich gemacht wird. Sie verlangt schon vor der Ehe von beiden Gatten ein tugendhaftes Leben, und in der Ehe eine mäßige Befriedigung des Geschlechtstriebes, weil die körperliche Beschaffenheit des Gezeugten von der körperlichen Beschaffenheit der Zeugenden abhängt; sorgfältige Schonung der Gesundheit der Mutter während der Schwangerschaft (Nachtheil schwerer Arbeiten — des Tanzes — der Aergernisse und Schreckniſſe ꝛc); die Verpflichtung der Mutter, ihr Kind selbst zu säugen, sobald sie nicht physisch unfähig dazu ist, oder dadurch in augenscheinliche Todesgefahr gebracht wird (sorgfältige Wahl einer Amme ꝛc.); zweckmäßige Nahrung des Kindes nach den verschiedenen Stufen der Lebensjahre (Bewahrung vor aller Ueberladung, Leckerei ꝛc.); frühzeitige Uebung und Beschäftigung der körperlichen Kräfte, mit Ausschluß aller Künsteleien, Verzärtelung und Ueberspannung; und Bildung des Körpers zum Wohlstande, ohne doch das Kind eitel und eingebildet auf körperliche Schönheit und Vorzüge zu machen; b) die intellectuelle Erziehung, oder der Inbegriff aller der Anstalten und Uebungen, wodurch die Entwickelung des Vorstellungsvermögens bei dem Kinde bis zur selbstthätigen Erforschung der Wahrheit in den Jahren der höhern jugendlichen Reife befördert wird; c) die ästhetische Erziehung, oder der Inbegriff aller der Anstalten und Uebungen, wodurch die Entwickelung des Gefühlsvermögens überhaupt, und insbesondere die Ausbildung des dem Menschen einwohnenden Sinnes fürs Schöne, so wie die Reife seines Geschmacks befördert wird; d) die moralisch-religiöse Erziehung, oder der Inbegriff aller der Anstalten und

Uebungen, wodurch die Entwickelung des Begehrungsvermögens bis zur Unterordnung aller isolirten Zwecke des Menschen unter den Zweck der Sittlichkeit, oder bis zur sittlichen Reife des Charakters befördert wird. Damit steht e) die **Disciplin** in Verbindung, welche wenn die Erziehung, als solche, in der naturgemäßen Entwickelung und Uebung der gesammten jugendlichen Kräfte besteht, die Maasregeln darbietet, wodurch Kräfte, die sich von ihrer natürlichen Richtung entfernen wollen, oder bereits entfernt haben, vermittelst der für jedes Individuum wirksamsten Mittel auf den richtigen Weg ihrer gesetzmäßigen Aeußerung und Wirksamkeit zurückgeführt werden. An alle diese Anstalten und Uebungen schließt sich f) die **bürgerliche Erziehung** an, durch welche die Kinder zu brauchbaren Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft und zur Erfüllung der besondern Verpflichtungen eines bestimmten Berufs in einem gewissen Stande des Staats vorbereitet werden. — Die Gewalt endlich, welche Aeltern über ihre Kinder zusteht, entspringt aus der Pflicht, **das Beste ihrer Kinder in jedem einzelnen Falle zu befördern**; sie muß also in allen ihren Wirkungen **wohlthätig** seyn, und wird ungerechte Anmaßung, sobald sie sich von jenem Ziele entfernt. So können Aeltern wohl die Kinder bei der Wahl eines künftigen Berufs leiten, sie aber nie dazu zwingen; auch hört die älterliche Gewalt auf, und verwandelt sich in einen freundschaftlichen Rath, sobald die Kinder, in ihrer männlichen Reife, selbst in bürgerlichen Verhältnissen angestellt sind. — Auch sind Aeltern verpflichtet, das Familienvermögen ihren Kindern zu erhalten, und im Voraus über die Vertheilung und Anwendung desselben nach ihrem Tode eine zweckmäßige Anordnung zu machen.

4) Die **Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern** vereinigen sich alle in **dankbarer Liebe**, und verlangen pünctlichen Gehorsam und willige Folgsamkeit gegen ihre Anstalten und Vorschriften, so lange sie, ohne

Digitized by Google

eignen Erwerb im Staate, von den Aeltern abhängig sind; warme Anhänglichkeit an sie, als ihre ersten Wohlthäter; völlige Wahrhaftigkeit, Aufrichtigkeit und Offenherzigkeit gegen sie als gegen ihre ersten Freunde; Schonung, Geduld und Nachsicht der erwachsenen Kinder gegen die Fehler und Schwachheiten der Aeltern; Unterstützung und Verpflegung derselben in Krankheiten und im Alter; dankbare Annahme des älterlichen Rathes in den einzelnen Angelegenheiten ihres Lebens, und Achtung ihres Andenkens nach dem Tode.

5) Das pflichtmäßige Betragen der Herrschaft gegen ihre Diener verlangt die Abschließung eines Vertrags zwischen beiden und die genaue Angabe und Bestimmung aller mit demselben übernommenen billigen Verbindlichkeiten; gewissenhafte Festhaltung dieses Vertrags, ohne die Dienstboten in ihren Kräften zu überspannen, und pünctliche und hinreichende Bezahlung derselben für ihre Dienste; außerordentliche Belohnung derselben bei Dienstleistungen, die sie über ihren Vertrag entweder freiwillig, oder auf Veranlassung der Herrschaft übernehmen; schonende und theilnehmende Behandlung derselben, ohne sich doch mit ihnen zu familiarisiren, ihnen Geheimnisse der Familie anzuvertrauen, sie zu Klatschereien oder Spionerieen zu gebrauchen, oder sich mit ihnen in unerlaubte Verbindungen einzulassen und ihre Achtung dadurch zu verlieren; Vermeidung aller Veranlassung zu Veruntreuungen und aller Gelegenheiten zur Verderbung ihres Charakters; Strenge bei Pflichtvergessenheit und Schlechtheit des Charakters, und bei Uneinigkeiten und Hetzereien zwischen den Dienstboten selbst; Sorge für ihre intellectuelle, moralische und religiöse Fortbildung, und Unterstützung krank gewordener oder bejahrter Diener, die ihren Beruf lang und treu besorgt haben.

6) Die Pflichten der Diener gegen ihre Herrschaft fordern von ihnen: Achtung und Ehrfurcht, d. h. willige Anerkennung derjenigen Vorrechte, welche der

Digitized by Google

Herrschaft zukommen und ein denselben angemessenes Betragen; Gehorsam, Willigkeit und pünctliche Befolgung der erhaltenen Aufträge und Befehle; Redlichkeit und Treue, den wahren Vortheil der Herrschaft auf alle Weise zu befördern, mit Ausschluß jedes groben und feinen Betrugs; Verschweigung alles dessen, was den Dienstboten von der Herrschaft anvertraut werden muß, oder was sie zufällig von den Privatangelegenheiten derselben erfahren; sorgfältige Eintheilung des Lohnes, um nicht einen Aufwand zu machen, der ihren Verhältnissen widerspricht, und Sparsamkeit für die Tage der Krankheit und des Alters; Zufriedenheit mit den einmal eingegangenen Verhältnissen; keine Betreibung von Nebengeschäften ohne Erlaubniß der Herrschaft, und bescheidne Erinnerung gegen dieselbe, wenn diese mehr von den Dienstboten verlangt, als in ihrem Vertrage liegt, oder wenn sie dieselben zu unedlen Zwecken gebrauchen will.

7) **Pflichten der Bürger eines Staates gegen denselben und dessen Regierung.** Hieher gehört eine genaue Kenntniß der Verfassung des Staates, dessen Bürger man ist, seiner innern Organisation, seiner verschiedenen Gesetze, seiner Verwaltung und der Grundsätze seiner Regierung; eine thätige und kräftige Mitwirkung zur Aufrechthaltung dieser Verfassung (Patriotismus) und zwar aus reinem Wohlwollen gegen das Vaterland; pflichtmäßige aber keinesweges blinde Unterwerfung unter die Vorschriften des Staates mit Ausschließung aller Selbsthülfe; pünctliche Entrichtung der festgesetzten Abgaben; fleißige und gewissenhafte Vollbringung des im Staate übernommenen Berufs; Achtung und Wohlwollen gegen alle Stände und Mitbürger des Staates, besonders aber gegen unsre unmittelbaren Vorgesetzten und Untergebenen, mit welchen wir gemeinschaftlich einen speciellen Zweck des Staates realisiren und dadurch den Flor desselben befördern und erhöhen sollen; rastloser Fortschritt in den Einsichten, die unser besonderer Beruf bei den Fortschritten der Zeit

von uns verlangt; Muth und Entschlossenheit bei den Gefahren des Vaterlandes; billige Beurtheilung der einzelnen Mängel in seiner Verfassung, weil diese von keiner menschlichen Einrichtung ganz getrennt werden können; freimüthige, offene und bescheidene Mittheilung der reiflich durchdachten und ausführbaren Vorschläge zur Verbesserung der einzelnen Theile der Staatsverwaltung, sobald man durch Pflicht und Auftrag dazu veranlaßt wird; uneigennützige Denkungsart und neidlose Gesinnung gegen die, die uns in bürgerlichen Aemtern vorgezogen werden; wohlwollende Theilnahme und Unterstützung aller zweckmäßigen öffentlichen, besonders der Armen-Versorgungs-Policei- und Erziehungsanstalten; Entfernung von aller Schmeichelei und Kriecherei gegen Mächtige und Vornehme; bescheidene Behauptung und Geltendmachung seiner Rechte, selbst, wenn es nicht anders möglich ist, auf dem Wege des positiven Rechts; erklärte Verabscheuung aller geheimen Denunciationen und Verläumdungen; ehrerbietige Theilnahme an der im Staate herrschenden Religion und deren Kultus; Bereitwilligkeit, die Strafen zu erdulden, die uns wegen Verletzung gewisser Gesetze zuerkannt werden; Bestreben, die allgemeine Eintracht in dem Kreise unsers bürgerlichen Lebens zu erhalten; kraftvolle Mitwirkung zur höhern Blüthe der Wissenschaften und Künste, der Gewerbe und des Handels im Staate, und weiser Gebrauch aller Vortheile und Bequemlichkeiten, die mit unsern individuellen Verhältnissen im bürgerlichen Leben verbunden sind.

8) Die **Pflichten der Regierung**, (diese mag nun ein Individuum, oder eine Mehrheit von Individuen, und durch Wahl oder durch Geburt zu dieser Würde berufen seyn), betreffen die gewissenhafte Aufrechthaltung der Verfassung des Staates und der bestehenden Gesetze, und die Beschränkung des Gebrauchs ihrer Macht in die Grenzen des mit dem Volke abgeschlossenen Vertrags; die Ueberzeugung, daß die Re-

Digitized by Google

gierung ihrer Bürger wegen da ist, und daß nicht die Bürger der Regierung wegen da sind; die Vergegenwärtigung und Beobachtung der höchsten sittlichen Grundsätze, unter welchen der Regent, wie der Unterthan steht, im öffentlichen und häuslichen Leben; die Gleichheit aller Bürger vor dem Ausspruche des Rechts; die Heilighaltung und Sicherheit des Eigenthums aller Individuen; die Enthaltung von aller Willkühr und von allen Machtsprüchen und völlige Unpartheilichkeit der Richtersprüche; weise Finanz- und Policeigesetze; allgemeine Toleranz und Publicität; Verachtung und Bestrafung aller Delationen, und weise Behandlung der verschiedenen Stände, religiösen Secten und Glaubenspartheien im Staate; Anstellung und Auszeichnung der einsichtsvollsten und rechtschaffensten Männer, ohne Rücksicht auf Geburt und Stand; kräftige Unterstützung und Leitung des Erziehungswesens, der Sittlichkeit, der Wissenschaften, Künste und der Industrie; weise Vermeidung jedes Angriffskrieges, und einsichtsvolle und für den Staat nützliche Verbindung mit den benachbarten Völkern und Reichen, und rastloser Fortschritt mit dem Geiste der Zeit zum Bessern, sowohl in der ganzen Organisation des Staates, als auch in allen einzelnen Zweigen seiner Verwaltung.

9) **Das pflichtmäßige Betragen gegen Fremde, Reisende und Ausländer** verlangt, außer den übrigen Menschenpflichten, daß man ihren Aufenthalt in unserm Vaterlande angenehm und lehrreich zu machen suche, ihnen keinen Nationalstolz fühlen lasse, sie nicht verachte oder unrecht behandele, das Eigenthümliche in ihren Sitten nicht lächerlich finde, ihnen Achtung gegen unsre Nation und unsre Fortschritte in der Kultur mitzutheilen suche, ihnen nicht durch Zudringlichkeit, Aufträge u. dergl. lästig werde, sich aber auch von verdächtigen Personen nicht täuschen lasse.

10) **Pflichten in Hinsicht auf den Unterschied des Lebensalters unter den Menschen.** Den Neu-

gebohrnen sey unsre Aufmerksamkeit, Theilnahme und mitwirkende Vorsorge geweiht. Die **Jugend** zeige Achtung und Ehrerbietung gegen die Erwachsenen überhaupt; Willigkeit gegen ihren Rath und dankbare Anerkenung ihrer Erfahrungen, ihres Beispiels und ihres Verwendens zum Besten derselben, so wie das Bestreben, sich die Achtung und Zuneigung der Erwachsenen durch Bescheidenheit, Thätigkeit und durch Wachsthum in der Tugend und in jeder nützlichen Einsicht zu erwerben. — Die **Erwachsenen** sind verpflichtet, die Entwickelung und Bildung der jugendlichen Kräfte durch Belehrung, Aufmunterung, Rath, Lob, Belohnung und Beispiel zu unterstützen, und denselben bei ihrer Aeußerung eine zweckmäßige Richtung zu geben; die Ausbrüche der Sittenlosigkeit bei der Jugend zu verhindern, und die heranwachsende Jugend beiderlei Geschlechts auf ihre künftigen häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse vorzubereiten. — Den **Bejahrten** aber liegt es ob, mit dem Geiste der Zeit, so weit es ihnen möglich ist, fortzuschreiten; Menschenliebe und Theilnahme an den großen Angelegenheiten unsers Geschlechts in sich nicht zu unterdrücken; die zweckmäßige Thätigkeit der jüngern Generationen mit Wohlwollen und Achtung zu bemerken, und sie nicht aus Stolz und Eigensinn zu hindern; durch gereifte Erfahrung, ruhige Besonnenheit und feste Kraft ein natürliches Uebergewicht in ihrem Kreise zu behaupten, alle Fehler der vorigen Lebensalter abzulegen, und die jüngere Welt vor ähnlichen Fehlern zu warnen, den Ihrigen auf keine Weise lästig zu werden, und durch edle und anspruchslose Thätigkeit für die dankbare Erhaltung ihres Andenkens nach dem Tode zu sorgen.

11) **Das pflichtmäßige Betragen gegen Verstorbene** verlangt eine anständige Behandlung ihres Leichnams (besonders daß er vor den eingetretenen Kennzeichen des wirklichen Todes nicht beerdigt werde); die Beerdigung desselben ohne übel angebrachten Luxus; die

Digitized by Google

dankbare Bewahrung ihrer Thätigkeit als Menschen, als Bürger, und in besondrer Beziehung auf uns; die thätige Fortsetzung ihrer guten Anstalten, Einrichtungen und Bemühungen, und die schonende Bedeckung ihrer Fehler, Uebereilungen und Schwachheiten.

VI. Philosophische Rechtslehre.

(Natur- und Völkerrecht.)

Propädeutik der philosophischen Rechtslehre.

1. Begriff des Rechts.

Die Freiheit des Willens, oder die ursprüngliche Selbstbestimmung des Menschen bei seinen Handlungen (Metaphys. §. 34. Moralphilos. §. 4.), bringt den Menschen nur dann zur Harmonie und Einigkeit mit sich selbst und mit andern Wesen seiner Art, wenn diese Freiheit die **Gesetzgebung der Vernunft** befolgt, die allgemein und unbedingt die Realisirung des Zweckes der Sittlichkeit, und die Unterordnung aller isolirten Zwecke des Menschen unter diesen Endzweck seines Daseyns gebietet. Soll aber die Freiheit den Menschen zu dieser Vollendung seiner Natur in sittlicher Hinsicht erheben; so muß durch ihre Thätigkeit **der innere und der äußere Wirkungskreis desselben** aufs unzertrennlichste verbunden — und **identisch** werden. Es soll nämlich dem **innern** freien Wirkungskreise, d. i. der sittlich-reinen Triebfeder des Handelns, ein **äußerer** freier Wirkungskreis entsprechen, in welchem der Mensch, als ein **endliches Wesen**, das ausführen und realisiren **darf** und **kann**, was er nach seinem innern freien Wirkungskreise und nach dem unbedingt gebietenden Gesetze der Sittlichkeit ausführen **will** und **soll**. (Moralphilosophie §. 8.)

Digitized by Google

2. Fortsetzung.

Der Mensch, als vernünftig-sinnliches Wesen, bewohnt aber die Erde in Gemeinschaft mit einer unzähligen Menge von organisirten Geschöpfen. Unter diesen hält er nur diejenigen Geschöpfe für Wesen von seiner Art und Gattung, die, wie er, mit Vernunft und Freiheit ausgestattet, und zur Realisirung des grenzenlosen Ideals der Sittlichkeit bestimmt sind. Nur mit diesen kann er sich zur Gesellschaft, d. h. zur gemeinschaftlichen Realisirung des Endzwecks seines Daseyns nach einerlei Principien vereinigen. Die Vernunft betrachtet aber eine auf diese Weise und zu diesem Zwecke vereinigte Gesellschaft von Menschen als Eine moralische Person, und trägt den Endzweck des einzelnen Menschen auf diese ganze in sich verbundene und abgeschlossene Gesellschaft über, in welcher alle einzelne Mitglieder dieselbe Freiheit des Willens besitzen, und diese Freiheit unter gleichen Verhältnissen geltend zu machen befugt sind. Dieser Begriff des äußern freien Wirkungskreises moralischer Wesen ist der Rechtsbegriff, d. i. der Begriff eines Vereins freier Wesen, in welchem die Freiheit des Individuums mit der Freiheit aller moralischen Wesen nach einem allgemeinen Vernunftgesetze im Gleichgewichte stehet, wo also die äußere Freiheit des Einzelnen (die Sphäre seiner Rechte) nur durch die äußere Freiheit (die Sphäre der Rechte) aller mit ihm zur Gesellschaft vereinigten Wesen beschränkt wird. (Moralphilos. §. 8.) — Der höchste Grundsatz der philosophischen Rechtslehre ist daher: Befördere das vollendete (idealische) Gleichgewicht zwischen dem äußern freien Wirkungskreise aller mit dir zur Gesellschaft vereinigten moralischen Wesen; und negativ ausgedrückt: Unterlaß alles, was das Gleichgewicht des äußern freien Wirkungskreises aller mit dir zur Gesellschaft vereinigten moralischen Wesen stören und vernichten könnte.

Mit den hier aufgestellten Begriffen stimmt auch Reinhold in der Recension von Kants Schrift: zum ewigen Frieden überein, obgleich Kant in den, später erschienenen, metaphys. Anfangsgründen der Rechtslehre den Zwang, nach Gundlingischer Weise, ins Naturrecht aufnahm. Reinhold sagt von jener Schrift: „Ungeachtet der ganze Entwurf von lauter auf Sittlichkeit gegründeten Verhältnissen einzelner Menschen und unabhängiger Völker handelt; so ist doch in demselben nicht die Rede vom Rechte zu zwingen, und man kann daher von dem, seinen Gegenstand zu erschöpfen gewohnten, Verf. vermuthen, daß er den Zwang für einen unwesentlichen fremden Zusatz des Natur- und Völkerrechts ansieht, der nur als ungewisses physisches Hülfsmittel gegen die bösartige Neigung, seine Verbindlichkeit nicht zu erfüllen, versucht wird. Setzt man die seltene Pflicht zu zwingen bei Seite; so kann das Recht zu zwingen blos dem zukommen, der ausdrücklich dazu bevollmächtigt ist, und es deutet dasselbe allezeit auf ein ungleiches Verhältniß, in welches die Menschen, ohne ihre Persönlichkeit aufzuheben, nur im Staate gerathen können, wo das Oberhaupt Auftrag bekommt, die ungestörte Ausübung der einzelnen Rechte zu erzwingen, wo also der Berechtigte nur das Recht, und der Staat nur den modum coercendi hat." — Eben so sagt der Rec. von Tieftrunks Grundriß der Sittenlehre in den Marburg. Annalen 1805. Beil. zu No. 20, S. 403.: „Die äußere Gesetzgebung sollte überall nur die innere gleichsam repräsentiren und ein Abdruck derselben seyn; die Moral soll aus allen ihren Vorschriften vernehmlich sprechen; Legalität und Moralität müssen unaufhörlich in dem Bestreben, sich immer mehr einander zu nähern und eins zu werden, begriffen seyn." — Und S. 417.: „Es kann der guten Sache nicht förderlich seyn, wenn man die

Rechtslehre von der Moral mühsam scheidet; sie sollten in der Theorie und Praxis verbunden bleiben. Der moralische Begriff ist der primitive, das Princip des Rechtsbegriffs; denn dieses stammt aus der Vernunft, und ihre Producte sind moralisch. Es bleibt gewiß für Staaten sowohl, als für jedes Individuum die wichtigste Aufgabe: innere und äußere Gesetzgebung in beglückende Harmonie zu bringen. Das äußere Recht streitet keineswegs mit moralischen Bestimmungsgründen; vielmehr gewinnt es durch dieselben Kraft, Stärke und Adel."

3. Ideal der philosophischen Rechtslehre.

Wo die Gleichheit des äußern freien Wirkungskreises aller zur Gesellschaft vereinigten Wesen nie verletzt wird; da herrscht das Recht. Wo die Verletzung des Rechts deshalb nicht eintritt und eintreten kann, weil alle zur Gesellschaft verbundene Wesen so reif und gut, d. h. so moralisch mündig sind, daß sie dem Sittengesetze nie zuwider handeln; da heißt die Gesellschaft naturrechtliche Gesellschaft, und für diese gilt das Ideal des Rechts, welches auf der von der Freiheit realisirten Identität des innern und äußern freien Wirkungskreises beruht. — Wo aber diese Verletzung nur unter der Bedingung des Zwanges verhütet, und das Recht blos vermittelst des Zwanges nothdürftig herrschen kann; da ist es eine bürgerliche Gesellschaft, wie sie die wirkliche Welt enthält und in dem Umkreise der Staatslehre dargestellt wird. — In dem naturrechtlichen Vereine sind Moralität und Legalität, das innere und das äußere Leben, identisch; in der bürgerlichen Gesellschaft begnügt man sich mit der Legalität, mit der äußern scheinbaren Angemessenheit der Handlung zur innern guten Triebfeder derselben. Da nun das Ideal des Naturrechts als höchster Maasstab für jeden Rechtsverein unter moralischen Wesen gilt; so kann die Vollkommenheit der innern Or-

Digitized by Google

ganisation einer bürgerlichen Gesellschaft nur nach dem Maasstaabe jenes Ideals, und nach dem Verhältnisse beurtheilt werden in welchem sie zu dem Ideale des Naturrechts stehet und sich demselben nähert. So wie aber die Moralphilosophie, die mit der philosophischen Rechtslehre einen gleichen Ursprung in der Vernunft und den gemeinschaftlichen Zweck hat, die Freiheit des Menschen bei seinen Handlungen zu bestimmen, ein Ideal von Vollendung aufstellt, das alle vernünftige Wesen in Angemessenheit zu dem unnachlaßlich gebietenden Sittengesetze realisiren sollen, wodurch der innere freie Wirkungskreis durch die sittliche Triebfeder bedingt wird; so muß auch die philosophische Rechtslehre, wegen ihres gleichen Ursprungs und ihrer gleich hohen Bestimmung, ein Ideal für den äußern freien Wirkungskreis des Menschen aufstellen, so daß der Mensch in der Erscheinung und nach seinem Leben in der Gesellschaft nicht blos aus Furcht vor dem Zwange, sondern aus völliger Angemessenheit der Gesinnung zu dem Sittengesetze, mit der Freiheit aller Andern mit ihm zur Gesellschaft verbundnen Wesen ins Gleichgewicht trete. Denn die Vernunft verlangt, daß Moralität und Legalität identisch seyen. — **Die systematische Darstellung aller aus dem Ideale des Rechts hervorgehenden Rechte und rechtlichen Verhältnisse der moralischen in einer abgeschlossenen Gesellschaft lebenden Individuen nennen wir Naturrecht.**

(Die Sittenlehre ward in den neuesten Zeiten zur Höhe einer Wissenschaft gebracht, an deren Spitze ein Ideal steht; warum soll ihre Schwester, die Rechtslehre, hinter ihr zurückbleiben, da sie beide aus einer und derselben Vernunft und aus einem und demselben Sittengesetze stammen?)

4. Wissenschaftliche Behandlung des Naturrechts aus dem Standpuncte dieses Ideals.

Durch das Ideal, das am Eingange der Rechts-

lehre steht, wird dieselbe zu dem Range einer philosophischen Wissenschaft, und zwar zu dem zweiten wesentlichen Bestandtheile der practischen Philosophie erhoben; denn nur diejenigen Wissenschaften sind eigentliche philosophische Wissenschaften (im Gegensatze gegen die empirischen), deren letzte Begründung im Wesen des Menschen selbst aufgefunden wird; und zur practischen Philosophie gehören sie, sobald ein Ideal, dessen philosophische Darstellung die Metaphysik enthält, am Eingange derselben stehet. Durch das Ideal des Rechts wird aber der Mensch in den Mittelpunct der Rechte gestellt, die er geltend machen darf, und an andern freien Wesen anerkennen soll, wenn er die Gesetzgebung seiner Vernunft verstehen, und sich in dem Rechtsbegriffe, d. h. in dem Vereine mit andern freien Wesen, begreifen lernt. — Der Mensch also, inwiefern unter der Voraussetzung der Freiheit und unter der Bedingung der Realisirung der Gesetzgebung der Vernunft sein innerer und äußerer Wirkungskreis identisch sind, ist der Mensch des Naturrechts; nicht der Mensch, wie er in dem ersten Naturzustande, der blos sinnlich und höchst unvollkommen seyn mußte, erschien; nicht der Mensch, der im wilden Kampfe mit allen Wesen seiner Art (bellum omnium contra omnes) lebt; sondern der Mensch, wie er, mit Vergegenwärtigung des höchsten Ideals seiner Vernunft, in der sichtbaren Ordnung der Dinge als das sittlichste und reifste Geschöpf, als der Statthalter eines höhern Wesens erscheinen soll. In dieser idealischen Vollendung, für die der Zwang ein fremdartiger Begriff ist, weil Wesen, die auf dieser Höhe der moralischen Reife stehen, des Zwanges zur Behauptung ihrer eignen und zur Anerkennung fremder Rechte nicht bedürfen, stellt das Naturrecht den Menschen auf, und charakterisirt ihn nach allen seinen Umgebungen in der abgeschlossenen Gesellschaft von freien Wesen, in welcher er lebt. —

5. Verhältniß des Völkerrechts zum Naturrechte.

Der abgeſchloſſene geſellſchaftliche Verein von Menſchen, in welchem das moraliſche Individuum lebt, iſt aber nicht der einzige auf der Erde; es können, durch die freie Vereinigung der Menſchen zu einzelnen Geſellſchaften, ſehr viele ſolche rechtliche Verbindungen, die wir Völker nennen, neben einander beſtehen. Das Völkerrecht trägt daher die Principien des Naturrechts auf alle einzelne neben einander beſtehende Vereine von freien Weſen über, um zu zeigen, wie durch dieſe Erweiterung und Ausdehnung des Rechtsbegriffes auf alle Völker die Herrſchaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden realiſirt werden könne. In dem Völkerrechte erweitert ſich alſo das im Naturrechte für die einzelne abgeſchloſſene rechtliche Geſellſchaft, zu welcher das Individuum gehört, aufgeſtellte Ideal des Rechts zu einem Umfange, welcher das ganze menſchliche Geſchlecht umſchließt, inwiefern nämlich alle einzelne moraliſche Weſen als durchdrungen von dem Beſtreben, dieſes Ideal zu realiſiren, und alle Völker, die auf dem Erdboden neben einander beſtehen, wieder nur als Individuen, die im gegenſeitigen Beſitze und Genuſſe aller ihrer Rechte ſich befinden, gedacht werden. So wenig, wie im Naturrechte, kann daher auch im Völkerrechte die Rede vom Zwange ſeyn; denn im Völkerrechte, — wie es durch die Vernunft, in Angemeſſenheit zu ihrem ewigem Ideale, begründet wird, — verletzt kein Volk den äußern freien Wirkungskreis des andern, und ſo bildet ſich, bei aller Verſchiedenheit der einzelnen Stufen der Entwickelung, und bei den mannigfaltigſten Beſtrebungen der iſolirten und unabhängigen Völker, die durch Boden, Klima, Localbedürfniſſe und innere ſich ſelbſt gegebene Organiſation ihrer Verfaſſung von einander abweichen, aber in Hinſicht ihrer ſittlichen Reife und der davon abhängigen Anerkennung der gegenſeitigen Rechte nur Einer großen Famile, der Menſchheit,

Digitized by Google

angehören, der Bruderbund aller Völker der Erde zu einem ewigen Frieden, und ein **Gleichgewicht des Rechts**, bewirkt durch innere Sittlichkeit aller der Millionen von Individuen, die diesen unermeßlichen Verein begründen. Diese idealische Vollendung ist es, durch welche unser ganzes Geschlecht in Harmonie gebracht werden soll; sie ist das von den Dichtern gefeierte goldene Weltalter, und das von den Philosophen der gesammten Menschheit vorgezeichnete unermeßliche Ziel, bei dessen Realisirung kein Zwang, keine Usurpation, keine List, kein Krieg, kein sogenanntes Recht des Stärkern (jus fortioris) die Völker mehr drücken wird.

Mag immer dieses Ziel in weiter Ferne von dem **gegenwärtigen europäischen** Staatsvereine liegen; mag es, nach der Natur aller Ideale, **nie ganz**, sondern **nur partiell** erreicht werden können; so ist doch jeder Fortschritt zum Bessern, jeder vermiedene Krieg, jede veredelte Form in der innern Organisation bei dem einzelnen Volke und bei der Verbindung der Völker unter sich, Ein Schritt vorwärts zu dem Ziele, und diese Idee allein fähig, die Menschheit in dem erquickendsten Lichte und unter dem Bilde erhabner Würde darzustellen, so wie den Glauben an sie in uns zu bewahren.

(Nach diesem Gesichtspuncte wird das Völkerrecht sogleich im Folgenden in Verbindung mit dem Naturrechte behandelt.)

6. Verhältniß des Staatsrechts zum Naturrechte.

Das menschliche Geschlecht in der **Wirklichkeit** entspricht aber nicht der idealischen Umgebung, unter welcher die Menschheit im Natur- und Völkerrechte erscheint; der Kreis der Erfahrung, der dicht um uns gezogen ist, und welchem wir selbst, nach unsrer irdischen Ankündigung, angehören, ist ärmer und beengter, als der unermeßliche Horizont der Ideale der practischen Philosophie. Moralische Wesen in sterblichen Hüllen, ewige Geschöpfe in dem Umkreise einer endlichen Natur, wer-

Digitized by Google

den auf Erden erzogen und zur sittlichen Mündigkeit und Reife gebildet. Zwar kann der hohe Ursprung und die unermeßliche Bestimmung dieser Wesen, selbst in ihren tiefsten sittlichen Verirrungen und in dem Zustande ihrer traurigsten Unmündigkeit, nicht ganz verkannt werden; denn Freiheit des Willens ist der allgemeine Charakter, der ihnen allen mitgetheilt ist. Wodurch soll nun aber diese in der Wirklichkeit sich selbst überlassene Freiheit des Menschen hinaufgeläutert werden zur Befolgung sittlicher Grundsätze; wodurch soll das gegenseitige Recht, welches der Verletzung durch moralisch unmündige Wesen beständig ausgesetzt ist, gesichert und in seiner Heiligkeit behauptet werden? — Dies ist nur durch eine Einrichtung möglich, in welcher das Gleichgewicht zwischen der Freiheit Aller besteht und gesichert wird unter der Bedingung des Zwanges, und eine solche Einrichtung nennen wir: Staat. Der Staat ist daher eine Gesellschaft freier Wesen, in welcher das Gleichgewicht zwischen der Freiheit Aller, unter der Bedingung des Zwanges, hervorgebracht und erhalten wird. Ein freies Wesen ist nämlich nur insofern frei, inwiefern ihm ein äußerer Wirkungskreis zukommt, in welchem es sich nach seinen innern Bestrebungen ankündigt. Da nun aber die Freiheit eben so gut sich verirren, als sich zum Guten aus reiner Triebfeder bestimmen kann; so muß bei Wesen, deren moralische Mündigkeit noch nicht bis dahin geläutert ist, das Gute um seiner selbst willen zu thun und das äußere Leben nie von dem innern sittlichen Leben zu trennen, eine Anstalt eintreten, die sie, sobald ihre Freiheit sich verirren und die Rechte Andrer beeinträchtigen will, sogleich als Unmündige nach dem psychologischen Grund der Verirrung ihrer Freiheit, und nach der Art und dem Grade dieser Verirrung behandelt, und ihre Freiheit entweder mit der Freiheit Andrer durch Vorbeugung der Folgen ihrer Verirrung und durch Entschädigung und Genugthuung ausgleicht, oder diese Verirrungen

mit der abschreckenden Strenge ahndet, welche der Bedrohung der Freiheit Aller angemessen ist, und sie für die Zukunft unschädlich oder auch ganz unfähig macht, je wieder das Gleichgewicht der Freiheit Aller zu verletzen. — Diese Anstalt ist der Zwang im Staate, eine Anstalt, die selbst im Staatsrechte nur relative, — nicht absolute Gültigkeit hat, weil sie nur unter der Bedingung der Verletzung des Zweckes des Staates eintritt, und deshalb nur auf die moralisch Unmündigen, die zum Staate gehören, nicht aber auf diejenigen Mitglieder des Staatsvereins berechnet ist, die, in Angemessenheit zu ihrer sittlichen Reife, den Zweck des Staates von selbst erfüllen, ohne erst durch die Furcht vor dem Zwange dazu angetrieben, oder durch den eintretenden Zwang für die Verletzung des Staatszweckes bestraft werden zu müssen. — Der Staat, als moralische Person, d. h. als ein Ganzes von sittlichen Individuen, kann daher keinen Zweck realisiren wollen, welcher dem Naturrechte zuwider wäre; vielmehr ist der Staat das von der Vernunft gebilligte Mittel, den naturrechtlichen Zustand allmählig herbeizuführen, und jenes große Ideal des Rechts im Kreise der Wirklichkeit zu realisiren. Derjenige Staat ist also der vollkommenste, welcher nach seinem ganzen innern Organismus mit der bestimmtesten Sicherheit und mit der umschließendsten Bemächtigung der in seinem Umkreise niedergelegten Mittel darauf hinarbeitet, alle zu ihm gehörende Individuen aus der moralischen Unmündigkeit herauszuführen, und ihre Freiheit so zu leiten, daß sie nicht nur den allgemeinen Zweck des gesellschaftlichen Vereins erkennen, billigen und realisiren helfen, sondern daß sie ihn auch aus der reinsten subjectiven Triebfeder realisiren. — Dieses ist der einzige Maasstab für die Beurtheilung der innern Güte und des fortschreitenden Geistes der einzelnen Staaten, die als Erziehungsanstalten der Menschen zum

großen kosmopolitischen Vereine die höchste Billigung der Vernunft für sich haben.

7. Fortsetzung.

Die höhere Kraft und das freiere Leben eines Staates kündigt sich aber nicht allein in seinem innern Organismus, sondern hauptsächlich auch in seinem Verhältnisse zu den andern neben ihm bestehenden Staaten an. Mit diesen zugleich hat der einzelne Staat die große Aufgabe des Völkerrechts zu realisiren; denn an jeden isolirten Staat ergeht die Forderung, in seinem Innern und nach außen die allgemeine Herrschaft des Rechts zu begründen. Nach außen soll also jeder Staat die Rechte andrer Staaten anerkennen, und die seinigen gegen sie mit Selbstständigkeit behaupten. Eine freie Wechselwirkung soll zwischen allen Staaten statt finden, die in näherer oder entfernter Berührung mit einander stehen. Diese freie Wechselwirkung beruht darauf: daß sich kein Staat in die Organisation der Verfassung des andern Staates unaufgefordert einmische; daß er auf keine Weise den innern Charakter des andern Staates verletze (keine seiner Verbrecher, Flüchtige u. s. w. aufnehme; keine Komplotte begünstige; keine seiner Einrichtungen hindere); daß er, wo es die höhere Reife und Wohlfahrt zweier Staaten verlangt, zu freien Verträgen über Handel, Ausfuhr, Gewerbe u. s. w. mit einem andern Staate sich vereinige; daß er mit keinem ein Bündniß zum Nachtheile des Dritten schließe; daß er die Repräsentanten andrer Staaten, die Gesandten, mit der Würde und Auszeichnung behandle, welche die Stellvertreter einer zu gleichen Verhältnissen berechtigten Nation fordern dürfen; daß er endlich gerüstet sey, seine beleidigten Rechte oder seine gekränkte Würde gegen fremden Angriff und gegen willkührliche Anmaßung, durch den auf ganze Staaten von den Individuen übertragenen Zwang, durch den Krieg, zu behaupten.

Digitized by Google

8. Verhältniß der Politik zu dem Naturrechte.

Zu jedem in der Wirklichkeit existirenden Staate gehören Personen und Sachen, die an sich sehr verschiedenartig sind, aber doch so behandelt und geleitet werden müssen, daß sie den allgemeinen Zweck des Staates befördern helfen. Wenn daher das reine Staatsrecht sich zunächst mit der Staatsverfassungslehre, und in derselben mit der Lehre von der Konstitution, von dem Zwange, von den Ständen im Staate, von der Regierung oder dem Staatsoberhaupte, und mit der philosophischen Begründung der Civil- und Kriminalgesetzgebung beschäftigt; so ist es die Aufgabe an die Staatsverwaltungslehre, die man auch mit dem vielseitigen und unbestimmten Worte: Politik bezeichnet, zu zeigen, welches die rechtmäßigen und wirksamsten (mithin auch die der Klugheit angemessensten) Mittel sind, in einem gegebenen Staate den Zweck des Staates überhaupt am bestimmtesten zu realisiren. Sie umschließt daher das Gebiet der Justiz und Policei, die nähere Bestimmung des Verhältnisses der Kirche zum Staate, die zweckmäßigste Organisation des Staatserziehungswesens, die Staatswirthschaft überhaupt, und zwar die richtigen Principien in Hinsicht auf das gegenseitige Verhältniß der natürlichen Producte und der Gewerbe im Staate, den Handel nach allen seinen Zweigen, die Lehre von den Finanzen, die Militärverfassung im Staate, und das Verhältniß des Staates zu den auswärtigen Staaten. — Ob nun gleich bei allen diesen Untersuchungen empirische Data zum Grunde liegen; so können diese in der Staatsverwaltungslehre doch nur durch ihre Zurückführung auf staatsrechtliche Principien zu einem wissenschaftlichen Ganzen gegründet werden, woraus das Totalbild von dem innern und äußern Leben eines Staates im Allgemeinen zusammengesetzt und vollendet wird. — Verbindet man nun Staatsrecht und Politik zu einem

in sich zusammenhängenden Ganzen, so daß die Staatsverwaltungslehre sich unmittelbar an die Staatsverfassungslehre anschließt und auf diese gegründet wird; so entsteht aus dieser Verbindung diejenige Wissenschaft, die man neuerlich sehr richtig: Staatslehre genannt hat, und die, wegen der in derselben nöthigen Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Rechts auf das blos in der Erfahrung wahrnehmbare Ganze, das wir Staat nennen, und auf das innere und äußere Leben desselben, zu den angewandten philosophischen Wissenschaften gehört (wo sie denn auch im wissenschaftlichen Zusammenhange behandelt werden wird). Bei dieser systematischen Behandlung der Staatslehre wird denn die Untersuchung über den Zweck und die Basis des Staates überhaupt nach den Resultaten des Naturrechts angestellt (bisheriges Staatsrecht), und aus dieser Untersuchung sogleich wieder die allgemeine Darstellung der Bedingungen des innern und äußern Lebens eines Staates (bisherige Politik) abgeleitet. In diesem Sinne ist zugleich der zweite Theil der Staatslehre eine Philosophie der Kameralistik, inwiefern die letztere Wissenschaft sich zunächst mit der empirischen Kenntniß der Oekonomie, Technologie und Forst- und Bergwissenschaft beschäftigt, deren Detail zwar in der Staatslehre nicht besonders aufgeführt werden kann, die aber doch in der Staatslehre nach ihrem wesentlichen Einflusse auf das innere Leben des Staates selbst im Allgemeinen dargestellt werden.

Soll nun das, was die Staatslehre, als angewandte philosophische Wissenschaft, enthält, auf einen wirklich existirenden Staat bezogen und in demselben realisirt werden; so muß man diesen Staat in empirischer Hinsicht genau kennen, um bestimmen zu können, was, wie viel und auf welche Weise von den allgemeinen Grundsätzen, welche die Staatslehre enthält, eben in diesem Staate, zur Begründung und Erhöhung seines innern und äußern Lebens ausgeführt wer-

Digitized by Google

den kann. Bevor aber ein Experiment dieser Art in der Wirklichkeit versucht wird, muß man sich die genaueste Kenntniß eines wirklichen Staates in geographischer, statistischer, ökonomischer, merkantilischer, juridischer, policeilicher, finanzieller, militärischer, moralischer, religiöser, pädagogischer, intellectueller und ästhetischer Hinsicht verschafft haben; man muß seinen Boden, sein Klima, seine natürlichen und künstlichen Grenzen, seine natürlichen Producte auf und unter der Oberfläche der Erde, seine Volksmasse nach ihren verschiedenen Stämmen, nach ihren Beschäftigungen und dem unter ihr herrschenden Geiste, nach den Erzeugnissen ihres Fleißes in Beziehung auf Landwirthschaft und Technologie, man muß den inländischen und auswärtigen Handel, die bestehenden Rechte, Verträge und Privilegien zwischen den einzelnen Ständen und Zünften eben so wohl, als mit benachbarten Staaten, man muß ferner den Geldumlauf im Staate, die Justiz- Policei- und Finanzverwaltung in demselben, und endlich muß man den Zustand des Staates in Hinsicht auf seine Aufklärung in wissenschaftlicher, religiöser und ästhetischer Beziehung genau erforschen.

9. Literatur des Natur- und Völkerrechts.

Das Naturrecht, das man richtiger die philosophische Rechtslehre nennt, erhielt zuerst (im 17ten Jahrhunderte) durch Hugo Grotius eine wissenschaftliche Gestalt, ob sich gleich die Spuren von philosophischen Grundsätzen über das Recht, und namentlich von dem Unterschiede zwischen dem positiven und allgemeinen Völkerrechte sowohl bei den Weisen des Alterthums, als auch bei den römischen Rechtslehrern finden. — So sagt Sokrates in seinem Gespräche mit dem Hippias (cf. Xenophontis Memorabil. l. 4 cap. 4 p. 277 ed. Zeunii): αγραφους δε τινες οισθα, ω Ιππια, νομους, τους γ'εν πασι χωρα κατα ταυτα νομιζομενους. — Plato leitet die positiven Gesetze von den allgemeinen moralischen ab im

Crito (ed. Bip. T. 1, p. 121) — und de republica (lib. 1, p. 351 ed. Stephan.) — Ariſtoteles (Ethic. ad Nicom. lib. 5, cap. 10) unterſcheidet jus νομικον (das poſitive Recht) und jus φυσικον (das allgemeine). — Cicero (de officiis, lib. 7 cap. 5) ſagt: „Neque vero hoc ſolum natura, i. e. *jure gentium*, ſed etiam legibus populorum, quibus in ſingulis civitatibus respublica continetur, eodem modo conſtitutum eſt, ut non liceat ſui commodi cauſa nocere alteri,“ und bald darauf: „Itaque majores aliud jus gentium, aliud jus civile eſſe voluerunt. Quod enim civile, non idem continuo gentium; quod autem gentium, idem civile eſſe debet.“ — So erzählt auch Cornelius Nepos (in Themiſtocle, c. 7) daß ſich Themiſtokles in Sparta berufen habe auf das commune jus gentium. —

Unter den römiſchen Rechtslehrern unterſchied Cajus (im 2ten Jahrhunderte) in ſeiner Schrift: de juſtitia et jure, das natürliche Recht von dem poſitiven. „Nam quod quisque populus ipſe ſibi jus conſtituit, id ipſius proprium civitatis eſt, vocaturque *civile;* quod vero naturalis ratio inter omnes homines conſtituit, vocatur *jus gentium*, quaſi quo jure omnes gentes utuntur.“

Die wiſſenſchaftliche Trennung des Naturrechts vom poſitiven Rechte ward aber durch die Verwüſtungen der Gothen und Langobarden in Italien und in Teutſchland während der Zeiten des Fauſtrechts aufgehalten. Doch geſchahen bereits vor Grotius einige Verſuche deshalb:

Ioh. Oldendorp, iſagoge ſive elementaris introductio iuris naturae, gentium et civilis. Col. Agripp. 1579. Ihm war das Naturrecht: voluntas Dei per ſanam rationem cognita et deinde *in Decalogo* promulgata.

Nic. Hemming, de lege naturae methodo apodictica concinnata. Viteb. 1564.

Math. Stephanus, methodica tractatio de arte iuris. Gryphisw. 1615.

Digitized by Google

Bened. Winkler, principiorum iuris libri V, in quibus genuina iuris tam naturalis, quam poſitivi principia et firmiſſima fundamenta oſtenduntur, eiusque summus finis ob oculos ponitur et divina auctoritas probatur. Lipſ. 1615.

Nun erſchien während der Stürme des dreißigjährigen Krieges:

Hugo Grotius, de iure belli et pacis, libri 3, in quibus ius naturae et gentium, item iuris publici praecipua explicantur. Par. 1625. — Ueber die verſchiedenen Ausgaben dieſes Werkes vergl. v. Ompteda Literat. des Völkerrechts, Th 1, S. 195. ff., und über die vielen Commentatoren deſſelben, Th. 2, S. 396. ff. — Grotius führte aber dieſe neue Wiſſenſchaft noch nicht auf die höchſten philoſophiſchen Principien zurück; auch war es mehr ſeine Abſicht, das Völkerrecht zu iſoliren, als überhaupt das Naturrecht zu begründen, in welches er zu viel Poſitives einmiſchte; doch gab er zuerſt dieſer Wiſſenſchaft eine ſelbſtſtändige Form und einen eigenthümlichen Charakter.

Ein Kompendium machte aus dieſem Werke:

Phil. Reinh. Vitriarius, inſtitutiones iuris naturae et gentium ad methodum H. Grotii. Lugd. Bat. 1692. — ed. Buddeus. Lipſ. 1718.

Auch gehört hieher:

Gottl. Aug. Titel, Geiſt des Grotius. Zürich, 1789.

Io. Seldenus, de iure naturae et gentium iuxta diſciplinam Ebraeorum. Lond. 1640.

Thom. Hobbes, Elementa philosophica, Sect. 3. de cive. Amstel. 1647. — Leviathan, or concerning commonwealth. Lond. 1651. Die lateiniſche Ueberſetzung: Leviathan, ſiue de materia, forma et poteſtate civitatis eccleſiaſticae et civilis, ſoll nicht von Hobbes ſelbſt ſeyn. — Teutſch iſt der Leviathan überſ. 2 Th. Halle, 1794. ff. — Hobbes iſt wichtiger fürs Staatsrecht, als fürs Naturrecht. Auch muß er aus dem Geiſte ſeines Zeitalters und ſeines Volkes betrachtet werden, wenn man ſeine Sätze nicht mißdeuten will.

Gegen Hobbes ſchrieben zwei ſeiner Landsleute:

Rich. Cumberland, commentatio philoſophica de legibus naturae. Lond. 1672. et 1694. (Franz. v. Barbeyrac. Amſterd. 1744.)

Rob. Sharrock, hypotheses de officiis ſecundum ius naturae contra Hobbeſium.

Digitized by Google

Bened. de Spinoza, tractatus politicus, in quo demonſtratur, quomodo ſocietas, ubi imperium monarchicum locum habet, ſicut et ea, ubi optimi imperant, debet inſtitui, ne in tyrannidem labatur; in ſ. Opp. poſth.

Io. Henr. Boecler, in H. Grotii jus belli et pacis commentatio. Argent. 1663. — Diſſertationes 5 ad commentationem Grotianam. Argent. 1704.

Mit echt philoſophiſchem Geiſte und neu in ſeinen Anſichten behandelte das Naturrecht in der Form eines Socialſyſtems (der richtigſten Form für dieſe Wiſſenſchaft):

Sam. Puffendorf, Elementa iurisprudentiae naturalis. Lugd. Bat. 1660. — De iure naturae et gentium, libri 8. 1684., cum notis Hertii, Barbeyraci et Maſcovii. Lipſ. 1744. — De officio hominis et civis, libri 2. 1673.

Gegen ihn erklärte ſich:

Sam. Rachel, de iure naturae et gentium, Diſſertationes duae, 1696. (vergl. Ompteda, Th. 1, S. 276. ff.)

Valent. Alberti, Compendium iuris naturae, orthodoxae theologiae conformatum. Lipſ. 1696. N. E.

Chr. Thomaſius, inſtitutiones iurisprudentiae divinae, libri 3., in quibus fundamenta iuris naturalis ſecundum hypotheſes illuſtres Puffendorfii perſpicue demonſtrantur et ab objectionibus diſſentientium, potiſſimum D. Valent. Alberti, Prof. Lipſ., liberantur Lipſ. 1688. — Teutſch. Halle, 1702. — Fundamenta iuris naturae et gentium ex ſenſu communi deducta. Hal. 1705. ed. em. 1718. — Teutſch. Halle, 1709. — Er neigte ſich Anfangs zu Puffendorfs Anſicht hin; beſtritt ihn aber bald, ob er gleich kein in ſich vollendetes Syſtem aufſtellte, wiewohl er das Naturrecht mit dem Staatsrechte in genauere Verbindung brachte, worin ihm beſonders ſein Schüler Gundling folgte.

Ioh. Henr. Bodinus, ius mundi ſ. vindiciae iuris naturae. Rintel. 1698.

Nic. Hieron. Gundling, ius naturae et gentium connexa ratione, novaque methodo elaboratum et a praeſumtis opinionibus aliisque ineptiis vacuum. Hal. 1714. (Er ſtellte zuerſt ausführlich die Lehre vom Zwange als die Baſis des Naturrechts auf, worin er die meiſten zu Nachfolgern hatte.) — Ausführlicher Diſcours über das Natur- und Völkerrecht. Frankf. u. Leipz. 1734.

Henr. Cocceji, Diſſ. de principio iuris naturae unico, vero et adaequato. Francof. 1699. — De immutabilitate iuris naturae; Ultraj. 1690. — Henr. L. B. de Cocceji,

Digitized by Google

Grotius illuſtratus, cum obſervationibus et introductione Sam. L. B. de Cocceji. Vratisl. T. 3. 1744. ff. — Dieſe Einleitung des jüngern Cocceji, der, wie ſein Vater, zunächſt den Grotius commentirte, erſchien auch iſolirt: novum ſyſtema iuſtitiae naturalis et romanae.

Io. Franc. Buddeus, philoſophia practica. Hal. 1697. — Selecta iuris naturae et gentium. Hal. 1704. N. A. 1717. — Synopſis iuris naturae et gentium iuxta diſciplinam Ebraeorum. Hal. 1718.

Ephr. Gerhard, delineatio iuris naturalis, ſiue de principiis iuſti, libri 3. Ien. 1712.

B. Janus, de iudiciis eruditorum de principio iuris naturae; Diſſ. Viteb. 1711.

Mich. Henr. Gribner, principiorum iurisprudentiae naturalis libri 4. Viteb. 1710. (viele Auflagen bis 1748.) — Einen Auszug daraus machte:

Io. Georg. Knoblauch, — Gribneri principia iurisprudentiae naturalis in nucleum redacta. Lipſ. 1722.

Car. Otto Rechenberg, inſtitutiones iuris naturae. Lipſ. 1714. — De principio cognoſcendi iuſti et aequi. Lipſ. 1746.

Bern. Henr. Reinold, oratio de vero iuris naturae principio. ed. 2. Francof. 1723.

Adam Fr. Glafey, Vernunft- und Völkerrecht, worinnen die Lehren dieſer Wiſſenſchaft auf demonſtrative Gründe geſetzt werden. Frankf. u. Leipz. 1723. 3te Aufl. 1746.

Io. Balth. Wernher, elementa iuris naturae et gentium; ed. 2. Viteb. 1720.

Io. Laur. Fleischer, inſtitutiones iuris naturae et gentium, Hal. 1722.

Gottl. Sturm, de genuino iuris naturae principio Hobbeſii. Ien. 1724.

Georg. Andr. Vinhold, nucleus iuris naturae, in quo huius iuris principia, praecipue ex dignitate hominis naturali nova et hactenus nunquam viſa hypotheſi per nexum demonſtrationis deducantur et explicantur. Lipſ. 1725.

Io. Friedr. Weidler, inſtitutiones iuris naturae. Viteb. 1731.

Io. Sigism. Stapf, ius naturae et gentium. Mogunt. 1735.

Lorenz Reinhard, kurzgefaßte Einleitung zum Natur- und Völkerrechte. Leipz. 1736.

Digitized by Google

Io. Gottl. Heineccius, Elementa iuris naturae et gentium. Hal. 1738. — Praelectiones in H. Grotii de iure belli et pacis libros 3. Berol. 1744.

God. Maſcov, quaeſtiones ſelectae iuris naturae et gentium inter Grotium et Puffendorfium controverſae. Lipſ. 1748.

God. Guil. de Leibnitz, Codex iuris gentium diplomaticus. 2 T. Guelph. 1747. (Die Vorrede handelt vom Naturrechte.) — Nova methodus diſcendae docendaeque iurisprudentiae. Lipſ. 1748.

Im Geiſte des neuen Leibnitziſchen Syſtems behandelten das Naturrecht:

Henr. Koehler, iuris naturalis exercitationes 7. Ien. 1729. — N. A. 1755. — Iuris ſocialis et gentium ad ius naturae revocati ſpecimina 7. Ien. 1735. — Köhlers Meditationes und Adnotationes über deſſen Natur- und Völkerrecht, — v. J. M. Horſſelmann. Jena, 1738.

Chriſt. L. B de Wolf, ius naturae methodo ſcientifica pertractatum. 9 T. Hal. 1740. ff. Der achte Theil enthält: ius civitatum, und der neunte: ius gentium. — Inſtitutiones iuris naturae et gentium. Hal. 1750. Teutſch: Grundſätze des Natur- und Völkerrechts, überſ. von G. S. Nicolai. Halle, 1754. Franz. mit Luzacs Anmerk. 2 Th. Leyden, 1772. — Vernünftige Gedanken von der Menſchen Thun und Laſſen. Halle, 1720. — (Durch Wolf wurde zuerſt das Naturrecht mit der geſammten practiſchen Philoſophie in Verbindung gebracht, und dadurch mehr von dem poſitiven Rechte getrennt. Leibnitz ſelbſt hatte mehr für das Völkerrecht geſammelt, und über die Methode in der Rechtswiſſenſchaft philoſophirt, und Köhler wandte hauptſächlich das Naturrecht auf einzelne Theile des poſitiven Rechts an.)

Alex. Theoph. Baumgarten, ius naturae. Hal. 1763.

Georg Fr. Meier, Recht der Natur. Halle, 1767.

Ausländer aus dieſer Periode:

G. Turnbull, commentatio de origine et natura legum moralium et civilium. Lond. 1742.

F. Bellers, Delineation of natural laws. Lond. 1749.

T. Rutherforth, inſtitutes of natural laws, being the Subſtance of a courſe of lectures on Grotius de iure belli et pacis. Lond. 1754.

Fr. Henr. Strube de Piermont, recherche nouvelle de l'origine et des fondemens du droit de la nature. Amſtel. 1732. N. A. a Petersb. 1740. — Teutſch. Leipz. 1767.

Digitized by Google

Franc. Hutcheſon, philoſophiae moralis inſtitutio compendiaria, libris 3. ethices et iurisprudentiae naturalis elementa continens. Glasg. 1745. — Nach ſeinem Tode erſchien eine vollſtändigere Ausgabe: A Syſtem of moral philoſophy. 2 T. Lond. 1755.

d'Aube, Eſſai ſur les principes du Droit et de la Morale. Par. 1743.

de Villat, Le Droit de la Nature et des Gens. 2 T. Lond. 1758.

I. I. Burlemaqui, principes du Droit naturel. 2 T. Geneve, 1747. — Vermehrte Ausgabe von de Felice. 5 Th. Yverdon, 1766. ff. — Neueſte Ausgabe. Paris, 1791.

Jean Jacq. Rouſſeau, du contract ſocial, ou principes du Droit politique. a Amſterd. 1762. (gehört mehr zum Staatsrechte.)

Ludw. v. Holberg, Einleitung in das Natur- und Völkerrecht. Aus dem Däniſchen. Kopenhagen, 1748

Formey, Diſcours ſur l'origine des Societés. a Berlin, 1763.

Caſtus Innocens Anſaldus, de principiorum legis naturae traditione. Mediol. 1742.

Car. Ant. Pilati, L'eſiſtenza della legge naturale impugnata e ſoſtenuta. Vened. 1764. — Teutſch. Lindau, 1767. (folgt Selden.)

In der Epoche zwiſchen der Wolfiſchen und Kantiſchen Philoſophie:

Chr. Aug. Cruſius, Recht der Natur; in ſ. Anweiſung, vernünftig zu leben. 3te Aufl. Leipz. 1767.

God. Achenwall, prolegomena iuris naturalis. Gött. 1752. in 2 Th. ed. 4. 1774. — Obſervationes iuris naturalis, 4 Specimina. Gött. 1754. — Ius gentium europaeum. Gött. 1774. (erſchien erſt nach des Verf. Tode.)

Lud. Conr. Schroeder, elementa iuris naturalis ſocialis et gentium. Groen. 1735.

Joach. Geo. Darjes, inſtitutiones iurisprudentiae univerſalis, in quibus omnia iuris naturae et gentium capita methodo ſcientifica explanantur. Ien. 1740. N. Aufl. 1760. — Obſervationes iuris naturalis, ſocialis et gentium. 2 T. Ien. 1751. f. — Diſcours über ſein Natur- und Völkerrecht. 3 Th. Jena, 1763.

Joh. Fr. Laguemack, allgemeines geſellſchaftliches Recht. Berlin, 1745.

Digitized by Google

Car. Ferd. Hommel, propoſitum de novo ſyſtemate iuris naturae et gentium ex ſententia veterum Ictorum. Lipſ. 1747.

Joh. Chriſt. Claproth, Grundriß des Rechts der Natur. Gött. 1749. — Franz. Lauſanne, 1771.

Dan. Nettelbladt, Syſtema elementare univerſae iurisprudentiae naturalis, uſui ſyſtematis iurisprudentiae poſitivae accommodatum. Hal. 1748. ed. 5. 1785.

Elementa iuris naturae, iuncto I. Steph. Pütteri et God. Achenwalli ſtudio edita. Gött. 1750. N. A. v. Selchow, 1782.

Io. Geo. Walther, de primis naturae iuris naturalis fontibus. Viteb. 1750.

Sam. Chriſt. Hollmann, iurisprudentiae naturalis primae lineae. Gött. 1751.

Joh. Jac. Schmauß, neues Syſtem des Rechts der Natur. Gött. 1754.

Geo. Steph. Wieſand, de iure naturae et gentium, libri 2. Lipſ. 1758.

Chr. Henr. Breuning, delineatio philoſophiae iuſti, ſeu iuris naturae et gentium. Lipſ. 1768.

E. Chr. Weſtphal, inſtitutiones iuris naturalis. Lipſ. 1776.

Henr. God. Scheidemantel, leges naturales ſyſtematice pertractatae. Ien. 1778.

Ludw. Jul. Fr. Höpfner, Naturrecht des einzelnen Menſchen, der Geſellſchaften und der Völker. Gießen, 1780. — 6te Aufl. 1795.

Io. Aug. Henr. Ulrich, initia philoſophiae iuſti ſeu iuris naturalis, ſocialis et gentium. Ien. 1783. 2te Auflage, 1790.

Joh. Georg Heinr. Feder, Lehrbuch der practiſchen Philoſophie. Gött. 1770. — 4te Aufl. 1776. —, Unterſuchungen über den menſchlichen Willen. 4 Th Lemgo, 1779. ff.

G. A. Tittel, Erläuterungen der theoretiſchen und practiſchen Philoſophie, nach Feders Ordnung. Natur- und Völkerrecht. Frankf. 1786.

Chph. Hüffer, Grundriß zu Vorleſungen übers Naturrecht. Münſter, 1785.

K. Ant. Freih. v. Martini, Lehrbegriff des Naturrechts. Wien, 1787. N. A. (folgt Feder.) — De lege naturali poſitiones, in uſum auditorum. Wien, 1772

Joh. Aug. Schlettwein, Rechte der Menſchheit, oder der einzige wahre Grund aller Rechte, Ordnungen und Verfaſſungen. Gießen, 1784.

Digitized by Google

C. Ad. Caeſar, principium iuris naturalis cogentis captui populari accommodate expoſitum. Lipſ. 1786.

I. G. Poſtel, fundamenta iurisprudentiae naturalis, ed. 4. Lugd. Bat. 1788.

Geo. Nic. Brehm, über das wahre Weſen des Naturrechts, als eine echte juriſtiſche Grundwiſſenſchaft betrachtet. Freiberg, 1789.

Chr. Snethlage, de iuris univerſi ratione. Hal. 1788.

J. H. Briegleb, Grundſätze der philoſophiſchen Rechtsgelehrſamkeit. Koburg, 1788.

J. G. Madihn, Grundſatze des Naturrechts. 2 Th. Frankfurt, 1790. f.

(G. W. v. Eggers) Verſuch eines ſyſtematiſchen Lehrbuchs des natürlichen und Staatsrechts. Altona, 1790.

Chph. Friedr. Fredersdorf, Syſtem des Rechts der Natur, auf bürgerliche Geſellſchaften, Geſetzgebung und das Völkerrecht angewandt. Braunſchw. 1790.

(v. Bartenſtein) Natur- und Völkerrecht, entworfen von einem großen Staatsminiſter. Wien, 1790.

J. G. Sammet, Vorleſungen über das geſammte Naturrecht, nach dem Gundlingiſchen Lehrbuche; herausgeg. von Born. Leipz. 1790.

Seit der Epoche der kritiſchen Philoſophie:

Im. Kant, metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg, 1796. — Zum ewigen Frieden. Königsb. 1795. N. A. 1796.

K. Leonh. Reinhold, Ehrenrettung des Naturrechts — im teutſchen Merkur, 1791. St. 1. — Einige Bemerkungen über die in Kants Rechtslehre aufgeſtellten Begriffe von der Freiheit des Willens; — in ſ. verm. Schriften, Th. 2, S. 361. ff. — Aphorismen über das äußere Recht überhaupt, und insbeſondere das Staatsrecht. Ebendaſ. S. 401. ff.

Gottlieb Hufeland, über den Grundſatz des Naturrechts. Leipz. 1785. — Lehrſätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wiſſenſchaften. Jena, 1790. 2te Aufl. 1795.

Fr. Gentz, über den Urſprung und die oberſten Principien des Rechts, — in der Berliner Monatsſchrift, 1791, April, S. 370. ff. — Ueber den ewigen Frieden, in ſ. hiſtor. Journ. Dec. 1800, S. 711. ff.

K. Heinr. Heydenreich, Syſtem des Naturrechts nach kritiſchen Principien. 2 Th. Leipz. 1794. f.

K. Chriſt. Erhard Schmid, Grundriß des Naturrechts. Jena, 1795.

Ludw. Heinr. Jakob, philosophische Rechtslehre, oder Naturrecht. Halle, 1795. 2te Aufl. 1802. — Auszug aus demselben. Halle, 1796.

G. H. v. Deyn, Verhältniß, Recht, Naturrecht, erworbenes Recht ꝛc. Jena, 1794.

Chr. Gottl. Schaumann, de principio iuris naturae. Hal. 1791. — Wissenschaftliches Naturrecht. Halle, 1792. — Versuch, die Gegenstände des allgemeinen Naturrechts nach Principien zu bestimmen, in Niethammers philos. Journ. 1795. Heft 9, S. 52. ff. — Kritische Abhandl. zur philos. Rechtslehre. Halle, 1795. — Versuch eines Systems des natürlichen Rechts. Halle, 1796.

F. A. C. Schwarz, die moralischen Wissenschaften. 2 Th. Leipz. 1793. — Der erste Theil enthält die philosophische Rechtslehre.

Theod. Schmalz, Recht der Natur; 1r Th. reines Naturrecht; 2r Th. natürliches Staatsrecht; 3r Th. natürliches Familien- und Kirchenrecht. N. A. Königsb. 1795. — Erklärungen der Rechte des Menschen und Bürgers. Königsberg, 1798. — Handb. der Rechtsphilosophie. Halle, 1806.

Joh. Heinr. Abicht, neues System eines aus der Menschheit entwickelten Naturrechts. Erlangen, 1792. — Kritische Briefe über die Möglichkeit einer wahren wissenschaftlichen Moral, Theologie, Rechtslehre ꝛc. Nürnb. 1793. — Kurze Darstellung des Natur- und Völkerrechts. Bayreuth, 1795.

Karl Jos. Wedekind, von dem besondern Interesse des Natur- und allgemeinen Staatsrechts durch die Vorfälle der neuern Zeiten. Heidelb. 1793.

Joh. Chph. Hoffbauer, Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt. Halle, 1793. 2te Aufl. 1798. — Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts. Halle, 1795. — Allgemeines Staatsrecht, 1r Theil. Halle, 1797. (enthält naturrechtliche Untersuchungen und Bemerkungen über Kants Rechtslehre.)

Joh. Gebh. Maaß, über Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt und die bürgerlichen insbesondere. Halle, 1794.

(F. W. Sibeth) Beiträge zum Naturrechte. 2 Theile. Halle, 1794.

Georg Rasp, Erläuterungen der Lehrbegriffe des Naturrechts. Wien, 1794.

Reinhard, Deduction des Rechtsbegriffes, in Niethammers philos. Journ. 1795. Heft 7, S. 204. ff.

Karl Ludw. Pörschke, Vorbereitung zu einem populären Naturrechte. Königsb. 1795.

Digitized by Google

Wilh. Gottlieb Tafinger, Lehrsätze des Naturrechts. Tübingen, 1795.

Sal. Maimon, über die ersten Gründe des Naturrechts, in Niethammers philos. Journ. 1795. Heft 2, S. 141. ff. — und in der Berliner Monatsschr. 1795, April, S. 310. ff.

K. Gottlo. Rössig, die Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, des allgemeinen Staats- und allgemeinen bürgerlichen Rechts. 2 Th. Leipz. 1794.

Joh. Heinr. Meyer, Versuch einer neuen Grundlegung zur allgemeinen Rechtslehre. Leipz. 1796. —

Untersuchungen aus dem Natur- Staats- und Völkerrechte. Leipz. 1796.

Georg Sam. Alb. Mellin, Grundlegung zur Metaphysik der Rechte oder der positiven Gesetzgebung, ein Versuch über die ersten Gründe des Naturrechts. Züllichau, 1796.

Joh. Gottlieb Fichte, Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre. 2 Th. Jena, 1796. f.

Chr. Friedr. Michaelis, philosophische Rechtslehre, zur Erläuterung über Fichte's Grundlage des Naturrechts, mit Rücksicht auf Kants Entwurf zum ewigen Frieden, und metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre. 3 Th. Leipz. 1797. ff.

Joh. Adam Bergk, Briefe über Kants metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, enthaltend Erläuterungen, Prüfung, Einwürfe. Leipz. 1797.

Jac. Sigism. Beck, Kommentar über Kants Metaphysik der Sitten, — erster Theil, welcher die metaphysischen Principien des Naturrechts enthält. Halle, 1798.

Joh. Heinr. Tiefstrunk, philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht, zur Erläuterung und Beurtheilung der metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre von Kant. 2 Th. Halle, 1797. ff. — Grundriß der Sittenlehre. 2 Th. Halle, 1803.; der zweite Theil enthält: Wissenschaft der äußern Gesetzgebung, oder der Rechtslehre der Vernunft.

Paul Joh. Anselm Feuerbach, Kritik des natürl. Rechts. Altona, 1796. — Ueber die einzig möglichen Beweisgründe gegen das Daseyn und die Gültigkeit der natürlichen Rechte. Leipz. u. Gera, 1795. — Versuch über den Begriff des Rechts; in Niethammers philos. Journ. 1795. Heft 6, S. 138. ff.

Ernst Ferdinand Klein, Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft. Halle, 1797.

Phil. Chr. Reinhard, Versuch einer Theorie des gesellschaftlichen Menschen. Leipz. 1797.

Heinr. Stephani, Grundlinien der Rechtswissenschaft, oder des sogenannten Naturrechts. 2 Th. Erlangen, 1797. An-

merkungen zu Kants metaphys. Anfangsgründen der Rechtslehre. Erlangen, 1797.

Joh. Gottlieb Buhle, Lehrbuch des Naturrechts. Göttingen, 1798.

Friedr. Wilh. Jos. Schelling, neue Deduction des Naturrechts; in Fichte's und Niethammers philos. Journ. 1796. Heft 4, S. 278. ff. Fortsetzung, 1797. Heft 4, S. 277. ff.

Karl Christ. Kohlschütter, Vorlesungen über den Begriff der Rechtswissenschaft. Leipz. 1798. — De effectu iuris naturalis in iure civili; Diss. Viteb. 1791.

J. C. C. Rüdiger, Lehrbegriff des Vernunftrechts und der Gesetzgebung. Halle, 1798.

Georg Hugo, Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts. Berlin, 1798.

Gust. Ernst Wilh. Dedekind, Grundlinien der Rechtslehre. Hildesheim, 1798.

C. J. Scheuffelhuth, Grundsätze der natürlichen Rechtslehre. Halle, 1799.

Karl Theodor Gutjahr, Entwurf des Naturrechts. Leipzig, 1799.

J. P. A. Heisler, populäres Naturrecht. Frankf. 1799.

Wilh. Traug. Krug, Aphorismen zur Philosophie des Rechts. 1r Th. Jena, 1802.

Karl Fr. Wilh. Gerstäcker, Versuch einer gemeinfaßlichen Deduction des Rechtsbegriffes. 1801. — Metaphysik des Rechts. Erfurt, 1802.

G. L. Reiner, allgemeine Rechtslehre nach Kant. Landshut, 1801.

E. C. G. Schneider, Versuch einer Entwickelung und Berichtigung der Grundbegriffe der philosophischen Rechtslehre. Gießen, 1801.

Laz. Bendavid, Versuch einer Rechtslehre. Berlin, 1802.

Groß, Lehrbuch des Naturrechts. Tüb. 1802.

Ant. Thomas, Lehrbuch der natürlichen Rechtswissenschaft. Frankf. 1803.

J. L. G. Hübner, das Fichte'sche Naturrecht im Auszuge, als Handb. für Vorlesungen Hildesh. 1802.

Franz Sam. Karpe, Darstellung der Philosophie ohne Beinamen, — sechster Theil. 1803.

Dan. Christ. Reidenitz, Naturrecht nach Kant. Königsberg, 1803.

Digitized by Google

Jac. Fries, philoſophiſche Rechtslehre und Kritik aller poſitiven Geſetzgebung. Jena, 1803.

Franz v. Zeiller, das natürl. Privatrecht. Wien, 1803.

Karl Chriſt. Friedr. Krauſe, Grundlage des Naturrechts. Jena, 1803.

Karl Sal. Zachariä, Anfangsgründe des philoſophiſchen Privatrechts, nebſt einer Einleitung in die philoſ. Rechtswiſſenſchaft überhaupt. Leipz. 1804.

Chriſt. Weiß, Lehrbuch der Philoſophie des Rechts. Leipzig, 1804.

K. H. L. Pölitz, das Naturrecht als Ideal aller Rechtswiſſenſchaften, in den neuen Beitr. zur krit. Philoſ. v. Grohmann und Pölitz. Berlin, 1798. Th. 1, S. 223. ff. — Ueber das Ideal der Rechtslehre, in den Fragm. zur Philoſ. des Lebens. Chemnitz, 1802. S. 170. ff. — Grundzüge des Naturrechts aus dem Standpuncte des Ideals für die Rechtslehre überhaupt dargeſtellt. Ebendaſ. S. 189. ff. — Grundzüge des Völkerrechts aus dem idealiſchen Standpuncte. Ebendaſ. S. 223. ff. —

F. W. Dan. Snell, Hauptlehren der philoſ. Rechtslehre. Gießen, 1807.

A. Bauer, Elementarſyſtem der Rechtswiſſenſchaft. 1r Th. Naturrecht. Marb. 1807.

Conſt. Comitis Swiaeciki, de iure naturae et gentium in genere, et de iure belli et pacis in ſpecie. Madrid, 1788.

Em. Sieyes, Erklärung der Rechte des Menſchen in Geſellſchaft, — und Anerkennung und erklärende Auseinanderſetzung der Rechte des Menſchen und des Bürgers, — in ſ. polit. Schriften (1796.), Th. 1, S. 415. u. 427. ff. — Von dem Zuwachſe der Freiheit in dem Geſellſchaftsſtande und in dem Stellvertretungsſyſteme; — Ebendaſ. Th. 2, S. 277. ff.

Carmelo Controſceri, iſtituzioni di giurisprudenza naturale. 3 T. Palermo, 1788. ſſ.

De la loi naturelle, par M***. 2 Tom. Paris et Nantes, 1790.

Saint-Lambert, die Geſellſchaftskunſt, 2 Theile; überſetzt. Leipz. 1800. f.

Gerard de Rayneval, Inſtitutions du Droit de la nature et des gens. Par. 1803. (Der Verf. negociirte den Frieden mit England 1783. — Er verwirft die Souverainität des Volks.)

Digitized by Google

I. P. Maffioli (zu Nancy), Principes de Droit naturel appliqués à l'ordre ſocial. Par. 1803. (Iſt gleichfalls gegen die Souverainetät des Volks.)

Iſolirte Literatur des Völkerrechts:

Rich. Zouchaeus, iuris et iudicii fecialis ſive iuris inter gentes et quaeſtionum de eodem explicatio. Oxon. 1650. (vergl. Ompteda, Literatur des Völkerrechts. Th. 1, S. 257. ff.)

Ioh. Wolfg. Textor, Synopſis iuris gentium. Baſ. 1680.

Henr. Uffelmann, Diſſ. de iure naturae, gentium et civili. Helmſt. 1674.

Nic. Andr. Pompejus, Diſſ. de exiſtentia iuris gentium Altorf. 1680.

Ioh. Ad. Ickſtadt, Elementa iuris gentium. Wirceb. 1740.

Mably, Le Droit public de l'Europe, fondé ſur les traités. Par. 1747.

Herm. Fr. Kahrel, Völkerrecht. Herborn, 1750.

Ad. Fr. Glafey, Völkerrecht. 3te Aufl. Nürnb. 1752.

de Vattel, Le Droit des Gens. 2 T. à Lond. 1758. — Teutſch. 2 Th. Leipz. 1759.

J. Jac. Moſer, Grundſätze des jetzt üblichen europäiſchen Völkerrechts in Friedenszeiten. Han. 1750. — Grundſätze des jetzt üblichen europäiſchen Völkerrechts in Kriegszeiten. Tüb. 1752. — Verſuch des neueſten europäiſchen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten. 10 Th. Frankf. 1777. ff. — Erſte Grundlehren des jetzigen europäiſchen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten. Nürnb. 1778.

Ioh. Franc. Loth. Schrodt, Syſtema iuris gentium. Prag. 1768.

de la Maillardiere, Precis du Droit des Gens, de la Guerre, de la Paix, et des Ambaſſades. Par. 1775.

God. Achenwall, iuris gentium europaearum practici primae lineae. Gött. 1775.

Karl Gottlieb Günther, Grundriß eines europäiſchen Völkerrechts, nach Vernunft, Verträgen, Herkommen und Analogie. Regensb. 1777.

I. I. Neyron, Principes du Droit des Gens Européen. Bronſv. 1783.

G. F. v. Martens, Einleitung in das poſitive europäiſche Völkerrecht. Gött. 1796.

Literatur der Geſchichte des Natur- und Völkerrechts:

Ioh. Franc. Buddeus, hiſtoria iuris naturalis. Hal. 1695.

Digitized by Google

Io. Groening, Bibliotheca iuris gentium europaea, ſ. de iuris naturae et gentium principiis juxta doctrinam Europaeorum, libri 3. Hamb. 1703.

Jac. Fred. Ludovici, delineatio hiſtoriae iuris divini, naturalis et poſitivi univerſalis. Hal. 1701. — 2te Aufl. 1714.

Chr. Thomaſius, hiſtoria iuris naturalis paulo plenior. Hal. 1719.

Georg Andr. Vinhold, notitia ſcriptorum iuris naturae quorundam elogiis decorata. Lipſ. 1723.

Laur. Reinhard, hiſtoria iurisprudentiae naturalis. Lipſ. 1725.

Ioh. Fred. de Neumann, Bibliotheca iuris imperantium quadripartita. Norimb. 1727.

Ad. Friedr. Glafey, vollſtändige Geſchichte des Rechts der Vernunft. N. A. Leipz. 1739.

Chr. Fred. Georg. Meiſter, Bibliotheca iuris naturae et gentium. 3 T. Gött. 1749. ff.

Eſſai ſur l'hiſtoire du Droit naturel. à Lond. 1757.

Georg Steph. Wieſand, Entwurf einer Hiſtorie des Naturrechts. Leipz. 1759.

G. Chriſt. Gebauer, noua iuris naturalis hiſtoria, quam auxit Ericus Chriſt. Kleveſahl. Wetzl. 1774.

Dietr. Heinr. Ludw. Freih. v. Ompteda, Literatur des geſammten ſowohl natürlichen als poſitiven Völkerrechts. 2 Th. Regensb. 1785.

Car. Henr. Lud. Poelitz, de mutationibus, quas Syſtema iuris naturae ac gentium a Grotii temporibus hucusque expertum fuerit, commentatio literaria. Viteb. 1805. 4.

A) Philoſophiſches Naturrecht.

10. Inbegriff deſſelben.

Das Naturrecht iſt die ſyſtematiſche Darſtellung aller aus dem Ideale des Rechts hervorgehenden Rechte und rechtlichen Verhältniſſe der moraliſchen Weſen in ihrem äußern freien Wirkungskreiſe. Das reine (oder abſolute) Naturrecht ſtellt die Urrechte und die aus denſelben abgeleiteten Rechte in Beziehung auf jenes Ideal auf, und das angewandte (oder hypo-

Digitized by Google

thetische) Naturrecht entwickelt die daraus hervorgehenden einzelnen rechtlichen Verhältnisse, oder die Verträge.

1) Reines Naturrecht.

11. Die Rechtsgesellschaft.

Obgleich der völlig isolirt lebende Mensch, in Hinsicht auf seine ursprünglichen Anlagen, Vermögen und Kräfte, dasselbe moralische Wesen ist, als welches er in der Gesellschaft mit andern Wesen seiner Art erscheint; so kann er doch nur in Beziehung auf andere Wesen, die mit ihm zur Gesellschaft verbunden sind, Rechte haben, Rechte geltend machen und Rechte an Andern anerkennen. Jedes Recht in der Wirklichkeit setzt also eine Gesellschaft von moralischen Wesen voraus, und wenn dieselbe auch nur aus der Vereinigung von zweien Personen bestände. — Da aber diejenige Verbindung von Menschen, welche die philosophische Rechtslehre aufstellt, im Ideale als die vollendetste gedacht wird, welche von moralischen Wesen abgeschlossen werden kann, indem in ihr (§. 3.) der äußere freie Wirkungskreis aller zur Gesellschaft verbundenen Wesen im vollkommensten Gleichgewichte stehet; so setzet die Entwickelung der Rechte der Menschheit im Naturrechte eine Gemeinschaft von freien Wesen voraus, welche auf die Realisirung des Endzweckes der menschlichen Natur überhaupt abgeschlossen worden ist. Das Naturrecht stellt also den Menschen mit der Gesammtheit seiner unermeßlichen Anlagen und Kräfte und mit der deutlichen Vergegenwärtigung des unendlichen Endzwecks seines Daseyns in der Verbindung mit Wesen seiner Art auf; eine Verbindung, die an sich keinen Vertrag voraussetzt, weil die Natur selbst den Menschen in Gesellschaft mit Andern brachte, die aber durch Verträge näher bestimmt werden kann, sobald als der allgemeine Endzweck der menschlichen Natur, der allen in Gesellschaft lebenden Wesen geboten ist, in den besondern Verhältnissen des wirkli-

Digitized by Google

chen Lebens durch die Verbindung mit andern Wesen auf eine rechtliche Weise realisirt werden soll.

12. Urrechte der Menschheit.

Der Mensch ist **Zweck an sich**, und darf, als ein Wesen mit sittlichen Anlagen, nie als bloßes Mittel für den beliebigen Zweck eines andern Wesens behandelt werden. Dies ist der ursprüngliche und unvertilgbare Charakter der menschlichen Natur, den wir **Persönlichkeit** nennen. Die **Urrechte** (oder die angebohrnen, absoluten Rechte) der Menschheit sind also **identisch** mit dem **Rechte des Menschen auf seine Persönlichkeit**. Durch diesen Charakter der Persönlichkeit des Menschen wird aber bestimmt: 1) sein rechtliches Verhältniß zu seinem eignen Wesen, inwiefern seine Kräfte des Bestehens und der Fortdauer in ihrem ursprünglichen und naturgemäßen Zustande, dabei aber einer unbedingten Veredlung und Vervollkommnung fähig und bedürftig, und in beiden Hinsichten **blos dem Selbstzwecke der Menschheit**, der in dem Ideale der menschlichen Bestimmung überhaupt enthalten ist, untergeordnet sind; 2) sein rechtliches Verhältniß **zu andern Wesen seiner Art**, inwiefern alle mit ihm zur Gesellschaft verbundene Wesen seine persönliche Würde und seinen guten Namen anzuerkennen verbunden sind, sobald anders die Gesellschaft auf **rechtlichen** Principien beruhen soll; 3) sein rechtliches Verhältniß **zu den nicht persönlichen Dingen**, inwiefern er berechtigt ist, sich der Sachen der wirklichen Welt (d. i. derjenigen Dinge, die weder Vernunft noch Freiheit besitzen) als Mittel für seine Zwecke zu bedienen, inwiefern diese noch nicht das Eigenthum eines andern, zur Rechtsgesellschaft gehörenden vernünftigen Wesens sind.

Die **Verletzung** der Urrechte der Menschheit besteht daher, nach diesem Standpuncte, in allen Handlungen, wodurch der Mensch in der Ausübung und Geltendmachung derselben gehindert wird, weil diese

Digitized by Google

Ausübung und Geltendmachung die nothwendige und unnachlaßliche Bedingung ist, den Endzweck seines Daseyns zu realisiren. So gewiß nun aber der Mensch ein Recht hat, jedes freie Wesen, das ihn in der Ausübung und Behauptung dieser Rechte stören will, zur Anerkennung derselben zu zwingen; so gewiß ist doch der Zwang ein der idealischen Rechtsgesellschaft, wie sie die philosophische Rechtslehre aufstellt, fremdartiges Mittel, da blos die Verletzung jener Rechte in der wirklichen Welt mithin im Staate), geschehen kann, das Naturrecht aber eine Verbindung der Menschen aufstellt, wie sie erst, durch die allmählige Veredlung und Annäherung der Wirklichkeit zu dem Ideale des Rechts, herbeigeführt werden soll, wo denn, wenn wirklich dieser Zustand erreicht würde, nothwendig der Zwang von selbst wegfallen müßte, weil sittlich-vollendete, d. h. das Ideal ihrer Bestimmung realisirende, Wesen des Zwanges nicht bedürfen, um gegenseitig ihre Rechte anzuerkennen und in der gemeinschaftlichen Verbindung Aller geltend zu machen.

13. Eintheilung der Urrechte der Menschheit.

Die Urrechte des Menschen umschließen daher zunächst:

a) das Recht auf äußere Freiheit.
b) das Recht auf äußere Gleichheit.

Aus diesen gehen dann wieder unmittelbar hervor:

c) das Recht auf persönliche Würde;
d) das Recht auf guten Namen;
e) das Recht auf freien Verkehr mit Andern und auf Publicität;
f) das Recht auf öffentliche Sicherheit;
g) das Recht auf Eigenthum;
h) das Recht auf Abschließung und Haltung der Verträge.

14. a) Recht auf äußere Freiheit.

Die äußere (persönliche) Freiheit ist die nothwen-

Digitized by Google

dige Bedingung, daß der Mensch, in Angemessenheit zu der reinen Triebfeder seines Willens (zu dem innern freien Wirkungskreise), durch seine Thätigkeit das grenzenlose Ideal seines Daseyns in seinen Handlungen realisire, und alles in Hinsicht auf seine eigne Veredlung und Glückseligkeit, so wie in Hinsicht auf die mit ihm zur Gesellschaft vereinigten moralischen Wesen vollbringe, was dieses Ideal und das Sittengesetz von ihm verlangt. Denn nur wer persönlich frei ist, steht im Besitze und Gebrauche aller der Mittel, die innere Güte und Vortrefflichkeit seiner Gesinnungen in seinen Handlungen auszudrücken. — Die Vernunft erklärt also die **Sklaverei** und **Leibeigenschaft** für widerrechtlich, weil durch beide die Grundbedingung alles Rechts, der äußere freie Wirkungskreis, aufgehoben wird.

15. b) Recht auf äußere Gleichheit.

Die Gleichheit der moralischen Reife, welche das Sittengesetz von allen vernünftigen Wesen verlangt, setzt die **physische** Gleichheit voraus. Die physische Gleichheit beruht aber darauf, daß alle Wesen unsrer Art mit denselben Anlagen, Vermögen und Kräften (die nur nach unzähligen Graden, Abstufungen und Schattirungen in der Wirklichkeit, **nicht aber ursprünglich der Art nach**, von einander verschieden sind) von der Natur ausgestattet werden, und daß sich auch die Menschen selbst an dieser gleichmäßigen Ankündigung gemeinschaftlicher Anlagen und Kräfte wahrnehmen und erkennen. Diese Anlagen verlangen aber eine **gleichmäßige Entwickelung** in Beziehung auf den Endzweck der Menschheit, der allen moralischen Wesen ohne Einschränkung und Unterschied zu realisiren geboten ist, weil jedes Individuum den Charakter der Menschheit in seiner Person rein darstellen soll. — Diese ursprüngliche Gleichheit ist aber weder eine Gleichheit des **Grades der Stärke**, mit welcher sich die einzelnen geistigen Anlagen (z. B. Gedächtniß, Gefühlsvermögen, productive

Digitized by Google

Phantaſie ꝛc.) bei den einzelnen moraliſchen Weſen ankündigen, noch Gleichheit der Richtung der Thätigkeit dieſer Kräfte auf einerlei Beſchäftigung im Leben, wodurch die traurigſte Einförmigkeit in das geſellſchaftliche Leben kommen würde, ſtatt daß die Natur durch die Verſchiedenheit der Richtungen und Beſtrebungen der menſchlichen Kräfte die höchſte Mannigfaltigkeit und das freieſte und harmoniſchſte Spiel aller unſrer Gattung mitgetheilten Kräfte beabſichtigte. — Sie iſt endlich keine Gleichheit des Eigenthums (leges agrariae), da jeder in einem rechtlichen Zuſtande nur das, und nur ſo viel beſitzen kann, als er ſich rechtmäßig erworben hat. — Sie beſteht vielmehr in der idealiſchen Rechtsgeſellſchaft darin, daß jeder Menſch in dem andern ein Weſen ſeiner Art anerkennt, ihn als Selbſtzweck achtet und behandelt, und ſich durchaus keinen Vorzug vor ihm anmaßt, ſondern mit demſelben gemeinſchaftlich die Bahn zur ſittlichen Vollendung und zu dem allen gemeinſchaftlich gebotenen Endzwecke ihres Daſeyns gehet.

16. c) Recht auf perſönliche Würde.

Die perſönliche Würde beruht auf der, in allen einzelnen Handlungen und Verhältniſſen, und mithin in dem ganzen Laufe des irdiſchen Lebens, mit deutlicher Vergegenwärtigung ſeiner Rechte und Pflichten verbundenen, Behauptung des Charakters der Menſchheit in jedem Individuum. Ein moraliſches Weſen beſitzt daher Würde, das ſich in ſeinen Aeußerungen nie von der Geſetzgebung der Vernunft, die in einem wie in allen dieſelbe iſt, entfernt; das in ſeiner eignen ſubjectiven Entwickelung und Ausbildung grenzenlos fortſchreitet; deſſen äußeres Leben ein reiner Ausdruck des innern, und deſſen Handlungsweiſe alſo ein zweckmäßiges und nachahmungswürdiges Beiſpiel für alle andere Weſen in der Geſellſchaft iſt; das ferner nie die Rechte Andrer beeinträchtigt, ſondern vielmehr alle, die mit ihm in Geſellſchaft leben, zu einer höhern und freiern Realiſirung

Digitized by Google

des allgemeinen Zweckes ihrer Bestimmung und ihrer besondern individuellen Zwecke fortführt. Zu dieser persönlichen Würde gehört daher eben so die Behauptung der Integrität der Organisation, als des Mittels, nach außen wirken zu können, wie das Geltendmachen aller in und mit der menschlichen Natur selbst gegebenen Rechte, weil nur durch deren Behauptung der Charakter der Menschheit in jedem Individuum rein dargestellt, und das freie Gleichgewicht zwischen allen zur Gesellschaft verbundenen Wesen erreicht werden kann. — Diese persönliche Würde, welche jeder dem andern in der Gesellschaft zugestehet, ist die Stütze der gegenseitigen Verbindung; denn jede Verbindung von Individuen, deren Basis nicht gegenseitige Achtung ist, kann nicht dauerhaft seyn, selbst wenn sie an die innigsten und stärksten Gefühle auf eine Zeitlang angeknüpft würde. Nur der reife, d. i. der in der gesetzmäßigen Ausbildung aller seiner sinnlichen und geistigen Anlagen fortschreitende, und unbedingt in Angemessenheit zu dieser subjectiven Vollendung handelnde Mensch steht im Besitze und Genusse einer selbsterworbenen Würde. Es gibt also keine Würde ohne Kultur, ohne Rechtlichkeit und Tugend.

17. d) Recht auf guten Namen.

Der Name ist das sinnliche Merkmal, das Wort, womit wir die Individualität jedes einzelnen zur Gesellschaft gehörenden Wesens bezeichnen. Mit diesem Worte verbinden wir zugleich theils das Bild von der eigenthümlichen Organisation dieses Individuums, woran wir dasselbe jedesmal wieder erkennen und von andern organisirten Wesen unterscheiden; theils das Bild von dem, was es in intellectueller Hinsicht, nach seinem Verhältnisse zur Gesellschaft, ist und leistet. Ohne die Vergegenwärtigung und wörtliche Anführung dieses Namens können wir nie von Andern urtheilen und ihren Werth bezeichnen. Es kann also keinem Individuum gleichgül-

Digitized by Google

tig seyn, was die Wesen, mit denen es in gesellschaftlicher Verbindung lebt, diesem Namen beilegen, oder bei der Erwähnung desselben denken, da sein Einfluß auf die Gesellschaft, die Achtung, in der es stehet, die Ehre, die es genießt, oder auf die es Anspruch macht, das Zutrauen, das Andere zu ihm haben und haben sollen, und der Theil seiner Zufriedenheit und Ruhe, der von der Meinung und dem Urtheile Andrer über ihn abhängt, ganz dadurch bestimmt wird. Der Mensch erwirbt sich aber das Recht auf guten Namen durch eine völlig vernunftmäßige Handlungsweise, und durch die unbedingte Angemessenheit seiner äußern Thätigkeit zu der innern Güte und Vollendung seiner Gesinnung. Gern knüpft dann jedes Mitglied der Gesellschaft, zu welcher er gehört, an seinen Namen die Vorstellung von einem weisen, guten, gerechten, edlen und brauchbaren Wesen; gern zeigt es gegen ihn die Achtung, das Wohlwollen und die Zuneigung, welche durch seine individuelle Ankündigung und Handlungsweise in seinem äußern freien Wirkungskreise von ihm veranlaßt worden sind.

Dieses Recht auf guten Namen verbreitet sich aber auch auf alle Abwesende aus der Gesellschaft, und es ist heilige Angelegenheit Aller, den guten Namen der Abwesenden, die zur Gesellschaft gehören, gegen jede Verläumdung zu sichern und zu vertheidigen. Selbst noch auf die Fortdauer des guten Namens nach dem Tode erstreckt sich dieses Recht, und wird durch ein fleckenfreies Leben und durch einen Tod erworben, der ein solches Leben würdig beschließt. Auf dieser Fortdauer des guten Namens nach dem Tode beruht die irdische Unsterblichkeit, und die dankbare Fortführung eines ausgezeichneten Namens auf ferne Generationen.

18. e) Recht auf freien Verkehr mit Andern und auf Publicität.

Wesen, die unter gleichen Verhältnissen zum Leben in der Gesellschaft verbunden sind, können sich zur gegen-

seitigen Mittheilung nicht entbehren; denn schon die Natur knüpfte die Fortdauer, die Bequemlichkeiten und die Freuden unsers irdischen Daseyns an die Verbindung mit Andern. Dieser durch unser ganzes Leben hindurch gehende Verkehr mit Andern soll aber rechtlich seyn, d. h. nie soll die Rücksicht auf unsre persönlichen Vortheile uns veranlassen, die Freiheit oder Gleichheit eines mit uns zur Gesellschaft verbundenen Individuums auf irgend eine öffentliche oder versteckte Weise zu beeinträchtigen; vielmehr sollen wir die Zwecke Andrer gern und willig befördern, und von ihnen dasselbe in Beziehung auf uns erwarten.

Hieher gehört denn auch das Recht auf Publicität; denn in einem gesellschaftlichen Vereine von freien Wesen, bei denen die Möglichkeit des Gegentheils einer guten Gesinnung und rechtlichen Handlungsweise doch immer gedenkbar bleibt, muß jedes Wesen wissen, wie es mit dem andern daran ist. Es ist also ein gegenseitiges Recht, daß jedes zur Gesellschaft gehörende Wesen offen und unverhohlen seine ihm eigenthümlichen Ansichten und Ueberzeugungen der Gesellschaft vorlege; daß jeder die Meinungen, Grundsätze und Handlungen der Andern öffentlich prüfen könne; daß jede mündliche und schriftliche Mittheilung dem Zwecke des Ganzen eben so wenig, wie den Rechten der einzelnen Individuen nachtheilig sey, und daß alle Entdeckungen und Erfindungen, die irgend einen Zweig der menschlichen Kultur betreffen und die Summe der menschlichen Erkenntniß oder Glückseligkeit vermehren, allgemein mitgetheilt, und so weit als möglich verbreitet werden. Dies verlangt die Publicität, mit der die feste Ueberzeugung von der Rechtlichkeit der Gesinnung und Handlungsweise der mit uns zur Gesellschaft verbundenen Wesen steht und fällt; denn alle Verheimlichung setzt in einer solchen Gesellschaft unlautere, d. i. entweder eigennützige und selbstsüchtige, oder schädliche und gefährliche Triebfedern voraus. Nur diese Publicität aller Absichten, Zwecke,

Digitized by Google

Unternehmungen und Entdeckungen bringt die ganze Gesellschaft vorwärts, und macht das, was dem Einzelnen gelang, zum Gemeingute Aller. —

Da nun diese Publicität in der Gesellschaft von dem Gebrauche der Sprache und der Schriftzeichen abhängt; so hat der Mensch in der naturrechtlichen Gesellschaft, in welcher zwar menschliche Irrthümer und Verfehlungen des richtigen Gesichtspuncts, nie aber böse Absichten gedenkbar sind, das unumschränkte Recht, öffentlich seine Ueberzeugung aufstellen zu dürfen, und sie durch Schriften der Gesellschaft, deren Mitglied er ist, zur Prüfung vorzulegen. Die Grenzen dieser Publicität können nur die Urrechte der Menschheit selbst seyn; d. h. nur das eignet sich nicht zur Mittheilung, wodurch die Freiheit, Sittlichkeit und Wohlfahrt Andrer, mithin ihr Fortschritt in der intellectuellen und moralischen Bildung entweder aufgehalten, oder fehlerhaft und einseitig geleitet werden würde. — Durch die höhere Reife aller zur naturrechtlichen Gesellschaft verbundenen Wesen werden übrigens die Nachtheile, die aus mitgetheilten und aufgestellten einseitigen Ansichten und irrigen Meinungen hervorgehen könnten, selbst aufgehoben, indem schon durch die ungehinderte öffentliche Prüfung und Widerlegung derselben für das freiere Spiel der geistigen Kräfte viel gewonnen wird. Je mehr aber jedes Mitglied der Gesellschaft, vermittelst dieser Publicität, die Gründe aller seiner Handlungen und die ihm eigenthümliche Art seiner geistigen Bildung der ganzen Gesellschaft bekannt macht, desto sicherer kann sich das Urtheil Aller über die Güte seines Charakters, und über seine Thätigkeit und Brauchbarkeit für das Ganze fixiren.

19. H) Recht auf öffentliche Sicherheit.

Jede bestehende Gesellschaft von Menschen nimmt einen Theil des Erdbodens ein, über welchen sie sich mit ihren Wohnungen und Besitzungen ausbreitet. In dem

Digitized by Google

Umkreise dieses der Gesellschaft rechtlich zugehörenden Gebietes muß aber die größte öffentliche Sicherheit herrschen, und diese Sicherheit betrifft sowohl die Personen selbst, ihr Leben, ihre Freiheit und die Integrität der einzelnen Theile ihrer Organisation, als alle ihnen zugehörende Sachen, sie mögen Wohnungen, Mobilien, liegende Gründe, natürliche oder Kunstproducte, Thiere u. s. w. seyn. Die allgemeine sittliche Reife und unbedingte Rechtlichkeit Aller ist daher im naturrechtlichen Zustande der einzige, aber auch der gewisseste Garant der öffentlichen Sicherheit. Selbst über die Verstoße und Fehler, die aus Unvorsichtigkeit und Uebereilung gegen diese öffentliche Sicherheit (z. B. durch Vernachlässigung des Feuers u. s. w.) begangen werden könnten, wacht das allgemeine Wohlwollen, die Theilnahme und Vorsicht aller Individuen, so daß ein besonnener und über den Gebrauch der sinnlichen Gegenstände aufgeklärter Verstand, in Verbindung mit einem wohlwollenden Herzen, vor Verletzung der öffentlichen Sicherheit mehr bewahren, als es die Furcht vor der darauf gesetzten Strafe im bürgerlichen Vereine bewirken kann.

20. g) Recht auf Eigenthum.

Wir nennen alle Gegenstände der Erscheinungswelt, die nicht Persönlichkeit besitzen, **Sachen**, eben weil sie der Vernunft und Freiheit ermangeln. Sie stehen in einem gewissen **Preise**, und können durch Abtretung, Schenkung, Tausch und Verkauf erworben werden. Deshalb sind sie aber auch nie Zwecke selbst, sondern nur **Mittel** zu Zwecken. Dies gilt sowohl von dem Boden der Erde an sich, als von den Producten und Thieren desselben, nur mit der rechtlichen Einschränkung, daß wir uns blos in den Besitz von solchen Sachen setzen dürfen, die entweder noch Keinem gehören, oder die uns die Freiheit eines Andern auf eine rechtmäßige Weise überläßt. Die rechtmäßige Erwerbung eines äußern Gegenstandes, d. i. diejenige, wo-

durch wir denselben als Mittel für unsern Zweck demselben unterordnen und ihn in das dieser Unterordnung angemessene Verhältniß zu unsern Kräften setzen, eine Erwerbung, welche zugleich mit der äußern Freiheit aller andern vernünftigen Wesen bestehen kann; heißt: **Besitznehmung**, und die, durch die rechtliche Besitznehmung erworbenen, äußern Gegenstände nennen wir **unser Eigenthum.** Die Vernunft verbietet jedem vernünftigen Wesen, sich das Eigenthum eines Andern anzumaßen oder ihn in dem Besitze desselben zu stören, und gibt dem Eigenthümer das Recht des ausschließenden Gebrauchs und der erkennbaren **Bezeichnung** desselben als seines Eigenthums.

21. h) Recht auf Schließung und Haltung der Verträge.

Die Erwerbung der sinnlichen Gegenstände, die zu dem Eigenthume eines Andern gehören, so wie die persönliche Verbindung zwischen Menschen und Menschen zu einem gewissen bestimmt bezeichneten Zwecke kann **blos durch Vertrag**, d. i. durch freie wechselseitige Erweiterung, Einschränkung oder Vertauschung gewisser Rechte vermittelst eines Versprechens und Gegenversprechens geschehen. Ein Vertrag kann daher nur eine solche Handlung seyn, durch welche kein Zweck der menschlichen Natur verletzt und kein Recht der Gesellschaft beeinträchtigt wird. Daraus folgt, daß durch einen Vertrag nie **die Rechte der Contrahirenden selbst und die Rechte eines Dritten beeinträchtigt werden dürfen.** — Die Verträge sind entweder bedingte, oder **unbedingte**, inwiefern auf den Eintritt gewisser künftiger Umstände dabei Rücksicht genommen wird, oder nicht. Wenn der Promittent eine Leistung verspricht, ohne sich von dem Promissar eine Gegenleistung zu bedingen; so ist dies ein **Schenkungsvertrag.** Geschieht das Versprechen aber gegen eine andere festge-

Digitized by Google

setzte Leistung; so ist es ein **Tauschvertrag**. Durch den Schenkungsvertrag wird der Empfänger zu keiner rechtlichen Leistung (in moralischer Hinsicht aber zur Dankbarkeit) verpflichtet. Bei dem Tauschvertrage ist das Verhältniß gegenseitig. — Jeder Vertrag muß die **Uebertragung** einer Sache an einen Andern betreffen, die sich auf den gemeinschaftlichen freien Willen beider, auf die Abtretung von der einen, und auf die **Annahme und den wirklichen Empfang** von der andern Seite stützt; denn durch die freiwillige Verlassung von der einen Seite bekommt der Andere noch kein Recht, die verlassene Sache zu seinem Eigenthume zu machen, eben so wenig, wie durch die Verzichtleistung des einen auf irgend einen Gegenstand. Jeder hat aber das Recht, die Sachen, die zu seinem Eigenthume gehören (nie aber seine Persönlichkeit), dem Andern zum Austausche anzubieten, dafür einen Preis (doch ohne Wucher) zu bestimmen, und sie um diesen Preis wegzugeben, auch diesen Preis ganz zu erlassen und sie zu verschenken. — Uebrigens entbindet die Urkunde dessen, was der Promittent zu leisten hat, denselben nicht von seiner durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeit, noch entreißt diese Urkunde dem andern Theile das Recht auf die Erfüllung des Vertrags, den einzigen Fall ausgenommen, wo der Gegenstand durch das Gesetz der Sittlichkeit verboten ist.

(Durch **Gutsagung** und **Verbürgung** kann ein moralisches Wesen an dem Vertrage Andrer Antheil nehmen, um dem Versprechen des einen Theils mehr Nachdruck zu geben, oder die Sicherheit der Leistung der Bedingungen des Vertrages zu garantiren. Doch darf kein Paciscent weder seine Rechte noch seine Pflichten in Hinsicht eines Vertrages auf einen Dritten, ohne Genehmigung des mitcontrahirenden Theiles, übertragen.)

Digitized by Google

2. Angewandtes (hypothetisches) Naturrecht.

22. Begriff desselben.

Das angewandte Naturrecht enthält die Darstellung der mittelbar aus dem Ideale des Rechts hervorgehenden rechtlichen Verhältnisse der moralischen Individuen, die zu dem Ganzen einer rechtlichen Gesellschaft gehören. Sie gründen sich sämtlich auf das Recht, Verträge abzuschließen überhaupt, und enthalten die Angabe der speciellen Verträge, welche freie Wesen in der Rechtsgesellschaft mit einander abschließen. Dahin gehören:

a) der Gesellschaftsvertrag;
b) der Regierungsvertrag;
c) der Bevollmächtigungsvertrag;
d) der Aufbewahrungsvertrag;
e) Vertrag des häuslichen Lebens;
f) ehelicher Vertrag;
g) Aelternrecht;
h) Dienstvertrag;
i) Familienrecht;
k) Vertrag auf den Fall des Todes;
l) Rechte der Wahnsinnigen;
m) Allgemeines Gesellschaftsrecht.

23. a) der Gesellschaftsvertrag.

Der Gesellschaftsvertrag ist von der ursprünglichen Gemeinschaft (das Beisammenseyn) der Menschen verschieden, ohne welche kein Rechtsverhältniß überhaupt möglich wäre, und ist derjenige Vertrag, nach welchem mehrere Personen einen gemeinschaftlichen Zweck gegenseitig zu befördern versprechen. So mannigfaltig verschieden diese Zwecke seyn können; so mannigfaltig können auch die Verträge seyn, die deshalb abgeschlossen werden, nur darf keine Bedingung eines solchen Vertrags mit dem allgemeinen, aus der Vernunft stammenden Be-

Digitized by Google

griffe des Rechts unvereinbar seyn. Durch jeden Vertrag erwirbt der eine Theil ein Zwangsrecht auf den andern, nach welchem er befugt ist, Mittel der Gewalt anzuwenden, um ihn im Falle der Weigerung zu einer Thätigkeit zu bestimmen, welche dem Zwecke des Vertrages gemäß ist; nur daß im naturrechtlichen Zustande, wo alle contrahirende Wesen sich das Ideal des Rechts deutlich vergegenwärtigen, es keines Zwanges zur Haltung der Verträge bedarf, weil jeder aus reiner Absicht und eigner Thätigkeit die eingegangenen und übernommenen Verbindlichkeiten nach ihrem vollen Umfange erfüllt.

Alle Gesellschaften, durch deren Zweck die Freiheit der übrigen Menschen nicht eingeschränkt wird, sind rechtmäßig; denn es muß den sich verbindenden Wesen frei stehen, auf welche Weise und zu welchem Zwecke sie sich verbinden wollen. Eine Gesellschaft verliert aber ihre verbindende Kraft, wenn die Mitglieder die Realisirung des Zweckes als unmöglich, oder durch das Sittengesetz verboten anerkennen. — Jede rechtliche Gesellschaft muß, als solche, wegen der Einheit ihres Zweckes als Eine Person betrachtet werden, welcher die Rechte der Persönlichkeit (§. 12.) in ihrem ganzen Umfange zukommen. Die **Form**, über welche sich die Contrahirenden vereinigen, — d. i. die Mittel, welche sie gemeinschaftlich zu ihrem Zwecke anwenden wollen, — ist ihre **Verfassung**.

24. b) Der Regierungsvertrag.

Ueberläßt eine abgeschlossene größere Gesellschaft von Menschen, die wir **Volk** nennen, und die sich zu einem gewissen gemeinschaftlichen Zwecke verbunden hat, die Leitung der Mittel zu ihrem Zwecke, mithin das Bestehen und die Aufrechthaltung der Form ihrer Verbindung, Einer Person, oder einem Theile von Individuen aus ihrer Mitte, der sich durch einen mit den übrigen Individuen des Volks abgeschlossenen Vertrag zu dieser Leitung

anheischig macht; so heißt dies der Regierungsvertrag. Dies kann unbeschadet der Freiheit und Gleichheit aller verbundenen Individuen geschehen, weil die große Mehrheit derselben mit der Vollbringung ihrer Privatgeschäfte und mit der Realisirung ihrer besondern Zwecke beschäftigt ist, wo also die Sorge für die allgemeinen Rechte aller, d. i. für ihre persönliche Freiheit, für ihre äußere Gleichheit, für ihren guten Namen, für ihre Sicherheit, für ihr Eigenthum ꝛc. der Regierung anvertraut wird, welche durch die Wahl und Einwilligung aller Verbundenen besteht. Das Verhältniß, das zwischen der Regierung und den Regierten existirt, ist aber das Verhältniß zweier moralischen Personen, welche gegenseitig Pflichten und Rechte gegen einander haben, die sich vollkommen entsprechen. Könnte übrigens eine Gemeinheit auf die Dauer ohne eine Regierung bestehen; so wäre die rechtliche Möglichkeit derselben keinem Zweifel unterworfen.

(In dem Staatsrechte heißt der Regierungsvertrag der Unterwerfungsvertrag, weil in dem Staate nothwendig der Regierung der Zwang gegen diejenigen Individuen zustehen muß, welche den Vertrag verletzen, oder die Rechte der Verbundenen beeinträchtigen wollen, wo also durch den Unterwerfungsvertrag sich im Voraus die zur Gesellschaft verbundenen Wesen dem Zwange auf jeden Fall unterwerfen, in welchem eine Verletzung der Rechte geschehen ist.)

25. c) Der Bevollmächtigungsvertrag.

Bei dem Bevollmächtigungsvertrage verspricht der Promittent dem Promissar die Führung eines Geschäfts an seiner Statt. Die übrigen Personen der Gesellschaft müssen diesen Vertrag als gültig anerkennen, sobald ihre Freiheit dadurch nicht beeinträchtigt wird, weil jeder das Recht hat, gewisse Geschäfte einem Andern, mit dessen Willen, zu übertragen, oder für einen Andern zu übernehmen. Doch muß der Bevollmächtigende seine

Digitized by Google

Vollmacht mit Bestimmtheit geben, weil der Bevollmächtigte verpflichtet ist, das übernommene Geschäft der Vollmacht gemäß zu führen, und weil ihm das Recht zusteht, die Ratification seiner Handlung, nach vollbrachtem Geschäfte, von dem Bevollmächtigenden zu verlangen.

26. d) Der Aufbewahrungsvertrag.

Bei dem Aufbewahrungsvertrage verspricht der Promittent dem Promissar die Aufbewahrung einer Sache, und zwar entweder mit der Verbindlichkeit für die Sache zu stehen, oder nicht. Ohne nähere Bestimmung darüber erhält der Aufbewahrende kein Recht auf den Gebrauch der Sache. Hat er sich verbindlich gemacht für die Sache zu stehen; so muß er, im Falle, daß sie ihm verloren geht, Ersatz für sie geben, auch Ersatz für Beschädigungen, die durch seine Schuld erfolgen, keinesweges aber Ersatz für Beschädigungen, die der Natur der Sache nach selbst eintreten, oder durch einen von dem Aufbewahrenden ganz unabhängigen Zufall bewirkt werden. Hat er jene Verbindlichkeit nicht übernommen; so ist er auch nicht zum Ersatze verpflichtet, außer wenn er selbst Ursache und Veranlassung des Verlustes oder der Beschädigung der Sache wäre.

27. e) Vertrag des häuslichen Lebens.

Der Vertrag des häuslichen Lebens besteht in dem durch den freien Willen der Verbundenen festgesetzten Verhältnisse einer gegenseitigen Gemeinschaft zur Erreichung eines bestimmt angegebenen Zweckes. Wer also der Wohnung nach zu einem Hause gehört, oder wenn Geschwister oder Freunde oder Freundinnen sich zu einem gemeinschaftlichen Leben vereinigen (ohne daß auf eine solche Verbindung die Bedingungen des ehelichen oder Dienstvertrags angewandt werden können); so übernehmen die Mitglieder der Verbindung die Sorge für die gemeinschaftliche Erhaltung der Wohnung, für die Sicher-

Digitized by Google

heit ihrer Personen, für ihre gegenseitige Unterstützung und Berathung in Fällen der Noth (z. B. in Krankheiten, bei Feuersgefahren ꝛc.), und für die Beförderung ihrer individuellen und gemeinschaftlichen Wohlfahrt.]

28. f) Ehelicher Vertrag.

Die Ehe ist derjenige Vertrag, durch welchen der Zweck des häuslichen Lebens am sichersten und leichtesten erreicht werden kann. Denn durch das eheliche Leben kann theils der den Individuen von der Vernunft gebotene Zweck der geistigen Bildung und der Genuß einer rechtmäßigen Glückseligkeit, theils der Zweck der Fortdauer und Vervollkommnung der ganzen Gesellschaft vermittelst der Erzeugung und Erziehung der Kinder am gewissesten befördert werden. Die Ehe ist daher ein freier (weder erzwungner noch durch List bewirkter) **Vertrag zweier Personen beiderlei Geschlechts zur gemeinschaftlichen Realisirung des Zweckes des häuslichen Lebens.** Dieser allgemeine Begriff faßt nämlich sowohl die **gegenseitige Unterstützung** in Hinsicht auf geistige Fortbildung, und auf die gemeinschaftliche Leitung und Besorgung aller Geschäfte des häuslichen Lebens, so wie die wohlwollende Theilung aller Freuden und Leiden, als auch die **vernunftmäßige** Befriedigung des Geschlechtstriebes, d. i. die Fähigkeit, Kinder zu erzeugen, und den guten Willen, Kinder für den Zweck der ganzen Gesellschaft zu erziehen, in sich.

Soll dieser Vertrag dem Ideale der Rechtslehre und dem Sittengesetze, das diesem Ideale zum Grunde liegt, angemessen seyn; so verlangt er von beiden Theilen einen hohen **Grad von intellectueller und moralischer Reife**, um sich den Endzweck der menschlichen Natur, dessen Erreichung in der Ehe nicht gehindert, sondern befördert werden soll, lebhaft zu vergegenwärtigen, und sich wegen der Realisirung dieses Zweckes gegenseitig zu achten, und wegen der persönlichen Vorzüge zu lieben. Er verlangt dabei, daß die Verbindung

Digitized by Google

das Werk einer gegenseitigen freien Zuneigung und Wahl sey, weil das Naturrecht, schon seiner idealischen Begründung nach, allen Zwang moralischer Wesen von sich ausschließt. Er verlangt ferner einen gesunden, für den Zweck der Fortpflanzung völlig entwickelten und ausgebildeten, und durch keine vorhergehenden Ausschweifungen geschwächten Körper, und ein gewisses Verhältniß in dem Lebensalter beider zur ehelichen Gesellschaft sich vereinigenden Personen. Er verwirft zugleich jede außereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes als gegen das Gesetz der Vernunft und gegen die Rechte des Ehegatten, und gegen die demselben gelobte ausschließliche Treue. Er macht aber auch die sorgfältige Erziehung der erzeugten Kinder zur heiligen Pflicht, weil in denselben die künftige Generation heranwächset, von deren physischer, intellectueller und moralischer Bildung das Bestehen und die Veredlung des ganzen menschlichen Geschlechts abhängt. Er ist endlich ein Vertrag auf Lebenszeit, bis zum Tode des einen Theils, sobald nicht der eine Theil in physischer Hinsicht, oder durch seine Schuld, oder durch bösen Willen, unfähig ist, den Zweck der Ehe zu erfüllen. — Eine Verbindung zweier Personen beiderlei Geschlechts, wo der Zweck der Geschlechtsgemeinschaft nicht erfüllt werden kann (Kastratenehe und Ehe zwischen Personen von ganz ungleichem Alter), kann wohl in bürgerlicher — nicht aber in naturrechtlicher Hinsicht den Namen Ehe führen.

(Uebrigens erklären sich Natur, Geschichte und Vernunft gleich stark für die Monogamie Die Natur gab nämlich dem Individuum nur so viele physische Kraft, als zur rechtmäßigen Befriedigung der Geschlechtsbedürfnisse eines andern Wesens zureicht, sobald diese Befriedigung nicht unausbleiblich zerstörend und selbst die Kräfte des Geistes schwächend werden soll; ja selbst in der Ehe verlangt sie eine von der Vernunft bestimmte Mäßigung

dieser Befriedigung, denn die Ehe ist kein Freiheitsbrief für die wilden Ausbrüche thierischer Triebe. — Die Vernunft sagt zugleich, daß die völlig ungetheilte und innigste Liebe nur Ein Geschöpf des andern Geschlechts zu erregen und zu erhalten vermag, und daß die älterliche Zärtlichkeit und zweckmäßige Erziehung der Kinder, an welcher der Gesellschaft zunächst gelegen ist, nirgends so, wie in der Monogamie wirksam seyn kann. Die Geschichte endlich lehrt, daß alle polygamische Völker früher in Hinsicht auf ihre Kultur und Verfassung sanken, als die, bei welchen Monogamie herrschte; daß mit der Polygamie eine entehrende Behandlung und Herabwürdigung des weiblichen Geschlechts verbunden ist, und daß selbst die Freuden der Geselligkeit nur da am höchsten genossen werden, wo beide Geschlechter in Hinsicht auf das eheliche Leben gleiche Rechte besitzen. — Natur und Vernunft kennen übrigens keine verbotenen Ehegrade, als die zwischen Aeltern und Kindern, und zwischen Geschwistern. — Das Concubinat ist, da die Ehe allein als eine lebenslängliche Verbindung zweier Personen von der Vernunft betrachtet wird, durch das Sittengesetz verboten; doch sind die bürgerlichen Bestimmungen der Ehe und des Concubinats dem Naturrechte fremd.)

(Da die Ehe ein freier Vertrag zwischen zwei zu gleichen Rechten bestimmten moralischen Wesen, mithin eine gleiche Gesellschaft ist; so findet zu ihr kein Zwang und in ihr keine Oberherrschaft des einen Theiles statt, sondern die Geschäfte des häuslichen Lebens sollen unter beide Theile gleichmäßig vertheilt seyn, doch so, daß die Gattin, wegen der mit der Schwangerschaft und mit der Pflege und Wartung der Kinder verbundenen Schwierigkeiten und Hindernisse, das Recht hat, zu verlangen, daß sie der Mann ernähre. — Alle nähere Bestimmungen über das Eigenthum der

Gattin, es bestehe in Gütern oder im Gelde u. s. w. gehören dem positiven Rechte an. —)

(Ehebruch ist im weitern Sinne jede Begehungs- oder Unterlassungshandlung, welche dem Vertrage widerspricht, über welchen sich die Gatten vereinigt haben, im engern Sinne aber der Beischlaf mit einer Person des andern Geschlechts gegen die bereits eingegangene eheliche Verbindung.)

29. g) Aelternrecht.

Kinder haben, als Wesen, die mit der Anlage zur Vernunft und Freiheit ausgestattet in der menschlichen Gesellschaft erscheinen, das ursprüngliche **Recht auf die Ernährung, Beschützung und Erziehung von den Aeltern**, bis sie im Stande sind, sich selbst zu erhalten. Die **Erziehung** muß ihren Körper vor Verletzung bewahren, und die Entwickelung ihrer sinnlichen und geistigen Anlagen befördern, bis ihre Freiheit selbst zu dem Grade der Stärke gelangt, daß sie, durch sich selbst, den Zweck des Individuums und den Zweck der Gesellschaft erreichen können.

Aeltern haben dagegen ein **Recht auf den Gehorsam der Kinder**, so lange sie die Stelle der noch unmündigen und nicht gereiften Vernunft der Kinder vertreten; aber kein **Recht auf ihre Dankbarkeit**, weil Dankbarkeit zwar **Pflicht** von Seiten der Kinder ist, zu welcher ein moralisches Wesen durch die innere Güte seiner Gesinnung bestimmt wird, die aber nicht von den Aeltern als Recht **verlangt** werden kann.

Da Kinder **Personen** d. h. Wesen mit Vernunft und Freiheit sind; so können sie nie als Sachen d. h. **nie als das Eigenthum** der Aeltern angesehen werden, das sie durch irgend einen Vertrag veräußern und an Andere überlassen können; auch haben Aeltern kein Recht, in dem Ehevertrage im Voraus über die künftige religiöse Ueberzeugung der Kinder etwas zu bestimmen. Eben so hängt es nicht von der Willkühr der Aeltern ab,

Digitized by Google

welche Erziehung sie den Kindern ertheilen wollen, vielmehr müssen sie die in ihnen schlummernden Anlagen im Allgemeinen zu wecken und deren Entwickelung weise zu befördern suchen, damit die eigene Neigung des Kindes in reifern Jahren diejenige Beschäftigung wähle, die ihm am meisten zusagt, und zu welcher es durch eine allgemeine zweckmäßige Erziehung vorbereitet wurde. Aeltern können bei dieser Wahl blos die rathenden Freunde ihrer Kinder seyn, die ihnen mit Unpartheilichkeit die vortheilhaften Seiten und die Schwierigkeiten und Laster jedes Berufs charakterisiren und hauptsächlich ihnen den Zweck der ganzen Gesellschaft, deren Theile sie sind, lebhaft vergegenwärtigen.

Kinder werden aber, ohne alle vorhergegangene Aufkündigung ihrer bisherigen Abhängigkeit, von den bisherigen Verhältnissen gegen ihre Aeltern und gegen ihre Familie unabhängig, sobald ihre Vernunft so reif und mündig geworden ist, daß sie theils ihren individuellen Zweck durch eigne Thätigkeit realisiren und mit dem Zwecke der Gesellschaft in Verbindung bringen, theils nach ihrer physischen Reife in die engern häuslichen Verhältnisse treten und durch ihre Fertigkeit und Geschicklichkeit eine Familie ernähren können. Mit diesem Augenblicke hören diejenigen Verhältnisse zwischen Aeltern und Kindern auf, die von dem Aelternrechte abhingen, und es treten diejenigen ein, welche überhaupt die Mitglieder einer und derselben rechtlichen Gesellschaft gegen einander geltend machen dürfen.

30. h) Dienstvertrag.

Zu den Verträgen des häuslichen Lebens gehört auch der Vertrag zwischen Herrn und Diener. So wenig als Sklaverei, d. h. der Gebrauch eines moralischen Wesens als einer Sache, ohne Anerkennung der ursprünglichen Rechte der menschlichen Natur, mit den Forderungen der Vernunft vereinigt werden kann; eben so wenig kann ein Vertrag zwischen Herrn und Diener gül-

Digitized by Google

tig seyn, der den letztern der Möglichkeit beraubt, die Bedingungen eines menschlichen Daseyns zu erfüllen, d. h. in seiner Bildung fortzuschreiten und Glückseligkeit zu genießen. Ja sogar wenn der Letztere sich freiwillig und aus Uebereilung dieser Rechte begeben wollte, darf der erstere es nicht annehmen, weil er dadurch ein vernünftiges Wesen, das die Größe des Gutes aus Unwissenheit oder Unerfahrenheit nicht zu schätzen weiß, abhalten würde, sich für die Zukunft den Zwecken seines Daseyns zu nähern.

Der Vertrag zwischen Herrn und Diener beruht vielmehr von Seiten des erstern auf der Bereitwilligkeit, einem minder gebildeten Wesen, durch den Eintritt in gewisse bestimmte häusliche Verhältnisse, die Erreichung der Zwecke seiner Natur, gegen gewisse zu leistende Dienste, zu erleichtern; und von Seiten des letztern auf der Absicht, durch das Anschließen an ein einsichtsvolles, sittlich-reifes und wohlwollendes Wesen, gegen die freiwillige Verzichtleistung auf gewisse zufällige Bestimmungen seines äußern freien Wirkungskreises für eine im Vertrage genau angegebene Zeit, seine Bestimmung als Individuum, und als Mitglied der ganzen Gesellschaft um so sicherer zu erreichen. — Von Seiten des erstern darf daher nichts verlangt, und von Seiten des letztern nichts übernommen und gethan werden, was mit den ursprünglichen Rechten der Menschheit nicht vereinigt werden kann, und was nicht im Umfange der Bedingungen des abgeschlossenen Vertrages liegt.

(In dem Arbeitsvertrage, der dem Dienstvertrage in vielen Stücken ähnlich ist, verspricht der Promittent dem Promissar seine Kräfte, des Körpers oder des Geistes, zu einem gewissen Zwecke zu verwenden, und der Promissar bekommt dadurch das Recht, die Arbeit so zu fordern, wie sie der Vertrag bestimmt.)

Digitized by Google

31. i) Familienrecht.

Aus der Vereinigung zum häuslichen Leben geht das **Familienrecht** hervor. Es umfaßt die vernünftige und rechtliche Leitung aller Verhältnisse der gesammten zu einer häuslichen Gesellschaft verbundenen Individuen für die Realisirung des Privatzwecks der häuslichen Gesellschaft und für die unzertrennliche Vereinigung desselben mit dem Zwecke der ganzen Gesellschaft, zu welcher die Familie gehört. Die sichere Leitung und zweckmäßige Richtung dieser vereinten Thätigkeit aller Familienglieder kommt dem **Oberhaupte** der Familie zu, und auf dieser natürlichen und einfachen Ueberlegenheit beruht die **väterliche Gewalt**, von welcher das wohlthätige Zusammenhalten aller Individuen der Familie und die Erreichung aller Zwecke des häuslichen Lebens abhängt.

32. k) Vertrag auf den Fall des Todes.

Wenn die Gesellschaft vernünftiger Wesen, der das Individuum als Theil zugehört, im Allgemeinen auf die Heiligkeit der Verträge gegründet ist; so muß sie auch den Vertrag bestätigen, durch welchen das Individuum sein rechtmäßig erworbenes Eigenthum an einen Andern **nach dem Tode** überläßt; und darf, auf den Fall des Todes, die auf diese rechtliche (vertragsmäßige) Art an einen Andern abgetretenen Sachen nicht für herrenlos erklären, und der willkührlichen Ergreifung und Besitznehmung eines Dritten überlassen. Der durch den Willen des Sterbenden rechtmäßige Besitznehmer des hinterlassenen Eigenthums heißt **Erbe**. Im Falle aber, daß der Verstorbene keinen solchen Vertrag mit irgend einem andern Wesen bei Lebzeiten abgeschlossen hat; so kann die Gesellschaft blos den durch einen **häuslichen** Vertrag mit dem Verstorbenen ehemals verbundenen Individuen ein Recht auf sein hinterlassenes Eigenthum zugestehen, weil diese ihm, durch ihren bis an seinen Tod bestandenen Vertrag, näher sind, als andere Mitglie-

Digitized by Google

der der Gesellschaft, und sein hinterlassenes Eigenthum blos in dem Falle an die Gesellschaft, zur willkührlichen Ueberlassung und Vertheilung an Einzelne ihrer Mitglieder, fallen kann, wenn keine Person da ist, die, durch Familienbande und durch Erfüllung eines häuslichen Vertrags, sich ein Recht auf die Sachen erworben hat, welche der Sterbende hinterläßt.

(So gewiß es nach der philosophischen Rechtslehre einen Vertrag gibt, durch welchen das Individuum über sein Eigenthum auf den Fall seines Todes disponiren kann; so wenig kann man doch bei diesem Vertrage an ein **Testament** im Sinne des **positiven** Rechts denken, welches durchaus nicht in den Umkreis des Naturrechts gehört.)

33. l) Rechte der Wahnsinnigen.

In einer Gesellschaft moralischer Wesen können sich auch Individuen finden, welche auf eine kürzere oder längere Zeit des Gebrauches ihrer Vernunft und ihres freien Willens beraubt, und also **wahnsinnig** sind. Es leidet keinen Zweifel, daß, da sie schon durch ihren Eintritt und durch ihre Aufnahme in die Gesellschaft als moralische Wesen anerkannt werden, sie auch während der Zeit ihres Wahnsinns als solche behandelt werden müssen. Das Familienoberhaupt, oder die ganze Gesellschaft selbst, muß über ihre Rechte wachen, damit ihr Eigenthum, ihre Sicherheit, ihr guter Name und ihre abgeschlossenen Verträge nicht gekränkt werden.

34. m) Allgemeines Gesellschaftsrecht.

Das allgemeine Gesellschaftsrecht umschließt theils das Verhältniß des Individuums zur Gesellschaft; theils das Verhältniß der Gesellschaft zum Individuum; theils das Verhältniß der Gesellschaft zu andern Gesellschaften, die neben ihr bestehen.

a) **Das Verhältniß des Individuums zur Gesellschaft beruht darauf:**

Digitized by Google

1) daß es seinen persönlichen Zweck stets in der innigsten Verbindung mit dem Zwecke der ganzen Gesellschaft denke;

2) daß es diesen Zweck blos durch rechtmäßige Mittel zu erreichen suche;

3) daß es alle Beschwerden und Lasten (z. B. Zerstörungen durch Naturbegebenheiten u. s. w.) gemeinschaftlich und willig trage, welche das Ganze treffen können;

4) daß es in jedem Kollisionsfalle bereit sey, seinen individuellen Zweck der Wohlfahrt und dem Fortschritte des Ganzen aufzuopfern.

b) Das Verhältniß der Gesellschaft zu dem Individuum beruht darauf:

1) daß kein Mitglied der Gesellschaft jemals aus Privatrücksichten als Mittel, sondern immer als Selbstzweck behandelt werde;

2) daß der äußere freie Wirkungskreis des Individuums nie beschränkt werden darf, als nach dessen eigner Zustimmung in dem Falle, wenn es das Bestehen des Ganzen und der vereinigte Wille Aller verlangt;

3) daß die ganze Gesellschaft bei dem einmal erreichten Grade von Thätigkeit, Fortschritt und Wohlstand nicht stehen bleibe, sondern durch alle ihre Einrichtungen und Anstalten den ununterbrochenen Fortschritt des Ganzen befördere.

c) Das Verhältniß der Gesellschaft zu andern Gesellschaften, die neben ihr bestehen, gehet aus der kosmopolitischen Ansicht des ganzen menschlichen Geschlechts auf der Erde hervor, das nicht anders, als aus mehrern einzelnen Gesellschaften bestehen kann. So verlangt es schon die natürliche Beschaffenheit der Oberfläche der Erde, die von Meeren, Gebirgen, Flüssen und Sandsteppen durchschnitten ist, und die bedeutende physische Verschiedenheit der einzelnen Menschenstämme (Racen) selbst. Jede ein-

Digitized by Google

zelne Gesellschaft wird aber vor dem Forum des Vernunftrechts als **Ein selbstständiges Individuum**, und unter denselben rechtlichen Verhältnissen gedacht, wie jedes Individuum aus dem Standpuncte des Ideals des Rechts überhaupt betrachtet werden muß. Aus diesen rechtlichen Verhältnissen der einzelnen abgeschlossenen und auf dem Erdboden neben einander bestehenden Gesellschaften gegen einander, **um das Recht auf der ganzen Erde zur Herrschaft zu bringen, und die große rechtliche Vereinigung der ganzen Menschheit zu bewirken**, entsteht das **Völkerrecht**, unter einer eben so idealischen Form, wie das Naturrecht, und ist demselben **gleich geordnet** in der allgemeinen philosophischen Rechtslehre.

B) Philosophisches Völkerrecht.

35. Begriff eines Volkes. — Völker.

Ein Volk besteht, im philosophischen Sinne, aus einer Masse von Individuen, die durch einen Vertrag, dessen Abschließung einzig von ihrer Freiheit abhing, zu Einem Ganzen verbunden sind. Diese Individuen sind, nach dem allgemeinen Ideale des Rechts, unter der Bedingung zu dem Ganzen eines Volkes vereiniget, daß sie alle eines gegenseitigen äußern freien Wirkungskreises bedürfen, um sowohl ihren individuellen Zweck, als den Zweck der ganzen Gesellschaft erfüllen zu können.

Völker sind also abgeschlossene gesellschaftliche **Vereine** von moralischen Wesen, die, nach dem Gesetze der Freiheit, **neben einander bestehen**, und die ihre gegenseitigen rechtlichen Verhältnisse anerkennen und aufrecht erhalten. Die Vernunft denkt sich unter dem **menschlichen Geschlechte** ein unermeßliches Reich moralischer Wesen, getheilt in mannigfaltige einzelne Völker, deren Verhältnisse durch Separatverträge festgesetzt sind, die aber alle in einem und demselben letzten Zwecke zu-

sammentreffen, durch welchen die Menschheit selbst zu Einem harmonischen Ganzen verbunden und festgehalten wird. Nur dadurch nämlich wird die Menschheit selbst ein in sich zusammenhängendes Ganze, daß die Freiheit Aller bei der Abschließung der Verträge der einzelnen Gesellschaften mitwirkt, und der freie rechtliche Verkehr Aller unter sich von der Entwickelung der gesammten Anlagen aller Individuen und der Realisirung des Rechts in der Mitte aller einzelnen Völker abhängt. Denn derselbe Zweck, den die Vernunft dem Individuum vorhält, gilt auch, nur unter erweiterten Modificationen, für jedes isolirte Volk, und, nach einer noch ungleich größern Erweiterung, für die ganze Menschheit, inwiefern diese aus der Masse aller auf dem Erdboden neben einander existirenden Völker besteht.

36. Völkerrecht.

Die unbedingte Herrschaft der Legalität auf der Erde, einzig gegründet auf die Moralität aller einzelnen Individuen und aller einzelnen Völker, ist die Aufgabe für das Völkerrecht; denn das Völkerrecht kennt keinen höhern Zweck als das Recht auf dem ganzen Erdboden und unter der ganzen Menschheit zur Gesellschaft zu erheben.

Die Bedingungen, unter welchen die Individuen, nach dem Ideale des Rechts, in dem rechtlichen Vereine Einer Gesellschaft neben einander bestehen, werden im Völkerrechte auf die großen Gesellschaften, die wir Völker nennen, und auf ihr Nebeneinanderbestehen, angewandt. Jedes Volk gilt hier für Eine moralische Person; deshalb gelten auch in dem Völkerrechte die Urrechte und die abgeleiteten Rechte, die das Naturrecht aufstellt, in einem ungleich weitern Umfange. Der unbeschränkteste äußere freie Wirkungskreis und die völligste Gleichheit der Rechte aller Völker, sind eben so die Basis des philosophischen Völkerrechts, wie sie, in ihrer Anwendung auf jedes isolirte

Digitized by Google

menschliche Individuum, die Basis der rechtlichen Verhältnisse unter den zur naturrechtlichen Gesellschaft vereinigten Individuen sind.

Der Zwang, als Mittel der Realisirung des Rechts, muß aus dem Völkerrechte, wie aus dem Naturrechte, wegfallen, weil die Realisirung des Rechts bei der ganzen Menschheit deshalb, weil es das Recht ist, ohnedies nicht ein Werk des Zwanges seyn kann, sondern eine Wirkung der harmonisch nach den Gesetzen der Vernunft in Thätigkeit gebrachten Freiheit Aller seyn soll.

(Das philosophische Völkerrecht ist wesentlich von dem sogenannten europäischen Völkerrechte, oder dem in die Staatslehre gehörenden rechtlichen Verhältnisse der einzelnen existirenden Staaten gegen einander verschieden. So wie sich das Naturrecht, aus dem Standpuncte des Ideals des Rechts gefaßt, als höchste Instanz, zu dem philosophischen Staatsrechte, und dieses wieder zu dem positiven Rechte verhält, welches die wirklichen Verhältnisse des Menschen umschließt; so verhält sich das philosophische auf das Ideal des Rechts gegründete Völkerrecht zu dem positiven, halb aus philosophischen Grundsätzen zusammengesetzten, halb von empirischen Factis abstrahirten Völkerrechte, in Hinsicht auf die neben einander in der Wirklichkeit bestehenden Staaten. — Schon die willkührliche Beschränkung des europäischen Völkerrechts auf die blos europäischen Völker zeigt die Einseitigkeit an, welche alle höhere Beziehung des philosophischen Blickes auf die Menschheit selbst, als eines großen harmonischen Ganzen, von sich ausschließt. So wie in das Staatsrecht und nicht in das Naturrecht, der Zwang gehört; so gehört er auch nur in das positive, nicht in das philosophische Völkerrecht.)

Digitized by Google

37. Inbegriff des Völkerrechts.

Die isolirten Rechte, ohne deren Realisirung weder die rechtliche Vereinigung der Völker unter sich, noch die Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden erwartet werden kann, sind die zur Völkerumschließenden Geltung gesteigerten Rechte der moralischen Individuen.

a) die Freiheit der Völker;
b) die Gleichheit der Völker;
c) die rechtliche Organisation eines Volkes;
d) die gegenseitige Publicität der Völker;
e) die Sicherheit der Völker;
f) der Kredit der Völker;
g) der rechtliche Territorialbesitz der Völker;
h) die rechtlichen Verträge zwischen den Völkern;
i) das Gesandtenrecht.

38. a) Freiheit der Völker.

Die völlige Freiheit und Unabhängigkeit des einen Volkes von dem andern ist die Grundlage ihrer selbstständigen Existenz, ihrer Fortschritte in allen einzelnen Theilen der Kultur, und der Erweiterung, Vermehrung und Vervollkommnung der Mittel, wodurch jene Fortschritte bewirkt werden können. Kein Volk darf also das andere überfallen; das Ganze, aus welchem es bestehet, auflösen, oder es sich, nach der Eroberung, einverleiben, und die in ihm lebenden Individuen zur Knechtschaft und Sklaverei bringen.

39. b) Gleichheit der Völker.

Die Gleichheit eines Volkes mit dem andern bestehet nicht darin, daß jedes Volk eine gleiche Summe von Quadratmeilen auf der Erde einnehme, oder gleiche Producte, gleiche Arten der Befriedigung seiner Bedürfnisse, und eine gleiche Masse seiner Individuen ha-

Digitized by Google

ben müsse. Sie beruht vielmehr darauf, daß alle Völker, in Hinsicht auf die intellectuelle und moralische Mündigkeit ihrer Individuen, sich in einem gewissen Sinne ähnlich und verwandt sind; daß sie alle nach einem und demselben Ziele der Vollkommenheit, wiewohl unter den jedem isolirten Volke besondern und ihm eigenthümlichen Modifikationen der Bildung und Glückseligkeit, streben; und daß die Herrschaft des Rechts in dem ganzen gesellschaftlichen Vereine der Gegenstand der freien Thätigkeit Aller (mit Ausschluß alles Zwanges) ist. — Diese Gleichheit der Völker vor der Vernunft und im Ideale des höchsten Ideals des Rechts setzt daher voraus: daß kein Volk nach einem Uebergewichte über das andere strebe; daß kein, nach der Masse seiner Individuen zahlreicheres, Volk das minder zahlreiche drücke oder beeinträchtige; keines sich in die Verfassung des andern mische; die Individuen des Andern untreu und mit ihrer Verfassung unzufrieden mache; die innere Verfassung des andern Volkes auf keine Weise störe, und keine Forderung an dasselbe thue, die mit den Rechten freier Wesen unvereinbar wäre. — Nur durch diese Gleichheit der Völker kann zwischen ihnen selbst ein Gleichgewicht der Kräfte hervorgebracht werden, das ungleich erhabener, fester und umschließender ist, als ein durch die Künste der Politik, oder durch Zwang und Waffengewalt, oder durch Coalitionen erzeugtes Gleichgewicht.

40. c) Die rechtliche Organisation eines Volkes.

Die Würde eines Volkes beruht auf dem freien, rastlosen und ununterbrochenen Fortschritte aller seiner Individuen zum großen Ziele des ganzen gesellschaftlichen Vereins. Dieser rastlose Fortschritt jedes einzelnen Volkes, der die unbedingte Herrschaft des Rechts auf dem Erdboden begründet, kann sich aber in nichts anderm, als in seiner Verfassung, d. h. in der, dem erreichten Grade der Bildung aller seiner Individuen angemessenen, Organisation des Ganzen und aller

Theile dieses Ganzen ankündigen, wovon die Würde der Völker abhängt. Die Vollkommenheit dieser Organisation kann und muß bei den verschiedenen Völkern nach Graden verschieden seyn; aber bei allen muß das Bestreben der Freiheit der Individuen sichtbar werden, sich, durch völlige und ebenmäßige Entwickelung aller in der menschlichen Natur enthaltenen physischen, intellectuellen und moralischen Anlagen, dem allgemeinen großen Ziele der Vollkommenheit zu nähern. Alles also, was in der Mitte eines Volkes, durch allgemeine Uebereinstimmung in Hinsicht auf die Consolidirung und Fortführung seiner Organisation zur jedesmaligen völligen Angemessenheit für die Bedürfnisse Aller festgesetzt wird, begründet die Würde desselben. — Kein Volk darf sich daher in die Festsetzung oder Veränderung der innern Organisation eines andern Volkes einmischen, oder sich anmaßen, den Gang leiten zu wollen, den das andere bei seiner Entwickelung wählt, selbst wenn diese Einmischung und Leitung aus wohlwollender Absicht geschehen sollte.

41. d) Gegenseitige Publicität der Völker.

Sollen Völker unter rechtlichen Verhältnissen neben einander bestehen; so muß jedes Volk wissen, wie es mit dem andern daran ist. Dies kann aber blos dadurch geschehen, daß jedes Volk die Gründe und Verhältnisse seiner innern Verfassung, und die von dem fortschreitenden Geiste seiner Individuen abhängenden Veränderungen derselben, so wie seine Verbindungen mit andern Völkern und die Absichten, die dabei zum Grunde liegen, offen, wahr und redlich mittheile, damit jedes andere Volk dadurch die Ueberzeugung gewinnen könne, daß es dabei auf keine Weise gefährdet sey. Alle geheime Machinationen, alle verborgene Triebfedern müssen daher wegfallen, wenn zwei Völker mit einander über irgend einen Gegenstand verhandeln, und diese Verhandlung, sie betreffe nun einen Theil des Ter-

Digitized by Google

ritoriums, oder die Privatangelegenheiten gewisser Individuen aus zweien Völkern, oder Ausgleichungen, oder Vereinigung zu gemeinschaftlichen Unternehmungen u. s. w. muß jedesmal ohne Hinterhalt, ohne Vorbehalt, ohne Erschleichung und List, und ohne Furcht und Druck geschehen. Den Individuen der Völker muß es aber auch freistehen, die innern Verhältnisse, die Organisation und Verfassung, die verschiednen Zweige der Kultur und die Ankündigung dieser Kultur in der Mitte einer andern völkerrechtlichen Gesellschaft, öffentlich in Schriften (doch ohne Anmaßung, ohne Tadelsucht und Leidenschaft) zu beurtheilen.

42. e) Sicherheit der Völker.

Jedes Volk ist der Garant der Sicherheit des andern, und in der Sicherheit der Organisation des einen Volkes liegt der Grund der Sicherheit und der Aufrechthaltung der eigenthümlichen Verfassung des andern. Soll eine harmonische Wechselwirkung, ein freier Verkehr zwischen den Individuen der verschiednen Völker statt finden; so müssen die Individuen des einen Volkes völlig sicher seyn, wenn sie die Grenzen des Gebiets eines andern Volks betreten; so darf man vor dem andern Volke weder seine Kräfte, noch seinen Reichthum und Wohlstand verheimlichen, noch seine Producte zum Austausche ihm verweigern.

Im Innern der Gesellschaft eines Volkes selbst muß aber das Eigenthum aller Individuen bei Tag und Nacht völlig gesichert seyn, so daß man, ohne etwas befürchten zu dürfen, auf Straßen und in Wäldern reisen kann, und nie wegen der unbedingtesten Sicherheit seiner Person, seines Lebens und seines Eigenthums in Verlegenheit seyn darf.

Die Fremden, die in der Mitte eines Volkes leben, werden den Individuen des einheimischen Volkes völlig gleichgehalten, aber in jedem Kollisionsfalle nach

Digitized by Google

ihren eigenthümlichen Sitten, Rechten und Gebräuchen beurtheilt.

43. f) Kredit der Völker.

Was der gute Name für das Individuum ist, das ist der Kredit für ein Volk. Jedes Volk hat das Recht, zu verlangen, daß sein Kredit öffentlich von dem andern anerkannt werde. Er betrifft die gute Meinung der andern Völker von der innern Festigkeit und Güte seiner Organisation; von seinem Bestreben nach grenzenloser Vervollkommnung, sowohl des Ganzen als auch der Theile; von seinen Anstalten zu einem uneigennützigen, wohlwollenden, und den Zwecken beider Völker angemessenen Vereine zwischen den Individuen derselben; von der Summe der wissenschaftlichen und moralischen Kultur, die in der Mitte desselben existirt; von der Heiligkeit und Gewissenhaftigkeit, mit welcher es seine Verträge vollzieht; von dem steigenden Wohlstande, der durch seinen Gewerbfleiß und durch seine Industrie hervorgebracht worden ist, und der den andern Völkern den Wunsch einflößt, mit ihm in Wechselwirkung und Verbindung zu treten.

44. g) Rechtlicher Territorialbesitz der Völker.

Jedes Volk hat ein Recht auf die Behauptung seines Territoriums, oder des rechtlich erworbenen Eigenthums aller der Individuen, aus welchen es besteht. Zum Eigenthume eines Volkes gehören sein Boden, seine Flüsse, sein Reichthum, seine unmittelbaren und mittelbaren Producte, seine Kolonialbesitzungen u. s. w. — Ueber die **erste Besitznehmung** kann kein Streit seyn, da das Ideal des Völkerrechts eine **künftige** rechtliche Vereinigung aller Völker beabsichtigt, nicht aber auf den Zustand des ersten Zusammentretens gewisser kleiner Gesellschaften zu Einem Volke, und der ersten Verbreitung der Völker über gewisse Erdstriche Rücksicht nimmt. — Die existirenden Völker, die sich dem Ideale

Digitized by Google

des Völkerrechts nähern sollen, behaupten sich also rechtlich im Besitze ihres Territoriums; sie erkennen das Eigenthum der andern Völker, die neben ihnen existiren, unbedingt an, und sichern sich dieses Eigenthum gegenseitig. Dabei steht jedem Volke das Recht zu, seine Grenzen zu befestigen, und in der innern Beschaffenheit seiner Besitzungen Veränderungen vorzunehmen, ohne deshalb andere Völker darüber zu befragen.

Wenn aber die steigende Bevölkerung des einen Volkes nicht mehr hinreichenden Raum und die nöthigen Producte zum Unterhalte innerhalb seines Territoriums finden sollte (was aber bei kultivirten und industriösen Völkern ungleich seltener der Fall seyn kann, als bei Nomadenhorden, die sich in einem weiten Umfange ausbreiten, weil ihnen die Bekanntschaft mit den Vortheilen der Industrie und die Neigung zum sorgfältigen Anbaue des Bodens abgeht); so kann das eine Volk den Umfang seines Gebietes blos durch die freiwillige und rechtliche Abtretung eines Theiles des Territoriums des andern erweitern, oder es muß sich seiner steigenden Volksmenge durch Anlegung neuer auswärtiger Kolonieen in Erdstrichen zu entledigen suchen, die entweder noch gar nicht, oder nicht hinreichend angebaut sind. Bindet diese Kolonieen kein feierlicher und bestimmter Vertrag an das Mutterland, und hat sich dasselbe um die Begründung und den Wohlstand der Kolonie keine Verdienste erworben oder erwerben können; so tritt die neue Pflanzung zugleich als ein neues unabhängiges und selbstständiges Volk in die Reihe der übrigen existirenden Völker.

(In Hinsicht auf die Freiheit der Meere kann nur derjenige Theil eines Meeres als das Eigenthum eines Volkes angesehen werden, der dessen Grenzen berührt, und zwar bis in die Entfernung, die nöthig ist, diese Grenzen zu sichern, und das freie Aus- und Einlaufen der Flotten zu befördern. — Die Occupation eines ganzen Meeres, oder gar des Oceans,

ist im Völkerrechte mit der Gleichheit der Völker, und mit der allgemeinen Freiheit des Handels nicht zu vereinigen.

45. h) Rechtliche Verträge zwischen den Völkern.

Kein Volk kann ganz isolirt leben, und ein geschlossener Handelsstaat ist weder gedenkbar, noch mit dem Ideale des Völkerrechts vereinbar. Nur durch Verbindung mit andern Völkern, die auf freien Handelsverkehr gegründet ist, steigt die Kultur und Thätigkeit der einzelnen Völker. Diese Verbindung mit andern Völkern beruht aber auf Verträgen, in welchen der Umfang, die innere Modifikation, und die Dauer der Verbindung festgesetzt wird. Von der Heiligkeit dieser Verträge und von der pünctlichen und gewissenhaften Erfüllung aller daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten hängt der höher steigende Wohlstand der verbundenen Völker und diejenige Verbreitung des Luxus ab, welche mit der Verfeinerung der Sitten in Verbindung steht, ohne doch die eigenthümliche Kraft eines Volkes zu schwächen; denn durch solche auf die Producte der Industrie abgeschlossene Verträge wird die Betriebsamkeit und der Erfindungsgeist der Individuen, in Hinsicht auf Wissenschaften und Künste, geweckt und genährt; durch sie erweitert sich der Kreis der Thätigkeit der Individuen; durch sie vermehren sich die Bedürfnisse, und durch sie rücken sich die Völker selbst einander näher, und schleifen das Rauhe der Sitten und die harten Ecken, die sich im isolirten und unverbundenen Zustande nothwendig zeigen müssen, immer mehr ab. Denn je ängstlicher sich ein Volk auf sich selbst zurückzieht; desto einseitiger wird seine Thätigkeit und seine Richtung, und desto beschränkter sind seine Berührungspuncte mit andern. Je allgemeiner aber die Verbindungen Aller mit Allen werden; je weiter ein Volk seine Natur- und Kunstproducte auch außerhalb seiner Grenzen verführt; desto mannigfaltiger werden ihre Berührungspuncte,

Digitized by Google

und desto höher steigt die Ueberzeugung von ihrer gegenseitigen Unentbehrlichkeit, um sich zu einem dauerhaften Wohlstande und zu einem freiern Leben in allen Theilen ihrer Thätigkeit zu erheben.

Von der Haltung der abgeschlossenen Verträge hängt daher der freiere Verkehr und die genauere Verbindung der Völker, so wie ihr Fortschritt zum Bessern ab; nur müssen diese Verträge selbst mit Umsicht, mit genauer Berechnung der möglichen Fälle, welche eintreten können, und ohne kleinliche Nebenrücksichten und Bevortheilung, vielmehr aus dem großen Standpuncte der Vermehrung der Vollkommenheit und der Erweiterung der Verbindung Aller mit Allen abgeschlossen werden.

Diese Verträge können aber auch die Behauptung des Gleichgewichts minder mächtiger Völker, die sich zu einem gemeinschaftlichen Interesse vereinigen, gegen größere und mächtigere zur Absicht haben; doch dürfen sie nie die Grenzen des Rechts selbst überschreiten, und zum Nachtheile, oder gar zum Untergange eines dritten Volkes abgeschlossen werden.

46. i) Das Gesandtenrecht.

Jedes Volk, dessen innere Organisation auf der Basis des Rechts beruht, ist befugt, von den andern Völkern eine **fortdauernde Garantie und Sicherheit zu erhalten, und sie diesen wieder wechselseitig darüber zu geben**, daß ihre Verfassung, die Entwikkelung und das Fortstreben aller ihrer Individuen zu dem bestimmten vorgehaltenen Ziele, und ihre gegenseitige Verbindung nie werde verletzt und beeinträchtigt werden. Die Personen, welche diese Verbindung bei andern Völkern zu unterhalten beauftragt sind, sind die **Gesandten**, welche zugleich die Mittelspersonen beider Völker in allen eintretenden Fällen sind, wo über Verträge und Bündnisse, über die Angelegenheiten des Handels, über vorwaltende Kollisionen zwischen den In-

Digitized by Google

viduen beider Völker u. s. w. bald entschieden werden muß. Der Gesandte, der ein ganzes Volk repräsentirt und in dessen Namen spricht und unterhandelt, ist, als solcher, unverletzlich. Verstößt er gegen die Rechte des Volkes, bei dem er sich aufhält; so kann dies nicht von diesem geahndet werden, wohl aber kann das in seinen Rechten beleidigte Volk auf dessen Zurückberufung dringen.

47. Verhältniß der einzelnen Völker zur ganzen Menschheit. — Weltbürgerrecht.

Nur dann, wenn jedes einzelne Volk alle einzelne Anstalten in seiner Mitte auf die Realisirung der unbedingten Herrschaft des Rechts berechnet und nach diesem Maasstabe seine öffentliche Verwaltung, seine Erziehung, seine Familienangelegenheiten, und seine Verbindungen mit andern Völkern bestimmt; nur wenn sich in den Anstalten und Einrichtungen jedes einzelnen Volkes der Geist einer zum Bessern fortschreitenden Verfassung ankündigt; nur dann kann, ohne das fremdartige Mittel des Zwanges, das dem Staatsrechte angehört, durch die vollendete freie Thätigkeit Aller die Vollkommenheit jedes einzelnen Volkes begründet werden.

Denken wir uns nun alle Völker des Erdbodens auf einer verhältmäßig gleichen Stufe der Vollkommenheit seiner innern und äußern Organisation, und seinen Wohlstand im Ebenmaase zu seiner intellectuellen und moralischen Reife; so stehet das Ideal der unbedingten Realisirung des Rechts auf dem ganzen Erdboden vor unsrer Seele, und so erblicken wir in der Vereinigung aller Völker einen vollendeten rechtlichen Bund der ganzen Menschheit und einen Zusammenhang aller moralischen Wesen, die zu gleicher Zeit auf dem Erdboden existiren.

Durch diese Steigerung veredelt sich das Völkerecht zum Weltbürgerrechte, nach welchem jedes Individuum des einzelnen Volkes sich aus dem unermeßli-

Digitized by Google

chen Standpuncte seines Verhältnisses zur ganzen Menschheit betrachtet, und an der Fortbildung der Menschheit selbst zu einem grenzenlosen Ziele nach seiner ganzen individuellen Thätigkeit Antheil nimmt. — Die Menschheit wird dadurch, in der Idee, ein großes, durch die Moralität aller Individuen, und durch die vollendete Legalität aller einzelnen Völker, fest in sich zusammenhängendes Ganze. Gewalt und Zwang verschwinden von der Erde; denn die Menschheit ist Ein Brudervolk, nach den Forderungen der höchsten Ideale der Vernunft, und die Zeit des ewigen Friedens kommt herab zur Erde, die vom Wesen bewohnt wird, welche das sind und in ihrem äußern Wirkungskreise zeigen, was sie seyn sollen. — So fern dieses große Ziel in der Wirklichkeit seyn mag; so ist doch, bei der Perfectibilität der menschlichen Anlagen, bei der freien Entwickelung aller in der Menschheit enthaltenen Kräfte, und bei dem mildern Geiste der gegenwärtigen Völker im Gegensatze gegen die Rohheit der Vorwelt, die nur wenige Ausnahmen verstattete, — es ist die Annäherung an dieses Ziel gedenkbar, und diese Annäherung selbst, sie werde nun in den Annalen der Geschichte nach Jahrhunderten oder nach Jahrtausenden berechnet, die große Aufgabe an alle bestehende rechtliche Verfassungen des Erdbodens.

VII. Philosophische Religionslehre.

Propädeutik der philosophischen Religionslehre.

1. Gegenstände der philosophischen Religionslehre.

Dem Menschen ist von der Vernunft ein letzter und höchster Zweck, der Zweck der Sittlichkeit, zu reali-

Digitized by Google

siren geboten, in welchem er das Ideal seiner Bestimmung anerkennt, (Moralphil. §. 7 und 8.) ein Ideal, das sich über alles Irdische und Endliche hinaus ins Unbegreifliche und Unerforschbare verliert, das nie ganz erreicht werden kann, und zu dessen ins Grenzenlose fortgehenden Annäherung sich das freie Wesen doch unnachlaßlich und unbedingt verbunden fühlt. Soll aber die Vernunft sich nicht bei der Begründung dieses Ideals in ihrer Thätigkeit verirren; soll die Freiheit, die nach demselben strebt, nicht blos ein Spiel des Zufalls seyn; soll das Sittengesetz, das den Menschen ohne Einschränkung und unbedingt verpflichtet, ihn ewig verpflichten; soll er wirklich, durch fortschreitende Entwickelung seiner gesammten Anlagen und durch grenzenlose Annäherung an das Ziel seines Daseyns, das sittlich-reife und vollendete Wesen werden, das er durch die Selbstgesetzgebung der Vernunft zu werden berufen ist; so muß er ewig fortdauern, d. h. es muß in seiner sittlichen Bildung ein unendlicher Fortschritt an das Ideal seiner Bestimmung statt finden. Ohne diese unendliche Fortdauer würde der Mensch mit dem unnachlaßlich gebietenden Gesetze der Sittlichkeit in seinem Innern das räthselhafteste Geschöpf seyn, nie einig mit sich selbst werden, mit halbvollendeten Anlagen und Kräften im Tode stillstehen, und ohne Vergeltung und Ausgleichung des sittlichen Werthes seiner Handlungen im Grabe verwesen, wie das Thier, in welchem sich kein sittliches Leben regt.

Die Unsterblichkeit des Geistes, der grenzenlose Fortschritt zu dem Ideale des menschlichen Daseyns, eine dem sittlichen Werthe oder Unwerthe des Individuums völlig angemessene künftige Vergeltung, und eine moralische Weltordnung, welche alle sittliche Wesen umschließt und durch welche der Zusammenhang der Erscheinungswelt mit der moralischen Ordnung der Dinge erst sein völliges Licht erhält, — dies Alles kann nur unter der Bedingung in die Ueberzeugung des Menschen

Digitized by Google

aufgenommen werden, daß die Vernunft eben so gewiß, wie an die Unsterblichkeit des Geistes, an das Daseyn eines Gottes glaubt, der, als der Unendliche, alle moralische Wesen zu dem Ideale der Sittlichkeit bestimmt, sie durch alle Daseynsperioden, die sie in seinem Universum verleben, nach seinem unveränderlichen Weltplane erzieht, und sie nach ihrer freien Annäherung an das Ideal ihres Daseyns in alle Ewigkeit behandelt. — Werden diese heiligen Wahrheiten von der Unsterblichkeit der Seele und dem Daseyn Gottes, die aus der moralischen Natur des Menschen unmittelbar hervorgehen, im wissenschaftlichen Zusammenhange aufgestellt; so bilden sie das Gebiet der philosophischen Religionslehre. (Moralphil. §. 9.)

2. Religion überhaupt.

Der Begriff der Religion selbst kann aus einem mehrfachen Gesichtspuncte betrachtet werden. Sehen wir auf die Beschaffenheit der Religion in dem geistigen Wesen des Menschen; so ist sie entweder Annahme der religiösen Wahrheiten auf Auctorität, oder eine freie selbstthätige Erhebung des Menschen zu der festen subjectiven Ueberzeugung von jenen Gegenständen der übersinnlichen Welt.

Werden ihre Wahrheiten auf Auctorität angenommen; so sind sie zunächst eine Sache des Gedächtnisses, und das moralische Wesen gelangt weder zur freien Selbstthätigkeit seiner edelsten Kraft (der Vernunft), noch zum Bewußtseyn der Beruhigung, welche aus der Religion entspringt. Ist aber die Religion die Frucht der Selbstthätigkeit der Vernunft; so kann sie theils als Ueberzeugung, theils als Gesinnung betrachtet werden. In Hinsicht der Ueberzeugung, die ihr zum Grunde liegt, entspringt diese Ueberzeugung entweder aus der Betrachtung der Natur, oder aus dem moralischen Glauben. Wird die Religion aber als Gegenstand der Gesinnung betrachtet; so hat sie entweder Einfluß aufs

Leben, oder sie hat ihn nicht. — Betrachten wir endlich die Religion historisch; so unterscheiden wir zwischen Religion der Vernunft und geoffenbahrter Religion. — In einer philosophischen Religionslehre kann blos die erstere im wissenschaftlichen Zusammenhange dargestellt werden.

3. Unterschied zwischen natürlicher und moralischer Religion.

Die Religion der Vernunft heißt **natürliche Religion**, sobald man das Daseyn eines Gottes und den Grund unsrer Erwartungen für ein zukünftiges Leben lediglich und ausschließend aus der Betrachtung der Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Natur herleitet; ein Versuch, der die Forderungen des Menschen an die Religion nicht befriedigen, und ihm weder hinreichende Ueberzeugung, noch Beruhigung und Kraft zum tugendhaften Handeln gewähren kann. Denn die Teleologie der Natur reicht zwar hin, den Gedanken an ein von der Welt verschiedenes, verständiges und allmächtiges Wesen in uns hervorzubringen und zu unterhalten, auch die Furcht vor gänzlicher Vernichtung unsers Wesens im Tode durch die Aufstellung der Gesetze zu entfernen, durch welche eine ewige Palingenesie im Reiche lebendiger Kräfte hervorgebracht wird; sie reicht aber nicht hin, eine unerschütterliche subjective Ueberzeugung in uns davon zu bewirken, daß das moralische Wesen unterbrochen in seiner sittlichen Veredlung fortschreiten werde, und daß ein unendliches heiliges Wesen den Grund der Existenz und der künftigen völligen Vollendung und Ausführung des moralischen Weltplans in sich enthalte. — Die Religion der Vernunft erhält aber den Namen: **moralische Religion**, sobald sie aus der moralischen Natur des Menschen entspringt, und eben so den letzten Grund seiner sittlichen Ueberzeugung und der Realisirung des unermeßlichen Ideals seiner Bestimmung enthält, wie sie die reine Triebfeder

Digitized by Google

seines Handelns durch die Verbindung der religiösen Beweggründe mit den moralischen erhöht und erweitert.

Die moralische Religion gründet sich, in Hinsicht auf ihre Wahrheiten, wie die Pflichtenlehre, auf die Freiheit des Willens, auf das Sittengesetz und auf die erhabene Verpflichtung des Menschen zur reinen Sittlichkeit. Sie steigt aber von der sittlichen Gesetzgebung auf zu dem übersinnlichen höchsten moralischen Gesetzgeber selbst, und bezieht die Ausübung der Sittlichkeit nicht blos auf die engen Schranken des irdischen Lebens, sondern erweitert die Verpflichtung des Menschen zur reinen Sittlichkeit in eine grenzenlose Zukunft unter der Bedingung der Unsterblichkeit des Geistes. Denn einzig diese beiden Ideen: **Unsterblichkeit und Gottheit** sind die **Basis** der philosophischen Religionslehre. Die philosophische Religionslehre ist daher als **Wissenschaft**: der **Inbegriff der in der moralischen Vernunft enthaltenen Gründe für die Unsterblichkeit des Geistes und für das Daseyn Gottes, und der aus diesen Wahrheiten mit Nothwendigkeit hervorgehenden Ueberzeugung und Handlungsweise.**

4. Literatur der philosophischen Religionslehre.

Die philosophische Religionslehre ward in den ältern philosophischen Systemen, unter der Benennung: **rationale Theologie** — oder **natürliche Religion**, als ein integrirender Bestandtheil der Metaphysik behandelt. **Wolf** stellte sie **zuerst**, systematisch durchgeführt, als eine isolirte Wissenschaft auf, und so können wir in dem Anbaue dieser Wissenschaft eigentlich nur zwei Perioden unterscheiden; diejenige, wo sie, seit **Wolf**, als **natürliche Religion**, und die, wo sie, seit der Verbreitung der **kritischen Philosophie**, als **moralische Religionslehre** behandelt wurde.

Bened. Spinoza, Tractatus theologico-politicus, (in der Ausgabe s. Schriften v. Paulus); — übersetzt v. Conz. Stuttg. 1805.

Digitized by Google

Sam. Parker, diſputationes de Deo et providentia divina. Lond. 1678.

Jaquelot, Diſſertations ſur l'exiſtence de Dieu, ou l'on demontre cette verité par l'hiſtoire univerſelle de la premiere antiquité du monde. a la Halle, 1697.

Sam. Clarke, a demonſtration of the being and attributes of God. Lond. 1706. — Lateiniſch. Altorf, 1713. — Teutſch. Braunſchw. 1756.

(la Mothe de Fenelon) Demonſtration de l'exiſtence de Dieu tirée de la connoiſſance de la nature etc. a Paris, 1712. Teutſch. Hamb. 1714.

S. C., An impartial Enquiry into the exiſtence and nature of God. Lond. 1718.

George Cheyne, philoſophical principles of natural religion. 2 T. Lond. 1715.

John Ray, the wisdom of God manifeſted in the Works of the creation. ed. 9. Lond. 1728. — Teutſch. Leipz. 1732.

William Whiſton, aſtronomical principles of religion natural and reveald. Lond. 1717.

William Derham, Phyſicotheologie, or a demonſtration of the being and attributes of God from the works of creation. Lond. 1714. — Teutſch, von Fabricius. Hamb. 1764. — Aſtrotheologie, or a demonſtration of the being and attributes of God from a ſurvey of the heavens. Lond. 1715. — Teutſch. Hamb. 1765.

Rich. Bentley, the folly and irrationableneſs of Atheism. Ed. 5. Cambridge, 1723. — Teutſch. Hamb. 1715.

de Leibnitz, Eſſai de Theodicée. a Amſterd. 1710. — Teutſch. Hannover, 1744. — Lateiniſch. Frankfurt und Leipzig, 1739.

John Wilkins, of the principles and duties of natural religion. Two Books. Lond. 1704. Ed. 5.

W. Wollaſton, the religion of nature delineated. London, 1724.

Chriſt. Wolf, theologia naturalis methodo ſcientifica pertractata. 2 T. 4. Francof. et Lipſ. 1736. ſeq. — Pars *prior* integrum Syſtema complectens, qua exiſtentia et attributa Dei a poſteriori demonſtrantur. Pars *poſterior*, qua exiſtentia et attributa Dei ex notione entis perfectiſſimi et natura animae demonſtrantur, et Atheismi, Deismi, Fatalismi, Naturalismi, Spinoſismi aliorumque de Deo errorum fundamenta ſubvertuntur. — Seine Wi-

Digitized by Google

derlegung des Spinoza im Anhange zu der teutſchen Ueberſ. der Ethik. Frankf. u. Leipz. 1711.

Geo. Bernh. Bilfinger, dilucidationes philoſophicae de Deo, anima humana, mundo et generalibus rerum affectionibus; ed. 2. Tub. 1740. 4. ed. 3. 1746. — De origine et permiſſione mali. Tub. 1743.

Lettres ſur la religion eſſentielle à l'homme diſtinguée de ce qui n'en eſt que l'acceſſoire. à Lond. 1739. 4 T.

Chriſt. Aug. Cruſius, Entwurf der nothwendigen Vernunftwahrheiten. Leipz. 1741. (Der zweite Theil enthält die natürliche Theologie.)

Nieuwentyt, Weltbetrachtung zur Erkenntniß Gottes, aus dem Holländ. mit Anmerk. v. Segner. Jena, 1747.

James Foſter, Diſcourſes on the principal branches of natural religion, and ſocial Virtues. 2 T. Lond. 1749. — Teutſch. 2 Th. Jena, 1751. ff.

H. Home, Eſſays on the principles of Morality and natural religion. Edinb. 1751.

God. Plouquet, ſolutio problematis Lugdunenſis, qua ex una hac propoſitione conceſſa: Exiſtit aliquid, exiſtentia entis realiſſimi cum ſuis attributis eruitur. Tub. 1758.

Georg Fr. Meyer, Beweis, daß die menſchliche Seele ewig lebe. 2te Aufl. Halle, 1754

Chriſt. Wilh. Franz Walch, Grundſätze der natürlichen Gottesgelahrheit. Gött. 1760.

Bonnet, Contemplation de la nature. 2 T. Amſterdam, 1764.

Ant. Genoveſi, meditazioni filoſofiche ſulla religione e ſulla morale. Napoli, 1766.

Herm. Sam. Reimarus, Abhandl. von den vornehmſten Wahrheiten der natürlichen Religion; — die 5te u. 6te Aufl. durchgeſehen und mit Anmerk. von ſeinem Sohne D. Joh. Albr. Heinr. Reimarus. 1781. u. 1791.

(Montanari) trattato della eſiſtenza di Dio. Veron. 1768.

(Mirabaud) Syſteme de la Nature, ou des loix du monde phyſique et du monde morale. 2 T. à Lond. 1770. — Teutſch. 2 Th. (mehrere Gegenſchriften von Bergire, Caſtillon ꝛc.)

A. F. Ruchersfelder, philoſophiae de religione rationali libri duo. Bremae et Amſtel. 1770.

Abr. Gottli. Käſtner, Erläuterung eines Beweisgrundes für die Unſterblichkeit der menſchl. Seele Gött. 1768.

J. Fr. Wilh. Jeruſalem, Betrachtungen über die vornehm-

Digitized by Google

sten Wahrheiten der Religion. 2 Th. Braunschweig, 1766. u. 1772. (Der erste Theil zunächst die natürliche Religion.)

Neue Bestätigung des Schlusses von der Möglichkeit des allervollkommensten Wesens auf dessen Wirklichkeit. Klausthal, 1771.

Polz, natürliche Gottesgelahrheit. Jena, 1776.

Dav. Hume, Gespräche über die natürliche Religion (2te Aufl. London, 1779.), übers. v. Blankenburg, nebst einem (auch isolirt gedruckten) Gespräche über den Atheismus, von Platner. Leipz. 1781. (Die 2te Aufl. dieses Gesprächs 1783.)

Jos. Priestley, Briefe an einen philosophischen Zweifler, in Beziehung auf Hume's Gespräche, das System der Natur, und ähnliche Schriften. Aus dem Engl. Leipz. 1782.

Christ. Garve, über das Verhältniß der Religion zur Tugend, — in den Anmerkungen zum 2ten Buche zu Cicero's Büchern von den Pflichten. S. 17. ff. — Abhandl. über das Daseyn Gottes, — im fünften Theile s. Versuche; — erschien auch isolirt.

Gotthold Ephr. Lessing, die Erziehung des Menschengeschlechts. Berlin, 1781.

K. v. Dalberg, Betrachtungen über das Universum. 3te Aufl. Mannheim, 1787.

J. Aug. Eberhard, Vorbereitung zur natürlichen Theologie. Halle, 1781. — Neue Apologie des Sokrates. 2 Theile. Berlin, 1778.

J. Gottfr. Herder, Gott. Einige Gespräche. Gotha, 1787. N. A. 1800.

Ad. Weishaupt, Apologie des Mißvergnügens und Uebels. Frankf. u. Leipz. 1786. N. A. 2 Th. 1790.

Villaume, vom Uebel in der Welt. 3 Th. 1787.

Fr. Heinr. Jacobi, über die Lehre des Spinoza, in Briefen an Mendelssohn. Berlin, 1785. N. A. 1789. — Dav. Hume, über den Glauben, oder Idealismus und Realismus. Breslau, 1787. — An Fichte. Hamb. 1799.

(Wizenman) Resultate der Jacobischen und Mendelssohnschen Philosophie. Leipz. 1786. — Ueber den Bedürfnißglauben, im teutschen Museum, 1787, Februar.

Kindervater, sceptische Dialogen über die Vortheile der Leiden. Leipz. 1788. — Auch übers. er Ed. Ryan Geschichte der Wirkungen der verschiedenen Religionen auf die Sittlichkeit und Glückseligkeit des Menschengeschlechts. Leipz. 1793.

B. Erdt, die natürliche Religion samt einer kurzen Geschichte derselben. Augsb. 1786.

Digitized by Google

J. Gottlieb Baldin, Grundsätze der natürlichen Theologie. Marburg, 1786.

Mos. Mendelssohn, Morgenstunden, oder Vorlesungen über das Daseyn Gottes. 1ter Th. Berlin, 1786. — Phädon, oder über die Unsterblichkeit der Seele. 4te A. Berlin, 1775.

J. Fr. Häseler, Betrachtungen über die natürliche Religion. Leipzig, 1787. — Julius, oder von der Unsterblichkeit der Seele. Braunschweig, 1790.

Rehberg, über das Verhältniß der Metaphysik zur Religion Berlin, 1787.

J. Albr. Heinr. Reimarus, über die Gründe der menschlichen Erkenntniß und der natürlichen Religion. Hamburg, 1787.

J. Heinr. Campe, Versuch eines neuen Beweises für die Unsterblichkeit der Seele, im teutschen Museum, 1790. Th. 2, S. 195. ff.

J. A. H. Ulrich, theologia naturalis. Jen. 1789.

K. Fr. Bahrdt, sonnenklare Unzertrennlichkeit der Religion und Moral. Halle, 1791.

Villaume, über das Verhältniß der Religion zur Moral und zum Staate. Libau, 1791.

Chr. God. Tilling, de religionis natura et indole ejusque cum moribus nexu. Lipsi. 1791.

Sal. Maimon, über die Theodicee — in der teutschen Monatsschr. 1791, November.

Aug. Riem, reines System der Religion für Vernünftige. 1r Th. Berlin, 1793. (folgt dem Systeme de la Nature.)

Necker, sur l'importance des opinions religieuses. 1793.

Imm. Kant, einzig möglicher Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseyns Gottes. Königsb. 1763. (steht auch in dessen Schriften, von Tieftrunk herausgegeben. Th. 2, S. 55 ff.) — Naturgeschichte des Himmels. — Kritik der Vernunft. — Kritik der practischen Vernunft. — Kritik der Urtheilskraft — (die bereits angeführt sind). — Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. Königsberg, 1793. 2te A. 1794. — und die Abhandlungen:

Ueber den Gebrauch teleologischer Principien in der Philosophie, im teutsch. Merkur. 1788, Jan. u. Febr.

Ueber das Mißlingen aller philosophischen Versuche in der Theodicee; und über das Ende aller Dinge; — zuerst in der Berlin. Monatsschrift — dann in den von Tieftrunk herausgeg. kl. Schriften Kants.)

Digitized by Google

(Schulze) Bemerkungen über Kants philosophische Religionslehre. Kiel, 1795.

K. Leonh. Reinhold, über die Grundwahrheit der Moralität und ihr Verhältniß zur Grundwahrheit der Religion. im teutschen Merkur, 1791. März. — über das Fundament der moralischen Religion; — in den Beitr. zur Berichtig. der Mißverständnisse ꝛc. Th. 2, S. 295. ff. — und Briefe über die Kantische Philosophie, 1ter Band. 4. 7r Brief. 2ter Band.

(J. Heinr. Trefurnk,) Versuch einer Kritik der Religion und aller religiösen Dogmatik. Berlin, 1790. (Auch können seine Censur des protestantischen Lehrbegriffs, 3 Th. Berlin, 1791. ff. und seine Dilucidationes etc. 2 T. Ber. 1793. etc. verglichen werden.) — De modo Deum cognoscendi. Hal. 1792.

J. Fr. Flatt, über den moralischen Erkenntnißgrund der Religion. Tüb. 1789.

K. Heinr. Heydenreich, Betrachtungen über die Philosophie der natürlichen Religion, 2 Th. Leipz. 1790 f. — Grundsätze der moralischen Gotteslehre, Leipz. 1792. — Natur und Gott nach Spinoza, 1 Th. Leipz. 1789. — Briefe über den Atheismus, Leipz. 1797. — Philosophisches Taschenbuch für denkende Gottesverehrer, 4 Jahrgänge. Leipzig, 1796. ff.

J. G. K. Chr. Kiesewetter, über Erkenntniß der Gottheit, in der teutsch. Monatsschrift, 1792. 2 B. S. 144 ff.

Plac. Muth, über die wechselseitigen Verhältnisse der Philosophie und Theologie nach Kantischen Grundsätzen. Erfurt, 1791.

K. Fr. Stäudlin, Ideen zu einer Kritik der Religion. Gött. 1793.

J. Chr. Gottlieb Schaumann, Philosophie der Religion überhaupt und des christlichen Glaubens insbesondere. Halle, 1793.

Jo. Geo. Car. Klotzsch, de notione fidei moralis. Vit. 1793. — Kurze Darstellung der Lehre vom moralischen Glauben, im phil. Journ. für Moralit. 3 B. 3 St.

Ludw. Heinr. Jakob, Prüfung der Mendelssohnschen Morgenstunden, Leipz. 1786. Beweis für die Unsterblichkeit der Seele aus dem Begriffe der Pflicht. Züllich. 1790. 2te Aufl. 1794. — Ueber den moralischen Beweis für das Daseyn Gottes, Libau, 1791. — Allgemeine Religion, ein Buch

für gebildete Leser, Halle, 1797. — Vermischte philosophische Abhandlungen, Halle, 1797.

K. H. L. Pölitz, Kritik der Religionsphilosophie und Exegese unsers Zeitalters, Leipz. 1795. — Wissenschaft der Vernunftreligion, in seinem Lehrbuche für den ersten Kursus der Philosophie. S. 356. ff. Leipz. 1795. N. A. 1797.

J. Gth. Werdermann, neuer Versuch zur Theodicee, Leipz. 1793.

F. J. C. Schwarz, die moralischen Wissenschaften, 2 Th. (der 2te Th enthält die Religionslehre.)

K. Chr. Erh. Schmid, philosophische Dogmatik. Jena, 1796. — Philosophische Betrachtungen über moralische Welt, Gottheit und Unsterblichkeit der Seele — im philosophischen Journal für Moralität, 2 B. 1 St. — Die Idee der Gottheit im Verhältnisse zu den Grundtrieben der Menschheit; — Ebendas. 3 B. 1 St. — Grundriß einer Geschichte der Theologie, Ebendas. 3 B. 2 St.

J. J. Spalding, Religion, eine Angelegenheit des Menschen. Berlin, 1797.

J. Gottlieb Fichte, Versuch einer Kritik aller Offenbahrung. Königsberg, 1792. N. A. 1793. — Einige Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten, Jena, 1794. — Ueber den Grund unsers Glaubens an eine göttliche Weltregierung, — in Fichte's und Niethammers phil. Journal, 1798, Heft 1, S. 1, ff. (Hart war allerdings S. 18 die Behauptung: „Es kann dem, der nur einen Augenblick nachdenken, und das Resultat dieses Nachdenkens sich redlich gestehen will, nicht zweifelhaft bleiben, daß der Begriff von Gott, als einer besondern Substanz, unmöglich und widersprechend ist, und es ist erlaubt, dies aufrichtig zu sagen, und das Schulgeschwätz niederzuschlagen.") — Appellation an das Publikum gegen die Anklage des Atheismus. Eine Schrift, die man erst zu lesen bittet, ehe man sie confiscirt. Jena, 1799. — Bestimmung des Menschen. Berlin, 1800. — Anweisung zum seligen Leben. Berlin, 1806.

Fried. Karl Forberg, Entwickelung des Begriffs der Religion, — in Fichte's und Niethammers philos. Journale, 1798, 1 Heft, S. 21 ff. — Apologie seines angeblichen Atheismus, 1799.

(Die beiden Abhandlungen von Fichte und Forberg im phil. Journ. veranlaßten eine bedeutende Anzahl Schriften über den sogenannten Fichte'schen Atheismus. Die meisten sind aufgeführt und recensirt in den Marb. theol. Annal. 1799, Beilage zu St. 23. St. 24, Beil. zu St. 31 und Beil. zu St. 37.

S. 561 ff. — Zu den bessern Gegenschriften gehören: J. A. Eberhard, über den Gott des Herrn Prof. Fichte und den Gotzen seiner Gegner. Halle, 1799. — (Tittmann) Theokles; ein Gespräch über den Glauben an Gott. Leipzig, 1799. — Veranlaßt wurden auch dadurch zwei Schriften von K. Leonh. Reinhold: über die Paradoxieen der neuesten Philosophie. Hamb. 1799; — und Sendschreiben an Lavater und Fichte über den Glauben an Gott. Hamb. 1799.)

(Niethammer), über Religion als Wissenschaft, zur Bestimmung des Inhalts der Religionen, und der Behandlungsart ihrer Urkunden. Neustrelitz, 1795. — Briefe über den Religionsindifferentismus und einige damit verwandte Begriffe, — in s. phil. Journal, 1796. Heft 1 und 2, S. 1 ff.

Imman. Berger, Aphorismen zu einer Wissenschaftslehre der Religion. Leipzig, 1796. (nach den Grundsätzen der Wissenschaftslehre). —

Georg Christ. Müller, Entwurf einer philosophischen Religionslehre. 1ter Theil. Halle, 1797.

J. Salat, noch ein Beitrag über die moralische Begründung der Religion, — in Fichte's und Niethammers philosophischem Journ 1798. Heft 3, S. 198 ff. — Geht die Moral aus der Religion, oder diese aus jener hervor? ebendas. 1797, Heft 3, S. 197 ff.

Joh. Christph. Hoffbauer, Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände der natürlichen Religion. Halle, 1795. — Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände der Moralphilosophie, insbesondere die Sittenlehre und Moraltheologie. Dortmund, 1799.

Jenisch, Kritik des dogmatischen, idealistischen und hyperidealistischen Religionssystems, nebst einem Versuche, Religion und Moral von philosophischen Systemen unabhängig zu begründen. Leipzig, 1804.

Schelling, Philosophie und Religion. Tüb. 1804. (,,Das Absolute, die absolute Vernunft, Identität, Einheit, das absolute Erkennen, absolute Ich — ist Gott. Alles, was von jenen gilt, gilt also von Gott. Der wahre Gott ist der, außer welchem nicht die Natur — das Universum — ist; so wie die wahre Natur (das Universum) die, außer der nicht Gott ist. Alle Dinge (insofern sie an sich sind), sind in Gott. Die Natur besteht nur in der göttlichen Selbstbeschauung und ist die Wirkung von ihr. Sie ist die Geburt aller Dinge aus Gott, und das Werkzeug (Organ) Gottes. Jeder Moment der Zeit, und die ganze Geschichte ist Offenbahrung Gottes. Zur wahren Erkenntniß dieses

Digitized by Google

Absoluten, oder Gottes, gelangt man nicht durch Schlüsse sondern und durch unmittelbare, intellectuelle oder Vernunftanschauung, die mit dem absoluten Erkennen Eins ist.")

Josua Stutzmann, systematische Einleitung in die Religionsphilosophie. 1r Th Gött 1804.

J. A. E. Wedekind, über die von der neusten Philosophie geforderte Trennung der Moral und Religion. Hamb. 1804.

G. G. L. Wiesen, Religionsphilosophie, oder das Verhältniß der Vernunft zur Freiheit. Hildesh. 1804.

C. A. Eschenmayer, der Eremit und der Fremdling. Erl. 1805. — Die Philosophie in ihrem Uebergange zur Nichtphilosophie. Erlang. 1803.

Adrian Buchner, Religion, ihr Wesen und ihre Formen. Dillingen, 1805.

P. B. Zimmer, philosophische Religionslehre. Landsh. 1805.

Heinr. Gottlieb Tzschirner, über den moralischen Indifferentismus. Leipzig, 1805.

B. M. Schnappinger, Grundlage aller Religion und Religionsphilosophie. Heidelberg, 1806.

C. W. Snell, Versuch einer populären philosophischen Religionslehre. Gießen, 1806.

Jac. Fries, Fichte's und Schellings neueste Lehren von Gott und der Welt beurtheilt. Heidelb. 1807.

Zur Geschichte der Religionsphilosophie:

Histoire de la philosophie payenne, ou sentimens des philosophes et des peuples payens les plus celebres sur Dieu, sur l'ame et sur les devoirs de l'homme. 2 T. a la Haye, 1723. — Neue Auflage, unter folgendem Titel: La theologie payenne ou sentimens etc. par Mr. de Burigny, 2 T. a Paris, 1753.

Les principes de la nature suivant les opinions des anciens philosophes, avec un abregé de leurs sentiments sur la composition des corps. 2 T. a Paris, 1725.

J. A. F. Bielken, Historie der natürlichen Gottesgelahrtheit. Zelle, 1742. — Fortsetzung 1749.

J. G. A. Kipping, Versuch einer philosophischen Geschichte der natürlichen Gottesgelahrtheit. 1r Th. Braunschw. 1761.

Batteux, Histoire des causes premieres, ou exposition sommaire des pensées des philosophes sur les principes des etres. a Paris, 1769. — Teutsch. Leipzig, 1770.

J. Gottlieb Lindemann, Geschichte der Meinungen älterer

Digitized by Google

und neuerer Völker im Stande der Rohheit und Kultur, von Gott, Religion und Priesterthum. 7 Theile. Stendal, 1781 ff.

Chstph. Meiners, historia doctrinae de vero Deo, omnium rerum auctore atque rectore. 2 T. Lemg. 1780. (übersetzt von Mensching, Duisb. 1791.) — Versuch über die Religionsgeschichte der ältesten Völker, besonders der Aegypter, Gött. 1774. — Grundriß der Geschichte aller Religionen. Lemgo, 1785. 2te Aufl. 1787. — Allgemeine kritische Geschichte der Religionen. 1 Th. Gött. 1806.

Phil. Christ. Reinhard, Abriß einer Geschichte der Entstehung und Ausbildung der religiösen Ideen. Jena, 1794.

Christ. Wilh. Flügge, Geschichte des Glaubens an Unsterblichkeit, Auferstehung, Gericht und Vergeltung. 3 Th. (der dritte in 2 Bänden.) Leipzig, 1794 ff. — Der Himmel der Zukunft. Altona 1804. — Versuch über das Studium der Religionsgeschichte, in Stäudlins Beiträg. ꝛc. Th. 2, S. 1 ff.

Imman. Berger, Geschichte der Religionsphilosophie oder Lehren und Meinungen der originellsten Denker aller Zeiten über Gott und Religion. Berlin, 1800. — Ideen zur Philosophie der Religionsgeschichte, in Stäudlins Beiträgen Th. 4, S. 222 ff.

(Die Gesellschaft der Theophilanthropen in Frankreich blühte nur während der Directorialregierung durch die thätige Theilnahme des Directors Lareveilliere-Levaux. — Außer dem, was sich in Stäudlins Beiträgen darüber findet, gehören hieher: Gottesverehrungen der Neufranken, oder Ritualbuch der Theophilanthropen. Aus dem Französ. 3 Hefte. Leipzig, 1797 ff. — Gregoire, Geschichte des Theophilanthropismus von seinem Ursprunge bis zu seiner Erlöschung. Hannov. 1806.)

K. Fr. Stäudlin, Beiträge zur Philosophie und Geschichte der Religion und Sittenlehre überhaupt, und der verschiedenen Glaubensarten und Kirchen insbesondere. 5 Th. Lübeck, 1797 ff. — Als Fortsetzung davon: Magazin für Religions-Moral- und Kirchengeschichte (bis itzt 4 Bände; jeder Band von 2 Stücken.)

5. Natur des moralischen Glaubens.

Der Glaube ist ein Fürwahrhalten aus subjectiv zureichenden Gründen. So lange für einen Satz objective Gewißheit möglich ist, darf sich die Vernunft nicht mit subjectiven Gründen begnügen; sobald aber

Digitized by Google

gewisse Sätze, ihrer Natur nach, der objectiven Gewißheit nicht fähig sind, muß sie sich durch hinreichende subjective Gründe der Ueberzeugung befriedigt finden.

Diese subjective Ueberzeugung ist denn auch die einzige für Wesen unsrer Art in Betreff alles dessen, was über die Sinnenwelt hinausliegt und zur übersinnlichen Welt gehört. Von den Gegenständen der übersinnlichen Ordnung der Dinge gibt es für uns kein Erkennen und Wissen; für sie ist blos der Glaube möglich.

Soll dieser Glaube aber kein Schein- oder Aberglaube, sondern ein vernünftiger Glaube seyn; so darf er blos diejenigen Gegenstände umschließen, auf welche die moralische Gesetzgebung der Vernunft selbst mit Nothwendigkeit hinführt, und ohne deren Annahme der Mensch im Bewußtseyn seiner moralischen Verpflichtung und des Endzwecks seiner Natur mit sich selbst in Widerspruch gerathen würde.

Diese Gegenstände sind: Unsterblichkeit und Gottheit. Weil also dieser Glaube an Unsterblichkeit und Gottheit einzig und ausschließend aus der moralischen Gesetzgebung der Vernunft entspringt, und die Vernunft, nach ihrer höchsten Thätigkeit, nicht anders, als durch die feste Ueberzeugung von der Unsterblichkeit des Geistes und von dem Daseyn Gottes, mit sich einig werden kann; so heißt dieser Glaube ein moralischer Glaube.

6. Fortsetzung.

Dieser moralische Glaube ist ganz subjectiv; denn er muß in jedem einzelnen moralischen Wesen durch die freie Thätigkeit der Vernunft entstehen und zur Reife gebracht werden. Er ist nicht bloßer Wunsch und nicht ein Bedürfniß der sinnlichen Natur; denn er entspringt unmittelbar aus der moralischen Gesetzgebung der Vernunft selbst und aus der Heiligkeit, Allgemeinheit und Nothwendigkeit des Sittengesetzes. Auch kann die theoretische Vernunft gegen die Gegenstände dieses Glaubens nichts einwenden; denn durch diesen morali-

Digitized by Google

schen Glauben erhalten die drei höchsten Ideen der theoretischen Vernunft (Metaphys. §. 16.), die Ideen: Geist, Welt und Gott, erst Realität und die unerschütterlichste Gewißheit für das moralische Wesen.

Der Glaube an Unsterblichkeit und Gottheit ist aber nicht Glaube an die **Möglichkeit** der Unsterblichkeit und Gottheit, weil die **Denkbarkeit** einer grenzenlosen Fortdauer und eines übersinnlichen moralischen Urhebers der Welt schon an sich keinem logischen Widerspruche unterworfen ist. Er ist vielmehr Glaube an die **Realität** der Unsterblichkeit und Gottheit, eine Realität, die das sittliche Gefühl **unmittelbar** verbürgt, obgleich die Objecte dieses Glaubens, da sie nicht in dem Umkreise der erkennbaren Sphäre der Dinge erscheinen und also sinnlich wahrgenommen werden können, nach ihrer Existenz in der Sphäre der **übersinnlichen** Welt gedacht werden müssen. Die Philosophie demonstrirt also nicht die Objecte des vernünftigen Glaubens; aber sie beweiset die **Nothwendigkeit dieses Glaubens** selbst. Sie liefert keinen Beweis der Unsterblichkeit der Seele und des Daseyns Gottes; aber sie enthält den Beweis der Nothwendigkeit dieses Glaubens, ohne welchen der Mensch über seine moralische Verpflichtung durch das Sittengesetz nie mit sich einig werden könnte.

Doch wird dieser Glaube zum **Aberglauben**, sobald die Phantasie (denn die theoretische Vernunft hält sich blos an die höchsten Ideen eines absoluten Subjects, einer absoluten Gemeinschaft und einer absoluten Ursache) die Objecte der übersinnlichen Welt unter gewissen erkennbaren Merkmalen darzustellen, die Sphäre derselben durch gewisse sinnliche Bezeichnungen zu erweitern, und überhaupt die Art und Weise des künftigen Zustandes unsterblicher Wesen, die Beschaffenheit der übersinnlichen Welt, als solcher, und das innere Wesen der Gottheit selbst zu enthüllen versucht. — Dieser Glaube wird ferner **Unglaube**, wenn der Mensch, wegen der Unmöglichkeit, in das Heiligthum der über-

Digitized by Google

sinnlichen Welt einzudringen und die Objecte derselben nach ihrem wirklichen Daseyn zu erkennen, sowohl die Existenz derselben, als auch die drei höchsten Ideen der Vernunft überhaupt und die unmittelbare Ankündigung des Realen im Gefühlsvermögen bezweifelt. — Dieser Glaube verwandelt sich endlich in **Mysticismus**, sobald man zur absoluten Erkenntniß dieser übersinnlichen Gegenstände nur durch intellectuelle Anschauung zu gelangen hofft. Denn obgleich die Phantasie, bei der Bildung ihrer Ideale, die Sphäre der Endlichkeit überfliegt; so führt sie uns doch keineswegs in die übersinnliche Welt selbst ein (Metaphys. §. 21. ff.). Sie versinnlicht uns nur die höchsten Ideen der Vernunft, die der Mensch in den Tiefen seines Wesens trägt, und die nicht intellectuell angeschaut werden können. Die Phantasie ist nur die Hülfsmacht der Vernunft, als der eigentlichen Grundanlage der Menschheit; sie macht die Ideen der Vernunft und die Andeutungen des Bewußtseyns lebendig, und schaft ihre idealische Welt nach den selbstthätig producirten Ideen der Vernunft.

Der moralische Glaube ist aber unzertrennlich mit den Fortschritten des Menschen in der sittlichen Bildung verbunden, weil er allein das höchste Bestreben des Menschen, seine grenzenlose Verpflichtung zur Vollziehung des Sittengesetzes, mit seinen erhabensten Hoffnungen für die Zukunft auszugleichen vermag, ob er gleich das **Wie**? der Fortdauer nach dem Tode, und das **Wie**? der Existenz Gottes, als über alle Demonstration und über alle Widerlegung erhaben, ganz auf sich beruhen läßt.

Wegen dieses moralischen Glaubens gehört die philosophische Religionslehre, die auf ihn gegründet ist, nach ihrer **wissenschaftlichen** Darstellung, zur **practischen** Philosophie, obgleich die transcendentale Idee Gottes, zugleich mit den übrigen Ideen der theoretischen Vernunft in der Metaphysik entwickelt und aufgestellt wird. Deshalb ist auch die philosophische Reli-

Digitized by Google

gionslehre abhängig von der nähern Erörterung der sittlichen Gesetzgebung im Menschen, aber weder der philosophischen Pflichtenlehre, noch der philosophischen Rechtslehre untergeordnet, sondern, als Scienz, beiden, wegen ihres gemeinschaftlichen Ursprungs aus der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft, **gleich geordnet.**

7. Glaube an Unsterblichkeit.

Der Mensch nimmt in sich ein Sittengesetz wahr, das unbedingt und unnachlaßlich, ohne Rücksicht auf die Schranken der Zeit und auf die Verhältnisse des Menschen, gebietet. Durch dieses Sittengesetz wird dem Menschen ein Ziel vorgehalten, das die Phantasie als ein grenzenloses Ideal darstellt. Ob er sich nun gleich zur Realisirung dieses Ideals durch eine innere Nothwendigkeit verpflichtet fühlt; so findet er doch, daß er, bei der Unermeßlichkeit dieses Ideals, dasselbe nicht innerhalb der Grenzen eines irdischen Lebens zu realisiren vermag. Da er nun von der einen Seite das unbedingte Gesetz der Sittlichkeit in seiner Anforderung an ihn eben so wenig zurückweisen kann, als er von der andern die Unmöglichkeit erkennt, dasselbe während seiner irdischen Existenz, nach dem ganzen Umfange der Forderungen desselben, zu realisiren; da er ferner in allen seinen unermeßlichen Anlagen eine **Perfectibilität** wahrnimmt, deren Endpunct keineswegs durch die auf Erden mögliche Entwickelung und Ausbildung seiner geistigen Vermögen erreicht wird; da er endlich, wenn er nicht das räthselhafteste Geschöpf in Hinsicht auf sein künftiges Schicksal seyn soll, eine ihm bevorstehende Ausgleichung seiner Handlungen mit ihren Folgen nach dem Maasstabe der Sittlichkeit, und also eine ewige und gerechte Vergeltung — d. h. eine seinen freien Handlungen genau angemessene Belohnung oder Bestrafung — erwartet; so nöthigen ihn diese subjectiven Gründe zu dem **Glauben an Unsterblichkeit.**

Digitized by Google

8. Fortsetzung.

Er glaubt sich also unsterblich; d. h. er erwartet eine ewige Fortdauer, verbunden mit dem Bewußtseyn der Persönlichkeit, und mit der Rückerinnerung an alle vorige Daseynszustände. — Ewig muß diese Fortdauer seyn; denn das Ziel, nach welchem er strebt, ist unendlich, also muß auch der Weg zu diesem Ziele unendlich seyn; d. h. er kann nie geendigt, das Ziel, das Ideal selbst kann nie erreicht werden. Diese ewige Fortdauer muß aber zugleich das Bewußtseyn der Persönlichkeit sichern, d. h. der Mensch muß sich in allen künftigen Perioden seines Daseyns daran erinnern, daß er derselbe war, der bereits existirte, der diese Summe von Anlagen, diese Verpflichtung zum Sittengesetze, diesen Grad der intellectuellen und moralischen Reife, diese freie Thätigkeit besaß und geltend machte, wenn er anders jenseits da fortfahren soll, wo er hienieden im Tode stehen blieb, und wenn die ewige Vergeltung seiner Thaten, die ihn erwartet, mit dem Bewußtseyn verbunden seyn soll, daß er sie durch seine freien Handlungen verdient habe.

Außerhalb der Grenzen des moralischen Glaubens an Unsterblichkeit liegt aber jede Untersuchung über die Art und Weise, wie der Geist, der in uns denkt und wirket, fortdauern werde; ob ihn schon itzt ein feineres Organ umkleide, das ihn dereinst hinüberbegleiten, ob und welcher Körper ihn jenseits umgeben, in welche Gegend des Weltalls er nach dem Tode übergehen, welche Verbindungen er dort anknüpfen, ob er die, welche hier mit ihm zugleich lebten, wiederfinden, und wie die Art seiner Belohnung oder Bestrafung beschaffen seyn werde? — Der moralische Glaube haftet ausschließend an dem Gedanken der Unsterblichkeit selbst, und überläßt es dem unendlichen Geiste, der den Menschen für diese Erde bestimmte, und ihm das Gebot der Sittlichkeit einsenkte,

Digitized by Google

daß er ihn auch nach dem Tode in die für ihn angemessensten Verhältnisse einführen werde.

9. Glaube an eine moralische Weltordnung.

Die Vernunft erhebt sich zu der transcendentalen Idee der Welt (Metaphys. §. 18.). Kosmologisch denken wir uns unter dem Weltall ein Ganzes, welches kein Theil eines größeren Ganzen ist; teleologisch denken wir uns dasselbe als ein Ganzes, in welchem die Vernunft Endzweck ist, und wo ein aus der Vernunft resultirender Weltplan die Geschöpfe zum Ziele ihrer Bestimmung führen soll. Nach dem ersten kosmologischen Begriffe enthält das Reich der Natur, oder die Erscheinungswelt, die größtmöglichsten Anstalten zur Entwickelung und Ausbildung der Anlagen, Vermögen und Kräfte, die in der Materie wirksam sind, und die durch die Gesetze des Mechanismus und der Organisation näher modificirt werden. Hier herrscht die größte Ordnung, Stufenfolge, Zweckmäßigkeit und Verbindung der einzelnen Theile; denn das Verhältniß der mechanischen Kräfte zu den organisirten Wesen und zu den Menschen ist nicht nur in der Natur völlig genau und gesetzmäßig bestimmt, sondern es reichen auch die Anlagen und Kräfte der Geschöpfe überall zur Erreichung ihres individuellen Zweckes hin, und die eine Reihe von Wesen schließt sich regelmäßig an die andere, die niedere an die höhere, an. Die Gesetzmäßigkeit in der Natur befriedigt also vollkommen die Forderungen der Vernunft an ein Reich der Erscheinungen; denn alle einzelne Zwecke in der Natur treffen zuletzt zusammen in dem Zwecke der Glückseligkeit.

Die Idee des Weltalls umschließt aber auch, nächst dem Reiche der Erscheinungen, die übersinnliche Ordnung der Dinge, welcher wir selbst nach dem Umfange unsrer moralischen Kräfte angehören. Das erhabene Gesetz, das aus dieser Sphäre stammt, verlangt, daß alles Sinnliche dem höchsten und letzten Zwecke der

Digitized by Google

Sittlichkeit untergeordnet werde. Unter Welt verstehen wir also überhaupt den Inbegriff aller sinnlichen und moralischen Kräfte, nach dem unermeßlichen und unerforschbaren Zusammenhange zwischen den Gesetzen der Nothwendigkeit und den Gesetzen der Freiheit. Schon nach den Aussagen des Bewußtseyns, nach der Ankündigung des unmittelbar Realen im Gefühle und nach den transcendentalen Ideen der Vernunft unterscheiden wir die Sphäre der Freiheit von der Sphäre der Natur, und können die Idee nicht zurückweisen, daß beide in einem unauflöslichen Zusammenhange stehen. Ob aber verschieden von unsrer Vorstellung von diesem Zusammenhange ein realer Zusammenhang zwischen der Welt der Freiheit und der Natur statt finde, und ob dieser Zusammenhang ein Kausalzusammenhang sey; das liegt über die Grenzen der irdischen Philosophie hinaus, und kann weder demonstrirt, noch geläugnet werden.

10 Fortsetzung.

Da nun der Mensch, so weit er die Welt und deren Ordnung versteht, den moralischen Zweck als den höchsten in ihr anerkennt; so glaubt er an eine moralische Weltordnung, d. h. an eine solche Einrichtung der Welt, nach welcher der Zweck der Sittlichkeit in derselben der Endzweck des Ganzen, und auf dessen Realisirung alles in dem gegenseitigen Verhältnisse der Sphäre der Freiheit und der Sphäre der Nothwendigkeit angelegt ist. Er glaubt also, daß, da der Zweck der Glückseligkeit in den ursprünglichen Anlagen und Kräften aller lebendigen Geschöpfe begründet ist, dieser Zweck der höchste in Hinsicht auf blos lebende Geschöpfe sey; daß aber für Wesen, die neben den sinnlichen Anlagen in sich die sittliche Gesetzgebung der Vernunft wahrnehmen, der Zweck der Glückseligkeit zwar in Hinsicht auf den sinnlichen Organismus der moralischen We-

sen seine Gültigkeit behalte, daß er aber durch die Vernunft dem Zwecke der Sittlichkeit, der unbedingt gilt, untergeordnet werden müsse. —

Inwiefern nun diese moralische Weltordnung auf einen Gott, als den Urheber und Begründer derselben, zurückgeführt und das Bestehen derselben, so wie die Wirksamkeit aller vernünftigen Wesen in Angemessenheit zu derselben, aus seinem fortdauernden Verhältnisse zur Welt deutlich wird; insofern nennt man diese moralische Weltordnung den **moralischen Weltplan**, d. h. die in dem heiligen Willen Gottes begründete und enthaltene letzte Absicht, welche durch die Freiheit der sittlichen Wesen ausgeführt werden soll. —

11. Glaube an das Daseyn Gottes.

Nächst dem Glauben an die Unsterblichkeit des menschlichen Geistes und an die moralische Weltordnung, vollendet der damit unzertrennlich verbundene **Glaube an Gott** das Gebiet der durch die Vernunft möglichen subjectiven **religiösen** Ueberzeugung. Denn die Vernunft kann sich in ihrer moralischen Gesetzgebung nicht begreifen, und über den Endzweck derselben nicht mit sich einig werden, ohne das Daseyn eines letzten, völlig bestimmten Grundes aller moralischen Gesetzgebung der Vernunft vorauszusetzen. Zwar führt schon die Betrachtung der **sichtbaren Natur**, ihrer unzähligen Geschöpfe, ihrer rastlos thätigen Kräfte, ihrer unveränderlichen Ordnung, Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit, so wie ihrer unermeßlichen und ewigen Harmonie uns hin auf einen Urheber von unendlichem Verstande und von unendlicher **Macht** (Allmacht); denn überall zeigen sich in derselben die erhabensten **Zwecke**, die nur ein **unendlicher Verstand** denken, und die wirksamsten und angemessensten **Mittel** zur Erreichung und Ausführung dieser Zwecke, die nur ein **allmächtiger Wille** anordnen konnte. Doch weiter führt uns die Betrachtung der Naturwelt, und

Digitized by Google

ihrer Geschöpfe, Gesetze und Zwecke nicht. Was sie aber nicht vermag, vollendet die Betrachtung der sittlichen Gesetzgebung im Menschen und die Ueberzeugung von dem Daseyn und dem Endzwecke der moralischen Welt.

Nicht in sich selbst begründet und durch sich selbst entstanden können sie seyn, die sittliche Gesetzgebung der Vernunft, das unermeßliche Ideal der Sittlichkeit, zu dessen Realisirung wir bestimmt sind, die Thätigkeit der Freiheit in Angemessenheit zur grenzenlosen Annäherung an dieses Ideal und die richtende Stimme des Gewissens in Hinsicht auf unser Fortschreiten zu diesem Ideale oder auf unser Entfernen von demselben; diese Sphäre der Freiheit und Sittlichkeit ist und bleibt uns ein ewiges Räthsel, ohne das Daseyn eines allheiligen und allseligen Geistes, dessen Wesen keine irdische Vernunft erforscht, dessen Heiligkeit keine Thätigkeit der Freiheit eines endlichen Wesens erreicht, dessen Seligkeit selbst das reinste Gefühl des Menschen nicht ermißt, und den keine Sprache darzustellen vermag, weil die Sprache nur der Wiederschein der Vorstellungen eines endlichen Geschöpfs ist.

12. Fortsetzung.

Dieser unendliche Geist, den wir in der Sprache des Staubes Gott nennen, existirt; aber nicht wie Menschen existiren, nicht als entstanden, nicht als Veränderungen unterworfen, nicht an die Form der Endlichkeit gebunden, nicht als beschränkt von Seiten der Erkenntniß, der Sittlichkeit und der wirksamen Kraft. Alles Gute und Vortreffliche, was in die menschliche Natur von seiner Hand gelegt ward, tragen wir in einer unendlichen Beziehung auf ihn über; alles, was in der menschlichen Natur unvollkommen, endlich und begrenzt ist, denken wir von ihm hinweg; und so umschließen wir im moralischen Glauben das Daseyn

Gottes. Die Idee von Gott, die wir in Angemessenheit zu diesem moralischen Glauben bilden, muß nothwendig, als das Product der Vernunft eines endlichen Wesens, unendlich weit verschieden von dem Wesen Gottes selbst seyn; so weit aber als die Kraft der Vernunft in der Bildung dieser Idee reicht, denken wir uns Gott als ein von der Welt verschiedenes, und über die Welt erhabenes Wesen, das durch Verstand und Allmacht Schöpfer der Natur, und durch Heiligkeit, Güte und Gerechtigkeit Urheber der moralischen Welt, und nach seinen unendlichen Eigenschaften der Erhalter und Regierer des Ganzen, der beglückende Vater aller lebendigen Geschöpfe, der gerechte Richter und Vergelter aller moralischen Handlungen und der Ertheiler der Unsterblichkeit an alle mit Freiheit ausgestattete Wesen ist (Metaphys. §. 19).

(Die Entwickelung und Kritik der ehemaligen sogenannten Beweise fürs Daseyn Gottes findet sich in der Note zu §. 19. der Metaphysik. — In der oben aufgeführten Darstellung erscheint die Ueberzeugung vom Daseyn Gottes nicht als Postulat der practischen Vernunft, sondern als unmittelbares und reines Resultat des moralischen Glaubens. Je sittlicher und besser der Mensch ist; desto lebendiger wird auch, wenn seine Speculation nicht mit seinem Glauben zufällig zerfällt, dieser Glaube seyn.)

13. Begriff der göttlichen Eigenschaften.

Die Vernunft legt Gott, nach der Analogie der Vermögen und Kräfte der menschlichen Natur, gewisse Eigenschaften bei, nicht in dem Wahne, um dadurch eine wahre und absolute Beschaffenheit in dem Wesen Gottes darstellen zu wollen (dies wäre dogmatischer Anthropomorphismus), sondern symbolisch, um das Verhältniß begreiflich zu machen, in welchem Gott gegen die Welt und die moralischen Wesen

Digitized by Google

gedacht werden muß. Sie legt ihm daher diejenigen Eigenschaften bei, ohne welche er nicht als das allervollkommenste Wesen, als der Schöpfer, Erhalter und Regierer der Welt, und als der Begründer und Vollführer des moralischen Weltplans gedacht werden könnte. Eine **Eigenschaft Gottes** drückt also einen im Wesen Gottes enthaltenen zureichenden Grund für Zwecke und Wirkungen aus, von deren Realität die Vernunft wegen der unveränderlichen Gültigkeit des Endzweckes der Sittlichkeit subjectiv überzeugt ist. Nur dieser **moralische Anthromorphismus** ist den vernünftigen Wesen verstattet, weil er in einer unvollkommenen Sprache das unendliche Verhältniß Gottes zur Welt und zu diesen Wesen auf eine, ihre edelsten Bedürfnisse befriedigende, Weise bezeichnen soll. In diesen sittlichen Bedürfnissen der Vernunft sind aber auch zugleich die Grenzen des symbolischen Anthropomorphismus mit Bestimmtheit gezogen, und alle Ueberschreitung dieser Grenzen führt unaufhaltbar zur Schwärmerei und zum Aberglauben.

14. Eintheilung der göttlichen Eigenschaften.

Man theilt die Eigenschaften Gottes in **metaphysische** und **moralische**. Die sämtlichen **metaphysischen** Eigenschaften Gottes gehen von dem Begriffe des allervollkommensten, absolut nothwendigen Wesens aus, und haben ihren Grund in dem Bedürfnisse der theoretischen Vernunft, für die Vollkommenheit in der Welt eine letzte zureichende Ursache in dem Wesen Gottes anzunehmen. Zu diesen metaphysischen Eigenschaften Gottes gehören als **positive** Eigenschaften: 1) **Allvollkommenheit**, daß er alle gedenkbare Realitäten und also auch das Vermögen, alles Mögliche zu realisiren (**Allmacht**) im höchsten Grade besitzt; 2) **absolute Nothwendigkeit**, daß er seinem Wesen nach absolut unbedingt und unabhängig ist; 3) **absolute Freiheit**,

daß er den unbedingten Grund aller seiner Wirkungen enthält; — als negative Eigenschaften: 1) **Unendlichkeit**, daß keine endliche Kraft einen Maasstab für die göttliche enthalten kann; 2 **Unermeßlichkeit**, daß keine Zahl fähig ist, das Verhältniß Gottes zu Wesen zu bestimmen, die an Raum und Zeit als Formen der Endlichkeit gebunden sind; 3) **Einfachheit**, daß alle Bedingungen der Materie, alle Ausdehnung, alle Gestalt und Zusammensetzung von Gott, als dem höchsten Geiste, ausgeschlossen werden müssen; 4) **Allgegenwart**, daß er frei ist von allen Verhältnissen und Beschränkungen des Raumes; 5) **Ewigkeit**, daß er erhaben ist uber alle Bedingungen und Beschränkungen der Zeit; 6 **Unveränderlichkeit**, daß alles Zufällige und Bedingte von seinem Wesen ausgeschlossen werden muß.

15. Fortsetzung.

Unter den **moralischen** Eigenschaften Gottes denkt sich die Vernunft die im Wesen Gottes enthaltenen Gründe der Realisirung des moralischen Weltplans nach der Analogie der moralischen Vermögen in der menschlichen Natur. Dahin gehören: 1) **Heiligkeit**, das unbedingte Wollen des Guten (bei der Unmöglichkeit des Gegentheils.) Das heilige Wesen ist nicht dem Sittengesetze unterworfen, sondern der Urheber desselben, und alle Beschaffenheiten, die bei dem Menschen aus dem Verhältnisse der Sinnlichkeit zur Vernunft hervorgehen, (Pflicht und Recht) müssen bei ihm hinwegfallen. — Seine Freiheit wählt nicht das Gute, sondern ist mit der Heiligkeit identisch. 2) **Güte**, daß er die lebendigen Wesen die möglichst größte Glückseligkeit genießen läßt, und dem Menschen in allen Verhältnissen seines Lebens unzählige Veranlassungen zur Sittlichkeit darbietet, ihm in dem Reichthume seiner Anlagen und Kräfte die Quellen der reinsten Wonne eröffnet,

Digitized by Google

demselben sogar bei seinen Verirrungen Zeit zur Besserung läßt, und ihn jenseits des Grabes zu einem höhern und bessern Zustande führen will. 3) **Gerechtigkeit**, daß er den moralischen Wesen Belohnung und Strafen in Angemessenheit zu dem sittlichen Werthe oder Unwerthe ihrer Handlungen ertheilt. Diese Belohnungen und Strafen sind in dem moralischen Weltplane nach ewigen Gesetzen begründet und unveränderlich; sie treten unausbleiblich ein, und können als Folgen der freien Handlungen nie aufgehoben und vermindert werden. Selbst durch die Besserung der Menschen können die bereits verwirkten Folgen des Bösen nicht aufgehoben und gemildert, sondern nur die subjectiven Gründe neuer und erhöhter Strafen für die Zukunft beseitigt werden. Doch sind nur erziehende und bessernde, nicht aber rächende Strafen mit dem Begriffe der Gerechtigkeit des heiligen Wesens vereinbar, welches, ob es gleich jede Abweichung von den Gesetzen der Sittlichkeit mit Ernst und ohne Nachlaß ahndet, doch selbst durch diese Ahndungen, die freien Wesen zur sittlichen Vollendung erzieht. 4) **Allwissenheit** Gottes; ihm ist Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, das Mögliche und Wirkliche, gleich gegenwärtig; er übersieht das unermeßliche Ganze, nach allen seinen Geschöpfen, nach der Ausbildung und der freien Thätigkeit der moralischen Wesen, und nach den Schicksalen, die sie sich dadurch selbst bewirken. 5) **Allweisheit**, er wählt zu dem vollkommensten Zwecke, der kein andrer als der Zweck der Sittlichkeit seyn kann, die vollkommensten, d. i. die besten und wirksamsten, Mittel. 6) **Seligkeit**, er hat das unaussprechliche und keinem Wechsel unterworfene Gefühl der vollendetsten Harmonie aller seiner Vollkommenheiten unter sich selbst.

16. Schöpfung.

Die Schöpfung bleibt für den Menschen unbegreiflich. Nur so viel geht aus dem moralischen Glauben

Digitized by Google

an einen heiligen und unendlichen Gott hervor: daß der letzte und einzige Grund des Daseyns der Natur- und der moralischen Welt in Gottes heiligem Willen enthalten sey, ohne daß wir uns anmaßen dürfen, einen Zeitpunct bestimmen zu wollen, in welchem Gott schuf und die Welt ihren Anfang nahm, obgleich die Welt nicht von Ewigkeit seyn kann, oder einen Stoff, den er dabei bearbeitete, oder die Art und Weise, wie er das unermeßliche Ganze zum Daseyn rief. — Nur Wesen der Sinnenwelt bedürfen, um zu wirken, eines Stoffes, woraus, und eines Zeitpuncts, worin das vollbracht wird, was sie hervorbringen; alles, was sie erzeugen, trägt in seinem Anfange und in seiner vorherzusehenden Auflösung und Umbildung das Gepräge der Endlichkeit. Wollten wir nun diese physischen Begriffe auf Gott übertragen; so würden wir ihn dadurch zu einer Ursache in der Sinnenwelt herabsetzen.

Die rohen und mystischen Vorstellungen eines ewigen, außer und neben der Gottheit vorhanden gewesenen Chaos, einer ewigen Materie, eines Ausströmens alles Geschaffenen aus Gott, eines unendlichen Abfalls des Endlichen vom Unendlichen u. s. w. fallen also hinweg, sobald man die Idee eines übersinnlichen, moralischen, von der Welt verschiedenen, Schöpfers festhält, in dessen Werke, der Schöpfung, die Sittlichkeit Endzweck ist. In diesem Sinne kann die Schöpfung nur als eine unmittelbare Schöpfung gedacht werden.

17. Erhaltung.

So wenig das Wesen Gottes selbst und die unmittelbare Schöpfung der Welt begriffen werden kann; so unbegreiflich ist auch die Erhaltung der Welt für die Vernunft eines endlichen Wesens. Der moralische Glaube an Gott beruht aber, in Hinsicht der Erhaltung der Welt, auf der Ueberzeugung: daß kein mit unendlichen und ewigen Kräften ausgestattetes, und durch das

Digitized by Google

Gebot der Sittlichkeit zu einer endlosen Fortdauer bestimmtes Wesen untergehen kann, sondern grenzenlos unter allen den Bedingungen, Verhältnissen und Verbindungen von Kräften fortdauert, die wesentlich zur harmonischen Entwickelung seiner gesammten Anlagen und Vermögen gehören. Die Erhaltung der Welt betrifft also theils die Erhaltung und das Bestehen aller moralischen Kräfte, theils die Fortdauer der Mittel und Verbindungen, durch welche die moralischen Wesen den Endzweck ihres Daseyns realisiren sollen.

18. Regierung.

Obgleich der Ausdruck: Regierung symbolisch und von der Realisirung des Zweckes einer bürgerlichen Verfassung entlehnt ist; so bezeichnet er doch, in der Sprache des moralischen Anthropomorphismus, dasjenige von uns im moralischen Glauben umschlossene Verhältniß Gottes zur Welt, nach welchem er die lebendigen und moralischen Wesen in Angemessenheit zu den unwandelbaren Gesetzen der physischen und moralischen Welt behandelt, und jedes Geschöpf in solche Verbindungen bringt, daß es die seiner Natur vorgehaltene Bestimmung erreichen kann, besonders aber, daß er die Handlungen freier Wesen nach ihrer Angemessenheit zu dem Sittengesetze der Vernunft beurtheilt. Da nun die moralischen Wesen in der Freiheit des Willens das Vermögen besitzen, das Sittengesetz zu befolgen, und durch diese Befolgung den moralischen Weltplan zu realisiren; da Gott also ihnen durch die Vernunft diesen moralischen Weltplan bekannt machte und es ihrer eignen Freiheit überließ, sich durch Befolgung oder Nichtbefolgung des Sittengesetzes Verdienst oder Schuld zuzuziehen; so würde es mit seiner Heiligkeit und Gerechtigkeit streiten, auf eine außerordentliche Weise in den festbestimmten Gang der moralischen Weltordnung einzugreifen, und entweder dadurch

Digitized by Google

das Gute unmittelbar herbeizuführen, oder das Böse gewaltsam zu verhindern.

Deshalb lassen sich auch die Spuren der Weltregierung und **Vorsehung**, unter welcher wir das Verhältniß eines heiligen Weltregierers zu den Schicksalen der moralischen Wesen verstehen, nicht im **Einzelnen der Schicksale der Individuen** bestimmt nachweisen; sonst müßte Elend und Uebel immer nur den Bösen treffen, und Glückseligkeit und Belohnung stets das Loos des Sittlich-Guten seyn. Wohl aber verbreitet sich die Weltregierung Gottes **über die ganze Dauer des moralischen Wesens** und über die völlige dereinstige Auflösung und Entwickelung seiner Schicksale in Angemessenheit zu seiner Sittlichkeit, so daß wir im moralischen Glauben überzeugt sind, es werde nach dem Tode des Leibes **jenseits ein Zustand der Vergeltung** im genauesten Ebenmaase zu dem moralischen Plan der Welt für jedes freie unsterbliche Wesen eintreten, und sein künftiges Schicksal werde nach dem Zwecke des auf Erden erreichten Verdienstes oder der selbstzugezognen Verschuldung durch die höchste Gerechtigkeit Gottes unabänderlich bestimmt werden.

19. Fortsetzung.

Das **irdische** Leben freier Wesen gehört allerdings in den ganzen Umfang ihres ewigen, nie endenden Daseyns, und stehet unter der höchsten Leitung der göttlichen Weltregierung; es ist aber, nach den Aussagen des sittlichen Bewußtseyns, nur der **erste Anfang** eines moralischen Daseyns, nur die **Erziehungsanstalt** und Vorbereitungsperiode zu höhern und vollkommnern Zuständen, die uns nach dem Tode bevorstehen. So wenig wir nun, aus dem Standpuncte endlicher Wesen und aus der Mitte des irdischen Lebens, das Verhältniß dieses Zeitpuncts der Uebung und Prüfung zu unserm ganzen unendlichen Daseyn zu übersehen im Stande

Digitized by Google

sind; so gewiß können wir doch überzeugt seyn, daß unser irdisches Schicksal nicht das Spiel des Ungefährs und Zufalls, sondern von einer ewigen Weisheit, Güte und Gerechtigkeit abhängig ist, deren unermeßlicher Plan sich über die Gesammtheit unsers Geschlechts eben so, wie über das Individuum verbreitet, und in deren Welt selbst der Entstehungspunct und die erste Periode der Thätigkeit freier Wesen in einem unauflöslichen, aber für uns unerklärbaren, Zusammenhange mit ihrer ganzen ewigen Bestimmung steht.

20. Moralische Theodicee.

Ob nun gleich der Zusammenhang unsers gegenwärtigen Daseynszustandes mit der künftigen Periode unsrer Existenz außerhalb unsers irdischen Gesichtskreises liegt; so gehet doch aus der Idee des moralischen Weltplans die Ueberzeugung mit Nothwendigkeit hervor, daß die Freuden und Genüsse des irdischen Lebens so wenig, wie die Uebel und Leiden, die uns hier als endliche Wesen treffen, uns als ausgleichende Belohnungen für unsre Sittlichkeit oder Unsittlichkeit zu Theil werden, daß vielmehr alles Physische in der Welt der Erscheinungen nach Naturgesetzen erfolgt, und mit dem Grade unsrer moralischen Würdigkeit oder Unwürdigkeit in keinem Kausalzusammenhange stehet. Denn nothwendig muß die menschliche Freiheit erst auf einem großen Schauplatze der Wirksamkeit das ganze Spiel ihrer Thätigkeit entfalten, bevor sie der Belohnung und der Bestrafung fähig wird, und diese Thätigkeit der Freiheit kann mit ihrer Belohnung oder Bestrafung nicht in einem und demselben Daseynszustande zu einem räthselhaften Chaos zusammenfließen.

Eben so wenig können wir von der Analogie der Freuden und Leiden, welche ein endliches Geschöpf in seinem irdischen Leben erfährt, weder von ihrer Art und Beschaffenheit, noch von ihrer Dauer, auf die Be-

Digitized by Google

lohnungen und Strafen der Zukunft schließen, weil es auf Erden dem Bösen oft so ergeht, als hätte er Werke der Gerechten, und dem Gerechten, als hätte er Werke der Bösen vollbracht. — Nur die richtende Stimme des Gewissens allein kann uns auf Erden unser künftiges Schicksal im Voraus verkündigen.

21. Fortsetzung.

Da die Natur, als ein unermeßliches System von physischen Kräften, in einem für uns unerforschlichen Zusammenhange mit der moralischen Welt stehet, indem wir auf der Erde von der ganzen Natur nur einen sehr kleinen Theil, und diesen nichts weniger, als hinreichend kennen; da ferner innerhalb dieser Natur, mit welcher wir durch ein sinnliches Leben zusammenhängen, die erste Entwickelung und Uebung unsrer sittlichen Kräfte und deren Vorbereitung zu einer ungleich umschließender und höhern Thätigkeit jenseits des Grabes geschieht; so ist zwar diejenige Ansicht unsers irdischen Lebens, daß wir hier das Gute um seiner selbst willen, ohne Rücksicht auf Belohnung, üben und in der Reise unsrer sittlichen Kräfte so weit als möglich fortschreiten sollen, gewiß der Gesetzgebung der Vernunft völlig angemessen, und die höchste, die wir dem irdischen Leben abgewinnen können; wir dürfen uns aber nicht anmaßen, das Verhältniß des Uebels und Elends auf der Erde zu der auf derselben herrschenden Sittlichkeit oder Unsittlichkeit im Ganzen bestimmen zu wollen, theils weil die moralischen Wesen nicht die einzigen Bewohner der Erde sind, welche die physische Empfänglichkeit für Glückseligkeit und Elend besitzen und beide ebenfalls in der thierischen Schöpfung angetroffen werden; theils weil eine versuchte Rechtfertigung der göttlichen Vorsehung wegen der Menge des Elends und des Bösen auf der Erde aus dem Standpuncte eines endlichen Wesens nie gelingen kann, sondern jedesmal mißlingen muß, da wir nie das

Ganze zu übersehen vermögen, und weder aus dem Begriffe des Endlichen sich der Begriff des Uebels ableiten läßt, noch durch die angestellte Vergleichung der Summe der Glückseligkeit und des Elends gegen einander ein bestimmtes Resultat des Uebergewichts des einen über das andere gefunden werden kann, besonders da Glückseligkeit allein nicht der Endzweck der Welt, und dieser Endzweck aus der Teleologie der Erscheinungswelt nicht zu erforschen ist.

Der moralische Glaube an die Weltregierung Gottes hält vielmehr an der Ueberzeugung fest: daß, so unerforschlich auch innerhalb der Grenzen des irdischen Lebens die Art ist, wie der moralische Weltplan im Ganzen realisirt wird, Gott doch durch alle einzelne Verhältnisse des Lebens die freien Wesen zu dem Ziele ihrer ewigen Bestimmung leite; sie, als moralischer Gesetzgeber und Richter, ewig nach sittlichen Gesetzen behandle und zur reinen Sittlichkeit erziehe; daß selbst die moralischen Verirrungen und Sünden der Menschen, so unausbleiblich auch ihre sittlichen Folgen das sündigende Individuum treffen, seinen großen Weltplan nicht aufhalten und zerstören können, und daß dereinst das Gute einen unbedingten Sieg über das Böse davontragen, und das ganze unendliche Reich Gottes zu einem ewigen harmonischen Vereine aller freien und zur reinen Sittlichkeit gereiften Wesen sich erheben werde.

22. Moralischer Optimismus.

Die Vollkommenheit der Welt, als der besten, beruht also weder auf der bloßen Anlage des Individuums zur Moralität, noch auf der über alle lebendige Wesen verbreiteten Empfänglichkeit für Glückseligkeit; diese Vollkommenheit wird auch keineswegs durch das Daseyn des physischen Elends, das von Naturgesetzen abhängt, noch durch die Realität des moralischen Uebels, welches die sich verirrende Freiheit bewirkt, unterbro-

Digitized by Google

chen; sie darf also nicht im Einzelnen der Schicksale der Welt und der Geschöpfe gesucht werden; sie beruht vielmehr:

1) auf der unübersehbaren Summe von Wohlfahrt und Glückseligkeit, die über das ganze Reich der lebendigen Wesen ausgebreitet ist, und die nie durch das vorhandene Elend im Ganzen vermindert und aufgehoben werden kann;

2) auf der Einheit des Endzweckes der Sittlichkeit, der, als der letzte und höchste, alle andere Zwecke des Menschen in sich faßt, und überall gelten muß, wo Vernunft und Freiheit wirken;

3) auf dem Daseyn der zureichenden Anlagen, Vermögen und Kräfte in den sittlichen Wesen, diesen Endzweck zu realisiren, und auf dem Daseyn aller der Mittel, deren sie zu dieser Realisirung bedürfen; und

4) auf dem, im moralischen Glauben erwarteten, dereinstigen Uebergewichte des Guten über das Böse vermittelst der allmähligen, aber ins Grenzenlose fortschreitenden Annäherung aller moralischen Wesen an das Ideal der Sittlichkeit.

(Sehr richtig sagt Schumann in s. Philosophie der Religion S. 154 f.: „Wer den Endzweck der Schöpfung nach dem Princip der Sittlichkeit bestimmt; wer Besserwerden für seine Bestimmung, diese Welt für eine moralische Schule und seine Schicksale für disciplinarisch hält; für den bedarf es keiner Theodicee. Er glaubt aus Gründen der Vernunft an einen moralischen Regierer der Welt; sieht in den Uebeln dieses Lebens nothwendige Mittel der Besserung; weiß, daß er nicht im Stande ist, mit seiner endlichen Vernunft jedes einzelne Ereigniß mit dem Plane des Unendlichen zu reimen, und kümmert sich über dieses sein Unvermögen nicht, denn er hat den unerschütterlichen Glauben, daß die Gottheit alles,

Digitized by Google

was geschieht, wie zweifelhaft es auch uns dünken mag, herrlich hinausführen wird.")

23. Subjective Religiosität.

Der moralische Glaube an Unsterblichkeit, moralische Weltordnung und Gott verändert zwar weder den Grund der Verbindlichkeit des Sittengesetzes, noch den Umfang seines Inhalts für das moralische Wesen; aber er soll und kann den wirksamsten Einfluß auf das ganze Leben des Menschen und auf seine ganze Pflichtübung haben, da durch denselben sich der Mensch erst in der Erhabenheit und Würde der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft völlig verstehen und begreifen lernt, und dadurch zur vollendeten Einigkeit mit sich selbst gebracht wird. Die Verbindung dieses moralischen Glaubens mit der reinen und sittlichen Triebfeder beim Handeln ist daher die subjective Religion des vernünftigen Wesens, und die Angemessenheit der Handlungen zu dieser durch den moralischen Glauben an Unsterblichkeit und Gottheit verstärkten reinen sittlichen Triebfeder ist seine Religiosität. — Zwar ist es möglich, daß in der Seele dessen, der so unglücklich war, den Glauben an Unsterblichkeit und Gottheit zu verlieren, dennoch die tugendhafte Gesinnung und die Wirksamkeit des Sittengesetzes rege und wirksam bleibt; aber ohne Religion und Religiosität fehlt ihm der innere nothwendige Zusammenhang seines Erkennens, Glaubens und Handelns; es fehlt ihm der letzte Grund seiner Beruhigung und Einigkeit mit sich selbst; für ihn haben die Religionspflichten (Moralphil. §. 36—42) keine verbindende Kraft. Dagegen herrscht in der Ueberzeugung dessen, der durch den Glauben an Unsterblichkeit und Gottheit mit sich über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit einig geworden ist, Licht und Zusammenhang, und sittliche Kraft belebet und leitet seinen Willen. Alle seine Pflichten erscheinen ihm nun in nothwendiger Verbindung; die sittliche Gesetzgebung sei-

Digitized by Google

ner Vernunft ermangelt nicht mehr ihrer letzten Begründung, und seine ganze geordnete und in sich selbst harmonische Thätigkeit führt ihn zur Aehnlichkeit mit dem heiligen und seligen Geiste, dem allein Unendlichkeit zukommt.

Ende des ersten Theiles.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

X VI.87

Digitized by Google